Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.



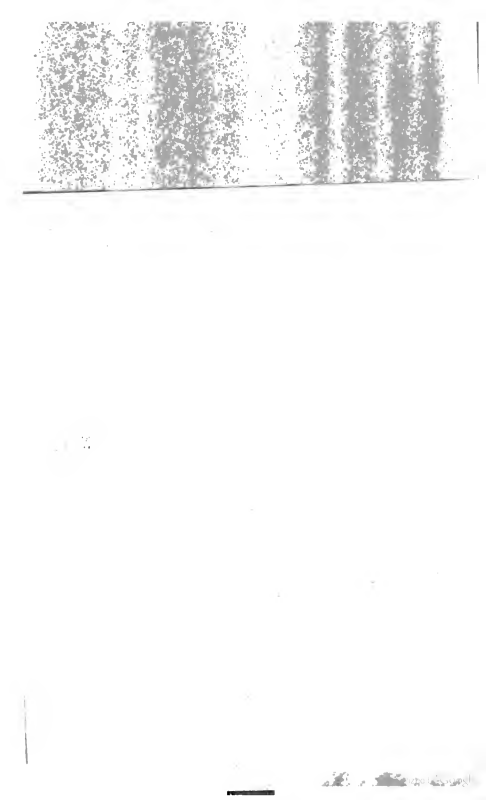
17ter Jahrgang.

1856.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1856.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.





Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

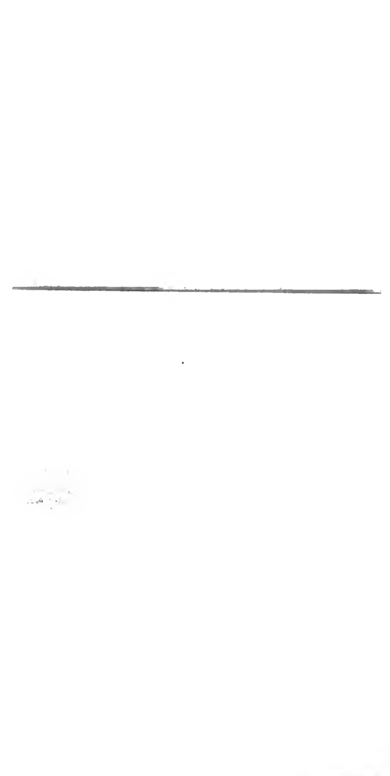


17ter Jahrgang.

1856.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1856.
Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

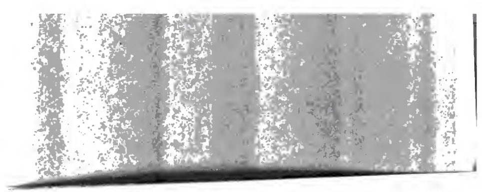




Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1856.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)



Berichtigungen.

S. 61 Zeile 3 v. o. lies Medizinalbeamten statt Medizinalbehörden.
„ 180 „ 19 v. u. lies 14. April statt 11. April.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung in der Organisation der Militair-Studien-Kommission betreffend, vom 20. Dezember 1855.

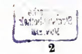
Auf den Mir von Ihnen über den anliegenden Bericht des General-Lieutenants von Peucker gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) Die durch die Ordre vom 9. September 1816 eingesetzte Militair-Studien-Kommission wird aufgehoben; die bisherigen Mitglieder dieser Kommission bilden von jetzt ab: „die Studien-Kommission für die Divisions-Schulen;"

2) die durch die Ordre vom 3. Mai 1810 errichtete Studien-Direktion für die Kriegsschule führt künftig die amtliche Bezeichnung: „Studien-Kommission für die Allgemeine Kriegsschule."

3) Die Aufgabe der Kommissionen ad 1 und 2, so wie der Studien-Kommission für das Kadetten-Korps ist: die systematische und dem Geiste der ertheilten Vorschriften entsprechende Ausführung der Lehrpläne, und demzufolge die Tüchtigkeit der Lehrer, so wie den Fleiß und die Fortschritte der Schüler, und den aus dem Ergebniß des Unterrichts hervorgehenden Gesammtzustand der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu überwachen.

4) Aus den Mitgliedern der ad 1 und 2 genannten Kommissionen, sowie aus den Mitgliedern der Studien-Kommission für das Kadetten-Korps, den Direktoren der Ober-Militair-Examinations-Kommission, der Allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie- und Ingenieur-Schule und dem Kommandeur des Kadetten-Korps, wird eine unter die unmittelbaren Befehle des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens gestellte Kommission, welche die amtliche Benennung: „Ober-Militair-Studien-Kommission" führt, gebildet. Ihre Aufgabe ist, entweder in ihrer Gesammtheit oder in ihren Theilen nach dem Ermessen des General-Inspekteurs, zu Berathungen und gutachtlichen Bericht-Erstattungen über die Organisation der Militair-Unterrichts-Anstalten überhaupt, so wie über die Zweckmäßigkeit und den Zusammenhang der Lehrpläne dieser Anstalten, und über den Umfang, den Geist und die Methode des Unterrichts insbesondere zusammenzutreten.



5) Die Ernennung der Mitglieder der ad 1, 2 und 3 genannten Studien-Kommissionen erfolgt auf den Vorschlag des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, welcher hierüber direkt an Mich berichtet.

6) Die für die Kommissionen ad 1, 2 und 4 zu entwerfenden Geschäfts-Ordnungen hat der General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens dem Kriegs-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Dem General-Lieutenant von Peucker habe Ich eine Abschrift dieser Ordre zugehen lassen.

Charlottenburg, den 20. Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm.
Graf Waldersee.

An den Kriegsminister.

II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

2) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Restverwaltung betreffend, vom 10. Dezember 1855.

Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Erleichterung der Uebersicht bei Darstellung der Ergebnisse der Finanz-Verwaltung wird beabsichtigt, die bisher in den Kassen-Rechnungen und Abschlüssen, und zwar meist nach zwei verschiedenen Perioden, getrennt geführte Restverwaltung künftig mit der laufenden Verwaltung zu vereinigen, zur Vorbereitung dieser Maaßregel aber und zur Erleichterung ihrer künftigen Ausführung schon jetzt eine anderweitige Einrichtung dahin zu treffen, daß die Einnahme- und Ausgabe-Reste in den Kassenbüchern, Rechnungen und Abschlüssen nicht mehr nach zwei verschiedenen Zeitabschnitten gesondert, sondern die Reste der älteren und die der neueren Periode, nach den einzelnen Etats-Titeln zusammengestellt, unter einem Abschnitt, welcher die gesammte Restverwaltung umfaßt, rechnungsmäßig nachgewiesen werden. Dieses letztere Verfahren soll vom nächsten Jahre ab allgemein, sowohl bei den Spezial- und Provinzialkassen, als auch bei den Central-Kassen für diejenigen Verwaltungszweige, bei welchen eine abgesonderte Restverwaltung überhaupt besteht, in Anwendung kommen; auch sollen die Resteinnahmen und Restausgaben bei denjenigen Staatsverwaltungs-Fonds, welche nach den bisherigen Anordnungen in besonderen Extraordinarien-Rechnungen nachzuweisen sind, z. B. bei den betreffenden Fonds der Bau-Verwaltung, bei den Pensionsfonds, den Kautionszinsen, den Aktiv- und Passivkapitalienzinsen rc. in derselben Art, wie vorstehend angegeben, behandelt werden.

Es sind daher zunächst in den Kassenbüchern für 1856 die bei dem Jahresabschluß für 1855 verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Reste aus den beiden Perioden 1855 und 1854 et retro in der vorgedachten Art im Soll „Kolonne 1" zusammenzustellen, und dem entsprechend auch die wirklichen Ergebnisse der Abwickelung vorschriftsmäßig nachzuweisen. Dabei dürfen jedoch die Bestimmungen des §. 24. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und die §§. 12. und 13. des Kassen-Regulativs vom 17. März 1828 hinsichtlich der Dispositionsbefugniß über die, bei den betreffenden Ausgabe-Fonds am Jahresschluß verbliebenen Bestände nicht außer Acht gelassen werden, vielmehr sind beim Ablauf des Rechnungsjahres 1855 diejenigen Restenfonds aus 1854, deren Bestände nach den bestehenden Vorschriften nicht von einem Jahre in das andere fortlaufend übertragen werden dürfen, definitiv abzuschließen und die bis dahin unverwendet gebliebenen Beträge nicht in die folgende Rechnung für 1856 zu übernehmen, sondern als erspart nachzuweisen.

Ferner ist es nöthig, daß in den dem Königlichen Ministerium für Handel rc. einzureichenden Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen für das 1te Quartal jeden Jahres über die den Königlichen Regierungen zur Disposition gestellten Fonds zu Chaussee-, Land- und Wasserbauten die Restbeträge aus dem zunächst abgelaufenen und aus den vorhergehenden Jahren bei den einzelnen Titeln getrennt aufgeführt werden, damit die etwa noch vorhandenen mehr als zweijährigen Rückstände, über welche nach der bestehen-



den Anordnung nicht ohne höhere Genehmigung disponirt werden darf, ihrem Betrage nach übersehen werden können.

Die Königliche Regierung hat hiernach schleunig die Derselben untergeordneten Kassen mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 10. Dezember 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

3) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere in Bezug auf Gemeindelasten betreffend, vom 30. November 1855.

Der Magistrat beschwert sich in der Vorstellung vom 22. September d. J. über die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. desselben Monats, wonach die Pension des zur Disposition gestellten Oberstlieutenant N. auf Grund des §. 10. lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 von den Gemeinde-Lasten freizulassen ist. Ich kann diese Beschwerde jedoch für gerechtfertigt nicht erachten.

Der §. 4. Absatz 14 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erklärt das Gesetz vom 11. Juli 1822 auch fernerhin für anwendbar.

Die Städte-Ordnung bedient sich in dieser Bestimmung zwar der Worte, daß, „wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten" das Gesetz vom 11. Juli 1822 anzuwenden sei; daß indessen die Anwendbarkeit des Gesetzes, nach wie vor, auch auf Pensionen und Wartegelder sich erstrecke, ist bereits in dem Reskript vom 25. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 133) ausgeführt; und eben so wenig zweifelhaft ist es, daß, im Sinne des Gesetzes, zu den Beamten die Militair-Personen zu rechnen seien, wie dies unter Anderem schon in dem Reskript vom 18. Oktober 1834 (v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 1056) ausgesprochen wird.

Vorstehendes wird auch von dem Magistrate nicht bestritten. Dagegen folgert der Magistrat aus dem §. 3. und dem §. 4., Absatz 1 der Städte-Ordnung, daß fernerhin von den Gemeindelasten nur die servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes ganz befreit seien, der §. 10. lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 aber die Geltung verloren habe, mithin die zur Disposition gestellten Offiziere keine weitern Erleichterungen als diejenigen in Anspruch nehmen könnten, welche das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten überhaupt gewähre.

Diese Ausführung ermangelt der Begründung.

Aus der Bestimmung des §. 3. der Städte-Ordnung, daß alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, zur Stadtgemeinde gehören, folgt weitrr Nichts, als daß eine gleiche Ausnahme hinsichtlich der nicht servisberechtigten inactiven Militair-Personen nicht stattfindet, diese mithin (sofern sie in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben) zu den Einwohnern des letzteren zu rechnen sind. Und der §. 4. Absatz 1., wonach alle Einwohner des Stadtbezirks zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (nämlich der Städte-Ordnung) verpflichtet sind, stellt nur eine Regel auf, von welcher in den folgenden Absätzen (so namentlich im Absatz 14) mehrfache Ausnahmen gemacht werden.

Aus den §§. 3. und 4. der Städte-Ordnung ist daher in keiner Weise die Folgerung zu ziehen, daß der §. 10. lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 seine Geltung verloren habe. Vielmehr verhält sich die Sache so, daß zur Disposition gestellte Offiziere, wenn sie gleich Einwohner der Stadt sind, doch hinsichtlich ihrer Pension von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben. Der Unterschied aber zwischen ihrer Beitragspflicht und derjenigen der servisberechtigten aktiven Militair-Personen stellt sich dahin, daß jene nur hinsichtlich ihrer Pension begünstigt, diese — soweit nicht der Absatz 4 des §. 4. der Städte-Ordnung Ausnahmen festsetzt, von den Gemeindelasten überhaupt befreit sind.

Berlin, den 30. November 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.



4) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß bei Einziehung der kommunalständischen Abgaben in Neu-Vorpommern über den Einwand, daß die dortigen Beamten vermöge eines ihnen zustehenden Privilegiums von den Beiträgen zu dergleichen Abgaben befreit seien, im Wege Rechtens zu entscheiden sei, vom 22. September 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stralsund erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu den Chausseebauten in Neu-Vorpommeen sind nach Beschlüssen des Kommunal-Landtags für Rechnung dieses Landestheils Anleihen kontrahirt, behufs deren Verzinsung und Amortisation jährlich auf den Antrag der Landkasten-Bevollmächtigten Beiträge, und zwar meist von den zur Klassen- oder Einkommen-Steuer verpflichteten Einwohnern durch Aufschläge auf diese Steuern erhoben werden. Dies ist in Folge einer Verfügung des Ober-Präsidenten auch im vorigen Jahre geschehen, und hierbei in der Stadt G. unter anderen Beamten auch der Kreisrichter K. zur Zahlung solcher Beiträge durch Exekution angehalten worden. Derselbe behauptet in der vorliegenden, gegen die Landkasten-Bevollmächtigten angestellten Klage, daß er als Königlicher Beamter nach den dort provinzialrechtlich noch geltenden Vorschriften der Königlich Schwedischen Resolution vom 1. März 1655, des Haupt-Kommissions-Rezesses vom 5. September 1663 und des Landtags-Abschiedes vom 8. März 1616, von dieser Steuer befreit sei, und beantragt deshalb die Verurtheilung der Verklagten, ihm die entrichtete Steuer und Exekutionsgebühr im Betrage von 2 Rthlr. 15 Sgr. 10. Pf. zu erstatten.

Die Regierung zu Stralsund hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil — wie sie ausführt — jene für Neu-Vorpommern zum Chausseebau kontrahirten Anleihen durch Allerhöchste Ordre vom 16. Juni 1844 als eine durch Erhebung von Beiträgen zu verzinsende und zu amortisirende Schuld des Landes anerkannt seien, mithin hier die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer allgemeinen Anlage in Frage stehe, über welche nach §. 36. des mit der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 publizirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808 kein Prozeß stattfinde, indem auch keiner der im §. 37 a. a. O. gestatteten Ausnahmefälle vorliege, da die vom Kläger allegirten Vorschriften eine Exemtion den Königlichen Beamten nicht verliehen und als Privilegium begründeten, sondern als aus dem gemeinen Rechte originirend voraussetzten und limitirten, während nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine derartige Exemtion sich auf allgemeine Landeslasten, wie die hier in Rede stehenden, nicht erstrecke.

Der Kläger hat dieser Ausführung der Regierung widersprochen. Darauf allein, — meint er — komme es nach den von dem unterzeichneten Gerichtshofe in ähnlichen Fällen getroffenen Entscheidungen an, daß er einen besonderen Grund für seine Befreiung von der in Rede stehenden Abgabe durch Berufung auf bestimmte, in Neu-Vorpommeen als Gesetze geltende Vorschriften angeführt habe, die seiner Behauptung nach ein Privilegium für die Beamten, und also auch für ihn begründeten. Dies genüge, um ihm den Rechtsweg zu eröffnen; denn ob seine Behauptung thatsächlich und rechtlich begründet und jenes Privilegium dargethan und wirksam sei, könne nur von den Gerichten, nicht von den Verwaltungsbehörden entschieden werden. Die Verklagten haben sich über den Kompetenz-Konflikt nicht geäußert; der Kommissar des Kreisgerichts hält denselben mit dem Kläger für unbegründet, und dies ist er auch in der That.

Denn Kläger hat seine Behauptung eines bei der geforderten Befreiung von der qu. kommunalständischen Abgabe ihm zur Seite stehenden besonderen Grundes, und namentlich eines Privilegiums der Königlichen Beamten, durch Bezugnahme auf die drei provinzialrechtlichen Vorschriften hinreichend unterstützt. Die älteste dieser Vorschriften datirt aus der Zeit der Pommerschen Herzoge; sie ist enthalten in dem Landtags-Abschiede vom 8. März 1616 sub VII. (Dähnert L. c. Suppl. Bd. I. S. 571) und lautet dahin:

> „Als auch verspüret, daß in den Städten viel Exceptiones von den Steuern gemacht werden, so verbleiben zwar fürstliche Räthe und Offizierer bei ihrer Libertät nicht unbillig. Wenn aber sonsten Bürgern in befreyeten Häusern wohnen, ist dafür gehalten, daß dieselben billig Steuern ꝛc."

In der zweiten Vorschrift, welche in der vom König von Schweden an die Vor- und Hinterpommer-



schen Stände gerichteten Resolution vom 1. März 1655 sub N. VII. (Dähnert L. c. Bd. I. S. 825) ertheilt ist, heißt es:

„So viel den siebenden Hauptpunkt beschehener Anwerbung, daß sich einige im Lande von den Landes-Oneribus und Steuern eximiren wollen, belanget, halten Ihro Königliche Majestät für billig, wollen auch hiermit deklariret und verordnet haben, daß Landes-Einwohner, auch Civil- und Militair-Personen, welche Güter im Lande haben, sie nutzen und gebrauchen, auch alle vorkommenden Real- und gemeinen Landes-Onera und Contributiones mitzutragen und abzuführen schuldig seyn und sich davon nicht eximiren sollen. — Mit den Praestationibus Personalibus aber, und der Einquartirungslast bleiben die in Diensten befindlichen Königlichen Civil- und Militair-Personen und Ministri dem vorigen Herkommen nach, billig verschonet.“

Die dritte vom Kläger citirte Vorschrift endlich ist in dem zur Schwedischen Zeit ergangenen Haupt-Kommissions-Rezesse vom 5. September 1663 (Dähnert L. c. Bd. I. S. 392) enthalten, in welchem auf die von den Städten „bei den Kommissionshandlungen absonderlich fürgebrachten Anliegen“ unter andern verfügt wird:

„Zum Zehnten ist ratione jurisdictionis et onerum wegen der Königlichen Bedienten, so in Städten sich häuslich niederlassen, es dahin zu setzen, daß so lange dieselben in wirklichen Civil- und Militair-Diensten sich befinden, und keine bürgerliche Nahrung treiben, sie quoad personalia et civilia onera frei bleiben.“

Mit Bezugnahme auf diese gesetzlichen Bestimmungen haben demnächst auch die Verfasser des im Jahre 1836, auf Befehl des damaligen Justiz-Ministers für Gesetzgebung, nach der Ordnung des Allg. Landrechts und in Form eines Anhangs dazu entworfenen Provinzial-Rechts für Neu-Vorpommern, zu dem §. 112. Tit. 10. Th. II. Allgem. Landrechts folgenden Zusatz projektirt:

§. 748. „Königliche Bediente sind auch in Städten, so lange sie in wirklichen Diensten sich befinden, und keine bürgerliche Nahrung treiben, quoad personalia et civilia onera frei.“

(vergl. das angeführte Provinzialrecht Bd. I. Abth. 2 S. 172 und Motive dazu Bd. III. S. 292.)

Hiernach ist die Behauptung des Klägers, daß er als Königlicher Beamter durch ein den letzteren zustehendes Privilegium von der in Rede stehenden kommunalständischen Steuer eximirt sei, soweit bescheinigt, daß ihm nach dem in dem §. 37. des Anhangs zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Bezug genommenen §. 79. Tit. 14 Th. II. Allgem. Landrechts der Rechtsweg zur Geltendmachung dieser Behauptung nicht versagt werden kann. Die Einwendungen der Regierung:

daß jene Vorschriften eine Exemtion den Königlichen Beamten nicht verliehen und als Privilegium begründeten, sondern als gemeinrechtlich nur voraussetzten und limitirten, — und daß eine derartige Exemtion sich nicht auf allgemeine Landeslasten, von denen hier die Rede sei, erstrecke,

betreffen die Kompetenzfrage nicht; sie sind materieller Art und können nur erst bei der Beurtheilung der Sache selbst, die, wie gezeigt worden, gesetzlich den Gerichten zusteht, gewürdigt werden.

Berlin, den 22. September 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

5) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassung betreffend, vom 29. Oktober 1855.

Bereits in meinem, dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Pommern durch die Verfügung vom 13. Juli 1852 zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung abschriftlich mitgetheilten Erlaß vom 6. deff. M. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwickelung der Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Benutzung der sich dabei ergebenden speciellen Rechtsquellen, sowie der insbesondere auch in amtlichen Sammlungen (namentlich von Kamptz Annalen bis 1839, und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neueste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen worden. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) der ältere Rechtszustand in Ansehung der Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Ver-

waltung das Bedürfniß immer fühlbarer gemacht hat, eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden, und daher zum Theil zerstreuten, wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur weiteren Ausbildung der Kommunal-Verfassungen, und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsrechts bestimmtere Anleitungen zu besitzen, — so habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung ausarbeiten lassen.

Ew. ꝛc. übersende ich demgemäß in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die Königlichen Regierungen zu Stettin und Cöslin erlassene Verfügung (a) nebst einer Anzahl Exemplare der Zusammenstellung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in Alt-Vorpommern und Hinterpommern (b), ferner der Zusammenstellung betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz (Minist.-Bl. 1855 S. 232) zur gefälligen Kenntnißnahme und sofortigen Weiterbeförderung an die resp. Königlichen Regierungen, mit dem ergebensten Ersuchen, der zweckentsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellung innerhalb des Ihnen anvertrauten Verwaltungsbezirks Ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen zu wollen. Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Wie an die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen (Minist.-Bl. 1855 S. 200) mutatis mutandis und mit Weglassung der auf das Ost- und Westpreußische Provinzial-Recht bezüglichen alinea 9. 10. 11.

---

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in Alt-Vorpommern und Hinterpommern.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in Alt-Vorpommern und Hinterpommern betreffenden wichtigeren bestehenden Normen, ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben, hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das in Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Cirkular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 6. u. folg. und §§. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr. und §. 29. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. Nr. 3763; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3 Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbesitze gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedlungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241 und §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)



Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Grundbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318, §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 241; §§. 186—188. und 191. Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede solche Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen; 2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794. §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folg. Tit. 6, §§. 19, 31, 39 und 72., Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesetz-Samml. 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Gesetz-Sammlung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendas.), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 5.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht verstattet werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung haben (§. 14. Nr. 1.), können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung, (§. 14. Nr. 1.), besitzen, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingesessenen ihrer Klasse oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1) Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung hat, übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2) Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

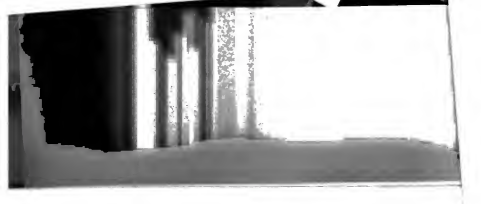
Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr., Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 138).

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§ 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst



Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.]

(Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 u. f., §§. 19. und folg., §§. 24. 25. und folg., §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 21. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kossäthen-Stimmen (§. 14. Nr. 2) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des § 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40 bis 42. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit 7., §§. 51. und folg., Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817. Ges.-Samml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen, (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendaselbst).

§. 23. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§. 51. ebendaselbst).

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. Dezemb. 1840, Minist.-Bl. S. 485, u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64).

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrath sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen. (§. 75. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 27. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. ebendaselbst.)

§. 28. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 40. 46 47, 58. und 59. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

§. 29. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts.)

§. 31. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 47. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. 1851 S. 101).

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1855, S. 136).

In der Herrschaft Schwedt verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

§. 32. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

§. 33. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.



Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen. (Vergl. Allerhöchste Kab.-Ordre vom 18. März 1817, von Kamptz Annalen Jahrgang 1829 2tes Heft S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1834 1stes Heft S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, v. Kamptz Annalen Jahrg. 1839 1stes Heft S. 146).

§. 34. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für seine Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 35. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit 7 Thl. II des Allg. Landrechts).

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 36. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Ges.-Samml S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

§. 37. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Ges.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86) Anwendung.

Unangestellte Personen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalt.

§. 38. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 39. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847).

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Cirkular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen.)

§. 40. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit 7 Thl. II. des Allg Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 41. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. u. 39 Tit. 7. Thl II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7 Thl. II. des Allg Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort

6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 42. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 41.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths desfa- toreische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, des Landraths und des Kreistags dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 41. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104, 184 und 185., Tit. 6 Thl. II. des Allg Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§ 35. und 119 Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 43 Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 41. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen (Vergl. § 5. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; § 7. Nr. 1 §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Sammlung S. 25; auch §§. 5. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. 24?).



§. 44. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Ges.-Samml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Ges.-Samml. S. 9; und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Ges.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034).

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

§. 45. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Ges.-Samml. Nr. 2317).

§. 46. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, Ges.-Samml. S. 134).

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl §§. 160. und 166. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr. und Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842).

§. 47. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 31. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Ges.-Samml. S. 265).

§. 48 Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes).

§. 49. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 5 und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 50. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 51. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18 Dez. 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 52. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 53. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst).

§. 54. Versagt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 55. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Ges.-Samml. S. 79).

§. 56. Kontrahirt in den Fällen der §§. 50, 52 und 53. die gutsherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 57. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 58. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 59. Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§. 60. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 61. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 46. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17 ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 59, §§. 36. u. 39. der Allerh. Verordnung v. 30. April 1815, Ges.-Samml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Ges.-Samml. 1826 S. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz-Sammlung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezbr. 1825, §. 11. Nr. 4 a, Ges.-Samml. 1826 S. 1; Allerhöchste Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Ges.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 245; §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetz-Samml. S. 909).

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 64. Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 238).

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

6) Erlaß an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Zuständigkeit der Polizei-Behörde des derzeitigen Aufenthalts zur Prüfung und Erledigung von Paßgesuchen heimathloser Inländer betreffend, vom 27. Oktober 1855.

Nach näherer Erwägung der Schwierigkeiten und Nachtheile, welche eintreten können, wenn heimathslose Inländer mit ihren Anträgen auf Paß-Ertheilung an die Polizei-Behörde des Orts gewiesen werden, welchem sie zuletzt angehört haben, oder welchem in Ermangelung eines früheren eigenen Domizils die Eltern zuletzt angehört haben, finde ich angemessen, daß die Polizei-Behörde des derzeitigen Aufenthalts sich der Prüfung und Erledigung der Paßgesuche solcher Personen unterzieht, wobei dieser Behörde überlassen bleibt, bei obwaltenden Zweifeln bei der Behörde des Orts des früheren Aufenthalts oder Wohnsitzes nähere Erkundigung einzuziehen.

Da nun die eheverlassene N. sich bereits seit sechs Jahren hier aufgehalten hat, so wolle das ꝛc. ihren Antrag auf Ertheilung eines Passes näher prüfen und ihr in Ermangelung entgegenstehender Bedenken den nachgesuchten Paß ausfertigen. Berlin, den 27. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

B. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

7) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verwendung der für die Prüfung von Buchhändlern und Buchdruckern aufkommenden Gebühren betreffend, vom 15. Dezember 1855.

Unter den in dem Berichte vom 30. v. M., betreffend die Gebühren der gewerbtreibenden Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker angeführten Gründen, wird hierdurch als zweckmäßig genehmigt, daß Behufs der erforderlichen Ausgleichung in der von der ꝛc. vorgeschlagenen Art die Prüfungsgebühren durch den Lauf jeden Jahres zu einem besondern Fonds genommen und erst am Schluß des Jahres dergestalt zur Verwendung gebracht werden, daß vorweg die in dem Cirkular-Erlasse vom 12. Juli 1853 ad 1 und 2 (Min.-Bl. S. 165) gedachten Reise- ꝛc. und Geschäftsbetrieb-Kosten daraus entnommen, der Rest aber demnächst unter die im Laufe des Jahres zu den Prüfungen zugezogenen Gewerbtreibenden in einem entsprechenden Verhältniß repartirt werde.

Uebrigens deutet die Bemerkung in dem Berichte: „daß in Fällen, wo lediglich dort einheimische Gewerbtreibende als Prüfungs-Kommissarien zugezogen worden seien, die letzteren den Betrag von 5 Thlrn. zu gleichen Theilen erhalten hätten", darauf hin, daß die ꝛc. für die in Rede stehenden Prüfungen entweder in allen, oder doch in einigen Fällen, nur die eigentliche Prüfungsgebühr von 5 Thlr. resp. 10 Thlr. und nicht auch die nach §. 10. der Instruktion vom 10. August 1851 (Minist.-Bl. S. 185) von jedem Prüfungs-Kandidaten einzuzahlenden Vorschüsse für Reise- und Zehrungskosten und sonstige Auslagen erhoben hat.

Dieses Verfahren würde indeß nicht den bestehenden Vorschriften entsprechen, wie die ꝛc. aus der abschriftlich beiliegenden Verfügung (Anlage a) vom 10. August 1853 an die Königl. Regierung zu N. des Näheren ersehen wolle, und ist die letztere für künftig zum Anhalt zu nehmen.

Ob und wie weit bei gehöriger Beachtung dieser Verfügung dann noch ein Bedürfniß anzunehmen ist, in der Eingangs genehmigten Art und Weise künftig jährliche Vertheilungen der qu. Gebühren zur Ausführung zu bringen, wird dem Gutbefinden der ꝛc. überlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Hinckeldey.

---

a.

Der ꝛc. eröffne ich auf den die Prüfungsgebühren von Buchhändlern, resp. Buchdruckern betreffenden Bericht vom 25. d. M., daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch den Cirkular-Erlaß vom 12. v. M. in den Bestimmungen ad 10 der Instruktion vom 10. August 1851 eine Aenderung zu treffen. Vielmehr sind unter dem in dem Erlaß vom 12. v. M. gebrauchten Ausdruck „Prüfungsgebühren" alle ad 10 a. a. O. spezifizirten Einzahlungen zu verstehen, welche Seitens der betreffenden Kandidaten zu machen sind, und ist nur über die Verwendung derselben durch den gedachten Erlaß vom 12. v. M. nähere Bestimmung getroffen worden. Berlin, den 10. August 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

C. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

8) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Abänderung des Art. 14 der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines vom 10. Juni 1851 betreffend, vom 14. November 1855.

Nachdem die Rheinufer-Staaten übereingekommen sind, die Bestimmungen im Art. 14 der unterm 10. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 221) erlassenen polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See abzuändern, so wird hierdurch bestimmt was folgt:

§. 1. Der Artikel 14 der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 tritt außer Kraft und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

Art. 14. 6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den, an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Bieberich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II. und III. für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend: a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes fahren, und bei der Bergfahrt mindestens um ein Viertheil der Breite des Stromes vom gewöhnlichen Uferrande entfernt bleiben. Wird eine größere Annährung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren. b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annährung an die einzelnen Stationen ist ihnen gestattet. c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

§. 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Aufstellung der in dem neuen Artikel 14 erwähnten Marken in der angeordneten Weise unweit der Landungsplätze der Dampfschiffe zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Emmerich erfolgen wird.

Coblenz, den 14. November 1855.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.



V. Handel Gewerbe und Bauwesen.

9) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, das Verfahren der Königlichen Regierungen bei Erlaß von Bestimmungen über Einrichtung und Verwaltung von Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen und über die zu den letztern zu leistenden Beiträge der Fabrikherren betreffend, vom 18. November 1855.

Das, mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 16. September d. J. vorgelegte Statut für die Stadt N., in Betreff der dortigen Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen zu gegenseitiger Unterstützung, kann als Orts-Statut nicht in Wirksamkeit treten, weil ihm der im §. 168. der Gewerbe-Ordnung vorausgesetzte Gemeindebeschluß nicht zum Grunde liegt. Dagegen sind, nachdem der Gemeinde-Rath, ungeachtet des nicht zweifelhaften Bedürfnisses solcher Festsetzungen für N., die Abfassung eines entsprechenden Beschlusses abgelehnt hat, die erforderlichen Anordnungen nach dem Gesetze vom 3. April v. J. Ihrerseits zu treffen. Dieselben sind als:

„Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und Verwaltung der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen zu gegenseitiger Unterstützung in N."

unter Ihrem Namen auf Grund des §. 3. jenes Gesetzes zu erlassen und in der für die Publikation lokal-polizeilicher Anordnungen vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

In die hiernach zu erlassende Verordnung können die §§. 1. bis 8. des beiliegenden Statut-Entwurfs mit der Maßgabe übernommen werden, daß im ersten Satze des §. 6. statt der Worte: „bis zur Hälfte des Betrages" zu setzen ist: „mit der Hälfte des Betrages".

Es fehlt an Veranlassung, die Beiträge, mit welchen die Inhaber der im Gemeindebezirke befindlichen Fabrik-Etablissements sich bei den dortigen Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen zu betheiligen haben, nach einem niedrigeren Satze, als mit der Hälfte des Betrags, welchen die von ihnen in jenem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Kassen aufbringen müssen, abzumessen. Die Königliche Regierung hat daher diese, nach dem Gesetz zulässige und zur Erreichung des Zwecks nothwendige Beitragsquote der Fabrikherren im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 31. Mai d. J. (Minist.-Bl. 1855 S. 122) sowohl in dem vorliegenden, wie in allen ähnlichen Fällen festzusetzen. Berlin, den 18. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

10) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die bei Gründung oder Erweiterung von Aktien-Gesellschaften im öffentlichen Interesse zu machenden Vorbehalte betreffend, vom 17. Dezember 1855.

Die Bestimmung des unter dem 12. September d. J. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Ges.-Samml. S. 630), nach welcher die Gesellschaft für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizusteuern verbunden ist, hat der Königlichen Regierung Veranlassung gegeben, in dem Berichte vom 19. v. M. einer näheren Erwägung anheimzustellen,

ob nicht fortan bei der Genehmigung **aller** Aktien-Gesellschaften, beziehungsweise bei der Genehmigung von Vergrößerungen ihres Grundkapitals ein gleichartiger allgemeiner Vorbehalt zu treffen sein dürfte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ähnliche Verhältnisse, wie bei der vorgedachten Gesellschaft — welche einen großen Theil ihrer Arbeiter in eigens zu diesem Behufe gegründeten Kolonieen untergebracht hat — auch bei andern Gesellschaften vorkommen, und die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wünschenswerth erscheinen lassen können. Andererseits ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß ein ähnliches Bedürfniß bei den zahlreichen Aktien-Gesellschaften von geringerem Umfange, durch welche eine beträchtliche Menge von

Arbeitern nicht herbeigezogen wird und die bestehenden kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Verhältnisse nicht wesentlich alterirt werden, nicht vorliegt. Wenn es hiernach nur der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben kann, ob das öffentliche Interesse in gleicher Art, wie bei der Eingangs genannten Gesellschaft zu sichern ist, so veranlasse ich die Königl. Regierung, künftig sowohl bei der Gründung neuer, als bei der Erweiterung bestehender Aktien-Gesellschaften auf die in Rede stehende Frage Ihr besonderes Augenmerk zu richten und hiernach event. den Unternehmern wegen Vervollständigung ihrer Statuten die geeigneten Eröffnungen zugehen zu lassen resp. in den demnächst an mich zu erstattenden Berichten hierauf gebührende Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 17. Dezember 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VI. Landstraßen und Chausseen.

11) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Entscheidung der Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusprechen, d. h. ob derselbe als solcher für den öffentlichen Verkehr nothwendig und mithin dazu frei zu halten sei, in das Gebiet der Verwaltung gehöre, Streitigkeiten dagegen zwischen einer Privatperson und dem Fiskus darüber, ob ein bestehender Weg als ein öffentlicher, und zwar als eine Landstraße zu betrachten und demgemäß vom Staate zu unterhalten sei, im ordentlichen Rechtswege von den Gerichten zu entscheiden seien, vom 6. Oktober 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

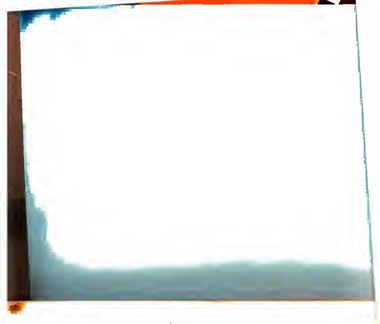
In der durch das Territorium des der Klägerin gehörenden Gutes M. führenden Straße, welche die Städte N., B. und P. verbindet, befindet sich, und zwar innerhalb jenes Territoriums, eine Brücke, zu deren Unterhaltung die Klägerin den Königlichen Fiskus um deshalb gesetzlich für verpflichtet erachtet, weil ihrer Meinung nach die gedachte Straße eine öffentliche Landstraße sei. Da indessen, wie Klägerin unter Angabe von Beweismitteln behauptet, das Königliche Landrathsamt zu N. die Anerkennung, daß die Straße eine Landstraße sei, verweigert und die Klägerin eventuell auf den Weg der gerichtlichen Klage gegen den Fiskus verwiesen hat, auch eine über diese landräthliche Verfügung bei der Königlichen Regierung zu Posen geführte Beschwerde fruchtlos geblieben ist, so hat Klägerin in dem vorliegenden Prozesse beantragt:

den Fiskus zu verurtheilen, seine Verpflichtung zum Neu- und Reparatur-Bau jener Brücke anzuerkennen.

Die Königliche Regierung zu Posen hat den Kompetenz-Konflikt erhoben; sie stellt in Abrede, daß bei ihr von der Klägerin über den landräthlichen Bescheid Beschwerde geführt sei, bestreitet ferner, daß jene Straße als eine Landstraße anzusehen sei, und deduzirt, daß über eine Frage der letzteren Art nur die Verwaltungsbehörden, nicht die Gerichte, zu entscheiden kompetent seien.

Der Mandatar der Klägerin erachtet, mit Bezugnahme auf das von dem unterzeichneten Gerichtshofe über einen ähnlichen Fall abgefaßte Erkenntniß vom 16. Dezember v. J. (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 89) den Kompetenz-Konflikt für unbegründet; das Kreisgericht zu G. und das Appellationsgericht zu Posen sind eben dieser Meinung, und dieselbe ist auch als richtig anzuerkennen.

Denn wenn auch die Regierung darin Recht hat, daß die Frage, ob ein Weg als ein öffentlicher anzusprechen sei, d. h. ob derselbe als ein solcher für den öffentlichen Verkehr nothwendig und mithin dazu frei zu halten sei, lediglich in das Gebiet der Verwaltung gehört, — wie dies auch schon wiederholt von dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden ist, — so folgt hieraus doch keinesweges, daß auch die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte darüber zu entscheiden hätten, wenn, wie im vorliegenden Falle,



zwischen einer Privatperson und dem Fiskus darüber Streit entsteht, ob ein bestehender Weg nach den im §. 1. Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts darüber aufgestellten Kriterien als ein öffentlicher, und zwar als eine Landstraße zu betrachten, und mithin nach §. 11. a. a. O. von dem Staat zu unterhalten sei? Ueber einen solchen Streit, bei dem es sich über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein einer fiskalischen Verpflichtung handelt, hat kein Gesetz den Gerichtsbehörden die Entscheidung entzogen, vielmehr gebühet sie denselben nach dem §. 81. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts.

In dieser Weise ist auch über den ganz ähnlich liegenden Fall durch das Erkenntniß vom 16. Dezember v. J., auf welches der Mandatar der Klägerin sich bezieht, von dem unterzeichneten Gerichtshofe entschieden worden. Der faktische Umstand, in Ansehung dessen sich anscheinend der vorliegende von dem dort beurtheilten Falle unterscheidet, daß nämlich hier nicht ersichtlich ist, ob der verklagte Fiskus der Klägerin die Unterhaltung der in Rede stehenden Brücke zugemuthet, oder sie etwa gar dazu angehalten hat, kann eine andere Entscheidung über den Kompetenz-Streit nicht begründen, höchstens könnte dieses Umstandes wegen die Legitimation der Klägerin zur Klage gegen den Fiskus zweifelhaft werden; über diesen Zweifel aber, wenn er angeregt werden sollte, zu entscheiden, gebührt den in der Sache kompetenten Gerichten.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

12) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten darüber, ob der Staat berechtigt, als Beihulfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen von den betreffenden städtischen Gemeinden oder von sonstigen Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend Hand- und Spanndienste zu fordern, im Rechtswege zu entscheiden seien, vom 10. März 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Stadtgemeinde zu S. ist durch die landräthliche Behörde angewiesen, zur Wiederherstellung einer auf der öffentlichen Landstraße von S. nach K. belegenen, schadhaft gewordenen Brücke, Hand- und Spanndienste zu leisten. Die Stadtgemeinde hält sich zu dieser Leistung nicht verpflichtet, und hat in der gegen den Wegebau-Fiskus angestellten Klage auszuführen gesucht, daß die Vorschriften in den §§. 13 und 14. Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts, woraus jene Verpflichtung abgeleitet ist, nur auf Dorfgemeinden, nicht auf Stadtgemeinden anwendbar und die letzteren zu derartigen Diensten gesetzlich nicht verpflichtet seien. Das Kreisgericht zu S. hat auch in dem Urtel vom 25. Oktober 1853 nach dem Antrage der Klägerin dahin erkannt, daß dieselbe, dem verklagten Wegebau-Fiskus gegenüber, nicht verpflichtet, zum Bau der vorgedachten Landstraße und der auf solcher befindlichen Brücke Hand- und Spanndienste zu leisten; dagegen ist die Klägerin mit dem weiteren Antrage, daß der Wegebau-Fiskus schuldig, diese Hand- und Spanndienste ohne Beihülfe der Stadtkommune S. zu bewirken, abgewiesen worden. Die Klägerin hat sich bei dieser Entscheidung beruhigt; dagegen hat die Regierung zu Posen die Appellation eingelegt und gleichzeitig den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser Kompetenz-Konflikt ist zunächst darauf gegründet, daß, so wie nach gemeinem, so auch nach dem Allg. Landrecht die Lasten zum Bau und zur Unterhaltung von Landstraßen allgemeine Landeslasten seien, daß sonach auch die Leistung von Hand- und Spanndiensten unter den Begriff der Landeslasten falle, und folgeweise der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts zur Anwendung komme, nach welchem, da die Klägerin einen speziellen Rechtstitel für sich nicht angeführt hat, ein Prozeß nicht stattfinde.

Diese Auffassung kann jedoch nicht für richtig anerkannt, und der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts auf einen Fall, wie er hier vorliegt, nicht für anwendbar gehalten werden. Unter „den allgemeinen Anlagen", über welche sich der §. 78 a. a. O. verhält, sind nur solche Anlagen zu verstehen, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem Rechte, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Abgaben zu erheben (§. 15 Th. II. Tit. 13 des Allg. Landrechts), hervorgehen; es folgt dies daraus, daß der §. 78 a. a. O. einen Theil des von

den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten handelnden Titels 14 bildet, und noch mehr daraus, daß der §. 78 ausdrücklich auf die §§. 2 und 3 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts verweiset. Von einem Besteuerungsrechte handelt es sich aber nicht; die rechtlichen Verhältnisse, welche hinsichts der Rechte und Pflichten des Staats in Ansehung der Landstraßen bestehen, liegen vielmehr auf einem ganz andern Gebiete. Der Grund, aus welchem den Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten auferlegt ist, ist lediglich in dem Vortheil zu suchen, welchen sie von der Straße ziehen. Es folgt dies aus dem §. 16 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts, welcher bei Anlage neuer Wege dergleichen Leistung den zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, **welche von dem neuen Wege Vortheil haben**, auferlegt. Ein solches Verhältniß läßt sich aber um so weniger nach dem im §. 78 a. a. O. aufgestellten Grundsatze beurtheilen, da die Bezeichnung der Verpflichteten im §. 13 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts: „die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend“ schon überhaupt nicht unter den im §. 78 a. a. O. aufgestellten Begriff: „alle Mitglieder einer gewissen Klasse der Einwohner des Staats“ zu bringen sein würde.

Als ein zweiter Grund ist zur Unterstützung des erhobenen Kompetenz-Konflikts geltend gemacht, daß die Regierung zu Posen, indem sie in Ausführung der ihr im §. 11 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts übertragenen Obsorge für die Unterhaltung der Landstraßen die klagende Kommune zur Leistung von Diensten angehalten, dabei als Landespolizei-Behörde gehandelt, und deshalb das Gesetz vom 11. Mai 1842 zur Anwendung komme. Es ist ausgeführt, daß weder die Bestimmung im §. 2, noch die im §. 5 dieses Gesetzes vorliege; in letzterer Beziehung ist insbesondere geltend gemacht, daß zwar die Klage gegen den Wegebau-Fiskus gerichtet, dies aber eben nur die Landespolizei-Behörde sei. In dieser Ausführung würde der Regierung beizutreten sein, wäre die Klage gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet. So verhält es sich aber nicht. Als Landespolizei-Behörde ist die Regierung in Berücksichtigung des §. 10 Th. II. Tit. 17 des Allg. Landrechts eben so berechtigt, als verpflichtet, über die Landstraßen zu wachen, also diejenigen Anordnungen zu treffen und zur Ausführung zu bringen, welche erforderlich sind, um die Landstraßen in fahrbarem Stande zu halten. Die Regierung, als Landespolizei-Behörde, ist es aber nicht, welcher die Erhaltung der Landstraßen obliegt. Dies ist vielmehr der Staat, der Fiskus, weil nach §. 21 Th II. Tit. 14 des Allg. Landrechts Land- und Heerstraßen ein gemeinsames Eigenthum des Staats sind, und hieraus nach §. 11 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts die Verpflichtung folgt, für deren Unterhaltung zu sorgen, insoweit diese Verpflichtung nicht auf Andere übertragen ist. Der sogenannte „Straßenbau-Fiskus“ ist sonach nichts Anderes, als der Fiskus selbst. Wenn daher auch der Straßenbau-Fiskus von der Regierung vertreten wird, so kann doch ihre Wirksamkeit insoweit nicht aus dem Gesichtspunkte einer polizeilichen aufgefaßt werden.

In der vorliegenden Klage ist gar nicht die Rede davon, den von der Regierung, als Polizei-Behörde, wegen Leistung gewisser Hand- und Spanndienste getroffenen Anordnungen entgegenzutreten. Die gegen den Wegebau-Fiskus gerichtete Klage hat vielmehr den Zweck, die Frage zur richterlichen Entscheidung zu bringen, ob der Staat berechtigt sei, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Last der Wege-Unterhaltung auch von der klagenden städtischen Kommune Hand- und Spanndienste zu fordern. Eine solche Klage kann aber nicht unter das Gesetz vom 11. Mai 1842 subsumirt werden. Zwar hat der erste Richter die klagende Kommune mit dem Antrage: den Wegebau-Fiskus für schuldig zu erklären, die fraglichen Hand- und Spanndienste ohne Beihülfe der Klägerin zu bewirken, abgewiesen, und diese Bestimmung ist rechtskräftig geworden. Allein das Fundament der Klage wird dadurch nicht geändert; dieses Fundament beruht darauf, daß nicht der Klägerin, sondern dem Verklagten die Verpflichtung zu der streitigen Leistung obliege. Es wird nicht die Befugniß der Regierung zu einer wegepolizeilichen Anordnung angefochten, sondern die Staatskasse soll zu der Uebernahme jener Leistung für verbunden erachtet werden. Diese Ansicht wird durch den Sinn, in welchem der erste Richter bei der Abweisung des Klägers mit dem zweiten Klage-Antrage diesen Antrag aufgefaßt hat, bestätigt. Nachdem der erste Richter ausgeführt hat, daß gegen den Fiskus, als Inhaber des Regals, und nicht gegen die Landespolizei-Behörde geklagt sei, und daß der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Stellung eines konfessorischen Antrages da nicht bedinge, wo die Feststellung des Verpflichteten durch die negatorische Entscheidung unzweifelhaft gewiß sei, wird jene Abweisung dadurch gerechtfertigt, daß die Art und Weise der im Verwaltungswege durchzuführenden gesetzlichen Verbindlichkeit der Staatsbehörde in Beziehung auf die Unterhaltung der Landstraßen durch richterliche Entscheidung nicht geregelt werden könne. Durch diese rechtskräftige Entscheidung ist mithin nicht festgestellt, daß dem Fiskus die Verpflichtung zu der streitigen Leistung nicht obliege, in welchem Falle allerdings als Gegenstand der richterlichen Entscheidung nur eine Negatoria



übrig bleiben werde, deren materielle Bedeutung auf den Widerspruch gegen die polizeiliche Anordnung zurück-
führt. Klägerin verlangt vielmehr noch jetzt um deshalb von der geforderten Leistung befreit zu bleiben, weil
diese Leistung dem Fiskus obliege. Es handelt sich sonach wesentlich darum, das rechtliche Verhältniß festzu-
stellen, welches insoweit zwischen der Klägerin und dem Wegebau-Fiskus obwaltet, und hierüber kann der
Rechtsweg nicht versagt werden.

Hiernach hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VII. Eisenbahnen.

13) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, die Mitwirkung der Eisenbahn-Baumeister zur Erhaltung der Ordnungsmäßigkeit des Eisenbahndienstes und Betriebes betreffend, vom 4. Januar 1856.

Ich finde es angemessen, den Eisenbahn-Baumeistern bei den Staats- und den unter Staats-Verwal-
tung stehenden Eisenbahnen ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, von allen von ihnen selbst wahr-
genommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gekommenen außergewöhnlichen, dienstwidrigen oder ungehörigen
Vorgängen bei dem Betriebe, wie bei dem Personen- und Güterbeförderungswesen der vorgesetzten Königl.
Direktion sofort Anzeige zu machen, damit auch auf diesem Wege dahin gewirkt werde, die Ordnungs-
mäßigkeit des gesammten Dienstes überall thunlichst zu überwachen und zu fördern.

Da aus den Eisenbahn-Baumeistern in der Regel die Betriebs-Inspektoren und aus diesen wieder die
technischen Mitglieder der Eisenbahn-Direktionen zu wählen sein werden, so empfiehlt es sich, denjenigen
Baumeisteen, welche dazu Lust und Fähigkeit zeigen, Gelegenheit zu geben, sich auch mit den technischen und
administrativen Betriebs-Angelegenheiten bekannt zu machen.

Indem ich die Königliche Direktion anweise, hienach das Weitere zu veranlassen, bemerke ich zugleich
daß alle Beamte, wenn sie von dem reisenden Publikum in dem Bahnbereich um Auskunft ersucht werden,
solche, soweit sie es vermögen, bereitwilligst auch über Gegenstände, die nicht unmittelbar zu ihrem Geschäfts-
kreise gehören, zu ertheilen haben und dasselbe, zumal wenn der Ressort-Beamte nicht sofort zur Hand ist,
nicht mit der Bemerkung, daß sie der Gegenstand nichts angehe, unfreundlich abfertigen dürfen.

Berlin, den 4. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

14) Verfügung an die Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Eisenbahn-Direktionen, den Betrieb des Restaurations-Geschäfts durch Stations-Aufseher betreffend, vom 10. Januar 1856.

Der Königlichen Direktion eröffne ich auf den Bericht vom 1. v. M., daß auch auf den kleinern Sta-
tionen die Uebertragung des Restaurations-Geschäfts an die Stations-Aufseher grundsätzlich nicht gestattet
werden kann. Mit der dienstlichen Stellung der Stations-Aufseher erachte ich solchen Geschäftsbetrieb im
Allgemeinen nicht vereinbar. Auf den kleinen Stationen, wofür kein anderer geeigneter Restaurateur sich
findet, ist es unbedenklich, die Stations-Restaurationen ganz eingehen zu lassen. Für die durchgehenden
Reisenden ist das Fortbestehen der Restaurationen auf solchen kleinen Stationen kein Bedürfniß, und für die
wenigen zu- und abgehenden Reisenden wird es in der Regel nicht an Gelegenheit fehlen, in benachbarten
Gasthäusern sich die erforderlichen Erfrischungen zu verschaffen. Giebt es kein Gasthaus in der Nähe, so wird
dessen Einrichtung schon durch das Eingehen der Bahnhofs-Restauration gefördert werden, und mag nöthi-

genfalls zu diesem Zweck die Frist, mit welcher die Stations-Restauration aufhört, zeitig vorher bekannt gemacht werden.

Die Königliche Direktion hat hiernach zu verfahren und demgemäß auch auf allen Stationen, auf welchen den Stations-Aufsehern der Betrieb des Restaurations-Geschäfts bereits übertragen ist, dieses Verhältniß baldthunlichst durch Kündigung der betreffenden Pachtverträge ꝛc. zu lösen. Von dem Geschehenen erwarte ich demnächstigen Bericht. Berlin, den 10. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

15) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Heranziehung des Gesindes einer Dienstherrschaft, welche einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, zur Klassensteuer betreffend, vom 31. Oktober 1855.

Die Königliche Regierung wird in Folge des Berichts vom 9. d. M., betreffend die Heranziehung der Dienstboten des N. N. zur Klassensteuer, zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, bezüglich seiner Besteuerung die Allerhöchste Kab.-Ordre vom 18. Juli 1825 (Gesetz-Samml. S. 188) nicht mehr maßgebend ist, sondern nur die Schlußbestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach in Fällen dieser Art **stets** der ganze Jahresbetrag der veranlagten Klassen-, beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer entrichtet werden muß. Wenn in der Verfügung vom 8. Februar 1852 der Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Juli 1825 Erwähnung geschieht, so ist damit die Fortdauer der Gültigkeit dieser Ordre, soweit solche mit dem angeführten §. 3. in Widerspruch steht, nicht ausgesprochen, vielmehr ist die Ordre mit Rücksicht auf den Inhalt des der Verfügung vorangegangenen Berichts nur beiläufig und lediglich in Beziehung auf die Frage, ob an einem oder mehreren Orten ein Wohnsitz begründet sei, erwähnt.

In Folge des §. 3. a. a. O. ist, da in der Regel das Gesinde den Wohnsitz des Dienstherrn hat, auch das Gesinde eines Dienstherrn, welcher einen doppelten Wohnsitz der gedachten Art hat, zur Entrichtung des **ganzen Jahresbetrags** der dem Gesinde zugetheilten Klassensteuer für verpflichtet zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange dasselbe sich am Wohnsitze des Dienstherrn in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt befindet, und nur diejenigen Dienstboten, welche, ohne dem Dienstherrn nach dem klassensteuerpflichtigen Wohnorte zu folgen, lediglich zu seiner Bedienung während seines Aufenthalts am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte verwendet werden, sind von der Klassensteuer frei zu lassen. Begeben sich dergleichen Dienstboten mit dem Dienstherrn nach dessen klassensteuerpflichtigem Wohnorte, so sind sie von dem Monate ab, in welchem dieses geschieht, zur Klassensteuer heranzuziehen.

Berlin, den 31. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

16) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschränkung des Gewerbe-Betriebes umherziehender Musiker, Thierführer ꝛc. betreffend, vom 23. Oktober 1855.

Wenngleich wiederholt und insbesondere noch durch die Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 137.) auf das Bedürfniß einer angemessenen Beschränkung des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen sowohl Seitens einzelner Musiker, Drehorgelspieler, Thierführer und ähnlicher Gewerbtreibenden, als Seitens der aus mehreren Personen bestehenden Musikgesellschaften hingewiesen worden ist, wird doch noch häufig, namentlich auf dem platten Lande, über die große Zahl derartiger Gewerbtreibender und die



dem Publikum daraus erwachsende große Belästigung geklagt. Auch soll es noch immer vorkommen, daß von solchen Gewerbtreibenden Kinder mitgeführt werden, oder letztere allein und ohne Begleitung eines Erwachsenen mit einem Affen, Murmelthier oder dergl. das Land durchziehen.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, der Königlichen Regierung unter Verweisung auf die Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1851 aufs Neue die pflichtmäßige Befolgung der Vorschriften im §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hinsichtlich der Ertheilung von Gewerbescheinen an einzelne Musikanten, Drehorgelspieler und ähnliche Gewerbtreibende dringend zu empfehlen und zugleich die sorgfältige Prüfung aller an Dieselbe gelangenden Gesuche um Ausdehnung derartiger Gewerbescheine, so wie der Anträge auf Ertheilung oder Ausdehnung von Gewerbescheinen für Musikgesellschaften u. s. w. zur besonderen Pflicht zu machen. Während der in Rede stehende Zweig des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen auf die Moralität der mit demselben sich befassenden Personen nicht günstig einzuwirken pflegt, bringt derselbe für die übrigen Staatsangehörigen vielfach Ungelegenheiten und Belästigungen mit, und dient mitunter der Bettelei zum Deckmantel. Berlin, den 23. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

---

17) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Verabfolgung von Viehsalz betreffend, vom 22. Dezember 1855.

Wiewohl die Menge des dem Viehe zu reichenden Salzes von dem natürlichen Salzgehalte der zur Fütterung gelangenden Pflanzen und des zum Tränken benutzten Wassers wesentlich mit abhängig ist, so haben doch die neuerlich Seitens des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums angestellten Erörterungen zu der Ueberzeugung geführt, daß bei einem rationellen Betriebe der Landwirthschaft und Viehzucht in der Regel dem Großvieh 25 Pfd. und dem Kleinvieh 3 Pfd. Viehsalz zu verabfolgen sein werden.

Ew. ꝛc. wollen deshalb die Viehsalz-Verkaufsstellen ermächtigen, Viehsalz an Landwirthe bis zu den angegebenen Mengen zu verabfolgen. Sollten in einzelnen Fällen — namentlich bei Ernährung von Vieh auf Weiden, welche durch Ueberschwemmungen gelitten haben, bei Fütterung mit Kartoffeln oder mit Schlempe oder zum Zwischenstreuen des Salzes beim Einlagern feuchter oder sonst schlechter Futterkräuter, z. B. Heu — noch größere Mengen Viehsalz verlangt werden, so ist dazu die Genehmigung des betreffenden Hauptamtes erforderlich.

Es steht zu erwarten, daß die Hauptamts-Dirigenten und die Ober-Kontroleure sich mit den wirthschaftlichen Verhältnissen derjenigen Landwirthe, welche Viehsalz in größeren Mengen beziehen, besonders bei Gelegenheit der Brennerei- und Brauerei-Revisionen vertraut machen und ein zutreffendes Urtheil darüber gewinnen werden, ob das verabfolgte Viehsalz wirklich zur bestimmten Verwendung gelangt. In den Erläuterungen zur Salz-Statistik sind die darüber gesammelten Erfahrungen niederzulegen.

Berlin, den 22. Dezember 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

IX. Domainen- und Forstverwaltung.

18) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derer zu Trier und Aachen, die Verrechnung der ohne vorherige Kündigung gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten betreffend, vom 10. Dezember 1855.

In §. 22. des Reglements vom 1. August 1850 (Minist.-Bl. S. 303) wegen Ablösung der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten ist festgesetzt, daß wenn ein Verpflichteter ohne

vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten will, eine solche Zahlung nur so angesehen werden kann, als wäre sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen derartige Kapital-Einzahlungen daher auch nach §. 11. der Geschäfts-Anweisung für das Kassen-Wesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten vom 26. April 1851 als Asservate bei den Regierungs-Hauptkassen fortgeführt werden.

Diese bei den Land-Rentenbanken durch die Verloosung der Rentenbriefe bedingte Einrichtung ist für die Domainen-Verwaltung nicht unerläßlich nothwendig, dagegen für die dadurch in der Disposition über ihre Grundstücke wie über ihre Kapitalien behinderten Domainen-Einsassen sehr belästigend.

Außerdem gereicht es aber zu einer besonderen Vermehrung des Schreibwerks bei Anfertigung der Heberollen, wenn Ablösungs-Kapitalien, welche schon am 30. September eingezahlt werden, erst am 31. März des nächsten Jahres zur Verrechnung gelangen, mithin die desfallsigen Amortisations-Renten bei der Heberolle dieses neuen Jahres noch mit einer Quartals-Rate in Ansatz kommen.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände will ich die Königliche Regierung daher hierdurch ermächtigen, Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingehen und nach der bisherigen Einrichtung erst am 30. September zur Verrechnung gelangen durften, auf den Wunsch der Interessenten schon am 31. März definitiv zu verrechnen, und eben so Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingehen und nach der bisherigen Einrichtung erst am 31. März definitiv zu verrechnen waren, auf den Wunsch der Interessenten am 30. September definitiv zu verrechnen, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a. Die Höhe der Ablösungs-Kapitalien ist stets nach demjenigen Termine zu bemessen, an welchem die definitive Verrechnung stattfindet. Fällt z. B. derjenige 31. März oder 30. September, an welchem der Reluent die Kapital-Ablösung einer vollen Amortisations-Rente von 10 Thalern bewirkt zu sehen wünscht, noch in das 4te Jahr der Amortisations-Periode, während bei Innehaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Ablösung im 5ten Jahre der Amortisations-Periode statthaben würde, so darf die antizipirte Kapital-Ablösung nur alsdann nachgegeben werden, wenn der Reluent ein Kapital von 193 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. erlegt, obwohl er sechs Monate später nur 191 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. zu erlegen haben würde.

b. Außer dem Ablösungs-Kapitale muß der Reluent auch noch den halbjährigen, mit dem 31. März resp. 30. September endenden Betrag der Amortisations-Rente, wie er solchen während der Kündigungsfrist zu zahlen gehabt haben würde, und noch außer dem bis zum Tage der antizipirten Ablösung fälligen Renten-Betrage gleichzeitig mit dem Ablösungs-Kapitale entrichten.

Wollen die Reluenten auf diese beiden Bedingungen nicht eingehen, so ist an der gesetzlichen sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jetzt festzuhalten, indem eine weitere Erleichterung in Betreff der Bedingung ad b. bis dahin vorbehalten bleiben muß, wo mit dem Vorschreiten der Amortisations-Perioden die Differenz zwischen den Ablösungs-Kapitalien, je nachdem solche im Laufe des einen oder des darauf folgenden Jahres zur Verrechnung kommen, erheblicher werden wird, als solche zur Zeit ist.

Damit übrigens das Kassen- und Rechnungswesen nicht in Unordnung gerathe, müssen diejenigen Domainen-Amortisations-Renten, welche solchergestalt ausnahmsweise sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist als abgelöset verrechnet werden, in der Domainen-Amortisations-Renten-Rechnung und der dazu gehörigen Abgangs-Nachweisung auch stets vom Tage der Verrechnung des Ablösungs-Kapitals an in Ausfall nachgewiesen werden, während der nach der Bedingung ad b. noch über jenen Termin hinaus zu erhebende halbjährige Renten-Betrag nicht in der Domainen-Amortisations-Renten-Rechnung, sondern in der laufenden Domainen-Verwaltungs-Rechnung unter Kap. IV. Tit. II. extraordinair zu vereinnahmen ist.

Berlin, den 10. Dezember 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29, welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. Februar 1856.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 29. Februar 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

19) Beschluß des Königl. Staats-Ministerii, betreffend die Anrechnung des von Landwehr-Offizieren als solchen erlittenen Gehalts-Verbesserungs-Abzugs auf den grundsätzlichen Gehalts-Abzug bei der ersten Anstellung im Staatsdienst, vom 20. Dezember 1855.

Nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 19. November 1830 (Annal. 1831 S. 5) soll in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Einkommens der zu den gewöhnlichen Friedens-Uebungen einberufenen beurlaubten Landwehr-Offiziere, wenn dieselben im Civildienste angestellt werden, bei der Berechnung und Bestimmung des zum Pensions-Fonds einzuziehenden 12ten Theils der Besoldung, von dem Landwehr-Dienstverhältniß und den damit verknüpften Kompetenzen abstrahirt werden, indem ein Gehaltsverbesserungs-Abzug von diesem Einkommen nicht entrichtet wird.

Dasselbe gilt für den Fall der Einberufung bei einer Mobilmachung oder bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden, wenn das beim Diensteintritt gewährte Einkommen während der Dienstleistung unverändert bleibt, weil nach §. 35 und 59 des Allerhöchsten Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege die Einberufung keine dauernde Anstellung ist, der Landwehr-Offizier vielmehr nach der Demobilmachung in das Beurlaubten-Verhältniß zurückkehrt.

Nach dem §. 219 des bezeichneten Reglements haben nun aber die einberufenen Offiziere der Landwehr den Gehalts-Verbesserungs-Abzug in dem Falle zu entrichten, wenn sie während des Feld-Etats — sei es durch Beförderung zu einer höheren Charge, sei es durch Ernennung, Bestätigung oder Gehalts-Ascension — zu einem höheren Feldgehalte gelangen.

Unter ähnlichen Verhältnissen wird dieser Abzug bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden gemacht. —

Da nun der Gehalts-Verbesserungs-Abzug zum Pensionsfonds grundsätzlich nur einmal zu entrichten ist, so hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen:

daß nicht allein den zur Mobilmachung, sondern auch den bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden einberufenen Landwehr-Offizieren bei einer später erfolgenden Anstellung im Civildienste, der Betrag des im Landwehrdienstverhältniß etwa schon erlittenen Gehalts-

Verbesserungs-Abzugs auf den grundsätzlichen Gehalts-Abzug bei erster Anstellung im Staatsdienste zu gut zu rechnen sei.

Abschrift dieses Beschlusses wird sämmtlichen Ministerien und obersten Central-Behörden zur weiteren Verfügung in ihrem Ressort mitgetheilt. Berlin, den 20. Dezember 1855.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten: v. Manteuffel.

---

20) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Rang-Verhältnisse der Vorstände der Provinzial-Archive betreffend, vom 3. Januar 1856.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie nach §. 6 des gedachten Edikts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Kollegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel „Provinzial-Archivar", unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz, beigelegt werde. Demzufolge und in Gemäßheit der über die Art der Ausführung, wegen einiger dabei möglichen Zweifel, eingeholten Allerhöchsten Willensmeinung werden die Vorstände der Provinzial-Archive künftighin resp. Königlicher Provinzial-Archivar von Preußen, von Schlesien, von Westphalen, von Pommern, der Provinz Sachsen, der Rhein-Provinz zu Koblenz und der Rhein-Provinz zu Düsseldorf zu tituliren sein.

Breslau, den 3. Januar 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

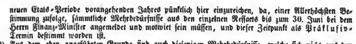
21) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Aufstellung der Etats-Entwürfe für die Verwaltung des Innern betreffend, vom 15. Januar 1856.

Der Königlichen Regierung ist zwar durch meinen Cirkular-Erlaß vom 8. April 1851 dasjenige mitgetheilt worden, worauf bei Aufstellung der Etats-Entwürfe für das diesseitige Ressort zu achten ist; auch habe ich der Königlichen Regierung die darin ertheilten Vorschriften späterhin wieder in Erinnerung gebracht. Dessen ungeachtet sind letztere bei der Etats-Aufstellung vielfach unberücksichtigt geblieben, und die Feststellung der betreffenden Etats hat daher erst nach mannigfaltigen Weiterungen und Rückfragen hier bewirkt werden können.

Um den daraus entspringenden Uebelständen für die Zukunft zu begegnen, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, den mit der Anfertigung der Etats-Entwürfe meines Ressorts beauftragten Beamten die sorgfältige Beachtung der ergangenen Vorschriften zur besondern Pflicht machen zu lassen und auf deren Befolgung selbst streng zu halten, da ich sonst genöthigt sein würde, die mangelhaft angefertigten Etats-Entwürfe, zu deren Umarbeitung die diesseitigen Arbeitskräfte nicht ausreichen, zu diesem Behuf ohne Weiteres zurückzugeben.

Zur Vervollständigung der in dem Cirkular-Erlasse vom 8. April 1851 enthaltenen Vorschriften bemerke ich hier nach Folgendes:

1) Die Etats-Entwürfe für die Verwaltung des Innern sind bis zur Mitte des Monats Mai, die Entwürfe zu den dazu gehörigen Spezial-Etats aber in der ersten Hälfte des Monats April des der



neuen Etats-Periode vorangehenden Jahres pünktlich hier einzureichen, da, einer Allerhöchsten Bestimmung zufolge, sämmtliche Mehrbedürfnisse aus den einzelnen Ressorts bis zum 30. Juni bei dem Herrn Finanz-Minister angemeldet und motivirt sein müssen, und dieser Zeitpunkt als Präklusiv-Termin bestimmt warden ist.

2) Aus dem eben angeführten Grunde sind auch diejenigen Mehrbedürfnisse, welche sich nicht aus den Etats-Entwürfen ergeben, ebensalls bis zur Mitte des Monats Mai, soweit sie das diesseitige Ressort beteeffen, bei mir besonders zur Sprache zu bringen, indem spätere Anmeldungen für das nächstfolgende Jahr unberücksichtigt bleiben würden.

3) Die neuen Etats-Entwürfe sind hinsichtlich der Form jedesmal nach dem zuletzt vollzogenen Etat und nicht nach dem letzten Etats-Entwuefe, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Hinzufügung der Balanee gegen die Zahlen des letzten Etats, anzufertigen, und es ist dabei namentlich nicht außer Acht zu lassen, daß für die einzelnen Titel des Etats ein verschiedenes Schema mit denjenigen Kolonnen, wie sie der letzte Etat enthält, in Anwendung zu bringen ist.

4) Die auf Durchschnitts-Berechnungen gegründeten Ansätze sind auf volle Thaler abzurunden.

5) Hinsichtlich der Aufführung der Neben-Einnahmen der Beamten in den Etats-Entwürfen bleibt die Bestimmung ad 5 in der Allerhöchsten Ordre vom 13. Juli 1839 (Ges.-Samml. S. 235) zu beachten.

6) Hat im Laufe der Etats-Periode eine Deklaration des Etats stattgefunden, so ist in dem neuen Etats-Entwurfe gegen die Zahlen der Etats-Deklaration, und nicht des zuletzt vollzogenen Etats zu balaneiren. Endlich erscheint es

7) zweckmäßig, Tit. k. der Ausgabe im Etat für die Verwaltung des Innern künftig in drei Abtheilungen zerfallen zu lassen und in der ersten die Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Landräthe, in der zweiten die Besoldungen der Kreis-Sekretaire und in der dritten die Kreisboten-Besoldungen aufzuführen. Es liegt nämlich in der Absicht, künftig auch eine Abstufung der letzteren Besoldungen eintreten zu lassen, wie es in Betreff der Kreissekretair-Gehälter schon jetzt der Fall ist. Die Königliche Regierung wolle daher diese Eintheilung des gedachten Titels, wodurch eine bessere Uebersicht der Gehaltsabstufungen herbeigeführt wird, in dem nächsten Etats-Entwurfe für die Verwaltung des Innern vornehmen und die betreffenden Kreis-Beamten jeder Abtheilung nach der Anciennetät darin aufführen lassen. Berlin, den 15. Januar 1856.

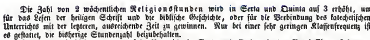
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

22) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, einzelne Modifikationen des Normal-Plans für den Gymnasial-Unterricht enthaltend, vom 7. Januar 1856.

Der in der Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1837 (Annal. S. 978) aufgestellte Normal-Plan für den Gymnasial-Unterricht hat sich seitdem im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Diejenigen Modifikationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Geund der von den Provinzial-Schul-Kollegien abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer großen Zahl der Gymnasien bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unteerichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentlich die Grundlehren der Lagik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichts-Plan statt der bisherigen 2 wöchentlichen Stunden füe das Deutsche in Prima 3 Stunden bestimmt worden sind. Es bleibt indeß den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien überlassen, da, wo Sie es für angemessen erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosophischen Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen, und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann, hinsichtlich des deutschen Unterrichts in Prima, bei 2 wöchentlichen Stunden verbleibt.



Die Zahl von 2 wöchentlichen Religionsstunden wird in Sexta und Quinta auf 3 erhöht, um für das Lesen der heiligen Schrift und die biblische Geschichte, oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichts mit der letzteren, ausreichende Zeit zu gewinnen. Nur bei einer sehr geringen Klassenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in Sexta und Quinta in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist, und die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hiervon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentlich 12 Stunden anzusetzen. Wo die Vertheilung dieses Unterrichts unter zwei verschiedene Lehrer nicht vermieden werden kann, und bei großer Klassenfrequenz, ist es jedoch zulässig, in den genannten Klassen für das Deutsche 3 Stunden wöchentlich zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in Quinta mit 3 wöchentlichen Stunden; in jeder folgenden Klasse sind 2 Stunden auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in Prima und in Quarta die wöchentliche Stundenzahl um eine erhöht, so daß diesen Gegenständen in den vier oberen Klassen je 3 Stunden wöchentlich gewidmet werden. In Sexta und Quinta hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionsstunden durchzunehmende biblische Geschichte und diejenigen Mittheilungen zu beschränken, zu denen die zwei wöchentlichen Stunden des geographischen Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Alterthums werden in diesen Klassen zweckmäßig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in Sexta und Quinta nur an denjenigen Gymnasien beizuhalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Altersstufe der betreffenden Klassen gemäß, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu ertheilen. Wo es nach dem Urtheil der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in Sexta und Quinta aus, und ist in beiden Klassen für den Unterricht in der Geographie, und außerdem in Quinta für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann um so mehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtlichen Stoffes den Gegenstand zu beleben, und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In Quarta sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen, und zur Vermeidung einer zu großen Stundenzahl, dem naturgeschichtlichen Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den zwei für die Naturkunde bestimmten Stunden in Tertia ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Klasse das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-Tertia besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Geschichts-Unterricht zuzulegen, umsomehr, als die brandenburgisch-preußische Geschichte überall in das Pensum von Tertia aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den zwei angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. — Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in Sexta und Quinta ein naturgeschichtlicher Unterricht ertheilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In Quarta sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentlichen Stunden ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen, und der Unterricht im Uebrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreib-Unterricht findet wie bisher in Sexta und Quinta in 3 wöchentlichen Stunden Statt. Da von Quarta an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Klassen auf eine gute Handschrift in sämmtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftlichen Arbeiten auf ihr rechtes Maaß genau einzuschränken.

Hiernach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien in folgender Weise:

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Religion, wöchentlich Stunden .	2	2	2	2	3	3
Deutsch	3	2	2	2	2}	2}
Lateinisch	8	10	10	10	10}	10}
Griechisch	6	6	6	6	"	"
Französisch	2	2	2	2	3	"
Geschichte und Geographie . . .	3	3	3	3	2	2
Mathematik und Rechnen . . .	4	4	3	3	3	4
Physik	2	1	"	"	"	"
Naturkunde	"	"	2	"	(2)	(2)
Zeichnen	"	"	"	2	2	2
Schreiben	"	"	"	"	3	3
	30	30	30	30	30	28 (27)

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach lokalen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäßigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen, Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Außer den sodann mit meiner Genehmigung für die betreffenden Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen, sind weitere Abänderungen des für sämmtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, daß in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfniß Derer erfüllen muß, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realklassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme an dem Unterrichte im Griechischen, mit Genehmigung der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, zuläßig. Ob in solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreffenden Schülern bemerklich zu machen, daß Unkenntniß des Griechischen von der Theilnahme am Abiturienten-Examen ausschließt.

Die Befolgung des allgemeinen Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymnasien anvertrauten Jugend hervorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, daß ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet, und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen muß. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannichfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjekte und des denselben zu widmenden Zeitmaaßes hat sich als unzuläßig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfniß größerer Konzentration des gesammten Unterrichtsstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrerkollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobjekt sich isolirt, und in der Lehrweise, sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönlichen Eigenthümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine prinzipielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die ver-

schiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymnasien gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeußerungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des A. und N. T. und über die Thatsachen der Kirchengeschichte, mit Demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

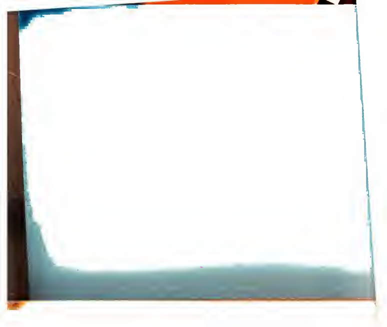
Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt, und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugungen sich nicht bilden läßt, sowie zur Beförderung der Konzentration des Unterrichts selbst, ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, daß die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjekte möglichst in Einer Hand liegen und daß die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lektüre und die schriftlichen Arbeiten, in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachkonferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, daß sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewußtsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältniß zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, daß das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Klassen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, theils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, theils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältnißmäßig angehäuft wird, und der Standpunkt der Klasse, sowie das eigentliche Bedürfniß des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Direktors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, daß sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Klasse in Einvernehmen setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hierbei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Klassen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so muß der Unterricht dadurch an innerer, wie an äußerer Einheit gewinnen, und übermäßige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachtheilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgetheilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben, als ältere Schüler. Wo möglich sind deshalb in den unteren Klassen nicht mehr als drei Lehrer neben einander zu beschäftigen, und ihre Zahl auch in den oberen mehr als es an manchen Gymnasien, gegen die Bestimmungen der gedachten Cirkular-Verfügung S. 11 ff. S. 38, geschieht, zu beschränken. — In solchen Fällen, wo es die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien für vortheilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Klasse mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Klassen von Sexta bis Tertia, oder Sexta und Quinta, oder Quarta und Tertia umfaßt, zulässig.

Der Direktor und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, daß hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen Arbeiten das rechte Maaß und eine angemessene Vertheilung Statt findet. Ich sehe mich veranlaßt, die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien darauf aufmerksam zu machen, daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1854 im Allgemeinen noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Mißgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern, und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Direktoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntniß zu nehmen, und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnißmäßig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittleren Klassen, halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachtheil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen großen Theil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch außerdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschließlich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen



sich immer nur an das Gedächtniß richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schließen, und eben so wenig den Schülern der mittleren und oberen Klassen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Daß die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden: aber auch hiebei wird Fertigkeit und selbstständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch eine mannichfach wechselnde und kombinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Klassen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruktion vom 24. Oktober 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, vermittelst einer grammatisch-genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werks bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den klassischen Schriftstellern des Alterthums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Maaße eingeflößt wird, daß die Studirenden nach beendigtem Gymnasialkursus immer seltener zu ihrer Lektüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, daß die Schüler häufiger als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener größerer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griechischen und römischen Klassikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Exkurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, daß die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrage und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so daß es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachtheil der Schüler verkannt, daß auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.

Ich veranlasse die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, die betreffenden Direktoren und Lehrer-Kollegien mit vorstehenden Anordnungen und Hinweisungen in geeigneter Weise bekannt zu machen, und vertraue, daß Dieselben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Bestimmungen Ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werden. Berlin, den 7. Januar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

23) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, das Verfahren bei Abhaltung der Abiturienten-Prüfungen betreffend, vom 12. Januar 1856.

Obwohl der Zweck des Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 (Annalen S. 374) durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1837 (Annal. S. 978) näher erläutert worden ist, so haben doch die seitdem über die Anwendung des Reglements gemachten Erfahrungen gezeigt, daß nichts desto weniger an vielen Gymnasien bei der Abiturienten-Prüfung ein der Bedeutung derselben entsprechendes Verfahren nicht beobachtet wird. Indem ich daher die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien veranlasse, die Instruktion vom 24. Oktober 1837 den Prüfungs-Kommissionen wiederholt in Erinnerung zu bringen, setze ich zugleich in Betreff der Ausführung des Reglements vom 4. Juni 1834, mit Rücksicht auf die von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgegebenen Gutachten, Folgendes hierdurch fest:

Bei der Wahl der Themata für den deutschen und den lateinischen Aufsatz ist strenger als bisher die

in §. 14. des Reglements enthaltene Bestimmung festzuhalten, daß nur solche Aufgaben zu wählen sind, welche in dem geistigen Gesichtskreise der Schüler liegen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Unterricht vorausgesetzt werden kann, Alles aber von denselben ausgeschlossen bleibe, worüber die Abiturienten, ihrer Altersstufe gemäß, mit eigener Einsicht oder Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Themata nicht zu allgemein gefaßt werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Durch strenge Festhaltung dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes, nämlich die Ermittelung der Fähigkeit des Abiturienten, einen ihm bekannten Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen, und wohlgeordnet, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen, sowie der Zweck des lateinischen Aufsatzes, die Ermittelung der grammatischen Sicherheit des Abiturienten, und seiner Fähigkeit, sich lateinisch correct und mit einiger Gewandtheit auszudrücken, dabei am sichersten erreicht werden.

Bei der mathematischen Arbeit ist, unter Beobachtung der im §. 16., 5 enthaltenen Bestimmung, dahin zu sehen, daß zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhangs vorausgesetzt werde.

Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnisse griechischer Schriftsteller kann, wie bei den lateinischen, in der mündlichen Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit der Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zwecke soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stilübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu documentiren, in welcher Beziehung der Erlaß vom 11. Dezember 1828 (Annalen 1829 S. 101) maaßgebend ist. Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, sowie die Directoren der Gymnasien werden genau darüber zu wachen haben, daß das griechische Scriptum sich innerhalb der, diesem Zwecke entsprechenden Grenzen halte.

Zur Anfertigung des griechischen und des lateinischen Scriptums sind, nachdem der deutsche Text zu denselben vollständig diktirt worden, je zwei Stunden zu gewähren; der deutsche Text ist den Arbeiten beizulegen. Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken ist weder bei dem lateinischen noch bei dem griechischen Scriptum, und eben so wenig bei der französischen Arbeit gestattet.

Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, sowie für die mathematischen Arbeiten, sind je 5 Vormittagsstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten sind auf andere Tage so zu vertheilen, daß, einschließlich der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Polnische, im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten wird. — Es ist bei demselben darauf zu halten, daß die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ist unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymnasien der betreffenden Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu geben, und an denselben Tagen bei allen Gymnasien bearbeiten zu lassen; eben so sind die Kommissarien der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Diktat zu dem lateinischen und griechischen Scriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird das Diktat von dem betreffenden Lehrer der Prima nach eingeholter Zustimmung des Direktors bestimmt.

Der ausführlichen Beurtheilung, mit welcher nach §. 19. des Prüfungsreglements die schriftlichen Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schluß ein zusammenfassendes Prädikat über den Werth derselben beizufügen. Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädikate: „nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich" anzuwenden, alle anderen aber, sowie etwanige Modifikationen der angegebenen, z. B. „ziemlich befriedigend", „fast genügend", „ziemlich gut", „nothreif" und dgl. zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreffenden Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädikats wieder vorzulegen.

Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünf-



tigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt. Sie hat hauptsächlich darauf zu achten, ob die er-
forderlichen Kenntnisse ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz des Examinanden geworden, nicht
eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtniß aufgenommene Sammlung vereinzelter Notizen sind.
Im Lateinischen und Griechischen werden bei der mündlichen Prüfung aus den Prosaikern solche
Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind, aus den Dichtern dagegen solche,
welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Klassen gelesen und erklärt sind. Der Königl.
Kommissarius ist befugt, die Prüfung auf die Uebersetzung und Erklärung eines prosaischen Schriftstellers,
oder wenn zuerst ein Dichter vorgelegt worden ist, einer dichterischen Stelle zu beschränken, wenn dadurch
schon ein hinreichendes Resultat zur Beurtheilung der Leistungen des Abiturienten gewonnen worden ist; eben
so kann er sich die Auswahl der Stellen vorbehalten. Bei der Erklärung derselben sind geeigneten Orts
aus der Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. s. w. Fragen anzuknüpfen; eben so ist bei diesem Theil der
Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen.
Bei der mündlichen Prüfung in der Religionslehre ist hauptsächlich zu ermitteln, ob die Abitu-
rienten vom Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchlichen
Konfession, welcher sie angehören, eine sichere Kenntniß erlangt haben.
In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche
der für die Gymnasien geltende Lehrplan festsetzt.
In der Geschichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreffenden Lehrer oder dem Königlichen
Kommissarius gestellte Aufgabe, welche entweder aus der griechischen, der römischen, oder der deutschen Ge-
schichte zu entnehmen ist, in zusammenhangendem Vortrage zu lösen; außerdem sind einzelne Fragen zu stellen,
aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen
der allgemeinen Weltgeschichte inne haben. Die Brandenburgisch-Preußische Geschichte ist jedesmal zum
Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu be-
rücksichtigen, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln.
Eine mündliche Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur, in der philosophischen
Propädeutik, im Französischen, in der Naturbeschreibung und Physik findet nicht statt. Bei
den fremden Maturitäts-Aspiranten sind dagegen auch aus diesen Fächern Fragen zu stellen, (welche sich im
Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschließen können.
Wiewohl darauf zu halten ist, daß in den Gegenständen, in welchen geprüft wird, jeder Abiturient
seine Reife bewähre, so können doch, um auch der individuellen Richtung Raum zu lassen, für geringere
Leistungen in einem Hauptobjekt desto befriedigendere in einem andern als Ersatz angenommen werden, zu
welcher Ermäßigung der Gesammtansprüche §. 28. litt. B. des Prüfungsreglements ausdrücklich ermächtigt.
Namentlich soll die Kompensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzüglich philolo-
gische, und umgekehrt, zulässig sein.
Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze
mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Kommission nach
den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn
einstimmig für reif erklären.
Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend"
bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Mitglieder der Prüfungs-
Kommission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln
Ursache haben.
Ob die Abiturienten ihrer schriftlich einzureichenden Bitte um Zulassung zur Prüfung ferner ein curri-
culum vitae beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Direktoren überlassen werden. Ein so-
genannter „Lektürebericht" ist dabei nicht zu erfordern.
In dem tabellarischen Verzeichniß der Abiturienten, welches dem Königlichen Kommissarius vorzulegen
ist, und den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Konfession, den Stand des Vaters, die
Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in Prima, sowie das gewählte Fakultätsstudium oder den son-
stigen Lebensberuf nachweisen muß, haben die Direktoren in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Cha-
rakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Ent-
wickelung, so weit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderlich geistige und sittliche Reife
zu Universitätsstudien besitzt. Ob diese vorhanden ist, muß unter den Lehrern in den Vorberathungen so

weit festgestellt sein, daß es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte bedarf, da für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniß des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturienten-Prüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerkennung bringen, so-wie etwa noch obwaltende Zweifel lösen, und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewußtsein bringen soll, in welchem Maaße die Aufgabe des Gymnasiums an denen, welche den Kursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist.

Jemehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schul-Laufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleiß und ihre Leistungen sowie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit, als das eigentlich Entscheidende bei dem schließlichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturienten-Examen aufhören ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln dies zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Klassen, an der es oftmals fehlt.

Die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung findet in der Regel erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in Prima Statt. Wo diese Klasse in eine Ober- und Unter-Prima getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes zweijährigen Aufenthalts mindestens ein halbes Jahr der Ober-Prima angehört haben.

Auf Grund der lit. C. §. 28. des Prüfungs-Reglements ist hinfort, nach der bereits in der Verfügung vom 29. November pr. No. 21270 getroffenen Bestimmung, nur in dem Falle ein Zeugniß der Reife zu ertheilen, wenn die Prüfungs-Kommissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind.

Das Abgangszeugniß hat sich nicht blos über den Ausfall der Abiturienten-Prüfung auszusprechen, sondern allgemein über die auf der Schule erworbene Bildung, so daß auch der Stand der Kenntnisse in den bei der Abiturienten-Prüfung nicht vorkommenden Gegenständen darin, je nach dem Ausfall der Klassen-examina kurz charakterisirt wird.

Die Rubriken I. und II. des in §. 31. des Prüfungs-Reglements aufgestellten Schemas der Abgangs-Zeugnisse sind in eine zusammenzuziehen, und in derselben nicht das Talent, sondern nur der von dem Abiturienten bewiesene Fleiß, die Art seiner Theilnahme am Unterricht, seine Selbstthätigkeit und sein sittliches Verhalten zu beurtheilen. — Die Unterscheidung von Sprachen und Wissenschaften fällt weg, die philosophische Propädeutik wird nicht mehr als besonderes Unterrichtsfach aufgeführt, und einer Erwähnung der im Zeichnen, Gesang und Turnen erworbenen Fertigkeit bedarf es nicht.

Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjekten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädikat („nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich") zusammenzufassen, so daß in einem dieser vier Prädikate das Resultat der Prüfung und des auf Erfahrung gegründeten Urtheils der Lehrer mit Leichtigkeit übersehen, und das Gesammtergebniß als hinlänglich motivirt erkannt werden kann.

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können **und die Schule verlassen**, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben.

Fremden **Maturitäts-Aspiranten** ist es hinfort nicht gestattet, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermin, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Kollegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden, und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Konfession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Kommissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Die in §. 41. des Prüfungs-Reglements empfohlene billige Rücksicht darauf, daß solche Externen nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe, und gemeiniglich nur deshalb aus den oberen oder mittleren Klassen eines Gymnasiums ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzeren und leichteren Weg der Privatvorbereitung, statt des regelmäßigen Schulkursus, einzuschlagen.



Es ist aber festzuhalten, daß die erwähnte Rücksicht, soweit sie bei der Bedeutung der Maturitäts-Prüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vorher kein Gymnasium besucht haben.

Da es, Behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der größten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende, bei der Wahrnehmung ernstlichen Privatfleißes, in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in Prima Dispensation von einzelnen Termin-Arbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten aus dem Biennium von Prima sich Proben solcher eingehenden, von eigenem wissenschaftlichem Triebe zeugenden Privatstudien der Abiturienten finden.

Hinsichtlich der nach §. 44. des Prüfungs-Reglements an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und demnächst an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen einzusendenden Prüfungs-Verhandlungen, kann es den Direktoren überlassen werden, statt einer Abschrift des über die mündliche und schriftliche Prüfung aufgenommenen Protokolls das Original vorzulegen, welches schließlich, nachdem die beiden genannten Behörden davon Kenntniß genommen, den betreffenden Direktoren zur Gymnasial-Registratur zurückzugeben ist.

Alle mit den vorstehenden Anordnungen nicht in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Reglements vom 4. Juni 1834 und der auf dasselbe bezüglichen späteren Verfügungen bleiben für die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler und der Maturitäts-Aspiranten nach wie vor maaßgebend. Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Ausführung einiger der in der vorstehenden Verfügung enthaltenen neuen Bestimmungen eine längere Zeit der Vorbereitung erfordert, als daß schon bei den nächsten Maturitäts-Prüfungen mit aller Strenge auf ihre Befolgung gehalten werden könnte; weshalb den Königlichen Prüfungs-Kommissarien anheimgegeben wird, nach ihrem Ermessen erforderlichen Falls eine Rücksicht der Billigkeit eintreten zu lassen. Aus demselben Grunde ist bei der zu Ostern d. J. stattfindenden Maturitäts-Prüfung, nach Befinden auch bei den nächsten späteren, noch kein griechisches Scriptum, sondern wie bisher eine Uebersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche aufzugeben. Berlin, den 12. Januar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

IV. Medizinal-Wesen.

24) Allerhöchster Erlaß, die von den Ober-Stabsärzten vor ihrer Ernennung abzulegende Physikats-Prüfung betreffend, vom 3. Januar 1856.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 12. Januar 1826 will Ich nach dem Mir vorgelegten Antrage des General-Stabsarztes der Armee hierdurch bestimmen, daß vom 1. Januar 1857 ab die zur Ernennung zu Ober-Stabsärzten in Vorschlag zu bringenden Stabsärzte die Physikats-Prüfung zur Zufriedenheit bestanden haben müssen. Potsdam, den 3. Januar 1856.

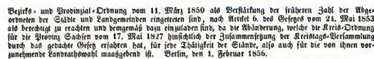
Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

25) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Sachsen, wegen Zuziehung der Kreistags-Mitglieder, welche seit 1850 als Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden eingetreten sind, zu den Landraths-Wahlen, vom 1. Februar 1856.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß zu der im N.er Kreise vorzunehmenden Landraths-Wahl auch diejenigen Kreistags-Mitglieder, welche seit Verkündigung der Kreis-



Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 als Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden eingetreten sind, nach Artikel 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 als berechtigt zu erachten und demgemäß dazu einzuladen sind, da die Abänderung, welche die Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 hinsichtlich der Zusammensetzung der Kreistags-Versammlung durch das gedachte Gesetz erfahren hat, für jede Thätigkeit der Stände, also auch für die von ihnen vorzunehmende Landrathswahl maaßgebend ist. Berlin, den 1. Februar 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

26) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltend, vom 29. Oktober 1855.

Bereits in meinem Euer Excellenz durch die Verfügung vom 9. Juli 1852 zur gefälligen Kenntnißnahme und Berücksichtigung abschriftlich mitgetheilten Erlaß vom 6. deff. M. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, ist auf die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwickelung der Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Benutzung der sich dabei ergebenden speziellen Rechtsquellen, so wie der insbesondere auch in amtlichen Sammlungen (namentlich von Kamptz Annalen bis 1839 und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neueste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen worden. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) der ältere Rechtszustand in Ansehung der Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Verwaltung das Bedürfniß immer fühlbarer gemacht hat, eine übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden, und daher zum Theil zerstreuten wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur weiteren Ausbildung der Kommunal-Verfassungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsrechts bestimmtere Anleitungen zu besitzen, — so habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung von Bestimmungen und Anleitungen ausarbeiten lassen.

Euer Excellenz übersende ich demgemäß in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz erlassene Verfügung (a) nebst einer Anzahl Exemplaren der betreffenden Zusammenstellung (b) zur gefälligen Kenntnißnahme und sofortigen Weiterbeförderung an die resp. Königlichen Regierungen, mit dem ergebensten Ersuchen, der zweckentsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellung Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Wie an die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen (Minist.-Bl. 1855 S. 200) mutatis mutandis und mit Weglassung der auf das Ost- und Westpreußische Provinzial-Recht bezüglichen alinea 9. 10. 11.

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Herzogthume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen; ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben, hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Cirkular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)



Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. u. folg. und §. 22. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr. und §. 32. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbesitze gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedlungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1 und folgende, §§ 25 und folg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241 und §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Grundbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318, §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19 und folgende; §§. 25 und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3 Januar 1845 Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 241; §§ 186—188 und 191. Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-

Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Urbarien, Schöppenbüchern, Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen; 2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folg. Tit. 6, §§. 19, 31, 39 und 72., Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816, Gesetz-Samml. S. 233; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Ges.-Samml. pro 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Gesetz-Sammlung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendas.), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12—17.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht neu zugelassen werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang eines Bauergutes haben, oder mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem eines Bauerguts gleich kommt (§. 14. Nr. 1. und 2.), können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke der bezeichneten Art im Gemeindebezirke besitzen.

Insofern die Dominialbesitzer rücksichtlich der innerhalb des Gemeindebezirks erworbenen Rustikalgrundstücke bisher am Stimmrecht Theil genommen haben, behält es dabei in dem bisherigen Umfange sein Bewenden.

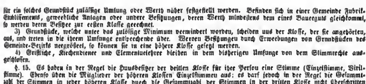
§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich Grundbesitzer, die, abgesehen von dem Wohnsitze im Gemeindebezirke, stimmberechtigt sind (§. 12 Alinea 2 und 3.), sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke, resp. Wirthschafts- und Forstbeamte vertreten lassen.

§. 14. 1) Es werden die Stimmberechtigten in drei Klassen getheilt: a. die Bauern; b. die übrigen beackerten Hausbesitzer, d. i. diejenigen, welche sich wenigstens im Besitze von drei Morgen Land befinden; c. die unbeackerten Hausbesitzer einschließlich derer, welche weniger als drei Morgen Land besitzen.

2) Zur ersten Klasse gehören die Besitzer der Bauergüter, namentlich derjenigen, die als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, insofern diese durch Veräußerungen keine solche Verminderung erfahren haben, daß sie einen geringeren Umfang behalten, als das in dem Orte geltende Minimum eines Bauerguts. Durch das Orts-Statut kann der geringste



für ein solches Grundstück zulässige Umfang oder Werth näher festgestellt werden. Befinden sich in einer Gemeinde Fabrik-Etablissements, gewerbliche Anlagen oder andere Besitzungen, deren Werth mindestens dem eines Bauerguts gleichkommt, so werden deren Besitzer zur ersten Klasse gerechnet.

3) Grundstücke, welche unter das zulässige Minimum vermindert worden, scheiden aus der Klasse, der sie angehörten, aus, und treten in die ihrem Umfange entsprechende über. Werden Besitzungen durch Erwerbungen von Grundstücken des Gemeinde-Bezirks vergrößert, so können sie in eine höhere Klasse gesetzt werden.

4) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Es haben in der Regel die Hausbesitzer der dritten Klasse für ihre Person eine Stimme (Einzelstimme, Virilstimme). Ebenso üben die Mitglieder der höheren Klassen Einzelstimmen aus; es darf jedoch in der Regel die Gesammtzahl der Stimmen in jeder höheren Klasse durch die Gesammtzahl der Stimmen in der dritten Klasse nicht überschritten werden. Es kann deshalb nöthigenfalls einzelnen Mitgliedern in den höheren Klassen mehr als eine Stimme beigelegt werden, wobei die Vertheilung der Stimmen unter Berücksichtigung der Besitzverhältnisse erfolgt.

§. 16. Es kann auch eine Abgrenzung der Klassen und eine Abstufung des Stimmrechts dergestalt erfolgen, daß die Mitglieder der beiden ersten Klassen für ihre Person Einzelstimmen führen, und die Mitglieder der dritten Klasse durch auf sechs Jahre aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) ausüben, deren Zahl mit Berücksichtigung der gesammten Besitzverhältnisse und des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, festzustellen ist. Es darf jedoch hierbei in der Regel die Zahl der Abgeordneten der dritten Klasse die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der beiden ersten Klassen nicht überschreiten.

§. 17. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12 bis 17. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 30. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 138).

§. 18. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§ 12—17. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 u. f., §§. 19. und folg., §§. 24. 25. und folg., §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 21. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

§. 19. Nach Bedürfniß hat der Schulze unter Zuziehung der Gerichtsmänner und unter Kontrolle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit von denjenigen Grundstücken, mit deren Besitz das Stimmrecht verbunden ist, eine Matrikel anzufertigen, welche alsdann bei vorkommenden Veränderungen fortzuführen ist. Diese Matrikel ist dem Orts-Statut, wo solches besteht, beizufügen. Der Schulze kann sich bei Anlegung und Fortführung der Matrikel der Hülfe des Gerichtsschreibers (Gemeindeschreibers) bedienen.

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 20. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen. (Vergl. auch §§. 45 und 49. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 21. Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektiv-Stimmen (§. 16.), sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 20.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des § 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 43. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 22. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung (Gemeindegebot) zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er kann sich bei der Abfassung des Beschlusses der Hülfe des Gerichtsschreibers (Gemeindeschreibers) bedienen.

Wer ohne genügende Entschuldigung das Gemeindegebot versäumt, hat nach der Dorf- und Polizei-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 Abschnitt III. §. 2. 5 Sgr. in die Armenkasse zu zahlen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7. §§. 51. und folg. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Ges.-Samml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

Von dem Landrath kann die Anlegung und Führung eines Protokoll-Buchs, wo ein solches noch nicht besteht, angeordnet werden. In demselben sind auch solche Gemeindebeschlüsse, über welche eine besondere schriftliche Verhandlung nicht aufgenommen worden ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach zu vermerken.

§. 23. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen (Scholzen) und der Schöppen.

§. 24. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es daselbst an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 25. Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendaselbst).

§. 26. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein (§. 51. ebendaselbst).

§. 27. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten (Ministerial-Reskript vom 5. Dezemb. 1840, Minist.-Bl. S. 485, u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64).

§. 28. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner (Gerichtsgeschworne), welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrath sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 76. Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.).

Diese



Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 29. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen. (§. 75. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 30. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. ebendaselbst.)

§. 31. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendaselbst, auch §§. 22. 23. 44. 45. 46. 55. 56. und 67. der gegenwärtigen Zusammenstellung; ferner die gleichzeitig mit der Dorf- und Polizei-Ordnung ergangene Instruktion für die Dorfschulzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804, insoweit solche durch spätere Vorschriften nicht abgeändert ist).

§. 32. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 33. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; ferner in Bezug auf die Dorfgerichte in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 115 abgedruckte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau von 1842 Stück 18. S. 117; in Bezug auf die Dorfgerichte in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Glogau und Ratibor aber die dort zur Anwendung kommende im Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 206 abgedruckte revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1855 Nr. 4 S. 36 und extraordinäre Beilage zum Stück 8. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln von 1855.)

§. 34. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 56. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. 1851 S. 101).

Die Schulzen der Provinz Schlesien haben nach Maaßgabe der Instruktion vom 1. Mai 1804 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. Oktober 1841 und 26. März 1842 Schulzenstöcke und gelbseidene, mit der Preußischen Landesfarbe versehene Armbinden als Dienstzeichen zu tragen.

§. 35. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

§. 36. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen. (Vergl. Allerhöchste Kab.-Ordre vom 18. März 1817, von Kamptz Annalen Jahrgang 1829 2tes Heft S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1834 1stes Heft S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, v. Kamptz Annalen Jahrg. 1839 1stes Heft S. 146).

§. 37. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-Polizei-Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hiezu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. (Vergl. in Bezug auf die in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Breslau und Ratibor befindlichen Dorfgerichte die modifizirte Allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten für die in der Provinz Schlesien befindlichen Dorfgerichte, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau von 1842 Stück 46 S. 332 resp. von 1855 Stück 8 S. 45; ferner Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1854 Stück 26 außerordentliche Beilage, resp. von 1855 Stück 7. S. 63, und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln von 1842 Stück 48. S. 266, resp. extraordinäre Beilage zum Stück 8 von 1855 S. 32; in Bezug auf die in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau befindlichen Dorfgerichte aber die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 133 abgedruckte modifizirte Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1855 Nr. 4. S. 36.) Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 38. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts).

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 39. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbetrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 240).

§. 40. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78, Ges.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 68) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach § 24. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des § 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

§. 41. Der Gerichtsschreiber (Gemeindeschreiber) wird als ein Unterbeamter, wie bisher, von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit ernannt. Die Anstellung kann auf Widerruf erfolgen. Es findet alsdann wegen der etwaigen Entlassung die vorstehend am Schluß des §. 40. erwähnte Vorschrift ebenfalls Anwendung. (Vergl. Ministerial-Reskript vom 22. November 1834, v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 1045.)

Gemeinde-Haushalt.

§. 42. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen, sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 43. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847).

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6 der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.



Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28 Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841, Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Cirkular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen.)

§. 44. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

§. 45. Für Gegenstände des Gemeinde-Haushalts, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus Schulzen und Gerichtsmännern, so wie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputationen gebildet werden. Der Schulze hat in ihnen den Vorsitz zu führen und stehen dieselben zu ihm in dem Verhältniß einer Unter-Behörde.

§. 46. In Gemeinden, die sich im Besitz eines nicht ganz unbedeutenden Kommunal-Vermögens befinden, ist von dem Schulzen unter Zuziehung der Gerichtsmänner ein Lagerbuch, in welchem alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens speziell verzeichnet werden, anzulegen und fortzuführen. Der Schulze kann sich dabei der Hülfe des Gerichtsschreibers bedienen.

§. 47. Der Schulze hat auch nach Maaßgabe des Abschnitts IV. §. 5. der Instruktion für die Dorfschulzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 bei den Gemeinde-Rechnungs-Arbeiten sich der Hülfe des Gerichtsschreibers — oder des Orts-Erhebers, wo ein solcher vorhanden ist (§. 55.) — zu bedienen und die Gemeinde-Rechnung alle Jahre der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit und dem Landrathe vorzulegen.

§. 48. In wiefern für den Haushalt der Gemeinde ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen; doch kann die Anfertigung eines Haushalts-Etats von dem Landrathe angeordnet werden, wenn nach dessen Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nothwendig machen.

§. 49. Die Prüfung der Rechnungen kann einigen zu diesem Zweck gewählten Gemeindegliedern (Rechnungs-Deputirten) übertragen werden. (Vergl. auch Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. Juli 1832, Jahrbücher Bd. 40. S. 201). Im Uebrigen bleibt die Regulirung des Gemeinde-Rechnungswesens, unter möglichster Vereinfachung des Schreibwerks, einer Instruktion des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 50. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31 u. 39 Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solche zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, welcher sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.





6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 51. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 50.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths definitorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 50. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185., Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 52. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 50. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §. 7. Nr. 1 §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Sammlung S. 25; auch §§. 6. und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. 241).

§. 53. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Ges.-Samml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Ges.-Samml. S. 9; und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Ges.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich noch der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034).

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

In den Altschlesischen Landestheilen sind, wie bisher, Rustikal-Grundstücke, welche sich im Besitz eines Dominii befinden, nicht kommunalbeitragspflichtig, wenn sie bis zum Jahre 1633 von dem Dominio eingezogen oder erworben sind.

§. 54. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Ges.-Samml. Nr. 2317).

§. 55. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Ges.-Samml. S. 134).

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842).

§. 56. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 34. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden. (Vergl. auch Abschnitt IV. §. 10. der Instruktion für die Dorfschulzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265).

§. 57. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes).

§. 58. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 86 des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).



Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 59. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 60. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18 Dez. 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 61. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 62. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst).

§. 63. Versagt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 64. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Ges.-Samml. S. 79).

§. 65. Kontrahirt in den Fällen der §§. 59., 61. und 62. die gutsherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1836, v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 66. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 67. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 68. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 69. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Rentämter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folgende, 35. und 191. Tit. 6., §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17 ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59; Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. Juli 1832, Jahrbücher Bd. 40. S. 201; §§. 36. u. 39. der Allerh. Verordnung vom 30. April 1815, Ges.-Samml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Ges.-Samml. 1826 S. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz Sammlung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezbr. 1825, §. 11. Nr. 4 a, Ges.-Samml. 1826 S. 1; Allerhöchste Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Ges.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 245; §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetz-Samml. S. 909).

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts

§. 70. Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 238). Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

27) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen landesherrlich genehmigte Beschlüsse der Kreisstände, durch welche Gemeinden zu gewissen Lasten verpflichtet werden, ein Einspruch im Wege Rechtens nur aus solchen Gründen erhoben werden könne, aus welchen der Rechtsweg gegen die Einziehung allgemeiner Staats- und Kommunal-Abgaben zulässig ist, vom 6. Oktober 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Kreistags-Beschluß vom 29. Dezember 1843 übernahmen die Stände des Kreises W. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von N. über O. nach B. und verpflichteten sich, künftig zu der vom Staate zu übernehmenden Unterhaltung der Straße 30 Schachtruthen Steine für die Meile unentgeltlich anzufahren. Weiter ist durch denselben Beschluß die Anfuhr dieses Unterhaltungs-Materials den Gemeinden, durch deren Feldmark die Straße geführt werde, dergestalt auferlegt worden, daß jede derselben nach Verhältniß der Länge der Straße innerhalb ihrer Feldmark diese Last trage. Diesem Beschlusse gemäß sind, nachdem die Straße vom Staate übernommen worden, von der Gemeinde L., als sie die unentgeltliche Anfuhr von Stein-Material verweigerte, 42 Thlr. 20. Sgr. als das Fuhrlohn für 10 Schachtruthen Steine, zwangsweise beigetrieben. Gegen diese Maaßregel ist die Gemeinde L. klagend aufgetreten und hat gebeten:

> den Fiskus für nicht befugt zu erklären, von ihr die unentgeltliche Anfuhr von Chaussee-Unterhaltungs-Material zur fraglichen Straße zu verlangen, vielmehr denselben für schuldig zu erachten, ihr die zwangsweise eingezogenen Kosten der Anfuhr mit 42 Thlr. 20 Sgr. zu erstatten.

Sie behauptet, das Recht des Fiskus habe ihr gegenüber den Charakter einer Dienstbarkeit, und habe daher nur durch einen Vertrag, an dem sie selbst Theil genommen, konstituirt werden können. Auch seien die Kreisstände nur befugt, Kreis-Eingesessene, nicht aber einzelne Gemeinden des Kreises zu verpflichten, und endlich ermangele es dem Beschlusse, soweit er die Anfuhrkosten auf die Gemeinden repartire, durch deren Feldmark die Chaussee führe, an der gesetzlich erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung.

Die Regierung zu Minden hat, ohne sich auf die Klage einzulassen, den Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieser muß, wie auch das Kreisgericht zu W. und das Appellationsgericht zu Paderborn annehmen, für begründet erachtet werden.

Daß die Kreisstände unter Allerhöchster Genehmigung die Kreis-Eingesessenen, und als solche auch die Gemeinden, welche eine moralische Person bilden, ohne deren Genehmigung zu Lasten verpflichten können, in der Weise, daß dagegen ein Einspruch im Wege Rechtens nur aus solchen Gründen erhoben werden kann, welche gegen allgemeine Staats- und Kommunal-Steuern einen Prozeß als zulässig erscheinen lassen, ist von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte schon durch Urtheil vom 30. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Blatt von 1853 S. 67) in einem ganz ähnlichen Falle, wo die Materialien-Anfuhr zu einer Kunststraße verweigert wurde, anerkannt. Der einzige, einer Erwägung bedürfende Einwand ist in der Behauptung zu suchen, daß dem Kreistags-Beschlusse die Allerhöchste Sanktion ermangele, welche unzweifelhaft nach §. 6. des Gesetzes vom 25. März 1841 (Ges.-Samml. S. 62) erforderlich war, weil von einer über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehenden Bewilligung die Rede ist.

Der Kreistags-Beschluß vom 29. Dezember 1843 enthält den betreffenden Passus unter Nr. I.; dort ist unter Nr. 1 die Verpflichtung ausgesprochen, die Straße auszubauen, unter Nr. 2 die Verpflichtung, künftig pro Meile alljährlich 30 Schachtruthen Unterhaltungs-Material anzufahren, mit dem Zusatze: „Die

Anfuhr dieses Materials wollen Sie hiermit den Gemeinden, durch deren Feldmark die Straße geführt wird,
dergestalt auflegen, daß jede derselben nach Verhältniß der Länge der Straße innerhalb ihrer Feldmark diese
Last trägt." Die darauf ertheilte Allerhöchste Sanktion erwähnt der Verpflichtung, die Straße auszubauen,
und künftig pro Meile alljährlich 30 Schachtruthen Unterhaltungs-Material anzufahren, ohne speziell der
Repartition dieser letzteren Verpflichtung auf die einzelnen Gemeinden zu gedenken.

Es ist indeß der ganze Kreistags-Beschluß bestätigt, mit Anführung der in demselben unter zwei Num-
mern aufgestellten Verpflichtungen; daß dabei die zweite Nummer nicht vollständig, mit Bezeichnung des
Repartitions-Modus aufgenommen worden, kann nicht als ein Mangel angesehen werden, noch zu dem Be-
denken Veranlassung geben, als ob sich die Allerhöchste Sanktion nicht auch hierauf erstrecke.

Es sind mithin die Bedingungen, unter denen der Kreistags-Beschluß bindend ist, erfüllt, und die Ver-
waltung war in ihrem Rechte, wenn sie hierauf fortdauend mit Ausführung desselben, wie bei anderen
Staatslasten verfuhr.

Die in der Erklärung auf den Kompetenz-Konflikt von der klagenden Gemeinde noch aufgestellte Be-
hauptung, daß in der Vertheilung der in Rede stehenden Last für sie eine Prägravation liege, kann unter
keinen Umständen die Klage gegen den Fiskus rechtfertigen, sondern ist nur bei Streitigkeiten unter den Kon-
tribuenten nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 15. §§. 9. und 79. zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Bau-Polizei.

28) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß,
wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmen und deshalb
von Seiten der Polizeibehörde untersagt werden, gegen dergleichen Anordnungen der Rechtsweg
unzulässig ist, dagegen Streitigkeiten über das Eigenthum des zu den baulichen Anlagen
bestimmten Platzes, sowie die Entschädigungs-Ansprüche, welche aus der Untersagung des
Baues hergeleitet werden, dem Rechtswege unterworfen sind, vom 21. September 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem
Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache &c. &c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Ent-
scheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg 1) in Bezug auf den Antrag des Klägers,
zu erkennen, daß er befugt sei, seinen Hofraum durch eine zwischen demselben und dem Nachbarhause anzu-
legende Mauer einzufriedigen, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, — der-
selbe jedoch 2) in Bezug auf den Klageantrag, daß der streitige Platz sein unbeschränktes Eigenthum sei,
sowie auf den Einwand eines bereits früher bestandenen, von der Gemeinde erworbenen Wegerechts über
den streitigen Platz, für zulässig und daher der Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten. Von
Rechts wegen.

Gründe.

Dem Kläger P., welcher seinen Hofraum durch Anlegung einer Mauer nach der Seite des ihm benach-
barten Hauses im Herbste 1853 abschließen wollte, wurde diese Anlage durch eine Verfügung des Bürger-
meisters zu M. untersagt, weil jene Anlage „allen öffentlichen Verkehr hemme." Zugleich wurde gegen
den P. bei dem Polizeirichter Klage erhoben, weil er jenen Weg gesperrt habe. Auf die gegen diese Anklage
eingewendete Behauptung, daß er unbeschränkter Eigenthümer des fraglichen Hofraums und daher wohl
befugt sei, denselben mit einer Mauer einzufriedigen, wurde ihm vom Polizei-Richter aufgegeben, seinen
Eigenthumsanspruch im Wege Rechtens zu verfolgen, und, daß solches geschehen, darzuthun. Dieser Auflage
entsprechend, hat P. gegen die Stadt M. Klage erhoben, und unter Beifügung zweier Handrisse und Beweis-

antretung seinen Antrag dahin gerichtet, unter Vorbehalt des *in separato* zu liquidirenden Schadens zu erkennen, daß der betreffende Platz Eigenthum des Klägers und er denselben an der bezeichneten Stelle, so weit sein Eigenthum gehe, mit einer Mauer einzufriedigen befugt sei.

Zufolge eines von dem Mandatar der verklagten Stadt eingereichten Gemeinderaths-Beschlusses vom 4. Februar v. J. wurde konkludirt, den Prozeß: „Eigenthums-Ansprüche eines Hofraums betreffend" zu führen, in der demnächst verhandelten Klagebeantwortung aber zunächst der Einwand opponirt, daß der Rechtsweg in dieser Sache unzuläßig sei. Verklagte machte geltend, daß durch Anlegung jener Mauer eine bestehende öffentliche Straße, wenn nicht ganz für den öffentlichen Verkehr geschlossen, doch bedeutend eingeschränkt werde.

Die Verklagte trat sodann den Beweis an, daß der qu. Weg ein öffentlicher und seit Menschengedenken über den bezeichneten Platz von allen Bewohnern der Stadt stets ruhig und ungestört durch Gehen, Fahren und Reiten benutzt worden sei, und beantragte, praejudicialiter zu erkennen, daß der Rechtsweg unzuläßig und deshalb die Klage abzuweisen. Nach hierauf stattgefundener mündlicher Verhandlung erkannte das Kreisgericht zu M.: daß der von der Verklagten erhobene Einwand der Unzuläßigkeit des gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage zu verwerfen.

Die Verklagte appellirte. Nach Verhandlung der Beantwortungsschrift hat die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 9. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, dessen Inhalt neben der bereits vorgetragenen species facti anerkennt, daß die Klage auf Entschädigung zuläßig sei, nicht aber die Klage, wie sie angestellt, auf Aufhebung der von der Polizei-Obrigkeit innerhalb ihres Ressorts getroffenen Anordnung zur Erhaltung eines für den inneren Verkehr der Stadt M. unentbehrlichen Weges.

Die in dem gutachtlichen Bericht ausgesprochene Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg, daß der Kompetenz-Konflikt deshalb unbegründet, weil er gegen die Verfügung des Bürgermeisters als *polizeiliche* nicht gerichtet, vielmehr diese Verfügung von Letzterem als Vertreter der Stadtgemeinde erlassen sein solle, ist unrichtig.

Der Klage ist jene Verfügung als derjenige Akt beigefügt, welcher die Klage veranlaßt hat, und dieser kündigt sich unzweifelhaft als ein rein polizeilicher an; nicht mit einem Worte wird darin angedeutet, daß durch die Anlage der Mauer ein der *Stadtgemeinde* zustehendes *Wegerecht* verletzt werde, und daß irgend ein privatrechtlicher Beweggrund das Einschreiten des Bürgermeisters motivirt habe; sondern es wird ausdrücklich darin die zu beseitigende Störung des öffentlichen Verkehrs, also ein polizeilicher Zweck, als alleiniger Grund angegeben; und diesen Gesichtspunkt noch schärfer und unzweideutiger hervorzuheben, wird hinzugefügt: „der fragliche Platz mag ihr Eigenthum sein oder nicht." Da nun die Verfügung des Bürgermeisters den Weiterbau, resp. die Beseitigung der fraglichen Mauer dem Kläger, und zwar bei Vermeidung einer sich ebenfalls nur als eine polizeiliche ankündigenden Strafe von 10 Thalern, untersagt hat, und diesem gegenüber der Antrag des Klägers im zweiten Klagepetitum dahin geht, ihm die Befugniß zuzusprechen, sein Eigenthum mit einer Mauer einzufriedigen, und zwar an der polizeilich untersagten Stelle, — da überdies die Klage zwar wider die Stadt M., aber ausdrücklich in Vertretung ihres Vorstandes, des *Bürgermeisters*, gerichtet, also auch gegen diejenige Behörde, von welcher jene, die Klage zunächst veranlassende Verfügung ausgegangen, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß der *letztgedachte* Antrag des Klägers direkt gegen die polizeiliche Verfügung tendirt, indem derselbe bezielt, daß der Richter ihm eine Befugniß zuerkenne, deren Ausübung ihm durch jene Verfügung, als den öffentlichen Verkehr hemmend, polizeilich untersagt war. Die Wendung, welcher bei dieser evidenten Sachlage der Kläger sich bedient, um seine Maueranlage auf dem Wege Rechtens durchzusetzen, ist völlig gleichgültig. Die Bürgermeister in den kleineren Städten sind, neben Vertretung der korporativen Rechte und Interessen, auch mit der Polizeiverwaltung betraut; auch steht fast jeder Akt der Lokal-Polizei in Beziehungen zu den Interessen der Korporation als solcher, und es leuchtet daher ein, welche Konsequenzen die Auffassung des Appellationsgerichts zu Arnsberg einschließt, wonach es nichts weiter bedürfen würde, als die vom Kläger beliebte Fassung des Rubrums seines Klagelibells, um fast jede von ihnen erlassene *Polizei*-Verfügung *mit* ihnen oder vielmehr *gegen* sie als Vertreter der Korporation zur gerichtlichen Kognition zu befähigen. In Ansehung des Klageantrags nun, welcher dahin geht, dem Kläger die Befugniß zuzusprechen, seinen Hofraum an der von ihm bezeichneten Stelle mit einer Mauer einzufriedigen, ist der Rechtsweg unzuläßig. Denn die dem Kläger durch jene polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung, an jener Stelle die Einfriedigung durch eine Mauer zu unterlassen und den Raum qu. in den vorigen Stand herzustellen, könnte nur dann Gegenstand der gerichtlichen

Er-

Erörterung werden, wenn Kläger die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptete; ein Erforderniß, welches hier nicht vorhanden ist. Dieser Gesichtspunkt, den auch die Königliche Regierung in dem Konflikts-Beschlusse geltend macht, ist insoweit von durchschlagendem Gewicht.

Allein es hat die Klage noch eine andere Richtung, nämlich den selbstständigen Antrag, der Stadtgemeinde gegenüber zu erkennen:

daß der bezeichnete Platz Eigenthum des Klägers sei.

Es steht dieser Klageantrag zwar allerdings in einer Kausalverbindung mit dem zweiten, oben als prozeßunfähig qualifizirten; allein es ist derselbe einmal auf den ganzen Platz gerichtet, und überdies auch, abgesehen von dem zweiten Klageantrage, für den Kläger von einem selbstständigen rechtlichen Interesse. Dieser Antrag ist auch unverkennbar einmal seiner Natur nach ein privatrechtlicher, sodann auch insoweit ein berechtigter, als die Verklagte selbst excipiendo behauptet, daß derselbe durch die Polizeiverfügung gar nicht berührt werde, zugleich aber auch die Stadtgemeinde auf jenes Grundstück einen Anspruch gründet, der als ein privatrechtlicher hervortritt. In der Klagebeantwortung wird nämlich durch Zeugen der Beweis angetreten, daß der qu. Weg seit Menschengedenken über die gedachte Fläche führe und von allen Bewohnern der Stadt stets ruhig und ungestört benutzt worden sei. Die Klagebeantwortung qualifizirt deshalb den Weg als einen öffentlichen; allein die von ihr relevirten Thatsachen bezeugen, daß diese Qualifikation uneigentlich und unwichtig ist und nur eine Verneinung des vom Kläger behaupteten unbeschränkten Eigenthums involvirt. Eine moralische Person kann eine Wegeberechtigung ebensowohl erwerben, als eine physische; hat diese Erwerbung im privatrechtlichen Wege durch Vertrag, Verjährung ꝛc. stattgefunden, dann kann dieselbe, ihrer kommunalen Natur ungeachtet, sowohl agendo als excipiendo vor Gericht geltend gemacht werden, wenn sie gleich, wegen der Betheiligung aller Bewohner der Gemeinde in Bezug auf die Ausübung ein Merkmal der Oeffentlichkeit an sich tragend, sich darin von anderen öffentlichen Gemeindewegen, welche durch Anordnung der kompetenten Behörden als solche angelegt und sanktionirt werden, äußerlich nicht unterscheidet. Der Unterschied ist aber dennoch ein wesentlicher. Denn für diejenigen Wege, welche die Gemeinde in Kraft privatrechtlicher Titel bereits früher erworben hat, braucht sie, wenn dieselben sich im Laufe der korporativen Entwickelung als nothwendige Verbindungswege ergeben und daher als öffentliche qualifizirt werden können, keine Entschädigung für das Terrain des Weges zu zahlen, wogegen ihr bei den erst durch Anordnung der Behörden konstituirten öffentlichen Wegen die Entschädigungspflicht der durch solche Anordnungen in ihren Privatrechten betroffenen Grundbesitzer obliegt. Gerade diese Unterscheidungsmomente sind für die Kompetenzfrage in vorliegender Sache von Gewicht. Der Kläger vindizirt sein servitutfreies Eigenthum, der Gemeinde gegenüber; diese erhebt den Einwand eines erworbenen Wegerechts, welcher, wenn er begründet wäre, dem Kläger auch den Anspruch auf Entschädigung entziehen würde, wenn er aber unbegründet ist, die Entschädigungsverbindlichkeit der Stadt außer Zweifel stellt. Da nach den amtlichen Versicherungen der Königlichen Regierung für festgestellt anzunehmen ist, daß der Weg qu. von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath zu M. mit vollem Rechte für einen öffentlichen erklärt worden, daß also von einer Befugniß des Klägers, an der mehr genannten Stelle jenen Weg durch eine Mauer zu versperren, nicht weiter die Rede sein kann, so bleiben für beide Theile, den Kläger wie die verklagte Gemeinde, nur die Unterlagen der privatrechtlichen Seite der Kontroverse — die Berechtigung und Verpflichtung zur Entschädigung — von Interesse; die verklagte Gemeinde hat dieses rechtliche Interesse auch richtig empfunden, aber unrichtig charakterisirt. Jenes ergiebt sich deutlich dadurch, daß sie nicht blos in erster Instanz den Beweis ihres Einwandes angetreten, sondern auch noch in zweiter Instanz auf dem Antrage beharrt, jenen Beweis erheben zu lassen, der seinem thatsächlichen Inhalte nach mit dem Verjährungsbeweise zusammenfällt; denn daß sie zugleich den Beweis der Oeffentlichkeit des Weges durch Zeugen führen zu können vermeint, ist, wie dieses wohl keiner Ausführung bedarf, nach allen Gesichtspunkten unstatthaft, und beruht auf der schon oben gerügten Verwechselung eines korporativen Rechts mit einem öffentlichen; ob die excipiendo vorgebrachten Thatsachen aber vermögen, einen privatrechtlich wirksamen Einwand zu begründen, welcher die Verklagte von einer Entschädigungspflicht befreien könnte, liegt außerhalb des Gebiets der Kompetenzfrage.

Die Basis der Prozeßfähigkeit, wie sie der §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 definirt, ist also vorhanden. Allerdings bildet dieses nur die Basis für einen Entschädigungs-Anspruch, allein das Gesetz bestimmt nicht, daß dieser Anspruch sofort mit Erörterung der ersten Frage quantitativ verbunden



werde; beide Punkte sind disjunktiv gestellt. Wenn Kläger sein Eigenthum nicht zu erweisen, oder wenn die Verklagte ihren Einwand zu begründen vermag, dann fällt die in der Klage vorbehaltene Ermittelung des Schadensbetrages von selbst fort, welche, wenn jene Prämissen erst zu Gunsten des Klägers entschieden sind, durch eine einfache Abschätzung vollzogen wird, um so mehr, als nach Lage der Sache deren Grundlagen sich von selbst ergeben. Daher ist der Rechtsweg um deswillen nicht auszuschließen, weil nicht zugleich event. auf einen Entschädigungsbetrag geklagt ist. Berlin, den 22. September 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

29) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Erleichterung des Reise-Verkehrs Preußischer Unterthanen nach dem Königreich Polen betreffend, vom 19. Januar 1856.

In Folge der Preußischer Seits der Kaiserlich Russischen Regierung zur Abhülfe der bisherigen mehrfachen Hemmungen des Reise-Verkehrs diesseitiger Unterthanen nach Rußland und nach dem Königreich Polen gemachten Vorstellungen, hat dieselbe die Kaiserlich Russiche Gesandtschaft in Berlin und die Russischen Konsulate in Preußen ermächtigt, die Päffe der nicht verdächtigen, nach Polen reisenden, diesseitigen Unterthanen **ohne vorherige Anfrage bei dem Gouvernement in Warschau** zu visiren, und sind demgemäß die dortseitigen Grenzbehörden angewiesen worden, alle diejenigen Preußischen Unterthanen, welche sich im Besitz derartiger visirter Päffe befinden und deren Namen nicht in den Listen der Personen verzeichnet sind, denen der Eintritt in das Königreich Polen überhaupt untersagt ist, die Grenze passiren zu lassen.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 19. Januar 1856.

Der Minister des Innern. v. **Westphalen.**

---

30) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Erleichterung des Reise-Verkehrs Preußischer Unterthanen nach Rußland betreffend, vom 11. Februar 1856.

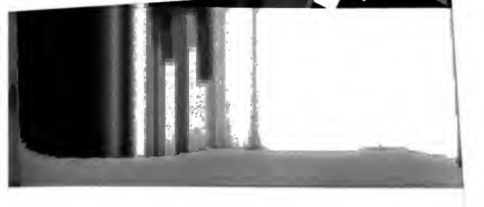
Die Königliche Regierung wird im weitern Verfolg der (obigen) Cirkular-Verfügung vom 19. v. M. benachrichtigt, daß die Kaiserlich Russische Regierung nach einer an den Königlichen Gesandten zu St. Petersburg ergangenen Note bestimmt hat, daß Preußische Reisende nunmehr auch in dem eigentlichen **Rußland** unter denselben Erleichterungen zugelassen werden sollen, welche neuerlich für den Reise-Verkehr mit dem **Königreiche Polen** bewilligt worden sind.

Die Russischer Seits demgemäß getroffenen Anordnungen sind nachfolgende:

1) Den innerhalb einer Entfernung von 21 Werst (3 Meilen) von der Grenze wohnhaften Preußischen Unterthanen ist gegen einfache Vorzeigung eines von Preußischen Behörden ertheilten Passes und eines Attestes über ihr Wohlverhalten der Eintritt nach Rußland gestattet.

2) Die Kaiserliche Gesandtschaft zu Berlin und die Kaiserlichen Consulate in Preußen haben die Ermächtigung, jedem ihnen nicht unvortheilhaft bekannten Preußischen Unterthan das Visa zum Eintritt nach Rußland **ohne** vorherige Anfrage in St. Petersburg zu ertheilen.

3) Diejenigen Preußischen Unterthanen, welche an einem Orte wohnen, in dem sich weder die Kaiserlich Russische Gesandtschaft, noch ein Russisches Consulat befindet, haben das Visa ihres Reisepasses nach Rußland entweder bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin oder bei dem, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Kaiserlichen Consulate nachzusuchen.



Die Königliche Regierung wird beauftragt,*) die mit Ertheilung von Auslands-Pässen von Ihr betrauten Behörden von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen und denselben bei dieser Gelegenheit bemerklich zu machen, daß, wie aus einem Berichte des Königlichen Gesandten in St. Petersburg hervorgeht, bei allen denjenigen Personen, welche nicht eine ihnen angebotene Stellung, ein bestimmtes Geschäft oder ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Zweck nach Rußland führt, eine Reise nach Rußland ohne den Besitz genügender Subsistenz-Mittel für unräthlich zu erachten sei, da für solche Individuen, welche in Rußland erst ein Unterkommen suchen wollen, sehr wenig günstige Aussichten sich darbieten, die Erfahrung im Gegentheil lehrt, daß sie dort meist in die bitterste Noth gerathen. Berlin, den 11. Februar 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

*) An die Königlichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen ist hier einzuschalten: „neben der, in Folge der Anordnung zu 1. zu treffenden Verfügung."

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

31) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Stettin, Coslin und Stralsund, jedoch mit Einschluß der Königlichen Regierung zu Sigmaringen, den Schutz der Emigranten gegen Uebervortheilung bei der Landung auf amerikanischem Boden betreffend, vom 19. Januar 1856.

Obwohl die Königliche Regierung bereits mittelst Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1854 (Ministerial-Blatt S. 180) angewiesen worden ist, durch eine zu erlassende Polizei-Verordnung den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungs-Orte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen rc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel bei Strafe zu verbieten, und erwartet werden darf, daß dieser Anweisung Folge geleistet worden ist, so finde ich mich doch veranlaßt, der Königlichen Regierung anbei   Exemplare eines Memorials der Emigrations-Kommission zu New-York (Anlage a), in welchem die Uebervortheilungen, denen die Auswanderer beim Ankaufe solcher Billete ausgesetzt sind, näher dargelegt werden, zur geeigneten weiteren Verbreitung zugehen zu lassen.

Berlin, den 19. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Der Zweck dieser ergebensten Adresse an die hohen Regierungen derjenigen Europäischen Staaten, von denen eine regelmäßige jährliche Emigration stattfindet, ist die Bitte um deren mächtigen Beistand in dem philantropischen Werk der Beschützung des Emigranten bei seiner Landung auf amerikanischem Boden, für welches die ergebenst unterzeichnete Kommission durch ein Gesetz der Regierung des Staates New York von 1847 ins Leben gerufen wurde.

Beregtes Gesetz bestimmt, daß für jeden im Hafen von New York landenden Passagier £ 1.40 (später auf £ 2.00 erhöht) Kopfgeld bezahlt werden soll, und daß der so gebildete Fond zur Unterstützung von Emigranten verwandt werde, welche innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Landung unfähig werden sollten, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder durch andere Ursachen, und betraut mit der Administration desselben eine Emigrations-Kommission, bestehend aus sechs vom Gouverneur ernannten Kommissären, aus den Bürgermeistern der Städte New York und Brooklyn und aus den Präsidenten der Deutschen und Irländischen Gesellschaft der Stadt New York.

Kraft dieses Gesetzes hat die unterzeichnete Kommission ausgedehnte Hospitäler und Armenhäuser errichtet, auch große Summen an direkten Unterstützungen während eines Zeitraums von acht Jahren ausgezahlt, und hat die Emigranten gegen Noth, den Staat aber gegen die Bürde einer großen Anzahl Armer geschützt, indem sie den Kranken Heilung, den Obdachlosen Schutz bot und Tausenden von Arbeitsfähigen vermöge ihrer wohlgeordneten Nachweisungs-Bureaus unentgeltlich Arbeit verschaffte, welche dieselben allein zu finden nicht im Stande waren.

Die Thätigkeit der Emigrations-Kommission beschränkte sich jedoch nicht auf Abhülfe der Noth allein, sondern war auch von Anfang an auf Vorbeugung von Noth unter Emigranten gerichtet. Sie hat von Zeit zu Zeit Gesetze bei der Regierung in Anregung gebracht zum Schutz der Emigranten gegen systematischen Betrug, den sie durch Leute erlitten, die ihre Unkenntniß des Landes, der Gesetze oder der Sprache benutzten und sie Verlusten an Geld und Gut aussetzten, durch welche sie großentheils erst in hülfsbedürftigen Zustand versetzt wurden.

Die ergiebigste Quelle von Leiden unter Emigranten war immer die ungesetzliche Handlungsweise einer zahlreichen Klasse von Leuten, die direkt oder indirekt mit dem Beförderungswesen der Emigranten vom hiesigen Platz an ihren Bestimmungsort im Innern zu thun hatten. Die Schliche, zu denen diese Leute ihre Zuflucht nahmen, um Betrug und Uebervortheilung an den neuangekommenen Emigranten zu verüben, übersteigen die lebhafteste Einbildungskraft, und verschiedenartige Mittel, welche die unterzeichnete Kommission und verschiedene Wohlthätigkeits-Gesellschaften versucht haben, um den Unfug zu steuern, haben immer von Neuem die Erfindungsgabe der Schuldigen angeregt und zu neuen Plänen geführt, um die guten Absichten und Bemühungen zum Schutz der Emigranten fruchtlos zu machen.

Das stete Zunehmen des Uebels hat endlich zur Annahme eines Mittels zu einer Radikalkur geführt, indem die Landung der Gesammt-Emigration unter die direkte Aufsicht der Emigrations-Kommission gestellt worden ist. Die Staats-Regierung erließ im April 1855 ein Gesetz, welches alle Emigrantenschiffe zwingt, ihre Passagiere an Einem, von der Emigrations-Kommission zu bestimmenden Werfte zu landen, und eine schwere Geldbuße für Verletzungen dieser Bestimmung auferlegt.

Dieses Gesetz hat den Zweck, das System des Passagierverkaufs zu vernichten, indem es den Schiffskapitänen unmöglich gemacht wird, ihre Ladung von Passagieren an eine oder die andere Bande von Passagier-Mäkleen, unter den Namen „Runner“ bekannt, zu verkaufen, die mit schweren Kosten von Wirthen, Beförderungs-Agenten, Eisenbahn- und Dampfschiffs-Kompagnien unterhalten wurden, um denselben den größtmöglichsten Antheil an dem Gewinn zu sichern, welcher aus den arglosen Emigranten gezogen werden könnte.

Kraft dieses Gesetzes wählte die unterzeichnete Kommission, und bestimmte als einzigen Landungsplatz den Werft, welcher an das große alte Fort stößt, das an der Batterie am südlichen Ende der Stadt liegt und unter dem Namen Castle Garden bekannt ist, und richtete das Fort selbst als ein „Emigranten-Landungs-Depot“ ein, mit genügenden Räumlichkeiten, um täglich einige Tausend Emigranten zu landen und zu befördern und deren Bagage bis zur Beförderung sicher zu bewahren. Sie umgaben das ganze Terrain mit einer hohen und starken Umfriedigung, welche die Schaar der Personen kräftigst ausschließt, deren Räubereien an dem Eigenthum der Emigranten jahrelang die Quelle von vielen Leiden unter den hier landenden Emigranten gewesen ist.

Die Kommission veranlaßte auch die Direktoren der hauptsächlichsten Eisenbahn- und Dampfschiffs-Verbindungslinien mit dem Westen, daß sie in Castle Garden ein gemeinschaftliches Central-Billet-Bureau organisirten, für den Verkauf von Emigranten-Billetten nach den verschiedenen Plätzen im Innern zu den regelmäßigen angezeigten Preisen, und daß sie dieses Bureau, so wie das ganze Beförderungswesen von Personen und Bagage, unter die unmittelbare Aufsicht der Kommission stellten.

Bei dieser Einrichtung landet der Passagier mit seiner Bagage, für welche ihm Marken verabreicht werden, welche die Verantwortlichkeit für deren Sicherheit beweisen. Er findet in Castle Garden eine großartige wohl ventilirte und der Jahreszeit angemessen erwärmte Halle, wo er sich ausruhen und erfrischen kann; große Badezimmer, deren Benutzung kostenfrei ist; frugale Mahlzeiten zum Herstellungspreis; verantwortliche und uninteressirte Beamte, die seine Sprache sprechen und ihn berathen können, über die beste Art für ihn zu reisen, oder über die schnellste und leichteste Weise, Arbeit zu finden; er kann dort sein Billet kaufen für die Eisenbahn- oder Dampfschiffslinie, die er wählen mag; sein Gepäck wird mit Etiketts und Nummern versehen und er erhält darüber eine Quittung, vermöge welcher er es an seinem Bestimmungsorte fordern kann; und er wird endlich kostenfrei zu Wasser mit seinem Gepäck an den Abfahrtsort der Beförderungslinie gebracht, die er gewählt hat. Auf solche Weise ist er durchaus der Nothwendigkeit überhoben, in die Stadt zu gehen und sich den gefährlichen Schlingen auszusetzen, die der Runner für ihn in Bereitschaft hat, sobald er nur mit ihm in Berührung kommen kann. Selbst das Einziehen seiner Wechsel auf Kaufleute in New York geschieht, wenn er es wünscht, durch den Kassirer, und das Geld wird ihm dann unter Aufsicht eines der Emigrations-Kommissäre ausbezahlt. Er kann also nach seinem westlichen Bestimmungsort abreisen, ohne sich der geringsten Gefahr eines Verlustes durch Betrug auszusetzen.

Es ist ganz natürlich, daß von Seiten der Runner und deren Alliirten verzweifelte Versuche gemacht werden, um dieses wohlthätige Institut zu untergraben. Keine Verläumdung läßt man unversucht, um die öffentliche Meinung gegen dasselbe einzunehmen. Aber dieses Alles ist eindruckslos geblieben, denn der großartige Vortheil, welcher dem Emigranten aus dem Schutze erwächst, den ihm dieses Institut bietet, ist zu klar, um einen Zweifel darüber bei dem vorurtheilsfreien Beobachter zu lassen.

Die Schreier, welche erfolglos versuchten, das Emigranten-Landungs-Depot als ein Uebel darzustellen, das der Gesundheit und dem Wohlstand der Stadt Abbruch thue, und die es eben so unmöglich fanden, ihren gewohnten unrechtmäßigen Vortheil von den Emigranten zu ziehen, welchen seine Mauern Schutz bieten, haben nun zu einem Mittel ihre Zuflucht genommen, welches die nützliche Wirkung dieses Instituts aufzuheben droht durch Umgehung des durch dasselbe gebotenen Schutzes.

Das hiezu gewählte Mittel ist das System, in Europa mit dem Emigranten zu kontrahiren für dessen inländische Reise von New York nach seinem Bestimmungsort im Innern der Vereinigten Staaten oder in Canada. Dieses System ist kürzlich in ausgedehntem Maaße wieder eingeführt worden. Runner und Beförderungs-Agenten, die durch die Einrichtung des Emigranten-Landungs-Depots von Castle Garden ihrem gewohnten Treiben Grenzen gesetzt sahen, haben sich nach Europäischen Häfen und selbst nach dortigen inländischen Oertern übersiedelt, oder haben dort Agenturen aufgestellt oder erneuert, um Passagiere für die Amerikanische Inlands-Reise zu buchen, ehe sie die Europäischen Häfen oder selbst ihre inländische Heimath verlassen, und um den Preis solcher Reisebillette für das hiesige Inland ganz oder theilweise im Voraus zu empfangen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Agenturen, welche mit großen Kosten verbunden sind, sich nicht mit einer rechtmäßigen Kommission auf die Nettopreise der Billette begnügen. Uebervortheilungen beim Verkauf der Personenbillets sind die Regel, gewöhnlich zwischen 25 und 50 Prozent über die gesetzlichen Preise hinaus, sehr oft aber auch völlig das Doppelte, während dabei den Korrespondenten in diesem Lande, deren Runnern und Bagageleuten voller und unbeschränkter



Spielraum bleibt, um den Passagier, nachdem er hier gelandet ist, an den Spesen für sein Gepäck zu betrügen. Falsche Vorspiegelungen, welche oft bis zu förmlichem Zwang gehen, werden nicht selten angewandt, um die Emigranten zu veranlassen, inländische Reisebillette zu kaufen, ehe sie Europa verlassen. Die alleralbernsten Behauptungen werden dem Emigranten gegenüber aufgestellt, z. B., daß man nur auf solche Billette reisen könne, die der Agent ausgiebt, der eben die Behauptung aufstellt, und zwar in solchen Ausdrücken und mit so viel scheinbaren Beweisgründen, daß sie dem unerfahrenen Emigranten Vertrauen einflößen und ihn irre leiten. Einige dieser Agenturen, namentlich in England, haben sich nicht entblödet, sich Agenten der Emigrations-Kommission zu nennen und haben, unter dem Namen der Unterzeichneten, Passagiere auf das Frechste betrogen, und auf diese Weise versucht, indirekt das Vertrauen zu der Emigrations-Kommission zu untergraben.

Dieses System ist geeignet, in seinen Folgen den Schutz zu vernichten, mit welchem Castle Garden den Emigranten umgiebt; denn der Passagier, welcher mit einem Kontrakt versehen hier landet, auf welchem er volle oder theilweise Zahlung geleistet hat, geht sogleich aus dem Depot in die Stadt, um den Spediteur aufzusuchen, der den in Europa geschlossenen Vertrag zu vollziehen hat. Er geht also an dem Institut vorüber, welches die Staatsregierung zu seinem Schutz ersonnen und gegründet hat, und zwar direkt in die Hände der Leute, gegen welche er beschützt worden wäre. Er muß für sein Gepäck schweren Fuhrlohn bezahlen, und hat überdieß für dasselbe keine andere Sicherheit, als seine eigene Wachsamkeit. Er wird wieder, unter allerlei Vorspiegelungen, im Wirthshaus aufgehalten werden, bis sein letztes Geld verausgabt und eine geringe Schuld eingegangen ist, die dann den Vorwand bietet, um sein Gepäck ganz oder theilweise mit Beschlag zu belegen, und so gerupft, wird er wieder herzlos ausgesetzt werden, um der Wohlthätigkeit zur Last zu fallen, statt sofort einer nützlichen und unabhängigen Thätigkeit entgegen zu eilen, wie es geschehen wäre, wenn er direkt vom Landungsdepot nach seinem Bestimmungsorte abgereist wäre, ohne an Geld und Gut beraubt zu werden durch nutzlosen und betrügerischen Aufenthalt, den ihm interessirte Leute verursachten, die seine Unwissenheit benutzten.

Zur Verhinderung dieses gefährlichen Systems des „Buchens in Europa" bitten die Unterzeichneten ergebenst um den Beistand der hohen Regierungen in Europa. Die väterliche Fürsorge, welche die Europäischen Regierungen für den Schutz ihrer einzelnen Unterthanen stets bewiesen haben durch strenge Gesetze, welche alle Geschäfte, die geeignet sind, der Schwindelei Spielraum zu lassen, reguliren, überwachen oder verbieten, erfüllt die Unterzeichneten mit der Hoffnung, daß ihre Vorstellungen geneigtes Gehör finden werden, und daß die hohen Regierungen, an welche dieselben gerichtet sind, ihnen ihren Beistand zum Schutz der landenden Emigranten nicht versagen werden, sondern Maßregeln anordnen, welche es dem rücksichtslosen Spekulanten auf das Eigenthum der Emigranten unmöglich machen sollen, in der angedeuteten Weise, den Wunsch der Regierung von New York zu vereiteln, den in hiesigem Hafen landenden Emigranten durch die Unterzeichneten einen vollständigen Schutz gegen Betrug und Uebervortheilung zu sichern.

Die unterzeichnete Kommission kennt den vollendeten Geschäftstakt und das gewandte, feine Benehmen der Hervorragenderen unter den Beförderungsagenten, welche nach Europa gegangen sind und jetzt dort reisen oder wohnen, um das Interesse der hiesigen Geschäfte zu fördern, mit denen sie in Verbindung stehen, und erlaubt sich, die hohen Regierungen vor den plausiblen Vorstellungen zu warnen, welche solche Leute gewöhnlich machen, um ihre Zwecke zu fördern. Andererseits erlauben sich die Unterzeichneten, eine gründliche Prüfung des unter ihrer Aufsicht stehenden Schutz-Instituts von Seiten der hohen Regierungen zu erbitten, durch deren Repräsentanten, Gesandten, Minister, Consuln oder Handelsagenten in diesem Lande.

Sie empfehlen ihr Memorial der geneigten Erwägung der hohen Regierungen und haben die Ehre mit hoher Achtung zu verharren. New York, 1855.

Die Emigrations-Kommission.
Gulian C. Verplanck, Präsident.
John A. Kennedy, James Kelly, Elijah F. Purdy, C. D. Morgan, John P. Cummings, } Kommissäre.
Fernando Wood, Bürgermeister von New York.
Geo. Hall, Bürgermeister von Brooklyn.
Rud. Garrigue, Präsident der Deutschen Gesellschaft.
Andrew Carrigan, Präsident der Irländischen Gesellschaft.

---

32) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der Rheinischen, der zu Marienwerder und zu Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, eine Berichtigung der Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne betreffend, vom 4. Januar 1856.

In der unterm 12. Mai v. J. mitgetheilten Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne (Minist.-Bl. 1855. S. 101) hat sich §. 2. im 2ten Alinea ein Schreibfehler ergeben, indem der für die Uebersichts-Pläne vorgeschriebene Maaßstab von 100 Ruthen gleich einem Decimalzoll, als $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe bezeichnet ist, während es statt dessen heißen sollte $\frac{1}{10{,}000}$.

Zur Vermeidung einer irrigen Anwendung der betreffenden Bestimmung ist dem Schlusse des §. 2. (zweites Alinea desselben) folgende Fassung zu geben:

Der Maaßstab zu den Situations- und Nivellements-Plänen muß mindestens $\frac{1}{2000}$ der wirklichen Länge (20 Ruthen gleich einem Einhunderttheile einer Ruthe) betragen.

Bei einem größeren Situationsplane ist derselbe in mehrere Sektionen zu theilen, in diesem Falle aber auch ein Uebersichtsplan im Maaßstabe von $\frac{1}{10000}$ der wirklichen Länge (100 Ruthen gleich einem Einhunderttheile einer Ruthe) auszuarbeiten, auf welchen die Situationsgrenzen angedeutet und die Sektionen numerirt werden müssen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. General-Postverwaltung.

33) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Ober-Post-Direktionen, das Verhalten der Post-Beamten betreffend, vom 8. Januar 1856.

Wenn aus neuerer Zeit mehrere Fälle vorliegen, in welchen Königliche Post-Beamte im Dienstverkehre mit ihren Untergebenen, statt durch ein würdevolles Benehmen die beiderseitige Amtsehre zu bewahren und durch ein ansprechendes Verhalten das Vertrauen zu fördern und den Diensteifer zu stärken, in einer niederhaltenden, selbst rücksichtslosen Art gegen ihre Untergeordneten sich benommen haben, so veranlaßt mich dies, eine vermehrte Wachsamkeit der Herren Ober-Post-Direktoren dazu in Anspruch zu nehmen, daß derartigen Mißständen, von welchen das Interesse des Königlichen Dienstes zugleich betroffen wird, Abhülfe verschafft werde. Das Bestreben eines jeden dienstlich Vorgesetzten muß dahin gerichtet sein, daß die in dem Postdienst-Betriebe unerläßlich nöthige Aufrechthaltung strenger Dienstdisziplin von einem angemessenen, das Ehrgefühl schonenden, das Vertrauen nicht schwächenden Verfahren begleitet werde. Zur Erfüllung meines Verlangens werden die oberen Beamten und Organe der Ober-Post-Direktionen durch das den Uebrigen zu gebende Vorbild wirksam beizutragen im Stande sein.

Die Beobachtung eines richtigen Verhaltens in dem Dienstverkehre zwischen den Beamten wird zugleich darauf einwirken, die in dem Geschäftsverkehre mit dem Publikum erforderlichen Rücksichten der Schicklichkeit und Würde desto sicherer zu befestigen.

Sollten ungeachtet dieser Aufforderung von Neuem Ausschreitungen zu meiner Kenntniß kommen, so würde ich in die Nothwendigkeit gesetzt sein, um so erstere Maßnahmen eintreten zu lassen.

Berlin, den 8. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Landstraßen und Chausseen.

34) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten darüber, ob der Staat berechtigt, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen von den betreffenden städtischen Gemeinden oder von sonstigen Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend Hand- und Spanndienste zu fordern, im Rechtswege zu entscheiden seien, vom 22. September 1855.

(Minist.-Bl. 1856. S. 19.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Insterburg anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.



Gründe.

Der zwischen der Wittwe und den Erben des Bau-Inspektors P. und dem Fiskus jetzt in zweiter Instanz schwebende Prozeß betrifft die Frage, ob die Kläger bei Unterhaltung der Landstraße von Klein-D. bis zur Stadt D. nur nach den Kräften ihres zu Klein-D. liegenden Grundstücks Hand- und Spanndienste zu leisten verpflichtet seien. Die Königliche Regierung will die Entscheidung hierüber ausschließlich den Verwaltungsbehörden vorbehalten wissen; dieses Verlangen hat jedoch keinen Grund, es kann vielmehr nicht zweifelhaft sein, daß die richterliche Entscheidung hierüber allerdings zulässig gefunden werden muß.

Der Hauptgrund, aus welchem die Königliche Regierung in dem Beschlusse vom 25. Januar d. J. die richterliche Entscheidung ausgeschlossen wissen will, ist darin gesetzt, daß die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Wegebauten unter die allgemeinen Anlagen zu subsumiren sei, hinsichts deren der §. 78. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts bestimmt, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung ein Prozeß nicht stattfinde. Diese Auffassung kann jedoch nicht für richtig anerkannt werden. Unter „den allgemeinen Anlagen," über welche sich der §. 78. a. a. O. verhält, sind nur solche Anlagen zu verstehen, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem Rechte, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Abgaben zu erheben (§. 15. Th. II. Tit. 13. des Allg. Landrechts) hervorgehen. Es folgt dies daraus, daß der §. 78 a. a. O. einen Theil des von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten handelnden Titels 14 bildet, sowie denn auch der §. 78. a. a. O. ausdrücklich auf die §§. 2 und 3 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts verweiset. Von einem Besteuerungsrechte handelt es sich aber nicht; die rechtlichen Verhältnisse, welche in Beziehung auf die Rechte und Pflichten des Staats in Ansehung der Landstraßen bestehen, liegen vielmehr auf einem ganz anderen Gebiete. Der Grund, aus welchem den Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten auferlegt ist, ist lediglich in dem Vortheil zu suchen, welchen sie von der Straße ziehen. Es folgt dies aus dem §. 16. Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts, welcher bei Anlage neuer Wege dergleichen Leistung den zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, auferlegt. Ein solches Verhältniß läßt sich aber um so weniger nach dem im §. 78. a. a. O. aufgestellten Grundsatze beurtheilen, da die Bezeichnung der Verpflichteten im §. 13. Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts „die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend" schon überhaupt nicht unter den im §. 78. a. a. O. aufgestellten Begriff: „alle Mitglieder einer gewissen Klasse der Einwohner des Staats" zu bringen sein würde.

Außerdem ist in dem Beschlusse vom 25. Januar d. J. ausgeführt, daß mit Zugrundelegung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg unzulässig sei, wobei davon ausgegangen ist und in der Richtung dieses Beschlusses auch ausgegangen werden mußte, daß die Klage gegen die Polizeibehörde selbst gerichtet sei. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Die Kläger selbst haben sich zwar auf den §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 berufen. Dies ist jedoch nur deshalb geschehen, weil der erste Richter die Klage, als zum Rechtswege nicht geeignet, auf Grund jenes Gesetzes zurückgewiesen hatte. Jene Bezugnahme von Seiten der Kläger und die in dieser Beziehung beigefügte Ausführung hatte daher nur den Zweck, jene Zurückweisung zu widerlegen und darzuthun, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus die Klage zulässig sei. In der Klage selbst und in deren Begründung ist dadurch nichts geändert; die Klage ist vielmehr formell und materiell so geblieben, wie sie ursprünglich angestellt worden. Diese Klage ist nun aber ausdrücklich gegen den Fiskus gerichtet, und unter diesem kann kein andrer verstanden werden, als der Wegebau-Fiskus, welcher eine Polizeibehörde nicht darstellt. Daß die Klage nicht gegen die Landespolizei-Behörde, sondern gegen den Wegebau-Fiskus gerichtet worden, kann auch um so weniger zweifelhaft gefunden werden, da in der Klage auf das Wege-Reglement von 1764 Bezug genommen und aus demselben abgeleitet ist, daß, wenn die Wegelast für die Verpflichteten zu groß sei, der Fiskus sie übertragen müsse, und nicht minder in der Appellations-Einführungsschrift auszuführen gesucht ist, daß Alles, was bei dem Bau und der Unterhaltung einer Landstraße über das gewöhnliche Maß hinausgehe, von dem Fiskus zu tragen sei. Die hiernach gegen den Wegebau-Fiskus gerichtete Klage kann aber nicht vom Rechtswege ausgeschlossen werden, und es hat deshalb, so wie geschehen, der erhobene Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 22. September 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

35) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Hebegebühren für Einziehung der Erträge aus Gras- und Weiden-Nutzungen, so wie aus dem Verkaufe von Bäumen ꝛc. an den Chausseen betreffend, vom 18. Oktober 1855.

Es ist für angemessen erachtet worden, fortan sämmtlichen Chausseegeld-Erhebern, ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Tantieme angestellt sind, oder eine feste Remuneration beziehen, sowie den Chausseegeld-Pächtern, wenn sie mit der Einziehung der Pachtgelder ꝛc. für Gras- und Weiden-Nutzungen an den Staats-Chausseen beauftragt werden, eine Hebegebühr von „Drei Prozent" zahlen zu lassen. Eine gleiche Tantieme kann denselben nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügung vom 11. März 1854 (Minist.-Bl. S. 85) von dem Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Bäume von Chausseen oder aus Chaussee-Pflanzungen bewilligt werden, wenn die Königliche Regierung sich veranlaßt findet, den Verkauf an Ort und Stelle und in kleinen Abtheilungen anzuordnen und sich zur Einziehung und Abführung der aufkommenden Kaufgelder der Chausseegeld-Erheber zu bedienen.

Anderen Hebe-Beamten der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern ist die Hebegebühr von drei Prozent für Einziehung derartiger Pachtgelder ꝛc. nur dann zu bewilligen, wenn sie mit ihrem Einkommen auf Tantieme angewiesen sind. Berlin, den 18. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt. — v. Bodelschwingh.

XI. Domainen- und Forstverwaltung.

36) Erlaß, die Veranschlagung der Kosten zu Bauten auf den Forst-Dienst-Etablissements betreffend, vom 18. Dezember 1855.

Auf den Bericht vom 17. Oktober, betreffend die Veranschlagung der Kosten zu Bauten auf den Forst-Dienst-Etablissements, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß bei der Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1825 (Annal. S. 469), wonach bei Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, die Concurrenz der Baubeamten in soweit wegfallen soll, daß es hierzu einer vorgängigen Kosten-Veranschlagung von Seiten der Letzteren nicht bedarf, die Absicht dahin gegangen ist, daß die Reparaturkosten bis zum Betrage von 50 Thlr. nicht auf ein ganzes Etablissement, sondern auf jedes einzelne Gebäude zu beziehen sind; indem andern Falles der Zweck, die Geschäfte zu vereinfachen und den Baubeamten eine Erleichterung zu gewähren, nicht in dem thunlichst zulässigen Umfange erreicht werden würde.

In Betreff der überschläglichen Pauschquanta für diejenigen Bauten, deren Kosten den Betrag von 50 Thlr. nicht erreichen, muß dabei fortan nach der Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 31. Mai c. verfahren werden, wonach diese Pauschquanta nicht von den Kreis-Baubeamten, sondern von den betreffenden Forst-Inspektions-Beamten nach Berathung mit dem Oberförster festzustellen und anzugeben sind. Berlin, den 18. Dezember 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffent. Arbeiten. — Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt. — v. Bodelschwingh.

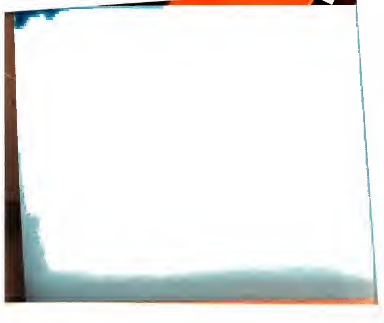
An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit Bezug auf die Verfügung des mitunterzeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Juli d. J. Berlin, den 18. Dezember 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. — Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt. — v. Bodelschwingh.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. — Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 7. März 1856.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

37) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, die Annahme von Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden betreffend, vom 4. Februar 1856.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium übersenden wir die abschriftlich angeschlossene Allerhöchste Ordre vom 10 November v. J. (Anl. a.), betreffend die Annahme der Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Inhalts derselben steht nunmehr diese Annahme den Präsidien der Provinzial-Verwaltungs-Behörden zu, was zu bestimmen mit Rücksicht darauf, daß den Vorständen der Provinzial-Behörden das Recht zur Anstellung und Beförderung aller Subaltern-Beamten, sowie zur Annahme der Auskultatoren und Referendarien beiwohnt, entsprechend und schon zur Verminderung der Schreiberei angemessen erschienen ist.

Indem wir hiernach dem Königlichen Regierungs-Präsidium überlassen, von jetzt ab die nöthigen Civil-Supernumerarien bei der dortigen Königlichen Regierung bis zu der weiter unten angegebenen höchsten Anzahl selbstständig anzunehmen, finden wir uns veranlaßt, in Nachstehendem die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche Dasselbe bei Ausübung der hier in Rede stehenden neuen Befugniß besonders festzuhalten hat.

1. Die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1827 (Annal. S. 869), welche, soweit sie nicht durch die vorliegende Ordre vom 10. November v. J. modifizirt wird, in Kraft bleibt, bestimmt, daß, wer als Civil-Supernumerarius zugelassen werden will,

a. über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten sich ausweisen;
b. ein hinlängliches Vermögen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können, nachweisen muß.

Diese beiden Bestimmungen sind durch die letztgedachte Ordre unverändert geblieben, und also auch künftig maaßgebend.

Die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ist schon dann als geschehen anzusehen, wenn der betreffende Bewerber sich zum Militairdienste vorschriftsmäßig gestellt hat, und entweder für unbrauchbar zu diesem Dienste erklärt, oder zu demselben vorläufig noch nicht angenommen worden ist. Im letzteren Falle kann jedoch, wenn ein Civil-Supernumerarius nachträglich zur Ableistung der allgemeinen Heerespflicht

herangezogen wird, die Militair-Dienstzeit auf seine Dienstzeit als Civil-Supernumerarius nicht angerechnet werden, selbst wenn das betreffende Individuum in den vom Militairdienste freien Stunden im Büreau-Dienste thätig sein sollte, was den Civil-Supernumerarien der fraglichen Art schon bei ihrer Annahme zu eröffnen ist.

Der Nachweis der nöthigen Subsistenz-Mittel auf 3 Jahre ist bisher sehr häufig von den Regierungs-Präsidien den Bewerbern um die Zulassung als Civil-Supernumerarien zu leicht gemacht worden und wir müssen daher dem Königlichen Regierungs-Präsidio zur Vermeidung von sonst nicht ausbleibenden Verlegenheiten empfehlen, bei Prüfung der diesfälligen Bescheinigungen recht vorsichtig zu sein, namentlich wenn letztere auf Versprechungen dritter Personen wegen herzugebender Unterstützungen sich beschränken. Versprechungen oder Bewilligungen von Darlehnen für die fraglichen Bewerber sind überhaupt nicht zu berücksichtigen.

II. Die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1827 bestimmt ferner, daß wer als Civil-Supernumerarius zugelassen werden will,

ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugniß der Reife und guter sittlicher Aufführung entlassen sein muß,

wovon Ausnahmen nur in solchen Fällen sollen gemacht werden können,

wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat.

Ueber die Bedingungen, unter welchen das Zeugniß der Reife zu ertheilen ist, sind später besondere Reglements, und zwar für die Gymnasien unter dem 4. Juni 1834 (Annal. S. 375) und für die höheren Bürgerschulen unter dem 8. März 1832 (Annalen S. 103), erlassen worden. Danach ist die Ertheilung dieses Zeugnisses auf Gymnasien von einem Bildungsgrade, welcher zu akademischen Studien befähigt, bei den höheren Bürgerschulen aber nur von dem Nachweis derjenigen Kenntnisse abhängig, welche bei den Sekundanern eines Gymnasiums vorausgesetzt werden. Zur Beseitigung der hierdurch begründeten Ungleichmäßigkeit in den Bedingungen für die Bewerber um die Aufnahme in das Civil-Supernumeriat, je nachdem letztere ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben, und in Erwägung einerseits, daß es an sich nicht nothwendig erscheint, die Aufnahme in das Civil-Supernumeriat durch ein so hohes Maaß von Schulkenntnissen, als das akademische Studium erheischt, zu bedingen, sowie andererseits, daß auf Bewerber, welche die Reife zur Universität nachweisen können, erfahrungsmäßig wenig zu rechnen ist, haben Se. Majestät der König in der Allerhöchsten Order vom 10. November v. J. zu bestimmen geruht, daß es hinsichtlich des Maaßes der Schulbildung derjenigen Personen, welche zum Civil-Supernumeriat zugelassen werden wollen, fortan genügen soll, wenn diese Personen

das Zeugniß der Reife entweder für die erste Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger- (Real-) Schule beibringen.

Es steht zu hoffen, daß nach dieser Ermäßigung der Anforderungen sich mehr Gymnasiasten mit vorschriftsmäßiger Schulbildung um die Aufnahme in das Civil-Supernumerariat bewerben werden, als bisher geschehen ist, wo in den meisten Fällen solche junge Männer, welche für den Subalterndienst auf praktischem Wege durch mehrjährige Beschäftigung bei Unterbehörden sich geschickt gemacht, unter Entbindung von dem Nachweis der Schulreife als Civil-Supernumerarien angenommen worden sind, also die Ausnahme zur Regel geworden war. Hierzu hat ohne Zweifel der Umstand wesentlich beigetragen, daß einzelne Behörden solche Individuen, welche schon einen gewissen Grad von Geschäftsroutine besitzen, auch wenn denselben die gehörige Schulbildung mangelt, den in der Regel geschäftsunkundigen Bewerbern mit der vorschriftsmäßigen Schulreife vorziehen, weil erstere sogleich in diesem oder jenem Zweige des Büreau-Dienstes Hülfe leisten können, während letztere, welche hierzu nicht im Stande sind, sogar anfänglich den betreffenden älteren Beamten durch Unterweisung in den Geschäften oft Mühe machen. Ein von solcher Rücksicht geleitetes Verfahren entspricht indeß der eigentlichen Natur und dem Zwecke des Civil-Supernumeriats durchaus nicht. Diese Institution ist nach der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1827 als eine Pflanzschule für den höheren Subalterndienst, im Gegensatz zum niederen, auf welchen die ausschließliche Berechtigung der Militair-Anwärter sich beschränkt, in der Absicht eingesetzt, den Provinzial-Behörden die Aufnahme wissenschaftlich gebildeter Männer in den Subalterndienst, neben den blos durch die Praxis zu Büreau-Geschäften angeleiteten Bewerbern, zu erleichtern, und es werden in der Regel von den mit Schulkenntnissen gehörig ausgestatteten und übrigens durch natürliche Anlagen hinreichend befähigten Anwärtern mit der Zeit die der wissenschaftlichen Grundlage entbehrenden Beamten auch an praktischer Brauchbarkeit für den höheren



Subalterndienst übertroffen werden. Hiervon ausgehend, bestimmt die Allerhöchste Ordre vom 10. November v. J., daß die Entbindung von dem Nachweis der vorschriftsmäßigen Schulbildung nur dann erfolgen darf,

wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch **mehrjährige** Beschäftigung bei anderen Behörden **im vorzüglichen Grade** nachgewiesen hat,

und es ist also das Augenmerk vorzugsweise auf die Gewinnung solcher Civil-Supernumerarien zu richten, welche für ihre Brauchbarkeit im **höheren** Subalterndienste durch ihre wissenschaftliche Vorbildung Bürgschaft geben.

Damit sind die besonderen Bedingungen der Aufnahme in das Civil-Supernumerariat erschöpft.

Rücksichtlich der allgemeinen, bei der Annahme der Civil-Supernumerarien zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze aber beschränken wir uns darauf, Folgendes hervorzuheben.

Es versteht sich von selbst, daß Leute, welche mit körperlicher Verbildung oder mit Krankheiten (z. B. an Epilepsie) dergestalt behaftet sind, daß dadurch ihrer dienstlichen Brauchbarkeit wesentlich Eintrag geschieht, nicht angenommen werden können.

Nicht minder ist bei der Annahme untadelhaftes Verhalten in politischer Beziehung zur unerläßlichen Bedingung zu machen. (Cirkular-Verfügung vom 30. April 1850.)

Ausländer können in keinem Falle, naturalisirte Ausländer aber, entsprechend der Cirkular-Verfügung vom 11. Dezember 1847 (Minist.-Bl. S. 305), nur mit unserer Genehmigung angenommen werden.

Bei den Juden ist zwar die Religion kein Hinderniß der Annahme; dieselben können aber nach der Cirkular-Verfügung vom 6. Oktober 1851 nicht ohne unsere Genehmigung angestellt werden. —

Das Königliche Regierungs-Präsidium wolle hiernach in den einzelnen Fällen verfahren, die Zahl der Civil-Supernumerarien bei der dortigen Königlichen Regierung aber möglichst gering halten, was im Interesse der Staatskasse und der betreffenden Individuen selbst liegt, indem die Aussichten der letzteren auf Erlangung einer Diensteinnahme, Verbesserung resp. etatsmäßiger Anstellung sonst zu beschränkt werden würden, da nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827 **wenigstens** die Hälfte der etatsmäßigen Subaltern-Stellen zweiter Klasse mit Militair-Anwärtern besetzt, und dasselbe Verhältniß auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien beobachtet werden muß. Die höchste Zahl der Supernumerarien, welche bei der dortigen Königlichen Regierung ohne unsere Genehmigung angenommen werden dürfen, haben wir mit Rücksicht auf diejenigen Momente, welche nach der Verfügung vom 10. Juli 1851 bei Feststellung des dortigen Büreau-Hülfsarbeiter-Fonds maaßgebend gewesen sind, entsprechend höher als die Zahl der aus letzterem nach dem Durchschnittssatze von 270 Thlr. für jeden zu remunerirenden Hülfsarbeiter, auf .... festgesetzt. Hierunter sind sämmtliche Supernumerarien, d. h. die Civil-Supernumerarien, die Militair-Anwärter und diejenigen in den Büreaus beschäftigten Individuen, welchen im Wege der Allerhöchsten Gnade die Anstellungsfähigkeit verliehen ist, begriffen. Sollte diese Anzahl von Supernumerarien unter besonderen Umständen zeitweilig nicht ausreichend erscheinen, so ist der etwaige Antrag auf Genehmigung der Ueberschreitung derselben speziell zu motiviren. In keinem Falle aber darf das Königliche Regierungs-Präsidium Sich für ermächtigt halten, abgesehen von den Referendarien, welche den Subalterndienst kennen lernen sollen, solche Personen, welche nicht zu den gedachten drei Klassen von Supernumerarien gehören, auch nur vorübergehend in den Regierungs-Büreaus beschäftigen zu lassen.

Berlin, den 4. Februar 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Westphalen	v. Bodelschwingh.

---

a.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 7. d. M. setze Ich in Bezug auf die Bestimmungen der Ordre vom 31. Oktober 1827 sub No. 9 litt. a. hinsichtlich des Maaßes der Schulbildung derjenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden zugelassen werden wollen, hierdurch fest, daß diese Personen das Zeugniß der Reife entweder für die erste Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger- (Real-) Schule beizubringen haben. Ausnahmen hiervon können nur dann gemacht werden, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können die Präsidien der Provinzial-Verwaltungs-Behörden die Civil-Supernumerarien selbstständig, ohne Genehmigung der Ministerien, annehmen, während letzteren vorbehalten bleibt, für jede Provinzial-Verwaltungs-Behörde eine gewisse Anzahl von Supernumerarien zu bestimmen, welche ohne ihre Genehmigung von den Präsidien nicht überschritten werden darf. Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militair-

Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen zur Beschäftigung in den Subaltern-Büreaus der Provinzial-Verwaltungsbehörden, auch Behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden. Sanssouci, den 10. November 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

An das Staats-Ministerium.

---

38) Erlaß, die portofreie Nachsendung von Akten bei Dienstreisen der Beamten betreffend, vom 29. Februar 1856.

Die Vorschrift des §. 13. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, wonach Beamte und Kommissarien, welche in Dienst-Angelegenheiten verreisen, die erforderlichen Akten gleich mitnehmen sollen, und die freie Benutzung der Post für dergleichen Akten-Sendungen nur dann gestattet ist, wenn die Nachsendung einzelner Aktenstücke mit der Post nothwendig befunden, und dies von der betreffenden Ober-Behörde ausdrücklich bescheinigt wird, ist den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Ich will deshalb gestatten, daß die Beamten und Kommissarien sich bei ihren Dienstreisen diejenigen Akten, deren sie zur Ausführung von Aufträgen in staatsdienstlichen Angelegenheiten bedürfen, portofrei mit der Post nachsenden lassen.

Das Gewicht der einzelnen Sendungen darf jedoch die Grenze des postzwangspflichtigen Gewichtes nicht überschreiten; auch müssen die Sendungen mit einem amtlichen Siegel verschlossen und mit dem entsprechenden herrschaftlichen Rubrum versehen sein.

Eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die Nothwendigkeit der Nachsendung ist dagegen nicht mehr erforderlich. Berlin, den 29. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

39) Verfügung an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, die Berechnung des $\frac{1}{12}$ Abzugs zum Pensionsfonds bei der Anstellung von Zahlmeistern (Rechnungsführern) im Civildienst betreffend, vom 1. Januar 1856.

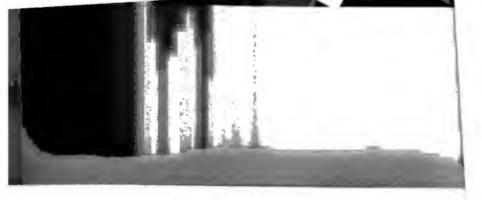
Der Königlichen Regierung eröffne ich mit Bezug auf den dem vormaligen Rechnungsführer, jetzigen Steuereinnehmer N. in N. unterm 21. November v. J. ertheilten Bescheid, betreffend die Berechnung des $\frac{1}{12}$ Abzuges zum Pensionsfonds von der ihm bei seiner Anstellung im Civildienste zu Theil gewordenen Einkommen-Verbesserung, daß die ehemaligen Rechnungsführer (jetzt Zahlmeister) bei den Truppen seit der Zeit, wo das mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. April 1853 genehmigte Reglement über die Geldverpflegung der Truppen in Kraft getreten ist, also vom 1. Juli 1853 ab, allgemein ein pensionsberechtigendes Diensteinkommen beziehen, welches gemäß §. 29. des Reglements nach den Grundsätzen für Gewährung der Offizier-Gehälter gezahlt wird.

Außerdem ist durch Allerhöchste Ordre vom 3. November 1853 festgesetzt, daß Rechnungsführer mit einem Gehalte von monatlich 20 Thlr. auf den Pensionssatz eines Sekonde-Lieutenants, diejenigen, welche ein Gehalt von monatlich 30 Thlr. und darüber beziehen, auf den Pensionssatz eines Premier-Lieutenants Anspruch haben und beziehungsweise den Pensionsbeitrag von 3 Thlr. und 5 Thlr. jährlich leisten sollen.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 29. Dezember 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 21) auch bei der Anstellung der Rechnungsführer (jetzt Zahlmeister) im Civil-Dienste dergestalt in Anwendung kommen, daß bei Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges die Tarif-Position I. für Offiziere maaßgebend ist, da sie gleich den Offizieren zu den Servis-Empfängern gehören und der Servis einen Theil ihres pensionsfähigen Diensteinkommens bildet.

Berlin, den 1. Januar 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.



II. Medizinal-Wesen.

40) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Behörden betreffend, vom 11. Februar 1856.

Die auf meinen Erlaß vom 13. April v. J. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen über den Erfolg und die etwaige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Beamten betreffenden Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 (Minist.-Bl. S. 2) ergeben, daß letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, so wie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die Königlichen Regierungen haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichts-Behörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Justiz-Minister in Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständniß mit demselben,

> daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

> daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte **zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden** ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medizinal-Beamten zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt und nicht in der durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853.

Den Königlichen Regierungen empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen. Berlin, den 11. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. **Raumer.**

41) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (incl. der zu Sigmaringen), die Erhöhung der Gebühren für die Physikats-Prüfungen betreffend, vom 8. Februar 1856.

Die durch die Erlasse vom 1. Dezember 1825 (Annal. 1826 S. 202) und 31. Juli 1839 auf 15 Thlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für die sehr zeitraubende schriftliche, und 10 Thlr. für die praktische und mündliche Prüfung berechnet worden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Thlr. zu erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der themata medico legalia werden eingezogen werden, und 12 Thlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Kandidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr.

Berlin, den 8. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. **Raumer.**

III. Verwaltung der Kommunen Korporationen und Institute.

42) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltend, vom 29. Oktober 1855.

Bereits in meinem Euer ꝛc. durch die Verfügung vom 9. Juli 1852 zur gefälligen Kenntnißnahme und Berücksichtigung abschriftlich mitgetheilten Erlaß vom 6. dess. Mts. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwickelung der Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Benutzung der sich dabei ergebenden speciellen Rechtsquellen, sowie der in amtlichen Sammlungen (namentlich v. Kamptz Annalen bis 1839 und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neueste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen worden. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) der ältere Rechtszustand in Ansehung der Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Verwaltung das Bedürfniß immer fühlbarer gemacht hat, eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden in verschiedenen Verordnungen beruhenden, und daher zum Theil zerstreuten, wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur Fortentwickelung der Kommunal-Verfassungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsrechts bestimmtere Anleitungen zu besitzen, habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung ausarbeiten lassen.

Euer ꝛc. übersende ich demgemäß in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz erlassene Verfügung (a.), nebst einer Anzahl Exemplare der den ständischen Verband der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark (b.), sowie den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffenden Zusammenstellungen zur gefälligen Kenntnißnahme und Weiterbeförderung an die resp. Königlichen Regierungen mit dem ergebensten Ersuchen, der zweckentsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellungen innerhalb des Ihnen anvertrauten Verwaltungs-Bezirkes Ihre besondere Fürsorge widmen zu wollen. Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Wie an die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen (Minist.-Bl. 1855 S. 200) mutatis mutandis und mit Weglassung der auf das Ost- und Westpreußische Provinzial-Recht bezüglichen alinea 9. 10. 11.

---

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem ständischen Verbande der Provinz Sachsen (mit Ausschluß der Altmark) betreffenden wichtigeren bestehenden Normen, ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben, hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Cirkular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. u. folg. und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)



Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr. und §. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§ 1. und flg. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1434; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3 Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedlungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§ 7. Nr. 1. und folgende. §§. 25 und folg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; und §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§ 6 und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318, §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§ 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 241; §§ 186—188. und 191. Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, (Gesetz-Samml. Nr. 1434.) die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der



Domainen- und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge §. 9. (vergl. auch §. 6. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, (Ges.-Samml. Nr. 2318.) der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach §. 7. Nr. 1., §§. 19. und flg., §§. 25. und flg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25).

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen; 2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

Vergl. §. 11. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folg. Tit. 6, §§. 19, 31, 39 und 72. Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9. September 1814, Ges.-Samml. S. 89; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816, Gesetz-Samml. S. 223; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31 Dezember 1825, Ges.-Samml. pro 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Gesetz-Sammlung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendas.), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur **Anleitung** dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht neu zugelassen werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirke, welche mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung haben, oder mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleich kommt (§. 14. Nr. 1.), können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehre dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung, oder Grundstücke besitzen, welche mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt (§. 14.



(§. 14. Nr. 1.), besetzt sind, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingesessenen ihrer Klasse, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1) Es werden die Stimmberechtigten in drei Klassen getheilt.
Es gehören:

zur ersten Klasse:

die größeren bäuerlichen Wirthe, welche eine selbstständige, mit Gespann versehene Ackernahrung besitzen (Bauern, Ackerleute u. s. w.).

Durch das Orts-Statut kann der geringste für ein solches Grundstück zulässige Umfang oder Werth näher festgesetzt werden.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt, so werden deren Besitzer zur ersten Klasse gerechnet;

zur zweiten Klasse:

diejenigen kleineren bäuerlichen Wirthe, welche, ohne zur ersten Klasse gezählt werden zu können, außer einem Wohnhause doch landwirthschaftlich mit Zugvieh bearbeitete Grundstücke im Gemeinde-Bezirke besitzen (Kossäthen, Hintersättler u. s. w.);

zur dritten Klasse:

alle übrigen Stimmberechtigten in der Gemeinde.

2) Die Mitglieder der beiden ersten Klassen haben für ihre Person ein Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung (Einzelstimme, Viritstimme).

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl Stimmen beigelegt werden.

Die Mitglieder der dritten Klasse können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen. Die Zahl der Abgeordneten der dritten Klasse wird nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der gesammten Besitzverhältnisse und des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, festgesetzt, darf aber die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der beiden ersten Klassen in der Regel nicht übersteigen.

3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange vom Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 30. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13. 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulierungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 u. f., §§. 19. und folg., §§. 24. 25. und folg., §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen. (Vergl. auch §§. 43 und 46. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektiv-Stimmen (§. 14. Nr. 2. Absatz 3) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt.

Es ist hierbei auch die in einzelnen Gemeinden nach der bestehenden Verfassung bereits vorhandene, wenn auch unvollständige, Gemeinde-Repräsentation unter dem Namen von Gemeindschaften u. s. w. nach Bedürfniß weiter auszu-

bilden. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er kann sich bei der Abfassung des Beschlusses der Hülfe des Gemeindeschreibers (Gerichtsschreibers), wo ein solcher vorhanden ist, bedienen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folg. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. zu vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817. Ges.-Samml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

Von dem Landrath kann die Anlegung und Führung eines Protokoll-Buchs, wo ein solches noch nicht besteht, angeordnet werden. In demselben sind auch solche Gemeindebeschlüsse, über welche eine besondere schriftliche Verhandlung nicht aufgenommen worden ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach zu vermerken.

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

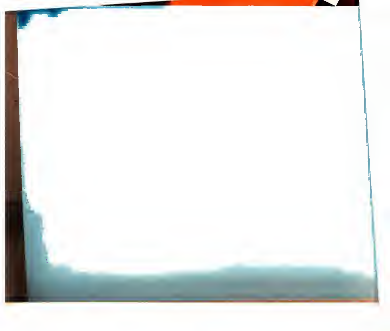
§. 22. Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendaselbst).

§. 23. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§. 51. ebendaselbst).

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. Dezemb. 1840, Minist.-Bl. S. 485, u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64).

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrath sofort Anzeige zu erstatten.



Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach §§. 47. und 49. ebendaselbst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikation zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen. (§. 3b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, (Ges.-Samml. Nr. 1433.)

§. 27. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 28. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. ebendaselbst.)

§. 29. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendaselbst, auch §§. 19. 20. 42. 43. 44. 52. 53. 66. und 67. der gegenwärtigen Zusammenstellung.

§. 30. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt zur Anwendung kommende, „revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen", Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 206).

§. 32. Ueber die Einrichtung des Instituts der Gemeinde- oder Gerichtsschreiberei, wo dasselbe besteht, entscheidet das rechtsgültige Herkommen. (Vergl. auch Ministerial-Reskript vom 22. November 1834, v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 1045).

§. 33. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 53. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102, §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. 1851 S. 101).

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1855, S. 136).

§. 34. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

§. 35. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen. (Vergl. Allerhöchste Kab.-Ordre vom

18. März 1817, von Kamptz Annalen Jahrgang 1829 2tes Heft S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1834 1stes Heft S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, v. Kamptz Annalen Jahrg. 1839 1stes Heft S. 146).

§. 36. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu die Berechtigung nicht speziell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk der Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten", Beilage der „Revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen", Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 226.) Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 37. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts).

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 38. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbetrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

§. 39. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Ges.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalt.

§. 40. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 41. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847).

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

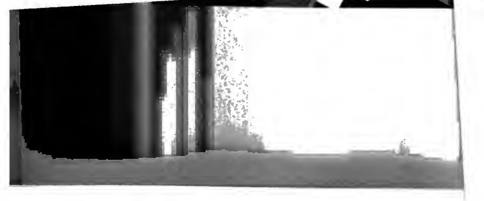
Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Ge-



meinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841, Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Cirkular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen.)

§. 42. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

§. 43. Für Gegenstände des Gemeinde-Haushalts, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus Schulzen und Gerichtsmännern, so wie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputationen gebildet werden. Der Schulze hat in ihnen den Vorsitz zu führen und stehen dieselben zu ihm in dem Verhältniß einer Unter-Behörde.

§. 44. In Gemeinden, die sich im Besitz eines nicht ganz unbedeutenden Kommunal-Vermögens befinden, ist von dem Schulzen unter Zuziehung der Schöppen ein Lagerbuch, in welchem alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens speziell verzeichnet werden, anzulegen und fortzuführen. Der Schulze kann sich dabei der Hülfe des Gemeindeschreibers, wo ein solcher vorhanden ist, bedienen.

§. 45. In wiefern für den Haushalt der Gemeinde ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen; doch kann die Anfertigung eines Haushalts-Etats von dem Landrathe angeordnet werden, wenn nach dessen Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nothwendig machen.

§. 46. Die Prüfung der Rechnungen kann einigen zu diesem Zweck gewählten Gemeinde-Mitgliedern (Rechnungs-Deputirten) übertragen werden. Im Uebrigen bleibt die Regulirung des Gemeinde-Rechnungswesens, unter möglichster Vereinfachung des Schreibwerks, einer Instruktion des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 47. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. u. 39 Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

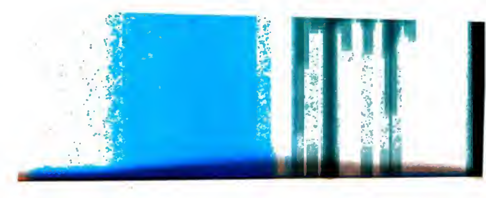
3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 48. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 47.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 47. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vor-



schriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 49. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 47. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungs-Plane durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. § 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318, §. 7. Nr. 1. §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Sammlung S. 25; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

§. 50. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Ges.-Samml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829. Ges.-Samml. S. 9; und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Ges.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034).

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

§. 51. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. (Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Ges.-Samml. Nr. 2317).

§. 52. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Ges.-Samml. S. 134).

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842).

§. 53. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung der Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 33. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265).

§. 54. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes).

§. 55. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 56. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 57. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dez. 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 58. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 59. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst).



§. 60. Versagt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 61. In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 56. 58. und 59. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit. (§. 3a. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433.)

§. 62. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Ges.-Samml. S. 79).

§. 63. Kontrahirt in den Fällen der §§. 56., 58. und 59. die gutsherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1836, v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 64. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen richterliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 65. Wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung kommt die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Ges.-Samml. pro 1817 S. 57) zur Anwendung.

§. 66. Beschließt eine Gemeinde die Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

§. 67. Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschellen (Lücken) decken und bepflanzen.

§. 68. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 69. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei den vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

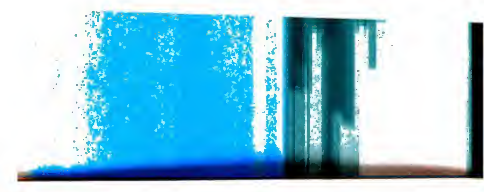
(Vergl. §§. 26. und folgende, 35. und 191. Tit. 6., §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17 ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59; §§. 1. und flg. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433; §§. 36. u. 39. der Allerh. Verordnung vom 30. April 1815, Ges.-Samml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Ges.-Samml. 1826 S. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz-Sammlung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezbr. 1825, §. 11. Nr. 4a, Ges.-Samml. 1826 S. 1; Allerhöchste Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Ges.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 245; §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetz-Samml. S. 909).

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 70. Die über die Straßengerechtigkeit und das Auenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt, resp. unter Herstellung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 238).

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.



IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

43) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die bei Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften zu stellenden Bedingungen betreffend, vom 7. März 1856.

In der, mit Bezug auf das Gesetz vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, mit Allerhöchster Genehmigung von den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen unterm 22. April 1845 (Minist.-Bl. S. 121) erlassenen Instruktion über die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften, sind sowohl die allgemeinen Erfordernisse, von welchen die Genehmigung der Errichtung derartiger Aktien-Gesellschaften abhängig ist, als auch diejenigen Voraussetzungen genau bezeichnet, unter welchen Anträge auf Errichtung solcher Gesellschaften zur Berücksichtigung geeignet sind, deren Aktien auf den Inhaber gestellt werden sollen. Die richtige Anwendung der hier vorgeschriebenen Grundsätze ist insofern mit Schwierigkeiten verbunden, als einerseits die Rücksicht auf größtmögliche Förderung gemeinnütziger Bestrebungen eine zu große Aengstlichkeit bei Prüfung derartiger Gesuche verbietet, während andrerseits der Nachweis der vorerwähnten Erfordernisse nicht immer überzeugend geführt werden kann. Es erscheint daher gegenüber den in neuester Zeit sehr vermehrten Anträgen auf Errichtung von Aktien-Gesellschaften angemessen, die Genehmigung hierzu in allen Fällen von solchen Bedingungen abhängig zu machen, welche geeignet sind, das Publikum möglichst gegen Täuschungen zu sichern und demselben von der Geschäfts-Verwaltung wenigstens einige Kenntniß zu geben. Es ist demgemäß in neuerer Zeit bereits bei allen denjenigen Unternehmungen, für welche die Ausgabe von Inhaber-Aktien in Antrag gebracht, gefordert worden, daß

1) die öffentliche Bekanntmachung der nach §. 24. des Gesetzes vom 9. November 1843 von dem Vorstande zu ziehenden und der Regierung mitzutheilenden Bilanz des Gesellschafts-Vermögens in dem Statute vorgeschrieben,

2) der Kumulation einer übermäßigen Anzahl von Stimmen in einer Person durch statutarische Vorschrift vorgebeugt werde.

Für die Zukunft empfiehlt es sich, diese Bedingungen bei Aktien-Gesellschaften aller Art vorzuschreiben.

Indem ich der Königlichen Regierung dies zur Beachtung für künftige Fälle mittheile, veranlasse ich Dieselbe, bei denjenigen, im dortigen Bezirke bereits ohne die vorbezeichneten Beschränkungen genehmigten Aktien-Gesellschaften, insbesondere bei denjenigen, welchen die Ausgabe von Inhaber-Aktien gestattet worden ist, durch ihren Kommissarius darauf hinzuwirken, daß dieselben die von ihnen alljährlich aufzustellende Bilanz zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 7. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

44) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die bei Ertheilung von Konzessionen zur Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gasbereitungs-Anstalten zu stellenden Bedingungen betreffend, vom 10. März 1856.

Wiederholentlich vorgekommene Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen geben Veranlassung, der Königlichen Regierung folgende Vorschriften zur Beachtung bei Ertheilung der Konzessionen für dergleichen Anlagen zu empfehlen.

1) Die Aufstellung eines Gasometers im Freien ist nur bei ganz isolirter Lage und wenn die Umgebungen keine Gefahr für die Entzündung des Gases darbieten, zu gestatten.

2) Andernfalls ist für den Gasometer ein isolirt stehendes, mit massiven Umfassungswänden aufgeführtes Gebäude erforderlich.

3) Dies Gebäude muß den nöthigen Raum darbieten, um von allen Seiten an den Gasometer gelangen und etwaige Reparaturen ohne Schwierigkeit ausführen zu können.

4) Jede Art von Feuerungs-Anlagen in diesem Gebäude bleibt verboten. Ist eine Heizung des innern Raumes, etwa um das Einfrieren des Wassers in der Zisterne zu verhindern, erforderlich, so muß dieselbe

dieselbe durch Zuleitung von Dämpfen oder von heißem Wasser von Außen her bewirkt werden. Die dazu nöthige Feuerungs-Anlage ist aber ganz getrennt vom Gasometer-Gebäude in einem besondern feuersichern Gebäude anzubringen. Auch darf das Gasometer-Gebäude mit keinen andern Baulichkeiten, am allerwenigsten mit solchen, die, wie das Retortenhaus oder der Raum zum Abkühlen der Koaks, offene Feuerungen enthalten, in irgend einer Verbindung stehen.

5) Zweckmäßig ist ein offener Schlott im Dache des Gebäudes, durch welchen entweichendes Gas in geringerer Menge stets seinen Abzug findet. Für den Fall größerer Gasausströmungen bedarf es aber überall der Anbringung von Lüftungsklappen im Dache, deren Umfang nach der Größe des inneen Raums dergestalt zu bemessen ist, daß bei Entleerung des Gasometers durch Beschädigung oder durch andere außerordentliche Veranlassung für das darin enthaltene Gas ein schnelles Entweichen durch Oeffnung dieser Klappen möglich ist. Letztere sind daher mit Ketten zu versehen, welche, über Rollen laufend, von Außen her ein Oeffnen der gedachten Klappen gestatten.

6) Die Anbringung bewohnter Räume über einem Gasometer darf nicht gestattet werden. Ob solche über den Räumen, worin sich die Retorten und die Koaksabkühlung befinden, nachgelassen werden kann, ist nach Maaßgabe des, mitunter geringen Umfangs solcher Anlagen in jedem einzelnen Falle näher zu erwägen, jedoch immer nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Räume massiv überwölbt sind.

7) Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen Sicherheitslampen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

In Betreff der bestehenden Gasanstalten wird der Königlichen Regierung anheimgegeben, durch örtliche Prüfung festzustellen, ob diesen Bedingungen entsprochen ist. Wo dies nicht der Fall, ist durch Verhandlung mit dem Betheiligten möglichst dahin zu wirken, daß den in ihrem eigenen Interesse begründeten Anforderungen zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere der Vorschrift unter 4 genügt werde.

Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst der Davy'schen Sicherheitslampe, ist durch eine zu erlassende Polizei-Verordnung, von welcher ein Abdruck einzureichen, sofort zu untersagen. Berlin den 10. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. General-Postverwaltung.

45) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Ober-Post-Direktionen, mit Ausschluß derjenigen in der Rhein-Provinz und Westphalen, die exekutivische Beitreibung von rückständigen Bestellgeldern betreffend, vom 19. Februar 1856.

Wenngleich nach den Berichten, welche auf die Verfügung vom 20. Dezbr. v. J. eingegangen sind, erwartet werden kann, daß die Zahl der Fälle, in denen rückständiges Bestellgeld durch Exekution eingezogen werden muß, sich nach und nach überall vermindern werde, so erscheint es doch nöthig, auf eine Beseitigung der bemerklich gewordenen Mißstände hinzuwirken, welche in Betreff solcher Exekutions-Vollstreckungen verschiedentlich obwalten.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Ober-Post-Direktionen veranlaßt, zunächst die Königlichen Regierungen um Aufnahme der anliegenden, zur Belehrung des Publikums entworfenen, Bekanntmachung (Anlage a.) in die Regierungs-Amtsblätter zu ersuchen und zugleich zu beantragen, daß die Schulzen und Ortsvorstände angewiesen werden, diese Belehrung noch besonders zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen.

Ein Exemplar der Bekanntmachung ist jedem Briefträger resp. Landbriefträger mit der Anweisung auszuhändigen, solches im Dienste stets bei sich zu führen, und denjenigen Adressaten, welche die Zahlung des Bestellgeldes verweigern, diese Bekanntmachung zur Durchsicht vorzuzeigen oder ihnen vorzulesen.

Ferner sind die Briefträger resp. Landbriefträger anzuweisen, in allen Fällen, in welchen die Bezahlung des Bestellgeldes für vorschriftsmäßig ausgehändigte Korrespondenz wegen Armuth verweigert wird, sich zu den Schulzen resp. Ortsvorständen zu begeben und bei denselben Erkundigung darüber einzuziehen, ob der betreffende Adressat als Ortsarmer Unterstützung erhalte oder wegen Armuth zu den öffentlichen Steuern nicht herangezogen werde? und im Falle der Bejahung dieser Frage sich hierüber von den Schulzen resp.

Ortsvorständen eine Bescheinigung ertheilen zu lassen, auf Grund deren dann das rückständige Bestellgeld niedergeschlagen werden kann.

Die Königlichen Regierungen sind zu ersuchen, die Schulzen und Ortsvorstände anzuweisen, die Auskunft, und in den dazu geeigneten Fällen die Bescheinigung den Briefträgern zu ertheilen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß das Bestellgeld für gerichtliche Verfügungen in solchen Fällen, in denen es nur deshalb nicht zu erhalten ist, weil der Adressat bei der Bestellung nicht angetroffen wird und die gerichtliche Verfügung an die Thür geheftet oder an eine andere zur Empfangnahme berechtigte Person ausgehändigt werden muß, welche die Bezahlung des Bestellgeldes verweigert, nicht sofort in die Exekutions-Listen aufgenommen, sondern, daß von dem betreffenden Briefträger erst noch bei einem seiner nächsten Umgänge der Versuch gemacht werde, das Bestellgeld nachträglich von dem Adressaten selbst zu erlangen.

Die rückständig bleibenden Porto-Beträge und Gebühren, deren exekutivische Beitreibung erfolgen muß, sind übrigens von jetzt ab bei den Postanstalten in einer Abtheilung des Conto über kreditirtes Porto in ähnlicher Weise zu notiren, wie es in Betreff des Porto vorgeschrieben ist, welches auf den, der Brief-Oeffnungs-Kommission einzusendenden, Retour-Briefen haftet; wo die Geschäfts-Eintheilung einer größeren Postanstalt eine hiervon abweichende Notizführung erfordert, hat der Amtsvorsteher die den lokalen Verhältnissen entsprechende Einrichtung hierfür zu treffen.

Voraussichtlich werden, wenn jene Anordnungen zur Ausführung gebracht sind, Fälle, in denen unbezahlt gebliebene Porto- und Bestellgeld-Beträge zwangsweise beigetrieben werden müssen, überhaupt nur noch selten vorkommen. Da sich aber ein solcher Erfolg um so eher wird erreichen lassen, wenn die Exekutions-Vollstreckungen in den Fällen, wo sie einmal nothwendig werden, ohne Verzug stattfinden, so können von den Königlichen Ober-Post-Direktionen da, wo es hiernach erforderlich scheint und wo besondere Umstände es nicht verhindern, mit der exekutivischen Einziehung rückständiger Porto- und Bestellgeld-Beträge überall Briefträger resp. Landbriefträger und in den Städten auch andere geeignete und zu diesem Geschäfte disponible Postbeamte beauftragt werden.

Die Königliche Ober-Post-Direktion in Oppeln hat mit der Königlichen Regierung daselbst folgendes Uebereinkommen getroffen: „Die exekutivische Beitreibung der unbezahlt gebliebenen Landbrief-Bestellgelder, so wie der Rückstände an Porto und sonstigen Gebühren für Postsendungen aufs Land, geschieht nicht mehr durch die Exekutoren der Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, sondern durch die Landbriefträger unter dem Beistande der Orts-Gerichte, so zwar, daß die Briefträger, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853 und der Instruktion vom 15. November 1853, die Mahnung und Exekutions-Ankündigung und event. auch die Pfändung bewirken, daß aber die Orts-Gerichte den Verkauf resp. die Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände zu besorgen haben. Nur, wenn die Landbriefträger ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten nicht im Stande sind, die exekutivische Beitreibung der rückständigen Postgefälle ordnungsmäßig zu besorgen, können die Postanstalten ausnahmsweise die Königlichen Landraths-Aemter requiriren, den Landbriefträgern bei der exekutivischen Beitreibung thunliche Aushülfe durch die exekutivischen Kräfte der Kreis-Steuer-Kassen leisten zu lassen."

Dieses Abkommen hat, obwohl dasselbe bereits seit dem 1. September v. J. besteht, bis jetzt keine Mißstände herbeigeführt und die Landbriefträger haben sich dem ihnen danach übertragenen Geschäfte, gegen Bezug der gesetzlichen Exekutionsgebühren, bereitwillig unterzogen.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen werden angewiesen, mit den Königlichen Regierungen überall da, wo es zur schnelleren Einziehung von Rückständen oder wegen Anhäufung der einzelnen Fälle zweckmäßig erscheint, und der Maaßregel nicht besondere Umstände entgegentreten, ähnliche Abkommen zu treffen und danach zu verfahren. Die Formulare, welche, nach Maaßgabe der bestehenden Uebereinkunft, im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Oppeln bei Exekutions-Vollstreckungen im Gebrauch sind, werden von der genannten Ober-Post-Direktion mitgetheilt werden.

Das Verbot, welches die Vorschriften §. 13. und §. 17. der Verordnung vom 30. Juli 1853 enthalten, steht, insoweit es sich um die Empfangnahme exekutivisch einzuziehender Porto- und Bestellgeld-Beträge handelt, den mit solcher Einziehung beauftragten Briefträgern oder sonst hierzu geeigneten Post-Beamten aus dem Grunde nicht entgegen, weil es überhaupt zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, die auf bestellter Korrespondenz haftenden Porto- und Bestellgeld-Beträge von den Zahlungspflichtigen in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Bekanntmachung.

Der §. 57. des Regulativs über das Post-Tax-Wesen vom 18. Dezember 1824 (Ges.-Samml. S. 225) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist", und auch für „portofreie Korrespondenz bezahlt werden muß." Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichts-Behörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet, und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denn es überlassen bleibt, Ersatz-Ansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichts-Behörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Minist.-Bl. S. 150), hiermit übereinstimmend, unter Nr. 4 die nachstehende Bestimmung:

Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten.

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die exekutivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen.

Da eine solche exekutivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Exekutionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 923) zum Ansatz kommen, und, Falls nicht auf die Mahnung des Exekutors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht. Berlin, den 19. Februar 1856.

General-Post-Amt.

---

46) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in Gumbinnen, die Behandlung der bei der vorgesetzten Behörde eingehenden Beschwerden und Rekurse der Beamten betreffend, vom 19. Februar 1856.

Die Königl. Ober-Post-Direktion hat, wie ich aus den Berichten vom 22. v. M. und vom 4. d. M., das Rekursgesuch des Post-Direktors N. gegen die Verfügung der Königl. Ober-Post-Direktion vom 18. Dezbr. v. J. betreffend, ersehen habe, aus dem gedachten Rekursgesuche Veranlassung genommen, wegen der vermeintlich unpassenden Fassung desselben eine Ordnungsstrafe von 2 Thalern gegen den Rekurrenten durch die Verfügung vom 22. Januar d. J. festzusetzen, und die sofortige Einziehung dieser Strafe zugleich anzuordnen. Ueber dieses, in keiner Weise gerechtfertigte Verfahren muß ich hiermit meine ernste Mißbilligung aussprechen. Jedem Beamten steht das Recht zu, über diejenigen Verfügungen, durch welche er sich verletzt glaubt, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, und jede Beschränkung dieses Beschwerderechtes ist schon an sich unstatthaft; noch weniger ist es zulässig, daß diejenige Behörde, über welche die Beschwerde geführt wird, wegen dieser Beschwerde eine Ordnungsstrafe gegen den Rekurrenten festsetzt. Es würde mithin, selbst wenn das Rekurs-Gesuch des N. in einer unpassenden Art und Weise abgefaßt gewesen wäre, die gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe zu mißbilligen sein, indem die Entscheidung über die Statthaftigkeit derselben nicht der Königl. Ober-Post-Direktion, sondern der vorgesetzten Behörde zustand. Es kommt aber hinzu, daß das in Rede stehende Gesuch durchaus keinen Grund zu einer solchen Maaßregel darbietet, daß daher auch insofern die gegen den N. festgesetzte Ordnungsstrafe für ungerechtfertigt erachtet werden muß. Indem ich deshalb die Verfügung vom 22. Januar d. J. hiermit aufhebe, weise ich die Königl. Ober-Post-Direktion an, den Post-Direktor N. hiervon in Kenntniß zu setzen, und die sofortige Rückerstattung des bereits von ihm eingezogenen Strafbetrages zu veranlassen. Zugleich mache ich es der Königl. Ober-Post-Direktion zur dringenden Pflicht, dem Beschwerderechte der Beamten in Zukunft keine Beschränkungen aufzuerlegen, die etwaigen, gegen Verfügungen der Königl. Ober-Post-Direktion gerichteten Beschwerden vielmehr sofort mittelst Berichtes an mich einzureichen, in keinem Falle aber eine Rüge oder sogar eine Strafe wegen einer solchen Beschwerde gegen den Rekurrenten zu verhängen. Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Bergwerks- und Hüttenwesen.

47) Cirkular-Erlaß an die Königl. Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau und an das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf, das schiedsrichterliche Verfahren in Bergwerks-Streitigkeiten betreffend, vom 19. Februar 1856.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks in §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzeln-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§. 8. und 9. aus:

daß es jedem Betheiligten freisteht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen; daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den anderen Schiedsrichter zu wählen hat, und daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung, es überträgt aber in §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März 1852 (Minist.-Bl. S. 55) ergangenen Instruktion ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritätsbeschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu konstatiren, und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Artikel II. der Instruktion angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammengetreten sind und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegengestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§. 13., 18. und 20. den Repräsentanten (Grubenvorstand) als General-Bevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer *Gesammtheit* bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen *einzelner Miteigenthümer* zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes), seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft — die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift — sich gegenüberstehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes, und unter Abänderung des Artikels II. der Instruktion vom 6. März 1852 zu bestimmen, was folgt:

1) Die im §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provokation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Bergamt zu richten.

2) Das Bergamt beruft nach Eingang der Provokation die sämmtlichen Gewerken zu einer nicht über 14 Tage hinauszuschiebenden Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.

3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:

a. an den oder die Unterzeichner der Provokation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schieds-



richters, unter der Verwarnung: daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfr, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provokation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen und verzichteten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

b. an die übrigen Gewerken, unter abschriftlicher Mittheilung der Provokation, zur Wahl eines Schiedsrichters, und mit der Verwarnung: daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provokanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unteewerfe.

Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Dokumente der Post oder der zustellenden vereideten Boten zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provokation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Kommissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Kommissarius aufzunehmenden Protokolle zu konstatiren.

Sind es alsdann die Provokanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten rine Ausfertigung des Protokolls mit der Eröffnung zu: daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provokaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Bergamt, unter Einreichung des Protokolls, dem Ober-Bergamte Bericht zu erstatten und mrine weitere Anweisung für den speziellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entschei:ung eine nicht über 4 Wochen hinauszusetzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichteen zusammenzutreten, die Entscheidung herbeizuführen und diese dem Bergamte zuzustellen hat.

Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruktion vom 6. März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Militair-Angelegenheiten.

48) Allerhöchster Erlaß, das Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familirn während des Kriegszustandes betreffrnd, vom 13. August 1855.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgrlegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Für den abwesenden Finanz-Minister: v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An
den Minister des Innern, dee Finanzen und des Krieges.



a.

Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande †) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hier unten folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangsberechtigung.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife (1.) näher bezeichneten Personen*) und zwar:

a. der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts;
b. der mit denselben in gleichen Einkommensverhältnissen stehenden Beamten und Aerzte;
c. der Unterbeamten;
d. der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen).**)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien:

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a. gehören;
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Rthlr. jährlich beträgt;***)
3) der Unteroffiziere und Mannschaften, einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden;
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnison-Orte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamte in Fällen, wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3. Von den im §. 2. unter a. bis d. benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt: 1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben; 2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise, verpflichtet ist.

Unterstützungen.

§. 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen: für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-unterstützung; für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnison-Verbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schul-Unterrichts für ihre Kinder oder der Kinder-Schulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arznei-Verpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiden in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5. Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich: nach dem Garnison-Orte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6. Verläßt eine Familie den Garnison-Ort resp. den früheren Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder früheren Wohnortes.

§. 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau, als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

---

†) Confr. §. 31. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

*) Ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-, Beamten- oder Privatverhältnissen erst herangezogen werden.

**) Die Familien der zu d. gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehrverhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

***) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.



Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brot-Unterstützung.

§. 10. Die Brot-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt: für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommißbroten oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung; für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnison-Orts resp. früheren Wohnorts geht das Anrecht auf die Brot-Unterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Kompetenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnison-Orte aufhalten oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der besagten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März, entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Stubbenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden lokalen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder, so wie für den freien Schul-Unterricht bleiben die Friedensbestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arznei-Verpflegung.

§. 13. Die zur Arznei-Verpflegung der Soldaten-Familien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch noch dem Ausmarsche des Vaters zahlbar. Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldaten-Familien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt. An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldaten-Familien in Beziehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung: 1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört; 2) für die Familien der kasernirten oder einquartierten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches; 3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, sowie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militairdienste ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brot-Unterstützung: mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

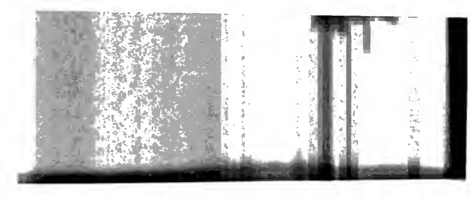
C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung: ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höheren Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§. 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile rc. in die Friedensgarnison auf. Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn:

A. der Mann oder Vater 1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht; 2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird; 3) vier Wochen lang vermißt ist; 4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitäts-Gehalt bewilligt erhält (confr. §§. 352. bis 356. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.)



In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht. Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder: 1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen rc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils rc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern; 2) ins Ausland ziehen; 3) versterben; 4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater: a) bei der Rückkehr der Truppentheile rc. einen neuen Garnison-Ort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnison-Orte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden; b) bei der Rückkehr seines Truppentheils rc. in die Friedens-Garnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird, in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils rc. hinaus; c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile rc. in die Friedens-Garnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§. 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema (2.) aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur, und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnison-Ortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur: a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung; b) die im Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung des Garnison-Ortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen. Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunalkasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten. Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Anweisung der Naturalgewährungen.

§. 19. Die Naturalverabreichung der Brot-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Natural-Verabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen.

§. 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema (3.) auszustellen.

Liquidirung.

§. 21. Königliche und Kommunalkassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema (4.) auf und reichen solche, mit den Quittungen der Empfänger belegt, der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holztaxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahresrechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§. 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und Verausgabung: die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen beim Servisfonds, die Brotunterstützungen beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegsjahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Ver-



Verfahren in Ansehung der Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder und der Arzneigelder.

§. 23. Die Anweisung der Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegsjahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

§. 24 Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Korps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen, oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Controlle mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Tarif

der Monatssätze an Servis-, Brot- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Krieges.

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	Monatssätze. A. Der Servis-Unterstützung in einer Stadt 1. Klasse. rtl	sg	pf	in einer Stadt 2. od. 3. Klasse und auf dem Lande. rtl	sg	pf	B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der fünf Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	Bemerkungen.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse, eines Militair-Intendantur-Assessors, Divisions-Auditeurs, Ober-Lazareth-Inspektors bei einem Haupt-Feld-Lazareth	4	—	—	3	—	—	—	—	
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Divisions-Predigers	3	15	—	2	18	9	—	—	
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Premier- oder Seconde-Lieutenants, Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers, Intendantur-Sekretairs, Intendantur-Expedienten und Kalkulators, Intendantur-Assistenten, Intendantur-Registrators, Zahlmeisters, Oberjägers des reitenden Feldjäger-Korps, Stabs- oder Bataillons-Arztes, Ober- oder Assistenz-Arztes, eines Kassirers, Buchhalters oder Kassen-Schreibers bei der Korps-Kriegs-Kasse, eines Feld-Magazin-Rendanten, Feld-Magazin-Kontroleurs, Feld-Magazin-Assistenten, Feld-Backmeisters, eines Stabs-, Ober- und Unter-Apothekers, Lazareth-Inspektors, Rendanten oder Sekretairs bei den Feld-Lazarethen, eines Feld-Post-Sekretairs, Feld-Post-Expedienten	2	15	—	1	26	3	—	—	

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	Monatssätze. A. Der Servis-Unterstützung: in einer Stadt 1. Klasse. rtl	sg	pf	in einer Stadt 2. od. 3. Klasse und auf dem Lande rtl	sg	pf	B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der fünf Wintermonate vom 1. November bis Ende März	Bemerkungen.
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines reitenden Feldjägers, Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos, eines Unterarztes, Roßarztes, Küsters, Kassendieners bei der Korps-Kriegs-Kasse, eines chirurgischen Instrumentenmachers oder Revier-Aufsehers bei den Feld-Lazarethen, eines Briefträgers oder Schaffners bei den Feld-Posten	1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrote à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- u. Leseholz einzusammeln.	Bemerkung zur Kategorie 4 bis 6. incl. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, u. welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6a.
5.	a. Die Frau eines Feuerwerkers, Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspektion der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspektionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen, eines Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen	1	—	—	—	22	6			
	b. Für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat	—	7	6	—	5	7½			
6.	a. Die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4. und 5. gehört, eines Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmieds, eines jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird, eines Ober-Schmieds oder Handwerkers bei den Proviant-Kolonnen, eines Ober-Bäckers, Ober-Schlächters, Ober-Maurers oder Handwerkers bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen, eines Lazarethgehülfen oder Krankenwärters bei den Feld-Lazarethen, eines Postillons bei einem Feldpost-Amte	—	15	—	—	11	3			
	b. Ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat	—	7	6	—	5	7½			

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das . . te Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende Nr.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder.		Wohnort.	Angabe, ob der Mann oder resp. Vater			Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange.			Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
						Jahr.	Mon.		selbsteingemiethet	kasernirt	einquartirt		der Servis-Unterstützung vom	der Brot-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom				
									war.										

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.
N. N., den ten

tes Bataillon des ten Infanterie-Regiments.

N. N.
Kommandeur.

N. N.
Zahlmeister.

Liquidations-Schema. Anlage 4.

Liquidation

über die von de zu im Monat 18 gezahlten Familien-Unterstützungen.

Der Beläge Nr.	Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie, bestehend aus		wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.	Betrag der gezahlten Servis- Unterstützung.	Brot-	Brennmaterialien-	Summa der gezahlten Unterstützungen	Bemerkungen.
				Frau.	Kinder									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.
	A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.) B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts. C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.													1) Die Kolonnen 5. u. 6. sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brotunterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5. und 6. des Tarifs. 2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Schema zur Quittung. **Anlage 3.**

Thlr. Sgr. Pf.
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.
sind mir für den Monat 18 und zwar:
an Servis-Unterstützung
für mich . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 = 0 = 0 = 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

(Für den Fall diese Kompetenzen in Geld gewährt werden.)
an Brot-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommisbrote à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrote zusammen 0 Kommisbrote à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . . 0 = 0 = 0 = 0 = 0 = 0 =
an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ¼ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . 0 = 0 = 0 =
zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
von der
heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum
Name
Frau des Unteroffiziers N. N. vom ten Bataillon ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum.
Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

49) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., die Diäten-Sätze für die bei Landes-Meliorationen beschäftigten Feldmesser und deren Gehülfen betreffend, vom 19. Januar 1856.

Der von der Königlichen General-Kommission in dem Berichte vom 21. v. M. angeführte Grund für die Bewilligung von 2 Thlr. Diäten an den bei der Melioration des N. Thales beschäftigten Feldmesser N., daß nämlich die gedachte Melioration ein Nebengeschäft von Separationen sei und deshalb die Sätze der Separationsgeschäfte für die Feldmesser-Arbeiten Anwendung finden müssen, ist nur für solche Nebengeschäfte zutreffend, welche in der That als ein untergeordnetes annexum einer Gemeinheitstheilung zu betrachten sind und in welchen die Kosten von den Parteien bezahlt werden.

Wird aber eine Landes-Melioration so umfangreich, daß sie als selbstständiges Geschäft sich darstellt, zur Bildung einer eigenen Genossenschaft führt und der Staat aus Landeskultur-Rücksichten sich zur Tragung der Vorarbeitkosten entschließt; so müssen auch bei der Bearbeitung dieselben Grundsätze in Betreff der Feldmesser-Kosten gelten, welche allgemein für dergleichen in der Regel von den Regierungen geleitete Geschäfte festgestellt sind, und der Umstand, daß es für zweckdienlich und nach den Gesetzen zulässig erachtet ist, die Leitung der Sache einer General-Kommission zu übertragen, kann darin nichts ändern.

Die Königliche General-Kommission wird deshalb angewiesen, den Diäten-Satz des Fledmessers N. von jetzt ab auf Einen Thaler und Funfzehn Silbergroschen zu ermäßigen. Daß den Gehülfen der Diäten-

Satz von Einem Thaler und Funfzehn Silbergroschen bewilligt worden, ist auch nicht zu billigen und diese Remuneration auf Einen Thaler bis Einen Thaler und Zehn Silbergroschen, je nach der Tüchtigkeit derselben, zu ermäßigen. Berlin, den 19. Januar 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

50) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., die Diäten der Protokollführer in Auseinandersetzungs-Sachen bei auswärtigen Geschäften betreffend, vom 23. Januar 1856.

Die Auslegung, welche die Königliche General-Kommission dem Schlußsatz des §. 10. der Instruktion vom 16. Juni 1836 gegeben, kann — wie Ihr auf den, die Diäten der Protokollführer betreffenden Bericht vom 21. Dezember v. J. erwidert wird — nicht gebilligt werden. Die Fassung dieses Schlußsatzes und dessen Beziehung zu dem übrigen Inhalt des §. 10. ergiebt unzweifelhaft, daß die Bewilligung des höheren Diätensatzes von Einem Thaler für den Protokollführer bei auswärtigen Geschäften nur ausnahmsweise für den Aufenthalt an besonders theuern Orten zulässig ist. Die Königliche General-Kommission hat aber daraus eine Regel gemacht dadurch, daß Sie der Mehrzahl Ihrer Kommissarien gestattet hat, für einen ihrer Protokollführer den gedachten höheren Diätensatz, und zwar für alle auswärtigen Termine ohne Ausnahme, zu liquidiren. Die Fortdauer dieser Liquidationsweise kann um so weniger gestattet werden, als aus dem übrigen Inhalt Ihres Berichts erhellt, daß die Mehrbewilligung nicht dem Protokollführer, sondern dem Kommissarius zu gut kömmt, dessen Dienst-Einkommen dadurch zu erhöhen die Königliche General-Kommission beabsichtigt, was keinenfalls angemessen und zulässig erscheint. Dieselbe wird daher angewiesen, die Bewilligung der höheren Protokollführer-Diäten fortan auf den im Schlußsatz des §. 10. der Instruktion vom 16. Juni 1836 gedachten Fall nach Maaßgabe der obigen Auslegung dieser Bestimmung zu beschränken.

Berlin, den 23. Januar 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

51) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verpächtern und Pächtern über die Verpflichtung, die Kosten der in Folge einer Separation angeordneten Graben-, Wege- und Brücken-Bauten zu tragen, vom 12. Januar 1856.

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demgemäß das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten definitiv einzustellen, und die weitere Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites den Auseinandersetzungs-Behörden zu überlassen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verklagte N. ist in den, ursprünglich zwischen dem Königlichen Domainen-Fiskus und dem Dekonomen N. am 20. Juni 1838 über das Domainen-Vorwerk N. geschlossenen Pachtkontrakt, durch eine höheren Orts genehmigte Cession vom 18. Juni 1844 als Pächter eingetreten.

Das Domainen-Vorwerk N. ist in einer, durch Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses noch nicht beendigten Separation begriffen.

Der Königliche Domainen-Fiskus behauptet, daß aus Veranlassung dieser Separation, während der Pachtzeit des ꝛc. N. von der Auseinandersetzungsbehörde verschiedene, auf dem erwähnten Domainen-Vor-

werke vorzunehmende **Graben-, Wege- und Brücken-Bauten** angeordnet und resp. ausgeführt worden, deren Kosten auf die Separations-Interessenten repartirt worden seien, daß der auf den Fiskus als Besitzer des Domainen-Vorwerks vertheilte Betrag 879 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. betragen habe, und daß dieser Betrag von dem Fiskus bezahlt worden sei.

Er begründet auf den Inhalt des Pachtkontrakts und der in diesem als Beilage und integrirenden Theil in Bezug genommenen generellen Bedingungen der Verpachtung der Domainen in der Provinz Sachsen vom 23. April 1837 gegen den Verklagten als Pächter den Anspruch auf Erstattung der erwähnten Summe, indem nach den hier getroffenen Bestimmungen die Pächter nicht nur die Ausführung des im Wege des Vergleiches oder der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden während der Pachtzeit festzustellenden Separations-Planes sich gefallen zu lassen, sondern auch die Bau-Verbindlichkeit hinsichtlich der Gräben, Wege und Brücken, und zwar sowohl hinsichtlich der etwa fehlenden und in Abgang kommenden, als der Instandhaltung der vorhandenen übernommen hätten.

Der Fiskus hat demzufolge gegen den sich weigerlich haltenden Verklagten bei der Kreisgerichts-Deputation zu N. in der am 17. Januar / 25. März 1854 erhobenen Klage dahin angetragen:

> den Verklagten zur sofortigen Zahlung von 879 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. nebst 5 pCt. Verzugszinsen seit 17. März 1853, als dem Tage der von ihm erklärten Weigerung, sowie in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

Die Klage ist eingeleitet, und beim Nichterscheinen des Verklagten im Klagebeantwortungs-Termine durch Kontumazial-Urtheil vom 12. Mai 1854 von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation pro petitis der Klage erkannt worden. Verklagter hat gegen dieses Erkenntniß am 10. Juni 1854 rechtzeitig Berufung eingelegt und in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift nicht nur den Anspruch selbst bestritten, sondern auch den Einwand erhoben, daß derselbe zur gerichtlichen Erörterung nicht geeignet, vielmehr wegen der noch nicht erfolgten Bestätigung des Separations-Rezesses zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde gehörig sei, welchen Einwand der Appellat, wiewohl zugebend, daß die Bestätigung des Rezesses noch nicht erfolgt sei, bestritten hat.

In der Audienz vom 20. Dezember 1854 resolvirte das Königliche Appellationsgericht zu N., die Einrede der Inkompetenz für unerheblich erachtend, auf Beweisaufnahme über die streitig gebliebenen Thatsachen.

Die Königliche General-Kommission zu N., welche inzwischen durch den Anwalt des Appellanten von der Lage der Sache Kenntniß erhalten, hat durch Plenar-Beschluß vom 30. März 1855 den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf durch Resolution vom 12. April 1855 das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt worden ist.

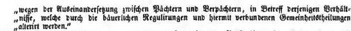
Von den mit ihren Erklärungen vernommenen Parteien hält der Appellant den Kompetenz-Konflikt für begründet, der Appellat denselben für unbegründet.

Das Königliche Appellationsgericht zu N. erklärt in seinem, an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichte, daß es von seiner, bei Erlaß des Beweis-Resoluts vom 20. Dezember 1854 leitend gewesenen Ansicht, daß die Sache vor die Gerichte und nicht vor die Auseinandersetzungsbehörden gehöre, später in einem ganz ähnlichen Falle zurückgekommen sei und die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden sententionando anerkannt habe. Es erachtet also den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Von Seiten des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem der Herr Justiz-Minister vor Absendung der Akten an den Gerichtshof Mittheilung gemacht hat, ist keine Erklärung eingegangen.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche General-Kommission stützt denselben zunächst auf den, wie schon erwähnt, feststehenden Umstand, daß der Auseinandersetzungs-Rezeß noch nicht abgeschlossen resp. bestätigt ist, und sodann auf die gesetzlichen Vorschriften des §. 8. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, die ihrer Ansicht auch zur Seite stehen.

Die Verordnung vom 20. Juni 1817, die durch die Vorschriften der §§ 5 bis 6. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1834 bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Angelegenheiten, und auch bei Gemeinheitstheilungen, anwendbar geworden ist, überträgt in den §§. 5 ff. ertheilten Bestimmungen über das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden diesen unter anderem auch in §. 8. die Entscheidung der Streitigkeiten:



„wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern, in Betreff derjenigen Verhält-
„nisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen
„alterirt werden."

Aus diesem vorangestellten Satze, der nach den allegirten späteren Vorschriften nicht mehr blos für die mit bäuerlichen Regulirungen verbundenen, sondern für alle Gemeinheitstheilungen gilt, zieht der §. 8. selbst hierauf in den folgenden Sätzen die Konsequenz:

„Demgemäß gehören Streitigkeiten über die Giltigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den
„Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden — — zum Ressort der
„General-Kommission, wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regu-
„lirung rc. vorkommen können, z. B. Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte
„gehören."

Die Voraussetzungen, unter denen hier Streitigkeiten zwischen Pächter und Verpächter der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden überwiesen werden, treffen im vorliegenden Falle zu. Denn der Kläger begründet grade darauf, daß in dem Pachtkontrakte und in den, in demselben in Bezug genommenen Generalpachtbedingungen für Domainen der Pächter einerseits verpflichtet worden sei, sich die Separation gefallen zu lassen, andererseits die Verbindlichkeit überkommen habe, Anlagen der hier fraglichen Art auf seine Kosten herzustellen, er begründet auf die Auslegung, die er diesen Bedingungen des Pachtkontraktes giebt, den Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Kostenbeitrages zu den durch die Separation nothwendig gewordenen, auf Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführten Gräben-, Wege- und Brücken-Bauten: und wenn der Appellat in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt auf das im ersten Satze des §. 8. l. c. gebrauchte Wort: alterirt sich stützend, und behauptend, daß ein Verhältniß zwischen Verpächter und Pächter, welches durch die Gemeinheitstheilung alterirt worden, nicht vorliege, der Rechtsstreit also als ein solcher betrachtet werden müsse, den die Schlußbestimmung des Paragraphen an die ordentlichen Gerichte verweise, die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde als durch diese Vorschrift begründet, in Abrede stellen will, so giebt er dem ersten Satze des Paragraphen eine Deutung, die derjenigen gradezu widerspricht, die der Gesetzgeber selbst demselben, ihn in dem unmittelbar folgenden Satze durch ein Beispiel erläuternd, beilegt. Denn dieses Beispiel bezeichnet grade bestimmt den hier vorliegenden Fall, und erläutert den vorausgehenden Satz dahin, daß unter „alterirt worden" nichts anderes gemeint ist, als daß die zwischen dem Pächter und Verpächter bestehenden Verhältnisse, welche den Streit hervorrufen, durch die Auseinandersetzung berührt worden, daß die Auseinandersetzung einen Einfluß auf sie geäußert habe.

Hiernach, und da der von der Königlichen General-Kommission gleichfalls allegirte §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Auseinandersetzungs-Behörden ermächtigt und resp. verpflichtet, in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten

„nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsver-
„hältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage
„nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und
„überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung
„zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen"

und dabei in dem unmittelbar folgenden alinea unter anderem auch wiederum auf den §. 8. der Verordnung vom 20. Juni 1817 zurückweist, kann die Kompetenz der Königlichen General-Kommission, die nach §. 20. der Verordnung vom 20. Juni 1817 erst durch die Bestätigung des Rezesses beendet wird, in der vorliegenden Sache nicht in Zweifel gezogen worden. Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 12. Januar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
v. Lamprecht.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 7. April 1856.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1856. 17ter Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

52) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Kompetenz-Konflikten, vom 2. April 1856.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß die über die Behandlung der Kompetenz-Konflikte ergangenen formellen Vorschriften, insbesondere die in den §§. 3—7 und §. 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 und in den allgemeinen Verfügungen vom 15. November 1847 und vom 24. Januar 1851 enthaltenen Bestimmungen von den Gerichtsbehörden in vielen Fällen nicht gehörig beachtet und dadurch Verzögerungen herbeigeführt werden, deren Vermeidung eben so sehr im Interesse der Sache als der betheiligten Parteien zu wünschen ist. Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, die Gerichtsbehörden auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, und diese zur besonderen Beachtung zu empfehlen:

1. Nach §. 4. des Gesetzes vom 8. April 1847 muß der Kompetenz-Konflikt, wenn die betreffende Provinzial-Verwaltungsbehörde aus mehreren Abtheilungen besteht, von dem Plenum derselben erhoben werden. Die Gerichte haben daher das Rechtsverfahren nur auf solche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden einzustellen, bei welchen diese Vorschrift beobachtet ist.

2. Die Einstellung des Prozeßverfahrens von Seiten des Gerichts erfolgt am zweckmäßigsten durch einen einfachen Bescheid, d. h. durch bloße Verfügung; der Ausfertigung eines förmlichen Beschlusses bedarf es nicht.

3. Der Bescheid des Gerichts und der Beschluß der Verwaltungsbehörde ist beiden Parteien, also sowohl dem Kläger wie dem Verklagten, mit der im §. 5. des Gesetzes vorgeschriebenen Aufforderung abschriftlich mitzutheilen. Nur wenn die Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, zugleich als Partei bei der Sache betheiligt ist, bedarf es einer solchen Aufforderung an dieselbe nicht, vielmehr genügt in dergleichen Fällen die Mittheilung des gerichtlichen Bescheides und die Benachrichtigung, was an den Gegner verfügt ist.

4. Die Erklärung der Parteien muß binnen 4 Wochen und zwar in duplo eingereicht werden und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Erklärung an die



betreffende Partei zurückzugeben, um dem Mangel, so weit es noch geschehen kann, innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuhelfen.

5. Sobald die Erklärungen der Parteien eingegangen sind, oder die vierwöchentliche Frist abgelaufen ist, muß der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, Mittheilung gemacht, das Duplikat der eingegangenen Erklärungen zugesandt, und wenn von beiden Parteien oder von einer derselben keine Erklärung erfolgt ist, Nachricht hiervon ertheilt werden. Sowohl das Konzept des Benachrichtigungsschreibens an die Verwaltungsbehörde, als auch die Empfangsbescheinigung der letzteren, aus welcher der Tag des Empfanges oder der Zustellung ersichtlich sein muß, ist zu den Akten zu bringen.

6. Die vollständigen Akten sind alsdann, gehörig foliirt, mit den in §§. 6 und 7. des Gesetzes vorgeschriebenen gutachtlichen Berichten dem Justiz-Minister einzureichen. Ist der Prozeß bei einer Gerichtskommission anhängig, so ist das Gutachten von dem Kreisgericht zu erstatten, sobald der Gegenstand des Rechtsstreits von der Beschaffenheit ist, daß das Kreisgericht in contradictorio darüber zu erkennen haben würde; in den anderen Fällen liegt der Gerichtskommission die Erstattung des Gutachtens ob.

Sämmtliche Gerichte werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten; insbesondere wird den Obergerichten zur Pflicht gemacht, vor Einreichung der Akten an den Justiz-Minister jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, und wenn sich Mängel oder Verstöße finden, zunächst die Beseitigung derselben zu veranlassen. Zur leichteren Uebersicht sind in dem Einsendungsbericht die Folien anzuführen, aus denen die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen sich ergiebt.

Berlin, den 2. April 1856.

Der Justiz-Minister. Simons.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

53) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, bezüglich auf das Ausnehmen der Vogelnester durch die Schul-Jugend, vom 19. Februar 1856.

Es ist neuerdings in öffentlichen Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. In Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasse ich die Königlichen Regierungen, die Schulvorstände Ihres Ressorts in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, und nöthigenfalls mittelst bestimmter Verbote bei der Schuljugend der erwähnten Neigung möglichst entgegen zu wirken. Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

III. Medizinal-Wesen.

54) Erlaß, die Annahme von Ausländern als Lehrlinge in diesseitigen Apotheken betreffend, vom 26. Februar 1856.

Auf den Bericht vom 5. d. M., die Zulassung des August N. aus N. im Königreich Hannover zur Prüfung als Apotheker-Gehülfe betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ausländer als Lehrlinge in Preußischen Apotheken nur zuzulassen sind, nachdem sie vor dem betreffenden Kreis-Physikus ihre Befähigung dazu in der für Inländer vorgeschriebenen Weise dargethan haben. Ob und wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für den Fall der Zulassung des Ausländers zur Gehülfen-Prüfung auf die gesetzliche Lehrzeit mit anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Fall nach Maaßgabe des Ausfalls der Lehrlings-Prüfung von der Königlichen Regierung zu bestimmen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hienach im vorliegenden Fall und in künftigen ähnlichen Fällen zu verfügen. Berlin, den 26. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, rc. Angelegenheiten. Im Auftrage. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Minden.



Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 11. September 1849 (Minist.-Bl. S. 220) zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Beachtung.

Berlin, den 26. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. Lehnert.

An
sämmtliche übrige Königliche Regierungen.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

55) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung an die Königlichen Ober-Präsidenten der übrigen östlichen Provinzen, wegen der Befugniß der Gemeinde-Vorstände der nach Tit. VIII. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwalteten Städte, sich der Firma „Magistrat" zu bedienen, vom 20. März 1856.

Aus den von Ew. Excellenz mit dem gefälligen Berichte vom 12. v. M. eingereichten Berichten der Königlichen Regierungen zu N. und N., habe ich die Meinungsverschiedenheit dieser beiden Behörden hinsichtlich der für den Gemeinde-Vorstand in den nach den Vorschriften des Tit. VIII. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwalteten Städten zu wählenden Bezeichnung ersehen.

In Betracht, daß die Städte-Ordnung keine Bestimmung enthält, welche der Führung der Firma „Magistrat" Seitens eines solchen Gemeinde-Vorstandes ausdrücklich entgegenstände, ferner daß die Bezeichnung „einheitliche Magistratur" in Absicht nichtkollegialischer Gemeinde-Vorstände schon sonst im Gebrauche gewesen ist, und daß die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer — des jetzigen Herrenhauses — vom 12. Oktober 1854 (Ges.-Samml. S. 541) im §. 5. diejenigen Personen, welche in Städten mit einem nichtkollegialischen Gemeinde-Vorstande diesen letzteren ausmachen, ebenfalls „Magistrats-Mitglieder" nennt, entscheide ich mich um so mehr dafür, daß der Annahme der Firma „Magistrat" auch Seitens der Gemeinde-Vorstände in den nach Tit. VIII. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwalteten Städten nicht entgegen zu treten ist, als der von Ew. Excellenz hervorgehobene Umstand Beachtung verdient, daß anderen Falles manche Städte die vermöge ihrer Verhältnisse wünschenswerthe Einrichtung der Verfassung nach den Vorschriften des Tit. VIII. l. c. nicht beantragen dürften.

Ew. Excellenz überlasse ich demgemäß ganz ergebenst die weitere gefällige Verfügung auf die anliegenden Berichte. Berlin, den 20. März 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

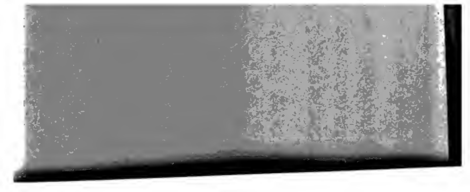
V. Polizei-Verwaltung.

A. Schutzmannschaft und Gendarmerie.

56) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Feststellung des Zwölftel-Gehalts-abzuges bei der neuen Anstellung von Gendarmerie-Offizieren betreffend, vom 25. März 1856.

Der 2c. wird auf den Bericht vom 13. d. M. hierdurch eröffnet, daß das in Bezug auf die Berechnung des Zwölftel-Abzuges bei Neuanstellungen von Offizieren in der Gendarmerie in dem Erlasse vom 30. August v. J. (Minist.-Bl. S. 161) vorgeschriebene Verfahren allerdings auch auf diejenigen Offiziere der Armee anzuwenden ist, welche als Brigadiers in der Gendarmerie zur Anstellung gelangen. Die Vergütung von

12*



108 Thlr. jährlich für die drei Fourage-Rationen, welche dem Gendarmerie-Brigadier N. daselbst gewährt werden, unterliegt daher dem Zwölftel-Abzuge zum Pensions-Fonds nicht.

Berlin, den 25. März 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Jagd-Polizei.

57) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Forstbeamten bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse zur Ueberwachung von Jagd-Kontraventionen auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt sind und sich daher auf ihre amtliche Eigenschaft nicht berufen können, wenn sie wegen Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe auf Grund des §. 347. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs in Anspruch genommen werden, vom 24. November 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu S. anhängigen Untersuchung gegen den Förster H., und den Hülfsjäger P., eine Jagdpolizei-Uebertretung betreffend, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Freigutsbesitzer L. hatte am 24. November 1854 auf seinem Jagdrevier eine Jagd veranstaltet, die wegen schlechten Wetters wieder eingestellt wurde. Auf dem Rückwege nach Hause sollen, innerhalb des Jagdreviers, der Förster H. und der Hülfsjäger P., ihre Jagdgewehre tragend, auf die Jagdgesellschaft zugekommen sein und nach den Jagdscheinen gefragt haben. Sie sind dieserhalb von dem L. wegen verbotswidrigen Betretens eines fremden Jagdreviers denunzirt, und auf die Anzeige des Polizei-Anwalts per mandatum vom 21. März 1855 zur Erlegung einer Polizeistrafe von 5 Thlr., vorbehaltlich des Einspruchs, nach §. 347. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs, aufgefordert. Gegen das Mandat ist Einspruch gethan und von der Regierung zu Merseburg vor weiterer Verhandlung Konflikt erhoben, weil die Denunziaten, welche die Jagdpolizei-Kontravention begangen haben sollen, im Amte gehandelt hätten. Von dem Denunzianten wird dies bestritten, weil sich die amtliche Thätigkeit der Forstbeamten auf ihr Revier beschränke, und weil sie keinesfalls in fremde Jagdreviere mit dem Gewehr kommen dürften, sondern solches, falls sie dort eine polizeiliche Funktion übten, abzulegen hätten.

Die Kreisgerichts-Kommission zu S., sowie das Appellationsgericht zu Naumburg sind den zuletzt angeführten Gründen beigetreten und halten den Konflikt für nicht gerechtfertigt. Diese Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Zu bemerken ist zunächst, daß zwar die Regierung zu Merseburg den von ihr erhobenen Widerspruch gegen das Verfahren, ohne sich auf ein bestimmtes Gesetz zu beziehen, einen Kompetenz-Konflikt nennt, unzweifelhaft aber ist ihr Widerspruch als ein Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zu betrachten; denn es wird nichts anderes behauptet, als daß eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht vorliege.

Zur Sache selbst ist ferner schon nach Inhalt der Denunziation außer Zweifel, daß die Denunziaten im Amte zu handeln geglaubt haben. Die einzige zur Beantwortung stehende Frage ist, ob sie vermöge ihres Amtes von der Bestimmung des Strafgesetzes §. 347. Nr. 11., betreffend die Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe, ausgenommen sind.

Von der Regierung zu Merseburg wird dies behauptet und zur Begründung des Konflikts auf ein Publikandum des Ministeriums Bezug genommen, welches kurz nach dem Erscheinen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ergangen und im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 107 abgedruckt ist. In diesem Publikandum vom 14. März 1850 werden principaliter Anweisungen wegen Ausfertigung der Jagdscheine ertheilt, und dann heißt es am Schlusse:



§. 6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten, Gensdarmen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März d. J. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen, und wegen der durch §. 20. des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Aus dieser Bestimmung leitet die Regierung die Befugniß der Forstbedienten her, auch auf fremden Revieren die Vorzeigung der Jagdscheine zu verlangen, während die Ablegung des Gewehrs auf fremdem Revier, wenn sie solches Behufs Kontrolirung der Jagdscheine betreten, ihnen nicht zur Pflicht gemacht sei. Zur Begründung der gegenseitigen Ansicht wird auf die Gesetze vom 31. März 1837 wegen des Waffengebrauchs und wegen Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und die darin ausgesprochene Beschränkung der Amtswirksamkeit auf ein bestimmtes Revier Bezug genommen, auch angeführt, daß das Justiz-Ministerium schon in einem Reskript vom 12. März 1842 sich dahin ausgesprochen, die Beamten-Qualität der Forstschutz-Beamten sei nur auf ihr Revier zu beziehen.

Dabei ist zwar in dem eben vorliegenden Falle unzweifelhaft von Königlichen Forstbeamten die Rede; das Publikandum vom 14. März 1850 kennt jedoch eine solche Beschränkung nicht, und würde, wenn es die von der Regierung zu Merseburg davon gemachte Auslegung zuließe, auch auf Privat- und Kommunal-Förster bezogen werden müssen. Es würde also dahin führen, daß der Kommunal- und Privatförster mit der Schießwaffe ungehindert in das benachbarte Revier gehen könne, angeblich um nach Jagdscheinen zu forschen. Dies kann, wie von selbst einleuchtet, nicht der Sinn des Publikandums sein, sondern er setzt als unabweisliche Bedingung seiner Anwendung voraus, daß der Forstbeamte entweder in seinem Reviere bleibe, oder auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise mit jagdpolizeilichen Funktionen in einem anderen Revier beauftragt sei.

Daß ein solcher Fall rücksichtlich des Revieres vorliege, wo die Denunziaten mit dem Jagdgewehr betroffen sind, ist auch nicht andeutungsweise behauptet, und daher der Konflikt, wie geschehen, zurückzuweisen gewesen. Berlin, den 24. November 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

58) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, Ober-Bergämter und Eisenbahn-Kommissariate, wegen der bei Bestätigung der Statuten von Aktien-Gesellschaften festzuhaltenden allgemeinen Grundsätze, vom 29. März 1856.

Die Prüfung der, insbesondere in neuerer Zeit, hier in großer Zahl vorgelegten Statuten von Aktien-Gesellschaften hat Veranlassung gegeben, einige von den allgemeinen Grundsätzen, welche hierbei unter den Ressort-Ministerien vereinbart und häufiger zur Anwendung gebracht worden sind, zusammenzustellen. Da ich voraussetzen darf, daß es der ꝛc. von Interesse ist, hiervon Kenntniß zu nehmen, lasse ich Derselben Exemplare der betreffenden Zusammenstellung (Anl. a.) zugehen. Berlin, den 29. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Zusammenstellung einiger bei Prüfung der Statuten von Aktien-Gesellschaften angenommenen allgemeinen Grundsätze.

1) Zur gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Statuts (§. 2. des Gesetzes vom 9. November 1843) ist die Rekognition der Unterschriften vor Gericht oder Notar nicht ausreichend. Es muß vielmehr, wenn nicht die Vollziehung selbst vor Gericht oder Notar erfolgt, das Anerkenntniß des Inhalts hinzutreten. Diese erfordert jedoch nach §. 22. des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die vorgängige Vorlesung der Statuten.

2) Die Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die gerichtliche oder notorielle Vollziehung der Statuten ist auch in Bezug auf die Abänderung bereits landesherrlich genehmigten Statuten maaßgebend.



3) Eine mehreren Personen mit dem Zusatz „unter gegenseitiger Substitution“ zur Vollziehung des Statuts ertheilte Vollmacht, berechtigt die Bevollmächtigten nicht, ohne weitere Substitution von Seiten der Uebrigen einzeln zu vollziehen.

4) Sind gegen den vorgelegten Statut-Entwurf noch mehrere Ausstellungen zu machen, oder betreffen die letzteren essentielle Bestimmungen, so sind dieselben nicht durch Maaßgaben bei der Allerhöchsten Bestätigung zu beseitigen, sondern der Entwurf ist zur Umarbeitung zurückzugeben.

5) Bevor die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung von Aktien-Gesellschaften nachgesucht wird, ist von den Betheiligten nachzuweisen, daß das Grundkapital durch hinlänglich sichere Personen gezeichnet worden sei.

6) Es ist zulässig, unter den für die am Rhein zu gründenden Aktien-Gesellschaften maaßgebenden Vorschriften noch den Artikel 29 des Handelsgesetz-Buches aufzuführen.

7) Die Benennung: anonyme Gesellschaft statt Aktien-Gesellschaft ist auch da, wo das Rheinische Recht Geltung hat, nicht angemessen.

8) Es ist zweckmäßig, in der Firma einer Aktien-Gesellschaft durch Einschaltung des Wortes Aktien den rechtlichen Charakter der Letzteren anzudeuten.

9) Der Zweck der Gesellschaft ist im Statut bestimmt anzugeben. Die Angabe, „Geschäfte, welche sich an die vorstehenden anschließen“ und dergl., genügt nicht.

10) Es ist an sich nicht unzulässig, in den Statuten für die Folge ein anderes, als das ursprüngliche Domizil vorzubehalten; es ist dann aber sowohl der neue Domizil-Ort, als der Zeitpunkt, mit welchem die Veränderung eintreten soll, im Voraus genau zu bezeichnen.

11) Eine generelle Prorogation des Gerichtsstandes, durch welche gewählte fora ordinaria begründet werden sollen, ist mit den allgemeinen prozessualischen Prinzipien, insbesondere der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht vereinbar.

12) Den Bestimmungen über das Domizil, resp. den Gerichtsstand der Aktionaire sind, wo die altländische Gesetzgebung gilt, auch Bestimmungen über die Insinuationen nach Maaßgabe der Bestimmungen des Tit. 7. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beizufügen.

13) Die Errichtung von Aktien-Gesellschaften auf unbestimmte Zeit ist nicht zu befürworten. Die Dauer derselben ist vielmehr der Regel nach auf höchstens 50, und wo die Verhältnisse dazu geeignet sind, auf noch kürzere Zeit (30 Jahre oder z. B. bei Privatbanken auf 10 Jahre) zu beschränken.

14) Stillschweigende Verlängerung der statutenmäßigen Dauer (ohne landesherrliche Genehmigung) ist nicht zu gestatten.

15) Darlehne, welche zur Förderung der Zwecke einer Aktien-Gesellschaft (z. B. von einer Kommune) bewilligt werden, sind nicht zum Grund-Kapital der Aktien-Gesellschaft zu zählen.

16) Es ist für die Folge bei allen Aktien-Gesellschaften vorzuschreiben, daß die Bilanz öffentlich bekannt gemacht wird. Auch ist die Kumulation einer übermäßigen Zahl von Stimmen nicht zu gestatten. (Cirkular-Verfügung vom 7. März 1856.)

17) Die Ausgabe von Inhaber- und Nominal-Aktien, je nach der Verschiedenheit des Zwecks, ist nicht zu gestatten.

18) In den Statuten ist vorzuschreiben, daß von dem Aktien-Kapital mindestens 10 pCt. sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres oder überhaupt wenigstens 20 pCt. eingezahlt werden müssen.

19) Bestimmungen über Konventional-Strafen bei verspäteter Einzahlung gehören in das Statut, nicht in das Formular.

20) Bei Uebertragung von noch nicht voll eingezahlten Aktien, kann die im §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843 vorgeschriebene bedingte Haftbarkeit des Cedenten durch statutarische Bestimmung nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

21) Wenn den Besitzern der zuerst emittirten Aktien die Befugniß beigelegt wird, die demnächst zu emittirenden Aktien zum Nennwerthe zu erwerben, ist es angemessen, hierfür eine Präklusivfrist festzusetzen und zu bestimmen, daß die Ueberlassung event. pro rata zu regeln ist.

22) Bei der Ausgabe neuer Aktien statt der alten, sind für den Umtausch Präklusivfristen festzustellen.

23) Die Verzinsung der Einschüsse bis zur vollständig erfolgten Einzahlung der Aktien, ohne Angabe eines genau bestimmten Endtermins, ist unzulässig. (§. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843.)

24) Die Amortisation der Aktien aus dem Reingewinn ist nicht unzulässig, wohl aber die Bestimmung, daß nach erfolgter Amortisation aller Aktien das Vermögen der Gesellschaft ohne Weiteres freies Eigenthum der Betheiligten werde.

25) Bestimmte Banquier-Häuser für die Zahlung der Dividenden ꝛc. sind im Statute nicht zu benennen, es ist vielmehr event. deren Bezeichnung durch die Gesellschaftsblätter in dem Statut vorzubehalten.

26) In Betreff des Verfahrens bei der Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien ist es lediglich bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

27) Die Mortifikation von Dividendenscheinen und Zins-Coupons ist überhaupt nicht mehr zu gestatten.

28) Es ist immer in den Statuten vorzuschreiben, daß die General-Versammlungen am Sitze der Gesellschaft abzuhalten sind.

29) Die Frage, ob eine General-Versammlung zu berufen und worüber ein Beschluß der General-Versammlung herbeizuführen sei, ist nicht lediglich in das Ermessen des Verwaltungsraths zu stellen, vielmehr auch den Aktionairen, welche einen gewissen Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren, in dieser Hinsicht eine Einwirkung zu gestatten.

30) Die Konvokation der General-Versammlung durch schriftliche Einladung ist der Regel nach zu schwierig und nicht angemessen.

31) Beschlüsse über Aenderung der Statuten-Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft sind,



gleichviel, ob in ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen nur zu fassen, wenn der Gegenstand der Berathung in der Einladung bekannt gemacht worden ist.

32) Der Majorität der Aktionaire ist nicht die Befugniß einzuräumen, den statutarisch zum *Vorsitz* in der General-Versammlung berufenen Gesellschafts-Beamten hiervon willkührlich *auszuschließen*.

33) Für die Beschlüsse der General-Versammlungen ist eine blos relative Stimmenmehrheit nicht ausreichend, vielmehr mindestens absolute Majorität zu erfordern.

34) Wird bei Versicherungs-Gesellschaften den Versicherten bedingungsweise ein *Stimmrecht* verliehen, so liegt hierin eine Abweichung von den gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche die Veröffentlichung des Statuts durch die Gesetzsammlung erfordert.

35) Die Protokolle der General-Versammlungen sind (in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt) sämmtlich *gerichtlich oder notariell* aufzunehmen.

36) Die *Legitimation* der Direktions-Verwaltungsraths-Glieder ec. erfolgt durch Ausfertigung des Wahlakts oder durch ein auf Grund desselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

37) Bei Bestimmung der Befugnisse der Direktion ist darauf zu halten, daß eine Unklarheit darüber nicht besteht, wer, resp. wie viele Mitglieder die Korrespondenzen zu unterzeichnen, Wechsel zu acceptiren und ähnliche Verwaltungs-Akte vorzunehmen haben.

38) Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes ist nach dem Rheinischen Handels-Gesetzbuch *widerruflich*.

39) *Ehren-Mitglieder* in dem Verwaltungsrath zuzulassen, ist nicht angemessen.

40) Bei Gesellschaften, die hauptsächlich oder doch zu einem beträchtlichen Theile auf ausländische Kapitalien gegründet werden, ist vorzuschreiben, daß die Majorität des Verwaltungsraths, Präsident, Vice-Präsident und die Mehrheit der Revisions-Kommissarien *Inländer* sind.

41) Eine unverhältnißmäßig hohe *Tantieme* für die Vorstandsmitglieder ist nicht zu gestatten. Die nähere Bestimmung ist event. der General-Versammlung vorzubehalten.

42) Die leitenden Beamten bei Gas-Gesellschaften sind von der Regierung zu bestätigen und unter besondere Kontrole zu stellen.

43) Die *Bilanz* muß *in allen Fällen* innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufgestellt werden, auch wo dies, wie namentlich bei Versicherungs-Gesellschaften, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

44) Bei Feststellung der Bilanz bildet nicht der Ueberschuß der *jährlichen* Einnahmen über die *jährlichen* Ausgaben, sondern der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva überhaupt den Reingewinn.

45) Zum *Reservefonds* sind vor Vertheilung der Dividende mindestens 10 pCt. des Reingewinns abzuziehen. Die Ansammlung ist nicht bis über 10 pCt. des Aktien-Kapitals hinaus zu verlangen.

46) Bestimmungen über das Anrecht auf die Dividenden bei Uebertragungen von Aktien berühren, wenn die Dividendenscheine auf den Inhaber lauten, nur das Rechtsverhältniß zwischen Cedenten und Cessionar, und gehören deshalb nicht in das Statut.

47) Bestimmungen über Schlichtung der *Streitigkeiten* unter den Aktionairen selbst gehören nicht in das Statut.

48) Bei Versicherungs-Gesellschaften gehören Bestimmungen über *Streitigkeiten* zwischen der Gesellschaft und den Versicherten nicht in das Statut, sondern in die Police.

49) Die außerordentlichen *Rechtsmittel gegen schiedsrichterliche* Urtheile (in Fällen der Nichtigkeit) §. 171. 172. Tit. 2 der Prozeß-Ordnung sind statutarisch *nicht* auszuschließen.

50) *Schiedsrichter* sind schon nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, *Kontumacial-Verfahren* und Kontumacial-Erkenntniß eintreten zu lassen. Eine desfallsige Bestimmung im Statut ist daher nicht unzulässig, wohl aber überflüssig.

51) Wenn sich der Geschäftsbetrieb einer Aktien-Gesellschaft auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, ist jeder der betreffenden Regierungen das Recht zur Beaufsichtigung desselben durch Kommissarien vorzubehalten.

52) Bei Aktien-Gesellschaften, in deren Statuten die Wahrung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts durch Kommissarien noch nicht vorbehalten, ist vor der Genehmigung von Abänderungen des Statuts stets die Aufnahme eines der Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 142) entsprechenden Paragraphen zu verlangen.

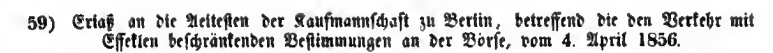
53) Es entspricht der Stellung des *Staats-Kommissarius* nicht, demselben die Beglaubigung der Wahlakte ec. zu übertragen.

54) Es kann von den Aktien-Gesellschaften, wo es die Verhältnisse erfordern, bei deren Gründung oder Erweiterung die Uebernahme von Verpflichtungen zur Leistung von Beiträgen zu *kirchlichen*, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Zwecken gefordert werden, doch sind die betreffenden Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, und nicht der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde als Bedingungen beizufügen. (Cirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1855. Minist.-Bl. 1856, S. 17.)

55) In den Statuten ist der Regierung immer das Recht vorzubehalten, die Wahl *anderer Gesellschaftsblätter* zu fordern, resp. solche vorzuschreiben.

56) Den Gesellschaften sind in Bezug auf das Vermögen der Aktionaire *Vorzugsrechte*, welche in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht ihre Begründung finden, z. B. Kompensationen mit nicht liquiden Forderungen, Befreiung von der Einlassung auf den Konkurs ec. durch das Statut *nicht* vorzubehalten.

57) Die Angabe *französischer Geldwerthe* ist nur in der französischen Uebersetzung und diese selbst nur auf der Rückseite der Formulare zu dulden.



59) Erlaß an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, betreffend die den Verkehr mit Effekten beschränkenden Bestimmungen an der Börse, vom 4. April 1856.

Die Staats-Regierung muß mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Verhältnisse großen Werth darauf legen, daß die den Verkehr mit Effekten beschränkenden Bestimmungen an der hiesigen Börse mit Nachdruck gehandhabt werden.

Demgemäß habe ich den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft bereits in dem Erlasse vom 19. v. M. empfohlen, den Mäklern die gewissenhafte Einhaltung der bezüglichen, ihren Geschäftsbetrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschäefen. Es sind dies

1) der §. 2. der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Ges.-Samml. S. 123), welcher den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt, über ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- und Kommunal-Schuld-Papiere irgend einer Art oder über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln, oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden;

2) der §. 3. der Verordnung vom 24. Mai 1844 (Ges.-Samml. S. 117), welcher dieses Verbot auf alle Geschäfte über Aktien, Promessen, Interimsscheine, Quittungsbogen, oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere ausdehnt;

3) der §. 4. derselben Verordnung, wonach den Mäklern und Agenten bei gleicher Strafe verboten ist, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Aktien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind, oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unteehandeln, zu veemitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht.

Ich erwarte, daß die Mäkler und Agenten sich gewissenhaft aller derjenigen Geschäfte enthalten, welche von den erwähnten Veebotsbestimmungen betroffen werden und mache den Heeren Aeltesten zur Pflicht, alle etwa zu Ihrer Kenntniß kommende Uebertretungen derselben mit aller Strenge zu verfolgen. Nicht minder haben aber auch die Herren Aeltesten darübee zu wachen, daß dem gesetzwidrigen Treiben derjenigen Personen gesteuert weede, welche ohne einen amtlichen Veeuf sich mit der Vermittelung von Geschäften über Effekten aller Art befassen, und den bestehenden Verbots- und Strafbestimmungen (§. 7. der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Ges.-Samml. S. 9), §. 5. der Verordnung vom 24. Mai 1844, §§. 49, 51, 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) zuwiderhandeln.

Es kann indessen, um dem gesetzwidrigen Treiben dieser Personen mit Erfolg entgegenzutreten, nicht genügen, daß die zur Kenntniß der Herren Aeltesten gelangenden Konteaventionen der Staats-Anwaltschaft behufs der Bestrafung angezeigt werden, sondern es werden auch diejenigen präventiven Maßeegeln zur Anwendung zu bringen sein, zu welchen die den Herren Aeltesten übertragene Börsen-Disziplin ermächtigt. Nach §. 4. der Börsen-Ordnung vom 7. Mai 1825 sind die Börsen-Kommissarien befugt, nach vorgängiger sorgsamer Berathung in der Versammlung der Aeltesten und nach eingeholtem statutenmäßigen Beschluß der letzteren solche Personen, welche nicht zur Korpoeation gehören, von dem Besuch der Börse auszuschließen, und über die Gründe, aus welchen sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig. Ich mache den Herren Aeltesten zur Pflicht, von diesem Rechte des Ausschlusses von den Börsen-Versammlungen gegen alle diejenigen Personen, welche notorisch sich mit der unerlaubten Vermittelung von Effekten-Geschäften befassen, Gebrauch zu machen, und sehe der Anzeige darüber, wie dies geschehen, entgegen. Möchten die Hereen Aeltesten der Ansicht sein, daß die Handhabung der Ihnen nach der Börsen-Ordnung zustehenden Befugnisse nicht ausreiche, um die unbefugten Geschäftsvermittler mit Erfolg von den Börsen-Versammlungen auszuschließen, so will ich Ihre bestimmt zu foemulirenden Anträge wegen etwaiger Modifikation der Börsen-Ordnung gewärtigen.

Endlich empfehle ich den Herren Aeltesten eine sorgfältige Erwägung der Frage, ob und event. in welcher Weise der Verbreitung der sogenannten nichtamtlichen Coursberichte durch Maßregeln der Verwaltung oder dee Gesetzgebung zu begegnen sein möchte. Diese Berichte, welche dem Verkehr mit ausländischen,

nicht



nicht voll eingezahlten Papieren vorzugsweise zur Förderung gereichen, können, so weit sie Notirungen derartiger Papiere enthalten, nicht wohl aus anderen Quellen, als aus Mittheilungen über solche Geschäfte stammen, welche durch eine gesetzlich verbotene Vermittelung zu Stande gekommen sind. Denn da nicht anzunehmen ist, daß die eigentlichen Käufer und Verkäufer derartiger Papiere den Redaktionen jener Berichte regelmäßige und tägliche Nachrichten über die von ihnen gemachten Geschäfte zugehen lassen, solche Nachrichten vielmehr, der Natur der Sache nach, nur von Vermittlern herrühren können, so ist vorauszusetzen, daß Course ausländischer, nicht voll eingezahlter Papiere nur dann zu reguliren und zu notiren sind, wenn darin durch Vermittler, also unter Uebertretung von Verbots-Bestimmungen, Geschäfte gemacht werden.

Unbeschadet eines, auf diesem Gesichtspunkte beruhenden Einschreitens der Staats-Anwaltschaft, ist es erforderlich, der Frage näher zu treten, wie der Veröffentlichung solcher Notirungen überhaupt vorzubeugen sei. Im Allgemeinen wird aber zu erwägen sein, ob es nicht im Interesse des Börsenverkehrs läge, wenn derjenige Bericht über die Course, welcher allein des öffentlichen Glaubens genießt, zugleich auch der einzige wäre, welcher in die Hände des Publikums gelangte. Ich sehe über diesen Gegenstand der baldigen gutachtlichen Aeußerung der Heeren Aeltesten entgegen.

Berlin, den 4. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

60) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die bei Konzessionirung von Gas-Anstalten zu machenden Vorbehalte wegen Bestätigung der den Betrieb leitenden Beamten, vom 13. März 1856.

— — Im Allgemeinen will ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel rc. nur noch bemerken, daß nach dem, bei dem Vorgange der Konzessionirung anderer Gas-Anstalten festgehaltenen Grundsätzen, die Wahl der den Betrieb leitenden Beamten (Betriebs-Dirigenten, Administratoren rc.) der Bestätigung der Regierung unterliegt. Diese ist auch im vorliegenden Falle rücksichtlich aller solcher Beamten vorzubehalten. Um den Zweck dieses Vorbehalts sicher zu stellen, muß im Gesellschaftsvorstande ein Mitglied speziell mit der oberen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes bei den verschiedenen Anstalten beauftragt werden und auch dessen Wahl, so wie die seines Stellvertreters der Bestätigung der Regierung unterliegen. Es muß ferner bestimmt werden, daß Anweisungen an die Betriebs-Dirigenten der einzelnen Anstalten, den Betrieb betreffend, nur durch das mit der oberen Leitung des Betriebes beauftragte Mitglied des Vorstandes oder unter dessen Mitwirkung erlassen werden dürfen. Endlich muß das betreffende Vorstands-Mitglied und jeder Spezial-Betriebs-Direktor mit einer Instruktion versehen werden, welche der Genehmigung der Regierung unterliegt, und ohne solche nicht abgeändert werden darf.

Berlin, den 13. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

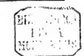
---

61) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, mit Vorschriften für die Bearbeitung der Entwürfe zu Kirchen in baulich-technischer Hinsicht, vom 31. März 1856.

In der Anlage (a.) erhält die Königliche Regierung Exemplare der „Vorschriften für die Bearbeitung der Entwürfe zu Kirchen in baulich-technischer Hinsicht" vom heutigen Tage, mit dem Auftrage, solche an die Bauräthe und sämmtliche Baubeamte Ihres Verwaltungsbezirks zu vertheilen.

Berlin, den 31. März 1856.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung.



a.

Vorschriften betreffend die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bau neuer Kirchen in baulich-technischer Hinsicht.

Nicht allein bei Vorlage von Entwürfen zu neuen Kirchen, sondern noch mehr bei Ausführung derselben, tritt nicht selten eine zu untergeordnete, sogar mißverstandene Behandlung der Details der Architektur und des inneren Ausbaues hervor, wodurch bei übrigens sehr lobenswerther Solidität und Sorgfalt der technischen Ausführung die Wirkung des Bauwerkes sehr beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl von den Verhältnissen der Details zum Ganzen, als auch von der Erfindung und Stylisirung derselben. Die am häufigsten vorkommenden Mängel sind.

1) Zu bedeutende Größe oder Stärke der Details im Verhältniß zu den kleinen Abmessungen der neueren Kirchen. Je schwieriger die richtige Abwägung der Verhältnisse in solchen Fällen ist, bei denen wegen der sehr geringen absoluten Größe jeder unbedeutende Fehler schon sehr auffällt, desto mehr muß durch möglichst vollständige Zeichnungen nach großem Maaßstabe der Zusammenhang der einzelnen Theile mit dem Ganzen übersichtlich dargestellt werden. Dies gilt nicht allein von jedem dekorativen Schmuck, von Gesimsen und Profilirungen aller Art, sondern auch, und fast vorzugsweise, von den im Innern der Kirchen sichtbaren Verbandstücken. Nicht selten werden die Abmessungen derselben aus dem anerkennenswerthen Streben nach Solidität und Sicherheit für den Zweck zu reichlich bestimmt, oder es werden Konstruktionen gewählt, welche bedeutende Abmessungen der einzelnen Theile und einen großen Materialien-Verbrauch erfordern, während bei Anwendung von Eisen oder bei einer veränderten Anordnung geringere Abmessungen zulässig sein würden. Beides hat aber dann zur Folge, daß das Bauwerk ein plumpes Ansehen erhält, und der Mangel an Gefühl für statische und ästhetische Verhältnisse unangenehm ins Auge fällt. So weit dies die Holz-Konstruktionen betrifft, so darf hier auf die im Mittelalter übliche Behandlungsweise der sichtbaren Verbandstücke hingewiesen werden, nach welcher durch starkes Brechen der Kanten, mit und ohne Profilirung, durch Uebergänge von viereckigem Querschnitt in einen polygonen, dabei aber durch Verstärkung der Verbindungen in vollkantigem Holze mittelst Consolen, Bändern und Sattelhölzern, durch Auskehlung der Sockel und Kopfstücke von Ständern ꝛc. bei anscheinend großer Leichtigkeit viel Festigkeit und eine richtige Abwägung des Nothwendigen und Entbehrlichen erreicht worden ist.

2) Weichen auch wohl die Abmessungen der speziell entworfenen Details von denen durch die Hauptzeichnung festgestellten ab, und es scheint öfter eine gewisse willkürliche Schätzung der einzelnen Abmessungen nach der muthmaßlichen Wirkung in bestimmter Entfernung vom Auge angenommen zu werden. Dies Verfahren ist aber nicht zu billigen, weil die Größen der Details sich hauptsächlich durch ihr Verhältniß zum Ganzen bestimmen, und daher auf das Genauste aus der nach verjüngtem Maaßstabe aufgetragenen Zeichnung der allgemeinen Anordnung entnommen, und in einem 3 bis 4 Mal größeren, sodann aber stets in den Maaßstab der Ausführung übertragen werden müssen. Hieraus wird die Annahme eines hinreichend großen, gleichmäßigen Maaßstabes für die Zeichnungen der allgemeinen Anordnung bedingt, damit jenes Abmessen und Uebertragen noch wirklich ausführbar und die Abwägung der Verhältnisse dem Auge erleichtert wird.

3) Wird nicht selten strenges Einhalten des gewählten Baustyles und die Ausbildung nach guten Vorbildern vermißt. Ist aber ein Baustyl von historischer und landesthümlicher Grundlage gewählt — was oft das Angemessenste sein möchte — so tritt die Nothwendigkeit genauer Kenntnisse verwandter Baudenkmäler in ihren allgemeinen und speciellen Abmessungen, sowie in ihren konstruktiven und dekorativen Details ganz besonders hervor. Selbstredend können hierbei nicht ausschließlich die größeren und ausgezeichneteren Bauwerke, sondern auch kleine Landkirchen, sobald sie an irgend einer Stelle eine interessante Form, Konstruktion oder sonstige architektonische Anordnung bieten, zur Berücksichtigung kommen. Was aber die nahe liegenden, eigener Anschauung zugänglichen Bauwerke, deren genaues Studium zunächst und dringend empfohlen wird, nicht gewähren, muß durch die besseren Schriften und Kupferwerke über die Bau-Denkmäler, namentlich in Deutschland, vervollständigt werden.

Demnach sollen in Zukunft für die Ausarbeitung der Entwürfe zu neuen Kirchen folgende Bestimmungen eintreten:

1) Der bisher übliche Maaßstab für Bau-Zeichnungen von 10 Fuß auf 1 Zoll reicht zwar für Grundrisse und einfache landwirthschaftliche Gebäude aus, und muß auch wohl ausnahmsweise zur Vermeidung sehr großer Blätter für bedeutendere Bauwerke nothgedrungen angenommen werden, für die Aufrisse, noch weniger aber für Durchschnitte der Kirchen mit feineren Details ist aber derselbe zur sorgfältigen Abwägung der Verhältnisse und nothwendigen Klarheit nicht genügend. Es müssen daher künftig die einzureichenden Ansichten und Durchschnitte der Entwürfe zu Kirchen im Maaßstab von 5 Fuß auf 1 Zoll aufgetragen werden. Nur in dem Falle, daß die bezeichneten Blätter bei diesem Maaßstabe die Größe von 2 Fuß 6 Zoll überschreiten würden, ist für die Ansichten ein kleinerer Maaßstab anzuwenden.

2) Durch Annahme jenes größeren Maaßstabes wird aber die Ausarbeitung besonderer Detailzeichnungen keineswegs entbehrlich. Es muß sogar noch mehr Gewicht, als bisher geschehen, darauf gelegt werden. Zu jedem, mit Kosten-Anschlag der Abtheilung für das Bauwesen vorzulegenden Entwurfe einer Kirche gehört die Aufzeichnung der Details der inneren und äußeren Gesimse oder sonstigen Dekorationen, des Altars, des Taufsteins, der Kanzel, der Emporen mit deren Konstruktion, der Orgel, der Stühle, der Fenster und Thüren, und, bei der Anordnung einer im Innern sichtbaren Decken-Konstruktion, auch die Darstellung der letzteren. Alles im Maaßstab von 1 Fuß auf ½ Zoll aufgetragen. Bei kleinen kleinen Details ist sogar ein noch größerer Maaßstab wünschenswerth, so daß genaue Messungen bis auf ¼ Zoll möglich werden.

3) Um aber bei dieser Ausdehnung der Vorarbeiten vergebliche Mühewaltungen möglichst zu vermeiden, wird die Befolgung der Vorschrift, wonach für alle Bau-Entwürfe von einiger Bedeutung zunächst nur erst Skizzen und Ueberschläge ausgearbeitet und durch die betreffenden Behörden der Abtheilung für das Bauwesen vorgelegt werden sollen, hiermit in Erinnerung gebracht.

4) Der Umfang der Geschäfte macht es meistens unvermeidlich, daß sich die Kreis-Baubeamten zu diesen Vorarbeiten der Hülfe der Bauführer und anderer angehender Bau-Techniker bedienen müssen, von denen eine genauere Kenntniß der Eigenthümlichkeiten und Details des gewählten Styles nicht erwartet werden kann.





In solchen Fällen sind den Baubeamten aus der Bibliothek der betreffenden Regierungen, in welcher eine Sammlung der besten Architekturwerke vorausgesetzt werden darf, die hier einschlagenden Kupferwerke nicht allein zu den Vorarbeiten, sondern auch während der Bauausführung leihweise zu überlassen, oder auf Kosten des Baues, welchem die Verwendung zum größesten Nutzen gereicht, anzuschaffen und zum späteren anderweiten Gebrauch der Dienstbibliothek des betreffenden Baubeamten einzuverleiben. Das bessere Gelingen des Bauwerkes rechtfertigt die desfallsige Ausgabe vollkommen. Ueberhaupt müssen die von den Regierungen für ihre Bibliotheken angeschafften Architekturwerke in Zirkulation unter den Baubeamten des Bezirkes gesetzt werden, damit diese Kenntniß derselben erhalten.

Hiebei wird auf folgende Werke aufmerksam gemacht: Moller, Dr. G., Denkmäler der deutschen Baukunst; Boisseree, Denkmale der Baukunst vom 7. bis 13. Jahrhundert am Nieder-Rhein; Puttrich und Geyser, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen; Heideloff, die Ornamentik des Mittelalters und Sammlung ausgewählter Verzierungen und Profile byzantinischer und deutscher Architektur; Hoffstadt, Gothisches Abc, d. i. Grundregeln des gothischen Styls; Runge, L., Beiträge zur Kenntniß der Backstein-Architektur Italiens; Strack, J. H., und Meyerheim, Architektonische Denkmäler der Altmark Brandenburg in malerischen Ansichten, Text von Kugler; Hessemer, Arabische und altitalienische Bau-Verzierungen; Essenwein, Norddeutschlands Backsteinbau im Mittelalter; Mithof, Annalen für Niedersachsens Kunstgeschichte; Kallenbach, Chronologie der deutsch-mittelalterlichen Baukunst; Statz und Ungewitter, Gothisches Musterbuch, enthaltend Aufnahmen von Details mittelalterlicher Gebäude. Endlich muß auch noch auf die in der Zeitschrift für das Bauwesen enthaltenen Aufnahmen alter Kirchen und in Beziehung auf neue Entwürfe von Details, auf Schinkels Werke und die Entwürfe der vormaligen Ober-Baudeputation zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern hingewiesen werden.

5) Wird es den Kreis-Baubeamten zur Pflicht gemacht, die älteren Kirchen und profanen Gebäude in den Mauer- und Holz-Konstruktionen gründlich zu studiren, so oft sich die Gelegenheit dazu ergiebt, Messungen und Detailzeichnungen vorzunehmen oder zu veranstalten, die selbst dann, wenn sie sich nicht auf die genaue Aufnahme des ganzen Gebäudes erstrecken, von großem Werthe sind. Auf die Leistungen nach dieser Richtung hin, welche durch Einsendung der Zeichnungen an die Abtheilung für das Bauwesen nachzuweisen sind, werde ich ein besonderes Gewicht legen.

Ebenso wird es den mit der speciellen Leitung der Ausführung beauftragten Baumeistern oder Bauführern zur Pflicht gemacht, vor und während derselben die nicht allzu entfernt liegenden Gebäude des Mittelalters in gleicher Weise genau kennen zu lernen, Profilirungen, Ornamente und Steinverbände zu messen und aufzutragen, überhaupt Behufs des ihnen übertragenen Baues, Studien aller Art an ausgeführten Bauwerken zu machen und darüber, daß sie es gethan, bei der vorgesetzten Behörde sich auszuweisen. Letztere wird auch diese Studien zu sammeln und der Abtheilung für das Bauwesen mitzutheilen haben. Berlin, den 31. März 1856.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Abtheilung für Bauwesen. Mellin.

VII. Landstraßen und Chausseen.

62) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, das Polizei-Präsidium und die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, die allmählige Umwandlung der Pappel-Alleen an den Chausseen betreffend, vom 25. Februar 1856.

Auf den Bericht vom 21. Dezember v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die in dem Cirkular-Erlasse vom 14. November 1854 (Minist.-Bl. S. 251) enthaltenen Vorschriften wegen der allmähligen Umwandlung der Pappel-Alleen an den Chausseen sich, wie schon die Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 208) und 30. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 185) ersehen läßt, ebenfalls nur auf die Staats-Chausseen und sonstigen Staats-Straßen beziehen.

Zur zwangsweisen Anwendung der danach für die fiskalischen Straßen getroffenen Bestimmungen auf andere Straßen würde es an einem gesetzlichen Anhalte fehlen; dagegen erscheint es allerdings wünschenswerth, daß auch bei letzteren in denjenigen Fällen, in welchen auf die Umwandlung der Pappelpflanzungen gedrungen wird, auf die Beobachtung eines, den oben angegebenen Cirkular-Verfügungen analogen Verfahrens durch eine angemessene Einwirkung auf die Betheiligten Bedacht genommen werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Königliche Regierung Kraft Ihrer landespolizeilichen Befugnisse ermächtigt ist, die Beseitigung der Pappel-Alleen, desgleichen der Alleen von anderen Baumarten, an allen öffentlichen Wegen, mithin auch an den Kreis-, Gemeinde-, Aktien- und Privat-Chausseen einzuschränken oder zu verhindern, so lange nicht für den Ersatz derselben, wo die Sicherheit des Verkehrs dies erfordert, durch andere Schutzanlagen gesorgt ist, und daß die Königliche Regierung, wenn die Beseitigung erst nachträglich zu

ihrer Kenntniß gelangen sollte, nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet sein würde, eventuell mit Anordnung der geeigneten Zwangsmaßregeln, darauf zu halten, daß der Ersatz durch neue Anpflanzungen, und wenn diese nicht augenblicklich, oder wegen besonderer Umstände überhaupt nicht ausführbar wären, die Herstellung der anderweit erforderlichen Vorkehrungen unverzüglich erfolgt.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

63) Allgemeines Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53. und 93. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Markscheider.

§. 1. Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Ober-Berg-Aemtern als Markscheider bestellt und als solche vereidigt sind.

§. 2. Die Ober-Bergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3. Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Ober-Bergamt in der Regel zugleich den Berg-Amtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Berg-Behörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4. Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6. Derselbe ist zur strengsten Amts-Verschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstige Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8.); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7. Die Markscheider sind der Disziplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Direktor des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Ober-Bergamte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8. Die nach §§. 1. bis 4. ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) zurückgenommen werden.

§. 9. Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§. 3.) ist durch das Ober-Bergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung. (§. 8.)

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§. 10. Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, so wie der Begränzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Konzessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Gränzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen rc.;



b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erfor-
derlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc., so wie der Anfertigung der Grubenbilder;
c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von
Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e. den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stoßenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen
Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken zur Ausführung
kommen;
g. der Aufnahme von den bei den Werken okkupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen
derselben, so wie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc., Behufs der etwanigen Entschä-
digungen.

§. 11. Messungen und Berechnungen der in §. 10. unter g. erwähnten Art haben nur dann öffent-
lichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die
Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des
Markscheiders als richtig anerkennen.

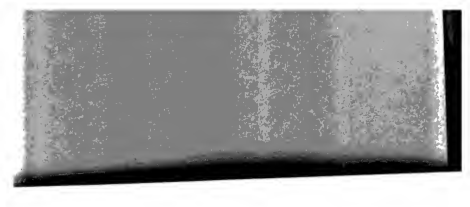
§. 12. Die Ober-Bergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedes-
maligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instruktionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und
Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und
Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Wehezüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Kontrolle oder Revision, so wie für die Nachtra-
gungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schemas für die Bücher und die Art der Berechnung der
Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der
Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewah-
rung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, so wie der von ihm dem Auf-
sichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, so wie der Liquidationen über Ge-
bühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instruktionen kann der Bergamts-Direktor gegen die
Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Ober-Bergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern ver-
hängen. (§. 7.)

§. 13. Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen
bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel,
Verdrückungen u. dgl. m. in der Grube oder Grenzen, Lochsteine, ausgehende, zugefüllte Schurfe und
Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichtsbeamten über solche Gegenstände
genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigenfalls besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben
konstatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten
seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14. Werden bei einer rißlichen Darstellung neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne
benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von
fremden Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtig-



keiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§. 15. Die Arbeiten der nach §§. 1. bis 4. bestellten Markscheider eines Bergamts-Bezirks unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des hiermit ein- für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letzteren von dem Ober-Bergamte eine besondere Instruktion zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12. erwähnten Instruktionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $\frac{1}{800}$,
b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll,
c. bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter, oder $\frac{1}{8000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $\frac{1}{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß
d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a. b. und c. festgesetzten Differenzen.

§. 16. Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder, oder ein anderer Oberflächen-Eigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Berg-Amte des Bezirks zu beantragen, welches den kontrolirenden Markscheider (§. 15.) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17. Die Revision (§. 16.) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§. 18. Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Berg-Amte zu übergeben.

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15.) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19. Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§. 18.) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§. 16.) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ober-Bergamte des Distrikts den Rekurs anbringen.

Dem Ober-Bergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Ober-Bergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung und Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten



zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20. Wenn sich bei der gewöhnlichen Kontrole (§. 15.) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der kontrolirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt. Die Bestimmungen der §§. 16. bis 19. finden hierbei Anwendung.

§. 21. Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revier-Beamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen.

Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

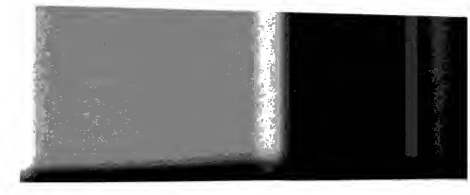
§. 22. In allen Fällen, wo nach §§. 18 bis 21. die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21.) das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen. (§§. 7. u. 12.) Kommt ein solcher Fall mehr als drei Mal vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Ober-Bergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§. 23. Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt. Hat zwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher sie mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen. (§§. 24. bis 35.)

§. 24. An Markscheider-Gebühren werden berechnet:

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten	für Lachter.	a. unter Tage. Sgr.	a. unter Tage. Pf.	b. über Tage. Sgr.	b. über Tage. Pf.
1.	beim Ziehen mit dem Kompaß u. Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2.	mit dem Kompaß allein . . . . desgl.	10	6	—	3	—
3.	mit dem Gradbogen allein . . . . desgl.	10	6	—	3	—
4.	beim bloßen Messen mit Schnurkette oder Lachtermaaß	10	1	—	—	6
	Unter Nr. 1 bis 4. werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	beim Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6.	beim Abstecken von Linien in waldigem, bergigem od. sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
7.	bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8.	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nr. 7. sind die Seiten-Abmessungen und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9.	bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10.	bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11.	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm), einer Markscheiderstufe und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12.	bei Nivellements mit hydrost. Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	bei dergleichen in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain . . .	10	—	—	2	—
	bei dergleichen, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—



In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nr. 1. und 2. unter a.) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen. Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30.) liquidirt wird.

§. 25. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24.) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26. Ist nach der Markscheider-Instruktion (§. 12.) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, so wie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27. Für die in §. 24. bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen:

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1.). Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26);

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Ober-Bergamtes (§. 12.) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Original-Zeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Konzessions- und anderen Situations-Plänen:

1) ein Brouillon mit den Stations-Linien und

2) eine Reinzeichnung;

d. bei Nivellements-Rissen (Profilen):

1) ein Brouillon und

2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§. 25.);

2) die nach §. 13. aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldeen, von zu entschädigenden Bodenflächen und dergl. m., auch

3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28. Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24. bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider-Winkelmaß-Instrumenten werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24.), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27. A.) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

Diese



Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjouenale des Markscheiders (§. 12. Ne. 12.), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen odee Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten und dergleichen mehr.

§. 30. Wenn bei der Ertheilung des Austrages nicht besondeee Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29.), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch geaebeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaleen.

§. 31. Das Copieen von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen: für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von

$\frac{1}{500}$ bis $\frac{1}{1000}$ dee natürlichen Größe . . . . — Thlr. 20 Sgr.
über $\frac{1}{1000}$ bis $\frac{1}{2000}$ „ „ „ . . . . . 1 „ — „
über $\frac{1}{2000}$ bis $\frac{1}{4000}$ „ „ „ . . . . . 1 „ 10 „

Kopieen, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maaßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maaßstabe der Kopie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird. Kopieen, in einem noch kleineren Maaßstabe als demjenigen von $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30.) zu bezahlen.

§. 32. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§. 31.) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26. A. e.) berechnet.

§. 33. Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.,

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34. Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsaebeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, so wie die Zahl solcher Arbeitee und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die §. 12. erwähnte Instruktion.

§. 35. Für das zu den Karten 2c. verwendete Zeichnenpapiee der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und, wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist, 4 Sgr. zu veegütigen; andeee Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36. Die Liquidation dee Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung dee Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Geubenbilder ein- für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37. Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheiber und dem Austraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Maekscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38. Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36.) odee der Observationsbücher (§. 37.) Fehlee gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15 bis 22. zu verfaheen.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Geweebe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Angelegenheiten der Preußischen Bank.

64) Cirkular an sämmtliche Provinzial-Bank-Anstalten, die bei Benutzung der Bank-Institute in Anwendung kommenden Grundsätze betreffend, vom 27. März 1856.

Wir haben bemerkt, daß die meisten Provinzial-Bank-Anstalten von den Geundbesitzern nur sehr selten benutzt werden. Der Grund hiervon kann nicht darin liegen, daß die Grundbesitzer anderswo billiger als zu dem Bankzinsfuße Kredit finden, da allgemein gerade darüber geklagt wird, daß sie, namentlich in den östlichen Provinzen, sehr schwer und nur unter den lästigsten Bedingungen Kredite erhalten könnten. Noch weniger haben wir Veranlassung anzunehmen, daß die Bankvoestände den Grundbesitzern die Benutzung der Bank irgendwie erschweren, da Klagen der Art noch von keiner Seite laut geworden sind. Um die Benutzung der Bank thunlichst zu erleichtern, stellen wir nachstehend die Grundsätze zusammen, nach welchen bei derartigen Anträgen zu verfahren ist:

1) Was den **Wechselverkehr** anlangt, so unterliegt es zunächst keinem Bedenken, daß Wechsel, welche aus dem Betriebe ländlicher Gewerbe, wie aus dem Ankauf von Getreide und Kartoffeln zur Beennerei, von Oelsaaten für Oelmühlen, aus dem Veekauf von Holz, Getreide, Spiritus u. s. w. hervorgegangen sind, auch **ohne Zutritt eines kaufmännischen Verbundenen** auf den Namen von Gutsbesitzern allein diskontiet werden dürfen, wenn die Sicherheit unzweifelhaft ist, die Wechsel an einem Bankorte zahlbar gemacht sind und nicht übee drei Monate zu laufen haben. Um den Grundbesitzern aber die Benutzung der Bank noch mehr zu erleichtern, wollen wir hierdurch ferner genehmigen, daß in den Zeiten des gewöhnlichen Geldbedarfs der Grundbesitzer, insbesondere also um die Zeit dee Wollmärkte und der Ernte auch solche Wechsel, welche aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe nicht hervorgegangen, sondern nur zu dem Behufe ausgestellt sind, um sich über die voeübergehenden Geldbedürfnisse hinwegzuhelfen, von den Bankanstalten diskontirt weeden dürfen.

Wir wissen sehr wohl, daß die Diskontirung dieser Wechsel mit ganz besonderer Schwieeigkeit verknüpft ist, weil ihnen die Grundlage fehlt, welche den richtigen Eingang der aus dem Geschäft selbst entsprungenen Wechsel verbürgt. Die Diskontirung solcher Wechsel wird daher auch stets die Ausnahme bilden müssen. Wenn die Bankvorstände aber darauf sehen, daß die so gewährte Hülfe nicht über die gedachten Zeiten ausgedehnt und auf einen den Verhältnissen der Betheiligten entsprechenden Betrag beschränkt wird und stets dessen eingedenk bleiben, daß die ganze Maßregel nur den Zweck hat und haben kann, den Grundbesitzern über einstweilige Bedürfnisse hinwegzuhelfen, nicht aber ihnen das fehlende Betriebskapital zu verschaffen, so besorgen wir nicht, daß aus der Diskontirung dieser Wechsel irgend erhebliche Gefahren und Veeluste für die Bank entstehen werden.

Rücksichtlich der übrigen Modalitäten bleiben die allgemeinen Bestimmungen in Kraft. Es wird daher in der Regel auf drei gute Unterschriften zu halten sein, wenn die voehandenen zwei nicht unbedenklich sicher sind und eine Erneuerung des Wechsels nur ausnahmsweise und niemals für länger als für weitere drei Monate zu genehmigen sein. Sind die Wechsel bei der Bankanstalt selbst zahlbar gemacht, so ist von der Bezahlung einer Provision für die hiermit verbundene Mühwaltung Abstand zu nehmen.

2) Rücksichtlich des **Lombardverkehrs** behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden. Da uns aber Mittheilung gemacht worden ist, daß sich namhafte Beträge der in verschiedenen Provinzen ausgegebenen Kreis-, Deichbau- und ähnlicher Obligationen in den Händen von Grundbesitzern befinden, so wird hierdurch genehmigt, daß auch diese Obligationen bis zu $\frac{7}{10}$ des Courswerthes, oder, wenn sich dieser nicht sofort ermitteln läßt, bis zu $\frac{7}{10}$ des Courswerthes derjenigen inländischen Papiere beliehen werden dürfen, welche bei gleichem Zinsfuße ungefähr dieselbe Sicherheit gewähren. Die letzte Vergünstigung kann übrigens auch anderen Personen, welche auf Papiere dieser Art Darlehne aufnehmen wollen, gewährt werden. Berlin, den 27. März 1856.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.



X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

65) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen der östlichen Provinzen, die Geschäftsanweisung für die Kreis-Steuer-Einnehmer betreffend, vom 14. März 1856.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei x Exemplare der nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer erlassenen Geschäfts-Anweisung für die Kreis-Steuer-Einnehmer (Anl. a.) mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, daß nach derselben fortan und, was die Führung der vorgeschriebenen Kassenbücher betrifft, vom 1. Januar 1857 ab in dem dortigen Bezirke verfahren werde, auch jedem Kreis-Steuer-Einnehmer und Landrathe ein Exemplar der Anweisung zuzufertigen.

In Betreff der Führung des Hauptjournals, des Kontobuchs und der Manuale mache ich darauf aufmerksam, daß in dem Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale für alle von einer Kreiskasse verwalteten Fonds besondere Spalten anzubringen sind.

Hinsichtlich der Resten-Verwaltung bemerke ich, unter Vorbehalt anderweiter Bestimmungen, daß im Kontobuche die Reste der einzelnen Gemeinen aus den Vorjahren nach den verschiedenen Jahrgängen abgesondert vorzutragen sind, damit eine Verdunkelung in dieser Beziehung vermieden werde, während im Manuale diese Reste bei jeder Steuergattung in eine Summe zusammengefaßt werden müssen.

Berlin, den 14. März 1856.

Der Finanz-Minister.

---

a.

Geschäfts-Anweisung für die Kreis-Steuer-Einnehmer.

Dienstliche Stellung des Kreis-Steuer-Einnehmers.

§. 1. Der Kreis-Steuer-Einnehmer ist für die vorschriftsmäßige Verwaltung der ihm anvertrauten Kasse verantwortlich. Ist bei einer Kreiskasse ein zweiter Beamter (Kontroleur, Assistent u. s. w.) angestellt, so wird über dessen Theilnahme an den Geschäften der Kreiskasse von dem Finanz-Ministerium nähere Bestimmung ertheilt.

§. 2. Die zunächst dem Kreis-Steuer-Einnehmer vorgesetzte Behörde ist die Königliche Regierung, und wenn mit den Kreiskassen eine Kasse der indirekten Steuern verbunden ist, bezüglich der Geschäfte dieser Kasse, der Provinzial-Steuer-Direktor, in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt die Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

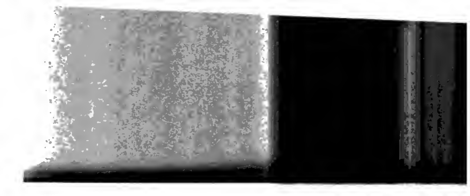
Der Landrath ist nur insoweit befugt, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Anweisungen zu ertheilen, als solche unmittelbar aus seinem Verhältnisse als Kassen-Kurator hervorgehen, oder auf einen Auftrag der vorgesetzten Königlichen Regierung oder auf eine besondere Bestimmung sich gründen.

Kaution, äußere Sicherheit der Kasse.

§. 3. Dem neu angestellten, oder in eine höher dotirte Stelle versetzten Kreis-Steuer-Einnehmer darf die Kreiskasse erst übertragen werden, nachdem er die erforderliche Kaution in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten (Ges.-Samml. für 1832 S. 61) bestellt und ein, nach dem Ermessen der Königlichen Regierung den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuer, Diebstahl oder Einbruch entsprechendes Kassenlokal beschafft hat. Er ist verpflichtet, dieses auf seine Kosten zu beschaffen, beziehungsweise in einen völlig sicheren Zustand setzen zu lassen, auch fortwährend darin zu erhalten. Der Kreis-Steuer-Einnehmer muß im Amtslokale oder unmittelbar neben demselben schlafen und kann von dieser Verpflichtung durch die Königliche Regierung nur dann entbunden werden, wenn die äußere Sicherheit der Kasse anderweit genügend nachgewiesen ist.

Wo Kreiskassen in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, ohne daß der Kreis-Steuer-Einnehmer selbst in letzteren wohnt, wird jedesmal bestimmt werden, ob und inwieweit die zur Sicherung der Kasse erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Kreis-Steuer-Einnehmers oder der Staatskasse bewirkt werden sollen.

Die aus der Dienstverwaltung des Kreis-Steuer-Einnehmers herrührenden Gelder und geldwerthen Papiere dürfen, mit Ausnahme der Tages-Einnahme bis zu deren Abschluß, nur in dem Geldkasten aufbewahrt werden, und es ist daher der aus dem jeden Abend nach Aufrechnung der Tages-Einnahme und Ausgabe sich ergebende Ueberschuß stets nach gewonnener Ueberzeugung von dessen wirklichem Vorhandensein und nachdem solcher sortirt und kassenmäßig gepackt worden, in den Kassenkasten niederzulegen. Der Kreis-Steuer-Einnehmer hat den Kassenkasten (sobald derselbe nicht wegen Hineinlegens oder Herausnehmens von Geldern geöffnet sein muß) stets sorgfältig zu verschließen, die Schlüssel zu demselben an



sich zu nehmen, ingleichen das Kassenlokal, wenn nicht er selbst oder dritte Personen, für welche er einzustehen hat, sich darin befinden, unter Verschluß zu halten. Die Kassenbücher dürfen nur im Kassenlokale aufbewahrt werden.

Geschäftsberuf.

§. 4. Der Geschäftsberuf des Kreis-Steuer-Einnehmers im engeren Sinne besteht in der Einziehung und Verrechnung der direkten Steuern; derselbe ist jedoch verpflichtet, alle diejenigen Geschäfte ohne einen Anspruch auf besondere Entschädigung zu übernehmen, welche ihm von seinen vorgesetzten Behörden überwiesen werden.

Diensteinkommen, Amtsbedürfnisse, Amtsutensilien.

§. 5. Das Diensteinkommen des Kreis-Steuer-Einnehmers besteht, je nach den für die einzelne Stelle getroffenen Anordnungen, in dem für die Stelle bestimmten etatsmäßigen Gehalte aus den Fonds der direkten, beziehungsweise indirekten Steuern und aus der Domainen- und Salz-Verwaltung, sowie in den für die Verwaltung von Nebenfonds etwa bewilligten Hebegebühren oder Remunerationen. Außerdem bezieht derselbe den etatsmäßigen Betrag zur Bestreitung der Amtskosten.

Auf Kosten der Staatskasse werden an Amts-Utensilien gewährt und unterhalten: a. ein Dienstsiegel, welches unter Verschluß gehalten werden muß, b. eine Silbergeld- und nöthigenfalls eine Goldwaage mit den dazu gehörigen Gewichten, deren etwa nothwendig werdende erneuerte Aichung ebenfalls auf Staatskosten erfolgt, c. ein Geldkasten, d. die erforderlichen Akten-Repositorien mit einer Trittleiter, e. zwei Schreibtische, f. ein Zahltisch und einige Zählbretter, g. sechs Rohrstühle, h. ein Schrank zum Verschließen der Belage, i. eine Tafel vor dem Kassenlokale.

Auch werden die gedruckten Formulare zu den Abschlüssen und andern der Regierung terminlich einzureichenden Nachweisungen dem Einnehmer auf Staatskosten geliefert. Dagegen hat derselbe die Ausgaben für sämmtliche zu führende Kassenbücher, für alle, außer den oben bezeichneten, erforderlichen Amts-Utensilien und Bedürfnisse, sowie für Arbeitshülfe selbst zu tragen.

Vertretung.

§. 6. Wird der Kreis-Steuer-Einnehmer durch Krankheit oder in anderer Weise zeitweise gehindert, sein Amt zu verwalten, so hat er von der eingetretenen Behinderung dem Landrathe sofort Anzeige zu machen, damit für die Stellvertretung gesorgt werde. Ueber die Art der letzteren ist der Kreis-Steuer-Einnehmer zu hören und sein Vorschlag wegen derselben thunlichst zu berücksichtigen. Für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter haftet er mit seiner Kaution.

Buchführung.

§. 7. Die Erhebung und Verrechnung der direkten Steuern erfolgt auf den Grund des Etats, der von der Königlichen Regierung festgestellten Steuerrollen, Kataster, Zu- und Abgangslisten, sowie für die einzelnen Steuern betreffenden Anweisungen. Die Erhebung und Verrechnung anderer Abgaben und Einnahmen (indirekte Steuern, Domainen- und Forstgefälle, Kommunal-Abgaben, Renten, Feuer-Societätsgelder u. s. w.), sowie die Verwaltung der der Kreiskasse überwiesenen Nebenfonds wird nach den dieserhalb ertheilten besonderen Bestimmungen bewirkt. Ueber extraordinaire Einnahmen ergehen besondere Anweisungen.

Extraordinaire Einnahmen, ohne Unterschied, ob die Kreiskasse bereits mit Anweisung zu deren Annahme und weiteren Abführung versehen ist, oder nicht, sind im Depositen-Manual und mit Bezug auf dieses durch das Haupt-Journal in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Von solchen extraordinairen Einnahmen, rücksichtlich derer die Kreiskasse noch keine Anweisung erhalten, ist sofort dem Kassen-Kurator Anzeige zu machen und durch ihn die weitere Verfügung der Königlichen Regierung zu erbitten.

Werden öffentliche, auf jeden Inhaber lautende, geldwerthe Papiere, ohne außer Cours gesetzt zu sein, der Kreiskasse überwiesen, so ist die Außercourssetzung von derselben unter Mitunterschrift des Landraths zu bewirken. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Vermerke über die Außercourssetzung, sowie später die Vermerke über die Wiedereincourssetzung mit möglichster Raum-Ersparung niedergeschrieben werden.

Müssen dergleichen Papiere zur Auswirkung neuer Coupons, den bestehenden Vorschriften gemäß, an eine andere Behörde gesendet werden, so ist bis zur Zurückkunft der Papiere die über deren Absendung ertheilte Bescheinigung der Postbehörde, oder die Empfangsbescheinigung derjenigen Behörde, welcher die Papiere übergeben worden, aufzubewahren.

§. 8. Bei der Kreiskasse sind nach den beiliegenden Mustern folgende Bücher zu führen: A. das Akten-Repertorium, B. das Korrespondenz-Journal, C. das Einnahme- und Ausgabe-Journal, D. das Kontobuch, E. das Einnahme- und Ausgabe-Manual, F. das Notizbuch über die mit der Post eingehenden Gelder und G. das Tages-Abschlußbuch.

Zu A. Sowohl die allgemeinen Gesetze und Verfügungen, welche die Geschäftsverwaltung der Kreiskasse betreffen, als auch die vorkommenden besondern Dienstsachen werden nach Gegenständen gehörig geordnet, zu generellen, beziehungsweise speziellen Aktenstücken zusammengeheftet. Jedes Aktenstück wird mit einer Nummer versehen und diese in das Repertorium eingetragen.

Zu B. Das Korrespondenz-Journal beginnt am 1. Januar und schließt am letzten Dezember. In demselben werden alle bei der Kreiskasse eingehenden Dienstbriefe, mit Ausschluß der Geldbriefe und Zahlungs-Anweisungen, sowie die von der Kreiskasse ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginn des Jahres mit Eins anfangenden fortlaufenden Nummer versehen. Die Antworten auf die eingegangenen Schreiben erhalten dieselben Nummern, unter welchen letztere eingetragen sind.

Zu C. Die Eintragungen in das Einnahme- und Ausgabe-Journal geschehen nach der Zeitfolge vom Monate Januar an, unter fortlaufender mit „Eins" beginnenden Nummer. Jeder von der Kreiskasse zu verwaltende Fonds erhält darin in der Einnahme wie in der Ausgabe eine besondere Spalte. In das Journal ist ohne alle Ausnahme jede Einnahme und jede Ausgabe auf den betreffenden Fonds einzutragen, welchen Gegenstand dieselbe auch betreffen mag, und



ohne Unterschied, ob der Kreis-Steuer-Einnehmer über dieselbe Rechnung zu führen, oder solche zur weiteren Auszahlung erhalten hat. Werden über gewisse Einnahmen, z. B. über Renten, besondere Journale geführt, so genügt es, wenn täglich die gesammte Tages-Einnahme nach diesen Journalen summarisch in das Haupt-Einnahme-Journal übernommen wird. Auf dem Titelblatte des Einnahme-Journals sind alle besondere Journale und Einnahme-Kontos, welche der Kreis-Steuer-Einnehmer zu führen hat, zu bemerken. Sobald eine Seite im Einnahme- und Ausgabe-Journal vollgeschrieben ist, muß die Aufrechnung durch alle Spalten erfolgen und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

Zu D. Das Kontobuch hat den Zweck, jederzeit die Uebersicht der Soll- und Ist-Einnahme, sowie der Reste eines jeden Orts zu gewähren. Jeder Ort erhält darin ein besonderes Blatt. Sämmtliche von der Kreiskasse zu erhebende Steuern des Orts, mit Ausnahme der Einkommensteuer, welche der Kreis-Steuer-Einnehmer auf den Grund der besonderen Heberolle in der Regel selbst erhebt, werden darin in Soll, Ist und Rest eingetragen. Die Eintragung der Zu- und Abgänge, der Ausfälle und Remissionen wird nach dem Eingange der bezüglichen Verfügungen sofort bewirkt. Für die Reste aus den Vorjahren wird ein besonderes Konto geführt. Die Eintragung der Einnahmen in das Konto muß gleichzeitig mit der Eintragung in die Journale und in völliger Uebereinstimmung damit erfolgen. Vierteljährlich werden die Kontos abgeschlossen und recapitulirt.

Zu E. In die Manuale werden die verschiedenen Steuergattungen nach derselben Reihenfolge wie in den Journalen, beziehungsweise gesondert nach den Vorjahren und für das laufende Jahr, desgleichen die Zugänge, Abgänge, Ausfälle rc. sogleich nach dem Eingange der betreffenden Verfügungen eingetragen. Auf das Depositen-Konto gehören alle einkommenden Gelder und geldwerthen Papiere, welche nicht gleich definitiv gebucht werden können, oder zur Sicherstellung des Kassen-Interesses einstweilen niedergelegt werden. Wer Geld oder geldwerthe Papiere deponirt, muß darüber jedesmal einen vom Kreis-Steuer-Einnehmer unterzeichneten, die Nummer des Haupt-Journals, sowie die Seite und Nummer des Manuals ergebenden Depositenschein erhalten. Die Ausgabe der Depositen muß, wenn eine Rückgabe erfolgt, durch den quittirten Depositenschein justifizirt werden. Im Vorschuß-Manual ist jeder Vorschuß mit der Zahlungs-Anweisung und der Quittung des Empfängers zu justifiziren. Das Vorschuß-Manual wird monatlich, die übrigen Manuale werden vierteljährlich abgeschlossen.

Zu F. Der Rendant besiegelt und vollzieht die Post-Auslieferungsscheine über die mit der Post eingehenden Geldsendungen, trägt selbige in das darüber zu führende Notizbuch ein, sorgt für die Namensunterschrift der Postanstalt in demselben, sowie bei eigener Vertretung für die sichere Abholung der Gelder, welche demnächst im Notizbuche und den Kassenbüchern weiter nachzuweisen sind.

Zu G. Der Kreis-Steuer-Einnehmer hat das Tages-Abschlußbuch zu führen, um sich täglich von der Uebereinstimmung des baaren Kassenbestandes mit dem Sollbestande nach dem Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale überzeugen zu können.

§. 9. Beim Eintritte des Jahres, für welches die Kassenbücher dienen sollen, müssen dieselben vollständig fertig sein. Die Einnahme- und Ausgabe-Journale, sowie die sämmtlichen Einnahme- und Ausgabe-Manuale müssen die erforderliche Bogenzahl enthalten, geheftet und die Haupt-Journale mit einer Schnur durchzogen werden, welche der Kassen-Kurator mit seinem Amtssiegel auf dem Titelblatte befestigt, und dabei die Bogenzahl vermerkt. Sämmtliche Kassenbücher sind sauber und reinlich zu führen und besonders die Namen und Zahlen deutlich zu schreiben. Unrichtige Eintragungen in den Büchern dürfen weder durch Rasuren, noch in sonstiger Weise gänzlich weggeschafft, vielmehr müssen fehlerhafte Eintragungen mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben.

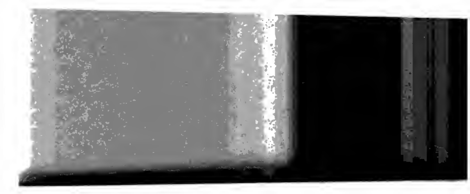
§. 10. Zur Abführung der Steuern und sonstigen Abgaben können für die verschiedenen Ortschaften und Etablissements bestimmte Tage und Stunden festgestellt werden. Jede Zahlung muß aber, wenn sie auch nicht in den vorgeschriebenen Terminen oder in den gewöhnlichen Geschäftsstunden angeboten wird, von dem Kreis-Steuer-Einnehmer angenommen werden.

Zahlungsmittel.

§. 11. In Zahlung dürfen nur Münzsorten und Papiergeld angenommen werden, welche in Preußischen Staatskassen für annehmbar erklärt sind. Der Kreis-Steuer-Einnehmer muß, wenn ihm andere Zahlungsmittel angeboten werden, diese zurückweisen und darf sich mit Umwechselung derselben nicht befassen. Die etwa eingegangenen beschädigten Friedrichsd'or, es mögen selbige nun zum Metallwerthe, oder zum vollen Nennwerthe angenommen sein, und solche Silbermünzen, deren Wiederverausgabung nach den bestehenden Vorschriften nicht erfolgen darf, sind besonders zu verpacken und später bei der Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse in dem, dem Lieferzettel beizufügenden Sortenzettel besonders anzusetzen. Eingezahlte Dukaten sind ebenfalls nicht wieder auszugeben, sondern zu dem Annahmewerthe von 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abzuliefern und in dem Sortenzettel besonders zu deklariren.

Quittung.

§. 12. Ueber jede Zahlung ist dem Einzahler sofort nach der Eintragung in das Journal Quittung zu ertheilen. Diese muß den Namen des Einzahlers, den Tag der Zahlung, die gezahlte Summe, die Art der gezahlten Abgabe (Grundsteuer u. s. w.) und die Nummer der Eintragung der gezahlten Summen im Haupt-Journal nachweisen. Soweit den Gemeinden (Dominien) nicht auf den Lieferzettel über abgeführte Steuern, sondern in Quittungsbüchern quittirt wird, muß bei jeder Abführung von Steuern, von welcher eine Hebegebühr zu gewähren ist, diese im Quittungsbuche gleichfalls berechnet werden. Es ist nicht zulässig, über die abgeführten Beträge zum Theil in Quittungsbüchern zu quittiren, zum Theil besondere Quittungen auszustellen. Jede Quittung ist von dem Kreis-Steuer-Einnehmer, oder wenn derselbe durch Krankheit, Beurlaubung rc. zeitweise in der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert wird, von seinem Stellvertreter,



unter Angabe seines Dienstcharakters und Hinzufügung der Worte: „für den beurlaubten Kreis-Steuer Einnehmer“ mit seiner Namens-Unterschrift vollzogen werden.

Exekutivische Einziehung der Steuern.

§. 13. Der Kreis-Steuer-Einnehmer hat die Einziehung der direkten Steuern in den Fälligkeits-Terminen (§. 7. des allgemeinen Abgabengesetzes, §. 34. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, §§. 13. und 35. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer) zu bewirken. Erfolgt die Zahlung in den Fälligkeits-Terminen nicht, so ist die Vollstreckung der Exekution nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. (Gesetzsammlung für 1853, S. 909) und der Instruktion zur Ausführung dieser Verordnung vom 15. November 1853 zu veranlassen; auch ist nach diesen Vorschriften bezüglich der etwa nothwendig erscheinenden Stundungen zu verfahren.

Ausgaben.

§. 14. Nur solche Ausgaben dürfen geleistet werden, zu welchen der Kreis-Steuer Einnehmer durch den Etat oder durch besondere Anweisung ermächtigt ist, welche fällig sind und über welche Quittung ausgestellt worden. Zu einer vollständigen Quittung ist erforderlich 1) die Angabe des Betrages in Zahlen und Buchstaben, 2) die Bezeichnung des Gegenstandes, beziehungsweise des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, 3) die Benennung der zahlenden Kasse und Angabe des Datums und des Ortes der Zahlung, 4) die vollständige Unterschrift des Empfängers. Erscheint bei unbekannten Empfängern die Identität der Person zweifelhaft, oder soll die Erhebung durch einen Dritten erfolgen, so ist eine besondere Legitimation des zur Empfangnahme sich Meldenden erforderlich.

Auf die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu jeder steuerpflichtigen Quittung ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, nicht minder auf die Verwendung des besondern Stempels zu 15 Sgr. zu jedem bei der Ausstellung stempelpflichtiger Quittungen vorkommenden amtlichen Atteste, namentlich dem Atteste über die Rekognition der Handschrift des Empfängers, sofern ein solches erforderlich wird.

Abführung der Einnahmen.

§. 15. Geldversendungen müssen durch die Post geschehen. Ausnahmen hiervon sind nur unter Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig. Die Abführung aller Einnahmen an die betreffenden Kassen muß stets pünktlich erfolgen, und es darf jederzeit nur ein so großer Bestand zurückbehalten werden, als zur Leistung bereits angewiesener oder nahe bevorstehender Zahlungen durchaus nöthig ist. Die Abführungen bestehen entweder in baar abzusendenden Geldern, oder in Zahlungen für Rechnung einer andern Kasse. Die abzuführenden baaren Gelder sind im Journale in der entsprechenden Spalte und im betreffenden Manuale übereinstimmend mit der Deklaration (Lieferzettel) sofort einzutragen. Die aus den Einnahmen der Kreiskasse für Rechnung anderer Kassen zu leistenden Zahlungen sind gleichfalls in dem Journale und Manuale gehörig zu buchen. Jedoch ist es nicht erforderlich, daß jede einzeln gezahlte Post in der betreffenden Spalte des Journals und in dem bezüglichen Manuale besonders gebucht werde, sondern es genügt, wenn mehrere Posten derselben Art, z. B. Invaliden-Gnadengehälter, auf den Grund der darüber geführten und bei den Kassenbüchern aufzubewahrenden Nachweisungen, in welchen auch das Datum jeder einzelnen Zahlung anzugeben, zusammengefaßt und summarisch im Journal und Manual eingetragen werden. Im Manual ist aber alsdann in der Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen, aus welchen einzelnen Arten von Zahlungen die Summe besteht, worüber die Kasse, welcher dieselbe angerechnet worden, quittirt hat.

Ehe Einnahmen im Wege der Anrechnung abgeführt werden, hat der Kreis-Steuer-Einnehmer von den anzurechnenden Posten eine Nachweisung aufzustellen, diese dem Landrathe mit den Quittungen über die gezahlten Posten vorzulegen, und von ihm die Richtigkeit der Nachweisung auf den Grund der Bücher bescheinigen zu lassen. Nach erfolgter Anrechnung wird diese Nachweisung dem Landrathe zurückgegeben.

Werden angerechnete Posten oder Ablieferungen von der empfangenden Kasse nicht, oder nicht in ihrem ganzen Betrage angenommen, so muß der von der empfangenden Kasse nach der Interims-Bescheinigung remittirte Betrag sofort wieder in Einnahme gestellt und der empfangenden Kasse in dem mit ihr zu führenden Abrechnungs-Konto gutgeschrieben werden. Bei der Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten sind diese, als solche, besonders zu deklariren.

Etwaige Differenzen, welche beim Ablaufe des Jahres zwischen der Kreiskasse und denjenigen Kassen, mit welchen sie in Berechnung steht, vorkommen möchten, müssen möglichst vor dem Finalabschlusse ausgeglichen werden.

Vorschüsse, welche nicht zur sofortigen Erstattung auf Liquidation geeignet sind, dürfen von der Kreiskasse nicht fortgeführt werden; die Erstattung solcher Vorschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse muß vielmehr bei der Königlichen Regierung beantragt werden.

Verpackung der Gelder.

1) Die Gelder werden in Beutel und Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten, und zwar die Beutel in Friedrichsd'or nur 500 Thlr., in Courant nur 100 Thlr., 200 Thlr., 300 Thlr und 500 Thlr., in Scheidemünze nur 100 Thlr. und 200 Thlr. Die Düten oder Papierrollen in einfachen Friedrichsd'or 500 Thlr., in doppelten Friedrichsd'or 1000 Thlr., in Courant in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ nur 50 Thlr., in $\frac{1}{6}$ nur 20 Thlr., in $\frac{1}{8}$ nur 10 Thlr., in $\frac{1}{12}$ nur 10 Thlr., in Scheidemünze in $\frac{1}{30}$ nur 10 Thlr., in $\frac{1}{60}$ nur 5 Thlr.

3) Kassenanweisungen zu 10 Thlr., 5 Thlr und 1 Thlr. werden in Packeten zu 100 Thlr. zusammengelegt.

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Die Beutel werden am Kropf festgebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich



wird die Etiquette angebunden und auf der Rückseite der letzteren werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich abzudrückenden Kassensiegel angesiegelt, dann werden die Beutel gewogen und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassenanweisungen sind bis in der Mitte mit einem, durch eine Oblate zusammenzuhaltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Kasse bemerkt wird.

7) Bei Versendungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer gepackt, welche nur runde Summen von 1000 Thlr., 1500 Thlr. und 2000 Thlr. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Böden mit Bindfaden überzogen und dieser wird mit dem Kanten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassenanweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinewand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Dasselbe gilt von Zinscoupons und Staatspapieren.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 17. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Beläge sind ordnungsmäßig und sicher aufzubewahren. Sie müssen während der Zeit von einer Kassenrevision zur andern stets nach der Folge der Eintragung in dem Journalen geordnet sein, damit der Kassenrevisor ohne Aufenthalt jede Post nach dem Belage prüfen kann. Nach beendeter Revision werden die Beläge nach den Kapiteln und deren Titeln und Abschnitten geordnet und in gehörig überschriebenen Umschlägen aufbewahrt.

In den Belägen dürfen ebensowenig, wie in den Büchern Rasuren vorkommen. Unvermeidliche Berichtigungen oder Abänderungen müssen in der hinsichtlich der Bücher im §. 9. vorgeschriebenen Weise bewirkt werden; bei Quittungen unter Anerkennung des Ausstellers.

Kassenabschlüsse.

§. 18. Monatlich ist das Haupt-Einnahme- und das Haupt-Ausgabe-Journal abzuschließen. Die Summen werden den folgenden Eintragungen hinzugerechnet.

§. 19. Am Schlusse der drei ersten Quartale des Jahres findet der Abschluß sämmtlicher Bücher statt. Nach dem Ablaufe des Jahres erfolgt der definitive Abschluß am 31. Januar des folgenden Jahres. Bis zu diesem Termine sind sämmtliche Kassenbücher offen zu halten und darin alle Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr, und zwar, wenn irgend möglich ohne Reste nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist die Abrechnung mit den Ortserhebern vor dem Finalabschlusse vollständig zu bewirken. Der bei dem Final-Abschlusse sich ergebende Bestand und Vorschuß ist am Tage des Abschlusses in die seit dem 1. Januar für das neue Rechnungsjahr geführten Haupt-Journale in Einnahme und Ausgabe zu übertragen. Wegen der Form und Aufstellung der Quartal- und Final-Abschlüsse wird auf die bestehenden Vorschriften verwiesen.

Rechnungslegung.

§. 20. Die Rechnungslegung ist nach den von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ertheilten Vorschriften und Bestimmungen zu bewirken.

Prozeß-Register.

§. 21. In Betreff des Prozeß-Registers bewendet es ebenfalls bei den ergangenen besonderen Verfügungen.

Aufbewahrung der Bücher.

§. 22. Die Kassenbücher werden nach ihrem Abschlusse in der Kreiskasse aufbewahrt. Dieselben dürfen, so lange der Kreis-Steuer-Einnehmer, welcher sie geführt hat, lebt, nicht veräußert werden. Nach dessen Tode sind die Kassenbücher aus seiner Verwaltungszeit noch zehn Jahre aufzubewahren. Nach deren Ablaufe ist mit dem Verkaufe derselben auch nur dann vorzugehen, wenn 1) die Rechnungen der Jahrgänge, für welche die Bücher geführt werden, dechargirt, und 2) nicht besondere Gründe für eine längere Dauer der Aufbewahrung vorhanden sind, z. B. wenn die Bücher auch die Verwaltung anderer Fonds umfassen, und in deren Interesse eine längere Aufbewahrung nöthig oder räthlich ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Durch die gegenwärtige Anweisung wird in den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auflegen, nichts geändert, sondern es behalten selbige daneben volle Anwendung.

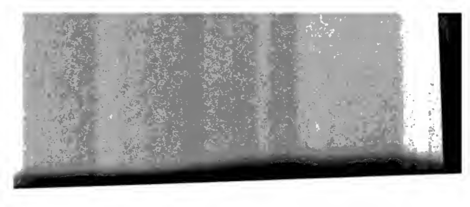
Berlin, den 18. Februar 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XI. Militair-Angelegenheiten.

66) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu N. und N., die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften betreffend, vom 23. März 1856.

Auf den Bericht vom 10. Oktober pr., die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften betreffend, lassen wir der Königlichen Regierung anliegend Abschrift des zur Aufnahme in das Militair-



Wochenblatt bestimmten Erlasses des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 27. v. M. (Anl. a.) mit dem Eröffnen zugehen, daß nach dem §. 205. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 den zur Uebung einzuberufenden Landwehr-Mannschaften ebensowohl ein Meilengeld für den Marsch von der Heimath zum Uebungsorte zu zahlen ist, wie nach §. 17. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten 2c. vom 5. Oktober 1854 den zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze einzuziehenden Heerespflichtigen. Nur ist der Zahlungs-Modus verschieden, indem die nach §. 205 des Geld-Verpflegungs-Reglements zu gewährenden Meilengelder den einkommenden Landwehr-Mannschaften erst bei der Ankunft beim Truppentheil von diesem zu zahlen und nach §. 297. pos. 7 a. ibid. zur Wiedererstattung durch die Geld-Verpflegungs-Berechnung zu liquidiren sind, während die nach §. 17. des Rekruten- 2c. Verpflegungs-Reglements zu gewährenden Meilengelder den Mannschaften nach §. 20. desselben Reglements schon bei ihrer Absendung von den Gemeinden resp. Steuer-Empfängern vorschußweise gezahlt, den Kreiskassen auf die abzuführenden Staatssteuern als baar angerechnet und demnächst durch die Regierungs-Haupt-Kassen der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle als vorschußweise Leistung für den Militair-Fond berechnet werden.

Bei Ausarbeitung des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden hat man schon den Gesichtspunkt im Auge gehabt, nur den Rekruten und Reserve-Mannschaften, so wie den wiedereinzuziehenden beurlaubten Landwehr-Mannschaften bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei einer Mobilmachung die Meilengelder für die zu den jährlichen Uebungen einzuberufenden Landwehr-Mannschaften nach wie vor erst bei ihrer Ankunft beim Truppentheil von diesem zahlen und liquidiren zu lassen, um die Kommunen nicht auch in dieser Beziehung unter gewöhnlichen, alljährlich wiederkehrenden Verhältnissen zu belasten.

(Zusatz an die Königliche Regierung zu N.): Von der Corps-Zahlungs-Stelle des 4. Armee-Corps ist daher den Bestimmungen entsprechend verfahren worden, wenn sie Meilengelder nicht in Anrechnung übernommen hat, welche von den Gemeinden vorschußweise an einberufene Landwehr-Uebungs-Mannschaften gezahlt worden sind. Berlin, den 23. März 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche. Hoen.

a.

Nach dem Reglement über Verpflegung der Rekruten und Reservisten 2c. vom 5. Oktober 1854 erhalten die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei einer Mobilmachung entweder das zuständige Meilengeld für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier nach den Sätzen der §§. 17 bis 22. des genannten Reglements oder die Marschkompetenz, wenn die Einbeorderten, ohne das Bataillons-Stabsquartier zu berühren, direkt zu einem Linien-Truppentheil gesendet werden, nach §. 8. des qu. Reglements von den Gemeinden resp. Steuer-Empfängern vorschußweise ausgezahlt. Dagegen werden die Meilengelder, welche den zur Uebung einberufenen Landwehrleuten zustehen, laut §. 205. und §. 297. pos. 7 a. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, bei deren Eintreffen im Bataillons-Stabsquartier gezahlt.

Bei einer Mobilmachung kann über den Zweck der Einberufung keine Ungewißheit obwalten, wohl aber sind aus dem Umstande, daß die Gemeinden resp. Steuer-Empfänger nicht wissen können, ob ein beurlaubter Landwehrmann zu einem außerordentlichen Zweck oder nur zur Uebung einbeordert ist, Zweifel darüber entstanden, ob der Eingezogene die Meilengelder vorschußweise oder erst im Bataillons-Stabsquartier zu erhalten habe.

Zur Beseitigung dieser Zweifel werden die Königlichen Landwehr-Bataillone hierdurch veranlaßt, künftighin auf den Einberufungsordres (excl. bei einer Mobilmachung, bei welcher sich die vorschußweise Zahlung der Meilengelder von selbst versteht) zu bemerken: „erhält das zuständige Meilengeld resp. die Marschkompetenz vorschußweise“ oder „erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartier.“ Berlin, den 27. Februar 1856.

Kriegs-Ministerium. Graf v. Waldersee.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 8. Mai 1856.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

67) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Behörden, an die Ministerial-Bau-Kommission und das Polizei-Präsidium hieselbst, die Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern betreffend, vom 30. April 1856.

Es haben sich häufig die Fälle wiederholt, daß des Königs Majestät von im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden mit Gesuchen um Niederschlagung der von ihnen nach ihrer Anstellung oder Beschäftigung durch den Fortbezug der Invaliden-Pension veranlaßten Ueberhebungen angegangen werden. Bei näherer Erforschung der mit den diesfälligen Ueberhebungen im Zusammenhange stehenden Umstände hat sich in der Regel herausgestellt, daß die anstellenden Behörden es verabsäumt hatten, die zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Invaliden-Pensionen von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossenen, der Königlichen Regierung in dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 27. Dezember 1838 (Annal. S. 567) mitgetheilten Vorschriften zu befolgen, wonach dem Invaliden das Pensions-Quittungsbuch abgenommen und der zahlenden Kasse zugefertigt, gleichzeitig auch der betreffenden Regierung von der erfolgten Anstellung oder der Beschäftigung des Invaliden, sowie von dem ihm bewilligten Civil-Diensteinkommen Behufs Sistirung der Pensionszahlung Anzeige gemacht werden soll. Die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ist um so mehr unerläßlich, als durch die Nichtbefolgung derselben vielfache Schreibereien, mitunter auch sogar Verluste für den Militair-Pensions-Fonds in den Fällen entstehen, wo der betreffende Invalide, nachdem die Ueberhebung entdeckt worden, bereits verstorben, und oft auch der regreßpflichtige Beamte mit Tode abgegangen ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, der Königlichen Regierung die gedachten Vorschriften mit der Aufforderung hierdurch in Erinnerung zu bringen, die pünktlichste Befolgung derselben in Verbindung mit den Bestimmungen in der Beilage zu dem unterm 16. November 1844 mitgetheilten Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 297) auch den betheiligten Unterbehörden mit Hinweisung auf die, das Verfahren bei Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Invaliden-Pen-

sionen betreffende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 (Ges.-Samml. pro 1838 S. 485), zur strengsten Pflicht zu machen. Berlin, den 30. April 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung unter gleichzeitiger Beifügung einer Abschrift des darin erwähnten Cirkular-Erlasses vom 27. Dezember 1838, sowie des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 nebst Beilage zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 30. April 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

---

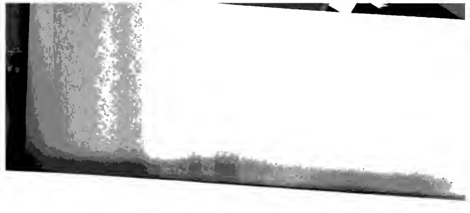
68) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn ein Beamter seine Amtsbefugnisse nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, um Jemand widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet ist, vom 12. Januar 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Kreisgericht zu B. anhängigen Untersuchungssache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Juni 1853 reiste der Schneider S. aus B. nach N., um sich von da nach Amerika zu begeben. Auf Ansuchen des Auktions-Kommissarius R. zu O., welcher eine Forderung von 5 Thalern 6 Sgr. Auktionsgeldern an denselben zu haben angab, erließ der Amtmann K. zu O. an die Polizei-Direktion zu N. unter dem 13. Juni 1853 eine Requisition mit dem Ersuchen, jene 5 Thaler 6 Sgr. von dem Schneider S. im Exekutionswege einzuziehen, und, wenn derselbe die Schuld nicht sollte bezahlen können, ihn durch Gensd'armerie-Transport nach O. dirigiren zu lassen, damit er der Staatsanwaltschaft als Betrüger überwiesen werden könne. S. zahlte den verlangten Betrag an die Polizei-Direktion zu N. sofort ein, hat ihn aber nachher zurückerhalten, weil sich in einem von seiner zurückgebliebenen Ehefrau in seinem Auftrage angestellten Civilprozesse gegen den Auktions-Kommissarius R. ergab, daß nicht **er**, sondern sein Bruder der Schuldner war. Auf Veranlassung dieses Vorganges ist gegen den Amtmann K. die Kriminal-Untersuchung wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuchs von dem Kreisgericht zu B. eingeleitet worden, ungeachtet von Seiten der Staatsanwaltschaft die Sache nur zu einer disziplinarischen Rüge geeignet befunden und deshalb auf Einstellung des Untersuchungsverfahrens angetragen war. Die Regierung zu Minden hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 4. Oktober 1854 den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben, zu dessen Begründung sie auszuführen versucht, daß das Verfahren des Angeschuldigten zwar übereilt und ungerechtfertigt, daß es aber, weil ihm eine böse Absicht nicht beigemessen werden könne, nur zur Disziplinar-Rüge und nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sei. Diese Ansicht, welcher das Kreisgericht zu B. in seinem Gutachten entgegengetreten ist, muß in Uebereinstimmung mit dem Apellationsgericht zu Paderborn für richtig, und daher der erhobene Konflikt für begründet erachtet werden.

Das oben vorgetragene Sachverhältniß steht durch Zugeständniß des Angeschuldigten fest. Derselbe beruft sich zu seiner Entschuldigung darauf, daß die rückständigen Auktionsgelder, deren Einziehung der Auktions-Kommissarius bei ihm beantragt habe, **armen Leuten** gehört hätten, daß **Gefahr im Verzuge** gewesen sei, daß bei den häufigen Auswanderungen aus der Gegend von B. nicht selten Schulden der Auswanderer aus



betrüglicher Absicht unberichtigt gelassen würden, daß er auch bei dem S. eine falche Absicht vermuthet und
die Richtigkeit der Angabe des Auktions-Kommissarius, mit Rücksicht auf dessen amtlichen Karakter, nicht be-
zweifelt, und daß er sich zu der van ihm getroffenen varbereitenden Verfügung als Polizeibeamter nach §§. 4
und 7. der Verordnung vam 3. Januar 1849 und nach §§. 2 und 3. des Gesetzes vom 12. Februar 1850
für berechtigt gehalten habe. Sei er dabei im Irrthum gewesen, so habe er doch lediglich in guter Absicht
gehandelt.

In ähnlicher Weise sucht die Regierung in ihrem Kanfliktsbeschlusse den Angeklagten zu entschuldigen.
Sie führt aus, daß dem Angeschuldigten, wenngleich derselbe die Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht streng
eingehalten habe, doch ein Mißbrauch seiner Amtsgewalt im Sinne des §. 315. des Strafgesetzbuchs nicht
zur Last falle, da diese Gesetzesstelle ein dalases Verfahren des Beamten voraussetze. Es kamme hinzu, daß
der Amtmann K. von der Annahme einer betrügerischen und strafbaren Handlung des rc. S. ausgegangen
sei und in dieser Rücksicht dessen Verfalgung eingeleitet habe. Auch dabei sei er im Irrthum gewesen, habe
die Thatsache unrichtig aufgefaßt und beurtheilt, und sei zu eilig und rücksichtslos zu Werke gegangen. In-
dessen könne deshalb ein Mißbrauch der Amtsgewalt, ohne andere, die dalose Absicht deklarirende Umstände,
nicht angenommen werden. Sein Verfahren würde gebilligt warden sein, wenn die Schuld richtig befunden
und ein betrügliches Entweichen des Schuldners, wie es bei den zahllasen Auswanderungen aus den dartigen
Landestheilen fast täglich varkamme, verhütet warden wäre.

Das Kreisgericht zu B. ist der Meinung, daß die Beurtheilung darüber, ab K. dolose ader culpose
gehandelt habe, dem Gericht varbehalten bleiben müsse.

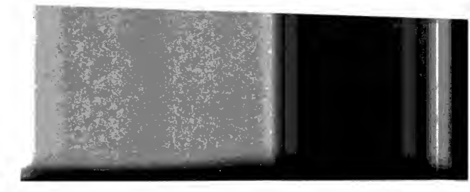
Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Denn nach Varschrift des §. 3. des Gesetzes vom 13. Fe-
bruar 1854 hat der unterzeichnete Gerichtshaf nicht nur darüber, ab dem Angeschuldigten eine Ueber-
schreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, sandern auch darüber zu entscheiden, ob bejahendenfalls die
Amtsüberschreitung zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist.

Das Verfahren des Angeschuldigten verdient allerdings Mißbilligung. Derselbe war vermöge seines
Amts nicht befugt, die Polizei-Direktion zu N. um exekutivische Einziehung der angeblichen Farderung des
Auktions-Kommissarius N. an den Schneider S. zu requiriren. Denn diese angebliche Farderung war nichts
weiter als ein Civil-Anspruch. Die Beurtheilung solcher Civil-Ansprüche und der zu ihrer Verfolgung und
Betreibung geeigneten Mittel gebührt aber gesetzlich allein dem Richter, weshalb die Polizeibehörden sich aller
selbstständigen Einmischung in derartige Angelegenheiten zu enthalten und lediglich abzuwarten haben, ob ihr
Beistand vom Richter angerufen wird. Auch das jener Requisition hinzugefügte Ersuchen, den rc. S., wenn
er nicht zahlen könne, durch Gensd'armerie-Transpart zurück zu dirigiren, um seine Verfalgung im Wege der
gerichtlichen Untersuchung möglich zu machen, ist in keiner Weise zu rechtfertigen, da zu dem Verdachte eines
strafbaren Betruges nicht der entfernteste Grund varlag.

Obgleich es hiernach nicht bezweifelt werden kann, daß dem Amtmann K. eine Ueberschreitung seiner
Amtsbefugnisse zur Last fällt, so ist doch auf der anderen Seite, nach der ganzen Lage der Sache, nicht zu
verkennen, daß er durchaus nicht in böser, widerrechtlicher Absicht, vielmehr lediglich in guter Absicht ge-
handelt, und daß er nur aus Irrthum und Uebereilung in der Wahl der Mittel für den van ihm erstrebten
guten Zweck fehlgegriffen hat, ahne sich dabei bewußt zu sein, daß er seine Amtsbefugnisse überschreite. In
Fällen solcher Art ist gesetzlich nur eine disziplinarische Verfolgung des Beamten gerechtfertigt. Zwar lautet
der §. 315. des Strafgesetzbuchs, welchen das Kreisgericht zu B. und die Anklageschrift des Staatsanwalts
der Kriminal-Untersuchung wider den Amtmann K. zu Grunde gelegt hat, ganz allgemein:

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder
Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Manate bestraft; zu-
gleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Der böse Vorsatz gehört hiernach nicht, wie bei den meisten anderen Amtsvergehen (§§. 314. 316. 317.
318. 320. 330.) zu dem Thatbestande des Mißbrauchs der Amtsgewalt. Vielmehr findet der §. 315. auch
dann Anwendung, wenn ein falcher Mißbrauch in guter Absicht stattgefunden hat. Was aber bei diesem
Vergehen, wie bei allen anderen Amtsvergehen, — saweit nicht das Strafgesetzbuch ausdrücklich auch die
Fahrlässigkeit verpönt (§§. 320—322) — nothwendig zum Thatbestande gehört, das ist das Bewußt-
sein des Beamten von der Verletzung seiner Amtspflichten. Es liegt dies schon in dem Worte „Miß-
brauch", in der Verbindung dieses Wortes mit dem nachfolgenden Satze: „um Jemand zu einer Hand-
lung rc. widerrechtlich zu nöthigen."



Es ergiebt sich hieraus, daß die widerrechtliche Näthigung in der Absicht des Beamten gelegen, daß also das Widerrechtliche seines Verfahrens bei ihm zum Bewußtsein gekommen sein muß. Wenn hiernach zu dem Thatbestande des im §. 315. des Strafgesetzbuchs verpönten Amtsvergehens der dolus, insofern darunter das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung verstanden wird, nothwendig erforderlich ist, so kann ein Beamter, welcher nur aus Irrthum seine Amtsgewalt angewendet hat, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, nicht nach §. 315. a. a. O. bestraft werden.

Da nun der Amtmann K. sich in diesem Falle befindet, so ist die ihm zur Last fallende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Ahndung geeignet. Der gegen denselben eingeleitete Rechtsweg mußte daher für unzulässig und der erhobene Konflikt für begründet erklärt werden. Berlin, den 12. Januar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

69) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Annahme von Geschenken für Amtsverrichtungen betreffend, vom 8. März 1856.

— — Uebrigens bemerke ich zur Nachachtung, daß die Befugniß, den Verwaltungsbeamten ausnahmsweise die Erlaubniß zur Annahme von Geschenken für die Ausrichtung ihres Amts zu ertheilen, den Provinzialbehörden nicht zusteht, sondern den Ministerien vorbehalten ist.

Berlin, den 8. März 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

70) Allerhöchster Erlaß, Ressort-Bestimmungen in Bezug auf das Kollekten-Wesen in der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 16. Februar 1856.

Auf den in Gemäßheit Meines Erlasses vom 5. Februar vorigen Jahres von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 8. d. M. ertheile Ich hierdurch den anliegenden Ressort-Bestimmungen, betreffend das Kollekten-Wesen in der evangelischen Landeskirche (Anl. a.), Meine Genehmigung. Berlin, den 16. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.
v. Raumer.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

a.

Ressort-Bestimmungen, betreffend das Kollekten-Wesen in der evangelischen Landeskirche.

§. 1. Die Leitung des Kollekten-Wesens in der evangelischen Landeskirche geht vom 1. April 1856 ab unter den nachstehend bezeichneten Maaßgaben auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath über.

§. 2. Alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Kollekten bleiben bis auf Weiteres in ihrem Bestande unverändert.

§. 3. Soll eine bestehende Kirchen-Kollekte in der Folge abgeschafft oder verändert werden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath nach vorgängiger sorgfältigen Erörterung der Sachlage sich deshalb mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benehmen. Beruht die Kollekte lediglich auf ministerieller Bestimmung und findet der Minister gegen deren Aufhebung oder Umgestaltung Nichts einzuwenden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath deshalb das Nöthige anzuordnen.

Glaubt dagegen der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich für die Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte nicht aussprechen zu können und ist ein Einverständniß hierüber nicht zu erzielen, oder beruht die Kollekte auf landesherrlicher Bestimmung, so ist darüber an des Königs Majestät zu berichten und die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.



§. 4. Sind bei der Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte andere Minister betheiligt, so ist auch deren Einverständniß erforderlich. Wenn dieses durch gütliche Verhandlung nicht zu erzielen ist, so sind die über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten unter den Central-Behörden bestehenden Vorschriften maaßgebend. Kommt es auf den Ersatz der durch die Kollekte, um deren Aufhebung oder Umgestaltung es sich handelt, zu einem bestimmten Zwecke aufgebrachten Mittel aus allgemeinen Staatsfonds an, so ist die Betheiligung des Finanz-Ministers nothwendig.

§ 5. Die Ausschreibung neuer Kollekten, einmaliger oder wiederkehrender, geschieht durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, soweit nicht für besondere Fälle und Gegenden nach den bisherigen Grundsätzen landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Findet der Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Bedenken gegen die Bewilligung der Kollekte und ist dasselbe durch fortgesetzte Verhandlung nicht zu heben, so ist darüber zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu berichten.

§. 6. Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der gesammten Kollekten-Erträge geschieht, sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise etwas Anderes verordnet wird, wie bisher portofrei durch die Kreis- und Regierungs-Haupt-Kassen und durch die General-Kasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

71) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schul-Kollegien und Konsistorien, die beim Schul-Unterricht zu verwendenden Lesebücher betreffend, vom 2. Mai 1856.

Je erfreulicher die Regsamkeit ist, welche auf dem Gebiete der Schul-Literatur durch die Regulative vom Oktober 1854 hervorgerufen worden ist, desto mehr veranlassen mich gemachte Wahrnehmungen, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Anweisungen für die Einrichtung und Ertheilung einzelner Unterrichtsfächer durch Empfehlung der Königlichen Regierung an die Lehrer nicht gebracht werden, welche in Auswahl und Anordnung des Unterrichts-Materials, oder in Anweisung zur Unterrichts-Ertheilung von den fundamentalen Grundsätzen der Regulative abweichen. Die Königliche Regierung wird in dieser Beziehung Ihre Aufmerksamkeit besonders auf das religiöse Unterrichtsgebiet zu richten haben. Wo die Königliche Regierung selbst aus lokalen Rücksichten eine Abweichung von den Regulativen für erforderlich hält, ist jedesmal vorher meine Genehmigung einzuholen.

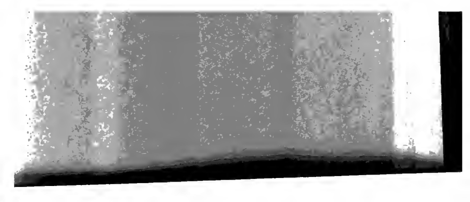
Berlin, den 2. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

72) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen von Rheinland und Westphalen, das Verhalten der Lehrer an Elementar-Schulen betreffend, vom 12. April 1856.

Durch die unter dem 3. Oktober 1854 (Minist.-Bl. S. 220) veröffentlichten Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementar-Schule, ist einerseits der evangelische Religions-Unterricht hinsichtlich seines Inhaltes, Zieles und Stufenganges genau festgestellt; andererseits ist der Geist, welcher den Unterricht tragen und durchdringen muß, und die persönliche Herzensstellung des Lehrers zu dem Evangelium und zu seinem Herrn und Meister bezeichnet, welche allein seinen Unterricht für das Glaubensleben der Kinder fruchtbar zu machen im Stande ist.

Da aber der Elementarlehrer durch den ihm anvertrauten und übertragenen Religions-Unterricht in besonderm Maaße der evangelischen Kirche verantwortlich ist, so übernimmt er mit seinem Berufe auch die Verpflichtung, sich in seinem Amte und außerhalb desselben, im Unterricht wie im Zeugniß durch Wort und Wandel, stets als ein lebendiges Mitglied und als einen treuen Diener der evangelischen Kirche zu beweisen und an dem Bekenntniß der Gemeinde, deren Jugend er für den kirchlichen Unterricht des Pfarrers vorbereitet, unwandelbar zu halten, damit er denen, die außerhalb der evangelischen Kirche stehen und denen, die innerhalb derselben ihren Verstand über Gottes Wort und die Regel des Bekenntnisses stellen wollen, nicht zu Dienst und Gefallen und seinen Brüdern nicht zum Aergerniß, den ihm anvertrauten Kindern aber nicht zum Fallstrick werde.



Daß es sich also verhalte, ist allen bereits im Amte stehenden evangelischen Elementarlehrern durch Mittheilung dieses Erlasses in Erinnerung zu bringen und jedem in das evangelische Elementar-Schulamt neu eintretenden Lehrer bei seiner Verpflichtung oder Einführung an das Gewissen zu legen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Erforderliche anzuordnen und zu verfügen.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Paß und Fremden-Polizei.

73) Bescheid an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Ausstellung von Reise-Pässen nach Rußland und Polen betreffend, vom 15. April 1856.

Auf die Anfrage vom 5. v. M. wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, daß nach einer von der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft ertheilten Auskunft diejenigen Personen, welche ein Visa zur Reise nach Rußland und dem Königreich Polen nachsuchen, auch gegenwärtig noch eine Bescheinigung ihres tadellosen politischen Verhaltens beizubringen haben; dieselbe kann besonders ausgestellt, oder dem Passe einverleibt sein. Berlin, den 15. April 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

---

74) Cirkular-Erlaß der Königlichen Regierung zu Köslin, die polizeiliche Behandlung der reisenden Handwerksgesellen und Hand-Arbeiter betreffend, vom 19. April 1856.

Die vielen begründeten Klagen wegen Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen, Handarbeiter und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit oder Engagement zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, lassen darauf schließen, daß die bestehenden polizeilichen Bestimmungen nicht in gebührender Weise beobachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die wichtigsten polizeilichen Vorschriften sämmtlichen Polizeibehörden hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung auf dringendste einzuschärfen.

Nach §. 11. der Paß-Instruktion dürfen die Polizeibehörden nur Pässe für ihre Hintersassen ausstellen.

Nach §. 5. derselben muß in jedem Passe der Ort, wohin der Reisende geht, genau angegeben werden und wenn auch von dieser Bestimmung insofern Ausnahmen gestattet sind, als bei unverdächtigen Paßnehmern, wenn eine genaue Angabe des Bestimmungsortes, wie z. B. bei Stromschiffern ꝛc. nicht möglich ist, und bei völlig legitimirten Personen, denen ein Generalpaß auf ein Jahr ausgestellt werden darf, die genaue Angabe des Bestimmungsortes fortbleiben darf, so sind diese Ausnahmen doch bei Handarbeitern und andern Personen, welche reisen, um irgend wo in Arbeit oder Engagement zu treten, nicht zulässig. Es dürfen solchen Personen daher Pässe, um Arbeit oder Kondition zu suchen, ohne genaue Angabe eines Bestimmungsortes nicht ertheilt werden, noch weniger aber ist es gestattet, ihnen zu einem solchen Zwecke bloße Legitimations-Karten zu ertheilen, da letztere überhaupt nicht mehr ertheilt werden dürfen. In dem Passe muß ferner die Reiseroute wenigstens nach den Hauptorten, die berührt werden sollen, desgleichen die Dauer der Gültigkeit des Passes genau angegeben werden. Beides soll zwar in der Regel nach Verlangen des Reisenden geschehen, §§. 6. und 9. der Instruktion, die Polizeibehörden haben aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die gewählte Reiseroute und die angegebene Zeit dem Zwecke der Reise, an einem bestimmten Orte in Arbeit zu treten, entspricht und dieselben sind so berechtigt als verpflichtet, ihrerseits die Reiseroute und die Dauer des Passes zu bestimmen, wenn sie irgend wie Verdacht hegen, daß eine Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche des Paßnehmers dem Vagabondiren desselben Vorschub leisten könnte.



Werden diese Vorschriften von den paßausfertigenden Behörden genau beachtet und wird außerdem in Gemäßheit des §. 30. der Instruktion dem Paß-Inhaber zur Pflicht gemacht, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, was bei Personen der oben angeführten Kategorien in der Regel geschehen muß, so ist dadurch eine Kontrolle solcher Reisenden ermöglicht, welche bei richtiger Handhabung Seitens der Polizeibehörden das Vagabondiren und Betteln solcher Personen unmöglich macht. Finden nämlich die Polizeibehörden, denen der Paß zum Visiren vorgelegt wird, daß der Reisende von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist, und vermag er sich über diese Abweichung nicht vollständig zu rechtfertigen, so ist derselbe als verdächtig anzusehen und in Gemäßheit des §. 42. der Instruktion mittelst Zwangspasses nach seiner Heimath zurück zu weisen.

Das Visiren eines Passes nach einem außerhalb der im Passe bezeichneten Reiseroute belegenen Orte ist unzulässig und darf beim Visiren der Pässe eine Abänderung der Reiseroute nur aus erheblichen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden, §. 32. der Instruktion. Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 32. l. c. die Polizeibehörden beim Visiren die von den vorhergehenden Polizeibehörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten zu verbessern haben. Findet der Paß-Inhaber am Orte seiner Bestimmung keine Arbeit oder Kondition, oder ist er genöthigt, dieselbe nach einiger Zeit wieder aufzugeben, so ist, falls sein Paß noch nicht abgelaufen, der letztere zur Rückkehr nach der Heimath auf der im Passe angegebenen Route zu visiren. Ist der Paß inzwischen aber abgelaufen, so ist derselbe entweder zur Rückkehr nach dem Orte, wo der Paß ausgestellt worden, auf dem kürzesten Wege zu prolongiren oder dem Inhaber statt dessen eine Zwangsreiseroute nach dem gedachten Orte auszustellen, in beiden Fällen aber der betreffenden Polizeibehörde Nachricht zu geben. — Die Prolongation des Passes zur Reise nach einem nicht in der Reiseroute angegebenen Orte oder die Ausstellung eines neuen Passes ist der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes nur mit Zustimmung der Heimathsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, welche den ursprünglichen Paß ausgestellt hat, gestattet.

Wer mit einem abgelaufenen Passe reist, oder einen verfälschten oder wesentlich unrichtigen oder mangelhaften Paß bei sich führt, oder gar nicht legitimirt ist, muß entweder nach seinem Wohnort resp. Ort der Ausstellung des Passes, event. durch Transport zurückgeschickt werden, oder an Ort und Stelle Behufs Ermittelung seiner Verdächtigkeit die Verhaftung erfolgen.

Was das Wandern der Handwerksgesellen betrifft, so sind es namentlich folgende Bestimmungen des Regulativs vom 24. April 1833, welche zur genauesten Beachtung empfohlen werden:

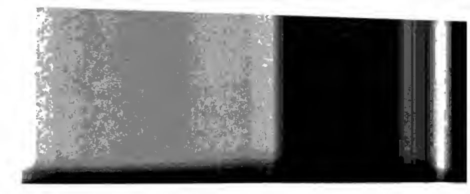
Handwerksgesellen, die das 30ste Lebensjahr schon überschritten oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden. Der Wandernde muß der Behörde, welche das Wanderbuch ausstellt, den nächsten Bestimmungsort angeben, damit sowohl der Bestimmungsort als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin im Wanderbuche bemerkt werden. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

Von der selbstgewählten Reiseroute darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege hiervon Anzeige machen, damit selbige das Wanderbuch unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsort in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Wanderbuches zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet hat.

Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten, sondern der Wandernde mittelst Zwangspasses an den Ort der Ausstellung des Wanderbuchs zurück zu weisen, wenn er



a. von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen ist, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;
b. wenn er außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist;
c. wenn er um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht.

Werden vorstehende paßpolizeiliche Bestimmungen mit der gehörigen Umsicht und Strenge gehandhabt, so werden die Klagen über Belästigung durch Bettler und Vagabonden bald schwinden.

Köslin, den 19. April 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Schwarzhoff.

B. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

75) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, wegen Nichtzulässigkeit des Rechtsweges bei Entschädigungs-Ansprüchen für aufgehobene Zeitungs-Privilegien, vom 9. Februar 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

König Friedrich II. ertheilte dem Buchdrucker E. in S. unter dem 28. August 1755 das Privilegium, diejenigen Sachen, so von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer zum Druck gegeben werden, privative nach den geordneten Sätzen abzudrucken, ingleichen die dortigen Zeitungen gegen Erlegung von jährlich 20 Thalern zur Potsdamschen großen Waisenhaus-Kasse ebenfalls privative zu verlegen, zu drucken und zu debitiren. Dieses Privilegium wurde durch eine Urkunde vom 9. Mai 1765 auf die Familie des rc. E. übertragen. In der vorliegenden Klage fordern der Rechtsanwalt E. zu S. und die Hofräthin R. hierselbst als Mitglieder der Familie E. und Miteigenthümer des vorgedachten Privilegiums, vom Fiskus Entschädigung, weil dasselbe durch das Gesetz über die Presse vom 7. März 1848 (Ges.-Samml. S. 262), die Verordnung vom 30. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 226), die Verordnung vom 5. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 329) und das Gesetz vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) aufgehoben, namentlich Jedermann die Herausgabe von Zeitungen unter den im Gesetze festgestellten Bedingungen freigegeben, hiermit aber das ausschließliche Recht dazu, welches das Privilegium vom 9. Mai 1765 der Familie E. ertheilt habe, beseitigt sei. Sie trugen darauf an:

> den Fiskus zu verurtheilen, die Familie E. und namentlich die Kläger wegen der seit dem März 1848 eingetretenen Aufhebung des der Familie E. unter dem 9. Mai 1765 ertheilten Privilegii, die Zeitungen in S. privative zu verlegen, zu drucken und zu debitiren, zu entschädigen, die Feststellung des Quanti dieser Entschädigung aber einem Separatverfahren vorzubehalten.

In erster Instanz wurden die Kläger mit der Klage abgewiesen, theils wegen mangelnder Aktiv-Legitimation, theils aus dem Grunde, weil nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831 zum Gesetze erhobenen Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November desselben Jahres der Rechtsweg im vorliegenden Falle ausgeschlossen sei.

Gegen dieses Urtheil appellirten Kläger. Ehe das Verfahren in zweiter Instanz abgeschlossen war, erhob aber die Königliche Regierung zu Stettin den Kompetenz-Konflikt, welcher ebenfalls auf den vorgedachten Bericht des Staats-Ministeriums gegründet ist.

Die Entscheidung der Sache hängt von dem Inhalte dieser authentischen Deklaration ab. Kläger stützen sich darauf, daß ihrer Entschädigungsforderung ein spezieller Rechtstitel aus der Vorschrift des §§. 70. 71. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht zur Seite stehe, und in dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. November 1831 der Grundsatz anerkannt werde, daß jederzeit, wenn ein Bedürfniß vorhanden sei, dem Privat-



Privat-Interesse vorzusehen, die Verpflichtung des Staats zum Schadensersatze festgesetzt und hier dies durch die citirten §§. 70. 71. geschehen sei.

Diese Auslegung des Berichts entspricht aber keinesweges seinem Inhalte. Es wird darin unterschieden zwischen Verwaltungs-Akten, welche Privat-Eigenthum gefährden, in welchem Falle jederzeit aus dem Staatsvermögen Entschädigung zu leisten ist, und Akten der Gesetzgebung, welche Maaßregeln der inneren Verwaltung anordnen. In Betreff der letzteren wird ausgeführt, daß, wenn ein Bedürfniß vorhanden gewesen, dem Privat-Interesse vorzusehen, die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt sei; in allen dergleichen Fällen finde daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze des §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt. Es sind demnach die auf die Akte der Gesetzgebung sich gründenden Entschädigungs-Ansprüche an den Fiskus auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die betreffenden Gesetze eine Verpflichtung des Staats zu einer solchen Entschädigung, sei es im Allgemeinen oder in besonderen näheren Bestimmungen, ausgesprochen haben. Es kann hierüber um so weniger ein Zweifel obwalten, als in den diesem Immediatbericht vorangegangenen Staats-Ministerial-Verhandlungen gerade diese Frage: ob ein Entschädigungs-Anspruch, wenn ein gesetzlicher Akt dessen nicht erwähne, aus dem allgemeinen Grundsatze, welcher die Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufstelle, zulässig sei, erörtert und verneint worden ist.

Da nun die Gesetze, durch welche nach der Behauptung der Kläger ihr Privilegium beseitigt ist, die Zusicherung einer Entschädigung für die durch sie beeinträchtigten Privatrechte nicht enthalten, so konnte auch der Rechtsweg nicht zugelassen, es mußte vielmehr der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 9. Februar 1856.

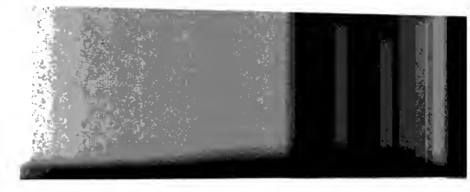
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

76) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten sämmtlicher Provinzen, die Verbindung von Leihkassen mit den städtischen und Kreis-Sparkassen betreffend, vom 18. April 1856.

In dem Cirkular-Erlasse vom 14. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 135) ist der wichtige Einfluß dargelegt worden, welchen die Sparkassen auf das Wohl der arbeitenden Klassen üben, und es sind aus dieser Rücksicht die Königlichen Regierungen veranlaßt worden, auf die Förderung und Gründung dieser Institute thätig hinzuwirken. Zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks sind demnächst in dem Cirkular-Erlasse vom 24. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 136) diejenigen Punkte spezieller hervorgehoben worden, welche bei der Aufstellung der Statuten der Kreis-Sparkassen vorzugsweise ins Auge zu fassen sind. Ist nun auch das Ziel, welches erstrebt werden soll, in jedem Kreise mindestens Eine Sparkasse zu begründen, noch nicht erreicht, so habe ich doch andererseits anzuerkennen, daß durch die Bemühungen der Behörden seit jener Zeit die Zahl der Sparkassen in erfreulicher Weise sich vermehrt hat, und ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu können, daß es ihnen auch ferner gelingen wird, erfreuliche Resultate auf diesem so wichtigen Gebiete des Kommunal- und Armenwesens zu erzielen.

Die Bedeutung der Sparkassen ist eine zwiefache. Sind sie auf der einen Seite dazu berufen, die Sparsamkeit zu fördern, und hierdurch Sittlichkeit und conservativen Sinn hervorzurufen, so haben sie auf der andern Seite die nicht minder wichtige Aufgabe, Existenzen zu erhalten, welche sonst wenn nicht geradehin zerstört, doch wesentlich gefährdet werden möchten. Die Leihkasse, welche mit jeder Sparkasse nothwendig verbunden sein muß — §. 5. des Reglements vom 12. Dezember 1838 — ist es, welche diese letztere Aufgabe zu lösen hat, und je mehr die Sparkassen-Verwaltung von der Wichtigkeit dieses Berufes durchdrungen ist, um so wohlthätiger wird sie nicht bloß in ihrem, sondern auch im Interesse des Kommunalbezirkes und des Armenwesens wirken. Sie wird hierbei vorzugsweise die Verhältnisse der arbeitenden Klasse überhaupt, und namentlich die der kleineren Handwerker ins Auge zu fassen, und sich zu vergegenwärtigen haben, daß bei diesen Unglücksfälle nicht selten zum völligen Ruin führen, wenn nicht schleunig und in entsprechender Weise



geholfen wird. Handelt es sich hierbei auch meist nur um an sich geringe Summen, so sind doch diese Beträge für die hier in Rede stehenden Personen nicht unbedeutend, und auf der andern Seite wird es ihnen wenn nicht unmöglich, doch schwer, diese von Privatpersonen zu erlangen.

Die Sparkassen sind es, welche hier helfend eintreten können und müssen, und die meisten Statuten der Kreis-Sparkassen haben, um diese Aufgabe zu erfüllen, deshalb auch die Bestimmung aufgenommen, daß Darlehne aus denselben auch gewährt werden können, ohne Pfand, wenn nur für den eigentlichen Schuldner durch solide und zuverlässige Personen für Kapital, Zinsen und Kosten Bürgschaft geleistet wird. Gefahren sind hieraus bisher nicht entstanden, sie können auch füglich nicht entstehen, da die Bürgschaft von an sich sicheren Männern in allen Beziehungen ausreicht, dieselben von vorn herein zu beseitigen. Soll aber die volle Wirkung dieser Einrichtung sich geltend machen, so wird sie nach zwei Seiten hin zu erweitern sein.

Zunächst wird zur Erleichterung der Schuldner die Möglichkeit gewährt werden müssen, die empfangenen Darlehne in Ratenzahlungen oder durch Amortisation zurückzahlen zu können. Es gewinnen hierdurch beide Theile. Die Sparkasse wird in ihrer Sicherheit verstärkt, und demjenigen, der des Darlehns bedürftig ist, wird wesentlich geholfen. Es wird ihm leichter, seiner Verpflichtung sich zu entledigen, und er kommt auch eher in die Lage, die Bürgschaft, deren er bedarf, zu beschaffen.

Die Statuten, welche Darlehne dieser Art gegen bloße Schuldscheine und gegen Bestellung von Bürgen für zulässig erklären, bedürfen zur Einführung dieser Maaßregel der formellen Aenderung nicht; es genügt vielmehr, wenn dieser Verwaltungs-Modus von den Vertretern der Kreise oder Kommunen genehmigt, und von den Regierungen bestätigt wird.

Dann aber kommen die städtischen Sparkassen in Betracht. Bei den Statuten derselben fehlt meist die Bestimmung, welche Darlehne dieser Art für zulässig erklärt, und doch machen gerade die Rücksichten, welche für diese Darlehne sprechen, vorzugsweise in den Städten sich geltend.

Ich kann die Durchführung dieser Einrichtung nicht dringend genug empfehlen, und indem ich Ew. rc. ergebenst ersuche, demgemäß die Königlichen Regierungen, Landräthe und Magisträte aufzufordern, mit Eifer sich die Förderung dieser Momente angelegen sein zu lassen, bemerke ich, daß zur Gültigkeit dieser Normen, ohne Unterschied, ob es sich um städtische oder Kreis-Sparkassen handelt, die Königliche Sanction nöthig ist, und daß ich keinen Anstand nehmen werde, dieselbe zu erbitten.

In 6 Monaten wollen Ew. rc. unter Berücksichtigung der bereits in Gültigkeit seienden Statuten, mir gefälligst die erlangten Resultate näher anzeigen. Berlin, den 18. April 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

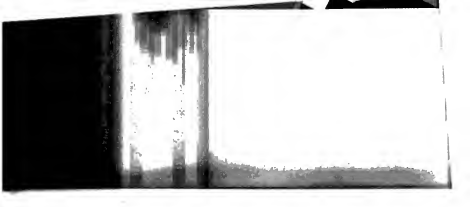
---

77) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Königlichen Regierung bezüglich auf die den städtischen Polizeibeamten zu gewährende Besoldung betreffend, vom 5. April 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu N. anhängigen Prozeß-Sache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Aachen hat durch eine Verfügung die Erhöhung des Gehalts der städtischen Polizeidiener zu N. von 180 Thlr. auf 240 Thlr. jährlich angeordnet und die Stadtgemeinde N. vom 1. Januar 1855 ab zur Zahlung dieses höheren Gehalts genöthigt. Nachdem darüber bei dem Ministerium des Innern ohne Erfolg Beschwerde geführt war, hat die Stadtgemeinde N. unter dem 20. August 1855 die Königliche Regierung zu Aachen vor das Landgericht daselbst laden lassen mit dem Antrage, zu erkennen, daß sie — die Gemeinde N. — den von ihr angestellten Polizeibeamten nur die ihnen zugesicherte jährliche Besoldung zu zahlen verbunden, daß die Regierung nicht berechtigt sei, die Klägerin zu einer Erhöhung dieser Besoldung zu zwingen und demnach die Verklagte zur Erstattung der der Klägerin abgenöthigten Mehrausgaben zu verurtheilen. Die Königliche Regierung hat hiegegen mittelst Plenarbeschlusses



vom 21. August 1855 den Kompetenz-Konflikt erhoben, über welchen von Seiten der Klägerin rechtzeitig eine Gegenerklärung eingegangen ist. Derselbe muß, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ober-Prokurators, für begründet erachtet werden. Denn obwohl in N. die Polizei von städtischen Beamten verwaltet wird, mithin nach §. 53. der daselbst geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Ernennung dieser Beamten dem Gemeinde-Vorstande und nach §. 60. die Festsetzung ihrer Besoldungen dem Gemeinde-Rath zusteht, so ist doch im §. 4. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, (Gesetz-Samml. S. 265 sqq.) der Regierung abgesehen davon, daß ihr die Bestätigung aller städtischen Polizeibeamten gebührt, allgemein die Befugniß beigelegt, über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften zu erlassen. Kraft dieser Befugniß hat die Regierung zu Aachen die Erhöhung der ihrer Ansicht nach zu niedrig bemessenen Besoldungen der Ner Polizeibeamten von 180 Thlr. auf 240 Thlr. jährlich angeordnet, eine Anordnung, welche — mag sie nun als eine polizeiliche Verfügung oder, wie die Klägerin will, als ein Akt des Kommunal-Aufsichtsrechts aufgefaßt werden, — in beiden Fällen dem Ressort der Regierung angehört und weil sie, ohne das privatrechtliche Gebiet zu berühren, lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betrifft, im ersteren Falle nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842, im letzteren Falle nach §. 142. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der richterlichen Cognition entzogen ist. Der Einwand, daß von Seiten der Klägerin die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechts und die Befreiung von der ihr auferlegten Verpflichtung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften behauptet werde und daß solche Behauptungen genügten, um den Kompetenz-Konflikt zu beseitigen, bedarf keiner besonderen Widerlegung, indem es sich von selbst versteht, daß die zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufene Behörde zu beurtheilen hat, ob das Recht, dessen Verletzung behauptet wird, zum Privat-Eigenthum gehört und ob die Gründe, aus denen eine Befreiung von der durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung abgeleitet wird, nach §. 2. und folg. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dazu geeignet sind, eine Ausnahme von der Regel des §. 1. zu rechtfertigen.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden müssen. Berlin, den 5. April 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. v. Lamprecht.

---

78) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Posen, Bromberg und Sigmaringen), die Ausführung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armen-Pflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen betreffend, vom 24. April 1856.

Nach Art. 16. des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen, vom 21. Mai 1855, hat der Minister des Innern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen. Demgemäß gebe ich der Königlichen Regierung Folgendes zu erkennen.

Zu Art. 1.

Nach Art. 1. entsteht die Verpflichtung zur Armenpflege, insofern sie auf dem Wohnsitze beruht, nicht mehr mit dem Zeitpunkte der Erwerbung eines unter Beobachtung der Vorschrift des §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 aufgeschlagenen Wohnsitzes, sondern mit dem Zeitpunkte des Ablaufs des einjährigen Zeitraums, während dessen der Wohnsitz fortgesetzt worden ist. Es muß also auch diesem Wohnsitze die in dem gedachten §. 8. vorgeschriebene Meldung hinzutreten. Den gemachten Erfahrungen zufolge ist nun der sehr erhebliche Uebelstand eingetreten, daß diese Meldung häufig unterlassen wird, indem in den meisten Fällen weder der Anziehende, noch die Gemeinde des Anzugsorts ein Interesse haben, daß sie erfolge, der Gemeinde vielmehr aus dem Unterbleiben der Meldung ein Vortheil erwächst.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es erforderlich, einerseits die Meldung und zwar an denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, zu erleichtern, andererseits aber diejenigen, welchen dieselbe obliegt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Nachdruck anzuhalten. — Zu diesem Zwecke sehe ich mich zu der folgenden Bestimmung veranlaßt.



1) Ein Jeder,

welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einrn eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen,

hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizeistrafe verwirkt, was von der Königlichen Regierung mittelst einer auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden, in den Berichten der Königlichen Regierungen als ein Bedürfniß bereits anerkannten Polizei-Verordnung, welche die etwa erforderlichrn näheren Bestimmungen hierüber zu treffen hat, auszusprechen ist.

2) Die Meldung soll erfolgen: in den **Städten** bei der Polizei-Obrigkeit; auf dem platten **Lande**, und zwar:

a. an drnjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, bei dieser;
b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz **nicht** haben, bei dem Ortsvorstande, (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen u. s. w.).

3) Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen. Außerdem haben die Orts-Vorstände, welchen in den Fällen unter 2b. die Meldung zu machen ist,

a. der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von der Meldung Anzeige zu erstatten;
b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei oder nicht. (§. 10. des bezogenrn Gesetzes.)

Zu den Bescheinigungen, zu der Liste der Anziehenden, wie zu den Anzeigen (a. und b.) sind Formulare zu benutzen, deren Inhalt die Königliche Regierung vorzuschreiben hat.

4) Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung unter 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5) Die Nichtbeachtung drr unter 3. und 4. gegebenen Vorschriften ist gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit, in den geeigneten Fällen durch Verweise und nach Befinden durch angrmessene Ordnungsstrafen zu rügen.

6) Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmuagen nicht berührt. Auch wird durch die letzteren in denjenigen Vorschriften nichts geändert, welche in ihrem Bezirke zur Ausführung des §. 9. des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erlassen sind, wonach der Wohnungsgeber bei Vermeidung einer Polizeistrafe verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Meldung des Neuanziehenden geschehe. Die Königliche Regierung hat vielmehr Sorge zu tragen, daß dieser Punkt da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, durch Androhung einer bestimmten Polizeistrafe geregelt werde.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, ein Exemplar Ihrer, die vorstehenden Anordnungen umfassenden Polizei-Verordnung hierher einzureichen. Auch bleibt Ihr überlassen, in diese Polizei-Verordnung sonstige hierauf brzügliche nähere Bestimmungen aufzunehmen, falls sich das Bedürfniß dazu in Ihrem Bezirke herausgestellt haben sollte.

Hiernächst finde ich mich vrranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln und zur gleichmäßigen Anwendung der Vorschrift des Art. 1. des Gesetzes folgende Grundsätze der Königlichen Regierung zur Beachtung zu empfehlen.

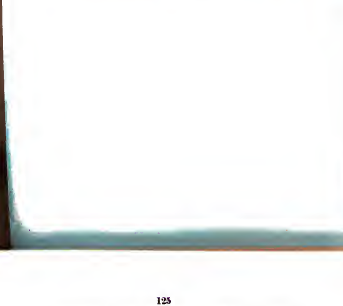
A. Für die Beurtheilung der Frage:

ob der Meldende einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne erworben, d. h. sich niedergelassen, oder ob derselbe nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen habe,

ist die Erklärung des Meldenden zwar in Betracht zu ziehen, jedoch nicht als maßgebend zu erachten, da die Entscheidung darüber,

ob Jemand als wirklicher Einwohner des Orts und als Gemeindemitglied anzusehen und zu behandeln sei oder nicht?

der betreffenden Behörde gemäß den bestehenden Gesetzen zusteht, nicht aber lediglich von der Willenserklärung des Betheiligtrn abhängig gemacht werden kann.



B. In denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, ist die Meldung bei dem Ortsvorstande als eine der Vorschrift des §. 8. des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entsprechende anzusehen, und begründet mithin in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege. Hiermit stimmt auch eine von dem Ober-Tribunal erlassene Entscheidung überein. (Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Ober-Tribunals Jahrgang III. Band 4. Seite 121.).

C. Es versteht sich von selbst, daß aus der Ertheilung des Meldescheins, welche sofort nach der Meldung erfolgen soll, eine Bewilligung der Niederlassung oder eine Verzichtleistung auf die der Polizei- oder Gemeindebehörde gegen den Anzug etwa zustehenden Einwendungen niemals hergeleitet werden kann. Der Meldeschein hat nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt, und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe der Zurückweisung des Neuanziehenden vorliegen oder nicht.

D. Aus demselben Grunde ist die gesetzliche Wirkung der Meldung weder von deren Form oder Fassung, noch von der, der Behörde aufgetragenen Ertheilung des Meldescheins abhängig.

E. Die Frage: mit welchem Termin der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes beginne? ist dahin zu beantworten, daß dieser Zeitraum vom Tage der Meldung des Wohnsitzes, oder, wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1. vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt worden, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Zu Art. 5.

Der Art. 5. hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen §. 32. des Armenpflege-Gesetzes enthaltene Erforderniß des Dienstverhältnisses als eines festen beseitigt. Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorien von Personen, auf welche die Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze abgesehen worden. Das „u. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.

Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Art. liegt die Absicht zu Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen §. 32. bis zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3 Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armen-Verband über, und es tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armen-Verband des Dienstorts dasselbe Verhältniß ein, welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armen-Verband gestattet, von diesem übernommen, andern Falls aber, mit Vorbehalt des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§. 25. seq. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5. nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armen-Verbandes des Dienstorts, wie jedes andern Armen-Verbandes zur vorläufigen Fürsorge für hülfsbedürftige Schwangere (§. 26. seq. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6.

Der Art. 6 hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armen-Verbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten. Bei der Anwendung dieses Art. ist zunächst zu beachten,

1) daß unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung verpflichtet sind, der principaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranzuziehen ist.

2) Der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschafts-Verhältniß rc., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, sowie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, sowie über seine etwaigen

Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Auch ist hierbei die Vorschrift der Deklaration vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 296), wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungs-Anspruchs ein besonderer Nachweis darüber,

daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze, um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,

nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen, und, wenn die Unterstützung in Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungs-Termin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden. Am Schlusse desselben ist des den Betheiligten nach Art. 6. dagegen offen stehenden Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, sowie des nach Art. 7. zulässigen Rechtswegs ausdrücklich zu gedenken.

Sowohl dem Armen-Verbande als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muß aus den Akten erhellen.

Zu Art. 12.

Hier ist der allgemeine Ausdruck „Obrigkeit" um deswillen gewählt worden, weil darunter sowohl die Polizei-, als die Kommunal-Obrigkeit (Ortsvorstand) begriffen sein soll.

Zu Art. 11—15.

Nach Art. 14. ist der Landrath, in den näher bezeichneten Städten der Gemeinde-Vorstand, befugt,

die Ueberweisung der in den Art. 11—13. bezeichneten Arbeitsscheuen an eine Arbeitsanstalt mittelst Resoluts anzuordnen.

Dabei ist zu beachten, daß die Kompetenz der gedachten Behörde zur Abfassung des Resoluts noch nicht die Befugniß einschließt, die Ablieferung an die Arbeitsanstalt ohne Weiteres zu verfügen. Denn eine unbedingte Verpflichtung der fraglichen Anstalten zur Aufnahme der solchergestalt im Administrations-Wege in die Arbeitsanstalt zu versetzenden Individuen ist im Gesetze nicht ausgesprochen, mithin von dem Zwecke, den Statuten oder Reglements der betreffenden Anstalten abhängig.

Die Vollstreckung kann erst dann erfolgen, wenn von derjenigen Behörde, welche die Verwaltung der zur Aufnahme bestimmten Arbeitsanstalt führt, oder welche über die Einlieferung in dieselbe zu bestimmen hat, die Zustimmung zu dieser Einlieferung ertheilt oder deren Verweigerung von der vorgesetzten Behörde für unbegründet befunden ist.

Was namentlich die Landarmen- und Korrektions-Anstalten betrifft, so bleibt den Königlichen Regierungen, beziehungsweise den Herren Ober-Präsidenten überlassen, mit Rücksicht auf die besonderen, die Verwaltung dieser Anstalten regelnden Bestimmungen, hierunter die erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

Aus dem Art. 15. folgt übrigens, daß die Kosten der Unterhaltung der bezeichneten Personen in den Arbeitsanstalten, sowie die Kosten des Transports von den verpflichteten Armen-Verbänden getragen werden müssen, sowie es sich auch von selbst versteht, daß die Einlieferung auf diejenigen Personen, gegen welche das Resolut ergangen ist, zu beschränken, eine Einlieferung der Familien derselben auf Grund dieses Resoluts aber unstatthaft ist.

Indem ich die Königliche Regierung beauftrage, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Erforderliche zu verfügen, mache ich Dieselbe noch auf das bereits mehrfach angeregte Bedürfniß aufmerksam, bei der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege, wo letztere besteht, diejenige wechselseitige Verbindung und Mitwirkung eintreten zu lassen, welche den Interessen der bürgerlichen Gemeinden und der Armen nicht minder, als dem Interesse der Kirche selbst entspricht.



Auch wird es in der Regel für zweckmäßig zu erachten sein, bei der Wahl der mit der Armen-Verwaltung und insbesondere mit der Austheilung der Armenspenden zu beauftragenden bürgerlichen Organe auch die betreffenden Ortsgeistlichen zuzuziehen, von deren Orts- und Personal-Kenntniß und von deren Einwirkung auf die Armen gedeihliche Erfolge erwartet werden dürfen.

Der näheren Erwägung der Königlichen Regierung bleibt überlassen, welche Einleitungen für angemessen zu erachten seien, um in den Gemeinden Ihres Bezirks eine dem Bedürfniß entsprechende kirchliche Einwirkung auf die öffentliche Armenpflege herbeizuführen und sicher zu stellen.

Berlin, den 24. April 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

79) Vorschriften für die Prüfung der Markscheider, vom 25. Februar 1856.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf §. 1. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage (Minist.-Bl. S. 100) bestimmt, was folgt:

Schulbildung.

§. 1. Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder: a) ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder b) die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist. Besitzt der Kandidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheider-Prüfung ablegen wollen.

Praktische Beschäftigung.

§. 2. Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens: a) ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Berg-Behörde stehen, betrieben, und b) drei Jahre lang bei einem von der Berg-Behörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe. In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheider-Arbeiten nachzuweisen.

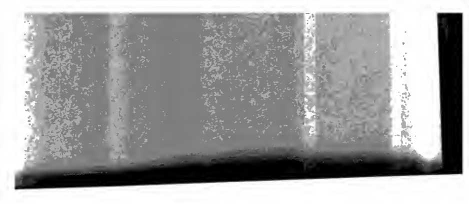
Meldung.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Ober-Bergamte des Distrikts, im welchem der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist (§. 2b). Beizufügen sind: 1) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2.) angegeben sein müssen; 2) das Schulzeugniß (§. 1.); 3) die Atteste über die praktische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2.), so wie über Fleiß und Führung während dieser Zeit; 4) ein ärztliches Gesundheits-Attest; 5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben.

Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht. Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2. gedachte Nachweis gefordert.

Prüfungs-Kommission.

§. 4. Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3.) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Ober-Bergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung. Es wird hierzu eine Prüfungs-Kommission gebildet, welche in der Regel aus: a) dem Bergamts-Direktor, b) einem Bergmeister und c) dem Bergamts-Markscheider besteht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.



Prüfung.

§. 5. Die Prüfung richtet sich: a) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung, b) auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte, c) auf die bezüglichen Hülfswissenschaften, und besteht in: 1) bildlichen Aufgaben, 2) einer Markscheider-Arbeit, 3) einem schriftlichen Aufsatze, 4) einem mündlichen Examen.

Probezeichnungen.

§. 6. Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, so wie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Kandidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen.

Außerdem wird ihm von der Kommission (§. 4.) die Kopirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, so wie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Kopie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probe-Arbeiten (§. 5. Nr. 2 und 3) bestimmten Frist (§. 9.) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§. 7. Als markscheiderische Aufgabe (§. 5. Nr. 2) hat die Kommission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speziellen Instruktionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Kandidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probe-Arbeit.

§. 8. Als schriftliche Probe-Arbeit (§. 5. Nr. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden. Diese Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Anderen, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsfristen.

§. 9. Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7. und 8. bestimmt die Kommission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Kandidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Kommission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Ober-Bergamt eröffnet dem Kandidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

Mündliche Prüfung.

§. 10. Sind die Arbeiten (§§. 6., 7. und 8.) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens zwei Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4.) stattfindet, verlangt:

a) in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b) in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c) in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d) in der praktischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstru-



Instrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelten Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e) in der **Bergbaukunde**, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc., von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.

f) in der **Geognosie** und **Oriktognosie**, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc., endlich

g) in **Dienst- und Geschäftskunde** die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Beleihungssachen, so wie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels u. s. w. Bei Kandidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doktrinen (a, b und c) sich auf die Anwendungs-Beispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven und Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das praktische Markscheiden (unter d und g) zu richten.

Prüfungs-Protokoll.

§. 11. Ueber die Prüfung (§. 10.) wird ein Protokoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädikate zu gebrauchen sind:

a) **mit Auszeichnung bestanden**, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet,
b) **gut bestanden**, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt,
c) **vorschriftsmäßig bestanden**, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat,
d) **nicht bestanden**.

Am Schlusse des Protokolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der **ganzen** mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädikate, abzugeben.

§. 12. Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in **ein** Protokoll gefaßt werden: es ist aber über jeden Kandidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protokolle beizufügen. Mehr als drei Kandidaten dürfen zusammen nicht geprüft werden.

§. 13. Die Probe-Arbeiten (§§. 6., 7. und 8.) und das Protokoll (§. 11.) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3.) mit dem Berichte der Kommission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Kandidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen und von diesem dem Ober-Bergamte zu übersenden.

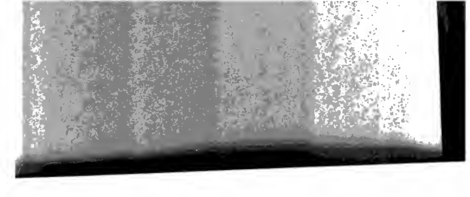
Das Ober-Bergamt hat sodann dem Kandidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden ist, nach §. 3. oder nach §. 4. des Allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen, wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§. 14. Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Ober-Bergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen. Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet wird, wieder melden. Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15. Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des Allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die praktische Lehrzeit (§. 2b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1. verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.



§. 16. In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des Allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

80) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Ober-Bergämter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau, mit den neu redigirten Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, vom 30. März 1856.

Nachdem die unter dem 27. März 1839 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Qualifikation Derjenigen, welche sich zu den technischen Beamtenstellen bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, und über die zu diesem Zwecke angeordneten Prüfungen mit Rücksicht auf die seitdem in der Berg-Verwaltung vorgekommenen Veränderungen, unter angemessener Benutzung der gutachtlichen Vorschläge der Königlichen Ober-Bergämter revidirt und umgearbeitet worden sind, treten nunmehr an deren Stelle die neu redigirten „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 3. März 1856 (Anl. a.), von welchen ich dem Königlichen Ober-Bergamte hierbei Exemplare mit der Anweisung zugehen lasse, fortan diese Vorschriften genau zu befolgen, und solche nicht allein bei der Annahme, Ausbildung und Prüfung neu sich meldender Aspiranten, sondern auch, nach den in den §§. 48. u. f. gegebenen Bestimmungen, in Betreff der bereits angenommenen Bergbeflissenen und Berg-Expektanten zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 30. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, vom 3. März 1856.

§. 1. Eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung wird erfordert zur Anstellung der Provinzial- und Lokalbeamten bei der Ausübung des Berg-Regals und bei der Betriebsführung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staats.

§. 2. Zu diesen Beamten gehören: 1) die Direktoren und die technischen Mitglieder der Ober-Bergämter, 2) die Direktoren der Bergämter, 3) die Bergmeister und die Berggeschworenen, 4) die Betriebs-Direktoren der Hüttenwerke und Salinen des Staats, die Hütten- und Salinenbetriebs-Inspektoren und die Hüttenmeister. Wer zu diesen Aemtern gelangen will, muß sich zuvor die nöthige praktische und wissenschaftliche Ausbildung erworben haben, und seine Qualifikation durch die vorschriftsmäßige Prüfung nachweisen.

§. 3. Es finden zwei Prüfungen statt. Die erste Prüfung (Eleven-, resp. Referendariats-Prüfung) bezweckt den Nachweis der Amtsbefähigung überhaupt, und genügt zur Erlangung der im §. 2. unter 3 und 4 bezeichneten Aemter. Zur Erlangung der im §. 2. unter 1 und 2 bezeichneten Aemter ist auch die zweite Prüfung (Assessor-Prüfung) erforderlich.

§. 4. Für die Stellen der Berg-Inspektoren und Berggeschworenen auf Bergwerken des Staates (Gruben-Geschworenen), so wie anderer technischer Unterbeamten der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung sind die im §. 3. vorgeschriebenen Prüfungen nicht erforderlich; die praktische Befähigung dafür ist nach den darüber besonders zu erlassenden Bestimmungen nachzuweisen.

Für die Stellen der Markscheider, Bau- und Maschinenmeister ist der Nachweis der dafür erforderlichen technischen Qualifikation nach den dafür bestehenden Vorschriften zu erbringen.

Schulbildung.

§. 5. Wer die erste und die zweite Prüfung (§. 3.) abzulegen beabsichtigt, muß auf einem Gymnasium die vorschriftsmäßige Abiturientenprüfung bestanden und das Zeugniß der Reife zur Universität erlangt haben; dagegen genügt für Denjenigen, welcher sich auf die Ablegung der Elevenprüfung beschränken will, der Besuch und das Zeugniß der Reife des Abganges aus der ersten Klasse einer der in der beigefügten Nachweisung benannten Real- und höheren Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse anzunehmen sind. Das vorzulegende Abgangszeugniß muß die Reife in sämmtlichen Unterrichtszweigen bekunden.



Meldung zum Eintritt.

§. 6. Die Meldung wegen Zulassung zu den praktischen Arbeiten erfolgt schriftlich bei einem Ober-Bergamte und muß die Erklärung enthalten, für welches Fach oder für welche Fächer der Eintritt in den Dienst gewünscht wird, beizufügen ist: a) das Abiturienten- oder Abgangs-Zeugniß (§. 5.), b) ein ärztliches Gesundheits-Attest, c) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Ort der Geburt, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule, namentlich der Abgang von derselben und das erhaltene Zeugniß der Schule angegeben sein müssen.

Anweisung der Arbeit.

§. 7. Das Ober-Bergamt weist den Angenommenen an ein Bergamt, beziehungsweise an eine Hütten- oder Salinen-Verwaltung. Hier wird ihm sein Aufenthaltsort und die Gelegenheit zur Erlernung der praktischen Handarbeiten näher bestimmt.

Auf Erwerb eines Lohnes ist bei diesen Arbeiten nicht zu rechnen; auch werden Unterstützungen aus Königlichen Kassen nicht bewilligt.

Ein gesittetes und ordentliches Betragen, pünktliche Befolgung der auf den Werken bestehenden Disziplinarvorschriften und Gehorsam gegen die vorgesetzten Beamten werden zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen haben die Entlassung zur Folge, welche von dem Ober-Bergamt verfügt wird.

Probejahr und Tentamen.

§. 8. Nach einem Jahre praktischer Beschäftigung (Probejahr) muß der Aspirant bei dem Ober-Bergamte sich zu dem Tentamen melden. Erfolgt diese Meldung nicht binnen längstens drei Monaten nach Ablauf des Probejahrs, so wird derselbe später nicht mehr zugelassen und als ausgeschieden betrachtet.

In der Meldung sind die betriebenen Arbeiten anzugeben und darüber Atteste der betreffenden Bergamts- oder Werksdirektoren einzureichen.

Das Ober-Bergamt beauftragt demnächst ein Bergamt, beziehungsweise eine Hütten- oder Salinen-Verwaltung mit Abhaltung des Tentamens.

Das Tentamen bezieht sich nur auf die erworbenen technischen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten, insbesondere auf Anstelligkeit zur Arbeit und auf die Fähigkeit, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche bei solchen Arbeiten vorkommen.

Dasselbe besteht: a) in einer mündlichen Prüfung, welche unter dem Vorsitze des Bergamts-, resp. des Hütten- oder Salinenvorstandes stattfindet, und über welche ein kurzes, die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung anzeigendes Protokoll aufgenommen wird, b) in einer Prüfung bei praktischen Handarbeiten in der Grube, Hütte oder Saline durch einen hierzu besonders beauftragten Beamten, welcher über die Gegenstände und den Ausfall der Prüfung ein Attest ausstellt.

Berg-, Hütten- und Salinen-Expektanten.

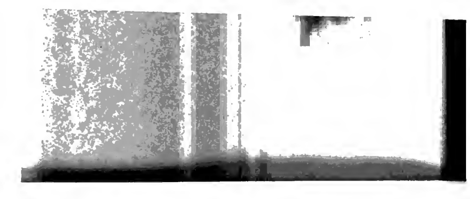
§. 9. Das Protokoll und das Attest (§. 8. a. und b.) werden mit einem über die Kenntnisse, Fähigkeiten und die allgemeine Führung des Tentirten sich aussprechenden Berichte dem Ober-Bergamte eingereicht, welches, wenn das Tentamen für genügend zu erachten ist, denselben als Expektanten für dasjenige Fach oder diejenigen Fächer, worin er geprüft worden ist, annimmt, und ihm solches bekannt macht. Die Ablegung des Tentamens in nur einem Fache schließt spätere Prüfungen (§. 3.) in den übrigen Fächern nicht aus.

§. 10. Hat der Aspirant das Tentamen nicht bestanden, so hat das Ober-Bergamt ihm solches zu eröffnen und seine Entlassung zu verfügen, wogegen derselbe innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anrufen kann, welcher dann nach Umständen bestimmt, ob eine nochmalige Tentirung zu bewilligen ist.

Weitere praktische Ausbildung.

§. 11. Die weitere Ausbildung der Expektanten zerfällt in die praktische und die theoretische. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf alle, bei den verschiedenen Betriebszweigen vorkommenden Arbeiten, auf die Handhabung der Werkzeuge und Geräthe, Behandlung der Maschinen, auf Bearbeitung der Materialien, Anfertigung der Werkzeuge und Kenntniß von allen baulichen Einrichtungen, insbesondere a) beim Bergfache auf die Gruben-, Tage- und Aufbereitungsarbeiten, überhaupt auf alle Arbeiten und Ausführungen, welche bei dem Bergwerksbetriebe vorkommen oder damit in Verbindung stehen, so wie auf das praktische Markscheiden; b) beim Hüttenfache, außer den eigentlichen Hüttenarbeiten, auch auf Köhlereibetrieb, Koksdarstellung, Förmerei, Bearbeitung der Gußstücke, Feuerbau, so wie auf die Röstung oder andere Vorbereitung der Erze und Schmelzmaterialien; c) beim Salinenfache, außer den praktischen Arbeiten bei der Gradirung und Siedung, auch auf Tiefbohrungen, Schachtabteufen und Schachtausbau, so wie auf die Land- und Wasserbauten und Bau-Konstruktionen. Uebrigens kann den Salinen-Expektanten auch eine Beschäftigung in chemischen Fabriken, Alaun- und Vitriolwerken, insoweit sie nicht über ein Jahr dauert, als praktische Arbeitszeit angerechnet werden. Auch wer sich nur einem Fache widmet, muß in den übrigen Fächern wenigstens eine allgemeine Kenntniß von den wichtigeren Arbeiten und Betriebsanstalten erwerben. Für diesen Theil der praktischen Ausbildung wird, mit Einschluß des Probejahrs (§. 8), eine Zeit von wenigstens drei Jahren bestimmt; es sind die darüber von den Bergamts- oder Werksdirektoren auszustellenden vollständigen Zeugnisse beizubringen, so wie über unternommene Instruktionsreisen in einheimische oder auswärtige Reviere die geführten Tagebücher oder Reiseberichte einzureichen.

§. 12. Außerdem gehört zu der praktischen Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Rechnungswesen und Büreaudienste, namentlich a) bei der Geld-, Produkten- und Material-Buchführung auf den Werken, b) bei der Rechnungs-Revision und Kalkulatur, c) bei den Registratur- und Kanzlei-Arbeiten und im Sekretariat. Der Expektant muß sich mit diesen Zweigen des Dienstes gründlich bekannt machen, insbesondere durch Lesen der Akten, Fertigung von Abschriften und durch ihm zu übertragende Expeditionen den Geschäftsstyl kennen lernen, er hat sich hierbei einer guten und leserlichen Handschrift zu befleißigen.



Ueber die Art und die Dauer solcher Beschäftigungen sind Atteste der Rechnungsbeamten, beziehungsweise der Büreauvorsteher beizubringen.

§. 13. Jeder Expektant muß, vom Antritt des Probejahres (§. 8.) an, wenigstens zwei Jahre lang nach §. 11. praktisch beschäftigt gewesen sein, ehe er sich auf die Universität begeben darf.

Theoretische Ausbildung.

§. 14. Die theoretische Ausbildung haben die Expektanten auf einer Universität durch einen zweijährigen Besuch, diejenigen aber, welche demnächst auch die zweite Prüfung ablegen wollen, durch dreijährige Universitätsstudien zu erwerben; den letzteren soll jedoch ein einjähriger Aufenthalt auf der Bergakademie zu Freiberg auf diese Zeit angerechnet werden.

Es sind über alle Hülfswissenschaften des gewählten Faches, insbesondere über diejenigen Gegenstände Vorlesungen zu hören, deren Kenntniß in den Prüfungen, nach den weiter unten folgenden Vorschriften, verlangt wird.

Die Reihenfolge, in welcher solches geschieht, bleibt Jedem überlassen, eben so, ob derselbe die Universitätsstudien hintereinander verfolgen oder dazwischen praktische Beschäftigungen treiben will. Als Studienzeit können nur diejenigen Semester gerechnet werden, in welcher der Expektant mindestens drei Vorlesungen über Hülfswissenschaften des Berg-, Hütten- und Salinenfaches besucht hat.

Anzeigen über die Beschäftigung.

§. 15. Die Expektanten haben regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte Dezember, dem Ober-Bergamte, von welchem sie angenommen sind, von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet und sein Name, ohne alle Benachrichtigung, in den Listen gestrichen.

Meldung zur ersten Prüfung.

§. 16. Nach Ablauf der für die praktische und theoretische Ausbildung (§§. 11., 12 und 14.) bestimmten Zeit hat der Expektant sich bei dem Ober-Bergamte zur Prüfung zu melden. Derselbe kann sich entweder a) für alle drei Fächer zum Referendarius oder b) für eins oder zwei derselben zum Eleven prüfen lassen, und hat sich hierüber in seiner Eingabe bestimmt zu erklären. Dieser Eingabe, welche den bis dahin verfolgten Gang der Ausbildung speziell angeben muß, sind beizufügen: a) die Atteste über die praktische Beschäftigung (§§. 11. und 12.), auch bei unternommenen Instruktionsreisen die desfallsigen Tagebücher oder Reiseberichte; b) die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen (14.); c) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über die Befreiung von derselben. Sollte das Schulzeugniß (§§. 5. und 6) zurückgegeben sein, so ist solches wieder einzureichen.

Aus den Zeugnissen unter a. und b. muß sich die Erfüllung der im §. 13. vorgeschriebenen Bedingung ergeben.

Probe-Zeichnungen.

§. 17. Mit der Meldung (§. 16.) ist einzureichen: 1) eine Zeichnung von einem Gebäude (leicht getuscht), 2) eine Zeichnung von einer Maschine (in Linien), 3) eine Situations-Zeichnung von einer Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Anlage, 4) die Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen. Die Zeichnungen Nr. 1 und 2 können vereinigt werden, eben so Nr. 3 und 4. Dieselben müssen nach eigenen Aufnahmen selbst angefertigt und von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch in Bezug auf die eigene Ausführung von denjenigen Königlichen Beamten, in deren Dienstkreisen die dargestellten Gegenstände liegen, als richtig bescheinigt sein. Außerdem ist zu der Prüfung im Bergfache: 5) die Zulage eines Grubenzuges mit einer Durchschlags-Angabe, nebst den zugehörigen Profilen und den Observationen einzureichen, und über die Richtigkeit der Aufnahme und der Zeichnung, so wie der Angabe ein Attest des betreffenden Königlichen Markscheiders beizufügen. Endlich sind auch noch 6) einige Zeichnungen, durch welche die einige Fertigkeit im Freihandzeichnen, im Tuschen und in der Bergschenkfur, so wie in der Planbeschreibung nachzuweisen ist, vorzulegen. Es können dies Nachzeichnungen nach Vorlegeblättern und solche sein, die von dem Kandidaten schon vor längerer Zeit gefertigt sind.

§. 18. Wenn bei der Meldung Zeichnungen nicht eingereicht sind, oder das Ober-Bergamt die eingesandten nicht genügend findet, so bestimmt dasselbe die Gegenstände, welche aufzunehmen und zu zeichnen sind; die Einreichung dieser Zeichnungen muß alsdann innerhalb der im §. 21. bestimmten Frist erfolgen.

Ueberdies bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo Zweifel darüber entstehen, ob der Einsender die Zeichnungen oder die Schrift auf denselben eigenhändig und ohne Hülfe eines Anderen ausgeführt hat, denselben hierin bei der nachherigen mündlichen Prüfung nach besonders und unter Censur zu prüfen.

Schriftliche Probe-Arbeiten.

§. 19. Das Ober-Bergamt bestimmt die Aufgaben zu den schriftlichen Probe-Arbeiten, und zwar:

a) für das Bergfach: 1) einen Betriebsplan für ein Bergwerk oder die Beurtheilung eines solchen Planes, mit Berechnung der Spezial- und Generalkosten der Förderung; 2) eine geognostische Beschreibung von einer Gegend oder von Mineral-Lagerstätten, mit genetischer Erklärung; 3) eine Beschreibung und Berechnung von einer Bergwerks-Maschine; 4) die Behandlung eines, die Bergwerks-Verwaltung, die Kassen- oder Haushaltsführung betreffenden Gegenstandes;

b) für das Hüttenfach: 1) eine praktische und theoretische Darstellung von Hüttenprozessen, mit Beurtheilung der Materialien und Berechnung der Kosten; 2) Analysen von Schmelz- und anderen Materialien, Hüttenprodukten oder Abgängen; 3) eine Beschreibung und Berechnung von maschinellen Betriebseinrichtungen auf einem Hüttenwerke; 4) die Behandlung eines, die Verwaltung, die Rechnungslegung oder den Haushalt eines Hüttenwerks betreffenden Gegenstandes;

c) für das Salinenfach: 1) eine Beschreibung von Gradir- und Siede-Einrichtungen, von den Arbeiten, Ergebnissen und Kosten; 2) Analysen von Soolen, Produkten oder Abfällen; 3) die Beschreibung und Berechnung einer bei dem Salinenbetriebe in Anwendung stehenden Maschine; 4) die Behandlung eines die Verwaltung, die Rechnungslegung oder den Haushalt einer Saline betreffenden Gegenstandes. Soll die Prüfung



6) für zwei oder alle drei Fächer abgelegt werden, so sind von den obigen Aufgaben zu Nr. 1, wenn der Exspektant sich für das Bergfach sub a., und die beiden Fächer sub b. und c. oder eins der Letzteren prüfen lassen will, die Aufgabe bei a. und eine von denen bei b. und c. — wenn er die Prüfung aber nur für die Fächer sub b. und c. ablegen will, die bei b. und c., immer also zwei Aufgaben; zu Nr. 2 zwei Aufgaben, zu Nr. 3 und zu Nr. 4 je eine Aufgabe, zusammen sechs Aufgaben zu stellen.

Es können in allen Fällen zwei und mehrere Aufgaben in einer Arbeit verbunden werden, und zwar nicht nur aus einem und demselben Fache, sondern auch aus zwei Fächern.

Uebrigens sind die Aufgaben nicht zu umfangreich zu stellen, damit die Bearbeiter sich kurz fassen und dennoch das Thema erschöpfend behandeln können. Bei der Beurtheilung der Arbeiten soll hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Hat der Kandidat eine größere Instruktionsreise unternommen und einen Bericht darüber eingereicht (§. 16 a.), so kann solcher an Stelle der Aufgabe unter Nr. 1. als Probe-Arbeit angenommen werden, wenn er nach dem Urtheile des Ober-Bergamtes den Anforderungen entspricht.

Wenigstens eine der Arbeiten muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben sein.

§. 20. Bei den Probe-Arbeiten (§. 19.) ist die Benutzung literarischer Hülfsmittel gestattet; dieselben müssen jedoch überall in Citaten angebracht werden.

§. 21. Die Probe-Arbeiten (§. 19.) sind, einzeln nach einander, oder zusammen, innerhalb sechs Monate nach der Zustellung der Aufgaben, bei dem Ober-Bergamte, mit der von dem Exspektanten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt worden sind, einzureichen. Diese Frist wird, Krankheitsfälle oder andere unabwendbare Hindernisse und eine mehr als vierzehntägige Einberufung zum aktiven Militairdienst ausgenommen, in der Regel nicht verlängert. Eine Verlängerung derselben kann nur von dem Minister bewilligt werden.

§. 22. Wer nach Ablauf der §§. 11., 12. und 14. vorgeschriebenen Ausbildungszeit sich nicht binnen Jahresfrist zur Prüfung gemeldet, auch eine weitere Meldungsfrist nicht nachgesucht und bewilligt erhalten hat, wird ohne besondere Benachrichtigung in der Exspektantenliste gestrichen und als ausgeschieden betrachtet, eben so derjenige, welcher sich zwar gemeldet, aber die Nachweise (§. 16.) nicht beigebracht oder die ihm ertheilten Aufgaben (§§. 18. und 19.) innerhalb sechs Monaten, resp. in der ihm bewilligten Nachfrist (§. 21.), nicht eingereicht hat.

§. 23. Die Probe-Arbeiten (§§. 17., 18. und 19.) werden bei dem Ober-Bergamte durch die damit beauftragten Beamten, sowohl dem Inhalte, als auch der Form nach, insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Darstellungen, Thatsachen und Berechnungen revidirt und beurtheilt, demnächst aber von dem Ober-Bergamte nach kollegialischer Berathung, ausführlich begutachtet und mit den Censuren der Revisoren und den Personal-Akten des Kandidaten dem Minister für Handel &c. überreicht, welcher über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Mündliche Prüfung.

§. 24. Die mündliche Prüfung erfolgt durch eine besondere Prüfungs-Kommission, deren Mitglieder, auf den Vorschlag des Berghauptmanns, bei jedem Ober-Bergamte von dem Minister für Handel &c. ernannt werden. Derselben werden die schriftlichen und bildlichen Probe-Arbeiten nebst den Personal-Akten des Kandidaten zugestellt.

§. 25. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die im §. 11. angegebene praktische Ausbildung erworben werden;

B. Praktische Dienst- und Geschäftskenntniß nach Maßgabe der Vorschriften des §. 12.;

C. Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar 1) in der Mineralogie, Geologie und Petrefaktenkunde, in welcher letzteren jedoch von den Kandidaten des Hüttenfachs nur eine allgemeine Kenntniß gefordert wird; 2) in der Chemie, bei Kandidaten des Hütten- und Salinenfachs insbesondere analytischen Chemie; 3) in der Physik, mit besonderer Beziehung auf das Fach des Kandidaten; 4) in der Mathematik, und zwar a) in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlich, mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung u. s. w.; b) in der angewandten Mathematik von dem Markscheiden, Feldmessen und Nivelliren, der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, der analytischen Dynamik in Anwendung auf Maschinenlehre. Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstabenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln, auch Geläufigkeit in den Methoden der beschreibenden Geometrie, der Projektionslehre, Perspektive und Schattenkonstruktion verlangt wird. Außerdem werden von denjenigen, welche zu Referendarien ernannt werden wollen, noch erfordert: 5) Kenntniß der juristischen Encyklopädie, der Institutionen des Römischen Rechts und des Preußischen Landrechts, so wie der verschiedenen Berggesetze, und ihrer praktischen Anwendbarkeit; 6) allgemeine Kenntnisse in den Staatswissenschaften, namentlich Kenntniß der Hauptgrundsätze der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft und der Handels- und Gewerbestatistik, insbesondere in Bezug auf die Verhältnisse der inländischen Rohproduktion und den dabei beschäftigten Theil der Bevölkerung.

Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung, gerichtet.

§. 26. Ueber die Prüfung (§. 25.) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterzeichnen ist. Dasselbe muß enthalten: 1) die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, so wie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf das Maß der Kenntnisse des Kandidaten, als auch seiner dabei bewiesenen Urtheilskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; 2) das Urtheil eines jeden Examinators über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung, wobei die Prädikate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", („hinreichend"), „mittelmäßig" und „ungenügend" zu gebrauchen sind; 3) das gemeinsame Urtheil der Kommission, und zwar nicht blos nach dem Ausfall der mündlichen Prüfung, sondern auch mit Rücksicht auf die schriftlichen und bildlichen Probe-Arbeiten des Kandidaten, indem ausgesprochen wird: „daß der Kandidat bestanden sei, wobei demselben unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt

werden kann" oder „daß er nicht bestanden sei." Findet die Prüfung in mehr als einem Fache statt und ist der Kandidat nicht in jedem Fache gleichmäßig bestanden, so ist das gemeinsame Urtheil in dem Protokolle für jedes Fach besonders auszusprechen.

Sind mehrere Kandidaten zusammen geprüft worden, so müssen Extrakte des Prüfungs-Protokolls zu den Dienstakten eines jeden Kandidaten gebracht werden.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug, wird nebst den Akten und den Probe-Arbeiten mit einem, von dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnenden Berichte dem Minister für Handel rc. überreicht.

Ernennung zum Eleven oder Referendar

§. 27. Hat der Kandidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, und sich über seine geordneten ökonomischen Verhältnisse vorschriftsmäßig ausgewiesen, so ernennt ihn der Minister mittels einer von ihm zu vollziehenden Urkunde nach Maßgabe der bei der Meldung (§. 16.) abgegebenen Erklärung zum (Berg-, Hütten-, Salinen-) Eleven oder zum Berg-Referendarius.

Wiederholung der Prüfungen.

§. 28. Wenn bei der Prüfung in nur einem Fache die schriftlichen und bildlichen Arbeiten probemäßig ausgefallen sind, der Kandidat aber die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so kann auf seinen Antrag der Minister eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestatten.

§. 29. Sind bei der Prüfung in einem Fache von den schriftlichen Arbeiten zwei oder mehrere nicht genügend, so kann auf den Antrag des Kandidaten das Ober-Bergamt beauftragt werden, ihm, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, neue Aufgaben zuzutheilen.

§. 30. Hat die Prüfung sich auf zwei oder alle drei Fächer erstreckt, und ist der Kandidat nur in einem Fache oder in zwei Fächern bestanden, so finden die Bestimmungen der §§. 28. und 29. ebenfalls Anwendung, es sei denn, daß der Kandidat auf die Eröffnung, daß und in welchem Fache er die Prüfung nicht bestanden, darauf anträgt, nur für das Fach oder die Fächer, worin er bestanden ist, zum Eleven ernannt zu werden. Letzteres kann auch für alle drei Fächer geschehen, wenn der Kandidat die Referendariats-Prüfung nur in den, §. 25. unter Nr. 5 und 6 angegebenen Kenntnissen nicht bestanden hat. Will derselbe jedoch die Befähigung zum Referendarius erwerben, so muß er sich, wie im Falle des §. 28., einer nochmaligen vollständigen mündlichen Prüfung unterwerfen, und eine Wiederholung der ganzen Prüfung stattfinden, wenn zwei oder mehrere schriftliche Arbeiten desselben nicht probemäßig gewesen sind.

§. 31. Eine mehr als einmalige Wiederholung der einen oder anderen, theilweisen oder ganzen Prüfung ist nicht zulässig. Nach der zweiten erfolglosen Prüfung scheidet der Kandidat aus der Reihe der Expektanten des bezüglichen Fachs oder, wenn er in keinem Fache bestanden ist, ganz aus. Für den letzteren Fall findet die Bestimmung am Schlusse des §. 22 Anwendung.

Vereidigung und Beschäftigung der Eleven und Referendarien.

§. 32. Die Eleven und Referendarien sind sofort nach der Ernennung bei dem Ober-Bergamte durch Ableistung des allgemeinen Dienst-Eides in Pflicht zu nehmen, was jedoch in geeigneten Fällen auch durch das Bergamt, bei welchem sie beschäftigt werden sollen, im Auftrage des Ober-Bergamts geschehen kann.

§. 33. Bis zur Anstellung in einer der §. 2. verzeichneten Dienststellen, beziehungsweise bis zur Ablegung der zweiten Prüfung werden die Eleven und Referendarien bei dem Ober-Bergamte beschäftigt, oder von diesem einem Bergamte (Hütten- oder Salinenverwaltung) zur Beschäftigung überwiesen. Dieselben sind nicht befugt, für ihre Dienstleistungen eine Remuneration zu fordern, vielmehr verpflichtet, solche unentgeldlich zu verrichten, bei kommissarischen Aufträgen außerhalb des Wohnorts erhalten sie die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

§. 34. Ueber jeden Eleven und Referendarius sind bei dem Ober-Bergamte Personal-Akten zu führen, und zu denselben, außer den Prüfungsverhandlungen, alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Eleven (Referendarius) betreffenden, so wie die auf seine amtliche und außeramtliche Führung, den Gang seiner Ausbildung, die Art seiner Beschäftigung, seinen Fleiß, seine Leistungen u. s. w. bezüglichen besonderen Verhandlungen, Atteste und Verfügungen zu bringen.

§. 35. Wie über die dienstliche Beschäftigung, so ist auch über das Privatleben der Eleven und Referendarien, namentlich von den Direktoren der Behörden, welchen sie zur Beschäftigung überwiesen sind, eine strenge Aufsicht zu führen. Es ist darauf zu halten, daß sie sich eines anständigen, sittlichen Lebenswandels befleißigen. Sollte ein Eleve oder Referendarius durch schlechte Führung sich der weiteren Anstellung unwürdig zeigen, so ist das Ober-Bergamt nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 84. (Ges.-Samml. S. 465), die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. betreffend, verpflichtet, bei dem Minister für Handel rc. auf die Entlassung anzutragen.

§. 36. Referendarien, welche bei Besetzung der im §. 2. unter 3 und 4 bezeichneten Dienststellen berücksichtigt zu werden wünschen, müssen sich hierüber mittels einer schriftlichen Eingabe bei dem Ober-Bergamte erklären, indem, so lange dies nicht geschieht, angenommen wird, daß sie sich auf dem kürzesten Wege zur der zweiten Prüfung vorbereiten wollen. Zu diesem Zwecke müssen dieselben wenigstens:

a) ein Jahr lang bei einem Bergamte beschäftigt gewesen sein, und zwar in den Dienstkreisen der Berggeschworenen und Bergmeister, mit der Konzipirung von Betriebs- und anderen Berichten, mit Abhaltung von Lokalterminen, Aufnahme von Protokollen aller Art, ferner in der Vertretung auch unterer Beamten, so wie in Ausrichtung besonderer Aufträge zu dienstlichen, technischen oder wissenschaftlichen Zwecken;

b) ein Jahr bei dem Ober-Bergamte arbeiten, und zwar nach einander in den einzelnen Dezernaten und anderen dort vorkommenden Dienstgeschäften.

Dieselben haben den Sitzungen dieser Behörden beizuwohnen und, außer den Expeditionen für die Mitglieder, auch eigene Vorträge im Kollegium zu übernehmen; sie müssen sich mit allen Zweigen des Geschäftsbereichs, mit dem formellen Geschäftsgange und mit dem Geschäftsbetriebe in den einzelnen Büreaus vollständig bekannt machen.



Die Direktoren der Ober-Bergämter und Bergämter, so wie die Mitglieder derselben sollen dahin wirken, daß den Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Anleitung zu ihrer höheren Ausbildung gegeben werde, und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche Vorbereitung erhalten; insbesondere ist ihre Beschäftigung nach einem, den individuellen Fähigkeiten anzupassenden Plane, von den leichteren zu den schwierigeren Arbeiten fortschreitend, zu regeln und auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Stadium der dazu erforderlichen Hülfsmittel, so wie auf Sorgfalt und Korrektheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten.

§. 37. Referendarien, welche in einer der §. 2. unter 3 und 4 bezeichneten Dienststellen angestellt sind, müssen solche mindestens **ein** Jahr lang versehen, um dadurch der Bedingung in §. 36. a zu genügen, und der Verpflichtung §. 36. b besonders nachkommen, ohne während der Beschäftigung bei dem Ober-Bergamte Anspruch auf Remunerirung machen zu können.

Meldung zu der zweiten Prüfung.

§. 38. Wer den Bestimmungen des §. 36. oder §. 37. genügt hat, und sich der zweiten Prüfung unterziehen will, hat sich um Zulassung mit einer, seine bisherigen Arbeiten und Leistungen übersichtlich anzeigenden schriftlichen Eingabe bei dem Ober-Bergamte zu bewerben. Erachtet das Ober-Bergamt, nach sorgfältiger Erwägung im Kollegium, die Zulassung zur zweiten Prüfung für unbedenklich, so hat der Direktor hierüber ein Zeugniß auszustellen, welches enthalten muß:

a) die Angabe der Geschäftskreise, in welchen der Referendarius oder Beamte gearbeitet hat;
b) die spezielle Bezeichnung der von ihm bearbeiteten wichtigeren Decernate und besonderen Dienst-Geschäftssachen, die eventuell aus den verhandelten Akten ersichtlich gemacht werden können;
c) die ausdrücklich und unumwunden ausgesprochene Meinung, daß der Kandidat nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Direktors und der Mitglieder des Kollegiums durch seine bisherigen Leistungen, so wie nach seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten wohl vorbereitet und ausgebildet, auch sonst würdig und geeignet erscheine, einer höheren Stelle als Mitglied eines Ober-Bergamts oder als Direktor eines Bergamtes mit Nutzen vorzustehen;

und eine Ausfertigung dieses Zeugnisses nebst den Personal-Akten des Kandidaten dem Minister einzureichen, auch in dem Berichte die etwaigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können.

Kann das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß der Referendarius oder Beamte in einer Resolution darüber bedeutet werden, daß und warum solches nicht statthaft ist und was in dem Falle, wo nicht gänzlicher Mangel der nöthigen Eigenschaften, sondern nur einstweilige Unvollkommenheit in einem oder anderen Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, nachzuholen sein würde. Eine Abschrift dieser Resolution ist dem Minister für Handel &c. einzureichen.

Probe-Arbeiten.

§. 39. Die zweite (Assessor-) Prüfung (§. 3.) zerfällt in eine **schriftliche** und eine **mündliche**. Die schriftlichen Probe-Arbeiten werden von dem Ministerium aufgegeben und zwar: 1) eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand; 2) eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; 3) eine aus den Akten zu fertigende Relation über eine verwickelte Verwaltungssache. Glaubt der Kandidat, an Stelle der Aufgaben unter Nr. 2 und 3, eine oder die andere der von ihm im Dienste gelieferten Ausarbeitungen vorlegen zu können, so soll ihm dies verstattet sein.

Wenigstens **eine** Probe-Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben sein und hinsichtlich aller bei der Einreichung von ihm die schriftliche Versicherung an Eidesstatt gegeben werden, daß er sie selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

Zur Anfertigung der Probe-Arbeiten wird den Referendarien eine Zeit von einem **halben** Jahre, den bereits angestellten Beamten eine Zeit von **einem Jahre** bestimmt. Gehen nach Ablauf dieser Zeit die Arbeiten bei dem Ministerium nicht ein, und ist auf etwaiges Ansuchen auch eine Nachfrist nicht bewilligt worden, so wird angenommen, daß der Kandidat von der Prüfung absehe. Eine später erneuerte Meldung, welche auch nach §. 38. geschehen muß, würde die Ertheilung neuer Aufgaben zur Folge haben. Bei abermaliger Versäumung der zur Einreichung bestimmten Frist ist eine weitere Meldung nicht statthaft.

§. 40. Die Referendarien, so wie die nach bestandener Referendarialsprüfung angestellten Beamten, welche binnen einer Zeit von **fünf Jahren**, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendarius an gerechnet, zu der zweiten Prüfung sich nicht melden (§. 38.), können später zur Ablegung dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden

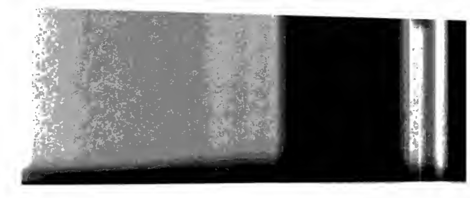
Prüfungs-Kommission.

§. 41. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernennt die Examinatoren, welche, eine Kommission bildend, die schriftlichen Arbeiten zu prüfen und demnächst unter einem besonders zu bestimmenden Vorsitzenden der mündlichen Prüfung sich zu unterziehen haben.

Prüfung der schriftlichen Arbeiten.

§. 42. Die Probe-Arbeiten cirkuliren unter den Mitgliedern der Kommission, welche, jedes besonders, in einem schriftlichen Votum mit Bestimmtheit aussprechen müssen: ob die Arbeit des Kandidaten **probemäßig** oder ob sie **nicht probemäßig** ausgefallen sei. Dies Votum muß sich nicht nur über den Nachweis gründlicher Kenntnisse, über die Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe der Beurtheilung, sondern auch darüber auslassen, inwiefern die Arbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt, im schriftlichen Vortrage, unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit und Wiederholungen mit Klarheit und Bestimmtheit grammatisch und logisch richtig in fließendem und gefälligem Styl darzustellen.

Wird der Ausfall der Probe-Arbeiten nach dem übereinstimmenden Urtheile der Examinatoren oder nach der Stimmenmehrheit in der Kommission ungenügend befunden, so ist solches dem Minister für Handel &c. zu berichten, welcher hiernach den Kandidaten bescheidet.



Sind dagegen die Arbeiten nach der übereinstimmenden Meinung oder doch nach Stimmenmehrheit in der Kommission genügend befunden worden, so ist der Kandidat zu einem Termin Behufs der mündlichen Prüfung einzuladen. Vor diesem Termin müssen die Personal-Dienstakten des zu Prüfenden bei den Mitgliedern der Kommission zur Einsicht umlaufen

Mündliche Prüfung.

§. 43. Die mündliche Prüfung soll nicht sowohl in dem Gebiete der reinen Wissenschaften, in denen der Kandidat schon bei der ersten Prüfung seine Kenntnisse dargethan haben muß, sich bewegen, als vielmehr dahin gerichtet sein, möglichst vollständig zu erforschen, ob und in wie weit derselbe sich die Fähigkeit angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft in den Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden, ob er die amtlichen Verrichtungen nicht blos empirisch erlernt, sondern in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Dienstzweigen der Staats-Verwaltung klar gemacht und dadurch eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat. Nach diesem Gesichtspunkt sind für die mündliche Prüfung aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einzelne Geschäftszweige auszuwählen, und zwar:

A. im Allgemeinen: Organische Einrichtungen der Behörden, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, Disziplinarvorschriften rc., Etats- und Oekonomiepläne, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme, Revision und Dechargirung der Rechnungen, Deposital-Verwaltung rc.;

B. in Beziehung auf die Ausübung des Bergregals und der darin enthaltenen Nutzungs- und Hoheitsrechte: Erwerbung des Bergeigenthums, Schürf-, Muth- Verleihungs- und Konzessions-Angelegenheiten rc.; Verhältnisse der Bergeigenthümer, der Gewerkschaften, Aktien-Vereine rc.; Führung der Berggegen- und Hypothekenbücher rc.; staatliche Aufsicht über den Betrieb, über die Wahrung der öffentlichen Interessen, über Bergpolizei rc., Bergwerksbesteuerung, Arbeiter-Verhältnisse, Knappschafts-Institute rc.

C. in Beziehung auf den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Staats: allgemeine Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung solcher Werke; Betriebsleitung, Haushaltsführung rc., Verwerthung der Produkte; Kassen- und Buchführung auf den Werken und Kontrole durch die betreffenden Behörden; Vermögens-, Ertrags- und Selbstkosten-Berechnungen; Zwecke und Ergebnisse solcher Betriebe. Ferner kommt es bei der mündlichen Prüfung darauf an, neben dem Umfang der Kenntnisse des Kandidaten, auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilsfähigkeit und seine praktische Gewandtheit kennen zu lernen.

Um der Kommission die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Kandidat im Stande ist, einen wohlgeordneten, gründlichen und klaren mündlichen Vortrag zu halten, ist demselben am Tage vor der Prüfung eine geeignete Sache (Aktenstück) zuzustellen oder auch eine seiner schriftlichen Probe-Arbeiten zum mündlichen Vortrag zu bestimmen.

§. 44. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Im Uebrigen finden hierauf die im §. 26. gegebenen Bestimmungen Anwendung. Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug ist mit einem, von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Berichte, in welchem ihr Urtheil auch über die schriftlichen Probe-Arbeiten des Kandidaten ausgesprochen sein muß, dem Minister für Handel rc. zur weiteren Veranlassung zu überreichen

Ernennung zum Berg-Assessor.

§. 45. Ist der Kandidat in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so wird derselbe von dem Minister zum Berg-Assessor ernannt.

Denjenigen, deren schriftliche Arbeiten probemäßig befunden worden sind, die jedoch in der mündlichen Prüfung nicht bestanden sind, kann die Wiederholung dieser Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestattet werden.

Wer weder in der schriftlichen, noch in der mündlichen Prüfung vollständig bestanden ist, soll erst nach Ablauf eines Jahres zur nochmaligen Prüfung zugelassen werden, eine fernere Wiederholung der einen oder anderen Prüfung aber nicht stattfinden.

§. 46. Die Ernennung zum Berg-Assessor geschieht durch ein von dem Minister vollzogenes Patent, dessen Datum für die Anciennetät maßgebend ist; dasselbe gewährt eine Anwartschaft auf die im §. 2. sub 1 und 2 benannten Stellen. Eine Abschrift des Patents wird dem betreffenden Ober-Bergamte mit dem Auftrage zugefertigt, den ernannten Assessor ferner zu beschäftigen. In Betreff der Beschäftigung der Berg-Assessoren bis zu ihrer etatsmäßigen Anstellung und ihrer Remuneration für Dienstleistungen finden die Bestimmungen des §. 33. Anwendung.

Prüfungsgebühren.

§. 47. Die Kandidaten, welche sich zur Eleven-, resp. Referendariats- (§. 16.) und zur Assessor- (§. 38.) Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thalern bei der Ober-Bergamts-Hauptkasse. Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Probe-Arbeiten von dem Beginne oder der Fortsetzung der zweiten Prüfung absteht, und sich demnächst aufs Neue meldet (§. 39.), oder wenn er in der ersten oder zweiten Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals bezahlt werden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 48. Die gegenwärtigen Vorschriften treten an die Stelle der „Allgemeinen Bestimmungen vom 27. März 1839" über die Qualifikation Derjenigen, welche sich zu den technischen Beamtenstellen bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, und über die zu diesem Zwecke angeordneten Prüfungen und aller sonstigen Vorschriften in den bezüglichen deklaratorischen Ministerial-Erlassen.

§. 49. Wer jedoch bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Vorschriften schon seine praktische Beschäftigung angewiesen erhalten hat (§. 7.), wird demnächst zu den Prüfungen (§. 3.) zugelassen, ohne weiteren Nachweis eines höheren Grades der Schulbildung, als nach §. 1. der Allgemeinen Bestimmungen vom 27. März 1839 für die erste und zweite Prüfung verlangt ist.

§. 50. Auf Expektanten, welche ihre Universitätsstudien schon begonnen haben, findet die Bestimmung des §. 13. keine Anwendung.



§. 51. Exspektanten, welche sich bei dem Erscheinen dieser Vorschriften bereits zu der ersten Prüfung gemeldet haben, werden nach den bisher bestandenen Bestimmungen bei Ablegung der Eleven-, resp. Referendariats-Prüfung behandelt. Hat jedoch der Kandidat die schriftlichen und bildlichen Probe-Arbeiten nicht in der ersten Frist vollständig eingereicht, oder ist er bei der Prüfung nicht bestanden, so kommen bei einer theilweisen oder ganzen Wiederholung derselben die gegenwärtigen Vorschriften zur Anwendung.

§. 52. Zur zweiten Prüfung können, ohne den Erfordernissen in §. 5. (vorschriftsmäßige Universitätsreife und in §. 14. (dreijährige Universitätsstudien) genügt zu haben, diejenigen Beamten zugelassen werden, welche schon vor dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 27. März 1839 etatsmäßig angestellt oder auch nur dienstlich beschäftigt worden sind, insofern sie nachweisen, daß sie überhaupt den Universitätsstudien obgelegen und, behufs der Befähigung zur Anstellung im Dienst, ein wissenschaftliches Examen abgelegt haben. Die desfallsige Meldung (§. 38) kann jedoch nur bis zum 1. Januar 1861 angenommen werden.

Eine gleiche Begünstigung soll denjenigen Beamten zu Theil werden, welche, als Referendarien qualifizirt, vor dem Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften zur zweiten Prüfung sich noch nicht gemeldet haben. Spätere Meldungen sind zurückzuweisen.

§. 53. Diejenigen Referendarien und Beamten, welche bereits zur zweiten Prüfung zugelassen sind und die Aufgaben zu den schriftlichen Probe-Arbeiten erhalten haben, können bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Entbindung von solchen Aufgaben nachsuchen, welche im §. 39. nicht vorgeschrieben sind.

In allen vorerwähnten Fällen hat es jedoch bei den nach §. 19. der Allgemeinen Bestimmungen vom 27. März 1839 für die Einsendung der Arbeiten einmal gestellten Fristen von beziehungsweise 1½ oder 3 Jahren das Bewenden.

§. 54. Die nach §. 19. der Allgemeinen Bestimmungen vom 27. März 1839 vorgeschriebene besondere Prüfung für die Befähigung zu dem Amte der Betriebs-Direktoren größerer Hüttenwerke und Salinen findet, dem §. 2. des gegenwärtigen Regulativs gemäß, fortan nicht mehr statt. Diejenigen, welche sich bereits dazu gemeldet und die Aufgaben zu den schriftlichen Probe-Arbeiten erhalten haben, sind daher von der Ablegung dieser Prüfung zu entbinden.

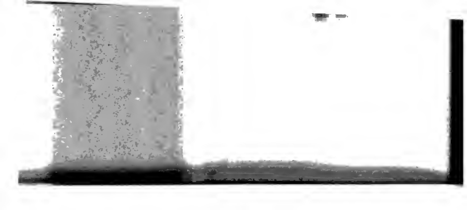
Berlin, den 3. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Nachweisung

derjenigen Real- und höheren Bürgerschulen, deren Entlassungszeugnisse für die Meldung zur Eleven-Prüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zuzulassen sind.

1) Aachen, die Realschule,
2) Düsseldorf, die Realschule,
3) Elberfeld, die Realschule,
4) Köln, die Realschule,
5) Siegen, die Realschule,
6) Berlin, die Königliche Realschule,
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule,
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule,
9) Meseritz, die Realschule,
10) Stettin, die Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule),
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule in Löbenicht,
12) Königsberg, die Burgschule,
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule,
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule,
15) Tilsit, die höhere Bürger- und Realschule,
16) Danzig, die Petrischule,
17) Danzig, die Johannisschule,
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule,
19) Minden, das Realinstitut, verbunden mit dem Gymnasium,
20) Colberg, die Realschule,
21) Stolpe, die höhere Bürgerschule,
22) Erfurt, die Realschule,
23) Nordhausen, die Realschule,
24) Görlitz, die höhere Bürgerschule,
25) Krotoschin, die Realschule,
26) Berlin, die Königstädtische Realschule,
27) Berlin, die Dorotheenstädtische Realschule,
28) Berlin, die Louisenstädtische Realschule,
29) Graudenz, die höhere Bürgerschule,
30) Trier, die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule,
31) Frankfurt a. d. O., die höhere Bürgerschule,
32) Brandenburg, die Saldern'sche höhere Bürgerschule,
33) Potsdam, die mit dem Gymnasium verbundene Realschule (nach ihrer Abzweigung vom Gymnasium auch in ihrer Selbstständigkeit),
34) Bernburg, das Carls-Gymnasium mit Ausschluß der ersten Klasse der mit demselben verbundenen Realschule,
35) Perleberg, die höhere Bürgerschule,
36) Aschersleben, die höhere Bürgerschule,
37) Magdeburg, die höhere Handels- und Gewerbeschule,
38) Wehlau, die höhere Bürgerschule,
39) Halle, die Realschule,
40) Posen, die Real-Abtheilung des Marien-Gymnasiums,
41) Bromberg, die Realschule, mit dem Coels-Gymnasium verbunden (in jedem einzelnen Falle ist die Entscheidung des Ministeriums für geistliche rc. Angelegenheiten einzuholen),
42) Breslau, die höhere Bürgerschule: „zum heiligen Geist",
43) Treptow a. d. Rega, die Realschule,
44) Neisse, die Realschule,
45) Berlin, Selecta des Kadetten-Corps (in jedem einzelnen Falle ist die Entscheidung des Handels-Ministeriums nachzusuchen),
46) Burg, die Realschule.



VII. Domainen= und Forstverwaltung.

81) Cirkular=Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen Einführung fester Bestimmungen über den Kubik=Gehalt der Eichenborke=Klaftern, vom 21. Februar 1856.

Bei Gelegenheit der Taxations-Revisionen ist es zur Sprache gekommen, daß in den einzelnen Regierungs-Bezirken rücksichtlich der Annahme des Kubik-Gehalts der Eichenborke-Klaftern durchaus verschieden verfahren wird, indem nämlich in einigen Bezirken für Borke vom Baumholze, sowie für die Spiegelrinde, für beputzte und unbeputzte Borke durchgehends ein gleicher Kubik-Gehalt pro Klafter in Ansatz kommt, während in anderen Regierungs-Bezirken der Kubik-Gehalt der Klaftern beputzter Borke vom Baumholze mit Rücksicht auf das beim Beputzen verloren gehende Material und den größeren Gehalt an fester Masse zwar höher wie der Kubik-Gehalt der Klaftern unbeputzter Rinde, jedoch in jedem Regierungs-Bezirke nach einem anderen Verhältnisse, angenommen wird.

In einigen Regierungs-Bezirken endlich weiset der Natural-Etat für den Kubik-Gehalt der gedachten Sortimente sogar andere Zahlen nach als die Holztaxe.

Wenngleich nun auch der wirkliche Gehalt der Borke-Klaftern an fester Masse nach der Stärke der entrindeten Stämme, nach der Dicke der Rinde, dem verschiedenen Verfahren bei der Aufbereitung rc. im Einzelnen mannigfach wechseln wird, so erscheint es doch zweckmäßig, in ähnlicher Weise, wie für die übrigen Sortimente, auch für die Borke-Klaftern durch die Bestimmung fester Sätze für den Gehalt derselben an fester Masse eine Gleichmäßigkeit bei der Verrechnung herbeizuführen. Die zwischen dem wirklichen Massengehalt und den Ansätzen der Rechnungen demnächst etwa hervortretenden Differenzen werden bei dem im Allgemeinen geringen Einschlag dieses Sortiments nur von untergeordneter Bedeutung sein, so daß insbesondere auch dadurch kein Nachtheil herbeigeführt werden wird, daß das durch das Beputzen der Rinde verloren gehende Material, welches nur durch höhere Annahme des Kubik-Gehaltes der Klaftern beputzter Borke bei der Material-Kontrolle in Anrechnung kommt, nicht überall durch den für das gedachte Sortiment festzusetzenden Kubik-Gehalt volle Berücksichtigung finden wird.

Es wird daher hierdurch bestimmt, daß vom Wirthschaftsjahre 1857 ab 1) die Klafter unbeputzter Eichen-Rinde vom Baumholze (Hochwald, Oberholz im Mittelwalde) mit 60 Kubikfuß, 2) die Klafter beputzter Eichen-Rinde vom Baumholze mit 80 Kubikfuß, 3) die Klafter Eichen-Rinde vom Unter- und Schlagholze (Spiegelrinde) mit 30 Kubikfuß in den Natural-Etats, in der Holztaxe, im Kontrolbuch, sowie in allen Rechnungen in Ansatz zu bringen sind. Berlin, den 21. Februar 1856.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten. v. Bodelschwingh.

---

82) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Wahrnehmung des Interesse der Domainen= und Forstverwaltung bei Ausführung von Aktien=Chausseen betreffend, vom 17. März 1856.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli 1854 ist die Königliche Regierung bereits darüber mit Anweisung versehen, in welcher Art das Interesse der Domainen- und Forst-Verwaltung bei der Ausführung von Chausseen durch die Kreis-Verbände wahrzunehmen ist.

In derselben Art ist aber auch dann zu verfahren, wenn Chausseen nicht von den Kreis-Verbänden, sondern von speziell zusammentretenden Chausseebau-Gesellschaften, sei es mit oder ohne eine Prämie aus Kreiskommunal-, Provinzial- oder Staatsfonds ausgeführt werden sollen, und in den über Chausseebau-Projekte der letztgedachten Art zu erstattenden Berichten ist daher ebenmäßig zu erörtern, ob und inwieweit das Interesse der Domainen- und Forst-Verwaltung dabei in Betracht kommt.

Anlangend die Frage, inwieweit die Domainen- und Forst-Verwaltung sich demnächst bei solchen Chausseebau-Gesellschaften als Mitglied zu betheiligen habe, deren Bau-Projekte zu fördern, überhaupt im Interesse der Domainen- oder Forst-Verwaltung befunden wird, so ist als Regel in dieser Beziehung Folgendes festzuhalten:

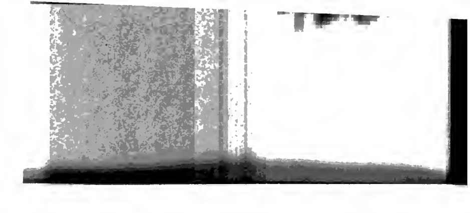
1) Die Forst-Verwaltung, ingleichen die Domainen-Verwaltung hat in Betreff der Königlichen Forst-Grundstücke, sowie aller Grundstücke, welche nicht mit Domainen-Vorwerken zusammenverpachtet sind, sich auf eine Theilnahme an der Bau-Ausführung und der zukünftigen Unterhaltung der Chaussee in der Regel nicht einzulassen, mithin auch der Chausseebau-Gesellschaft als Mitglied nicht beizutreten. Sie kann das Projekt höchstens durch Gewährung einer Prämie resp. eines Beitrages zu den Neubau-Kosten in Pausch und Bogen an die Unternehmer begünstigen, deren Höhe in jedem einzelnen Falle nach den Vortheilen, welche die Anlage dem Fiskus verspricht, und nach den hier disponibeln Fonds, bemessen werden muß. — Eine den Fiskus definitiv verpflichtende Erklärung wegen einer solchen, aus den Fonds der Domainen- und Forst-Verwaltung zu gewährenden Neubau-Prämie darf, wie sich von selbst versteht, ohne vorgängige ausdrückliche diesseitige Genehmigung nicht abgegeben werden, und da die Forst-Verwaltung zu Chausseebauten überhaupt keine etatsmäßigen Fonds besitzt, derartige Prämien mithin in der Regel speziell bei den extraordinairen Bedürfnissen durch den Staatshaushalts-Etat liquide gemacht werden müssen, so werden Anträge auf desfallsige diesseitige Bewilligungen stets so frühzeitig angebracht werden müssen, daß dieselben event. bei Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat berücksichtigt werden können.

2) In Betreff der Domainen-Pachtungen, deren Pachtkontrakte bereits die durch das Cirkular-Reskript vom 2. Dezember 1846 vorgeschriebene Bedingung wegen Ausführung von Chausseebauten durch die Domainen-Pächter enthalten, kann die Königliche Regierung dagegen solchen Chausseebau-Gesellschaften ohne Berichtserstattung beitreten, sofern die betreffenden Domainen-Pächter damit einverstanden und zur Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtung in Betreff der betreffenden Chausseelinie bereit sind. Sofern die betheiligten Domainen-Pächter aber gegen die Chaussee-Anlage protestiren, also ein Zwang gegen dieselben eintreten müßte, ist vorab zu berichten, und dabei zu erörtern, welcher Vortheil für die Domainen aus dem Chaussee-Projekte zu erwarten ist.

3) In Betreff derjenigen Domainen-Pachtungen endlich, welche bereits vor dem Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1846 ausgethan sind, und deren Pachtkontrakte einen Zwang der Pächter zur Uebernahme solcher Chausseebau- und Unterhaltungskosten nicht begründen, wird in der Regel wie ad 1. zu verfahren, jedoch der Pächter möglichst dahin zu disponiren sein, den der betreffenden Chausseebau-Gesellschaft Seitens der Domainen-Verwaltung zu bewilligenden Zuschuß (Bauprämie) aus eigenen Mitteln unter der Bedingung unverzinslich vorzuschießen, daß vom Ablaufe des Pachtjahres, in dem er den Vorschuß geleistet hat, ob alljährlich 1 pCt. dieses Vorschusses als durch die Benutzung der Chaussee vergütet angesehen und von seinem Guthaben abgeschrieben, der Ueberrest ihm aber bei seinem Pachtabgange von seinem Pacht-Nachfolger erstattet werden soll. — Ist der Domainen-Pächter zu Leistung eines solchen Vorschusses nicht vermögend und kommt deßhalb die Uebernahme einer Chausseebau-Prämie auf die Fonds der Domainen-Verwaltung in Frage, so ist der Pächter wenigstens dahin zu disponiren, das zu bewilligende Meliorations-Kapital dem Domainen-Fiskus mit 5 pCt. zu verzinsen und mit 1 pCt. jährlich zu amortisiren, also eine Mehrpacht von 6 pCt. der aus Domainenfonds zu bewilligenden Bau-Prämie zu übernehmen. Anträge auf Bewilligung einer Chausseebau-Prämie für verpachtete Domainen-Vorwerke aus Fonds der Domainen-Verwaltung sind daher in quanto stets durch die Erklärung des betreffenden Domainen-Pächters, daß er eine Mehrpacht von 6 pCt. des zu bewilligenden Kapitalbetrages übernehmen wolle, zu justificiren.

Daß die Königliche Regierung übrigens in allen oben ad 3. erwähnten Fällen zu definitiven Zusicherungen selbstständig nicht ermächtigt ist, sondern stets vorab zu berichten hat, versteht sich von selbst.

Obige Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß es für die Staats-Verwaltung sehr belästigend sein würde, wenn sie das Eigenthum und die Unterhaltungslast einer Menge kleiner, durch das ganze Land zerstreuter Chausseestrecken oder Chaussee-Antheile überkommen sollte, zu deren Verwaltung und Unterhaltung ihr die geeigneten Organe fehlen. Gleichwie das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Zustandekommen neuer Chausseen im Interesse des öffentlichen Verkehrs nicht dadurch befördert, daß es etwa bestimmte kleine Strecken derselben für Rechnung des Staats ausführt, sondern nur durch Prämien-Bewilligungen in Pausch und Bogen, also wird auch das Finanz-Ministerium in allen denjenigen Fällen, wo kein zur Uebernahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungslast verpflichteter Domainen-Pächter existirt, die Anlegung von Chausseen auf Domainen- und Forstgrund der Privat-Industrie überlassen müssen und im Interesse einer höheren Nutzung der Domainen und Forsten nur durch Neubau-Prämien befördern dürfen.



Danach wird die Königliche Regierung zu beurtheilen im Stande sein, in welchen Fällen die obwaltenden Lokal-Verhältnisse etwa eine Ausnahme von den oben ausgesprochenen Regeln befürworten lassen.

Berlin, den 17. März 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

83) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., die Beschaffung des Termin-Lokals, der Wohnung und der Arbeitsleute für die Kommissarien und Feldmesser bei Auseinandersetzungen und die Niederschlagung der dadurch für unvermögende Geistliche und Schul-Institute entstehenden Kosten betreffend, vom 14. März 1856.

Durch die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der geistlichen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Mai 1849 (Minist.-Bl. S. 136.) ist zwar — wie der Königlichen General-Kommission auf den, die Separations-Sache von N., Ner Kreises, betreffenden Bericht vom 10. Dezember v. J. erwidert wird — der Grundsatz ausgesprochen, daß die Ausgaben für Arbeitsleute bei Vermessungen, welche die Interessenten nach §. 114. des Feldmesser-Reglements zu stellen haben, nicht zu denjenigen Auseinandersetzungs-Kosten gehören, welche zu Gunsten der unvermögenden geistlichen und Schul-Institute nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847 niedergeschlagen werden sollen. Der erwähnte Bericht der Königlichen General-Kommission hat jedoch zu einer nochmaligen Erwägung dieses Gegenstandes Veranlassung gegeben, wobei beschlossen worden ist, im Interesse der geistlichen und Schul-Institute den obigen Grundsatz mit Rücksicht darauf zu verlassen, daß es nach §. 116. des Feldmesser-Reglements von der Wahl der Feldmesser abhängt, ob sie Arbeitsleute von den Interessenten stellen lassen, oder dergleichen selbst annehmen und dann dafür das im §. 116. daselbst bestimmte Pauschquantum liquidiren wollen. Da nun im letzteren Falle der Betrag des Pauschquantums nicht füglich von den übrigen Vermessungs-Kosten getrennet werden kann, auch so viel hier bekannt, in der Praxis wirklich nicht getrennt wird, mithin in diesem Falle den geistlichen Instituten die Wohlthat der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847 zu gut kommt, so erscheint es nicht konsequent, in dem anderen Falle, wo die Arbeitsleute von den Betheiligten in natura gestellt werden, die unvermögenden Institute oder deren Nutznießer zur Bezahlung der Arbeitsleute anzuhalten; denn eine Gestellung von Leuten in natura wird denselben meistens nicht möglich sein.

Die Materialien an Stangen und Pfählen bei den Vermessungen, welche die Königliche General-Kommission in ihrem Bericht noch erwähnt, und die sonstigen Naturalleistungen an Wohnung und Termins-Lokal sind von geringerer Bedeutung. Die Gestellung in natura ist dabei die Regel. Die Betheiligten einigen sich darüber gewöhnlich, und häufig helfen die Geistlichen auf dem Lande mit ihren besseren Lokalien bei Aufnahme des Kommissarius den Gemeinden aus. Es erscheint daher angemessen, in dieser Beziehung den bisherigen Grundsatz im Allgemeinen festzuhalten; in den Fällen aber, wo die gedachten Leistungen nicht in natura erfolgen, sondern von den Kommissarien und Feldmessern für Geld beschafft und die Auslagen dafür mit den übrigen Kosten liquidirt werden, waltet kein Bedenken ob, auch den Antheil der Geistlichen daran, gleich den eigentlichen Auseinandersetzungs-Kosten zu behandeln, weil die Trennung und besondere Berechnung unverhältnißmäßige Arbeit und Kosten verursachen würde.

Hiernach hat die Königliche General-Kommission fortan bei Niederschlagung von Kostenbeiträgen der vorgedachten Institute zu verfahren. Berlin, den 14. März 1856.

Der Minister der geistl., Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. v. Raumer.

Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 3. Juni 1856.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6. Berlin, den 20. Juni 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

84) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, den Wegfall der Anzeigen von den wider Beamte der innern Verwaltung, gegen welche gesetzlich die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, eröffneten Kriminal-Untersuchungen, vom 27. Mai 1856.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 7. August 1850 (Minist.-Bl. S. 238) ist die Königliche Regierung angewiesen worden, in Bezug auf die ihr nach der allgemeinen Anordnung des Herrn Justiz-Ministers zugehenden diesfälligen Mittheilungen in den Jahresberichten hieher anzuzeigen, welche Beamte des diesseitigen Ressorts, gegen die gesetzlich die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sind, sowie den Gegenstand der Anklage und den Urteilsspruch anzugeben. Solcher Nachweisungen bedarf es jedoch weiterhin nicht, und wird die Königliche Regierung daher von deren Einreichung für die Folge entbunden. Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

85) Bekanntmachung, die Zulässigkeit des Dienstaustritts eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten betreffend, vom 3. Mai 1856.

Seine Majestät der König haben Sich durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 22. März d. J. mit der von dem Königlichen Staats-Ministerium geäußerten Ansicht: daß einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniß gestattet werden kann, einverstanden zu erklären geruht.

Die Königlichen Militair-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 3. Mai 1856.

Kriegs-Ministerium. Waschersleben.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Clausewitz.



II. Unterrichts-Angelegenheiten.

86) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst, die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen betreffend, vom 19. Mai 1856.

Auf Grund der mir in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 (Minist.-Bl. S. 42) bis jetzt eingereichten Nachweisungen über die stattgefundene Regulirung der Schullehrer-Gehälter sehe ich mich veranlaßt, die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen zu lenken.

Der Umstand, daß die bisher stattgefundenen Regulirungen sich vorzugsweise und im großen Ganzen nur auf Landschulen erstreckt haben, würde mit Unrecht als ein Beweis für die Meinung anzusehen sein, als ob die Besoldungen der städtischen Lehrer im Allgemeinen dem Bedürfniß genügten. Es hat nur der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen bedurft, um darzuthun, daß städtische Lehrer mit nur baarem Gehalte drückender Noth weit eher und nachhaltiger ausgesetzt sind, als Landschullehrer, deren geringeres Einkommen zum Theil in Naturalien und Landdotation besteht. Ein zum Lebensunterhalt der Familie und zur Erziehung ihrer Kinder ausreichendes Einkommen den städtischen Lehrern zu sichern, liegt aber im allgemeinen und im Interesse der Schule um so mehr, als jene sich sonst leicht zu Nebenbeschäftigungen hindrängen lassen, welche mit der Würde und der gedeihlichen Führung des Schulamtes nicht immer verinbar sind.

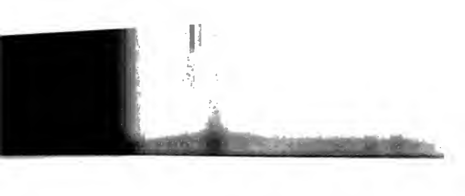
Wenn, einzelne sehr anerkennenswerthe Ausnahmen abgerechnet, in den letzten Jahren zur Verbesserung städtischer Lehrerstellen weit weniger geschehen ist, als solches mit weitgehendem Erfolge auf Grund meiner Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 für die Regulirung der Landschulstellen ausgeführt worden; so gewinnt es den Anschein, als ob man auf diesem Gebiete der Selbstbestimmung und dem eigenen Ermessen der städtischen Behörden einen zu weiten, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Spielraum gelassen haben möchte.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß das nach dem erwähnten Cirkular-Erlaß der Staatsbehörde, der Königlichen Regierung, zustehende Recht, die Leistungen der Verpflichteten zur Unterhaltung der Schule zu bestimmen und die letzteren zur Entrichtung derselben anzuhalten, selbstredend auch seine Anwendung auf die Schulen städtischer Gemeinden findet und veranlasse ich die Königliche Regierung, von diesem Rechte, wo es das Bedürfniß erfordert, etwa vorhandener Lauigkeit oder irrthümlicher Auffassung gegenüber mit Entschiedenheit Gebrauch zu machen. Dabei werden im Einzelnen folgende Gesichtspunkte in's Auge zu fassen sein:

Es muß als Regel angesehen werden, daß jede städtische Lehrerstelle ihrem Inhaber die Möglichkeit gewährt, fern von jedem Anspruch des Luxus und höherer Lebensverhältnisse, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Sorgen der Nahrung zu führen. Was hierzu erforderlich ist, hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle unter strenger Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse zu prüfen und fest zu setzen. Es läßt sich annehmen, daß bei den meisten mehrklassigen städtischen Elementarschulen einzelne, besonders mit kirchlichen Aemtern verbundene Lehrerstellen vorhanden sind, deren höheres Einkommen für die jüngeren Lehrer ein Antrieb sein wird, sich der Erlangung solcher Stellen würdig zu machen. Solche höhere Dotationen sind überall möglichst zu konserviren und darf eine Verringerung derselben zu andern, als Schulzwecken, überhaupt nicht vorgenommen werden, zu Schulzwecken, namentlich zur Verbesserung anderer Lehrerstellen, aber nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Es liegt im Interesse jeder Schule, resp. Schulklasse, daß ein tüchtiger Lehrer ihr möglichst lange erhalten bleibe. Dieses wird aber nur dann zu bewirken sein, wenn die betreffende Stelle ihrem Inhaber auch ein für die mit dem fortschreitenden Lebens- und Amts-Alter steigenden Bedürfnisse und Ansprüche genügendes Einkommen gewährt. Die Gründung und Dotirung sogenannter Anfängerstellen, hinsichtlich deren man darauf rechnet, daß sie für unverheirathete Schulamts-Candidaten nur kurze Zeit dauernde Uebergangsposten sein sollen, ist aus den angegebenen Gründen und weil sich sehr häufig später eine Versetzung und Beförderung als unthunlich erweist, möglichst zu vermeiden.

Es ist nicht selten das Bestreben städtischer Behörden bemerkbar, höhere Unterrichtszwecke, namentlich durch Errichtung von Real- und Gewerbeschulen, unter Aufwendung erheblicher Mittel zu fördern. Die



Königliche Regierung wird es sich nach wie vor angelegen sein lassen, solche Bestrebungen, wo einem wirklichen Bedürfniß eine gesunde Befriedigung gewährt werden kann, nach Möglichkeit zu unterstützen. In jedem solchen Falle hat aber die Königliche Regierung vorher zu prüfen, ob den Bedürfnissen des Elementarschulwesens der betreffenden Stadt, auch, was die ausreichende Besoldung der Lehrer angeht, genügend vorgesehen ist, damit nicht durch Bevorzugung von besonderen Interessen einzelner Klassen der Bevölkerung das der Gesammtheit dienende christliche Elementarschulwesen gefährdet werde. In der dadurch zu erwartenden Hebung der öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen wird auch das erfolgreichste Mittel gefunden werden, dem Ueberhandnehmen der Privatschulen zu steuern und die auf diese verwendeten Mittel dem öffentlichen Schulwesen zu erhalten. In letzterer Beziehung erwarte ich, daß die nach §. 1 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 94) für die Konzessionirung von Privatschulen erforderliche Prüfung des wirklichen Bedürfnisses manchen einseitigen und ungerechtfertigten Bestrebungen gegenüber besonders gewissenhaft und sorgfälng gehandhabt werde.

Wenn gegen die nach genauer Erwägung der Verhältnisse für nöthig befundene und anzuordnende Erhöhung der städtischen Lehrerbesoldungen der Einwand erhoben werden sollte, daß das städtische Budget schon anderweit zu belastet oder die Steuerkraft der Einwohner durch Kommunal-Abgaben zu sehr angespannt sei, so hat die Königliche Regierung unter angemessener Betheiligung Ihrer Abtheilungen des Innern und der Finanzen diesen Einwand zu prüfen und nöthigenfalls unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Unterhaltung des Schulwesens, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, nicht in zweiter Linie der städtischen Verpflichtungen stehen dürfe, auf eine Rectificirung des städtischen Budgets hinzuwirken.

Auf diesem Wege wird die Königliche Regierung überall, wo die Unterhaltung der Elementarschulen direkt aus Kommunal-Mitteln erfolgt, das zur Unterhaltung der Schulen Erforderliche nöthigenfalls durch direkte Festsetzungen beschaffen lassen können. Dem durch Provinzialgesetze im Allgemeinen festgesetzten Minimum der Lehrerbesoldungen gegenüber, wo solches sich als nicht mehr ausreichend erweist, oder dem durch Vokationen stipulirten Einkommen und den Berufungen auf dieselben gegenüber verweise ich auf den pos. 1 der Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 aufgestellten Grundsatz. Wo die Unterhaltung der städtischen Elementarschulen ganz oder theilweise durch Zahlung von Schulgeld erfolgt, sind wegen der Höhe desselben, wegen Anspruch des Lehrers auf dasselbe und wegen subsidiarischer Aufbringung desselben auf dem Wege der Armenpflege die unter Nr. 3 und 4 der erwähnten Verfügung aufgestellten Grundsätze überall auch hinsichtlich der städtischen Schulen in Anwendung zu bringen.

Seitens der städtischen Behörden ist zu erwarten, daß sie den nach dieser Verfügung von der Königlichen Regierung zu erlassenden Anordnungen wegen Regulirung der Lehrerbesoldungen mit Willigkeit entgegenkommen und die Erreichung meiner Absichten für das Wohl der städtischen Schulen und ihrer Lehrer fördern helfen werden. Die Letzteren aber werden in dieser Fürsorge und der durch sie zu bewirkenden Erleichterung ihrer äußeren Lage einen neuen Antrieb finden, ihre ganze Sorge mit frischer Kraft ihrem Amte zuzuwenden, sich selbst den Ernst des Lebens zu bewahren und durch ihre Lehre und ihr Beispiel dazu beizutragen, daß auch der in den Städten heranwachsenden Jugend in dem Bemühen um die Dinge der Außenwelt das Bewußtsein ihrer höheren Aufgabe in Kirche und Vaterland nicht verloren gehe.

Bei Gelegenheit der jährlich einzureichenden Nachweisungen über die stattgefundene Erhöhung der Lehrerbesoldungen erwarte ich die Auslassung der Königliche Regierung im Besonderen über den Fortgang, welchen das Regulirungsgeschäft hinsichtlich der städtischen Schulen gefunden hat. Sollten in den bisher eingereichten Nachweisungen, wie es in Bezug auf einzelne Regierungsbezirke den Anschein hat, die bei städtischen Schulen erreichten Gehaltsverbesserungen nicht vollständig verzeichnet sein, so sind die desfallsigen Summen für die vergangenen Jahre seit 1851 in den mit der Verfügung vom 16. d. M. erforderten Berichten nachträglich nachzuweisen.

Berlin, den 19. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

18*

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

87) Erlaß an das Königliche Ober-Präsidium zu N., betreffend das Verfahren wegen Löschung von Rittergütern in der Matrikel, welchen die Landtagsfähigkeit für die Besitzzeit einer bestimmten Familie verliehen ist, im Falle der Veräußerung des beliehenen Gutes, vom 29. Mai 1856.

Dem ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage in dem gefälligen Bericht vom 26. v. J., betreffend das Verfahren wegen Löschung von Rittergütern in der Matrikel, welchen die Landtagsfähigkeit für die Besitzzeit einer bestimmten Familie verliehen ist, im Falle der Veräußerung des beliehenen Gutes, ergebenst, daß hierbei das in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Januar 1835 nach den Eingangsworten derselben nur für den Fall der Zerstückelung oder Substanz-Verminderung angeordnete Verfahren allerdings nicht stattfindet. Es kann daher jene bedingte Ritterguts-Qualität, die nach der Fassung der Verleihungs-Urkunde mit dem Moment der ohne Allerhöchste Genehmigung erfolgten Veräußerung des Gutes an einen Besitzer außer der beliehenen Familie verloren geht, ohne Weiteres in der Matrikel gelöscht werden, wenn die Thatsache der Veräußerung an einen Besitzer außer der beliehenen Familie notorisch oder erweislich mit völliger Sicherheit anzunehmen ist. Andernfalls wird es angemessen sein, nach Analogie des in der gedachten Allerhöchsten Ordre vorgeschriebenen Verfahrens den bisherigen oder den neuen Besitzer von der beabsichtigten Löschung in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, etwaige begründete Einwendungen binnen einer ihm zu stellenden Frist geltend zu machen.

Die Löschung selbst wird demnächst in der Weise zu bewirken sein, daß in der Matrikel, resp. dem Matrikel-Nachtrage am betreffenden Orte die Bemerkung beigefügt wird: die Ritterguts-Qualität sei durch Veräußerung des Guts an einen Besitzer außer der beliehenen Familie erloschen.

Berlin, den 29. Mai 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

88) Instruktion vom 9. Mai 1856 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19. März 1856.

Auf Grund des §. 83. der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

I.

Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Königlichen Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes. In den Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern hat der Landrath, als nächste Aufsichts-Behörde, die auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen örtlichen Geschäfte zu leiten.

II.

Die Regierungen haben diejenigen Städte ihres Bezirks, auf welche die gegenwärtige Städte-Ordnung nach §. 1. dieses Gesetzes Anwendung findet, durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Eine gleiche Bekanntmachung ist zu erlassen, wenn in einer solchen Stadt die Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand angenommen wird (Tit. VIII. der Städte-Ordnung).

III.

Die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung kann sogleich nach Verkündigung dieses Gesetzes darüber Beschluß fassen, ob die städtische Verfassung nach Tit. VIII. einzurichten sei. Die durch diese Einrichtung bedingten Veränderungen in der Stellung der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und im Vorsitz der Stadtverordneten-Versammlung treten alsdann mit der Genehmigung des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung durch die Regierung sofort ins Leben. Die Annahme dieser Einrichtung ist besonders für solche Städte zu empfehlen, deren einfachere Verhältnisse eine wohlfeile Verwaltung wünschenswerth machen.



IV.

Die in §. 11. den Städten beigelegte Befugniß, statutarische Anordnungen zu erlassen (vergl. auch §§. 5. 12. 29. 59. und 70.), bezweckt die Möglichkeit einer ersprießlichen organischen Entwickelung der Stadt-Verfassungen mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen, und auf besondere Eigenthümlichkeiten der einzelnen Städte. Das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen wird dadurch wesentlich erleichtert werden, daß sie einzeln, je nach Veranlassung und Bedürfniß, getroffen werden können. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung einer organischen städtischen Verfassung ist hinsichtlich derjenigen Städte, in denen korporative Verbindungen unter den Gewerbtreibenden in größerem Umfange und von einflußreicher Bedeutung bestehen oder künftig sich bilden werden, die im §. 11. Nr. 2. ertheilte Befugniß einer den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Das Gesetz bietet durch diese besondere Ermächtigung die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes, neben der Eintheilung in drei Vermögensklassen oder, in Verbindung mit diesem Wahlprinzip, nach dem Vorbilde der älteren Städte-Verfassungen den gewerblichen Genossenschaften einen besonderen Antheil an den Wahlen und der Vertretung zu gewähren, wobei jedoch im Sinne des §. 16. der Grundsatz festzuhalten ist, daß mindestens die Hälfte der gewählten Stadt-Verordneten aus Hausbesitzern bestehen muß. Bei allen derartigen statutarischen Anordnungen ist Sorge dafür zu tragen, daß die eigenthümlichen Verhältnisse und die darin gefundenen konservativen Elemente besonders berücksichtigt, daß also namentlich in Beziehung auf die gewerblichen Genossenschaften neben einer besonderen Vertretung des Handwerker-Standes auch den andern wohlhabenden Einwohnerklassen, den Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern ein entsprechender besonderer Einfluß gesichert werde. Durch die Verhandlungen wegen statutarischer Anordnungen dieser Art darf die Ausführung der Bestimmungen der §§. 13. und 14. wegen der aus den stimmfähigen Bürgern zu bildenden drei Abtheilungen in der Regel nicht aufgehalten werden.

V.

Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde-Bezirk alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Ausführung der weiteren Bestimmungen im §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks tritt erst dann ein, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, und bildet alsdann einen Gegenstand besonderer Verhandlungen; die Ausführung der Städte-Ordnung bleibt davon unabhängig.

VI.

Der Magistrat (Bürgermeister §. 72.) veranlaßt sogleich nach Publikation dieses Gesetzes die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürger-Rolle), nach den Vorschriften der §§. 5. 6. 7. 8. 19. und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürger-Rolle und Ergänzungs-Wahlen in den §§. 19. 20. 21. und 28. festgesetzten Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und bei den ersten Wahlen nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge zur Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadt-Verordneten, in denjenigen Fällen, wo der Ablauf der früheren Wahl-Periode zu einer anderen Zeit erfolgt (§§. 84. und 85.), so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November vor ihrem Dienst-Antritt gewählt wären.

VII.

Die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31—33. 72. 73.) sind bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate, vor dem Ablauf der Dienstzeit, — in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorzunehmen. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen der Schöffen ist in den §. 31. und 21. Bestimmung getroffen.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung zur Entscheidung zu bringen. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo das Interesse der Gemeinden oder des Staats es erheischt, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen. Die Bestätigung ist nur zu ertheilen, oder deren Ertheilung zu beantragen, auf Grund der erlangten Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung genügen werde. Die Regierung hat zu ermessen, auf

welche Weise diese Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist; sie kann nach Befinden zu diesem Zwecke eine Prüfung anordnen.

Die Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von ihrer Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Bei Verweigerung der Bestätigung ist über die Versagungsgründe nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

VIII.

Die Feststellung der Besoldungen der Bürgermeister und besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt nach §. 64. in allen Fällen der Genehmigung der Regierung; in Beziehung auf die Besoldungen aller anderen städtischen Beamten ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Angemessenheit der Beträge zu prüfen; wegen Bewirkung der Aufnahme der von ihr für nöthig befundenen Beträge in den Haushalts-Etal ist erforderlichen Falls nach Vorschrift der §§. 79. und 80. zu verfahren.

Eine Erhöhung der bisherigen Besoldungen ist nur dann anzuordnen, wenn sie mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse des vorliegenden Falles für ein nothwendiges Bedürfniß zu erachten ist.

IX.

Die Wahl einer Magistrats-Person wird erst durch die Bestätigung von Seiten des Staats (§. 33.) perfekt; es ist daher, wenn die Bestätigung bei einer nach abgelaufener Wahl-Periode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese Wahl als nicht zu Stande gekommen zu erachten, und die für den Fall der Nicht-Wiedererwählung nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats im §. 65. festgesetzte Pension zu gewähren.

X.

Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorscheisten über die Anstellung der Invaliden maßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenn gleich sie im gegenwärtigen Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

XI.

Bei dem Erlasse der Geschäfts-Ordnungen für die Stadtverordneten-Versammlungen und den Geschäftsgang bei den städtischen Verwaltungen sind die bereits ergangenen Instruktionen, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, zum Grunde zu legen. In Beziehung auf die Bildung von Deputationen und Kommissionen wird besonders bemerkt, daß bei der Behandlung der Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten, soweit solche zum Geschäftskreise der städtischen Gemeinde-Verwaltung gehören, die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern sehr wünschenswerth und wegen deren Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§§. 59. und 5.) auch zulässig ist, obwohl dieselben nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

XII.

Die Beschlüsse über Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Eintritts- oder Hausstandsgeldes, sowie eines Einkaufsgeldes, oder einer entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 51.) für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Bei der Prüfung und Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, sowie des Eintritts- und Hausstandsgeldes ist darauf zu achten, daß der den Gemeinden gewährte Schutz gegen Andrang vermögensloser Personen nicht in eine für die allgemeinen Interessen nachtheilige Beschränkung der Freizügigkeit ausarte. Zunächst ist die bereits festgestellte oder sonst herkömmliche Höhe dieser und ähnlicher Abgaben zu berücksichtigen; sodann zu erwägen, ob gleichzeitig neben dem Einzugsgelde auch ein Eintritts- oder Hausstandsgeld und außerdem etwa noch ein Einkaufsgeld, oder eine entsprechende jährliche Abgabe für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erhoben werden soll. Endlich ist derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher in den benachbarten Städten oder Landgemeinden an ähnlichen Abgaben erhoben wird. Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der in §. 49. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.



XIII.

Wegen Ausführung der Bestimmungen im §. 52., die Gemeinde-Steuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

XIV.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (§. 76. u. f.) ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 auszuüben. Alle Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, bleiben auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85.) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen. Die Berichte der Stadt-Behörden aller Städte von nicht mehr als 10,000 Einwohnern sind auch in denjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz der unmittelbaren Entscheidung der Regierung überweiset, an den Landrath zu richten, welcher dieselben mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung vorzulegen hat; in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind die Berichte an die Regierung zu richten und durch den Landrath einzureichen. Die Regierung ist befugt, in einzelnen Fällen auch in den Städten der letzteren Art dem Landrath nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten, als ihrem beständigen Kommissar, zu übertragen. Zu dauernden Einrichtungen dieser Art ist jedoch durch Vermittelung des Ober-Präsidenten meine Genehmigung einzuholen.

XV.

Die Bürgermeister bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus dem Stadtbezirke eines Urlaubs; diesen kann an Bürgermeister von Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath bis zu 14 Tagen, außerdem aber nur die Regierung ertheilen.

XVI.

Ueber das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Städte werden die Regierungen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, besondere Instruktionen für ihre Bezirke erlassen.

Berlin, den 9. Mai 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

89) Instruktion vom 9. Mai 1856 zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19. März 1856.

Auf Grund des §. 86. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

I.

Da die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen überall zur Anwendung kommt (§. 1.), wo die Städte-Ordnung vom 19. März 1856 keine Anwendung findet, so ergiebt sich das Gebiet der Anwendung der Landgemeinde-Ordnung von selbst aus der über Anwendung der Städte-Ordnung zu erlassenden Amtsblatt-Bekanntmachung.

II.

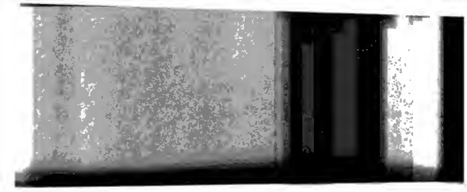
Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Königlichen Regierungen in ihren Provinzen zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf dessen Ausführung bezüglichen örtlichen Geschäfte hat in jedem Kreise der Landrath, als nächste Aufsichtsbehörde, zu leiten.

III.

Nach der Publikation des Gesetzes haben die Aufsichtsbehörden sofort von Amts wegen zu veranlassen, daß in Gemäßheit des §. 84. Nr. 1. die in §. 26. lit. a. und in §. 75. Nr. 1. und 2. bezeichneten Personen der Gemeinde- und Amtsversammlung hinzutreten.

IV.

Die Ausführung der Bestimmungen der §§. 3 bis 9. wegen Abtrennung von Rittergütern von den Gemeindebezirken, so wie wegen Veränderungen von Gemeinde- und Amtsbezirken tritt erst dann ein, wenn dazu ein gesetzlich begründeter Anlaß, beziehungsweise ein Bedürfniß sich ergiebt, und bildet alsdann einen Gegenstand besonderer Verhandlungen; die Ausführung der Landgemeinde-Ordnung bleibt davon unabhängig



V.

Verhandlungen über die Abtrennung eines Rittergutes (§. 3.) vom Gemeinde-Bezirke werden nur auf Antrag des Besitzers, oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, eingeleitet. Die Stellung der Aufsichtsbehörden zu derartigen Verhandlungen ist durchaus objektiv die der Ausführung des Gesetzes.

VI.

Von besonderer Wichtigkeit für die organische Entwickelung der Gemeinde-Verfassung, mit Rücksicht auf eigenthümliche örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse, und auf Erhaltung und Belebung älterer bewährter Einrichtungen, so wie für eine zweckmäßige Gestaltung der fortschreitenden Entwickelung ist das im Gesetze ausgesprochene Recht zum Erlasse statutarischer Anordnungen für die Provinz oder einzelne Landestheile (§§. 4., 12.), für den Amtsbezirk (§§. 13., 75.) — und für die Gemeinde (§§. 13., 15., 24., 25., 26., 27. 28., 58.).

Es ist nicht erforderlich, daß über alle durch das Gesetz der statutarischen Anordnung zugewiesenen Gegenstände ein vollständiger abgeschlossener Kodex entworfen werde, es wird vielmehr förderlich erscheinen, die einzelnen statutarischen Festsetzungen zu treffen, je nachdem sich Veranlassung und Bedürfniß dazu bietet. Dies gilt namentlich von §. 13. Nr. 2. und §. 27.

VII.

Die nach §. 84. in Thätigkeit bleibenden Gemeinde- und Amts-Versammlungen sind nach Hinzutritt der im §. 26. Litt. a. und §. 75. Nr. 1 und 2. bezeichneten Mitglieder zunächst über die in den §§. 24. 25. 26. 28. und 75. Nr. 3. erwähnten Gegenstände und, nach Befinden, bei besonderer Veranlassung auch über die im §. 15. II. Nr. 3. Litt. a. und b. ausnahmsweise gestattete Ermäßigung der zum Gemeinderechte befähigenden Grund- oder Klassensteuersätze zu vernehmen. Der Ober-Präsident erläßt darauf die erforderlichen Festsetzungen, welche bis dahin, daß darüber durch statutarische Anordnung bestimmt sein wird, in Kraft bleiben.

VIII.

Nach erfolgter Mittheilung dieser Festsetzungen (VII.) ist die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder aufzustellen und auszulegen. (§§. 27. 28.)

IX.

Sodann ist für diejenigen Gemeinden, in welchen nach §. 24. die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bilden ist, die deshalb von dem Ober-Präsidenten erlassene Entscheidung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (§. 84. Nr. 1.) Mit dieser Bekanntmachung tritt der Gemeinderath in den gedachten Gemeinden außer Wirksamkeit.

X.

Der §. 27. gestattet, durch das Gemeinde-Statut in Beziehung auf die Eintheilung der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder in drei Klassen nach Maßgabe der Gesammtsumme der Steuern, abweichende Bestimmungen zum Zweck fester und dauernder Abgrenzung der Wahlklassen zu treffen. Es wird hierdurch die Möglichkeit gegeben, die alten Klassen-Unterschiede der ländlichen Grundbesitzer, z. B. in Vollbauern, Halbspänner und Kötter, wo sich solche noch erhalten haben, selbstständig oder neben dem Dreiklassen-System angemessen zu berücksichtigen: — oder die einmal durch die Klassentheilung als abgrenzend gefundenen Steuerbeträge auf längere, bestimmte Zeit maßgebend zu erklären: — oder endlich innerhalb der Vertretung größerer Gemeinden den einzelnen alten Bauerschaften eine lokale Vertretung und damit eine gewisse Selbstständigkeit zu gewähren. Die Entwickelung derartiger statutarischer Anordnungen wird aber unter genauester Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse erfolgen müssen, und bei deren Genehmigung darauf zu achten sein, daß nicht einer Klasse der Gemeindeglieder auf Kosten der andeen ein für das Gemeinwohl bedenklicher überwiegender Einfluß gestattet werde.

XI.

Die regelmäßigen Neuwahlen der Gemeinde-Verordneten u. s. w. erfolgen nach Maßgabe der zur Erledigung kommenden Stellen. (§. 84.)

XII.

Die Landräthe haben bei der Bestätigung der gewählten Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und der eventuellen Ernennung (§. 38.) ist in allen Fällen, wo das Interesse des Staats oder der Gemeinden es erheischt, pflichtmäßig in Aus-



Ausübung zu bringen. Die Bestätigung darf nur erfolgen nach Erlangung der begründeten Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung genügen werde. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung angeordnet werden.

Ueber die Gründe der Versagung einer Bestätigung hat der Landrath nur auf Erfordern der vorgesetzten Behörde Auskunft zu geben.

XIII.

Die Festsetzung der für Dienstunkosten den Gemeinde-Vorstehern zu gewährenden Entschädigung (§. 40.) erfolgt erst nach Erledigung der einzelnen Stellen durch den Abgang ihrer jetzigen Inhaber, welche im Genusse der ihnen bisher zugebilligten Vergütung verbleiben (§. 84.).

XIV.

Die Einführung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- und Einkaufsgeldes ist von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Bei der Prüfung und Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes ist darauf zu achten, daß der den Gemeinden gewährte Schutz gegen Andrang vermögensloser Personen nicht in eine nachtheilige, allgemeine Interessen verletzende Beschränkung der Freizügigkeit ausarte. Zunächst ist die bereits festgestellte und sonst herkömmliche Höhe dieser und ähnlicher Abgaben zu berücksichtigen, und sodann zu erwägen, ob gleichzeitig neben dem Einzugsgelde auch ein Eintritts- oder Hausstandsgeld, und außerdem etwa noch ein Einkaufsgeld zur Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erhoben werden soll. Endlich ist der Betrag dabei in Erwägung zu ziehen, welcher in den benachbarten Städten oder Landgemeinden an ähnlichen Abgaben erhoben wird. Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der vorhandenen Nutzungen (§. 53. alin. I. Nr. 4.) denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent aufgelegt werden.

XV.

Wegen Ausführung der Bestimmungen im §. 57., die Gemeindesteuer betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, so weit sie den bestehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

XVI.

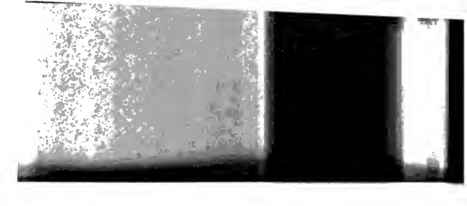
Die Bestimmung des §. 70., wonach die Stelle des Amtmanns, als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine feste Entschädigung für Dienstunkosten verbunden, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen ist, bezweckt, diese wichtige Stelle in die Hände solcher Männer zu legen, welche durch ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Besitz mit den Interessen der Gemeinde auf das Engste verbunden sind, mit genauer Personen- und Sachkenntniß das Vertrauen der Eingesessenen vereinigen, und das Wohl und Wehe der Gemeinde als ihr eigenes empfinden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß Männer von unabhängiger Stellung Gemeinsinn genug haben werden, ihre Kräfte mit voller Liebe dem Wohle ihrer Gemeinde zu widmen. Das Gesetz bezeichnet das Ehrenvolle einer solchen Stellung ausdrücklich durch die Form der Ernennungs-Urkunde. Für die Aufsichtsbehörde entsteht daraus die besondere Verpflichtung, uneigennütziges Wirken für das allgemeine Wohl durch Anerkennung, und jede mit dem Ernste der Amtspflicht verträgliche Erleichterung im amtlichen Verkehr zu fördern.

XVII.

Wo nach §. 71. ein besoldeter Amtmann ernannt werden muß, soll der Regel nach zunächst eine kommissarische Verwaltung angeordnet werden. Diese soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Die Amtsversammlung und der Landrath, welche vor jeder Ernennung mit ihrer Aeußerung gehört werden müssen, sind dadurch auch in den Stand gesetzt, etwaige besondere Gründe, welche die Verlängerung einer kommissarischen Verwaltung in einzelnen Fällen ausnahmsweise über den Zeitraum eines Jahres hinaus annehmlich machen könnten, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

XVIII.

Bei Ernennung der besoldeten Amtmänner haben die Regierungs-Präsidenten mit besonderer Sorgfalt zunächst auf geeignete Eingesessene des Amts Rücksicht zu nehmen (§. 71.). Die Ernennung darf nur auf Grund der Ueberzeugung erfolgen, daß der Ernannte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamter genügen werde. Zur Erlangung der Ueberzeugung von dieser Befähigung kann, nach Befinden, eine Prüfung angeordnet werden.



XIX.

Gemeinde-Vorsteher und Amtmännner bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus ihrem Bezirke eines Urlaubs, weichen die Landräthe bis zu 14 Tagen zu ertheilen ermächtigt werden. Ein längererer Urlaub ist durch den Landrath bei der Regierung nachzusuchen. Der Ehren-Amtmann bedarf eines Urlaubs nur zu einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit; in Fällen einer kürzeren Abwesenheit genügt eine Anzeige an den Landrath, in welcher angegeben sein muß, in welcher Art für die Vertretung genügend gesorgt ist; doch ist auch eine solche Anzeige nicht erforderlich, wenn die Abwesenheit nicht über drei Tage hinausgeht.

XX.

Die Aufsicht des Staats über die ländlichen Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ausgeübt. Die Berichte der Gemeinde- und Amtsbehörden werden auch in denjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz der unmittelbaren Entscheidung der Regierung überweiset, an den Landrath gerichtet.

XXI.

Ueber das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Aemter werden die Regierungen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, besondere Instruktionen für ihre Bezirke erlassen.

Berlin, den 9. Mai 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

Paß- und Fremden-Polizei.

90) Erlaß an das Königliche General-Kommando des dritten Armee-Korps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg, die Paß-Ertheilung an beurlaubte Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend, vom 19. Mai 1856.

Auf den gefälligen Bericht vom $\frac{12}{15}$. März c., die Paß-Ertheilung an beurlaubte Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend, erwiedern wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium Folgendes ergebenst:

In dem gemeinschaftlichen Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819 (Annal. S. 852) ist mit Rücksicht auf den §. 41. der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 angeordnet worden, daß keinem Landwehrmanne ein Paß zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate oder während der Zeit der größeren Landwehr-Uebung ertheilt werden dürfe.

Der hierbei gebrauchte Ausdruck „größere Landwehr-Uebung" hat nur die Landwehr-Uebungen im Auge gehabt, welche nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3. des Abschnittes B. der vorallegirten Instruktion alljährlich auf 3 Wochen stattfinden sollten, während im Gegensatze zu diesen größeren Uebungen die eben daselbst angeordneten 8tägigen Uebungen gedacht werden müssen, da zu jener Zeit andere Uebungen der Landwehr überhaupt nicht stattfinden sollten.

Wenn demnächst in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1826 (Annal. S. 401) — welcher die mit den vorgetragenen Meinungs-Verschiedenheiten übrigens gar nicht in Verbindung stehenden Zweifel beseitigte, die bei Anwendung jener Bestimmung sich ergeben hatten — nur von großen, und nicht wie im Erlasse vom 9. September 1819 von größeren Uebungen die Rede ist, so hatte dies lediglich seinen Grund darin, daß inzwischen außer den alljährlich stattfindenden Exerzier-Uebungen die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1820 angeordneten monatlich eintägigen Uebungen statt der vorgedachten 8tägigen ins Leben getreten waren. Bei diesen eintägigen Uebungen sollten, wie es in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre wörtlich heißt, die Mannschaften von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt werden.



Im Laufe der Zeit haben indeß diese monatlich eintägigen Uebungen zum Theil ganz aufgehört, anderentheils haben sie allmälig den Charakter einer Uebung abgelegt und bestehen nur noch behufs der Kontrolirung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die auf letzteren Umstand gestützte Ansicht des Königlichen Ober-Präsidiums:

„der in dem Erlasse vom 4. Mai 1826 gebrauchte Ausdruck großer Uebungen könne nicht im Gegensatze zu den jetzt bestehenden Kontrol-Versammlungen gebraucht sein, sondern bezeichne, im Gegensatze zu den alljährlichen Uebungen, nur diejenigen Uebungen, welche eventuell alle fünf Jahre bei Zusammenziehung der Armee-Korps zur Revue vor Seiner Majestät dem Könige stattfinden",

ist sonach eine irrthümliche, indem jener Ausdruck allerdings die alljährlich wiederkehrende Uebungs-Periode bezeichnet und nicht bloß die eventuell alle 5 Jahre stattfindenden 4 bis 6wöchentlichen Uebungen im Auge gehabt hat, wie dies auch aus dem Passus 2 des beregten Erlasses, worin es wörtlich heißt:

„letztere — die Zustimmung zur Paß-Ertheilung — darf jedoch bloß dann versagt werden, wenn von einer Reise während einer solchen Uebungs-Periode die Rede ist, an welcher die Landwehr-Mannschaften nach dem regelmäßigen Wechsel ihrer Einberufung Theil nehmen müssen",

von dem Königlichen General-Kommando richtig gefolgert worden ist.

Indem wir schließlich noch ergebenst bemerken, daß hierin für die betreffenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine wesentliche Beschränkung nicht zu finden ist, da die Landwehr-Behörden die Einwilligung zur Ertheilung von Reisepässen resp. Paßkarten, wie angedeutet, nur in den Fällen vorenthalten dürfen, wo die betreffenden Kontrolpflichtigen, den andern Orts bestehenden Bestimmungen gemäß, während der Zeit der beabsichtigten Reise zur Uebung eingezogen werden müssen, ersuchen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, die bei der qu. Paß-Ertheilung konkurrirenden Militair- und Civil-Behörden nach der obigen Auslegung des Erlasses vom 4. Mai 1826 gefälligst mit Instruktion zu versehen. Wir müssen dies um so mehr wünschen, als andern Falls die Kontrole über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, deren Aufrechthaltung ohnehin schon in Folge der sich immer mehr ausbildenden socialen Verhältnisse sehr erschwert wird, noch auf anderweite nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Berlin, den 19. Mai 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Waldersee.

V. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

91) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bildung von Unterstützungs-Kassen und die zwangsweise Heranziehung der Fabrikanten und Arbeiter zu den Beiträgen betreffend, vom 21. Mai 1856.

Aus dem Berichte vom 23. April d. J. habe ich mit Bedauern ersehen, daß die Einrichtung gewerblicher Unterstützungskassen im Verwaltungsbezirke der Königlichen Regierung noch wenig vorgeschritten ist. Ich kann die Gründe, welche zur Rechtfertigung der stattgehabten Verzögerung angeführt werden, für zutreffend nicht erachten. Nach §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 können die hinsichtlich der Bildung von Unterstützungskassen und der zwangsweisen Heranziehung der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu denselben erforderlichen Bestimmungen, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Orts-Statut nicht genügt wird, nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunal-Behörde von der Regierung getroffen werden. Hierin liegt unzweifelhaft die Befugniß, auch das Zustandekommen der einzelnen Kassen im Falle des Widerspruchs oder offenbar unbegründeter Weiterungen Seitens der Betheiligten auf dem Wege des Zwanges herbeizuführen; denn ohne diese Befugniß würde die Vorschrift des allegirten §. 3. illusorisch sein. Mag daher die Verpflichtung zur Begründung der Unterstützungskassen und zur Betheiligung bei denselben auf ortsstatutarischer Festsetzung oder auf Anordnung der Behörde beruhen, in beiden Fällen würden — wenn



die Errichtung der einzelnen Kassen resp. der Statuten verweigert oder unnöthiger Weise verzögert wird — die letzteren von dee betreffenden Kommunalbehörde aufzustellen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, oder dem Herrn Ober-Präsidenten zur Bestäugung vorzulegen, die Beiträge von den Interessenten durch Exekution beizutreiben, und die Verwaltung der Kasse auf Kosten der Betheiligten einem Kommunalbeamten oder einer sonst geeigneten Person zu übertragen sein. Die Königliche Regierung findet in diesem Verfahren das Mittel, den Widerstand der Fabrikanten gegen die Ausführung des Gesetzes zu brechen, und ich mache dieselbe dafür verantwortlich, daß von diesem Mittel überall da, wo nicht binnen einer angemessenen Frist die Errichtung der in Rede stehenden Kassen nachgewiesen ist, unnachsichtlich Gebrauch gemacht werde. — Eine gleichmäßige Handhabung dee gesetzlichen Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den industriellen Distrikten des Landes ist unerläßlich, wenn nicht begründete Klagen der zu Beiträgen herangezogenen Fabrikanten wegen Erschwerung der Konkurrenz mit ihren von einer solchen Ausgabe befreit gebliebenen Gewerbsgenossen hervorgerufen werden sollen. Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß die Königliche Regierung sich die Belebung jener wohlthätigen Institute in Ihrem Verwaltungsbezirke mit Eifer und Energie werde angelegen sein lassen, und sehe der Anzeige dessen, was Dieselbe in Folge dieser Verfügung veranlaßt hat, binnen 3 Monaten entgegen. Berlin, den 21. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Aebeiten. v. d. Heydt.

---

92) Cirkulae-Eelaß an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß der zu Sigmaeingen, die jähelich aufzustellenden Nachweisungen der vorhandenen Handwerks-Meister und Gesellen betreffend, vom 26. Mai 1856.

Die nach der Cirkular-Verfügung vom 16. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 96) alljährlich aufzustellende Nachweisung der Handwerksmeister in den einzelnen Kreisen ist in Zukunft auch auf die Gesellen der in §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke auszudehnen und der für das Jahr 1856 aufzustellenden Nachweisung eine solche über die am 31. Dezember 1848 vorhanden gewesenen Gesellen der in §. 23. l. c. bezeichneten Handwerksmeister beizufügen.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerde und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Landstraßen und Chausseen.

93) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zue Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen die im wege- und sicheeheitspolizeilichen Interesse geteoffenen Anoednungen der Polizeibehöeden eine Klage auf Wiedeeheestellung des früheren Zustandes unzulässig ist, vom 8. Marz 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgeecht zu Glogau anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konstikte für Recht: daß dee Rechtsweg in diesee Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt dahee für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem N.schen Hause und dem die Dorfstraße degrenzenden Graben zu G. befand sich ein Brunnen, den der Besitzer des Ritterguts G. im Frühjahr 1854 zuschütten ließ.

Die S.schen Eheleute, Besitzer der Schmiede-Nahrung Nr. 11. zu G., behaupten, daß ihrem Grundstücke das durch 30jährige Präskription erworbene Recht zustehe, aus diesem, wie sie behaupten, auf der Dorfaue stehenden Brunnen ihren Wasserbedarf zu entnehmen; sie finden sich durch die von dem N. vorgenommene Zuschüttung des Brunnens in diesem Rechte verletzt, und haben in der am 6. September 1854 bei dem Kreisgericht zu L. aufgenommenen Klage gegen den ꝛc. N. dahin angetragen:



denselben zu verurtheilen, den kassirten Brunnen auf dem Orte, wo er früher befindlich war, wiederherzustellen und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Der Verklagte bestritt, daß der Brunnen, den er zuschütten lassen, auf der Dorfaue belegen gewesen, behauptete, daß derselbe auf dem Grund und Boden der N.schen, in sein Eigenthum übergegangenen Besitzung gelegen habe, bestritt, daß den Klägern ein Recht auf Benutzung des Brunnens durch Verjährung habe erworben werden können, da sie das Wasser aus demselben nur precario entnommen, und beantragte die Abweisung der Klage.

Nachdem durch Vernehmung von Zeugen und Einnahme des Augenscheins Beweis erhoben worden, erkannte das Kreisgericht zu L. in der Audienz vom 5. Januar 1855 auf Abweisung der Kläger in der Sache selbst, indem es den erst jetzt vom Verklagten erhobenen und durch Produktion eines Schreibens des Landraths vom 8. Dezember 1854 unterstützten Einwand: daß der zugleich die Ortspolizei verwaltende Verklagte durch polizeiliche Anordnung des Landraths im öffentlichen Interesse zur Wegschaffung des Brunnens, der die Passage auf der Dorfstraße verengt habe, angewiesen worden, der Antrag der Kläger sich mithin zum Rechtswege nicht qualifizire, als zu spät angebrachte erachtete.

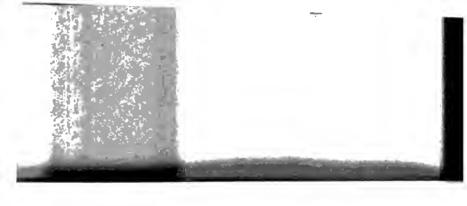
Kläger haben gegen dieses Urtheil rechtzeitig Appellation eingelegt und eingeführt; die Königliche Regierung zu Liegnitz aber hat durch Plenarbeschluß vom 10. April 1855 den Kompetenz-Konflikt, gestützt auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192), erhoben, worauf das Rechtsverfahren durch Resolution des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 17. April 1855 vorläufig eingestellt worden ist.

Der Appellat, dem sich das Königliche Appellationsgericht zu Glogau in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichte anschließt, erachtet den Kompetenz-Konflikt für **begründet**, der Sachwalter der Appellanten aber für **unbegründet**.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche Regierung motivirt denselben durch die Erwägung: daß die — bei einer im Sommer 1854 stattgehabten Bereisung des Kreises — vom Landrath nöthig befundene Verbreiterung der Dorfstraße zu G. und die zu diesem Zwecke und zugleich aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten mündlich angeordnete Zuschüttung des ohnehin gefährlichen, hart neben dem Straßengraben, auf dem ehemals N.schen, jetzt R.schen Grundstücke belegenen Brunnens eine polizeiliche Maßregel enthalte; daß diese polizeiliche Anordnung, gegen welche nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lediglich der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zulässig sei, durch richterliche Entscheidung nach dem Klagepetitum annullirt werden würde; daß nach §. 4. des allegirten Gesetzes nur in Betreff einer etwaigen Entschädigungs-Forderung für die angebliche Aufopferung des Rechts zur Mitbenutzung des Brunnens der Rechtsweg zulässig sein würde, derselbe dagegen über den, den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bildenden Antrag auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ausdrücklich ausgeschlossen sei.

Der Sachwalter der Kläger ficht diese Motivirung in seiner über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung vornehmlich dadurch an, daß er behauptet, die Regierung gehe von thatsächlich unrichtigen Prämissen aus. Er bemerkt, es sei nicht auf Grund einer **polizeilichen Maaßregel** geklagt, vielmehr in der Klage behauptet, daß der Verklagte den qu. Brunnen **eigenmächtig** zugeschüttet und sich eines Eingriffs in Privatrechte schuldig gemacht habe, daß der Landrath erst in G. angelangt sei, als bereits mit dem Zuschütten des Brunnens verfahren worden, und die Verbreiterung des Weges angeordnet habe, ohne Kunde von dem Brunnen und von der darauf ruhenden Servitutberechtigung zu besitzen, und daß die eigenmächtige Handlung eines Privatmannes durch eine hinzutretende polizeiliche Verfügung nicht sanktionirt werden könne. Er behauptet ferner, daß der Brunnen nicht, wie die Regierung voraussetze, auf dem N.schen, jetzt R.schen Grundstücke, daß er vielmehr auf der Dorfaue belegen gewesen, daß die Zuschüttung des Brunnens angeordnet worden sei, ohne die Zweckmäßigkeit dieser Wasseranlage zu prüfen, und daß für die Maaßregel um so weniger ein Grund vorgelegen habe, als der Brunnen seit undenklicher Zeit bestanden habe, und von einer Gefahr bei Erhaltung desselben nicht habe die Rede sein können.

Auf die letztere, lediglich die nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 von der vorgesetzten Dienstbehörde zu beurtheilende Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Maaßregel berührende Anführung kann es indessen bei der hier allein zur Entscheidung vorliegenden **Kompetenzfrage** nicht ankommen; ebensowenig darauf, ob der Brunnen auf der Dorfaue, wie der Verklagte in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt eingeräumt hat, oder auf dem N.schen Grundstücke belegen war.



Aber auch das ist — wie schon das Königliche Appellationsgericht zu Glogau in seinem Berichte mit Recht hervorhebt — unerheblich, ob der Verklagte ursprünglich den Brunnen eigenmächtig zugeschüttet hat, und die Zuschüttung erst später vom Landrath aus wegebau- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten genehmigt worden ist, oder ob, — wie in der landräthlichen Verfügung vom 9. Dezember 1854 angegeben wird — die Zuschüttung auf Anweisung des Landraths erfolgte; ob jenes oder dieses zur Begründung des Anspruchs in der Klage behauptet worden ist.

Denn ganz abgesehen davon, daß der Verklagte selbst zugleich die Ortspolizei verwalter, so genügt es zur Begründung des Kompetenz-Konflikts vollkommen, daß eine polizeiliche Anordnung vorliegt, welche die erfolgte Zuschüttung des Brunnens im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse genehmigt und resp. für nothwendig erklärt hat.

Die auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtete Klage ist auch unter dieser Voraussetzung nach §. 4. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, und es kann, da ein besonderes Recht auf Befreiung von der Pflicht, sich die polizeiliche Maaßregel gefallen zu lassen, nicht behauptet wird, nur in Gemäßheit des §. 1. Absatz 2. und §. 4. Absatz 1. des Gesetzes der Rechtsweg über einen Entschädigungs-Anspruch statthaft sein, falls Kläger die für einen solchen erforderlichen Bedingungen nachzuweisen im Stande sein sollten. Berlin, den 8. März 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

94) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen in Potsdam und in Frankfurt ꝛc. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Sigmaringen), die den Steuerbeamten bei Versetzungen zu vergütenden Umzugskosten betreffend, vom 24. Mai 1856.

Ew. Hochw. erhalten anliegend (Anl. a.) das von des Königs Majestät unterm 12. d. M. Allerhöchst bestätigte Reglement vom 11. April d. J. über die den Steuerbeamten — vom Ober-Inspektor abwärts — für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährende Vergütung.

Zu diesem Reglement, welches auf alle nach dem 30. April d. J. ausgeführte Versetzungsreisen Anwendung findet, wird Folgendes zur Nachachtung bemerkt:

1. Zu §. 4. Als **Familie** eines Beamten werden dessen Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, denen er Wohnung und Unterhalt gewährt, angesehen.

2. Zu §. 6. Wenn zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, keine Extrapost-Verbindung besteht, so ist der Entschädigungsberechnung die Entfernung zwischen diesen Orten nach der kürzesten fahrbaren Landstraße zum Grunde zu legen.

3. Zu §. 8. Beamte, welche zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind, oder fixirte Fuhrkosten-Entschädigungen beziehen, haben die persönlichen Reisekosten in eben der Art, wie diejenigen Beamten, welche keine Pferdegelder ꝛc. beziehen, zu liquidiren. Die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 5. Februar 1842 (Minist.-Bl. 1843 S. 26) wegen der Bewilligung von Pferde-Zuschußgeldern wird hinsichtlich der Versetzungsreisen außer Kraft gesetzt. Wenn Beamte, welche Dienstpferde halten müssen, der letztern sich zur Ausführung der Versetzungsreise bedienen, so haben dieselben die Reisediäten — sofern ihnen solche zustehen — nur nach Maaßgabe der Tagezahl zu liquidiren, innerhalb welcher die Reise mittelst Landfuhrwerk, auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen hätte gemacht werden können.

4. Beamte, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren eigenen Antrag erfolgt, können den Miethszins, welchen dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Wohnung an dem Orte des Abgangs etwa noch zu zahlen haben, wie bisher zur Erstattung liquidiren. In dieser Beziehung wird auf die Verfügung vom 15. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 168) verwiesen. Berlin, den 24. Mai 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.



a.

Reglement über die den Steuerbeamten, vom Ober-Inspektor abwärts, für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährende Vergütung, vom 11. April 1856.

In Betreff der den Steuerbeamten — vom Ober-Inspektor abwärts — zu vergütenden Umzugskosten für Versetzungs-Reisen, welche nach dem 30. April des laufenden Jahres erfolgen, wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergüten.

§. 2. Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt: a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt; b. wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütigung wird gewährt:

		a. auf allgemeine Kosten mit:	b. auf Transportkosten (für je 5 Meilen) mit:
I.	den Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren, Ober-Salzmagazin-Inspektoren, Kataster-Inspektionsvorstehern und Hypothekenbewahrern	70 Thlr.	8 Thlr.
II.	den Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Rendanten, ingleichen den Kreiskassen-Rendanten	60 "	7 "
III.	den Packhofs-Vorstehern, Ober-Revisoren und Distrikts-Steuerkontroleuren	50 "	6 "
IV.	den Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Kontroleuren, Salzmagazin-, Kreiskassen- und Kataster-Kontroleuren	45 "	6 "
V.	den Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleuren und Stempelfiskalats-Sekretairen	40 "	6 "
VI.	den Hauptamts-Assistenten, Stempelfiskalats-Aktuarien und Kreiskassen-Assistenten	30 "	5 "
VII.	den Einnehmern bei Neben-Zollämtern I. Klasse und bei Unter-Steuerämtern, den Salzfaktoren, ingleichen den Empfängern direkter Steuern in den westlichen Provinzen	30 "	5 "
VIII.	den Einnehmern bei Neben-Zollämtern II. Klasse, den Assistenten bei Neben-Zollämtern I. Klasse und bei Unter-Steuerämtern, ingleichen den Thor-Kontroleuren	25 "	4 "
IX.	den Grenz- und Steuer-Aufsehern und Salzmagazin-Aufsehern	20 "	4 "
X.	den Zoll- und Steuer-Empfängern, den Erhebern von Chausseegeld- oder sonstigen Kommunikations-Abgaben	20 "	4 "
XI.	den Exekutoren, Amtsdienern, Gewichtsetzern, Thorwärtern, Salzwärtern und anderen Beamten zu mechanischen Verrichtungen	15 "	4 "

§. 4. Beamte, welche keine Familie haben, erhalten die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 5. Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab.

§. 6. Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3. ist die Entfernung zwischen den Orten von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl wenn solche nicht durch fünf theilbar ist, die überschießende aber die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen.

§. 7. Von den im §. 3. vorgeschriebenen Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, der für die Dienststelle bestimmt ist, welche der Beamte bis zu seiner Versetzung eingenommen hat.

§. 8. Außer den Umzugskosten (§. 3.) erhalten die Beamten bei Versetzungen noch für ihre Person die ihnen nach ihrer neuen amtlichen Stellung zustehenden reglementsmäßigen Reisekosten, d. h. Diäten und Fuhrkosten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. zu a. bezeichneten Falle befinden. In dem im §. 2. zu b. gedachten Falle werden die persönlichen Reisekosten den Umzugskosten hinzugerechnet.

§. 9. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen (§. 8.) werden nach Maaßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848 auch denjenigen Beamten gewährt, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen oder mit letzterer die erste Dienstannahme verbunden ist.

Bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art sind die Reisekosten nach §. 4. des vorgedachten Erlasses zu liquidiren.

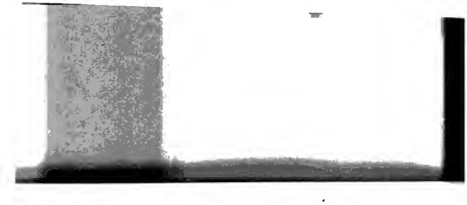
Berlin, den 11. April 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

95) Cirkular-Verfügung an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Regierungen der östlichen Provinzen, die Ausführung der Geschäftsanweisung für die Kreis-Steuereinnehmer in Bezug auf kombinirte Kreis- und Steuerkassen betreffend, vom 2. April 1856.

Ew. 2c. erhalten hierbei 2c. Exemplare der unterm 18. Februar c. erlassenen Geschäftsanweisung für die Kreis-Steuereinnehmer (Minist.-Bl. S. 107) mit der Veranlassung, jedem Hauptamte Ihres Bezirks, in dessen Geschäftsbereich sich kombinirte Kreis- und Steuerkassen befinden, Ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche



zuzufertigen. Zur Verhütung von Mißverständnissen ist den betreffenden Steuerkassen mit Bezug auf diese Anweisung Folgendes zu eröffnen:

1. Zu §. 2. Die Bestimmung, „daß bezüglich dee Geschäfte dee mit Keeiskassen verbundenen Kassen füe indirekte Steueen die dem Keeis-Steuereinnehmer zunächst vorgesetzte Behörde der Provinzial-Steuer-Direktor, in den Regierungsbezieken Potsdam unv Frankfurt die Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern sei," bezieht sich nur auf die mit Hauptämtern verbundenen Kreiskassen. Die mit Kreiskassen kombinirten Unter-Steuerämter für indirekte Steuern bleiben nach wie vor den Hauptämtern unteegeoednet; sie haben diese als ihre unmittelbar voegesetzten Behörden zu betrachten und den Anweisungen derselben Folge zu leisten. Ebenso sind sie verpflichtet, den auf indirekte Steuern sich beziehenden dienstlichen Anordnungen dee voegesetzten Ober-Inspektoren und der Bezirks-Oberkontroleure, nachzukommen.

2. Zu §. 8. C. Wegen Uebernahme der täglichen Einnahmen und Ausgaben bei den indiekten Steuern und Salzgefällen aus dem Kassenjournal der Unter-Steueeämter in das Haupt-Einnahme- und Ausgabejournal der Kreiskassen ist die Voeschrift in der Cirkular-Verfügung vom 24. September 1853 zu beachten. Ist die Kreiskasse mit einem Hauptamte verbunden, so werden am Tagesschlusse die Einnahmen und Ausgaben des Hauptamts jedoch nicht in das Hauptjournal der Kreiskasse, sondern die Tages-Einnahmen und Ausgaben der Kreiskasse und deren Nebensonds in das Hauptjournal des Hauptamts übernommen.

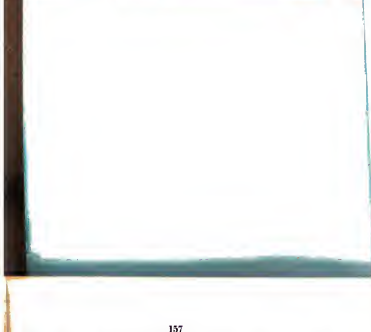
3. Zu §. 8. E. Die Deposita der Kassen für indirekte Steueen sind in dem füe dieselben vorgeschriebenen besonderen Depositenmanual zu buchen und aus diesem in das Kassenjournal der vorgedachten Steuerkassen zu übernehmen. Ebenso dürfen die von kombinirten Unter-Steueeämtern im Auftrage und für Rechnung des voegesetzten Hauptamts geleisteten Zahlungen nicht in dem Vorschußmanual der Kreiskassen gebucht werden, sondern es ist darüber die im §. 3. der Anweisung zur Kassen- und Buchführung vom 24. September 1853 vorgeschriebene Nachweisung zu füheen.

4. Zu §. 8. G. Bei den mit Kreiskassen verbundenen Unter-Steuerämtern ist die Führung des Anhangs zum Kassenjournal (§. 2. der Anweisung vom 24. September 1853, Muster A. 5.) nicht erfoederlich. Dagegen kann bei den mit Hauptämtern kombinirten Kreiskassen die Führung des Tagesabschlußbuchs — Muster G. — unterbleiben.

5. Zu §. 15. Die Kreis-Steuereinnehmer haben dafür Soege zu tragen, daß die ihnen von der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar aufgetragenen Zahlungen in der Regel aus den Einnahmen und Beständen der Kreiskassen geleistet werden. Sollten die letzteen in einzelnen Fällen zue Zahlungsleistung nicht ausreichen, so können ausnahmsweise zwar die Einnahmen des Unter-Steueramts dazu verwendet werden. In diesem Falle müssen dergleichen Zahlungen jedoch ebenso behandelt weeden, als wenn sie im Auftrage und füe Rechnung des voegesetzten Hauptamts geleistet würden. Sie müssen also nach Vorschrift des §. 3. der Anweisung vom 24. September 1853 in der Zahlungsnachweisung B. und dem Kassenjournal des Unter-Steueramts gebucht und dem Hauptamte bei den Einnahmeablieferungen in Anrechnung gebracht werden. Zu beachten bleibt außerdem dabei, daß dem Hauptamte bei der Aneechnung außer der Quittung des Empfängers auch die betreffende, von der Regierungs-Hauptkasse in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Zahlungsanweisung in Urschrift mit einzusenden ist.

6. Zu §. 18. Die in der Kolonne füe die indirekten Steuern nachgewiesenen Summen müssen jedeezeit mit den Hauptsummen des Kassen-Journals der Kasse füe die indirekten Steuern genau übereinstimmen. Es sind zu diesem Behufe an den für die Unter-Steueeämter festgesetzten Quartalsschluß-Tagen (§. 7. dee Anweisung vom 24. September 1853) auch in dem Hauptjournal dee Kreiskassen die Ausgaben an indirekten Steuern von den Einnahmen abzusetzen und nue die etwa verbleibenden Bestände den folgenden Eintragungen hinzuzurechnen. Berlin, den 2. April 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.



96) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Klassensteuerpflichtigkeit der zur Landwehr abkommandirten Offiziere der Linien-Regimenter betreffend, vom 6. März 1856.

Nach Benehmen mit dem Herrn Kriegs-Minister eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. Folgendes:

1) Die als Adjutanten eines Landwehr-Bataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre abkommandirten Linien-Offiziere sind, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommando-Orte haben, von der Klassensteuer nicht freizulassen.

2) Dasselbe gilt von denjenigen Linien-Offizieren, welche als Führer einer Landwehr-Kompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf 4 bis 6 Wochen in die Garnison zurückkehren.

3) Nur in dem Falle dürfen Linien-Offiziere, deren Garnisonort eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit bleiben, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehr-Kompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäfts bis zum 1. März des künftigen Jahres in ihren Truppentheil am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte zurücktreten.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 6. März 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

97) Cirkular-Verfügung an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren in Posen, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, und an die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, betreffend die Behandlung baulich veränderter und mit einem gültigen Meßbriefe nicht versehener Schiffsgefäße bei der Anmeldung zum Durchschleusen, vom 23. Februar 1856.

Der im §. 15 der Anweisung zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Weichsel vom 23. Oktober 1837 (Annalen XXII. 444) gedachte Fall, daß Schiffsführer bei der Anmeldung eines Schiffsgefäßes zum Durchschleusen einen gültigen Meßbrief nicht vorlegen können und daher die Tragfähigkeit desselben zu Protokoll anzugeben haben, tritt auch dann ein, wenn ein bereits vermessenes Schiff später überbaut oder einer sonstigen baulichen Veränderung unterworfen worden ist. Es sind daher auch solche Schiffsgefäße in die nach §. 18. der Anweisung zu führende Nachweisung aufzunehmen und in Betreff derselben ebenso, wie hinsichtlich der noch gar nicht vermessenen Fahrzeuge, Auszüge aus der Nachweisung den Hauptämtern, an welche die Schiffer zur Ertheilung des neuen Meßbriefes gewiesen sind, wöchentlich zu übersenden. Es scheint dies jedoch nicht überall zu geschehen.

Ew. 2c. veranlasse ich daher, die betreffenden Hebestellen mit entsprechender Anweisung zu versehen und zugleich den Hauptämtern zur Pflicht zu machen, daß auf Einreichung der Auszüge aus der gedachten Nachweisung nach §. 18. der Anweisung gehalten und dieselben mit den Heberegistern zur Revision vorgelegt werden. Berlin, den 23. Februar 1856.

Der General-Direktor der Steuern.

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

98) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Bezeichnung neu regulirter Forstgrenzen und die Berichtigung des Vermessungswerks betreffend, vom 27. März 1856.

Aus Veranlassung des Berichts vom 14. Februar, betreffend die bei der N. Separation eingetretenen Areal-Veränderungen wird der Königlichen Regierung in Erinnerung gebracht, daß in allen Fällen, wo durch Separationen, Forstservitut-Ablösungen oder sonstige Operationen der General-Kommission Verände-

rungen in den Grenzen und dem Areale der Königlichen Forsten eintreten, nach Maßgabe des §. 5. der Anweisung vom 24. April 1836 (Annalen S. 290) dafür rechtzeitig gesorgt werden muß, daß aus den Separationskarten, den dazu gehörigen Grenzvermessungs-Registern und den betreffenden Rezessen, beglaubigte Extrakte resp. auszugsweise Kartenkopien gefertigt, und zu dem Taxations-Notizbuche gebracht werden, damit nach diesen, die Stelle gerichtlich recognoscirter Grenzdokumente vertretenden Extrakten und Kopien das Vermessungswerk der betreffenden Oberförsterei ergänzt und berichtigt werden kann, ohne daß es neuer Aufnahmen und Kartirungen rücksichtlich der veränderten Flächen bedarf.

Außerdem ist in allen solchen Fällen einer Forstgrenz-Veränderung der Vorschrift des §. 41. der Anweisung vom 24. April 1836 entsprechend, bei den Spezial-Kommissarien darauf anzutragen und darauf zu halten, daß Seitens der Geometer die neu regulirten Forstgrenzen in gehöriger Weise und besonders durch dauerhafte Grenzzeichen gehörig definitiv vermalt werden, und es nicht etwa, wie bei der N. Separation dabei bewendet, daß nur Pfähle oder kleine Feldsteine als Grenzmarken eingesetzt werden, welche nach kurzer Zeit verloren gehen. Berlin, den 27. März 1856.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten. v. Bodelschwingh.

IX. Militair-Angelegenheiten.

99) Allerhöchster Erlaß, eine Abänderung des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten &c. betreffend, vom 3. April 1856.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der §. 14. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 gänzlich gestrichen, und dagegen der §. 13. dieses Reglements in folgenden Wortlaut abgeändert werde:

§. 13. Als Heimath der Entlassenen ist in der Regel der Ort des Inlandes anzunehmen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung aufhielten; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem andern Orte entweder ein Unterkommen gefunden, oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden.

Wenn der betreffende Ort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation.

Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkt gewährt.

Charlottenburg, den 3. April 1856.

Friedrich Wilhelm.
Graf Waldersee.

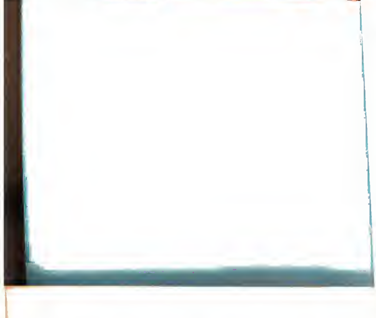
An den Kriegs-Minister.

100) Allerhöchster Erlaß, die Gewährung der Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unter-Offiziers an die in den Invaliden-Instituten befindlichen Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen betreffend, vom 17. April 1856.

Ich bestimme, daß den gegenwärtig in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt werde. Auch ist den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu gewähren, soweit der Unteroffizier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Vakanzen die Mittel dazu darbietet. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 17. April 1856.

Friedrich Wilhelm.
Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.



101) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Grundsätze für den Transport von Militair-Arrestaten betreffend, vom 10. Mai 1856.

Das Kriegs-Ministerium findet sich veranlaßt, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß hinsichtlich des Transports der Militair-Arrestaten, z. B. Deserteure, Leute, welche zur Straf-Abtheilung, oder zum Zuchthause, oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, oder welche bei der Arbeiter-Abtheilung unter Transport-Begleitung eingestellt werden, folgende Grundsätze bestehen und zu beachten sind:

1) Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militair-Arrestaten an die nächste Militair-Behörde abzuliefern, in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren für die Civilbegleiter, in den übrigen Provinzen unentgeldlich.

2) Den Militair-Behörden liegt ob, Militair-Arrestaten bis nach demjenigen Orte militairisch transportiren zu lassen, von wo ab sie militairisch weiter transportirt werden können, also von einem Garnison-Orte zum andern. Landwehr-Stämme, welche allein in einer Stadt garnisoniren, sind jedoch zum Weiter-Transport eines bereits von einer anderen Militair-Behörde übernommenen Arrestaten nicht heranzuziehen. Es ist demnach

3) nicht zulässig, die Militair-Arrestaten von Seiten des Militairs nur bis zur nächsten Transport-Station zu eskortiren, und sie doch der Civil-Behörde zum Weiter-Transport bis zur nächsten Garnison durch Civil-Transporteure zu übergeben. Berlin den 10. Mai 1856.

Kriegs-Ministerium. Graf Waldersee.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

102) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königlichen General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen betreffend, vom 27. April 1856.

— — Was den Grundsatz über den Anfang der durch das Gesetz vom 31. März 1838 eingeführten vierjährigen Verjährungsfrist bei seiner Anwendung auf die Einforderung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen betrifft, so hat durch die Cirkular-Verfügung des Ministers des Innern vom 31. Januar 1847 (Minist.-Bl. S. 16) an der allgemeinen Bestimmung des §. 5. des Gesetzes nichts geändert werden sollen, wonach die Verjährungsfrist von 4 Jahren immer nur von dem letzten Dezember desjenigen Jahres zählt, in welchem das die Verjährung bedingende Ereigniß eingetreten ist. Wenn dies auch nicht bei allen Sätzen jener Cirkular-Verfügung wörtlich ausgedrückt ist, so ist dies nur zur Vermeidung häufiger Wiederholungen unterblieben.

Bei dem im Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung 13. Jahrgang pag. 60 abgedruckten Reskripte vom 5. März 1852 handelte es sich nicht um diesen Grundsatz, sondern um die Unterbrechung einer bereits angefangenen Verjährung. Dasselbe enthält aber eine, auf den damals vorliegenden Fall allerdings einflußlose, an sich aber doch unrichtige Aeußerung, als ob die vierjährige Verjährung mit dem Tage der Rezeß-Bestätigung begönne, da doch der Zeitraum erst vom letzten darauf folgenden Dezember zu rechnen ist.

Die Königliche Regierung hat künftig dem richtigen Grundsatze zu folgen. Berlin, den 27. April 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

103) Allerhöchster Erlaß, die Bildung eines Meliorations-Fonds für die Rhein-Provinz betreffend, vom 20. Februar 1856.

Auf den Bericht vom 16. November v. J. will Ich in Folge des Antrags der Stände der Rheinprovinz, de dato Düsseldorf, den 24. Oktober 1854 genehmigen, daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zins-Ueberschüsse des Dotations-Fonds für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse



nicht als Prämie an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz verwendet wird. Zugleich genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Statut (Anl. a.) für diesen Meliorations-Fonds in der von Ihnen vorgeschlagen Fassung. Charlottenburg, den 20. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An
die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen,
sowie das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

---

a.

Statut des Meliorations-Fonds für die Rhein-Provinz.

Zweck.

§. 1. Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehnen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungs-Bedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden, dieselben stehen aber in Konkurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

Stamm-Fonds.

§. 2. Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zinsüberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotations-Gelder für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldscheinen von 108,125 Thlr. und in baar 8,643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. übergeben worden, so wie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beiträgen.

Verwaltung.

§. 3. Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse führt die Verwaltung auch dieses Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

Bewilligung der Darlehne.

§. 4. Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Verzinsung und Rückzahlung.

§. 5. Das Darlehn ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit drei Prozent zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehns-Betrages zahlt, wovon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird.

Dem Ober-Präsidenten steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von 10, 15 oder 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen. Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1. April oder 1. Oktober bleiben außer Acht.

Sicherstellung.

§. 6. In Betreff der Sicherstellung des Darlehns sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfs-Kasse bestehen und ist die Prüfung derselben Sache der Direktion. Ueber Beschwerden gegen dieselben entscheidet der Ober-Präsident.

Ausnahmsweise kann dieser im Einverständnisse mit der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

§. 7. Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehen gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in sechs Monaten gefordert werden.

Rechnungslegung und Aufsicht über die Kassen-Verwaltung.

§. 8. Die Direktion legt den Provinzialständen bei deren Zusammentritt vollständige Rechnung und ertheilen diese die Decharge. In Jahren, in welchen dieselben nicht zusammentreten, prüft und dechargirt der Ausschuß der Provinzial-Hülfs-Kasse die Rechnung.

§. 9. Der Ober-Präsident ist auch für die Kasse des Meliorations-Fonds Kurator.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 25. Juni 1856.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 20. Juli 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

104) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung der Orts-Entfernungen bei Aufstellung von Reisekosten-Liquidationen betreffend, vom 24. Mai 1856.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 28. April d. J., daß das nach den Materialien des Königlichen Post-Cours-Büreaus hierselbst bearbeitete und von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Cours-Buch die Entfernung zwischen den einzelnen Stationsorten der vorhandenen inländischen Eisenbahnen nachweiset, und nach demselben bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen die Orts-Entfernungen angegeben werden können. Es bedarf daher weder einer neuen Auflage des Wölkerschen Meilenzeigers, noch einer besonderen Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten derjenigen inländischen Eisenbahnen, welche seit dem Jahre 1850 entstanden sind.

Berlin, den 24. Mai 1856.

Der Minister

für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

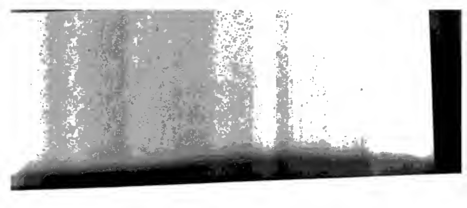
der Finanzen. Im Auftrage. Horn.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

105) Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz v. 15. Mai 1856, vom 18. Juni 1856.

Auf Grund des §. 88. der für die Rhein-Provinz erlassenen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 wird zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes.



§. 2. Die Städte-Ordnung tritt in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden: Aachen, Baemen, Bonn, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Eupen, Kreuznach, Langenberg mit Hardenberg, Mühlheim a. d. Ruhr, Neuß, Remscheid, Trier, Viersen, Wesel und Wetzlar gemäß §. 1. Alinea 1, und §. 90. sogleich nach ihree Verkündigung in Kraft. Für die Städte Coblenz und Duisburg kommt die Städte Ordnung nach §. 1. Alinea 1, und §. 91. zur Anwendung, sobald sie aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit andern Gemeinden befinden, ausgeschieden sind.

§. 3. Die Regierungen haben die betreffenden Städte ihres Bezirks, in welchen nach §. 2. die Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4. Wegen des Verfahrens in Bezug auf die Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, gemäß §. 1. Alinea 2, wird auf die besondere Instruktion (S. 164) vom heutigen Tage verwiesen.

§. 5. Nach Anleitung derselben Instruktion (S. 164) §§. 4., 5., 6. und 9. ist auch die Ausscheidung der Städte Coblenz und Duisbueg aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit andern Gemeinden befinden, zu bewirken.

§. 6. Die Gemeinde-Vertretung einer Stadt kann sofort, nachdem für dieselbe die Städte-Ordnung in Kraft getreten ist, darüber Beschluß fassen, ob die städtische Verfassung nach Tit. VIII. einzurichten sei. Die durch diese Einrichtung bedingten Veränderungen in der Stellung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, sowie die Vorschriften wegen der Wahl der übrigen Magistrats-Mitglieder, und der Wahl eines Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und dessen Stellvertreters treten alsdann mit der Genehmigung des Beschlusses der Gemeinde-Verteetung durch die Königliche Regierung sofort ins Leben.

§. 7. Die in §. 10. den Städten beigelegte Befugniß, statutarische Anordnungen zu erlassen (vergl. auch §§. 5., 11., 64. und 68.), bezweckt die Möglichkeit einer ersprießlichen organischen Entwickelung der Stadtverfassung mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und auf besondere Eigenthümlichkeiten der einzelnen Städte. Das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischee Anordnungen wird dadurch wesentlich erleichtert werden, daß sie einzeln, je nach Veranlassung und Bedürfniß, getroffen werden können. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung einer organischen städtischen Verfassung ist hinsichtlich derjenigen Städte, in denen korporative Verbindungen unter den Gewerbetreibenden in größerem Umfange und von einflußreicher Bedeutung bestehen oder künftig sich bilden werden, die im §. 10. Nr. 2 ertheilte Befugniß einer den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Das Gesetz bietet durch diese im §. 10. Nr. 2 gegebene besondere Ermächtigung die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes, neben der Eintheilung in drei Vermögensklassen oder, in Verbindung mit diesem Wahlprinzip, den gewerblichen Genossenschaften einen besonderen Antheil an den Wahlen und der Vertretung zu gewähren, wobei jedoch im Sinne des §. 15. der Grundsatz festzuhalten ist, daß mindestens die Hälfte der gewählten Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß. Bei allen derartigen statutarischen Anordnungen ist Sorge dafür zu tragen, daß die eigenthümlichen Verhältnisse und die diesen entsprechenden, die Erhaltung des bewährt Befundenen fördernden und sichernden Elemente besonders berücksichtigt, daß also namentlich in Beziehung auf die gewerblichen Genossenschaften neben einer besonderen Vertretung des Handwerkerstandes auch den andern durch Beruf und Vermögenslage hervortretenden Einwohnerklassen, den Kaufleuten und Fabrikunternehmern ein entsprechender besonderee Einfluß gesichert werde. Durch die Verhandlungen wegen statutarischer Anordnungen dieser Art darf die Ausführung der Bestimmungen des §. 12. wegen der aus den stimmfähigen Bürgern zu bildenden drei Abtheilungen in der Regel nicht aufgehalten werden.

§. 8. Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde-Bezirk alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Ausführung der weiteren Bestimmungen im §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks tritt erst dann ein, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, und bildet alsdann einen Gegenstand besonderer Verhandlungen; die Ausführung der Städte-Ordnung bleibt davon unabhängig.

§. 9. Der Bürgermeister (Magistrat §. 66) veranlaßt sogleich nach Publikation dieses Gesetzes die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürger-Rolle) nach den Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 13. und 14.



Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürger-Rolle und Ergänzungswahlen in den §§. 18., 19., 20. und 27. festgesetzten Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und bei den ersten Wahlen nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge zur Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten in denjenigen Fällen, wo der Ablauf der früheren Wahlperiode zu einer anderen Zeit erfolgt (§§. 90., 91. und 93.), so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November vor ihrem Dienstantritt gewählt wären.

Ist die Zahl der Stadtverordneten nach der Städte-Ordnung (§. 11.) eine andere, als nach der bisherigen Gemeinde-Verfassung, so wird bei der ersten und den beiden folgenden Neuwahlen (§. 17.) ein Drittel der nunmehr angeordneten Zahl gewählt.

§. 10. Die Wahlen der neuen Magistrats-Personen §§. 28. 30. 70.) sind bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und der übrigen besoldeten Magistrats-Personen sofort vorzunehmen. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen der Schöffen ist in dem §. 70. Bestimmung getroffen.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung zur Entscheidung zu bringen. Das Recht der Versagung ist in allen Fällen, wo das Interesse der Gemeinden oder des Staats es erheischt, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen. Die Bestätigung ist nur zu ertheilen, oder deren Ertheilung zu beantragen, auf Grund der erlangten Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung genügen werde. Die Regierung hat zu ermessen, auf welche Weise diese Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist; sie kann nach Befinden zu diesem Zwecke eine Prüfung anordnen.

Die Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von ihrer Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Bei Verweigerung der Bestätigung ist über die Versagungsgründe nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 11. Die Feststellung der Besoldungen der Bürgermeister und anderen besoldeten Magistrats-Personen unterliegt nach §§. 58. und 78. in allen Fällen der Genehmigung der Regierung; in Beziehung auf die Besoldungen aller andern städtischen Beamten ist die Aufsichts-Behörde befugt, die Angemessenheit der Beträge zu prüfen; wegen Bewirkung der Aufnahme der von ihr für nöthig befundenen Beträge in den Haushalts-Etat ist erforderlichen Falls nach Vorschrift der §§. 84. und 85. zu verfahren.

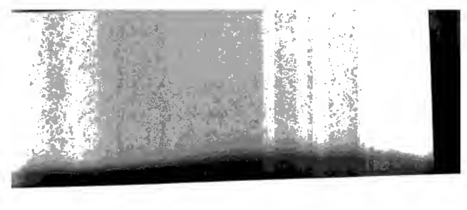
Eine Erhöhung der bisherigen Besoldungen ist nur dann anzuordnen, wenn sie mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse des vorliegenden Falles für ein nothwendiges Bedürfniß zu erachten ist.

Bei Feststellung der den Bürgermeistern zu bewilligenden Besoldungen ist zu bestimmen, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt und welcher als Dienstaufwand anzusehen ist.

§. 12. Die Wahl einer Magistrats-Person wird erst durch die Bestätigung von Seiten des Staats (§§. 32. und 71.) perfekt; es ist daher, wenn die Bestätigung bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese Wahl als nicht zu Stande gekommen zu erachten, und die für den Fall der Nicht-Wiedererwählung nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Magistrats-Personen nach §§. 59. und 78. festgesetzte Pension zu gewähren.

§. 13. Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Invaliden maßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

§. 14. Die Beschlüsse über Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Eintritts- oder Hausstandsgeldes, sowie eines Einkaufsgeldes oder einer entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 45.) für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Bei der Prüfung und Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, sowie des Eintritts- und Hausstandsgeldes ist darauf zu achten, daß der den Gemeinden gewährte Schutz gegen Andrang vermögensloser Personen nicht in eine für die allgemeinen Interessen nachtheilige Beschränkung der Freizügigkeit ausarte. Zunächst ist die bereits festgesetzte oder herkömmliche Höhe dieser und ähnlicher Abgaben zu berücksichtigen, sodann zu erwägen, ob gleichzeitig neben dem Einzugsgelde auch ein Eintritts- oder Hausstandsgeld und außerdem etwa noch ein Einkaufsgeld,



oder eine entsprechende jährliche Abgabe für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erhoben werden soll. Endlich ist derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher in den benachbarten Städten oder Landgemeinden an ähnlichen Abgaben erhoben wird. Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der in §. 46. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

§. 15. Wegen Ausführung der Bestimmungen im §. 49., die Gemeinde-Steuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

§. 16. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (§. 81. u. f.) ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 u. 31. Dezember 1825 auszuüben. In allen Städten, welche keinen eignen Kreis bilden, bleibt auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 85.) die Polizei-Verwaltung der Aufsicht des Landraths unterworfen. Die Regierung kann bei Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten anordnen, daß die Berichte der städtischen Behörden in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern, welche keinen eigenen Kreis bilden, durch den Landrath an sie einzureichen sind. Die Regierung ist auch befugt, in einzelnen Fällen in diesen Städten dem Landrath nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten zu übertragen.

§. 17. Die Bürgermeister bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus dem Stadtbezirke eines Urlaubs; diesen kann an Bürgermeister von Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath bis zu vierzehn Tagen, außerdem aber nur die Regierung ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

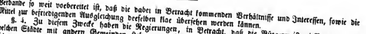
106) Instruktion, betreffend das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856, an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, vom 18. Juni 1856.

Zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 405), betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz von demselben Tage an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern, in welchem des Königs Majestät Allerhöchstihren Wunsch und Absicht auszusprechen geruht haben, die Städte-Ordnung, dem Vorbehalt im §. 1. gemäß, allen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern zu verleihen, ergehen auf den Grund des §. 88. beziehungsweise §. 91. nachstehende Anordnungen:

§. 1. Die Gemeinde-Räthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit andern Gemeinden stehen, sind mit Hinweisung auf den obigen Allerhöchsten Erlaß durch die Regierungen unverzüglich zur Berathung und Beschlußnahme über ihren Antrag auf Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 406.) oder ob eine oder die andere derselben die Verfassung nach dem Gesetze v. 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz (Gesetz-Samml. S. 435) vorziehe, aufzufordern.

§. 2. Die desfallsigen Gemeinderaths-Beschlüsse der einzelnen Städte sind durch die betreffende Regierung mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Ober-Präsidenten zur Beförderung an den Minister des Innern, Behufs Einholung der Allerhöchsten Entscheidung unverzüglich einzureichen.

§. 3. Die Gemeinde-Räthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche mit anderen im Bürgermeisterei-Verbande stehen, sind zur Berathung und Beschlußnahme darüber, ob sie die Verleihung der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. beantragen wollen, oder das andere Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung, von demselben Tage, vorziehen, erst dann zu veranlassen, nachdem die zur Einführung der Städte-Ordnung gemäß §. 91. erforderliche Ausscheidung aus dem Bürgermeisterei-



Verbande so weit vorbereitet ist, daß die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, sowie die Mittel zur befriedigenden Ausgleichung derselben klar übersehen werden können.

§. 4. Zu diesem Zwecke haben die Regierungen, in Betracht, daß die Bürgermeisterei-Verbände, in welchen Städte mit andern Gemeinden stehen, vermöge der bisherigen Verbindung gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, und die aus denselben ausscheidenden Städte durch die etwa nöthig werdende Besoldung eines eigenen Bürgermeisters und anderer Gemeindebeamten größere Lasten übernehmen würden, — in Erwägung jedoch, daß solche gemeinschaftliche Einrichtungen und Miteigenthum auch nach Ausscheidung der Städte aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, insofern eine Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit und Theilung nicht zulässig oder nicht anräthlich erscheint, oft füglich werden fortbestehen können, indem auch schon bisher verschiedene Bürgermeistereien, oder Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien, vielfach gemeinsame Anstalten und Einrichtungen gehabt haben, — unverzüglich für jede solche Stadt eine genaue Erörterung anzustellen, ob und in welcher Weise nach den besonderen Verhältnissen die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande räthlich und ausführbar, und welche Anordnungen rücksichtlich der andern in dem Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Gemeinden zu treffen sein werden.

§. 5. Nach dieser vorgängigen Erörterung läßt die Regierung einen vollständigen Plan Behufs Aussonderung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande entwerfen, wobei mit rücksichtsvoller Schonung zu verfahren, und auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse gemeinschaftlichen Beamten-Personals und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen sorgsam Bedacht zu nehmen ist, so daß die Einführung der Städte-Ordnung erleichtert und gefördert wird.

§. 6. Es ist daher vornehmlich dahin zu sehen, daß bei Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, die bisherige Gemeinschaft des Verwaltungs-Personals, — des Bürgermeisters, des Gemeinde-Einnehmers, der Polizei- und anderer Beamten — zwischen der ausscheidenden Stadt und den übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei ganz oder theilweise, nicht allein hinsichtlich des gegenwärtig angestellten Personals im Sinne des in §. 91. angezogenen §. 90. und der §§. 92. und 93. der Städte-Ordnung, aufrecht erhalten, sondern auch für die Zukunft die Fortdauer einer solchen Personal-Union möglichst sicher gestellt, ingleichen auch solche andere gemeinschaftliche Einrichtungen und Anstalten, welche zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienen, fernerhin beibehalten werden, so lange die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den einen oder den andern Theil fortbestehen kann.

Hierbei sind die Vorschriften in Art. 15 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz, zu berücksichtigen, und wegen Festsetzung der im öffentlichen Interesse vorzubehaltenden Leistungen der Gemeinden insbesondere §§. 75. 81. 86. 107. und 113. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, Art. 21. 24 und 26 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung, ferner §§. 58. 78. und 84. der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J., auch §. 11. der Instruktion (Seite 161) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung, zu beachten.

Ergiebt es sich aber nach den besonderen Verhältnissen, daß überwiegende Vortheile für eine gänzliche Sonderung des Verwaltungs-Personals der aus dem Bürgermeisterei-Verbande ausscheidenden Stadt von dem der übrigen Gemeinden sprechen, so ist zu prüfen, ob und in welcher Art die letzteren eine eigene Bürgermeisterei mit besonderem Beamten-Personal für sich bilden, oder ob diese sämmtlich oder einzeln mit benachbarten Bürgermeistereien am zweckmäßigsten vereinigt werden können, wobei Bevölkerung, Steuerverhältnisse, Lage, Verkehrsbeziehungen, Pfarr- und Schul-Verbände rc. sorgfältig zu berücksichtigen sind. Hinsichts des Verfahrens kommen dabei die Vorschriften der §§. 9. und 10. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zur Anwendung.

§. 7. Der auf den Grund der vorbereitenden Erörterungen entworfene Plan wird hiernächst von der Regierung dem Gemeinde-Rathe der betreffenden Stadt, mit Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai d. J. zur Berathung und Beschlußnahme, ob er die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. J. beantragen wolle, oder das andere Gesetz von demselben Tage, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Provinz, vorziehe, übersandt. Gleichzeitig ernennt die Regierung einen Kommissarius zur Regulirung der Angelegenheit, und beauftragt denselben, sich mit dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung behufs der Verhandlung der Sache in Verbindung zu setzen.

§. 8. Beschließt die Vertretung der Stadt, die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rhein-Provinz (Gesetz-Samml. S. 435) vorzuziehen, so sind die

weiteren Verhandlungen einzustellen. Beschließt sie aber, auf Verleihung der Städte-Ordnung antragen zu wollen, so sind die Verhandlungen wegen Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande, mit Zugrundelegung des entworfenen Plans, unter Leitung des Kommissarius fortzusetzen. Derselbe hat darauf hinzuwirken, daß über die Bedingungen, unter welchen die Trennung der Stadt von den Landgemeinden zu bewirken, eine allseitige Vereinbarung zu Stande komme.

§. 9. Ueber den entworfenen Plan sind auch die Vertretungen der betheiligten Gemeinden, die Bürgermeisterei-Versammlung und die Kreisstände mit ihren Erklärungen zu hören, und die geschlossenen Verhandlungen der Regierung einzureichen. Ist eine vollständige Vereinbarung der betheiligten Gemeinden nicht erfolgt, und sind Differenz-Punkte zur Erledigung übrig geblieben, so ist die Regulirung der Verhältnisse von der Regierung zu bewirken, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Präsidenten stattfindet. (Vergleiche §§. 9. und 10. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845).

§. 10. Nach beendigter Regulirung der Sache, sei es, daß über die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande eine Vereinbarung zu Stande gekommen, sei es, daß Differenz-Punkte durch Entscheidung der Behörden erledigt worden, hat die Regierung die vollständigen Verhandlungen, unter Beifügung eines Situationsplans der Stadt, ihres Bezirks und der zum Bürgermeisterei-Verbande gehörenden Gemeinden, mit Angabe der Entfernungen, sofort durch den Ober-Präsidenten, welcher ein begleitendes Gutachten beifügt, an den Minister des Innern zur Genehmigung der Veränderung des Bürgermeisterei-Bezirks (vergl. §. 9. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) und Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über die beantragte Verleihung der Städte-Ordnung einzureichen.

§. 11. Nach Verkündigung der Allerhöchsten Verordnung wegen Verleihung der Städte-Ordnung tritt dieselbe für die betreffende Stadt in Kraft, und kommen alsdann in derselben die Vorschriften der Instruktion (S. 161) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung, mit der Maßgabe, daß der Landrath als nächste Aufsichtsbehörde die auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen örtlichen Geschäfte zu leiten hat, zur Anwendung. Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

107) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, vom 18. Juni 1856.

Auf Grund des Art. 31. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes, welches nach Art. 1. für alle diejenigen Gemeinden der Rhein-Provinz Anwendung findet, in welchen die Städte-Ordnung vom 16. Mai d. J. nicht eingeführt wird, ergiebt sich von selbst aus den über die Anwendung der Städte-Ordnung ergehenden besonderen Bekanntmachungen (vergl. §. 3. der Instruktion S. 164 und §. 11. der Instruktion S. 161 vom heutigen Tage).

§. 2. Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf dessen Ausführung bezüglichen örtlichen Geschäfte hat in jedem Kreise der Landrath, als nächste Aufsichtsbehörde zu leiten.

§. 3. Das in jeder Gemeinde nach §. 41. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 von dem Vorsteher zu führende vollständige Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinde-Rolle) ist mit Berücksichtigung der Vorschriften in Art. 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzulegen.

§. 4. Da nach näherer Bestimmung des Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes in allen Gemeinden, für welche dasselbe zur Anwendung kommt, auch denjenigen Mitgliedern die Eigenschaft als Meistbeerbte beigelegt ist, welche seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind, so kommt (vergl. auch §. 16. Nr. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) behufs Betheiligung an den Wahlen, bei der nach §. 50. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1846 vorzunehmenden Dreiklassen-Eintheilung in den auf dem Provinzial-Landtage nicht im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, auch die



Einkommen- und die Klassensteuer der Meistbeerbten in Anrechnung. Demgemäß findet auch vermöge der Entrichtung dieser persönlichen Steuern Seitens der im §. 46. erwähnten meist begüterten Grundbesitzer, insofern dieselben seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, die Theilnahme derselben an den Wahlen statt.

§. 5. Wegen Ausführung der Bestimmungen des Art. 7., die Gemeindesteuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

108) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten bei den Gemeinde-Zuschlagen zur Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer, die Beitrage der Beamten zu den Provinzial- und Kreis-Kommunal-Lasten und die Feststellung der Hohe des Dienst-Einkommens betreffend, vom 2. Juni 1856,

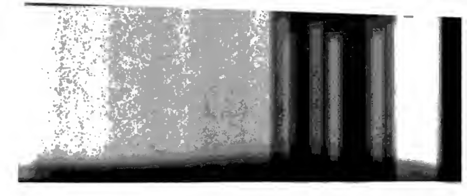
---

Durch Anordnung von Zuschlägen zu der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer lassen sich in der Mehrzahl der Gemeinden diejenigen Zwecke, zu deren Erreichung es bis zum Erscheinen des angeführten Gesetzes der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer bedurfte, in einer einfacheren und für die Gemeinde-Verwaltung bequemeren Weise erreichen, da jene Staatssteuern zusammengenommen die Steuerpflichtigen nach ihrer wirklichen, wesentlich dem Einkommen gemäß bemessenen Leistungsfähigkeit belasten, daher die Gemeinde-Zuschläge zu denselben in ihrer Gesammtheit die Natur einer allgemeinen Gemeinde-Einkommensteuer — mit gewissen Modifikationen in der Veranlagung der weniger wohlhabenden Einwohner-Klassen — an sich tragen. — Mit Rücksicht hierauf und da es an sich nicht für wünschenswerth erachtet werden kann, daß neben der Staats-Einkommen- und Klassensteuer noch besondere Gemeinde-Einkommensteuern mit abweichenden Veranlagungs-Grundsätzen und Steuersätzen bestehen, ist unter Nr. 14. der Anweisung vom 17. Juli 1854 zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung Seite 129.) bestimmt worden, daß die Einführung von besonderen Gemeinde-Einkommensteuern nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen, für den Fall der Nothwendigkeit hierzu aber dahin zu wirken sei, daß die einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuer hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen möglichst an die gedachten Staatssteuern sich anschließe.

Da hiernach, der Sache und der Wirkung nach, ein Unterschied zwischen den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer nicht besteht, der erstere vielmehr nur als ein formeller, durch den accessorischen Charakter der Zuschläge bedingter erscheint; so müssen folgerechter Weise die wegen Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ertheilten Vorschriften auch in dem Falle zur Anwendung gebracht werden, wenn nicht eine besondere und allgemeine Gemeinde-Einkommensteuer umgelegt ist, der erforderliche Bedarf für die Gemeinde vielmehr durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer gedeckt wird, indem der accessorische Charakter der letzteren in der fraglichen Beziehung ohne Bedeutung ist, ein anderer Grund aber nicht vorliegt, um die Beamten, dem Gesetze vom 11. Juli 1822 entgegen, lediglich deshalb in eine ungünstigere Lage zu versetzen, weil den Gemeinden jetzt die Möglichkeit gewährt ist, von dem ihnen durch die inzwischen erfolgte Umgestaltung der Staatssteuer-Gesetzgebung dargebotenen Hülfsmittel Gebrauch zu machen und einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer mit der sie materiell eben nicht mehr, als was ihnen die Zuschläge gewähren, erreichen könnten, zu entbehren.

Dem Vorstehenden gemäß ist, wie bisher bereits in einer größeren Zahl von Gemeinden geschehen, in Zukunft überall zu verfahren, und darauf zu halten,

daß die Beamten bei den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes herangezogen werden.



Beispielsweise wird daher ein Beamter, welcher lediglich mit Rücksicht auf sein Diensteinkommen zur 12ten Klassensteuer-Stufe mit 24 Thlr. jährlich, oder zur 5ten Einkommensteuer-Stufe mit 60 Thlr. jährlich veranlagt ist, an Gemeinde-Zuschlag nur ebensoviel zu entrichten haben, wie diejenigen Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden, welche in der 9ten Stufe der Klassensteuer mit 12 Thlr. jährlich, beziehungsweise in der ersten Einkommensteuer-Stufe mit 30 Thlr. jährlich veranlagt sind. Bezieht ein Beamter jedoch neben seinem Diensteinkommen noch ein besonderes Einkommen aus Privat-Vermögen 2c., ist mithin der auf ihn veranlagte Staatssteuer-Satz nach beiden Arten des Einkommens zusammen bemessen, so muß — in ähnlicher Art, wie in Betreff der im §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angeordneten Freilassung des außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthums von den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer (Ausführungs-Anweisung vom 17. Juli 1854. Nr. 12.) eine Ermittelung darüber veranlaßt werden, wieviel von der Staatssteuer auf das Gehalt und wieviel davon auf das übrige Einkommen zu rechnen sei, um demnächst bei der Ausscheidung der Gemeinde-Zuschläge von dem auf das Dienst-Einkommen fallenden Theile der Staatssteuer nur die Hälfte, von dem übrig bleibenden Theile aber die ganze darauf treffende Staatssteuer zu berücksichtigen. Hiermit im Zusammenhange steht die Frage:

> ob und inwieweit die Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 4. desselben auch auf die Beiträge der Beamten zu Provinzial- und Kreis-Zwecken Anwendung findet?

In dem Rescripte des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 25. April 1853 (Minist.-Bl. 1854. S. 229) ist die Anwendung der gedachten Vorschrift auf solche Provinzial- und Kreislasten beschränkt worden, welche von den betreffenden Verbänden auf die Gemeinden im Ganzen vertheilt werden und deren Aufbringung demnächst im Wege der gewöhnlichen Gemeinde-Besteuerung erfolgt, im Gegensatze zu solchen Lasten, welche von Seiten der Provinzen oder Kreise (als Provinzial- oder Kreis-Steuern) auf die einzelnen Einsassen unmittelbar vertheilt und ebenso eingezogen werden.

Gegen diese Auffassung kommt jedoch nach anderweitiger Erwägung des Gegenstandes Folgendes in Betracht: Der allgemeinen Absicht des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zufolge sollen die Gehälter der Beamten, welche sich ihren Wohnort nicht frei wählen können und damit je nach der Bestimmung ihrer Vorgesetzten häufig wechseln müssen, aus den im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Gründen überhaupt zu Gemeindelasten aller Art nicht über ein gewisses Maximum in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser Zweck würde jedenfalls theilweise verfehlt, wenn es lediglich dem Ermessen der Provinzial- oder Kreis-Stände anheimgegeben sein sollte, durch ihre Beschlußfassung in Betreff der Modalitäten bei Aufbringung der fraglichen Lasten darüber zu entscheiden, ob den Beamten in Bezug auf letztere die Wohlthat des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu Theil werden solle oder nicht. Nun sind aber in der That zureichende innere Gründe nicht vorhanden, den Grundsatz des §. 3. l. c. dann von der Anwendung auszuschließen, wenn zur Bestreitung von Provinzial- oder Kreis-Ausgaben eine Steuer nicht gemeindeweise, sondern als Individual-Steuer eingezogen wird, da die im §. 3. angegebenen Motive der Feststellung von Maximal-Sätzen, womit das Dienst-Einkommen der Beamten nur fall besteuert werden dürfen, hier wie da dem Wesen nach gleichmäßig Platz greifen, auch die Beiträge der Gemeinden im Ganzen immer denjenigen Summen gleich sein müssen, welche die einzelnen Mitglieder derselben zusammen an solchen Beiträgen eventualiter unmittelbar an die ständischen Verbände zu entrichten haben würden. Daß übrigens die Anwendbarkeit des im §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 aufgestellten Grundsatzes auf die Beiträge der Beamten zu Provinzial- und Kreis-Bedürfnissen, ohne Unterscheidung zwischen den Erhebungs-Arten, nicht noch bestimmter in diesem Gesetze ausgesprochen worden ist, findet darin seine Erklärung, daß die Verordnungen, welche den Kreisständen das Recht beigelegt haben, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, eben so die provinzialständischen Gesetze erst später erlassen sind, so daß in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 Fälle der hier in Rede stehenden Art nicht besonders vorgesehen werden konnten.

Wir bestimmen daher hierdurch, daß die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 fortan auch in Absicht der Beiträge der Beamten zur Aufbringung von Provinzial- und Kreis-Lasten, mögen diese auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Kreis-Einsassen unmittelbar vertheilt werden, zur Anwendung zu bringen ist.

Endlich ist hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens der Beamten Behufs der davon zu entrichtenden Kommunalsteuer-Beiträge durch das Cirkular-Reskript des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1828 (v. Kamptz Annalen Jahrg. 1828. S. 431) ausgesprochen, daß zwar die Abzüge zum Pensions-

Fonds, nicht aber die Wittwenkassen-Beiträge vom Gehalte in Abzug zu bringen seien. Diese nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhende, sondern durch den ebengedachten Cirkular-Erlaß eingeführte verschiedenartige Behandlung beider Arten von Beiträgen läßt sich nicht weiter als begründet anerkennen und aufrecht erhalten.

Den Wittwenkassen-Beiträgen liegt eben so, wie den Pensions-Abzügen, eine Zwangs-Verpflichtung der Beamten zum Grunde. Durch beide Arten von Beiträgen wird gleichmäßig der Anspruch auf den künftigen Genuß einer Pension, durch diese für den Beamten selbst, durch jene für dessen Wittwe, erworben. Beide bilden immer der Sache nach eine Art von Besoldungssteuer und involviren eine wirkliche Verminderung der Besoldungen insoweit, als sie den Beamten die freie Disposition über den betreffenden Theil der letzteren entziehen. Eben so, wie die Pensions-Beiträge, müssen daher auch die Wittwenkassen-Beiträge in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 (Gesetz-Samml. für 1834 S. 70), wenn der den Beamten bei Beschlagnahmen der Besoldung von Seiten der Gläubiger frei zu lassende Besoldungstheil zu berechnen ist, von den Gehältern vorweg in Abzug gebracht werden. Der Umstand, daß es den Beamten gestattet ist, durch Zahlung höherer Wittwenkassen-Beiträge, als zu welchen sie nach Maaßgabe der Höhe ihres Gehaltes gesetzlich verpflichtet sind, ihren Ehefrauen eine höhere, als die gesetzliche Wittwen-Pension zu sichern, kann in der fraglichen Beziehung ebensalls keinen Unterschied begründen, da hierdurch immer nur in Hinsicht auf den über die gesetzliche Höhe hinausgehenden Theil der Wittwenkassen-Beiträge ein freiwilliges Verhältniß hergestellt wird, während rücksichtlich desjenigen Theils der letzteren, welche der Beamte bei Versicherung des für ihn bestimmten Minimal-Satzes nur zu zahlen haben würde, der oben bezeichnete Charakter unverändert bewahrt wird.

Diese Erwägungen haben mit vollem Grunde zu der Vorschrift im dritten Absatz des §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, geführt, nach welcher Behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens eines Beamten die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden sollen.

Nach alledem erscheint es völlig gerechtfertigt, auch in Beziehung auf die Berechnung der Kommunalsteuer-Beiträge der Beamten, es mögen übrigens diese Beiträge als eine besondere Kommunal-Einkommensteuer, oder als Zuschläge zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer erhoben werden, den fraglichen Unterschied für die Zukunft fallen zu lassen, und bestimmen wir daher unter Abänderung des gedachten Cirkular-Reskripts vom 5. Mai 1828 hierdurch, daß zum Zweck der Feststellung des kommunalsteuerpflichtigen Diensteinkommens eines Beamten, gleich den Pensions-Beiträgen, auch die Wittwenkassen-Beiträge, zu welchen derselbe gesetzlich verpflichtet ist, von dem Diensteinkommen in Abzug zu bringen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Landräthe und die Gemeinde Vorstände Ihres Verwaltungs-Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 2. Juni 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

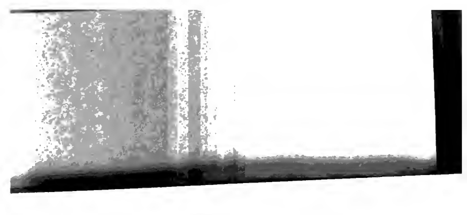
Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

109) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Oppeln, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königlichen Regierungen, die einstweilige fernere Anwendung der Kartel-Konvention mit Rußland betreffend, vom 19. Juni 1856.

Da die Verhandlungen mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement wegen Erneuerung resp. Abänderung der Kartel-Konvention vom $\frac{20}{8}$ Mai 1844, welche am 1. August d. J. erlischt, nicht schon bis dahin so weit beendigt sein dürften, daß mit der Publikation des neuen Vertrages vorgegangen werden könnte, so ist unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mit der Kaiserlichen Regierung verabredet



worden, die gedachte Konvention auch über den 1. August d. J. hinaus einstweilen beiderseitig noch in Kraft zu erhalten und in Anwendung bringen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, die ihr untergeordneten betreffenden Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Polizei gegen Unglücksfälle.

110) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königliche Regierungen, die polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken betreffend, vom 31. Mai 1856.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Dezember v. J. hat Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Kriegsminister über diejenigen Erleichterungen in Vernehmen zu treten, welche nach den seither gemachten weiteren Erfahrungen in Betreff der unterm 14. September 1846 (Minist.-Bl. S. 202) mitgetheilten Zusammenstellung der polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig erscheinen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist aus dem beifolgenden Nachtrage zu jenen Vorschriften (a.) zu ersehen, welcher der Königlichen Regierung mitgetheilt wird, um danach über die Anträge des N. N. zu befinden, und bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung von Pulverfabriken zu verfahren.

Berlin, den 31. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Nachtrag zu der, den Königlichen Regierungen unter dem 14. September 1846 mitgetheilten Zusammenstellung der polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken.

ad A. 1. Daß ein Schutz entfernter liegender Oertlichkeiten durch Umwallungen und Baumwuchs nicht absolut erreicht werden kann, hat die Erfahrung bei stattgehabten Explosionen gezeigt, indem die in die Höhe gesprengten brennbaren Gegenstände jene überflogen und in größeren Entfernungen durch ihr Einschlagen in andere Arbeitsräume neue Explosionen verursachten. Welche Entfernung hiernach als diejenige angesehen werden soll, in welcher bei Neuanlagen die Betriebs- und Aufbewahrungs-Räume von schon vorhandenen Wohngebäuden oder öffentlichen Wegen mindestens abgelegen bleiben müssen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Für nahe gelegene Gebäude und Oertlichkeiten und für die Quantitäten von einigen Zentnern Pulver, welche sich in den Arbeitsräumen während der Arbeit befinden, wird ein Erdwall und in vielen Fällen auch schon eine Mauer von 2¼ Fuß Stärke einen Schutz gewähren, der in den meisten Fällen eine Weiterverbreitung der Explosionen zu verhindern im Stande ist.

ad A. 2. Die Anlage von besonderen Ablage-Magazinen darf in dem Falle erlassen werden, wenn der Betrieb so eingerichtet ist, daß jede Operation der Zeit nach unmittelbar an die folgende sich anschließt.

ad A. 3. Die Beschüttung der Wege mit Gerberlohe, oder was nach neuern Erfahrungen noch vorzuziehen ist, mit gewöhnlichen Sägespähnen, kann unter Umständen sehr kostspielig werden. Es wird daher, wo dies der Fall sein sollte, ausnahmsweise davon abzustehen sein, wenn durch die Explosion des, innerhalb der Fabrik von einem Gebäude zum andern zu schaffenden Pulvers die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet erscheint.

ad A. 9. u. 10. Von den Anordnungen darf auf den Antrag der Fabrikanten abgestanden werden, sofern nicht besondere Verhältnisse deren Anwendung bedingen. Auch ist bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung stets der Vorbehalt auszusprechen, daß, sofern der Umfang der aufgehäuften Vorräthe oder sonstige Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Errichtung von Blitzableitern nach Ermessen der Königlichen Regierung nothwendig machen sollte, deren Ausführung nachträglich erfolgen müsse.

ad B. 5. Die Anordnung darf dem Fabrikanten überlassen bleiben, vorausgesetzt, daß die Bestimmung unter C. 13. gehörig beobachtet wird.

ad B. 6. Die Anwendung von Heizöfen darf unter der Bedingung nachgelassen werden, wenn solche von einem besonderen Raume aus geheizt, ferner durch einen festen und dicht schließenden Mantel von starken Eisen- oder Kupferplatten geschützt und vollständig abgesperrt werden und der Schornstein so hoch ist, daß er keine Funken sprüht.

ad C. 8 und 9. Die Schlußbestimmung unter Nr. 8. ist festzuhalten, das Uebrige darf dem Ermessen des Fabrikherren überlassen bleiben. Letzteres gilt auch von der Bestimmung

ad C. 15. sofern die oben zu A. 2. erwähnte Maßgabe stattfindet.

ad C. 20. Es darf dem Ermessen des Fabrikherrn überlassen bleiben, einen Arbeitsraum als Aufbewahrungsort der Fabrikate der letzten Arbeitsstunden für die Nacht und bis zur Fortsetzung der Arbeit in einem anderen Raume am folgenden Tage zu benutzen.

ad C. 20 u. 21. Die Pulverarbeit darf bei nächtlicher Beleuchtung gestattet werden, wenn letztere mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt ausgeführt wird.

Soweit in Vorstehendem nicht Abänderungen und Erleichterungen in den polizeilichen Anordnungen ausdrücklich erwähnt sind, muß es bei den unterm 14. September 1846. mitgetheilten Bestimmungen bewenden. Insbesondere ist die Befolgung der unter B. 2 und 3. gegebenen Vorschriften ganz unerläßlich und auf die unter C. 1—7. 10—14. 16—19. getroffenen Anordnungen mit besonderer Strenge zu halten.

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

111) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Darstellung religiöser Gegenstände durch herumziehende Marionetten- und Puppenspieler betreffend, vom 22. Mai 1856.

Nach den, in Folge des Erlasses vom 30. Mai 1854 eingegangenen Berichten haben wir zwar nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, daß es nothwendig erscheine, die Darstellung religiöser Gegenstände durch herumziehende Marionetten- und Puppenspieler gänzlich zu untersagen, wohl aber haben wir daraus entnommen, daß der durch derartige Darstellungen erregte Anstoß eine sehr sorgfältige Ueberwachung der sich mit denselben befassenden Gewerbetreibenden erfordert. Wir nehmen daher Veranlassung, der Königlichen Regierung dringend anzuempfehlen, bei Ertheilung von Gewerbescheinen an umherziehende Puppen- und Marionettenspieler und Gewerbetreibende dieser Art mit äußerster Strenge zu prüfen, ob die von denselben dem Publikum vorzuführenden religiösen Darstellungen, nach ihrem Gegenstande und Inhalt, nach der Art und Weise der Behandlung, nach der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden, nach der Bildungsstufe und den Sitten der Bevölkerung und nach den zu wählenden Schauplätzen für statthaft zu erachten seien oder nicht. Berlin, den 22. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten. v. Raumer.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

IV. General-Postverwaltung.

112) Bekanntmachung, die Portofreiheit der Kreis- und Kommunal-Sparkassen betreffend, vom 3. Juni 1856.

Den mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Kommunal-Sparkassen ist für die Korrespondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen die Portofreiheit, unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse — resp. der Kommunal-Sparkasse — in "

versehen werden. Berlin, den 3. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

113) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N., in Beziehung auf die der Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz bewilligte Portofreiheit, vom 9. Juni 1856.

Der Königlichen Ober-Post-Direktion wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M. eröffnet, daß der Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz nach der allgemein maßgebenden Vorschrift des Re-



gulativs über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feurr-Societäten vom 12. Oktober 1856 (Minist.-Bl. S. 216), womit auch die Bestimmung im §. 3. des revidirten Reglements für die genannte Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. S. 653) übereinstimmt, die Portofreiheit nur in Betreff solcher Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zusteht, die in Angelegenheiten der Societät zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden.

Nach §. 70. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz vom 1. September 1852 sind die Bürgermeister nur Lokal-Agenten der Societät und können in dieser ihrer Eigenschaft als Behörden nicht angesehen werden. Noch weniger kann für Sendungen, die von Hülfs-Agenten der Societät ausgehen oder an solche adressirt sind, die Portofreiheit in Anspruch genommen werden. Berlin, den 9. Juni 1856.

Königliches General-Postamt.

V. Eisenbahnen.

114) Cirkular-Erlaß an sämmtlichr Königlichr Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierfrlbst, den Transport von Lrichen durch die Koniglich Preußischrn und die Kaiserlich Orstrrreichischen Staatrn betrrffend, vom 14. Juni 1856.

(Minist.-Bl. Jnhrg. 1854, S. 150.)

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates zum Transporte von Leichen Verstorbener nach dem andern Staate, oder durch denselben ausgestellten Leichen-Pässe in jedem Staate als gültige Transport-Legitimationen anerkannt werden sollen.

Nachdem die Kaiserliche Regierung zur Ausführung dieses Uebereinkommens ihrerseits, wie die Königliche Regierung aus der abschriftlich anliegenden Cirkular-Verfügung d. d. Wien den 6. v. M. (a.) ersehen wird, das Erforderliche angeordnet hat, wird die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, nach diesem Uebereinkommen in Ihrem Verwaltungsbezirk zu verfahren und verfahren zu lassen.

Zugleich übersende ich derselben anbei eine Abschrift des Formulars der Oesterreichischen Leichen-Pässe (b.), zu deren Ausfertigung, wie der anliegende Erlaß ergiebt, die K. K. Statthalter und Landes-Präsidenten und im Königreich Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen ermächtigt sind.

Nach Ausweis der Anlagen ist der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge in den Kaiserlichen Stanten Bedingung der Transport-Zulässigkeit, worauf die Extrahenten solcher Leichen-Pässe, welche auch für Oesterreich Gültigkrit haben sollen, aufmerksam zu machen sind.

Aus dem Formular ist ferner ersichtlich, daß die österreichischen Leichen-Pässe nur auf einen Monat, vom Tage der Ausfertigung ab, gültig auszustellen sind.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die von Derselben auszufertigenden Leichen-Pässe, wenn es nicht bisher schon geschehen, ebenfalls allgemein auf die Dauer von vier Wochen zu beschränken.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Abschrift eines Erlasses des K. K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landes-Präsidien.

Nachdem von den Königlichen Regierungen von Baiern und Sachsen im diplomatischen Wege an die Kaiserliche Regierung der Antrag gestellt worden ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen dahin zu treffen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates zur Verbringung der Leichen Verstorbener nach einem anderen Staate, oder zum Durchzuge solcher Leichen durch einen fremden Staat, ordnungsmäßig ausgestellten Leichen-Pässe in jedem betheiligten Staate als giltige Transport-Legitimationen anerkannt würden; und nachdem ferner dem erwähnten Antrage der Königl. Sächsischen Regierung sich auch die Königl. Regierungen von Preußen und Hannover, dann die Herzoglichen Regierungen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau angeschlossen haben, zwischen welchen einerseits und der Königl. Sächsischen



Regierung andererseits ein ähnliches Uebereinkommen schon bestanden hat; so hat man einverständlich mit den K. K. Ministerien des Aeußern und der Finanzen keinen Anstand genommen, auf die erwähnten Anträge einzugehen, und man ersucht daher unter Einem das erstgenannte Ministerium, den gegenseitigen Austausch der bezüglichen Ministerial-Erklärungen über das zwischen der Kaiserlichen Regierung einerseits und den obgedachten Regierungen andererseits wegen wechselseitiger Anerkennung der von den respektiven Behörden ausgestellten Leichen-Pässe, als giltiger Transport-Legitimationen künftighin einzuhaltende Reprozitäts-Verfahren im diplomatischen Wege zu veranlassen, indem auch die näheren Modalitäten des besagten Uebereinkommens sowohl zwischen den einschlägigen Kaiserlich Oestreichischen Ministerien unter sich, als auch gegenüber den betheiligten ausländischen Regierungen, bereits vereinbart worden sind.

Man hat nämlich einverständlich mit den Ministerien des Aeußeren und der Finanzen beschlossen, nun nun an zur Ausstellung von Kaiserl. Oesterreichischen Leichen-Pässen Behufs der Transportirung von Leichen Verstorbener in ausländische Staaten überhaupt, die K. K. Statthalter, Landes-Präsidenten und im Königreiche Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen zu ermächtigen, und für die diesfälligen Leichen-Pässe das hierneben in 2 Purien mitfolgende Formulare zu bestimmen.

Gleichwie nun von der Kompetenz der Kaiserl. Oesterreichischen Länder-Chefs und der Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien in Ungarn zur Ausstellung der Leichen-Pässe, und von dem bezüglichen Formulare den betheiligten ausländischen Regierungen bereits im diplomatischen Wege die Mittheilung gemacht worden ist, eben so hat man auch die Auskünfte darüber eingeholt, welche Behörden oder Organe in jedem der gedachten fremden Staaten zur Ausfertigung der Leichen-Pässe ermächtigt sind, und in welcher Weise die Letzteren ausgestellt werden.

Hierüber hat man folgende Mittheilungen von Seite des K. K. Ministeriums des Aeußern erhalten: Zur Ausstellung der Leichen-Pässe sind kompetent

1) im Königreiche Baiern die Königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern;
2) im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die vier Kreis-Direktionen;
3) im Königreiche Preußen das Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzial-Regierungen, und das Polizei-Präsidium in Berlin;
4) im Königreiche Hannover die Polizei-Obrigkeiten der Sterbe-Orte;
5) im Herzogthum Braunschweig werden selbe im Namen des Regenten selbst ausgefertiget;
6) im Herzogthume Anhalt-Bernburg die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern;
7) im Herzogthume Anhalt-Dessau die herzogliche Regierung.

Die Formularien der in den besagten fremden Staaten derzeit üblichen Leichen-Pässe folgen hierneben in der weitern Anlage mit.

Die von den genannten Behörden in den gedachten Staaten in der bezeichneten Weise ausgefertigten Leichen-Pässe sind demnach auch im Oesterreichischen Kaiser-Reiche als genügende Transport-Legitimationen zur Verbringung von Leichen sowohl in als durch das österreichische Staatsgebiet anzusehen.

Laut des vorliegenden Formulars der österreichischen Leichen-Pässe ist der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge zur Bedingung der bezüglichen Transports-Bewilligung gemacht, und es ist diese sanitätspolizeiliche Vorschriftsmaßregel auch von den obgedachten ausländischen Regierungen den betheiligten Behörden zur Handhabung vorgezeichnet worden.

Dieselbe wird daher in Oesterreich jederzeit strenge zu beachten und insbesondere auch darauf zu sehen sein, daß der innere Sarg von hartem Holze sei. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß in jedem Falle der Transportirung einer Leiche vorläufig den Vorschriften der Leichenbeschau genügt sein muß, und daß eine solche Transportirung überhaupt nur dann bewilligt werden darf, wenn dagegen keinerlei sanitätspolizeiliche Bedenken obwalten.

Aus dem Inhalte des Formulars der Oesterreichischen Leichen-Pässe ist ferner zu ersehen, daß eine weitere Bedingung zur Bewilligung eines Leichen-Transportes in das Ausland die Beigabe einer angemessenen Begleitung ist, welche übrigens nebst dem Leichen-Passe mit einem eigenen Reisedokumente versehen zu sein hat.

Endlich ist aus dem besagten Paß-Formulare zu entnehmen, daß die Oesterreichischen Leichen-Pässe auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung giltig auszustellen sind, weshalb in einem Falle, in welchem von dem ausgefertigten Passe innerhalb der besagten Zeitfrist kein Gebrauch werden kann, entweder eine Erneuerung oder eine Verlängerung des Passes stattfinden muß.

Hiernach wolle das Löbl. K. K. Landes-Präsidium bei Ausstellung von Leichen-Transport-Pässe vorgehen, und es haben vorstehende Bestimmungen vom 1. Juni 1856 an in Wirksamkeit zu treten. Wien, am 6. Mai 1856.

Für den Minister des Innern.

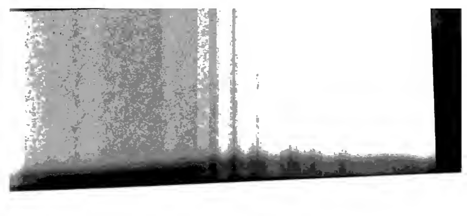
An das Löbl. K. K. Präsidium.

---

b.

K. K. Oesterreichischer Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten K. K. Statthalter / " " Landes-Präsidenten } im Kronland, / Vice-Präsidenten der K. K. Statthalterei-Abtheilung im Königreiche Ungarn kraft des ihm von den K. K. Ministerien des Innern und der Finanzen eingeräumten Befugnisses die zollfreie und ungehinderte Transportirung der in doppeltem Sarge wohl verschlossenen Leiche des am zu verstorbenen , welche von da mittels über nach



zur Beerdigung verführt werden will, in so weit es das K. K. österreichische Staatsgebiet betrifft, unter Begleitung des
mit einem eigenen Reise-Dokumente versehenen   und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sa-
nitätspolizeilichen Vorsichten bewilliget worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu
passiren hat, befindlichen Civil- und Militairbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe, gegen Vorweisung
dieses vom heutigen unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und
ihrem Transporte den möglichen Vorschub zu leisten.

am   ten   185

Der K. K. Statthalter.
Landes-Präsident.
Statthalterei-Vice-Präsident.
N. N.

(Amtssiegel.)

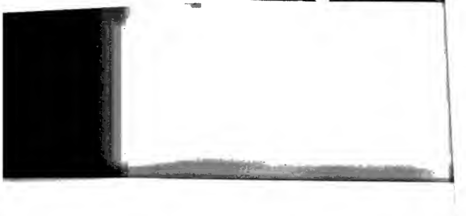
VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

115) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der östlichen Provinzen, die Elementar-Erhebung und Einziehung der direkten Steuern betreffend, vom 11. März 1856.

In Betreff der Frage: wie gegen Orts-Erheber in dem Falle zu verfahren sei, wenn sie nicht 5 Tage vor dem Ablauf des Monats die fälligen direkten Steuern abgeführt, und nicht sofort den nicht abgeführten Betrag als uneinziehbar nachgewiesen haben, sowie hinsichtlich der Elementar-Erhebung und Einziehung der direkten Steuern überhaupt, wird, nach Eingang der darüber erforderten Berichte, der Königlichen Regierung Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Bei Erlaß der Verordnung wegen Einziehung der direkten und indirekten Steuern rc. in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme Neuvorpommerns, vom 30. Juli 1853, ist es keineswegs die Absicht gewesen, die unmittelbare Einziehung der Steuern von den Steuerpflichtigen — die Elementar- oder Individual-Erhebung — den Landräthen und Kreiskassen zu übertragen; solche ist vielmehr nach wie vor den Gemeinden überlassen geblieben. Die Königliche Regierung hat es sich daher aufs Ernstlichste angelegen sein zu lassen, die Elementar-Erhebung der Steuern in den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, in dem gesetzlichen Sinne zu ordnen. Die Gemeinden erhalten den Antheil von 4 Prozent der eingezogenen Klassen- und Gewerbesteuer nicht dafür, daß sie blos das freiwillig Gezahlte an die Kreiskasse abliefern; sondern es ist ihre Pflicht, selbst die Einziehung der Steuern durch zuverlässige, vorschriftsmäßig gewählte Orts-Erheber, deren Handlungen bezüglich der Steuererhebung sie zu vertreten haben, zu bewirken. Zu dergleichen Orts-Erhebern können die Gemeinden sich allerdings auch der Schulzen bedienen.

Den Orts-Erhebern liegt es gesetzlich ob, diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten 8 Tagen jedes Monats ihre Steuern abführen, dazu aufzufordern, daß sie die Zahlung binnen 3 Tagen leisten, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit der exekutivischen Einziehung gegen sie zu verfahren. Hierin ist durch die gedachte Verordnung nichts geändert. Die Elementar-Erhebung der Steuern befindet sich daher nach wie vor in den Händen der Gemeindebehörden, namentlich der Orts-Erheber. Denselben ist nächst der gesetzlichen Befugniß auch hinreichende Frist zu den zwangsweisen Einziehungen, wo sie erforderlich sind, gestattet. Denn die Gesetze wegen der Klassen- und Gewerbesteuer schreiben vor, daß erst spätestens bis zum fünften Tage vor dem Ablaufe jedes Monats die eingehobenen Steuern nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein müssen. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage innerhalb dieser Frist für die verschiedenen Orts-Erheber ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen (Ges. vom 1. Mai 1851 §. 13. d. Instr. vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149 §. 1. Nr. 2.), und es empfiehlt sich die Einrichtung, daß der Kreis-Steuereinnehmer für jede Gemeinde einen bestimmten Tag zur Ablieferung der Steuern festsetzt, so jedoch, daß an einem Tage auch mehrere Gemeinden zur Abrechnung gelangen. Die Orts-Erheber haben an dem bestimmten Tage einen doppelten Lieferzettel, welcher das monatliche Steuersoll der Gemeinde, die Reste aus den verflossenen Monaten, die jedesmalige Ablieferung nach Abzug der Hebegebühren und den summarischen Betrag der Reste ergiebt, oder wo ihnen ein solches nachgelassen ist, das Quittungsbuch der Gemeinde, in allen Fällen



aber auch eine spezielle Nachweisung der Reste und unvermeidlichen Ausfälle vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung regelmäßig nach, so wird sich nur höchst selten eine Veranlassung finden, sie für die Reste verantwortlich zu machen. Bleiben sie aber in dem bestimmten Termine, oder bis zum fünften Tage von Ablauf des Monats ganz aus, oder unterlassen sie es, das spezielle Restverzeichniß vorzulegen und den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution bei den einzelnen Resten sofort nachzuweisen, so liegt es ihnen nach den allegirten Bestimmungen ob, den fehlenden Betrag vorschußweise zu zahlen.

Hierzu sind sie unverzüglich auf jede geeignete Weise anzuhalten. Die Behörde mag in diesem Falle nach der ihr bekannten Persönlichkeit des Orts-Erhebers und nach den obwaltenden besonderen Umständen ermessen, ob erst ein milderes Mittel der Disziplinar-Gewalt, also eine Anmahmung mittelst schriftlicher Verfügung durch die Post, oder durch einen besonderen Boten auf Kosten des säumigen Orts-Erhebers, oder eine gegen diesen anzudrohende oder gleich festzusetzende und einzuziehende Ordnungsstrafe anzuwenden, oder ob sogleich mit der Exekution gegen ihn vorzugehen sei. Die letztere Maßregel wird sich besonders in dem Falle empfehlen, wenn der Orts-Erheber schon sonst Beweise seiner Saumseligkeit und Lässigkeit gegeben hat, oder wenn derselbe gar der Untreue verdächtig, oder sonst Gefahr im Verzuge ist. Bei Ausführung der Exekution ist nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Juli 1853 zu verfahren, die, wenngleich sie zunächst die Exekution gegen die Steuerpflichtigen selbst zum Gegenstande hat, doch zugleich in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen über Exekutionen allgemeine Regeln über das zu beobachtende Verfahren festsetzt.

Wenn die Landräthe und Kreis-Steuereinnehmer nicht sowohl mit der individuellen Einziehung der Steuerreste sich befassen, als vielmehr die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern in den Gemeinden und die Geschäftsführung der Orts-Erheber sorfältig überwachen, insbesondere letztere an pünktliche Ablieferung der erhobenen Steuern und Vorlegung der die etwanigen Ausfälle und die fruchtlos vollstreckte Exekution ergebenden Restverzeichnisse gewöhnen, so wird es gelingen, weitere Zwangsmaßregeln möglichst zu vermeiden. Des Einschreitens der Kreis-Exekutoren wird es nur ausnahmsweise, und nur dann bedürfen, wenn entweder eine Gemeinde odee deren Orts-Erheber selbst darum nachsucht, weil sie zur Durchführung der nöthigen Zwangsmaßregeln nicht ausreichende Mittel besitzen, oder wenn der Landrath oder Kreis-Steuereinnehmer mit Grund annehmen zu dürfen glaubt, daß der Orts-Erheber bei Einziehung der Reste nicht mit der gehörigen Umsicht und Strenge verfahren habe, oder endlich, wenn die Behörde auf Grund der bei Prüfung der halbjährlichen Ausfallslisten erhobenen Erinnerungen eine nachträgliche Exekution veranlassen zu müssen glaubt. Berlin, den 11. März 1856.

Der Finanz-Minister.

---

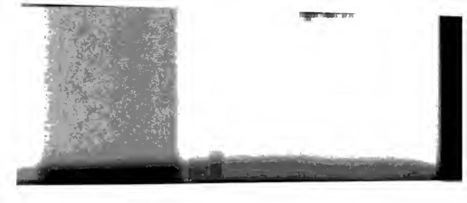
116) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Berechnung der Pachtsteigerungs-Beträge bei verpachteten Kommunikations-Abgaben-Erhebungen betreffend, vom 1. Januar 1856.

In den Fällen, wo bei verpachteten Chausseegeld- oder sonstigen Kommunikations-Abgaben-Erhebungen eine jährliche Steigerung der Pachtsummen nach Prozent-Sätzen eintritt, ist bisher der jedesmalige höhere Pachtbetrag in den verschiedenen Provinzen verschieden berechnet worden. Künftig ist überall die jedesmalige Steigerung von der Pachtsumme des vorangegangenen Jahres genau zu berechnen, jedoch auf volle Thaler, unter Abrundung der überschießenden Groschen und Pfennige auf ganze Thaler — wenn dies nach Inhalt der mit den Pächtern bestehenden Verträge zulässig ist — festzustellen. Ist die vorbezeichnete Art der Abrundung nach den Verträgen nicht zulässig, so ist dieselbe dadurch zu bewirken, daß die über die Thaler überschießenden Groschen und Pfennige ganz außer Ansatz bleiben.

In den von jetzt ab aufzunehmenden Lizitations-Protokollen muß die Berechnung der Pachtsteigerungs-Beträge mit der zuerst bezeichneten Art der Abrundung ausdrücklich ausbedungen werden.

Berlin, den 1. Januar 1856.

Der General-Direktor der Steuern.



VII. Domainen- und Forstverwaltung.

117) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königlichen Regierungen, die Beschränkung der Befugniß der Forstbeamten zum Waffengebrauch auf die ihnen angewiesenen Forst- und Jagdbezirke betreffend, vom 9. Juni 1856.

Der Königlichen Regierung wied auf den Bericht vom 21. v. M. erwiedert, daß die den Forst- und Jagd-Beamten durch das Gesetz vom 31. März 1837 verliehene Befugniß zum Waffengebrauch von den betreffenden Beamten nur bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen ausgeübt werden darf. Daraus folgt, daß der betreffende Beamte sich unter den im Gesetze vom 31. März 1837 vorgeschriebenen und bezeichneten Voraussetzungen der Waffen nur innerhalb der Grenzen derjenigen Foest- und Jagdbezirke bedienen darf, in welchen er mit Wahrnehmung der amtlichen Funktion des Forst- oder Jagdschutzes betrauet ist, wie dies auch im Art. 2 der zu diesem Gesetze unterm 17. April 1837 (Annalen S. 339. 344) eelassenen besonderen Instruktion vorgeschrieben ist.

Die Uebeetragung dieser Funktion und die Festsetzung ihres Umfanges ist lediglich Sache der vorgesetzten Dienstbehörde. Ob die Wirksamkeit eines Forstschutzbeamten ausschließlich auf einen bestimmten Schutzbezirk beschränkt bleiben, oder ob der für einen bestimmten Schutzbezirk angestellte Schutzbeamte den Schutz eines angrenzenden Bezirkes wegen Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des füe diesen Bezirk besonders angestellten Beamten auf längere oder kürzere Zeit mit handhaben, oder ob der betreffende Beamte verpflichtet sein soll, den an seinen eigentlichen, ihm principaliter übertragenen Schutzbezirk angrenzenden Theilen anderer, zu dem nämlichen Forst- oder Jagd-Complexus gehöeender Distrikte den Schutz mit angedeihen zu lassen, oder auch die Schutzfunktionen in den Fällen zu üben, wo er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem eigentlichen Schutzbezirk, odee auf dem Wege zum Forst-Gericht Forst- oder Jagdfrevler in dem, einem anderen Schutzbeamten des nämlichen Reviers überwiesenen Reviertheil wahrnimmt, hat die vorgesetzte Dienstbehörde zu bestimmen, und dee Finanz-Minister kann es nur für ganz angemessen eeachten, den betreffenden Forstschutzbeamten zusammenhängender Königlicher Forstschutzbezirke derartige gegenseitige Hülfsleistungen und Vertretungen zur Pflicht zu machen.

Wo nun bei Gelegenheit einer derartigen amtlichen Function die in dem Gesetze vom 31. März 1837 vorgeschriebenen Erfordernisse und Voraussetzungen des Waffengebrauches vorkommen, kann die Befugniß zu demselben durch §. 2. dee Instruktion vom 17. Apeil 1837 nicht als ausgeschlossen, sondern muß vielmehr als zugelassen erachtet werden. Beelin, den 9. Juni 1856.

Der Finanz-Ministee. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

IX. Militair-Angelegenheiten.

118) Allerhöchster Erlaß, die Bewilligung von Tagegeldern an die Militair-Geistlichen für ihre Reisrn im Parochialbezirk zur Wahrnehmung der Militair-Seelsorge betreffend, vom 2. Mai 1856.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des §. 99. der Militair-Kirchen-Oednung vom 12. Februar 1832 genehmige Ich, daß den Militair-Geistlichen für ihre Reisen im Parochialbezirke zur Wahrnehmung der Militair-Seelsorge von jetzt ab die reglementsmäßigen Tagegelder gewährt werden; wonach das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen hat. Potsdam, den 2. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 29. Juli 1856.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 20. August 1856. 17ter Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

119) Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive, vom 28. Mai 1856.

§. 1. Alle Behörden, Korporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Pravinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Korpoeationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

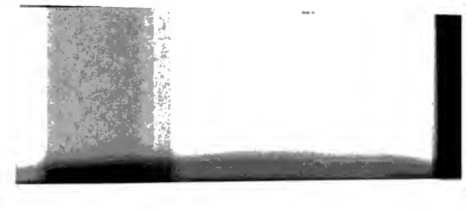
§. 2. Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3. Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4. Wo der Archivae unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunfts-Ertheilungen, wie sie §. 2 und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5. Die Erlaubniß zu nicht geschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6. Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers



oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt, und weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archiv-Lokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur eine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7. Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, ingleichen Archiv-Repertorien, auch Dienst-Akten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten, und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt, und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8. Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals darf, mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staats-Archive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9. Behörden und Korporationen, sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihre Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10. Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Kopialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;
für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.;
für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr.; für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;
für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;
für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Thlr.;
für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.;

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident. v. Manteuffel.

---

120) Bekanntmachung wegen Errichtung einer Inspektion der Gewehrfabriken, vom 30. Juli 1856.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1856 ist eine Inspektion der Gewehrfabriken gebildet und in Berlin stationirt worden; wovon die Armee hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 30. Juli 1856.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung. Blume.

Allgemeines Kriegs-Departement. In Vertretung. Grabeeg.



II. Kirchliche Angelegenheiten.

121) Cirkular-Erlaß an sammtliche Königliche Regierungen der östlichen Provinzen, die rechtzeitige Beschaffung der Mittel zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten betreffend, vom 28. Juni 1856.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß beinahe ausnahmslos alle aus den östlichen Provinzen eingehenden Unterstützungs-Anträge für Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten den Beweis liefern, daß hier ganz allgemein ratenweise Ansammlungen der Baumittel so gut wie völlig unversucht bleiben, und hierauf weder von den Regierungen, noch von den landräthlichen Behörden zweckmäßig und mit Nachdruck eingewirkt zu werden pflegt. — Die Letzteren beschränken sich in der Regel auf gütliche, mit dem dringender werdenden Baubedürfniß sich wiederholende Verhandlungen mit den Gemeinden, um sie zur Uebernahme und Aufbringung der zu bevorstehenden Kirchen- und Schulbauten nöthigen Mittel zu disponiren. Inzwischen wird die Nothwendigkeit der Bau-Ausführung immer unabweislicher, und erst, wenn ein weiterer Aufschub endlich nicht mehr zulässig erscheint, wird nunmehr mit Entschiedenheit und nöthigenfalls mittelst Regulirung des Interimistikums auf Einziehung der Baumittel Bedacht genommen, dann aber finden sich die Verpflichteten zu deren sofortigen und ungetheilten, oder auch nur innerhalb der Bauperiode zu erwirkenden Flüssigmachung häufig entweder außer Stande, oder erscheinen durch eine solche Anspannung ihrer Kräfte wenigstens doch überbürdet und in ihrer Steuerfähigkeit, sowie in ihrem Nahrungsstande dergestalt gefährdet, daß mehr oder minder erhebliche Beihülfen aus der Staatskasse, wenn anders das kirchliche oder Schulinteresse nicht durch weitere, zuweilen geradehin unstatthaft erscheinende Aussetzung der endlich unaufschieblich gewordenen Bauten erheblich leiden soll, unabweislich erbeten, und an Gemeinden gegeben werden müssen, für welche bei rechtzeitiger angemessener erfolgten Behandlung der Sache solche Bewilligungen entweder ganz entbehrlich, oder doch nur in bedeutend geringeren Beträgen erforderlich geworden sein würden. Gleichwohl ist bei eingetretenen Kirchen- und Schul-Baubedürfnissen die Durchführung ratenweiser Ansammlungen der gedachten Art in den östlichen Provinzen eben so wohl, als in den westlichen erreichbar, und hierauf nachdrücklichst hinzuwirken, liegt im Interesse eben so sehr des Kirchen- und Schulwesens, als der Staatskasse.

Die Königlichen Regierungen werden daher darauf aufmerksam gemacht, zunächst auf eine möglichst zu beschleunigende Feststellung des Baubedürfnisses an sich, sowie gleichzeitig, unter Aufstellung eines Bauplans, auf eine vorerst mindestens überschläglich zu bewirkende Ausmittelung der erforderlichen Bausummen zu halten; sodann aber unverweilt, unter Vorlegung des diesfältigen Ergebnisses, mit den hierzu zu convocirenden Betheiligten über das Projekt und die Aufbringung des Kostenbedarfs, resp. die Modalitäten dieser Aufbringung, ingleichen die sonst zur Bau-Ausführung erforderlichen Leistungen unterhandeln zu lassen. Führt diese Unterhandlung zu einem Einverständniß in allen Hauptpunkten, so wird, nach Beurkundung des letzteren durch die mit den Betheiligten aufzunehmende Verhandlung, demnächst auf Grund dieser Verhandlung mit Vollzuge der über die Modalitäten der Kosten-Aufbringung getroffenen Festsetzungen vorzugehen, im anderen Falle aber für eine in thunlichst kürzester Frist abzuschließende Instruktion der streitigen Punkte von den Behörden Sorge zu tragen sein. Eventuell aber werden die geschlossenen Verhandlungen zur exekutorischen Entscheidung einzureichen sein, um auf Grund der letzteren, nachdem dieselbe vollstreckbar geworden, solchergestalt möglichst bald zu einer Einziehung der auf die Baupflichtigen treffenden Baubeiträge zu gelangen. Die allezeit schleunigste Förderung des Verfahrens bis in das eben bezeichnete Stadium wird daher als nächstes Hauptziel den mit dergleichen Sachen befaßten Behörden, den Landräthen, Domainen-Aemtern rc., vorzüglich zur Pflicht zu machen sein, wenn anders, als die bisherigen Erfolge erzielt und die Mißstände vermieden werden sollen, welche als das Ergebniß des gegenwärtig meist üblichen, in der Regel sich Jahre hindurch in unfruchtbaren Verhandlungen und Korrespondenzen erschöpfenden Verfahrens hervortreten.

Bei Anträgen der gedachten Art haben die Königlichen Regierungen sich künftig darüber auszusprechen, ob dieser Gang der Sache eingehalten ist, und wenn nicht, aus welchen Gründen er unterblieben oder unzulänglich gewesen. Berlin, den 28. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.



III. Unterrichts-Angelegenheiten.

122) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, betreffend den Unterschied zwischen Kompetenz-Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847, und Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben werden, vom 26. Juli 1856.

Auf den Bericht vom 14. d. M. erkläre ich mich zwar damit einverstanden, daß in der auf angebliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechts gegründeten Injuriensache des N. zu F. gegen den Lehrer N. daselbst der Konflikt nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86 ff.) erhoben worden ist. Ich mache aber die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß dieser Konflikt nicht als Kompetenz-Konflikt im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) zu bezeichnen ist. Nur das für Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren findet auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zu erhebenden Konflikte Anwendung. Letztere unterscheiden sich aber der Sache nach sehr wesentlich von den Kompetenz-Konflikten dadurch, daß bei diesen lediglich die Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei, entschieden, niemals aber eine die Sache selbst angehende Entscheidung getroffen wird, wogegen nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 der zur Entscheidung des Konflikts berufene Gerichtshof darüber ein maßgebendes Urtheil zu sprechen hat, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß oder eine solche Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen zur Last fällt.

Ich verweise in dieser Beziehung auf das im Ministerial-Blatt von 1855, S. 225 ff. abgedruckte Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855.

Berlin, den 26. Juli 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage Schulze.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

123) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 14. Juli 1856.

Auf Grund des §. 18. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1. Nachdem der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. Nr. 3751.) und die Gemeinde- rc. Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. Nr. 3755.) aufgehoben und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruktion vom 5. Juni 1853 (Minist.-Bl. für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Kommunal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14. April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42. und Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde (Ges.-Samml. Nr. 4412.) und vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Ges.-Samml. Nr. 4413.) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Ges.-Samml. Nr. 4414.), die im Artikel 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853

vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.[1])

[Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29. Oktober 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14. April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modifiziren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maaßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hülfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.]

Artikel 2. Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alineo 2. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen 2c. mit Benutzung der landräthlichen Vorakten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Rezesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästationsverhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Akten an die Regierung berichtlich einzusenden und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressortbehörden in Kommunikation getreten werden könne.[2])

---

[1]) Die folgenden mit Klammern eingeschlossenen drei Alinea fallen für die Regierungen der Provinz Posen und für die Regierung zu Stralsund aus.

[2]) Folgende, nur für die Regierung zu Stralsund gültige Bestimmungen sind hier einzuschalten:

„Für Neu-Vorpommern, wo es nach den besonderen Verhältnissen öfters zunächst darauf ankommen wird, Gemeinde-Bezirke zu bilden, bietet hierzu die Bestimmung im Schlußsatz des Alinea 2 §. 1. den geeigneten Weg. —

Bei Bildung von Gemeinde-Bezirken sind die Interessen der vorhandenen einzelnen Besitzungen und Ortschaften, deren Umfang, Lage, Prästationsfähigkeit und die bereits unter denselben bestehenden Verbindungen für gemeinschaftliche öffentliche Zwecke möglichst zu beachten; namentlich auch die nach der eigenthümlichen Verfassung dieses Landestheils ausgebildeten Vereinigungen in den Armen- und Kirchspiels-Verbänden. Wo die Kirchspiels-Verbände einen solchen Umfang haben, daß die Anlehnung der neu zu bildenden Gemeinde an dieselben der Einfachheit der lokalen

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3. und 4. des §. 1. sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3. §. 1. nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2. zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, mit zu beachten. [1])

Artikel 3. Wenn im §. 2 für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4., 7., 8., 11., 13., und 17. besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Kommunal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren, es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Kommunalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung [nach den in dem Reskript und den Zusammenstellungen vom 29. Oktober 1855 §. 8. und fg. ausgeführten Bestimmungen] näher ergeben, [2]) unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2., 4., 7., 11., 13., und 17., insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4. In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3., wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4. sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5. und 6. enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nr. 1. des §. 5. setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nr. 5. des §. 5. Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nr. 4. des §. 5. sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen

---

Kommunal-Verwaltung und der gewohnten Selbstständigkeit der einzelnen Ortschaften wesentlichen Abbruch thun würde, können bei genügender Leistungsfähigkeit auch mehrere neue Gemeinde-Bezirke innerhalb jener größeren Verbände gebildet werden.

(Vergleiche auch §§. 7. und 13. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 7. des Gesetzes vom 26. Mai 1856, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen.)"

[1]) Folgende, nur für die Regierungen der Provinz Sachsen gültige Bestimmung ist hier einzuschalten:

„In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes auch die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 62.) wegen Aufhebung der Verbindung der dortigen Domainen- und Rittergüter mit den Gemeinden zu berücksichtigen. Soll die erfolgte Verbindung fortgesetzt werden, so ist ein Statut nach §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes zu errichten."

[2]) Die mit Klammern eingeschlossene Stelle fällt für die Regierungen der Provinz Posen und für die Regierung zu Stralsund aus.



Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen ꝛc.), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maaße und zu der Vertheilung der Kosten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12. sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6., wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7. und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13. enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853. [1])

Artikel 5. Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens, der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders des §. 5. Nr. 4. und 5., betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10. wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

[2]) Artikel 6. [3]) Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17. in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegenden städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modifikationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche

---

[1]) Für die Regierung zu Stralsund ist hier hinzuzufügen: „welche mit gewissen Modifikationen auch für Neu-Vorpommern und Rügen durch das Gesetz vom 26. Mai 1856 eingeführt worden sind."

[2]) Für die Regierungen der Provinz Sachsen ist demnächst der folgende Artikel einzuschalten:

„Artikel 6. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 15. Alinea 2. wird für die Provinz Sachsen auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Ges.-Samml. pro 1817 S. 57.), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, verwiesen."

[3]) Wird Artikel 7. für die Regierungen der Provinz Sachsen.

darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7. *) Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener §§. 11. bis 14.); ebenso mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile. Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

*) Wird Artikel 8. für die Regierungen der Provinz Sachsen.

124) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Juli 1856.

Auf den Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit," „Polizei-Obrigkeit," „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt," umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebietes der gerichtlichen Kompetenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3. Januar 1849 hat in Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61. Th. II. Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2. Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§. 2., 3., 4., 5., 11 und 16. des Gesetzes; Artikel 7. der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen. Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3. Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2. ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen Nr. 1 und 2. des §. 2. wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch, z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift ꝛc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nr. 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung fällt nicht unter Nr. 1., so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Ges.-Samml. S. 99).

Ist der Fall unter Nr. 2. nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen

Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nr. 3. wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nr. 3. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Ges.-Samml. S. 5.) und die hierzu ergangene Instruktion vom 18. Dezember 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. S. 914) zu beachten.

Artikel 4. Die Vorschriften des §. 3. finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4. auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Kulm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3. die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maaßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4. begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5. Wird bei Anwendung des §. 3. die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2.), bei Anwendung des §. 3. in dem Gebiete des §. 4., die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2. des §. 3. nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6. Die Bestimmung des §. 5. bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forst-Grundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7. Bei Ausführung des §. 7., welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.



Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokal-Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungs-Gründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8. bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9. erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7. und 8., wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

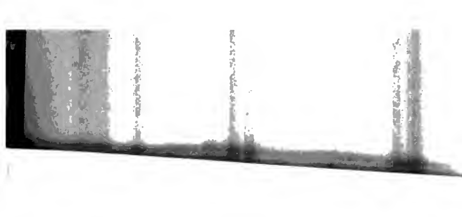
Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9., über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8. Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10. auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9. Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11. ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und Artikel 2. der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14. Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10. Während durch §§. 12., 13. und 14. die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20. den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Cirkular-Reskript vom 8. September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 15.



Seite 90. abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz Kon-
flikte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.
Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13. und 14. ist auch die neben der ge-
setzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.
Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate
nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mit-
telbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung
ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1. des
gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts), und den
besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.
Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der
polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung
und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich
als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder
Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. §. 20. des
Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852).
Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der
Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwar-
nungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7. und 9. des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7.
dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.
Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15. und 16. in den hiernach ge-
eigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, außerhalb des gerichtlichen Weges
einzuschreiten.
Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizei-
obrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende
Beamte ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (conf. §. 1. desselben) nicht anwendbar ist, nicht
verhängt werden.
Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes
Ehrenamt aufgetragen ist, (§§. 3. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier
zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthüm-
lichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte lie-
gende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf An-
wendung des §. 18. Bedacht zu nehmen.
Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen
Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der
eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen,
welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.
Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich ver-
möge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69. Titel 10. Theil II. des Allg.
Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. April 1846 in dem Verhältniß mittel-
barer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern
es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2.
der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der
vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.
Artikel 11. Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die
Bestätigung durch den Landrath eingeführt.
Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der
Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den
Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber
der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.
Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen
und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl

Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12. Der Landrath kann die nach §. 22. vorzunehmenden Beeidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magisträten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen. Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagial-Eid erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidesleistung.

Artikel 13. In Gemäßheit des §. 23. ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4. und 3. wieder herzustellen.

Artikel 14. Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt. Berlin, den 30. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

125) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Besetzung gering dotirter Kommunal-Unterbeamten-Stellen betreffend, vom 5. Juli 1856.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. Mai d. J., daß — da die Stelle eines Magistrats-Secretariats-Assistenten allerdings als eine Kommunal-Unterbeamten-Stelle und als eine solche zu betrachten ist, welche bestimmungsmäßig, jedoch mit der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 79) gedachten Beschränkung, durch einen Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden muß — in Gemäßheit der Reskripte vom 8. Juli 1842 (Minist.-Bl. S. 256) und 20. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 143) auch die an Militair-Versorgungs-Berechtigte zu erlassenden Aufforderungen zur Bewerbung um eine solche Stelle kostenfrei in das Regierungs-Amtsblatt aufzunehmen sind.

Berlin, den 5. Juli 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

---

126) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, und nachrichtlich unter Hinweis auf das Gesetz vom 24. Dezember 1816 an die Königlichen Regierungen der Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland, die Erhaltung, Verbesserung und angemessene Bewirthschaftung der Kommunal-Waldungen betreffend, vom 9. Juli 1856.

Die Erhaltung, Verbesserung und angemessene Bewirthschaftung der Kommunalforsten ist sowohl für die Interessen der Gemeinden selbst als auch für die Interessen der allgemeinen Landeskultur von so hoher Wichtigkeit, daß wir, da in neuerer Zeit mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gelangt sind, in denen die Gemeinden zur Beseitigung augenblicklicher Verlegenheiten in ihrem Haushalte, oder zur Erzielung vorübergehenden, die zukünftigen Erträge schmälernden Gewinnes auf Veräußerung ihrer Forsten, oder auf Abtrieb derselben und Umwandlung in Acker und Wiese gedrängt haben, uns veranlaßt finden, der Königlichen Regierung eine aufmerksame Fürsorge für die Erhaltung und Verbesserung der Kommunalforsten dringend zu empfehlen. Wir hegen die Erwartung, daß die Königliche Regierung den Konsens zu Veräußerungen von Kommunalforsten in der Regel versagen, und nur in seltenen Ausnahmefällen rücksichtlich einzelner kleinen Parzellen dann ertheilen wird, wenn in keiner Weise ein Nachtheil für die Gemeinde- oder für die Staats-

Interessen und die allgemeine Landeskultur aus der Veräußerung zu besorgen ist. Nicht minder empfehlen wir aber auch der Königlichen Regierung, zu solchen Dispositionen, durch welche ein Gemeindewald ganz oder theilweise seine Eigenschaft als Wald verliert, insbesondere also zu Umwandlungen in Acker, Wiese oder Weide, die Genehmigung nur nach sorgfältigster Prüfung der Verhältnisse und nur dann zu ertheilen, wenn dadurch nicht nur keine Nachtheile zu besorgen, sondern überwiegende Vortheile und zwar dauernde Vortheile mit Gewißheit zu erwarten sind. Die Erfahrung hat vielfach dargethan, daß die finanziellen Vortheile der Umwandlung von Waldboden in Kulturland sehr oft überschätzt werden, und daß darüber der zwar minder greifbare, häufig aber weit höher zu schätzende Werth übersehen wird, welchen ein Waldbesitz, als stets bereiter Reservefonds für außerordentliche Unglücksfälle, als reiche Hülfsquelle zur Unterstützung der ärmeren Gemeindeglieder, als sicherster Schutz gegen Versandung und gegen die Nachtheile kalter und ausdorrender Winde, sowie in vielen anderen Beziehungen darbietet. Berlin, den 9. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

V. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

127) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Einrichtung der Chausseegeld-Erhebung auf Privatstraßen betreffend, vom 29. März 1856.

Ew. rc. erwiedere ich auf den Bericht vom 11. d. M., daß die Bestimmung über die Einrichtung der Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-, Kommunal- und sonstigen Privat-Chausseen, sowohl, was die Lokirung und Hebe-Befugniß der Empfangsstellen, als was die für gewisse Verkehrsrichtungen zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen betrifft, zunächst zum Ressort der Königlichen Regierungen, beziehungsweise des Königlichen Ministeriums für Handel rc. gehört. Eine Mitwirkung der Provinzial-Steuerbehörden und des Finanz-Ministeriums findet bei den bezüglichen Anordnungen nur zu dem Zwecke Statt, um dafür zu sorgen, daß die Einrichtung der Abgaben-Erhebung auf den bezeichneten Privatstraßen nach denselben Grundsätzen geordnet wird, wie sie für die Staatsstraßen Anwendung finden. Hieraus folgt, daß die Provinzial-Steuerbehörden zwar berufen sind, sich gutachtlich über alle bezüglichen Fragen zu äußern, daß ihnen aber die definitive Entscheidung in denselben nicht zusteht, insbesondere auch, daß die Gewährung von Chausseegeld-Erleichterungen auf den Privatstraßen für gewisse Verkehrsrichtungen von der Zustimmung der Steuerverwaltung nicht abhängig zu machen ist.

Vorstehend bezeichneten Gesichtspunkt wollen Sie bei Ihrer Mitwirkung in Betreff der Einrichtung der Chausseegeld-Erhebung auf den Privatstraßen Ihres Verwaltungsbezirks Sich als Richtschnur dienen lassen.

Berlin, den 29. März 1856.

Der Finanz-Minister.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

128) Instruktion, die Erläuterung und Anwendung einiger Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 betreffend, vom 1. Juli 1856.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren. Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden Gesetzen herauszugeben, welche



nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird. Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken.

Artikel 1. Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2. 25. 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. ff. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Artikel 2. Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Artikel 1. des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert. Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344. Nr. 5; 347. Nr. 1. 2. 7. 8. 10.; 349. Nr. 1. 2. zu beachten.

Artikel 3. Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgesetzbuchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuch enthalten ist.

Artikel 4. In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zweck, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine *ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht* verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung *nicht* ausschließen, daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum *mit* der Wurzel oder *ohne* dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Artikel 5. Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln nur um die Festsetzung von *Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens* handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67.) unverändert zur Anwendung.

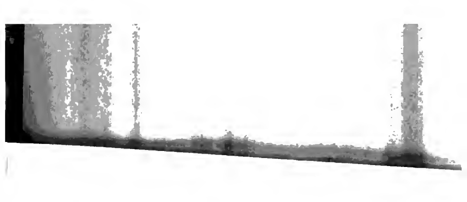
Artikel 6. Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit *Strafe* bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten. Nach dem Artikel VIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizeianwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen *Straf*vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen *vorläufig festzusetzen*, Gebrauch machen wollen. In diesem letzteren Fall kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Der Polizei-Verwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine *Uebertretung*, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein *Vergehen* oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl, oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staats-Anwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;

2) er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1. a. a. O.);

3) gegen die Strafverfügung des Polizei-Verwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);

4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebend.).



Artikel 7. Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte
Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die
Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt. (Art. 5.)
Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere
Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet. Erst in den späteren
Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach
§. 67. an die Regierung resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civil-Prozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters geht immer an das Gericht, und
zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizeiverwalters zu
erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüg-
lichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den
Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten
nicht aufgehalten werde. Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern. Für den Minister der landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Simons. v. Westphalen. v. Manteuffel.

129) Cirkular-Verfügung, die fernere Ausbildung von Oekonomie-Kommissarien betreffend,
vom 30. Juni 1856.

Bei den Auseinandersetzungs-Behörden ist jetzt eine so vollständige Zahl von namentlich auch jüngeren
und rüstigen Spezial-Kommissarien vorhanden, daß mit Rücksicht auf die fühlbar werdende Abnahme der
Geschäfte ein Bedürfniß zur ferneren Ausbildung von Oekonomie-Kommissarien nicht mehr vorhanden ist,
auch künftig wahrscheinlich nur in einzelnen Fällen eintreten wird. Euer ꝛc. werden deshalb veranlaßt, die-
jenigen jungen Landwirthe, welche bei ihrem Eintritt in die dortige Lehranstalt die Absicht kund geben, sich
für den Beruf der Oekonomie-Commissarien auszubilden, von der oben geschilderten Sachlage und davon in
Kenntniß zu setzen, daß sie nur sehr geringe Aussicht hätten, nach vollendeten Studien von einer Auseinander-
setzungs-Behörde zur kommissarischen Laufbahn zugelassen und später vollständig beschäftigt zu werden, ferner
daß ihnen fortan im Falle der Zulassung die Studienzeit nur einfach, und nicht mehr wie früher, nach dem
doppelten Zeitverhältniß auf die als Vorbereitung nachzuweisenden sechs Jahre praktischer Beschäftigung mit
der Landwirthschaft angerechnet werden würde.

Berlin, den 30. Juni 1856.

An
die Direktoren der höheren staats- und landwirthschaftlichen Lehranstalten.

Abschrift vorstehender Verfügung wird der Königlichen General-Kommission zur Kenntnißnahme und
Nachachtung mitgetheilt. Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Schlußbe-
stimmung diejenige Anordnung des Cirkular-Reskripts vom 3. Februar 1841 (Minist.-Bl. S. 81.) aufge-
hoben worden ist, wonach Ein Jahr des Studiums auf einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt dem
zweijährigen Wirthschafts-Betriebe in der Stellung eines Gehülfen gleich geachtet wurde.

Berlin, den 30. Juni 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

An
sämmtliche General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen.



VII. Marine-Angelegenheiten.

130) Bekanntmachung der Königlichen Admiralität, die Uniformen der Marine-Verwaltungs-Beamten betreffend, vom 27. Mai 1856.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai d. J. auf den Vorschlag der Admiralität das beigedruckte Uniforms-Tableau der Marine-Verwaltungs-Beamten (a) zu genehmigen geruht, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 27. Mai 1856.

Die Admiralität.

a.

Tableau der Uniformen der Marine-Verwaltungs-Beamten.

Chargen.	Uniformsrock.	Ueberrock.	Ueberzieher.	Hose.	Hut.	Mütze.	Säbel.	Epaulettes.
Marine-Intendant.		Wie der der See-offiziere mit dunkelblauem Sammetkragen, silbern Ankerknöpfen, breiter Achselschnur (wie die Stabsoffiziere) in Gold mit einer Rosette in Silber.						Wie die der Corvetten-Kapitäne, jedoch in Silber mit silbern. Spiegel, Wappenschild auf 2 gekreuzten Ankern und einer Rosette.
Marine-Intendantur-Rath.	Von dunkelblauem Tuche nach dem Schnitte der See-Offiziere mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Sammet, zwei Reihen silberne Ankerknöpfe 2c.	Ebenso, die Achselschnur jedoch ohne Rosette.	Mantel und Ueberzieher wie die See-offiziere, jedoch mit silbern. Knöpfen.	Von dunkelblauem Tuche, zur Parade mit silbern. Streifen, resp. weißen leinenen Hosen.	Hut wie der der Offiziere, statt der goldenen jedoch eine silberne Agraffe u. silbern-blaues Hut Cordon.	Mit 2 silbernen Streifen, zwischen denen 1 Streifen dunkelblauer Sammet ist; Kokarde.	Wie der der Offiziere, das Porteppe in Silber mit Blau.	Ebenso, jedoch ohne Rosette.
Marine-Intendantur-Assessor.		Ebenso, die Achselschnur (wie die Lieutenants zur See) in Gold mit einer silbernen Rosette.						Ebenso, jedoch entsprechend den Epaulettes der Lieutenants zur See und mit 1 Rosette.
Marine-Intendantur-Referendarius und Marine-Sekretair.		Ebenso, der Achselschnur jedoch ohne Rosette.		Ebenso, die Tuchhosen jedoch ohne Streifen.				Contre-Epaulettes mit silbernem Spiegel auf 2 gekreuzten goldenen Ankern.
Marine-Unterbeamten. (Verwalter.)	Wie der der Deckoffiziere mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Sammet, jedoch mit silbernen Knöpfen und ohne Abzeichen auf dem Kragen.	Wie der der Deckoffiziere mit blauem Sammet, Kragen ohne Abzeichen und mit silbern. Knöpfen.	Wie der der Deckoffiziere.	Von dunkelblauem Tuche, resp. weißer Leinwand.		Mütze wie die der Deckoffiziere mit einem schmalen silbernen Streifen.	Wie der der Offiziere, das Porteppe in Silber mit Blau.	[illegible]

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 29. August 1856.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 12. September 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

131) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Diäten-Abzüge bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen betreffend, vom 19. Juli 1856.

Auf den Bericht vom 31. Oktober v. J., betreffend die Diäten-Abzüge bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen, wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet:

Die dem §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825 in dem Cirkular-Erlaß vom 22. August v. J. (Minist.-Bl. S. 146) gegebene Auslegung ist nicht neu, sondern diesseits stets aufrecht erhalten, so oft die qu. Frage hierher zur Entscheidung gelangte.

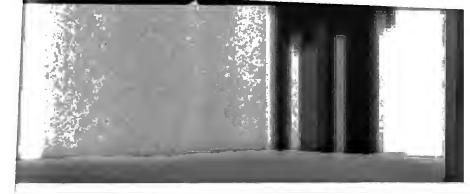
Die Bestimmung des §. 3. l. c., wonach der Drittel-Abzug an den Diäten

„auf jeden Tag, welchen der Beamte in Kommissions-Wohnungen zugebracht hat,"

statthaben soll, kann unmöglich streng wörtlich interpretirt werden. Daß ein Beamter sich einen ganzen Tag lang ununterbrochen in Kommissions-Wohnungen aufhalten sollte, ohne auszugehen, wird der Natur der Sache nach höchst selten oder nie vorkommen und es ist ganz unzweifelhaft, daß man einen solchen Fall bei jener Bestimmung nicht vor Augen gehabt hat. Das Wesen jenes ⅓ Abzuges besteht offenbar in einer Miethe, welche der Staat für die temporäre Benutzung von Kommissions-Wohnungen von den Beamten, welchen er jene Wohnungen bereit hält, resp. zur Disposition stellt, in einem Prozentsatz von ihren Diäten erhebt, gleichwie er für beständige Dienstwohnungen einen Prozentsatz vom Gehalte als Miethe nimmt.

Da nun die Diäten, wie die Königliche Regierung ganz richtig bemerkt, eine Vergütigung der Mehrkosten sein sollen, welche dem Beamten der Aufenthalt außerhalb seines eigenen Wohnorts verursacht, so ist diesseits stets daran festgehalten worden, daß der Beamte sich dem ⅓ Abzug für jeden Tag unterwerfen müsse, an welchem er, in Folge der Benutzung einer oder mehrerer Kommissions-Wohnungen, für Wohnung, Heizung und Licht keine Ausgaben gehabt hat, gleichviel ob er sich in den Kommissions-Wohnungen den ganzen Tag oder nur einen Theil des Tages über aufgehalten hat.

Deshalb hat diesseits die willkürliche und aus einer Verwechselung mit den Bestimmungen über die Wagenmiethe hervorgegangene Praxis einiger Regierungen,



> welche den $\frac{1}{3}$ Abzug nur dann für einen Tag statuiren wollten, wenn der Beamte sowohl die vorhergehende als die darauf folgende Nacht in einer und derselben Kommissions-Wohnung zugebracht hat,

reprobirt werden müssen, zumal der §. 3. l. c. ausdrücklich besagt:

> „auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen (in plurali) zugebracht hat.“

Von diesem Grundsatze gegenwärtig abzugehen, ist um so weniger Veranlassung, als die Diäten-Sätze erst im Jahre 1848 erhöht worden sind.

Wenn die Königliche Regierung dagegen geltend macht, daß die Trinkgelder, welche der Beamte für ein einmaliges Nachtquartier bei einem Domainenpächter anstandshalber zu zahlen habe, die Summe übersliegen, für welche der Beamte in einem Gasthofe desselben Ortes oder der Nachbarschaft Unterkommen finden, und nicht selten weit lieber suchen würde, so muß Derselben bemerklich gemacht werden, daß dem gar Nichts entgegensteht, es vielmehr diesseits nur gern gesehen werden wird, wenn die Klausel der allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, wonach die Domainen-Pächter den Commissarien Wohnung, Heizung und Licht zu gewähren haben, in allen denjenigen Fällen durch eine spezielle Pachtbedingung ausgeschlossen wird, in denen an dem betreffenden Orte oder in unmittelbarer Nähe ein anständiges Unterkommen in einem Gasthofe zu finden ist. Berlin, den 19. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Strantz.

---

132) Bescheid an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N., die Ertheilung des Urlaubes an Landräthe betreffend, vom 29. Juli 1856.

Euer ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 12. d. M., daß der den Landräthen zu bewilligende Urlaub, sofern er mit Rücksicht auf den Schluß-Passus der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 nicht etwa bei dem Ober-Präsidenten oder bei mir nachzusuchen ist, von dem Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist. Berlin, den 29. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

133) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedienten Individuen des Fußjäger-Korps betreffend, vom 10. August 1856.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 4. Februar d. J., wie es keinem Bedenken unterliegt, daß den zwölf Jahre, einschließlich neun Jahre als Oberjäger resp. Feldwebel, gedienten Individuen des Fußjäger-Korps dieselbe Anstellungsberechtigung wie den Unteroffizieren der anderen Waffen nach Ablauf dieser Dienstjahre zusteht. Es kann daher die Anstellung des in Folge abgeleisteter zwölfjähriger Dienstzeit bei der Fahne, worunter neun Jahre als Oberjäger, auf die Forstversorgungsliste übernommenen Feldwebels N. N. in eine Subalternstelle bei der Königlichen Regierung zweifelsfrei erfolgen und bleibt nur der alsdann erlöschende Forstversorgungsschein desselben gegen einen Ausweis über die allgemeine Anstellungs-Berechtigung bei der Inspektion der Jäger und Schützen umzutauschen.

Berlin, den 10. August 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. — Der Kriegs-Minister. Graf v. Waldersee. — Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.



II. Unterrichts-Angelegenheiten.

134) Bekanntmachung, die Wiederherstellung der Ritter-Akademie zu Brandenburg betreffend, vom 30. August 1856.

Nachdem auf Grund Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs die Wiederherstellung der Ritter-Akademie zu Brandenburg beschlossen worden ist, sind die Vorbereitungen zur Eröffnung der Anstalt so weit vorgeschritten, daß dieselbe mit dem Monat Oktober d. J. erfolgen wird.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, veröffentlichen wir zugleich für diejenigen Eltern, welche ihre Söhne dem Institut als Zöglinge oder Schüler anvertrauen wollen, folgende Bestimmungen des Allerhöchsten Orts genehmigten Reglements der Anstalt:

1) Die Ritter-Akademie ist eine evangelische Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Söhne des Adels und höheren Bürgerstandes.

2) Der in der Ritter-Akademie Aufzunehmende muß das 11te Jahr zurückgelegt, die natürlichen oder Schutz-Pocken gehabt haben und von besonderen Krankheits-Anlagen frei sein und wenigstens die zum Eintritt in die Quarta nöthigen Kenntnisse besitzen.

3) Die auf Königlicher Stiftung beruhenden 8 ganzen und 8 halben Freistellen bleiben ausschließlich für die Söhne kurmärkischer Rittergutsbesitzer adlichen und bürgerlichen Standes bestimmt.

4) Die Anstalt besteht aus 4 Klassen, Quarta bis Prima, und außerdem in einer Vorbereitungsklasse, nöthigenfalls in zwei Abtheilungen, für solche Knaben, deren Aufnahme in die Ritter-Akademie gewünscht wird, die aber noch nicht die Reife für Quarta haben.

5) Schüler, welche blos am Unterrichte Theil nehmen, sind in so weit nicht ausgeschlossen, daß unter den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme, Söhne und Pflegesöhne am Orte wohnender adlicher Familien oder bürgerlicher Rittergutsbesitzer, sowie Söhne und Pflegesöhne der in Brandenburg garnisonirenden bürgerlichen Offiziere, der Lehrer und Beamten der Ritter-Akademie und des Domkapitels zugelassen werden.

6) Die Pension beträgt bis auf etwanige weitere Anordnung für einen Nichtbenefiziaten 250 Thlr. jährlich. Der Besitz einer vollen Freistelle entbindet von dieser Pensionszahlung ganz, der einer halben Freistelle setzt dieselbe auf 125 Thlr. herunter. In den übrigen Ausgaben ist für Benefiziaten und Nichtbenefiziaten kein Unterschied. Bei der Aufnahme werden 20 Thlr. Gold und beim Abgange 5 Thlr. Gold an die Anstalts-Kasse gezahlt. Die Hospiten entrichten ein Lehrgeld von 36 Thlr. jährlich, Halbbefreite unter ihnen von 18 Thlr.

Der designirte Direktor der Anstalt, Professor Dr. E. Köpke, wird zur Annahme von Anmeldungen neuer Zögliage und Schüler im Laufe des Monats September allwöchentlich jeden Montag und Dienstag im Gebäude der Anstalt zu Brandenburg, an den übrigen Wochentagen in seiner hiesigen Wohnung, Linienstraße 130, zu sprechen sein. Berlin, den 30. August 1856.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

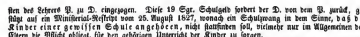
---

135) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn ein schulpflichtiges Kind in eine andere als dir ordentliche Ortsschule grsendrl, und das Schulgeld fnr dasselbe auf polizeiliche Anordnung zu Gunsten des Lehrers drr Ortsschule ringrzogen worden ist, hiergegrn drr Rechtswrg unzulässig ist, vom 7. Juni 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu P. anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gastwirth D. zu P. hat seine Tochter, statt in die Schule des Lehrers P. zu D., in die Schule des Lehrers N. zu E. geschickt. Darauf sind von ihm, weil sein Kind nach D. schulpflichtig sei, für den Zeitraum vom 15. April bis 25. August 1855 19 Sgr. Schulgeld auf Anweisung des Landraths zu Gun-



sten des Lehrers P. zu D. eingezogen. Diese 19 Sgr. Schulgeld fordert der D. von dem P. zurück, gestützt auf ein Ministerial-Reskript vom 25. August 1827, wonach ein Schulzwang in dem Sinne, daß die Kinder einer gewissen Schule angehöeen, nicht stattfinden soll, vielmehr nur im Allgemeinen den Eltern die Pflicht obliegt, füe den gehörigen Unterricht der Kinder zu sorgen.

Die Regierung zu Liegnitz hat sofort auf angestellte Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe wird darauf gestützt, daß die Frage, ob und inwieweit ein Schulzwang bestehe, nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Rechte angehöre. Hinzugefügt wird: „Hätte der Kläger bei der unterzeichneten Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde, Beschwerde über die Verfügungen des Landraths geführt, so wäee zu prüfen gewesen, ob die zur Kontrole des Schulbesuchs getroffenen Anordnungen, wenn ein schulpflichtiges Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet werden soll, gehöeig beobachtet worden. Nur dann, und erst dann, wenn im Wege der Beschwerde die polizeiliche Verfügung des Landraths als unzulässig aufgehoben wäre, würde der Kläger nach §. 6. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 befugt gewesen sein, seinen etwanigen Regreßanspruch gegen den Landrath des Kreises zu verfolgen."

Die Kreisgerichts-Kommission zu P. hält den Kompetenz-Konflikt füe begründet, weil, wenn auch die Verfügungen des Landeaths als schulpolizeiliche nicht angesehen, und daher der Rechtsweg auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht ausgeschlossen werden könne, doch nach dee Order vom 19. Juni 1836 die exekutivische Einziehung der Schulabgaben ohne Zulassung eines Prozesses gerechtfertigt sei. Das Appellationsgericht zu Glogau legt das ganze Gewicht darauf, daß die Regierung sich auf den Standpunkt gestellt, als Polizeibehörde einzuschreiten. Deswegen, wird angenommen, dürfe nicht eingegriffen werden, vielmehr sei die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge zum Austrag zu beingen, und also der Rechtsweg ausgeschlossen.

Bei Beurtheilung der Sache ist zunächst zu bemerken, daß ein Ministerial-Reskript vom 25. August 1827, wonach ein Schulzwang in dem Sinne, daß die Kinder einer gewissen Schule angehören, nicht stattfinden soll, in keiner Sammlung aufzufinden ist. Ein Reskript vom 28. Juli 1827 spricht aber allerdings jenen Geundsatz aus, und wahrscheinlich ist in Folge desselben das Reskript vom 25. August 1827 von der Provinzial-Verwaltungsbehörde ertassen worden. Es kommt aber darauf nicht weiter an. Genug, der Grundsatz, daß ein Schulzwang in dem oben gedachten Siune nicht stattfinde, wied auch jetzt von der Verwaltungsbehörde für richtig anerkannt, und nur behauptet, daß ihr zunächst die Prüfung der gehörigen Beobachtung etwaiger Kontrol-Maaßregeln zustehe, wenn ein Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet werden solle.

Von dernrtigen Kontrol-Maaßregeln ist zwar hier nicht die Rede, indem es vielmehe auf Sicherstellung der Einnahme des Lehrers P. abgesehen ist. Da indeß der §. 1. der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) die exekutivische Einziehung des Schulgeldes im Verwaltungswege gestattet, und ein Fall, wo nach §. 3. der gedachten Order der Rechtsweg zulässig wäre, nicht voeliegt, so hat der Rechtsweg nicht zugelassen werden können, vielmehr der Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

136) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Ansatz von Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse, vom 30. Juni 1856.

Zur Berechnung der Vergütungen, welche die Stadtgemeinden, deren Gefängnisse auf Grund der im §. 5 B. des Gesetzes vom 1. August v. J. enthaltenen Vorschrift in das Eigenthum der Justiz-Verwaltung übergegangen sind, für die Aufnahme ihrer Polizei-Gefangenen in dieselben als Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten zu entrichten haben, wird in Uebereinstimmung mit den Herren Ministeen des Innern und der Finanzen hierdurch Folgendes bestimmt:

Für jeden in die oben bezeichneten Gefängnisse nufzunehmenden städtischen Polizei-Gefangenen hat die betreffende Polizei-Verwaltung zu entrichten:



a. für jeden Tag der Haft, welcher in die Zeit vom 16. April bis zum 15. Oktober fällt, 4 Sgr.,
b. für jeden Tag in dem übrigen Theile des Jahres 5 Sgr.

So oft in Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Inhaftaten eine bessere Verpflegung, als die gewöhnliche Gefangenkost gewährt, oder neben der letzteren noch andere Speise oder anderes Getränk verabreicht werden muß, tritt eine Erhöhung des Pauschquantums um 2 Sgr. ein; die einem Gefangenen ausnahmsweise gestattete Selbstbeköstigung hat dagegen eine Ermäßigung des täglichen Pauschquantums um 3 Sgr. zur Folge.

Für die Tage, an denen die Haft angetreten oder beendigt wird, kommen die vollen vorstehend gedachten Beträge zum Ansatze; bei der Liquidation der für die Transport-Gefangenen entstehenden Haftkosten sind indeß dieselben für diejenigen Tage, an welchen die Aufnahme oder Entlassung eines Transportaten auf der Transport-Station stattfindet, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

Die wegen ärztlicher Behandlung der erkrankten Polizei-Gefangenen und wegen Anschaffung der dazu nothwendigen Heilmittel erforderlichen Anordnungen können den städtischen Polizei-Verwaltungen, soweit es die Hausordnung gestattet, selbst überlassen werden; sind aber von denselben dieserhalb Vorkehrungen nicht getroffen, so werden die Kosten der ärztlichen Behandlung den Stadtgemeinden nach denselben Grundsätzen in Rechnung gestellt, welche für die Liquidation jener Kosten gegen vermögende Gerichtsgefangene maaßgebend sind.

Außer den nach den vorstehenden Bestimmungen zu liquidirenden Beträgen sind von den Polizei-Verwaltungen nur die baaren Auslagen für dauernd zu verabreichende Bekleidungsgegenstände zu entrichten.

Dagegen haben die zur Berichtigung der Detentionskosten verpflichteten und zahlungsfähigen Inhaftaten, wie seither, auch Gefängnißgebühren, bestehend a. in Ein- und Ausschreibegebühren, b. in Sitzgebühren, zu zahlen. Diese Gefängnißgebühren sind neben den oben gedachten Pauschquanten von den verpflichteten und vermögenden Inhaftaten mit einzuziehen und fließen zu den gerichtlichen Salarienkassen. Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit des Kostenansatzes werden die Ein- und Ausschreibegebühren zusammen auf 10 Sgr. und die Sitzgebühren auf täglich 1 Sgr. hierdurch bestimmt.

Wegen des Behufs Einziehung dieser Gebühren zu beobachtenden Verfahrens haben sich die Königlichen Obergerichte mit den betreffenden Regierungen ins Einvernehmen zu setzen und danach die betheiligten Gerichtsbehörden mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. Juni 1856.

Der Justiz-Minister. Simons.

---

137) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Beiträge der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, vom 18. August 1856.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J., die Kommunal-Besteuerung der Staatsdiener betreffend, haben wir ersehen, welche Zweifel darüber entstanden sind, daß nach der Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 2. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 167.) die Beamten bei den Gemeindezuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes heranzuziehen sind, während nach §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei der Kommunalsteuer die Hälfte des Diensteinkommens zur Quotisirung kommen soll.

Die von der Königlichen Regierung hervorgehobenen Verschiedenheiten der Resultate, welche bei der Anwendung der diesseits getroffenen Anordnung, gegenüber der von der Königlichen Regierung bezeichneten Einschätzungsweise, hervortreten, sind hier keinesweges unbeachtet geblieben, jedoch nicht für erheblich genug erachtet worden, um deshalb ein Verfahren aufzugeben, welches den Vorzug der höchsten Einfachheit an sich trägt, zugleich die Erreichung des Zweckes vollständig sicher stellt, und hinsichtlich des letzteren mit dem §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht im Widerspruche steht.

Wir bemerken in dieser Beziehung Folgendes:

Der Zweck des §. 2. des gedachten Gesetzes ist offenbar der, die Beamten in Bezug auf ihr Diensteinkommen, weil dasselbe von zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, soweit zu begünstigen, daß sie

zu Kommunal-Einkommensteuern nur **halb soviel** beitragen sollen, wie diejenigen, deren Einkommen aus Grund- oder Kapital-Vermögen, oder aus einem Gewerbe herrührt. Diesen Zweck erreicht das Gesetz vollkommen, indem es die **Einschätzung** nur des **halben Diensteinkommens** verordnet. Wenn es sich nun aber bei Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 2. Juni d. J. darum handelte, diese Begünstigung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, der Natur der Sache entsprechend, auch auf die die Stelle einer Kommunal-Einkommensteuer im Wesentlichen vertretenden Kommunal-Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für anwendbar zu erklären, so konnte dies mit Rücksicht auf die immerhin eigenthümliche Natur der Klassensteuer nicht in ganz derselben Fassung geschehen, welche der §. 2. jenes Gesetzes gewählt hat. Da nämlich bei der Klassensteuer eine eigentliche direkte Einschätzung nach dem Einkommen nicht in dem Maße, wie bei einer wirklichen Einkommensteuer stattfindet, so mußte man, um den vorhin angedeuteten Zweck des erwähnten §. 2. auch in der nunmehrigen Ausdehnung überall zu erreichen, die **Hälfte des Staatssteuer-Satzes** als bei den Kommunalsteuer-Zuschlägen maaßgebend hinstellen, weil eine fingirte **Einschätzung** zur Klassensteuer mit dem **halben Diensteinkommen** nicht immer dasselbe Resultat liefern würde, wie auch die Königliche Regierung in Ihrem Bericht ganz richtig nachweist.

Das zweite von der Königlichen Regierung angeregte Bedenken anlangend, von welchem Zeitpunkte ab die Grundsätze der Cirkular-Verfügung zur Anwendung zu bringen seien, so muß den Beamten schon beim nächsten Hebungstermin die in der Verfügung ausgesprochene Begünstigung zu gut kommen, und können wir die gegen eine Durchführung dieser Bestimmungen vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht als erheblich anerkennen.

Hiernach muß es bei der Fassung der Cirkular-Verfügung vom 2. Juni d. J. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 18. August 1856.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.	Im Auftrage: Sulzer.

---

138) Anweisung zur Ausführung des §. 52. der Städte-Ordnung, und des §. 57. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vom 31. Juli 1856.

Zur Ausführung des §. 52. der Städte-Ordnung und des §. 57. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen wird der Königlichen Regierung Behufs Beachtung bei Prüfung von Anträgen der Gemeinde-Behörden wegen Einführung solcher Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich ist, nachstehende Anweisung ertheilt:

1) Die zur Bestreitung des Gemeinde-Haushaltes anzuordnenden Gemeindesteuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staatssteuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staatsverträgen im Widerspruch stehen.

2) Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staatssteuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeindesteuern verdienen. Dergleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.

3) Unzulässig sind Gemeindezuschläge: a. zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen, sowie zur Rübenzuckersteuer; b. zu der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer; c. zu der Stempelsteuer; d. zu der Auflage auf das Salz und e. zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 52. der Städte-Ordnung, beziehungsweise §. 57. der Landgemeinde-Ordnung Nr. 1. 1.)

4) Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Prozent der Staatssteuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch bedarf es einer Genehmigung der Königlichen Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe (die erste Stufe der ersten Hauptklasse, §. 9. a. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, Gesetz-Sammlung Seite 193) von den Gemeindezuschlägen ganz freigelassen, oder dazu mit einem geringeren Satze, als die



übrigen Steuerstufen, herangezogen werden soll (§. 52. der Städte-Ordnung beziehungsweise §. 57. der Landgemeinde-Ordnung Nr. I. 3.).

5) Den an die Königliche Regierung zu richtenden Anträgen der Magisträte, beziehungsweise Gemeinde-Vorsteher auf Erhöhung des Gemeindezuschlags zu den direkten Staatssteuern über das zu 4. bezeichnete Maaß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Einführung eines neuen Zuschlags zur Braumalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden: a. der zum Grunde liegende Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise der Gemeinde-Vertretung in der vorgeschriebenen Form (§. 36. und §. 47. der Städte-Ordnung, beziehungsweise §§. 34. bis 37. der Landgemeinde-Ordnung); b. eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeindezuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Provinzial-Zwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben; c. wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, sowie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrags.

6) Nach dem Eingange eines Antrags der zu 5. gedachten Art hat die Königliche Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuziehung der Ortsbehörden, die Bedürfnißfrage sorgfältig zu erörtern. Zu diesem Behuf ist der Gemeinde-Haushalt nach allen Richtungen hin einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch angemessene Ersparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßigere Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

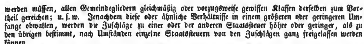
7) Muß nach dem Ergebnisse der zu 6. vorgeschriebenen Prüfung das Bedürfniß der Gemeinde als begründet anerkannt werden und ist der zur Deckung desselben erforderliche Betrag festgestellt, so sind solche Anträge, welche darauf gerichtet sind, zu Gemeindezwecken den Zuschlag zu einer direkten Staatssteuer über fünfzig Prozent hinaus zu erhöhen oder diese Steuern nach ungleichen Sätzen zu belasten, — sei es, daß die Zuschläge selbst nach ungleichen Prozenten auf eine oder einzelne der direkten Staatssteuern gelegt, sei es, daß sie nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, — der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern &c. zum Gutachten darüber vorzulegen, ob die beantragten Zuschläge bei der vorgeschlagenen Höhe und Art ihrer Vertheilung mit Rücksicht darauf, daß der Eingang der betreffenden Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, zulässig erscheinen. Fällt jenes Gutachten gegen die Ertheilung der Genehmigung zu dem beantragten Zuschlage aus, so ist der Gegenstand im Plenum der Königlichen Regierung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen, und, im Fall das Plenum der Ansicht der Finanz-Abtheilung nicht beitritt, die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Im Falle des Einverständnisses der Abtheilungen für die Verwaltung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern &c. ist die Königliche Regierung ermächtigt, ihre Genehmigung zur Einführung von Gemeinde-Zuschlägen bis zur Höhe von zweihundeet Prozent des etatsmäßigen Solls der betreffenden direkten Staatssteuern zu ertheilen.

Soweit die Zuschläge über dieses Maß hinausgehen sollen, ist vor Ertheilung der hierzu erforderlichen Genehmigung an die Minister des Inneen und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

8) Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Prozenten auf eine der direkten Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die Königliche Regierung besonders darüber zu wachen, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeindebedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

9) Wenn nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer Gemeindezuschläge erhoben, oder die einzelnen Stantssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, sind, nächst den allgemeinen Rücksichten, behufs Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen. Beispielsweise wird in Betracht zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forensen gehöet; wie die Einkommen- und Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeindesteuern gedeckt



werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gereichen; u. s. w. Jenachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu einer oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer, als zu den übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staatssteuern von den Zuschlägen ganz freigelassen werden können.

10) Wie im Fall der Einführung eines Gemeindezuschlags zur Klassensteuer darauf zu halten ist, daß auch die klassifizirte Einkommensteuer mit einem entsprechenden Zuschlage für Gemeindezwecke belastet werde, werden umgekehrt Gemeindezuschläge zur klassifizirten Einkommensteuer nicht nachzugeben sein, wenn nicht für die Klassensteuer ebenfalls ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird.

11) In Gemäßheit der Vorschrift, nach welcher bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer jedenfalls das Einkommen von dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum außer Berechnung bleiben muß, darf der Gemeindezuschlag nur von demjenigen Betrage der Staatssteuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungsgrundsätzen veranlagt werden müßte, wenn bei der Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen das ihm aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthum zufließende Einkommen außer Berechnung gelassen würde.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Magistrat beziehungsweise der Ortsvorsteher hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission (§§. 21 und 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) ein Verzeichniß aller derjenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner, welche außerhalb des Gemeindebezirks Grundeigenthum besitzen, einzureichen und der gedachte Vorsitzende auf Grund der ihm vorliegenden Einkommensteuer-Nachweisungen, nöthigenfalls nach vorgängiger besonderer Feststellung des Einkommens der fraglichen Steuerpflichtigen, welches ihnen aus ihrem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum zufließt, dem Magistrat beziehungsweise Ortsvorsteher von diesem Einkommen, sowie von der Höhe des Gesammt-Einkommens der gedachten Steuerpflichtigen Mittheilung zu machen, wonächst die Kommunal-Behörde bestimmt, ob mit Rücksicht auf das in Abzug zu bringende Einkommen der Steuerpflichtige nach Vorschrift der §§. 19 und 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in eine niedrigere Steuerstufe und ergeblich in welche einzuschätzen sein würde, und dann von dem hiernach festzusetzenden Steuer-Betrage den Gemeindezuschlag nach dem bestimmten Prozentsatz festsetzt.

In derselben Art hat die Ortsbehörde eine besondere Veranlagung derjenigen Klassensteuerpflichtigen, denen ein Theil ihres Einkommens aus außerhalb ihres Wohnorts belegenem Grundeigenthum zufließt, zu bewirken und hierbei die betreffenden Klassensteuersätze so festzustellen, wie sie von den gedachten Steuerpflichtigen zu entrichten sein würden, wenn sie das Einkommen aus dem auswärts belegenen Grundeigenthum gar nicht bezögen. Der Gemeindezuschlag wird demnächst nach dem bestimmten Prozentsatz von den in dieser Art festgestellten, fingirten Klassensteuersätzen festgestellt.

12) Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, wird die Königliche Regierung die Genehmigung von Gemeindezuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer und Klassensteuer davon abhängig machen können, daß auch das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Kommanditen rc., welche außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind, unter Anwendung der unter 11. hinsichtlich der Festsetzung der Steuer und des Verfahrens ertheilten Vorschriften, von dem Gemeindezuschlage frei gelassen werden soll. In der Regel werden jedoch die hierauf gerichteten Anträge der Steuerpflichtigen selbst abzuwarten sein, und es wird die Königliche Regierung vorerst der Genehmigungs-Verfügung zur Erhebung des Gemeindezuschlags nur einen Vorbehalt in der fraglichen Beziehung hinzuzufügen haben.

Im Wesentlichen kommt es darauf an, Doppelbelastungen und Ueberbürdungen der betreffenden Steuerpflichtigen zu verhüten. Beispielsweise würde ein Fabrikbesitzer, welcher einen doppelten Wohnsitz, in einer Stadt und in dem Orte, wo sich seine Fabrik befindet, hat, wenn er in beiden Orten dem Gemeindezuschlage zur klassifizirten Einkommensteuer oder Klassensteuer unterworfen würde, darauf Anspruch machen können, daß er in jedem Ort nur mit einem verhältnißmäßigen Theile der ihm auferlegten Staats-Einkommen- oder Klassensteuer zu den Gemeindelasten herangezogen werde.

13) Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des §. 4. der Städte-Ordnung und des §. 60. der Landgemeinde-Ordnung das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzu-



ziehen. Zur Erreichung dieses Zweckes genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grund-Eigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuer-Rolle der städtischen Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behuf einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staats-Einkommen- und Klassensteuer dergestalt angeschlossen werden können, daß: a. hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen b. das Einkommen der Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung der für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens- und Klassensteuer-Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise von der Ortsbehörde zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird. Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Fall der Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen. Soll jedoch zur Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer mit abweichenden Veranlagungs-Grundsätzen und Steuersätzen geschritten werden, so sind einer solchen Gemeindesteuer in der Hauptsache die der Königlichen Regierung mittelst Circular-Erlasses vom 9. November 1838 (Ann. S. 377) zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zum Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem §. 3. jener Grundzüge, in Betreff dessen durch die unter I. 2. im §. 52. der Städte-Ordnung beziehungsweise im §. 57. der Landgemeinde-Ordnung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird.

Behufs Feststellung desjenigen Theils des Einkommens, welcher für das außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundeigenthum oder für den auswärtigen Gewerbebetrieb ꝛc. von der besondern Gemeinde-Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist nach den unter 11. und 12. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

14) Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besondern Gemeinde-Einkommensteuern (11.) oder besonderen Kommunalsteuern (10.) Seitens der Königlichen Regierung genehmigt werden, hat dieselbe solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

15) Die bestehenden Gemeindezuschläge zu der klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung beziehungsweise Landgemeinde-Ordnung eine Abänderung bedingt wird. Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bestehen derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteuer keine Uebelstände erwachsen sind. Die Vorschrift des §. 52. der Städte-Ordnung beziehungsweise des §. 57. der Landgemeinde-Ordnung, daß die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern einer erneuerten Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen sind, bietet der Königlichen Regierung das Mittel, auf die Beseitigung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die Gemeinde-Behörden es vorziehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Kommunal-Besteuerung einzuführen.

16) Bevor zur Einführung von anderen, als den im Vorstehenden gedachten Gemeindesteuern, beispielsweise von besonderen Gemeinde-, Grund- oder Haussteuern, Miethssteuern u. a. m., die Genehmigung ertheilt wird, hat die Königliche Regierung, sofern sie die betreffenden Steuern überhaupt zur Einführung für geeignet erachtet, darüber unter Beifügung des aufzustellenden Regulativs und unter gründlicher Erörterung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

17) Zur Einführung einer Gemeinde-Hundesteuer nach den Vorschriften der im Verfolg des Erlasses vom 2. Mai 1829, durch das dortige Amtsblatt publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 ist die Königliche Regierung ermächtigt, ohne vorherige Anfrage die Genehmigung zu ertheilen.

18) Ueber die, auf die Erhöhung des bestehenden oder Einführung eines neuen Zuschlages zur Braumalzsteuer gerichteten Anträge ist zuvörderst das Gutachten des Provinzial-Steuer-Direktors einzuholen. Sofern vom Standpunkte der Verwaltung der indirekten Steuern keine Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, kann Seitens der Königlichen Regierung die Genehmigung zur Einführung des Zuschlags ertheilt

werden, dessen Höhe nach den Vorschriften der zu 19. gedachten Zollvereins-Verträge und der dazu unter 21 gegebenen Erläuterungen zu bemessen ist. Anderenfalls ist nach vorheriger Berathung des Gegenstandes im Plenum der Königlichen Regierung die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

19) Bei Beurtheilung der Zulässigkeit besonderer indirekter Gemeinde-Abgaben sind die dieserhalb in dem wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins geschlossenen Verträge vom 4. April v. J. (Ges.-Samml. S. 406.), sowie in den dazu gehörigen Separat-Artikeln getroffenen, nachstehend aufgeführten Vereinbarungen zu berücksichtigen.

a. Von allen ausländischen (nicht vereinsländischen) Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder denselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigung der Grenzzoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. (Art. 11. Nr. 1. des Vertrages vom 4. April 1853.)

b. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse soll die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen und Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich selbst bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen in der Art bewilligt werden, daß dabei bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll, auch eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse dergestalt stattfindet, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische, oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden. (Art. 11. Nr. II. 2b., 3. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

c. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse oder auf anderweite Bereitungen darauf gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist, und zwar auch in Beziehung auf die Erhebung innerer Getränkesteuern für Rechnung von Kommunen und Korporationen, noch vereinbart worden: daß in denjenigen Staaten, in welchen die innern Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden soll, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder innern Steuer befreit bleibt.

Dagegen sollen die in einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brenn-Materialien und Fourage auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden dürfen.

Unter den innern Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- nnd Schlachtsteuer zu verstehen, welcher daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maaß, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt. (Separat-Artikel 10. zum Artikel 11. zu I. des Vertrages vom 4. April 1853.)

d. Zu den, zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Zider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den für die Staatssteuer festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlr. für die Ohm à 120 Quart preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 % nach Tralles; und beim Wein und Bier den Satz von 20 % der für die Staatssteuern verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Diese Maximalsätze betragen aber: für Bier 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch; für Wein und zwar: wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Thlr. für den Zoll-Zentner (5 Thlr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch), wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. für den Zoll-Zentner (2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch); wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden. Ausnahmen von den vorgedachten Bestimmungen sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchenfalls letztere fortbestehen kann.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet. (Separat-Artikel 10. zu Artikel 11. zu II. 2b. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

e. Für diejenigen Vereins-Staaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber, was für zulässig erachtet worden ist, eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sollen die unter litt. d. erwähnten Bestimmungen wegen der, bei Bemessung der innern Steuern einzuhaltenden Maximal-Sätze ebenfalls verbindlich sein. (Separat-Art. 10. zu Art. 11. zu Nr. II. 3a. des Vertrages vom 4. April 1853, und Schluß-Protokoll Nr. 7. zum Art. 11. Nr. II. des offenen Vertrages vom 4. April 1853, und Separat-Art. 10. Nr. 7. des Separat-Artikels dazu.)

20) In Gemäßheit der bestehenden Zoll-Gesetzgebung und der zu 19. näher bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Zollvereins-Staaten sind unzulässig Kommunal-Binnen-Zölle aller Art, ferner Gemeinde-Auflagen auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangs-Verzollung im Zollverein unterliegen oder als tarifmäßig zollfrei vom Auslande eingeführt werden, mit Ausnahme der Brennmaterialien und der Fourage, endlich Gemeinde-Auflagen auf Wein (da Preußen nicht zu den unter 19d. bezeichneten eigentlichen Weinländern gehört), auf Branntwein und auf Taback. Alle Anträge, welche die Einführung einer Gemeinde-Abgabe der gedachten Art bezwecken, sind von der Königlichen Regierung zurückzuweisen.

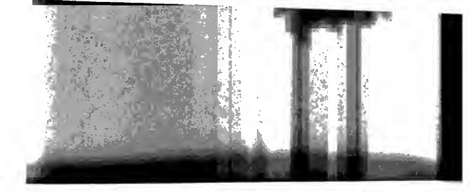
21) Die Einführung von Gemeinde-Auflagen auf Bier ist nicht zu begünstigen. Keinenfalls darf die Gemeinde-Abgabe von Bier den Satz von 20 Prozent des für die Staatssteuer bestimmten höchsten Satzes von 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preuß. übersteigen, also mehr betragen als 9 Sgr. für die Ohm (Nr. 19 zu d.). Dies ist auch hinsichtlich des Zuschlags zur Braumalzsteuer (zu 18.) zu beachten.

22) Die einzuführenden Gemeinde-Abgaben auf Zider (Obstwein), Brennmaterialien aller Art (Holz, Kohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc.), Marktviktualien einschließlich des zahmen Geflügels, der Fourage u. s. w. werden, wenn sie überhaupt nach den in der betreffenden Stadt obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig anzuerkennen sind, jedenfalls in mäßigen Sätzen zu halten sein. Auch ist jedesmal darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Art der Erhebung der Verkehr möglichst wenig belästigt werde.

23) Hinsichtlich der Wildpretsteuer bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848, wegen Einführung einer Wildpretsteuer (Ges.-Samml. für 1848 S. 131.) maßgebend.

24) Die Anträge auf Einführung einer der zu 21., 22. und 23. gedachten indirekten Gemeinde-Abgaben sind zuvörderst dem Provinzial-Steuer-Direktor zum Gutachten über die Angemessenheit und Zulässigkeit der Abgabe im Allgemeinen, so wie über die vorgeschlagenen Sätze und über die Art der Erhebung vorzulegen; demnächst ist darüber unter Beifügung des entworfenen Regulativs, des Tarifs und der zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

25) Wegen der Beiträge der Gemeinden, für welche indirekte Gemeinde-Abgaben durch die landesherr-



lichen Behörden erhoben werden sollen, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung von Gemeinde-Lokalien an die Steuer-Verwaltung ist, den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. November 1837 (Ges.-Samml. S. 159.) entsprechend, vor Einführung der indirekten Gemeinde-Abgabe in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steuer-Direktor das Erforderliche festzustellen.

26) Bei der Veranlagung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern und der besonderen Gemeindesteuern sind überall die Vorschriften des §. 4. der Städte-Ordnung, beziehungsweise der §§. 61. 62. 63. und 64. der Landgemeinde-Ordnung zu beachten.

27) Die bestehenden, unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern, sowie zur Braumalzsteuer, nicht minder die bestehenden besonderen Gemeinde-Abgaben können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung beziehungsweise der Landgemeinde-Ordnung eine Abänderung bedingt wird.

Berlin, den 31. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

139) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung der Gemeinden zur Uebernahme sächlicher Polizei-Kosten betreffend, vom 4. August 1856.

Die von dem Magistrate gegen die Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 6. Dezember 1855 unterm 18. dess. Mts. angebrachte Beschwerde,

die Erstattung sächlicher Polizeikosten aus der Zeit vom 29. September 1851 bis Ende 1854 an die Staats-Kasse betreffend,

kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265.) sind die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Hierzu gehören unbedenklich die Kosten für die Beschaffung der Journale, Register, Paßkarten rc. für das Paßbüreau des dortigen Königlichen Polizei-Direktoriums, deren Erstattung gegenwärtig gefordert wird, und wenn die Wiedereinziehung der diesfallsigen in dem Zeitraume vom 29. September 1851 bis Ende 1854 aus der Staats-Kasse vorgeschossenen Beträge bis jetzt ausgesetzt geblieben ist, so kann daraus eine Verzichtleistung auf dieselben in keiner Weise gefolgert werden.

Das Verlangen des dortigen Königlichen Polizei-Direktoriums ist sonach begründet und die Verfügung der Königlichen Regierung daselbst vom 6. Dezember v. J. gerechtfertigt.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

B. Schutzmannschaft und Gendarmerie.

140) Erlaß an sämmliche Königliche Regierungen incl. derjenigen zu Sigmaringen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Einziehung der Beiträge zu den für die Gendarmerie gebildeten Unterstützungs-Kassen betreffend, vom 15. Juli 1856.

Es ist als wünschenswerth und nothwendig erachtet worden, daß die fortlaufenden Beiträge, welche die Wachtmeister und Gendarmen zu den in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 30. September 1822 für die Gendarmerie gebildeten beiden Unterstützungs-Kassen zu leisten haben, wie dies in einzelnen Regierungs-

bezirken bereits geschieht, nunmehr in sämmtlichen Regierungsbezirken durch die Regierungs-Haupt-Kassen
und beziehungsweise Kreis-Kassen von den Besoldungen der Wachtmeister und Gendarmen
an die betheiligten Gendarmerie-Brigade-Kassen zur weiteren Berechnung abgeführt werden. Zu dem Zwecke
wird der Königlichen Regierung Seitens des betreffenden Gendarmerie-Brigade-Kommandos eine spezielle
Nachweisung der von den einzelnen bei der Brigade bereits vorhandenen Wachtmeistern und Gendarmen
fortdauernd zu entrichtenden derartigen Beiträge mitgetheilt werden. Sobald diese Nachweisung der König-
lichen Regierung zugegangen sein wird, hat dieselde unter Mittheilung der Nachweisung Ihre Haupt-Kasse,
so wie die Kreis-Kassen Ihres Bezirks zur Uebernahme des fraglichen Geschäfts anzuweisen. Von allen
demnächst gegen jene Nachweisung etwa vorkommenden Veränderungen, sowie von den fortlaufenden Bei-
trägen, welche neu eintretende Gendarmen zu den erwähnten Unterstützungs-Kassen zu leisten haben, wird
das betreffende Gendarmerie-Brigade-Kommando den, das Gehalt zahlenden Kassen stets rechtzeitig die er-
forderliche Mittheilung machen.

Für die desfallsigen, zwischen den Regierungs-Haupt- und Kreis-Kassen einerseits und den betreffenden
Gendarmerie-Brigade-Kassen andererseits vorkommenden Geldsendungen hat der Minister für Handel rc., so-
weit diese Geldsendungen nicht im Wege der Assignation und Abrechnung zwischen diesen Kassen vermieden
werden können, die Portofreiheit bewilligt, während den in Folge von Zahlungen aus den gedachten beiden
Unterstützungs-Kassen an die Wachtmeister und Gendarmen etwa stattfindenden Geldsendungen eine gleiche
Begünstigung nicht zugestanden werden kann. Um daher die letzteren Geldsendungen zu vermeiden, sind die
Regierungs-Haupt- und Kreis-Kassen gleichzeitig anzuweisen, auf die an sie zu erlassenden desfallsigen Re-
quisitionen des betreffenden Gendarmerie-Brigade-Kommandos die Zahlungen aus den gedachten Unter-
stützungs-Kassen, soweit solche die den neu eintretenden Wachtmeistern und Gendarmen zum Ankauf eines
Dienstpferdes, und zur Uebernahme der Dienstbekleidungs-Gegenstände des Dienstvorgängers aus den qu.
Unterstützungs-Kassen zu gewährenden Vorschüsse betreffen, für Rechnung der letzteren möglichst im Wege der
Assignation und Abrechnung mit der betreffenden Gendarmerie-Brigade-Kasse zu leisten. In den Fällen, in
welchen dies nicht thunlich sein möchte, werden die desfalls erforderlichen Geldbeträge Seitens der betreffen-
den Gendarmerie-Brigade-Kasse der betheiligten Regierungs-Haupt- und beziehungsweise Kreis-Kasse Behufs
der Auszahlung an den Empfänger baar übermittelt werden.

Indem wir die Königliche Regierung hierdurch veranlassen, hiernach das Erforderliche anzuordnen, be-
merken wir, daß dem entsprechend die Gendarmerie-Brigade-Kommandos Seitens der Herren Kommandeurs
der Landgendarmerie mit Anweisung werden versehen werden.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

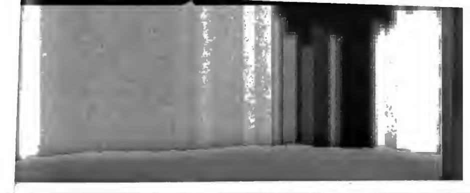
C. Paß- und Fremden-Polizei.

141) Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, den Reise-Verkehr nach Polen und Rußland betreffend, vom 28. Juli 1856.

Nach einer Note der diplomatischen Kanzlei des Fürsten Statthalters von Warschau an das Königliche
General-Konsulat daselbst vom 28. Juni (10. Juli) d. J. sind die Behörden des Königreichs Polen an-
gewiesen worden, bei Ertheilung von Pässen an Ausländer zu Reisen im Innern des Königreichs, oder nach
Rußland, denselben ihre Heimathspässe mit dem Vermerke darauf wieder zuzustellen, daß solche für das
Königreich Polen und für Rußland ungültig seien, weil die Inhaber zur Reise nach dem betreffenden Orte
eine besondere Reiselegitimation erhalten hätten. Die Königliche Regierung wird hierdurch von dieser An-
ordnung nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. Juli 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Franz.



142) Erlaß an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, den Reise-Verkehr nach Frankreich betreffend, vom 13. August 1856.

Die hiesige Kaiserlich Französische Gesandtschaft hat durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten meine Vermittelung dafür in Anspruch genommen, daß die Preußischen Reisenden bei Gelegenheit der Ertheilung ihrer zur Reise nach Frankreich gültigen Pässe besonders darauf aufmerksam gemacht würden, daß sie zum Eintritt über die französische Grenze nicht anders zugelassen würden, als wenn sie das Visa einer französischen Gesandtschaft eingeholt hätten, und daß sie bei dessen Mangel sich der Unbequemlichkeit und den Kosten aussetzten, an der Gränze umkehren zu müssen. Sie wünscht zugleich, daß zu diesem Behufe eine von ihr zur Belehrung der Reisenden erlassene Bekanntmachung in denjenigen polizeilichen Lokalien, wo die Aushändigung ertheilter Pässe stattfindet, ausgehängt werden möchte.

Indem ich die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß setze, lasse ich Ihr ... Exemplare der gedachten Bekanntmachung anliegend (a.) zugehen. Berlin, den 13. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

a.

Légation de France en Prusse.

Avis à M. M. les voyageurs.

Afin d'éviter à M. M. les voyageurs qui se rendent en France des pertes de temps et des désagréments à la frontière, la Légation de France à Berlin a l'honneur, de leur faire savoir qu'il est indispensable que leurs passeports soient visés pour la France.

Benachrichtigung für Reisende.

Die Französische Gesandtschaft in Berlin giebt sich die Ehre, Reisende, welche sich nach Frankreich begeben wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß es für sie, um Zeitverlust und Unannehmlichkeiten an der Gränze zu vermeiden, durchaus nothwendig ist, ihre Pässe nach Frankreich visiren zu lassen.

D. Strom-Polizei.

143) Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute, vom 8. Juli 1856.

Auf Grund des §. 6. lit. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster (a) gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.



§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes übee ein, demselben ertheiltes odee verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußischem Flußschiffe ist ein Verzeichniß dee Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abscheist des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Veezeichniß ist jeder Schifffahet- und Polizeibehörde auf Verlangen zue Einsicht voezulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Voeschrifften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern und in Unveemögensfällen mit verhältnißmäßigee Gefängnißstrafe geahndet.

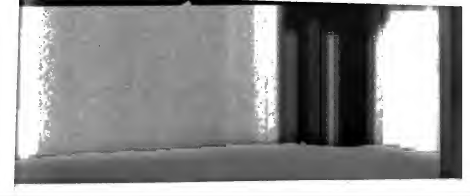
§. 10. Die gegenwärtige Veroednung tritt mit dem 1. Febeuar 1857 in Kraft. Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Ministee.	Der Minister für Handel, Geweebe u. öffentl. Aebeiten.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	In Vertretung: v. Pommer-Esche.

a. Schema.

(Titelblatt.)	(Seite 2. vacat.)	(Seite 3.)
Dienstbuch für den (Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.) Ausgefertigt zu den 18 (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)		**Bezeichnung des Inhabers.** Name: Geburtsort: Alter: Größe: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers: (Vor- und Zuname.) Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

(Seite 4 u. 5.)	(Seite 6.) Zeugniß-	(Seite 7.) No.
Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom	Name des Schiffseigners odee Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welchee Behöede das Patent ertheilt ist.	
	Tag des Dienstantritts.	
	Inhaber dient als auf die Zeit von gegen einen Lohn von	
	Tag der Dienstbeendigung.	
	Angabe des Entlassungs-Geundes.	
	Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsfüheers (Flößführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
	Bemerkungen der Polizei-Behörde.	(Seite 8.) Zeugniß-No.



E. Polizei gegen Unglücksfälle.

144) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Veranlassung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, in deren Bezirken sich Straf-, Korrektions- oder Armen-Anstalten befinden, die Vorsichts-Maßregeln bei Aufbewahrung selbstentzündlicher Stoffe betreffend, vom 24. Juli 1856.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Mai d. J. die Selbstentzündung eines Bündels Baumwollengarn (sogenannter Hälften) in der Strafanstalt zu N. betreffend, hat mir Veranlassung gegeben, solchen der technischen Deputation für Gewerbe im Königlichen Handels-Ministerium zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen. Nachdem mir das Gutachten dieser Deputation jetzt zugegangen ist, übersende ich der Königlichen Regierung eine Abschrift desselben (a.) mit der Anweisung, danach die Direktionen der Straf- und Korrektions-Anstalten Ihres Bezirks auf die Stoffe, welche selbstentzündlich sind, und auf die Vorsichtsmaßregeln, welche bei deren Aufbewahrung anzuwenden sind, speziell aufmerksam zu machen, und das etwa sonst noch Nöthige zu verfügen. Berlin, den 24. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Das Königliche Ministerium des Innern theilt mit, daß in der Strafanstalt zu N. am 25. Februar d. J. ein Bündel zusammengedrehtes und gefirnißtes Baumwollengarn — sogenannte Hälften — welche zum Ausbessern der Geschirre bei der Barchentweberei angewendet werden, sich so stark erhitzt habe, daß eine Selbstentzündung und Verbrennen erfolgt sein würde, wenn man nicht durch den brandigen Geruch zeitig genug auf die Gefahr aufmerksam geworden wäre.

Aus den Protokollen, welche an Ort und Stelle über diese Thatsache aufgenommen worden sind, ergiebt sich, daß die frisch gefirnißten und nicht abgetrockneten Hälften in ein Bund zusammengeschnürt, an einen Kleiderriegel so aufgehängt worden sind, daß sie mit Kleidern bedeckt waren. Als man das Bund wegnahm, war es sehr heiß, sowie auch die Kleider und die Stelle der Wand, wo dasselbe mit der letzteren in Berührung gewesen, heiß befunden wurden. Das Bund verbreitete einen beißenden scharfen Geruch nach Firniß.

Der hier vorgetragene Fall einer beginnenden, und zum Glück noch vor dem Ausbruch entdeckten Selbstentzündung steht nicht vereinzelt da. Eine nicht geringe Zahl solcher Entzündungen sind bekannt und aufgezeichnet worden, und mahnen zur größten Vorsicht.

Man hat durch angestellte Versuche außer Zweifel gestellt, daß fette Oele, vorzüglich die von selbst an der Luft eintrocknenden Oele, wie Leinöl, Hanföl u. a. Wolle und Wollengarn, Leinwand (Hadern), Werg, Bastmatten, Moos, Hobelspähne, Stroh, Sägemehl und dergleichen Stoffe, wenn sie mit solchen getränkt worden sind, sodann auf irgend eine Weise erwärmt, fest zusammengepackt, mit schlechten Wärmeleitern bedeckt, vor Abkühlung geschützt wurden, zur Selbstentzündung in Folge einer raschen Oxydation und dadurch stattfindenden Wärme-Entwickelung gebracht haben.

Der Prediger Sommer in Königsberg i. Pr. stellte 1818 Versuche mit Flanell an, den er mit Leinöl tränkte, zusammenpackte, nachdem er eine Stunde lang der Wirkung der Sonne ausgesetzt gewesen, und mit schlechten Wärmeleitern umgab. Schon nach 3 Stunden war ein brandiger Geruch wahrzunehmen, später nach Entfernung der Umhüllung, schlug die Flamme aus dem Packet heraus. (Gilberts Annalen der Physik Band 63. S. 426).

Es ist in Königsberg 1811 am 2. Juli in dem Stroh und Moos, worauf Oelfässer gelegen hatten, Feuer ausgekommen (a. a. O.), 1814 brach Feuer in Bastmatten aus, die beim Oelgeschäft gebraucht worden waren und in der Sonne gelegen hatten. Dasselbe fand statt mit den Oel triefenden Kleidern der Oelmesser, die zusammengewickelt gelegen hatten, (a. a. O.)

Selbstentzündung von gefetteten Kerzendocht-Abgängen führt Kastner an, (Archiv Bd. 5. S. 208), Houzeau eine Selbstentzündung mit Oel getränkter Baumwolle (Dingler's polytech. Journal Bd. 35. S. 213.) Hobelspäne mit Leinöl getränkt, ebenso Wachsleinwand haben sich entzündet. (Dingler's polytech. Journal Bd. 38. S. 246), Selbstentzündung von Baumwollen-Abgängen (Deutsche Gewerbezeitung 1846 S. 115).

Der Referent beobachtete vor 30 Jahren eine Selbstentzündung eines frisch geölten Planwagentuchs, welches der Sonne ausgesetzt, zusammengepackt in einem Wagenschuppen über Nacht in Brand gerieth. Endlich hat Chevallier eine Abhandlung über die verschiedenen Ursachen stattfindender Selbstentzündung verfaßt, in welcher eine reiche Sammlung von dergleichen Unglücksfällen sich findet (Dingler's polytech. Journal Bd. 82. S. 198).

Aus den angestellten Versuchungen und Beobachtungen ergeben sich folgende Bedingungen, unter welchen Selbstentzündungen organischer mit Fett eingetränkter Stoffe eintraten. Soll dieselbe stattfinden, so ist erforderlich: 1) eine nicht zu kleine Menge des Materials; 2) eine hinlängliche Menge Oel, namentlich trocknendes Oel (diese aber) muß angewendet werden; 3) vorhergehende Erwärmung (durch Sonnenstrahlen), darauf folgendes festes Zusammenpacken; 4) Bedeckung mittelst schlechter Wärmeleiter, um die Wärme im Innern zusammenzuhalten.

Hieraus folgen die nothwendig zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, um Selbstentzündung zu verhüten.

ad 1. Man bringe niemals geölte (gefirnißte) lockere Gegenstände in Masse zusammen, sondern breite dieselben dünn aus, damit nicht die durch den Oxydationsprozeß entwickelte Wärme, da die Masse die Intensität des chemischen Prozesses fördert — eine allgemein bewahrheitete Thatsache — sich steigern könne. Alle Oele, namentlich aber die trocknenden fetten Oele verschlucken Sauerstoff, wodurch letztere sich verharzen, verdicken.

ad. 3. Man vermeide jede starke Erwärmung, sowohl durch Aussetzen der Gegenstände an die Sonne, oder vermittelst Ofenwärme, vermeide das Zusammenpacken, Aufeinanderhäufen, Zusammenschnüren; man breite dagegen die Gegenstände möglichst aus, wodurch die Ausstrahlung entwickelter Wärme befördert und dadurch der Zunahme der Wärme, einer Temperatur-Erhöhung kräftig vorgebeugt wird. Endlich

ad. 4. vermeide man jede Anwendung von schlechten Wärmeleitern, man verpacke solche Gegenstände nicht, bedecke sie nicht, sondern setze dieselben unbedeckt der Luft aus.

Diesen Vorschriften fügen wir noch hinzu, daß, wenn in gewerblichen Anstalten, wie z. B. in Wollspinnereien, Tuchfabriken, größere Menge von geölten Woll-Abfällen sich ansammeln, es durchaus nöthig wird, dieselben in einen feuerfesten Raum zu bringen, und daselbst ausgebreitet aufzubewahren, was auch die Feuerversicherungs-Gesellschaften, soviel uns bekannt, den Wollspinnereien zur Bedingung machen.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An
das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

145) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften für Gewerbe und Handels-Unternehmungen zu nehmenden Rücksichten betreffend, vom 7. Juli 1856.

Nach Maaßgabe der Instruktion vom 22. April 1845 (Minist.-Bl. S. 120) ist die Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften für Gewerbe und Handels-Unternehmungen insbesondere darauf zu richten, ob das beabsichtigte Unternehmen einestheils an sich zur Entwickelung und Ausbildung eines noch der weiteren Förderung bedürfenden Industrie- oder Geschäfts-Zweiges gereiche und aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich erscheine, anderntheils von der Art sei, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden könne, sondern das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedinge.

Diese Rücksichten sind in solchen Fällen nicht zutreffend, in denen die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft hauptsächlich nur den Zweck hat, bereits bestehende gewerbliche Anlagen im Privat-Interesse der Besitzer oder der Gläubiger durch Umgestaltung in eine Aktien-Unternehmung vortheilhaft zu verwerthen und das darin verwendete Kapital durch Umwandlung in Aktien an die Börse zu bringen, ohne daß es sich von einer wesentlichen Ausdehnung und Erweiterung des bisherigen Unternehmens und von einer Förderung des öffentlichen Interesse durch weitere Entwickelung und Ausbildung des betreffenden Industriezweiges handelt, welche nur durch das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern zu erreichen stände.

Es ist daher bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften dieser Gesichtspunkt jederzeit zu beachten und demgemäß dabei besonders zu erörtern, ob es bei dem beabsichtigten Unternehmen im Wesentlichen nur auf eine solche, im Privat-Interesse der Betheiligten eingeleitete Verwerthung bereits bestehender gewerblicher Anlagen abgesehen sei; in Fällen, wo die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktien-Unternehmungen von der Königlichen Regierung zur Befürwortung geeignet erachtet werden sollte, würde es vor Allem auf den überzeugenden Nachweis ankommen, daß dafür im allgemeinen gewerblichen Interesse triftige Gründe vorliegen.

Berlin, den 7. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.



146) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, mit dem Regulativ, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 23. August 1856.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, habe ich das zur Ausführung der, in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen erforderliche Regulativ (a.) erlassen, und lasse solches der Königlichen Regierung anliegend mit nachfolgenden Bemerkungen zugehen:

1) Die Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, wird von den Organen der letzteren vorgenommen werden, und es sind hiernach die Königlichen Ober-Bergämter mit Instruktion versehen worden. Die Untersuchung der übrigen Dampfkessel ist von der Königlichen Regierung den Kreis-Baubeamten, innerhalb der denselben zugewiesenen Baukreise, widerruflich zu übertragen; wo in dem nämlichen Rayon mehrere Baubeamte — für die verschiedenen Bauzweige — fungiren, ist über die Vertheilung des Geschäfts unter diese Beamte besondere Anordnung zu treffen. Die Beamten werden sich so einzurichten haben, daß sie die ordentlichen Untersuchungen — Nr. I. des Regulativs — welche außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmen sind, bei Gelegenheit anderweiter Dienstreisen ausführen.

2) Es ist kaum zu bezweifeln, daß sich bei der ersten, nach der Vorschrift des Regulativs vorzunehmenden ordentlichen Untersuchung mancherlei Mängel an den Dampfkesseln finden werden. Dem Sinne des Gesetzes wird es nicht entsprechen, wenn wegen eines jeden, bei dieser ersten Untersuchung vorgefundenen Mangels sofort die polizeiliche Verfolgung veranlaßt werden sollte, vielmehr wird es bei dieser ersten Untersuchung in der Regel genügen, wenn der Beamte den Kesselbesitzer auf die vorhandenen Mängel aufmerksam macht und, sofern deren Beseitigung nicht auf der Stelle möglich ist, dafür Sorge trägt, daß dieselbe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist erfolge, und, daß dies geschehen, der Polizei-Behörde nachgewiesen werde u. s. w. Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt. Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.



§. 7. Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt. Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der, im §. 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2 bis 7. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnort des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15. Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Ges.-Samml. S. 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Ges.-Samml. S. 146) und im §. 15. des Regulativs vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. S. 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von 3 Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen stattfindet, die den letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18.) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der, in den §§. 7., 9., 11 und 17. getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung. Berlin, den 23 August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

147) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel betreffend, vom 4. August 1856.

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am

zweckmäßigsten durch die Bergbehörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13. März 1855 (Minist.-Bl. S. 49), daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Lokomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Bergämter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen. In Betreff der Prüfung der Lokomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Die Königliche Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

---

148) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, die Anwendung des Gas-Kalkes in den Lohgerbereien betreffend, vom 9. Juli 1856.

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, wird die Königliche Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwendeten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h. nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so daß ein genügender Luftwechsel stattfinden kann — darauf zu halten, daß jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäß ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf Gaskalk, nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gas-Anstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung für Lohgerbereien demgemäß geeignete Bedingungen in die Konzession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen und muthmaßlich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betreffenden Gewerbetreibenden durch die Orts-Polizei-Behörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen.

Berlin, den 9. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

VI. General-Postverwaltung.

149) Bekanntmachung, die Portofreiheit der Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz betreffend, vom 29. August 1856.

Die Bestimmung des Regulativs über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten vom 12. Oktober 1855 (Minist.-Bl. S. 216):

daß alle mit dem Vermerke „Feuer-Societätssachen" versehene und mit öffentlichem Siegel verschlossene Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der bezeichneten Societäten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden, portofrei zu befördern sind,

ist für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz dahin erweitert worden:



daß auch derartige Sendungen zwischen den Behörden und den — als Lokalagenten dieser Societät fungirenden — **Bürgermeistern**, portofrei befördert werden sollen.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. **Heydt.**

---

150) Bekanntmachung, die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband betreffend, vom 9. August 1856.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 §. 50. erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, eben so wie die im §. 15. speziell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Couranten und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. **Heydt.**

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

151) Erlaß an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission Herrn N. zu N., das Verfahren bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 20. Mai 1856.

In Betreff des Bedenkens, welches sich auf die Bestimmungen in den §§. 28., 29. und 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zum Grunde zu legenden Normaljahre bezieht, ist darauf hinzuweisen, daß die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer in Gemäßheit der §§. 22. und 23. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 unter Vermeidung jedes tieferen und lästigen Eindringens in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen erfolgen muß, daher behufs der Veranlagung selbst nur ganz ausnahmsweise die Nothwendigkeit hervortreten kann, von den in den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen während des letzten Jahres eingetretenen Veränderungen **specielle** Kenntniß zu nehmen, in Beziehung auf die bei Weitem überwiegende Zahl der Fälle es vielmehr genügen wird, den Einfluß, welchen die Verhältnisse des betreffenden Jahres für die verschiedenen Geschäftszweige auf die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ausgeübt haben möchten, so weit zu übersehen, um danach mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, ob und in wieweit sich die Erhöhung der bisherigen Steuersätze der einzelnen Steuerpflichtigen, beziehungsweise die Heranziehung einzelner, bisher nicht für einkommensteuerpflichtig erachteter Personen zu dieser Steuerform rechtfertigen lassen dürfte. Ein solches allgemeines Urtheil über die muthmaaßliche Vermehrung des Einkommens der Steuerpflichtigen wird sich aber für die meisten Einkommensquellen am Schlusse des Jahres, wo die Veranlagung für das nächste Jahr stattfinden muß, ohne Schwierigkeiten gewinnen lassen, da zu dieser Zeit die Ergebnisse der Ernte vorliegen, und in Beziehung auf Handel, Gewerbebetrieb u. s. w. die im Laufe des Jahres erzielten Resultate mit einiger Zuverlässigkeit übersehen werden können.

In Betreff der Einkommensbeträge, welche den gesetzlichen Vorschriften zufolge nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre bemessen werden müssen, ist es überdies in Beziehung auf das fiskalische Interesse



nicht von durchgreifender Bedeutung, wenn die Einnahmen des letzten Jahres behufs der Veranlagung für das nächste noch nicht vollständig sollten erfaßt werden können, da, was für das letztere etwa unbeachtet bleiben möchte, jedenfalls für das demnächst folgende Jahr zur Berücksichtigung gelangen muß. Es kommt aber hinzu, daß behufs der Veranlagung immer nur dasjenige Einkommen berücksichtigt werden darf, welches von dem Steuerpflichtigen während des, der Einkommenberechnung zum Grunde zu legenden Zeitraums wirklich *bezogen* worden ist, nicht aber dasjenige, welches, wenn es auch ganz oder zum Theil noch auf den gedachten Zeitraum zu rechnen ist, doch erst später zur Feststellung und Auszahlung an den Steuerpflichtigen gelangt, wie dies in dem besonders hervorgehobenen Fall der Dividenden-Zahlungen bei Actien-Unternehmungen in der Regel stattfindet. In Beziehung hierauf werden beispielsweise behufs der Veranlagung für das Jahr 1857 nur diejenigen Dividenden in Betracht gezogen werden dürfen, welche, obwohl aus dem Betriebsjahre 1855 herrührend, dennoch erst im Jahre 1856 festgestellt und an die Actieninhaber ausgezahlt werden, weil dies die für das, dem Veranlagungsjahr (1857) vorhergegangene Jahr (1856) gezahlten Beträge im Sinne des §. 29. des Gesetzes sind und daher das zu besteuernde Einkommen bilden.

Wird hieran festgehalten, so ergiebt sich auch die Befürchtung als unbegründet, daß sich die Einnahmen aus Aktien-Dividenden der Berücksichtigung bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer gänzlich entziehen könnten. Allerdings ist aber hinsichtlich dieses Punktes seitens der Einschätzungs-Kommission zu N. N. seither nicht richtig verfahren worden und daher hierin die erforderliche Remedur herbeizuführen.

Anlangend die Behandlung der Reklamationen, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerdepunkte erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation beizumessen haben würde. Je nach den Umständen wird die Bezirkskommission ihm aber zur Beibringung der fraglichen Unterlagen so geräumige Fristen bewilligen können, daß er innerhalb derselben im Stande ist, den Abschluß seiner Einnahmen und Ausgaben für das vorangegangene Jahr vollständig zu bewirken. Hinsichtlich

2) derjenigen Bedenken, welche sich an die Auslegung und Ausführung der im §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften knüpfen, wird zunächst Euer Hochwohlgeboren Ansicht dahin beigetreten, daß diejenigen einkommensteuerpflichtigen Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, deren Einkommen im Laufe des Jahres durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den vierten Theil sich vermindert und hiermit unter 1000 Thlr. jährlich sinkt, welche daher in der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht nur zu ermäßigen, sondern davon ganz frei zu stellen sind, mit dem Zeitpunkte ihrer Freilassung von der Einkommensteuer ihren Gesammtverhältnissen nach zur Klassensteuer veranlagt werden müssen.

Wenn auch die Instruktion wegen der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer 2c. vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) dieses Falles nicht besonders gedenkt, so folgt die Nothwendigkeit des bezeichneten Verfahrens doch nicht nur aus der Sache selbst und aus der allgemeinen auf die Klassensteuerzugänge bezüglichen Vorschrift im §. 11. des Gesetzes, sondern auch aus der im §. 8. der Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851 (Minist.-Bl. S. 239) enthaltenen allgemeinen Vorschrift, nach welcher bei Abgangsstellungen von der klassifizirten Einkommensteuer, (insbesondere in Folge des Todes eines Einkommensteuerpflichtigen u. a. m.), jedesmal geprüft werden soll, zu welchen Zugängen an Klassensteuer 2c. daraus Veranlassung herzunehmen sein möchte. Dagegen steht die Fassung der Vorschrift im §. 36. des Gesetzes,

> nach welcher eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer nur gefordert werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den *Verlust einzelner Einnahmequellen* das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr, als den vierten Theil vermindert worden,

der ihr von Euer Hochwohlgeboren gegebenen Auslegung nicht zur Seite, indem unter dem gebrauchten Ausdruck „Verlust“ nicht die freiwillige Handlung eines Steuerpflichtigen, durch welche er sich einer von ihm bisher benutzten Einkommenquelle entledigt, verstanden werden kann, dieser Ausdruck vielmehr zur Genüge bestimmt, daß die Verminderung des Einkommens durch Verhältnisse, welche nicht von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig sind, herbeigeführt sein muß, wenn sie die bezeichnete Wirkung nach sich ziehen soll. Die Bewilligung einer weiter greifenden Begünstigung würde der Stetigkeit der einmal veranlagten Steuer, deren Erreichung durch die bezügliche Vorschrift im §. 36. a. a. O. bezweckt worden, in



einer der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Weise Abbeuch thun, und außerdem die hervorgehobenen Bedenken und Unzuträglichkeiten in hohem Maaße nach sich ziehen.

Den auf Herabsetzung der Einkommensteuer gerichteten Anträgen darf daher nur nachgegeben werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Einnahmequellen unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen für ihn verschwunden sind, wie beispielsweise bei dem Verlust von Kapital-Vermögen in Folge ungünstiger Ereignisse, dem Untergange zinsentragender Häuser durch eine Feuersbrunst, der Verminderung des Einkommens eines Beamten in Folge seiner durch Alter oder Krankheit veranlaßten Pensionirung, dem Verlust von Vermögen in Folge eines Konkurses und in andeen Fällen mehr stattfindet; nicht aber, wenn der Steuerpflichtige ein von ihm bisher betriebenes Geschäft ganz oder theilweise freiwillig aufgiebt, einen Theil seines Kapitalvermögens verschenkt u. s. w.

Berlin, den 20. Mai 1856.

Der Finanz-Minister.

152) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Gestattung des Verkaufs von gekochtem Kaffee auf Jahr- und Wochenmärkten betreffend, vom 28. Juni 1856.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 1. v. M. eröffnet, daß die Gestattung des Verkaufs von gekochtem Kaffee auf Jahr- und Wochenmärkten keinem Bedenken unterliegt.

Was aber die Besteuerung eines solchen Gewerbebetriebs betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der Kaffee auf den Märkten in Buden oder an Tischen oder auf einer sonstigen festen Stelle zum sofortigen Genuß verkauft wird, oder ob ein Umhertragen desselben und Anbieten zum Verkauf stattfindet. Im ersteren Falle liegt der Betrieb des Schankgewerbes, im zweiten der Betrieb des Handels vor, wonach die Besteuerung beziehungsweise in der Klasse der Gast-, Speise- und Schankwirthe, oder in der Klasse der Händler ohne kaufmännische Rechte erfolgen würde.

Der Antrag der Königlichen Regierung, diejenigen Bäcker, welche den Verkauf von gekochtem Kaffee nur auf den Märkten ihres Wohnorts betreiben wollen, deshalb nicht besonders zur Gewerbesteuer in der vorstehend erwähnten Art heranzuziehen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Berlin, den 28. Juni 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

153) Erlaß an den Königlichen General-Direktor des Katasters, die Annahme der Kataster-Supernumerare betreffend, vom 10. April 1856.

Um das hinsichtlich der Annahme der Kataster-Supernumerare seither stattgefundene Verfahren mit dem hinsichtlich der Annahme der Civil-Supernumerare durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November v. J. und die dazu erlassene Cirkular-Verfügung vom 4. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 1) ergangenen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Katasterverwaltung in Uebereinstimmung zu setzen, wird unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen im §. 10. der Geschäftsanweisung für den General-Direktor des Grundsteuer-Katasters rc. vom 8. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 142), Ew. Excellenz Vorschlägen in dem gefälligen Bericht vom 18. v. M. entsprechend, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Annahme der Kataster-Supernumerare geschieht mit den zu 4. bezeichneten Ausnahmen fortan durch den General-Direktor des Katasters, ohne daß es der vorherigen Einholung einer Aeußerung der betreffenden Regierung oder der diesseitigen Genehmigung bedarf.

2. Die anzunehmenden Kataster-Supernumerare haben alle für die Civil-Supernumerare durch die Eingangs erwähnte Allerhöchste Ordre vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und außerdem den Nachweis zu führen, daß sie das Feldmesser-Examen mit Erlangung des Prädikats „gut“ oder „gehörig“ bestanden haben.



3. Die Zahl der Kataster-Supernumerare wird für die gesammte Kataster-Verwaltung in den beiden westlichen Provinzen auf 40 festgestellt. Der General-Direktor hat zu bestimmen, welcher Kataster-Inspektion der angenommene Supernumerar zu seiner Ausbildung und Beschäftigung zu überweisen ist, auch wegen der etwa nothwendig werdenden Ueberweisung eines Supernumerars von einer Kataster-Inspektion an eine andere die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4. Zur Annahme eines Kataster-Supernumerars über die zu 3. festgesetzte Zahl, sowie zur Gestattung einer Ausnahme von den allgemeinen Bedingungen der Annahme (zu 2.) ist die diesseitige Genehmigung erforderlich.

5. Da die Kataster-Supernumerare den Civil-Supernumeraren hinsichtlich ihrer allgemeinen Qualifikation ganz gleichstehen und außerdem noch eine besondere technische Ausbildung nachgewiesen haben müssen, so ist deren Uebertritt in andere Verwaltungszweige unter Genehmigung des betreffenden Regierungs-Präsidiums unbedenklich. Soll dieser Uebertritt für immer stattfinden, so ist dem General-Direktor des Katasters davon Mittheilung zu machen, um die Entlassung des betreffenden Kataster-Supernumerars aus der Kataster-Verwaltung zu verfügen. Soll die Beschäftigung des Kataster-Supernumerars in anderen Verwaltungszweigen behufs seiner Ausbildung oder zur Leistung von Aushülfe nur vorübergehend erfolgen, so bedarf es dazu der Genehmigung des General-Direktors des Katasters, welcher dieselbe zu jeder Zeit, sobald es das Bedürfniß des Katasters erheischt, zurückziehen kann.

Berlin, den 10. April 1856. Der Finanz-Minister.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

154) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N., die Verpflichtung der Adjacenten von Privatflüssen und Gräben zur Räumung derselben betreffend, vom 25. Juni 1856.

Ew. ꝛc. wird auf die Beschwerde vom ꝛc., wegen der erfolgten Zurückweisung Ihres Antrags auf Vertiefung und Verbreiterung des sogenannten N.-Grabens, eröffnet, daß die in der zurückweisenden Verfügung der Regierung zu N. vom ꝛc. enthaltene Auslegung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 7. vom Ministerium nur als richtig anerkannt werden kann. — An einer gesetzlichen Bestimmung, daß der Adjacent eines Privatflusses denselben räumen muß, hat es früher gefehlt. Die desfallsige Vorschrift des Allg. Landr. Th. I. Tit. 8. §. 100. für Gräben und Kanäle ist im §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auf die Privatflüsse ausgedehnt, mit dem Zusatz: „insoweit als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.“ Daß dieser Zusatz eine Erweiterung der Räumungspflicht für Privatflüsse enthalten soll, dergestalt, daß der Adjacent auch Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche und dergleichen Regulirungswerke über die ursprünglich vorhanden gewesenen Dimensionen des Fluß-Profils hinaus vornehmen muß, wenn das zur vollständigen Entwässerung des Flußthals nothwendig erscheint, ist nach den Materialien des Gesetzes und der konstanten Praxis der Verwaltungs-Behörden nicht anzunehmen, vielmehr ist stets der Grundsatz festgehalten, daß die Räumungspflicht der Adjacenten sich auf die Herstellung der ursprünglichen Dimensionen eines Grabens oder Privatflußbettes erstreckt. Berlin, den 25. Juni 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 26. September 1856.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 31. Oktober 1856. 17ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

155) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Titulatur, den Rang und die Uniformen der Räthe bei der Admiralität, vom 18. August 1856.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die vortragenden Räthe bei der Admiralität den Titel „Wirklicher Admiralitätsrath, Geheimer Admiralitätsrath und Wirklicher Geheimer Admiralitätsrath," je mit dem Range der Räthe dritter, zweiter oder erster Klasse führen, und die Uniform der vortragenden Räthe der übrigen Verwaltungs-Ministerien, jedoch mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Tuch und der entsprechenden Goldstickerei tragen sollen. Zugleich sollen die Wappenschilder auf den Epauletten so ausgeführt werden, daß dieselben auf zwei gekreuzten silbernen Ankern ruhen.

Sanssouci, den 18. August 1856.

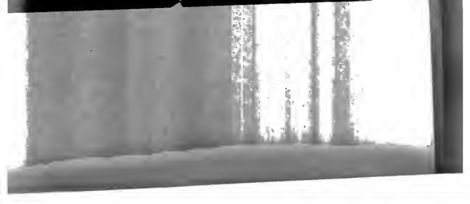
Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

An das Staats-Ministerium.

156) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nichtrichterliche Beamte, vom 30. September 1856.

Der im Absatz 3. des §. 51. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 476) allgemein ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken sind, einen weiteren Beitrag zu jenen Kosten aber der Beamte zu leisten nicht verpflichtet sein soll, ist auf alle nichtrichterliche Beamte ohne Unterscheidung, ob von ihnen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 15. April 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 73) eine Kaution bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen, so daß mithin die in letzterer Allerhöchster Ordre ausgesprochene Verhaftung der von einem Beamten bestellten Kaution für die aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten als beseitigt zu erachten, und folgeweise



auch nicht ferner gegenüber denjenigen Beamten noch in Anspruch zu nehmen ist, deren Kautions-Empfangsscheine unter Hinweis auf jene Allerhöchste Ordre ausgefertigt worden sind.

Berlin, den 30. September 1856.

Königliches Staats-Ministerium.

---

157) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., bezüglich auf die Frage, inwieweit ein suspendirter Beamter aus der ihm zurückgehaltenen Gehaltshälfte die theilweise Erstattung des Miethswerthes der ihm eingeräumt gewesenen Dienstwohnung verlangen könne, vom 19. Juni 1856.

Euer ꝛc. haben in den gefälligen Berichten vom 7. und 21. Februar d. J. die Frage zur Sprache gebracht, ob ein suspendirter Beamter aus der ihm zurückgehaltenen Gehaltshälfte die Erstattung des halben Miethswerthes der ihm etwa eingeräumt gewesenen Dienstwohnung verlangen könne.

Ueber diese Frage in der Allgemeinheit, wie sie gestellt worden, eine Entscheidung zu treffen, muß ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, um so mehr Bedenken tragen, als die Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen, höchst verschiedenartig sein können, auch ein dringendes Bedürfniß zu einer diesfälligen allgemeinen Bestimmung zur Zeit nicht besteht.

Was den Spezial-Fall des Polizeidieners N. betrifft, so erscheint die nach seiner Suspension vom Amte verfügte Ausweisung desselben aus der ihm im Gefangenhause eingeräumt gewesenen Dienstwohnung an sich gerechtfertigt. Die Bewilligung einer diesfälligen Miethsentschädigung wird aber, wenn die betreffende Wohnung dem ꝛc. N. nicht bei der Anstellung ausdrücklich als Theil des Gehalts überwiesen worden, wesentlich davon abhängen, ob derselbe überhaupt ein während seiner Amtsdauer unwiderrufliches Recht auf dieselbe gehabt und letztere hiernach rechtlich wie thatsächlich als einen geldwerthen Theil seiner Besoldung inne gehabt hat. Daß auch in Fällen dieser Art die Dienstwohnung bei Ausmittelung des dem suspendirten Beamten einstweilen zu belassenden Einkommens angerechnet werde, erscheint nicht minder begründet in der Natur der Sache, als dafür ebenmäßig das rechtsgeschichtliche Moment der im §. 222. der Kriminal-Ordnung enthaltenen, die Anrechnung des Gehalts und der Emolumente bestimmenden Vorschrift spricht, welche bis zur Emanation der — in dem hier beregten Punkte wörtlich ebenso, wie die späteren Disziplinargesetze vom 11. Juli 1849 §. 55. und vom 21. Juli 1852 §. 51. disponirenden — Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1844 §. 55. (Ges.-Samml. S. 88) in Wirksamkeit gewesen ist und in dem gedachten Punkt durch letztere Verordnung keine Aenderung hat erfahren sollen. Dies bestätigen namentlich die aus den einschlagenden Akten des Königlichen Staats-Raths zu entnehmenden Materialien des Gesetzes, aus denen sich ergiebt, daß unter dem im §. 55. a. a. O. gebrauchten Ausdruck: „Einkommen" auch das Emolument der Dienstwohnung mitbegriffen gedacht, ferner, daß der in Rede stehende Punkt bei der Schluß-Redaktion des Gesetzes gleichfalls zur Erwägung gebracht, dessenungeachtet aber außer Berücksichtigung bei Fassung des §. 55. a. a. O. gelassen worden ist.

Euer ꝛc. stelle ich ergebenst anheim, hiernach den vorliegenden Spezial-Fall gefälligst erledigen zu lassen. Was die Höhe der Vergütigung für die Amtswohnung betrifft, so hat es kein Bedenken, dem N. event. den nach den ortsüblichen Sätzen festgestellten Werth der Wohnung zur Hälfte zu vergütigen.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

158) Bescheid an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg, die Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen betreffend, vom 15. September 1856.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß für Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, nur die im §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmten Reisekosten-Sätze liquidirt werden dürfen. — Bei Reisen, welche zum Theil auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, deren Endziel aber nur mit anderen



Transportmitteln zu erreichen ist, dürfen die Kosten nicht ganz nach §. 2. des vorerwähnten Erlasses, dieselben müssen vielmehr je nach der Art der Transportmittel zum Theil nach §. 1. und zum andern Theil nach §. 2. l. c. liquidirt werden. Auf die Transportmittel, deren der betreffende Beamte sich in der Wirklichkeit bedient hat, kommt es bei Aufstellung der nach Vorstehendem einzurichtenden Liquidationen nicht an.

Berlin, den 15. September 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

159) Bescheid an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N., die Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungs-Beamten betr., vom 15. Juni 1856.

Euer ꝛc. erwiedern wir auf den Bericht vom 24. d. M., daß in den Grundsätzen, nach welchen die Seitens öffentlicher Beamten erfolgte Annahme von Geschenken oder anderen Vortheilen für Amtsverrichtungen unter der Herrschaft des §. 360. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. zu beurtheilen war, eine Aenderung durch den §. 309. des neuen Straf-Gesetzbuchs nicht eingetreten und daß mithin die Annahme derartiger Zuwendungen von Privat-Personen, wie einerseits nur unter vorgängiger Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, so andererseits, wenn diese Genehmigung erfolgt, straflos ist. Daß übrigens zur Ertheilung solcher Genehmigungen nicht die Provinzial-Behörden, sondern allein die vorgesetzten Ministerien zuständig sind, ist bereits durch das Reskript vom 16. September 1847 (Ministerial-Blatt d. i. Verw. S. 249) ausgesprochen, bei welchem es auch jetzt in dieser Hinsicht sein Bewenden hat. Berlin, den 15. Juni 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

160) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, die Anrechnung der vor dem vollendeten 20. Lebensjahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen betreffend, vom 24. Mai 1856.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom ꝛc., daß dem Antrage des N. N. auf Erhöhung der ihm reglementsmäßig bewilligten Pension nicht zu entsprechen ist, da die von ihm im Militairdienste vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre zugebrachte Zeit mit Ausnahme derjenigen vom 5. Juli 1815 bis zum 28. November 1815, wo derselbe vor dem Feinde gestanden, der für die Berechnung seiner Pension zu Grunde gelegten Gesammtdienstzeit nicht hinzugerechnet werden kann.

Zwar gestattet die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1828 (Annalen S. 953), von der Vorschrift des Pensionsreglements vom 30. April 1825, §. 11., wonach den vorher im Militair gestandenen Civilbeamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21. Lebensjahres zu Gute gerechnet werden soll, in Bezug auf „Militairs aus früherer Zeit, welche im Civil pensionirt werden," eine Ausnahme zu machen. Unter dem Militair-Verhältnisse aus früherer Zeit ist aber nur dasjenige zu verstehen, welches vor Erlaß des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 fällt. In einem solchen Verhältnisse hat der N. sich nicht befunden, da er erst den 5. Juli 1815 in den Militair-Dienst eingetreten ist. —

Ebenso wenig steht dem Anspruche des N. die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. April 1829 zur Seite. Denn diese bezieht sich lediglich auf die Berechnung der Pensionen der aus dem Militair-Dienste ausscheidenden Offiziere und ist eine Deklaration des §. 8. des Militair-Pensionsreglements vom 13. Juni 1825. Auf die Berechnung der Civil-Pension eines ehemaligen Militairs ist aber die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre gänzlich ohne Einfluß. Die von einem ehemaligen in den Civildienst übergetretenen Offizier nach dem Militair-Pensionsreglement und also event. nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. April 1829 verdiente Pension ist demselben als Minimum seiner Civil-Pension durch §. 10. des Militair-Pensionsreglements, zu Lasten des Militair-Pensionsfonds gesichert worden. Weiter geht die Berücksichtigung der nach den Vorschriften des Militair-Pensionsreglements berechneten Militair-Dienstzeit eines Civilbeamten nicht, und namentlich darf eine Civilpension niemals nach einer Dienstzeit festgesetzt wer-



den, welche nach den Bestimmungen des Militair-Pensionsreglements und dessen Deklarationen berechnet worden ist. Berlin, den 24. Mai 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

161) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das öffentliche Aufgebot herrenloser Massen, vom 9. August 1856.

Es ist neuerlich wiederholt vorgekommen, daß herrenlose, in Folge öffentlichen Aufgebots dem landesherrlichen Fiskus anheimgefallene Nachlaß-Massen durch die Kosten des Aufgebots und namentlich durch die Insertionskosten ganz odee doch zum größten Theil absorbirt worden sind.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist schon in früheren Zeiten von mehreren Obergerichten aus den Vorschriften des §. 15. Tit. 37. und des §. 136. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung die Befugniß abgeleitet worden, bei dem öffentlichen Aufgebot mehreeer geringerer Massen von verschollenen Personen, welche zu verschiedenen Untergerichten eines Departements gehören, mit der Verhandlung der Sache eines der dabei betheiligten Unteegerichte zu beauftragen. Diese Befugniß steht den Appellationsgerichten auch noch gegenwärtig zu, da sie in Art. V. Nr. 2. lit. b. des Gesetzes vom 26. April 1851, die Zusätze zue Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltend, ausdrücklich bestätigt ist.

In einem vorgekommenen Falle hat gleichwohl ein Appellationsgericht die Fortdauer der aus §. 136. a. a. O. hergeleiteten Befugniß anzuerkennen Bedenken geteagen. Diesee Ansicht kann indeß nicht beigetreten werden, und da das Königliche Ober-Tribunal in jenem Falle auf geführte Beschwerde seine Kompetenz zur Entscheidung der entstandenen Differenz abgelehnt und die Sache für eine Verwaltungs-Angelegenheit erklärt hat, so nimmt der Justiz-Minister um so mehe Veranlassung, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und zum Zweck der möglichsten Kosten-Erspaeniß bei dem öffentlichen Aufgebot heerenloser Massen, die Königlichen Appellationsgerichte hiedurch anzuweisen, in den durch die §§. 14. und 15. Tit. 37 der Prozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen eines der betheiligten Gerichte erster Instanz mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen. Berlin, den 9. August 1856.

Der Justiz-Minister. Simons.

An
die Gerichtsbehörden der Landestheile in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt.

Vorstehende Cirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 9. d. M. erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung. Berlin, den 31. August 1856.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Koblenz, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

162) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die von britischen Unterthanen und von Burgern der vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Preußischen Staate einzugehenden Ehen betr., vom 31. August 1856.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, duech welches Ausländer, die sich in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da britische Unterthanen nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen

obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im §. 1. l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines britischen Unterthans in England kein Hinderniß entgegensteht; so wollen wir den britischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines britischen Unterthanen in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des britischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als britischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist. In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen. Britische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Briten, resp. eines amerikanischen Bürgers. Bei obwaltenden Zweifeln haben die Königlichen Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

Die Königliche Regierung wird hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 31. August 1856.

Der Justiz-Minister. Simons. — Der Minister der geistl.-, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. v. Raumer. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

163) Anweisung zur Ausführung des §. 49. der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 und des Artikel 7. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der gedachten Provinz von demselben Tage, die Gemeinde-Auflagen betr., vom 31. Juli 1856.

Zur Ausführung des §. 49. der Städte-Ordnung und des Art 7. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 wird der Königlichen Regierung Behufs Beachtung bei Prüfung von Anträgen der Gemeinde-Behörden wegen Einführung solcher Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich ist, nachstehende Anweisung ertheilt:

1) Die zur Bestreitung des Gemeinde-Haushaltes anzuordnenden Gemeinde-Steuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staats-Steuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuergesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staats-Verträgen im Widerspruch stehen.

2) Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staats-Steuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeinde-Steuern verdienen. Dergleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.

3) Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge a. zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen, sowie der Rübenzuckersteuer; b. zu der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer; c. zu der Stempelsteuer; d. zu der Auflage auf das Salz und e. zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 49. der Städte-Ordnung, beziehungsweise Art. 7. der Gemeinde-Verfassung Nr. I. 3).

4) Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Prozent der Staats-Steuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch bedarf es einer Genehmigung der Königlichen Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe (die erste Stufe der ersten Hauptklasse, §. 8. a. 1. des Gesetzes v. 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer — Ges.-Samml. S. 193) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuer-Stufen, herangezogen werden soll. (§. 49. der Städte-Ordnung, beziehungsweise Art. 7. der Gemeinde-Verfassung Nr. I. 3. b.)

5) Den an die Königliche Regierung zu richtenden Anträgen der Magistrate, beziehungsweise Gemeinde-Räthe auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den direkten Staats-Steuern über das zu 4. bezeichnete Maaß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Einführung eines neuen Zuschlags zur Mahl- und Schlacht- oder Braumalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden: a. der zum Grunde liegende Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise Gemeinde-Raths in der vorgeschriebenen Form (§. 36. u. §. 44. der Städte-Ordnung, beziehungsweise Art. 16. und 17. der Gemeinde-Verfassung), b. eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Kommunalzwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben, c. wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, sowie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrages.

6) Nach dem Eingange eines Antrags der zu 5. gedachten Art hat die Königliche Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuziehung der Gemeinde-Behörden, die Bedürfnißfrage sorgfältig zu erörtern. Zu diesem Behuf ist der Gemeinde-Haushalt nach allen Richtungen hin einer strengen Prüfung zu unterwerfen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch angemessene Ersparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

7) Muß nach dem Ergebnisse der zu 6. vorgeschriebenen Prüfung das Bedürfniß der Gemeinde als begründet anerkannt werden und ist der zur Deckung desselben erforderliche Betrag festgestellt, so sind solche Anträge, welche darauf gerichtet sind, zu Gemeinde-Zwecken den Zuschlag zu einer direkten Staatssteuer über fünfzig Prozent hinaus zu erhöhen oder diese Steuern nach ungleichen Sätzen zu belasten, — sei es, daß die Zuschläge selbst nach ungleichen Prozenten auf eine oder einzelne der direkten Staatssteuern gelegt, sei es, daß sie nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, — der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. zum Gutachten darüber vorzulegen, ob die beantragten Zuschläge bei der vorgeschlagenen Höhe und Art ihrer Vertheilung mit Rücksicht darauf, daß der Eingang der betreffenden Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, zulässig erscheinen. Fällt jenes Gutachten gegen die Ertheilung der Genehmigung zu dem beantragten Zuschlage aus, so ist der Gegenstand im Plenum der Königlichen Regierung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen, und, im Falle das Plenum der Ansicht der Finanz-Abtheilung nicht beitritt, die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen. Im Falle des Einverständnisses der Abtheilung für die Verwaltung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. ist die Königliche Regierung ermächtigt, ihre Genehmigung zur Einführung von Gemeinde-Zuschlägen bis zur Höhe von Zweihundert Prozent des etatsmäßigen Solls der betreffenden direkten Staats-Steuern zu ertheilen. Soweit die Zuschläge über dieses Maaß hinaus gehen sollen, ist vor Ertheilung der hierzu erforderlichen Genehmigung an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

8) Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Prozenten auf eine der direkten Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die Königliche Regierung besonders darüber zu wachen, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeindebedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

9) Wenn nur zu der einen oder der anderen direkten Staats-Steuer Gemeinde-Zuschläge erhoben, oder die einzelnen Staats-Steuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, sind, nächst den allgemeinen Rücksichten, behufs Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maaßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Beispielsweise wird in Betracht zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forensen gehört; wie die Einkommen- und Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeinde-Steuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gereichen; u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu einer oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer, als zu den

übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staats-Steuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen werden können.

10) Wie im Fall der Einführung eines Gemeindezuschlags zur Klassensteuer darauf zu halten ist, daß auch die klassifizirte Einkommensteuer mit einem entsprechenden Zuschlage für Gemeindezwecke belastet werde, werden umgekehrt Gemeindezuschläge zur klassifizirten Einkommensteuer nicht nachzugeben sein, wenn in klassensteuerpflichtigen Städten nicht für die Klassensteuer ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird, oder wenn in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Thlr. oder weniger jährlich zu einer besonderen Kommunalsteuer — welche hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze und der Steuerstufen der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193) nachzubilden sein wird — in entsprechender Weise herangezogen werden.

11) In Gemäßheit der Vorschrift zu I. 2. des §. 49. der Städte-Ordnung und des Art. 7. der Gemeinde-Verfassung haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche einen Theil ihres Gesammt-Einkommens aus außerhalb der Gemeinde ihres Wohnorts belegenem Grundeigenthum oder außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen beziehen, bei Heranziehung zu den Kommunal-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in ihrem Wohnort auf eine entsprechende Berücksichtigung nur in dem Falle einen Anspruch, wenn in der Gemeinde, wo das bezeichnete Grundeigenthum belegen ist, oder das Gewerbe betrieben wird, ebenfalls eine besondere Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen besteht. In Fällen dieser Art soll der für den betreffenden Steuerpflichtigen in der Gemeinde seines Wohnorts festgestellte Steuerzuschlag um denjenigen Betrag ermäßigt werden, mit welchem das aus den bezeichneten Quellen fließende Einkommen schon in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Besteuerung für Gemeinde-Zwecke unterliegt, immer jedoch unter der Beschränkung, daß der Steuerpflichtige verbunden bleibt, an den Gemeinde-Zuschlägen seines Wohnorts jedenfalls mit dem gesammten Betrage desjenigen Einkommens, welches ihm aus letzterem zufließt, in demselben Verhältniß Theil zu nehmen, wie alle übrigen Steuerpflichtigen seines Wohnorts. Bei Ausführung der bezeichneten Vorschriften ist, wie folgt, zu verfahren:

a. die Regulirung des Verhältnisses, in welchem ein Steuerpflichtiger der gedachten Art an den Gemeinde-Zuschlägen seines Wohnorts Theil zu nehmen hat, erfolgt nur auf den besonderen Antrag des Ersteren, welcher zugleich die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen hat.

b. Mit Benutzung der letztern und der anderweit einzuziehenden Notizen über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Steuerpflichtigen hat der Magistrat, beziehungsweise Ortsvorsteher zunächst das Verhältniß festzustellen, in welchem das dem Steuerpflichtigen von außerhalb zufließende Einkommen zu seinem Gesammt-Einkommen, beziehungsweise zu demjenigen Einkommen steht, welches ihm aus der Gemeinde seines Wohnorts selbst zufließt.

c. Dem zu b. festgestellten Verhältniß gemäß ist die auf den betreffenden Steuerpflichtigen veranlagte Staats-Steuer in die entsprechenden Quoten zu zerlegen. Beispielsweise ist für einen Steuerpflichtigen, welcher nach seinem Gesammt-Einkommen von 1800 Thlr. jährlich zur 4. Stufe der klassifizirten Einkommen-Steuer mit einem Staatssteuer-Betrage von 48 Thlr. jährlich veranlagt ist, und welcher von seinem Gesammt-Einkommen aus der Gemeinde seines Wohnorts 1200 Thlr., aus anderwärts belegenem Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen aber 600 Thlr. bezieht, die Staats-Steuer von 48 Thlr. dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ entsprechend in die Quoten von 32 Thlr. und 16 Thlr. zu zerlegen.

d. Von derjenigen Staatssteuer-Quote, welche auf das aus der Gemeinde des Wohnorts selbst herstammende Einkommen trifft, (in dem zu c. beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 32 Thalern der gesammten Staatssteuer) hat der Steuerpflichtige jedenfalls in seinem Wohnorte den vollen Gemeinde-Zuschlag nach dem allgemein bestimmten Prozentsatz zu entrichten. Dagegen ist

e. von demjenigen Betrage des zuletzt gedachten Zuschlags, welcher auf die, für das aus auswärts belegenem Grund-Eigenthum oder gewerblichen Anlagen herstammende Einkommen berechnete Staatssteuer-Quote trifft (in dem zu c. beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 16 Thlr. der gesammten Staatssteuer) der Betrag derjenigen Kommunal-Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen, welche der Steuerpflichtige von dem ihm aus den bezeichneten auswärtigen Quellen zufließenden Einkommen an dem Orte, wo die letzteren belegen sind, zu entrichten hat und nur, wenn hiernach bei dem fraglichen Zuschlags-betrage noch ein Ueberrest verbleiben sollte, der letztere an die Gemeinde des Wohnorts des Steuerpflichtigen zu entrichten.

12) Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuer wird nur aus überwiegenden



Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall in's Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des §. 4. der Städte-Ordnung, beziehungsweise Art. 8. der Gemeinde-Verfassung das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen. Zur Erreichung dieses Zweckes genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grundeigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuer-Rolle der betreffenden Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behuf einzuführende besondere Gemeinde-Einkommen-Steuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staats-Einkommen-Steuer dergestalt angeschlossen werden können, daß a. hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen b. das Einkommen der Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung der für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird. Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Fall der Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen. Soll jedoch zur Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer mit abweichenden Veranlagungsgrundsätzen und Steuersätzen geschritten werden, so sind einer solchen Gemeindesteuer in der Hauptsache die der Königlichen Regierung mittelst Cirkular-Erlasses vom 9. November 1838 zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zum Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem §. 3. jener Grundzüge, in Betreff dessen durch die unter 1. 2. im §. 49. der Städte-Ordnung, beziehungsweise im Art 7. der Gemeinde-Verfassung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird. Behufs Feststellung desjenigen Theils des Einkommens, welcher für das außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundeigenthum oder für den auswärtigen Gewerbebetrieb rc. von der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist unter analoger Anwendung der zu 11. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

13) Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besondern Gemeinde-Einkommensteuern (12.) oder besondern Kommunalsteuern (10.) Seitens der Königlichen Regierung genehmigt werden, hat dieselbe solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

14) Die bestehenden Gemeindezuschläge zu der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung, beziehungsweise der Gemeinde-Verfassung eine Abänderung bedingt wird. Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden besonderen Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bestehen derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteuer keine Uebelstände erwachsen sind. Die Vorschrift des §. 49. der Städte-Ordnung, beziehungsweise Art. 7. der Gemeinde-Verfassung, daß die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern einer erneuerten Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen sind, bietet der Königlichen Regierung das Mittel, auf die Beseitigung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die Gemeinde-Behörden es vorziehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Kommunal-Besteuerung einzuführen.

15) Bevor zur Einführung von anderen, als den im Vorstehenden gedachten Gemeindesteuern, beispielsweise von besonderen Gemeinde-, Grund- oder Haussteuern, Miethssteuern u. a. m., die Genehmigung ertheilt wird, hat die Königliche Regierung, sofern sie die betreffenden Steuern überhaupt zur Einführung für geeignet erachtet, darüber unter Beifügung des aufzustellenden Regulativs und unter gründlicher Erörterung aller dabei in Betracht zu ziehender Verhältnisse an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

16) Zur Einführung einer Gemeinde-Hundesteuer nach den Vorschriften der im Verfolg des Erlasses vom 2. Mai 1829 durch das dortige Amtsblatt publizirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829 ist die Königliche Regierung ermächtigt, ohne vorherige Anfrage die Genehmigung zu ertheilen.

17) Hinsichtlich der Einführung von neuen oder erhöhten Gemeindezuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer sind auch fernerhin die Vorschriften der Cirkular-Erlasse vom 15. Dezember 1820 (v. Kamptz Annalen Band IV. S. 799) und vom 9. Dezember 1823 (v. Kamptz Annalen Band XVIII. S. 121) zu beachten. Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer, welche 50% derselben übersteigen, sind nicht zu genehmigen.

Ueber alle auf die Erhöhung des bestehenden oder Einführung eines neuen Zuschlags zu der Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Anträge ist zuvörderst das Gutachten des Provinzial-Steuer-Direktors einzuholen.

Sofern vom Standpunkt der Verwaltung der indirekten Steuern keine Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, kann Seitens der Königlichen Regierung die Genehmigung zur Einführung des Zuschlags bis zu fünfzig Prozent ertheilt werden. Anderenfalls ist nach vorheriger Berathung des Gegenstandes im Plenum der Königlichen Regierung die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Von dem Gemeindezuschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer bleibt wie bisher, das für das Königliche Militair bestimmte Magazingut und das Fleisch für Militair-Speise- und andere ähnliche Anstalten befreit.

18) In der zu 17. Absatz 2 und 3. vorgezeichneten Art sind auch die auf Einführung eines Gemeindezuschlags zur Braumalzsteuer gerichteten Anträge zu behandeln. Die Höhe des überhaupt zulässigen Zuschlags zur Braumalzsteuer wird nach den Vorschriften der zu 19. gedachten Zollvereins-Verträge und der unter 21. dazu gegebenen Erläuterungen bemessen.

19. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit besonderer indirekter Gemeinde-Abgaben sind die dieserhalb in dem wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins geschlossenen Vertrage vom 4. April v. J. (Ges.-Samml. S. 406), sowie in den dazu gehörigen Separat-Artikeln getroffenen, nachstehend aufgeführten Vereinbarungen zu berücksichtigen.

a. Von allen ausländischen (nicht vereinsländischen) Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigung der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung der Kommunen und Korporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft, — mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. (Art. 11. Nr. 1 des Vertrages vom 4. April 1853.)

b. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse soll die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen in der Art bewilligt werden, daß dabei bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll, auch eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse dergestalt stattfindet, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden. (Art. 11. Nr. II. 2. b. 3. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853).

c. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse oder auf anderweite Bereitungen darauf gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist, und zwar auch in Beziehung auf die Erhebung innerer Getränkesteuern für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, noch vereinbart worden: daß in denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden soll, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt. Dagegen sollen die in einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brenn-

materialien und Fourage auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden dürfen. Unter den innern Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Bieres und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welcher daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maaß, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt. (Separat-Art. 10. zum Art. 11. zu I. des Vertrages vom 4. April 1853).

d. Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Zider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage. Vom Wein soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören, (Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) zulässig sein. Soweit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden. Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den für die Staatssteuer festgesetzten Maximal-Satz von 10 Thlr. für die Ohm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50% nach Tralles; und beim Wein und Bier den Satz von 20% der für die Staatssteuern verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Diese Maximalsätze betragen aber: für Bier 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch; für Wein und zwar: wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1 Thlr. 15 Sgr. für den Zoll-Zentner (5 Thlr. für die Ohm zu 120 Qrt. Preußisch), wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. für den Zoll-Zentner (2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch; wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden. Ausnahmen von den vorgedachten Bestimmungen sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchenfalls letztere fortbestehen kann. Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet. (Separat-Artikel 10. zu Art. 11. zu II. 2 b. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853).

e. Für diejenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber, was für zulässig erachtet worden ist, eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sollen die unter litt. d. erwähnten Bestimmungen wegen der, bei Bemessung der innern Steuern einzuhaltenden Maximal-Sätze ebenfalls verbindlich sein. (Separat-Art. 10. zu Art. 11. zu Nr. II. 3 a. des Vertrages vom 4. April 1853 und Schlußprotokoll Nr. 7. zum Art. 11. Nr. II. des offenen Vertrages vom 4. April 1853 und Separat-Art. 10. Nr. 7. des Separat-Art. dazu).

20) In Gemäßheit der bestehenden Zoll-Gesetzgebung und der zu 19. näher bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Zollvereins-Staaten sind unzulässig: Kommunal-Binnenzölle aller Art, ferner Gemeinde-Auflagen auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangs-Verzollung im Zollverein unterliegen oder als tarifmäßig zollfrei vom Auslande eingeführt werden, mit Ausnahme der Brennmaterialien und der Fourage, endlich Gemeinde-Auflagen auf Wein, (da Preußen nicht zu den unter 19 d. bezeichneten eigentlichen Weinländern gehört), auf Branntwein und auf Taback. Alle Anträge, welche die Einführung einer Gemeinde-Abgabe der gedachten Art bezwecken, sind von der Königlichen Regierung zurückweisen.

21) Die Einführung von Gemeinde-Auflagen auf Bier ist nicht zu begünstigen. Keinenfalls darf die Gemeinde-Abgabe von Bier den Satz von 20 Prozent des für die Staatssteuer bestimmten höchsten Satzes von 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch übersteigen, also mehr betragen, als 9 Sgr. für die Ohm, (zu 19). Dies ist auch hinsichtlich des Zuschlags zur Braumalzsteuer (zu 18.) zu beachten.

22) Die einzuführenden Gemeinde-Abgaben auf Zider (Obstwein), Brennmaterialien aller Art (Holz, Kohlen, Torf, Lohkuchen, 2c.), Markt-Viktualien, einschließlich des zahmen Geflügels, der Fourage u. s. w. werden, wenn sie überhaupt nach den in der betreffenden Stadt obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig



anzuerkennen sind, jedenfalls in mäßigen Sätzen zu halten sein. Auch ist jedesmal darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Art der Erhebung der Verkehr möglichst wenig belästigt werde.

23) Hinsichtlich der Wildpret-Steuer bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildpret-Steuer (Ges.-Samml. für 1848. S. 131) maßgebend.

24) Die Anträge auf Einführung einer der zu 21. 22. und 23. gedachten indirekten Gemeinde-Abgaben sind zuvörderst dem Provinzial-Steuer-Direktor zum Gutachten über die Angemessenheit und Zuläsigkeit der Abgabe im Allgemeinen, sowie über die vorgeschlagenen Sätze und über die Art der Erhebung vorzulegen; demnächst ist darüber unter Beifügung des entworfenen Regulativs, des Tarifs und der zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

25) Wegen der Beiträge der Gemeinden, für welche indirekte Gemeinde-Abgaben durch die landesherrlichen Behörden erhoben werden sollen, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung von Gemeinde-Lokalien an die Steuer-Verwaltung ist, den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. November 1837 (Ges.-Samml. S. 159) entsprechend, vor Einführung der indirekten Gemeinde-Abgabe in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steuer-Direktor das Erforderliche festzustellen.

26) Bei der Veranlagung der Gemeindezuschläge zu den Staats-Steuern und der besonderen Gemeindesteuern sind überall die Vorschriften des §. 4. der Städte-Ordnung, beziehungsweise des Art. 10. der Gemeinde-Verfassung und der §§. 28. bis 32. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zu beachten.

27) Die bestehenden, unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern, sowie zur Mahl- und Schlacht- und zur Braumalzsteuer, nicht minder die bestehenden besonderen Gemeinde-Abgaben können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung, beziehungsweise Landgemeinde-Verfassung eine Abänderung bedingt wird.

Berlin, den 31. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

164) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die Anwendbarkeit des Art. 6. des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai v. J. auf Fälle betreffend, in denen die Hülfsbedürftigkeit schon vor Publikation dieses Gesetzes hervorgetreten ist, vom 29. August 1856.

Der Magistrat zu N. hat mir Ew. ꝛc. Verfügung vom 23. Juli d. J., betreffend die Fürsorge für die Geschwister R. vorgelegt und meine Entscheidung über die Anwendbarkeit des Art. 6. ff. des Armen-Ergänzungs Gesetzes vom 21. Mai v. J. auf solche Fälle, in denen die Hülfsbedürftigkeit schon vor Publikation dieses Gesetzes hervorgetreten ist, beantragt.

Wenngleich der Specialfall durch die inzwischen angestellte gerichtliche Klage seine Erledigung finden wird, so glaube ich doch um des allgemeinen Prinzips willen jenem Antrage entsprechen zu müssen. Ew. ꝛc. gehen in der erwähnten Verfügung davon aus, daß Art. 16. des allegirten Gesetzes die Anwendung desselben auf Fälle, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation dieses Gesetzes hervorgetreten, mithin auch die des Art. 6. ausschließe. Diesem Grundsatze kann ich nicht beitreten, denn Art. 6. bestimmt lediglich über das formelle Verfahren, ohne die bisher gültigen materiellen Vorschriften der Armengesetzgebung zu ändern, kann also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch auf bereits vor Publikation des alleg. Gesetzes hervorgetretenen Fälle der Hülfsbedürftigkeit Anwendung finden. Hierzu kommt, daß die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, eine täglich neu entstehende ist, daß also auch schon aus diesem Grunde der Art. 6., insofern es sich um die Erfüllung dieser Verpflichtung für die Zukunft handelt, Platz greifen muß. In dieser Beziehung unterscheidet auch der Magistrat in dem Resolut vom 20. Februar d. J. sehr richtig zwischen den entstandenen und entstehenden Kosten und nur die Erstattung der letzteren worden darin der N. auferlegt.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, von Vorstehendem der Regierung zu N. Kenntniß zu geben und dieselbe anzuweisen, in ähnlichen künftigen Fällen sich der materiellen Entscheidung auf Grund des Art. 6. l. c. zu unterziehen. Berlin, den 29. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.



V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

165) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Kosten der polizeilichen Haft verurtheilter Individuen in der Zwischenzeit von ihrer Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse bis zur Unterbringung in der Besserungs-Anstalt, vom 9. August 1856.

Die in der Vorstellung des Magistrats vom 21. Dezember v. J. vorgetragene Beschwerde, wegen der demselben auferlegten Kosten der Unterhaltung von Polizeigefangenen, kann nicht für begründet erachtet werden. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um Kostenbeträge, welche für die Unterhaltung von solchen im Polizeigefängnisse verwahrten Personen entstanden sind, die nach Verbüßung ihrer Strafe nach dem Ausspruche des Richters in eine Besserungs Anstalt haben gebracht werden sollen, die jedoch bis zur Ausführung dieser Unterbringung einstweilen nicht auf freien Fuß gestellt werden konnten. Derartige Kosten gehören nun aber allerdings zu den Orts-Polizei-Verwaltungskosten, welche nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde zu tragen hat. Wenn der Magistrat hiergegen bemerkt, daß es sich dabei um die Kosten der Ausführung eines Erkenntnisses handle, so ist diese Behauptung nicht als zutreffend anzuerkennen, denn die Ausführung des Erkenntnisses besteht einerseits in der Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe, andererseits in der Aufnahme in die Besserungsanstalt, nicht aber in derjenigen Haft, welche zwischen diesen beiden Vollstreckungen im polizeilichen Interesse lediglich deshalb angeordnet werden muß, um die Abführung in die Besserungs-Anstalt möglich zu erhalten. Die polizeiliche Haft, in welcher derartig verurtheilte Individuen in der Zwischenzeit, von ihrer Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse, bis zu ihrer Unterbringung in der Besserungs-Anstalt gehalten werden müssen, hat keine andere Grundlage, als diejenige jeder polizeilichen Haft, nämlich die der sicherstellenden Verwahrung der betreffenden Personen zum Zwecke der künftigen weitern Vollstreckung des gegen sie ergangenen Erkenntnisses. Solche Gefangene sind daher während dieser Zeit recht eigentlich Orts-Polizeigefangene, und die Kosten für ihre Haft und Verpflegung gehören allerdings zu den nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 von der Gemeinde zu tragenden Orts-Polizeiverwaltungskosten. Richtig ist es freilich, daß demgemäß die Gemeinde derartige Kosten auch für solche Individuen tragen muß, welche, ohne der Gemeinde N. irgendwie anzugehören, nur deshalb, weil sie ihr Vergehen in dem Gerichtsbezirke des N. Stadt- und Kreisgerichts begangen haben, in das Gerichtsgefängniß zu N. eingeliefert und daselbst abgeurtheilt worden sind. Dieser Umstand ändert jedoch in der Sache selbst nichts, da es bei der Beurtheilung darüber, für welche Polizeigefangenen die Gemeinde Kosten zu zahlen hat, nicht darauf ankommen kann, ob diese Gefangenen der Gemeinde N. angehören, beziehungsweise zu derselben in einem Verhältnisse stehen, sondern nur darauf, ob nach den bestehenden Vorschriften ihre polizeiliche Haft in N. erfolgen darf und erfolgen muß. Für die Nachtheile, welche der Gemeinde N. aus dem Besitze des Stadt- und Kreisgerichts hierdurch erwachsen, müssen die mit einem solchen Besitze verbundenen Vortheile eine billige Ausgleichung darbieten; keinen Falls aber kann darin ein Grund gefunden werden, dem Staate eine Verpflichtung zuzuweisen, welche nach den Gesetzen als bestehend nicht anzuerkennen ist. Hiernach muß es bei dem Erlaß der dortigen Königlichen Regierung vom 5. Dezember v. J. sein Bewenden behalten, und der Magistrat kann nur veranlaßt werden, demselben Folge zu leisten. Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

166) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen, vom 3. Oktober 1856.

Nachdem der §. 120. des Strafgesetzbuchs durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 210) dahin abgeändert worden ist, daß in den Fällen der §§. 117—119 des Strafgesetzbuchs nicht mehr das Gericht auf Einsperrung des Verurtheilten in ein Arbeitshaus nach ausgestandener Strafe zu erkennen hat, sondern es dem Ermessen der Landespolizei-Behörde überlassen bleibt, ob der Verurtheilte in ein Arbeitshaus gebracht



werden soll, gehört zwar der Transport in dasselbe nicht mehr zur Vollstreckung des Erkenntnisses; es kommt aber darauf an, daß die Landespolizei-Behörde in einer jeden Untersuchung, in welcher eine Verurtheilung auf Grund der §§. 117—119. erfolgt ist, von dem rechtskräftigen Erkenntnisse so schnell als möglich Kenntniß erhalte, um ihrerseits geeignetenfalls die Detention beschließen und den Transport in das Arbeitshaus verfügen zu können.

Zu diesem Behuf wird unter Abänderung der allgemeinen Verfügungen vom 17. Juli 1839 und vom 28. März 1853 für die in Rede stehenden Untersuchungen im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes angeordnet:

Die für die Festsetzung der Nachhaft erheblichen persönlichen und Domizil-Verhältnisse des Angeklagten müssen durch genaue und sorgfältige Vernehmung desselben aus den Akten ersichtlich werden.

Sobald ein auf Grund der §§. 117—119. ergangenes verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden, hat das Gericht sofort die Untersuchungs-Akten nebst den für das Ermessen der Landespolizei-Behörde erheblich erscheinenden Adhibenden dem Landrath des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten ist, zu übersenden, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landespolizei-Behörde die geeigneten Anträge zu machen.

In denjenigen Städten, welche in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung der Akten an die Polizeibehörde der Stadt.

Die Verwaltungsbehörden sind von dem Herrn Minister des Innern angewiesen worden, die genannten Sachen unverzüglich zu erledigen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist nämlich in allen Fällen in der Weise herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Disposition gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Da übrigens durch die angeordneten Mittheilungen der Akten Seitens der Gerichte die Verwaltungsbehörden von dem Tenor des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht erhalten und in die Lage gesetzt sind, hiervon demnächst weiter der Polizeibehörde des Wohnsitzes resp. des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten Kenntniß geben zu können, so bedarf es für die Fälle der in Rede stehenden Art — d. h. für die in §§. 117—119. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen — nicht mehr der den Beamten der Staatsanwaltschaft in der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 132) unter Nr. 2a. auferlegten Mittheilung der diesfälligen Straferkenntnisse, und werden die Polizeianwalte, welchen mit Rücksicht auf Art. 4. § 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208) diese Verpflichtung zur Zeit obliegt, von derselben für die gedachten Fälle hiermit entbunden.

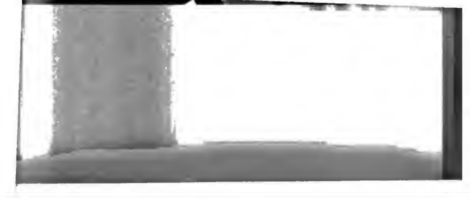
Berlin, den 3. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister. Simons.

B. Markt-Polizei.

167) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Controle der zum Verkauf gestellten Nahrungsmittel betreffend, vom 31. August 1856.

Nach den Bestimmungen des §. 304. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, von welchen dem Verkäufer bekannt ist, daß sie mit vergifteten oder der menschlichen Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren oder, wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, fällt in der Regel unter den Begriff des Betruges (§. 241.), es kann also nach §. 242. und §. 19. neben der Konfiskation der verfälschten Waaren, Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße bis zu 1000 Thlr. und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten. Ist endlich die



betrügliche Absicht des Contravenienten nicht zu erweisen und fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch immer nach §. 345. Nr. 5. und dem Schlußsatze dieses Paragraphen, neben der Konfiskation der verfälschten Waaren, auf Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden Ihres Verwaltungs-Bezirks behufs Instruirung der betreffenden mit Ausübung der Markt-, sowie der Kriminal-Polizei beauftragten Beamten, nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen auf die Anwendbarkeit der erwähnten gesetzlichen Strafbestimmungen besonders aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, die Kontrole der zum Verkauf gestellten Nahrungsmittel auf das sorgfältigste zu handhaben und mit Entschiedenheit bei vorkommenden Fälschungen der letztern einzuschreiten. Berlin, den 31. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

168) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Visirung von Wander-Pässen Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft nach Polen betreffend, vom 19. August 1856.

Zufolge einer mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft sind die Zollbehörden in Polen nunmehr angewiesen worden, Handwerksgesellen auf Grund ihrer mit einem Visa der Russischen Gesandtschaft versehenen Wanderbücher den Eintritt nach Polen zu gestatten.

Die Kaiserlich Russische Gesandtschaft gewährt sonach den Wanderpässen jetzt wieder das Visa nach Polen, was früher — wie die durch das Ministerial-Blatt veröffentlichte diesseitige Verfügung vom 7. April 1854 Seite 72 ergiebt — nicht der Fall war.

Indem ich die Königliche Regierung mit Bezug auf diese Verfügung von der vorgedachten Anordnung in Kenntniß setze, weise ich Sie zugleich in Betreff derjenigen Handwerker, denen nicht bereits eine bestimmte Arbeit zugesichert ist, auf die Schlußbemerkung der Cirkular-Verfügung vom 11. Februar cr. Minist.-Blatt S. 50 zurück. Berlin, den 19. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

169) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, den Wegfall der von den Konsuln des Staats Buenos-Ayres in Europa, für Paß-Visa dorthin, von Auswanderern erhobenen Gebühren betreffend, vom 18. September 1856.

Die Königliche Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß nach einem unter dem 26. Juli d. J. von der Regierung von Buenos-Ayres erlassenen Gesetze, die Konsuln dieses Staates in Europa die ihnen instruktionsmäßig zukommende Gebühr von einem Spanischen Dollar für jedes Paß-Visa von den nach Buenos-Ayres bestimmten Auswanderern nicht mehr erheben dürfen, wogegen ihnen diese Gebühr nunmehr aus der dortigen Staatskasse vergütet werden soll. Berlin, den 18. September 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

170) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Zuständigkeit zur Ausstellung von Leichen-Pässen im Gebiet der Oesterreichischen Militair-Gränze betreffend, vom 1. Juli 1856.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 14. v. M. (Minist.-Bl. S. 172), die Verabredung mit Oesterreich wegen Anerkennung der gegenseitigen Leichenpässe als Transport-Legitimationen auf den beiderseitigen Staats-

gebieten betreffend, benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung in dem Gebiete der Oesterreichischen Militair-Grenze als kompetente Behörden zur Ausstellung von Leichenpässen die beiden Kaiserlich Königlichen Landes-General-Kommandos in Agram und Temesvar nachträglich bestimmt worden sind. Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

171) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, den Transport von Leichen durch die Königlich Preußischen und die Königlich Baierschen Staaten betreffend, vom 12. August 1856.

In gleicher Weise wie zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Lauenburg, Anhalt-Dessau und Oesterreich; ist nunmehr auch zwischen der Königlich Baierischen Regierung und dem preußischen Gouvernement ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichen-Pässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten, und sind demgemäß die Königlich Baierischen Kreis-Regierungen bereits mit der bezüglichen Weisung versehen worden.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit Bezug auf die Verfügungen vom 12. Oktober und 5. November 1849, sowie vom 20. März, 3. Mai, 10. Juli 1854 und 14. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 172) zur Nachachtung in Kenntniß. Berlin, den 12. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

172) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen und Rheinland, und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, den Transport von Leichen aus den Königlich Sächsischen Staaten nach dem Auslande betreffend, vom 15. August 1856.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 5. November 1849 (Minist.-Bl. S. 248), wird der Königlichen Regierung anliegend Abschrift einer von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 14. Juli cr. erlassenen Verordnung, die Leichenpässe betreffend, (a.) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 15. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

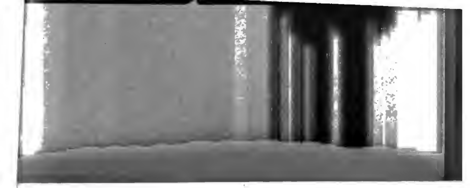
---

a.

1) Der Transport einer Leiche von dem Sterbe-Orte nach einem Orte des Auslandes ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschrift unter Nr. 2., medizinalpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Darüber, ob dies der Fall sei, hat der betreffende Bezirksarzt zu kognosziren, und ist daher ins künftige jedem Gesuche um Ausstellung eines Leichen-Passes ein Zeugniß des genannten Medizinal-Beamten darüber beizufügen, daß der Transport der betreffenden Leiche an und für sich unbedenklich falle.

2) Wird der Transport gestattet, so darf derselbe nächst Beobachtung der sonstigen, in dem unter Nr. 3. gedachten Falle etwa noch anzuordnenden besondern Vorsichtsmaaßregeln nur in doppelten, durch Verpichung gut verschlossenen Särgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, erfolgen. Darüber, daß dieser Vorschrift genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Orts-Polizeibehörden im Verein mit den Bezirksärzten Obsicht zu führen.

3) Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande ist, insoweit nicht medizinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, wobei dem Gutachten des betreffenden Bezirksarztes nachzugehen ist, ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Regierungen der von der Transport-Route betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnächst diejenigen Vorsichtsmaaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche diesfalls von dem betreffen-



den Bezirksarzte werden für nöthig erachtet oder beziehentlich von einer oder der andern ausländischen Regierung verlangt werden. Die Ausstellung des Leichen-Passes ist in solchen Fällen bei dem unterzeichneten Ministerium nachzusuchen und wird Seitens desselben nur dann erfolgen, wenn die Genehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird, und aus dem betreffenden Dokumente zugleich hervorgeht, daß die Erstern von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden seien. Wegen der Obsicht über die gehörige Befolgung der vorgedachten besondern Vorsichtsmaaßregeln gilt das bereits unter Nr. 2 Gesagte.

4) Jedem Leichen-Transporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben, welche für ihre Person mit gültigen Reiselegitimationen versehen sein muß.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Dresden, den 14. Juli 1856.

Ministerium des Innern. Für den Minister: Kohlschütter.

---

173) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, den Transport von Leichen aus den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staaten betreffend, vom 30. August 1856.

In gleicher Weise, wie zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Lauenburg, Anhalt-Dessau, Oesterreich und Baiern ist nunmehr auch zwischen der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung und dem Preußischen Gouvernement ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staats ausgestellten Leichen-Päffe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten.

Von dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministerium ist demzufolge der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, für dringende Fälle auch den Kreisämtern Ballenstedt, Bernburg und Coswig die Ausstellung von Leichen-Päffen übertragen worden.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit Bezug auf die Verfügungen vom 12. Oktober und 5. November 1849, vom 20. März, 3. Mai und 10. Juli 1854, sowie vom 14. Juni und 12. August d. J. (Minist.-Bl. S. 231) zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 30. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

D. Transport-Wesen.

174) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Transporte von Gefangenen an Sonn- und Festtagen betreffend, vom 14. Oktober 1856.

Anbei (a.) empfängt die Königliche Regierung Abschrift der von den Herren Ministern der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und von mir an sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden gerichteten Verfügung, die Transporte von Gefangenen an Sonn- und Festtagen betreffend, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung. Berlin, den 14. Oktober 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden.

Da es mit der Heilighaltung der Sonn- und Festtage nicht verträglich ist, an diesen Tagen Transporte von Gefangenen auszuführen, andererseits aber Lokal-Verhältnisse es ohne Vermeidung größerer Uebelstände oft unthunlich machen, die Transporte so einzurichten, daß dieselben an Sonn- und Festtagen nicht unterwegs sind, so bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1846 (Minist.-Bl. S. 108) Folgendes:

1) Die Einleitung jedes Transports unterbleibt an den Sonn- und Festtagen.
2) Jeder eingeleitete Transport wird an den Sonn- und ersten Festtagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stations-Orte unterbrochen.



Von diesen Bestimmungen kann nur in solchen besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden, die sich durch die Unsicherheit des Verwahrsams in dem Stations-Orte des Ruhelages, oder durch die Dringlichkeit der betreffenden Untersuchung, oder durch die Nothwendigkeit, den Transportaten zu einem bestimmten Termine am Ausgangsorte des Transports zu gestellen, und dergleichen mehr rechtfertigen lassen.

Berlin, den 15. Oktober 1856.

Der Justiz-Minister. Simons. Der Minister der geistl., Unterrichts- rc. Angelegenheiten. v. Raumer. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

175) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen, excl. der zu Erfurt, Magdeburg, Danzig, Stralsund, Coslin, Arnsberg, Trier, Aachen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaus-Sträflinge betreffend, vom 31. August 1856.

Die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaus-Sträflinge soll gemäß einer von dem Herrn Justiz-Minister und mir getroffenen Uebereinkunft von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Gerichte haben, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen lassen, auch ferner nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es das Bedürfniß für den Transport erfordert.

2) Welche Kleidungsstücke hiernach für erforderlich zu erachten sind, ist von den Gerichten nach den Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15. Oktober 1837 und im Uebrigen mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, auf die Jahreszeit, die Gesundheit und den Anstand zu bemessen. Darnach und mit Hinsicht auf den provinziellen Gebrauch ist es auch zu bestimmen, ob die abzuführenden männlichen Gefangenen auf dem Transporte mit Strümpfen zu bekleiden sind, oder nicht. Bei weiblichen Gefangenen gehören Strümpfe zu der unbedingt erforderlichen Fußbekleidung.

3) Des zweiten Hemdes, welches in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15. Oktober 1837 den Sträflingen Behufs des erforderlichen Wechsels der Wäsche auf den Transport außer dem Hemde, welches sie auf dem Leibe tragen, und des zweiten Rockes, welcher nicht minder darnach den weiblichen Sträflingen mitzugeben ist, bedarf es nicht, wenn das Gerichts-Gefängniß, aus welchem, und die Strafanstalt, in welche die Sträflinge abgeführt werden, sich an einem Orte befinden, oder wenn der Transport in einem Tage zurückgelegt wird.

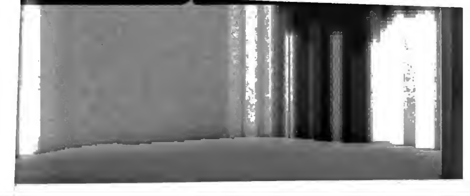
4) Es ist nicht nöthig, daß die abzuführenden Gefangenen Behufs des Transports mit neuen Kleidungsstücken versehen werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß die Kleidungsstücke sich in noch brauchbarem Zustande befinden, namentlich rein und unzerrissen sind. Unter dieser Voraussetzung können die Gefangenen auch in ihren eigenen Kleidungsstücken auf den Transport gegeben oder mit schon getragenen Kleidern, Hemden rc. aus den Beständen der Gerichts-Gefängnisse versehen werden.

5) in Fällen wo Sträflinge, deren Strafe fünf Jahr und darüber beträgt, nicht in ihrer Kleidung auf den Transport gegeben, sondern behufs Ausführung desselben von den gerichtlichen Gefängniß-Verwaltungen mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen werden, können die Gerichtsbehörden die Zurücklieferung der zu diesem Zweck besonders zu bezeichnenden Kleidungsstücke in Anspruch nehmen. Dieselbe findet alsdann Seitens der Straf-Anstalten auf Kosten der betreffenden Gerichtsbehörden statt.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Strafanstalts-Direktionen Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Instruktion zu versehen, und werden die Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justiz-Ministers in gleicher Weise Anweisung erhalten.

Berlin, dem 31. August 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.



VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

176) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Abschaffung von Herbergs-Einrichtungen betr., durch welche den außerhalb der Innungen stehenden Handwerks-Meistern die Annahme von Gesellen erschwert wird, vom 11. Juni 1856.

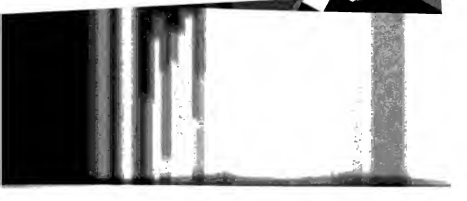
Durch den Bericht vom 19. v. M. wird die Behauptung der nicht zur dortigen Schuhmacher-Innung gehörigen Meister N. N. in der zurückerfolgenden Vorstellung vom 12. Januar d. J., daß in Folge einer Anordnung der Innung auf der Gesellen-Herberge eine Tafel aushänge, auf der die Namen derjenigen Innungs-Meister verzeichnet würden, die Gesellen in Arbeit zu nehmen wünschen, und daß der Herbergswirth angewiesen sei, die zugewanderten Gesellen zuvörderst den Innungs-Meistern zuzuweisen, als richtig bestätigt. Die Königliche Regierung glaubt indeß dieser Einrichtung nicht entgegentreten zu dürfen, weil die Vorschrift des §. 170. der Gewerbe-Ordnung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheine, indem, abgesehen davon, daß die erwähnte Anordnung nicht durch ein Orts-Statut getroffen worden, dadurch den Innungs-Meistern weder ein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt, noch auch die Befugniß, Gesellen zu halten, beschränkt oder erschwert werde.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Wenn der §. 170. a. a. O. gewisse Grundsätze aufführt, die durch Orts-Statuten nicht alterirt werden dürfen, so sind dies eben solche, welche der Gesetzgeber für so wichtig erachtet hat, daß er dieselben unter allen Umständen aufrecht erhalten wissen will, und deren Aufhebung oder Modifikation als mit dem Sinne und Zwecke der Gewerbe-Ordnung unvereinbar, selbst im Wege der Orts-Statuten nicht gestattet, denen sonst der möglichst freie Spielraum gewährt wird. Ebendeshalb darf auch eine Beeinträchtigung jener Grundsätze durch sonstige Anordnungen nicht geduldet werden.

Daß aber, dem in §. 170. Nr. 2. ausgesprochenen Grundsatze zuwider, den Innungs-Meistern ein ausschließlicher materieller Vortheil verschafft wird, wenn die erforderlichen Arbeitskräfte denselben zunächst und vor den außerhalb der Innung stehenden Meistern überwiesen werden, und daß hierin gleichzeitig für die Letzteren eine Beeinträchtigung der ihnen gleichmäßig zustehenden Befugniß zum Halten von Gesellen, welche nach §. 170. Nr. 3. weder beschränkt noch in der Ausübung erschwert werden darf, zu finden ist, liegt auf der Hand. Denn, wenn es auch, wie die Königliche Regierung bemerkt, trotz jener Herbergs-Einrichtung den Gesellen freisteht, bei anderen, als Innungs-Meistern zu arbeiten, so hat doch diese Einrichtung eben den Zweck und die Folge, daß die Gesellen, ehe sie mit den dortigen Meistern bekannt sind, sich zunächst denen zuwenden, die ihnen auf der Herberge genannt werden, und gerade in diesem Umstande muß eine Beeinträchtigung der nicht zur Innung gehörigen Meister gefunden werden. Die Anführung der Innung, daß die Herberge ein ihr angehörendes Institut sei, ist nicht geeignet, das Verfahren derselben zu rechtfertigen. Denn, abgesehen davon, daß eine solche Auffassung in den Gesetzen keine Begründung findet, ist sie im vorliegenden Falle den bestehenden Verhältnissen schon deshalb nicht entsprechend, weil die Herberge nicht von der Innung, sondern von den sämmtlichen dort in Arbeit stehenden Gesellen unterhalten wird.

Die Beschwerde ist hiernach begründet; die Königliche Regierung wird daher angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß derselben Abhülfe verschafft, und die in Rede stehende Einrichtung unverzüglich abgestellt werde.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach ein Bestreben der Innungen wahrgenommen worden, die nicht zu ihnen gehörigen Meister durch Anwendung unerlaubter Mittel zum Eintritt in die Innungen zu bestimmen. Im allgemeinen Interesse wäre es erwünscht gewesen, wenn die Königliche Regierung die Behauptung der Beschwerdeführer, daß Gesellen, welche bei ihnen hätten eintreten wollen, durch den Innungsvorstand daran gehindert, und genöthigt worden seien, weiter zu wandern, und daß nicht zur Innung gehörige Meister, welche zur Annahme von Gesellen sich auf der Herberge eingefunden, von Innungs-Meistern gemißhandelt worden, näher ins Licht gestellt, und sich nicht dabei beruhigt hätte, daß jene Behauptung von dem Innungs-Vorstande bestritten worden. Allein auch ohne diese Feststellung liefert der vorliegende Fall einen Beitrag zu jenen Wahrnehmungen. Ich mache es der Königlichen Regierung daher zur Pflicht, die Anwendung eines Zwanges zum Anschluß an die Innungen, in welcher Form er sich auch zeigen möge, nicht zu dulden, und Ausschreitungen der letzteren in dieser Richtung sofort mit Energie und wirksam entgegen zu treten. Es ist anzunehmen, daß die Herbergswirthe, welche zur Ausübung ihres Gewerbes der Concession



der Polizei-Behörden bedürfen, bei geeigneten Kommunikationen sich der Verpflichtung zur Beseitigung der zur Sprache gebrachten und ähnlicher auf den Gesellen-Herbergen vorkommender Mißbräuche behülflich zu sein, nicht entziehen werden. Berlin, den 11. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

177) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Zulassung von Gewichten mit Löchern am Boden zur Eichung betreffend, vom 30. September 1856.

Mit Rücksicht auf das, unter Nr. 4461 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Cirkular-Verfügung vom 1. September v. J. (Minist.-Bl. S. 187) bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1. August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Hiernach sind die Eichungsbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

178) Reglement für die Muster-Zeichnenschule beim Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, vom 8. September 1856.

§. 1. Die beim Königlichen Gewerbe-Institute hierselbst errichtete Muster-Zeichnen-Schule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zwecke heranzubilden. — Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Möbelstoffen und Teppichen; für Spitzen und Kanten.

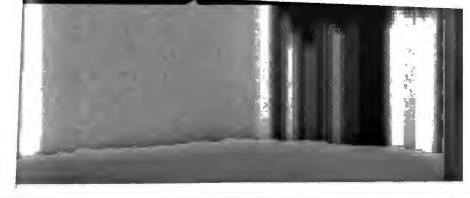
§. 2. Die Muster-Zeichnen-Schule steht unter der speziellen Leitung eines besondern technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Direktors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3. Der Unterricht im Zeichnen wird in zwei Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse, und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen, und in der Zusammensetzung der Webestühle.

Auch wird den einzelnen Schülern, in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt, Unterweisung in der praktischen Weberei, und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4. Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten, nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5. Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Muster-Zeichnungen zu üben, zur Kopirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist: die Komposition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern. Die Schüler dieser Klasse werden ebenso wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.



§. 6. Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist au bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat. Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse. Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungsklasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. Oktober, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8. Das Lehrer-Personal wird bestehen: 1) aus dem Lehrer der Musterzeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist; 2) aus einem Zeichnenlehrer der 2ten Klasse; 3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre; 4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben; 5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§. 9. Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommerferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder andern Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich: 1) daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und konfirmirt sei; 2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne; 3) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne; 4) daß derselbe deutsch ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung leserlich zu schreiben verstehe; 5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12. Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden: 1) der Geburtsschein, 2) der Konfirmationsschein, 3) das Schulzeugniß, oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt, und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13. Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet, — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14. Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studienblättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Eben so wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt, zu verrichten. Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studienblätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15. Die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§. 16. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thaler für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17. Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen



und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18. Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt. Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen. Berlin, den 8. September 1856.

Der intermistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts.
Manger, Professor.

---

179) Verordnung, die Prüfungen und gewerblichen Verrichtungen der Bauhandwerker betreffend, vom 24. Juni 1856.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gef.-Samml. S. 41.) §§. 45. 46. und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gef.-Samml. S. 93) §§. 24. 28. wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schieferdecker und Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer, Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Kommissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3. Die Prüfungs-Kommission besteht: a. aus einem Vorsitzenden, b. aus einem Staats- oder Kommunal-Baubeamten, als ständigen Mitgliedern. Die Ernennung derselben, so wie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung; c. aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks. Für jede Kommission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt. Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Kommission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken. Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt, oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Konzepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden. Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Kommission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen. Beschwerden über die Kommission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen: a. der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 *) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt; b. ein von dem Antragsteller

---

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet: Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26. abzulegenden Meister-Prüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig: 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten; 2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben; 3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen



selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem nach §. 35. zu 3. der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, ingleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6. Derjenige, welchem nach einer vorangegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Kandidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14, 15.) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Kommission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Kommission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden. Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst a. das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und b. der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken. Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8. Die Prüfung erfolgt a. mündlich; b. durch Ausgabe einer Probe-Arbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32. bezeichneten Handwerker entbunden sind; c. durch Ausgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meister-Arbeit, Modell. Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden. (§. 15).

§. 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10 Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Kursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Kursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangs-Prüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8. c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführer-Prüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Kommission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen. Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben. Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12.) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfordernissen zu 2 und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen. Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Kommission über die ertheilten Antworten anzugeben sind. Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Kandidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13. Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute, unter Aufsicht der zur Kommission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hülfe sich nicht bediene. Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen. Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen. Die vollendeten Arbeiten sind von dem Kandidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Kommission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen. Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probearbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat. Stimmt die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet die Kommission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung. Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungs-Verhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probstücke müssen ihm nach endgültiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen

I. Der Zimmerleute.

§. 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18. entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Kommission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16. Bei der **mündlichen** Prüfung ist eine, dem Zweck entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den Prüfenden zu richten: 1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnittes aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung; 2) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen; 3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen; 4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind; 5) Konstruktion der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände; 6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen; 7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers; 8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten; 9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken; 10) Zusammensetzung

und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände; 11) Konstruktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten; 12) Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten; 13) Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen; 14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer; 15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Verteumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern, und desgleichen); 16) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Bau-Polizei bestehenden Gesetze, so wie der im Bezirk der Kommission gültigen baupolizeilichen Vorschriften. In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holz-Konstruktionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen, und Erdbauer zu befragen. Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Konstruktionen und Benennungen maßgebend. Bei den Berechnungen sind preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17. Als Probe-Arbeit (§. 8b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, so wie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probe-Arbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen. Jedenfalls sind die Probe-Aufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18. Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des, der Kommission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Konstruktionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Poliers zu leiten.

§. 19. Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Kommission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Kommission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18. auch für den, von der Kommission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Kommission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baues, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18. genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20. Während der Ausführung des Meisterbaues ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung hat die Kommission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baues gemachten Wahrnehmungen der Kommission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

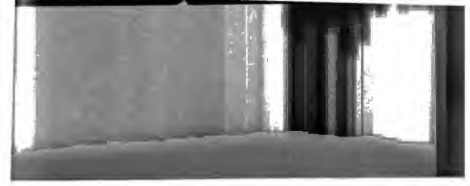
§. 21. Die Abnahme des Meisterbaues besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baues muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Kommission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Kommission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Kommission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaues Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Kommission zur weitern Veranlassung zu übersenden. Diese Kommission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen. Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21. zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §§. 14. Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Kommission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Kommission, welche die Prüfungs-Angelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§. 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15. 19. 20. 21. 22. ebenfalls zur Anwendung.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten: 1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung; 2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen; 3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurer-Arbeiten sich beziehen; 4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurer-Arbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts; 5) Untersuchung des Baugrundes; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge. 6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten: Aufstellung der Gerüste; 7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe; 8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager; 9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen; 10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen; 11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade; 12) Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und



Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials; 13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel; 14) Fragen über Fälle, in welchen die Mauer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern u. dergl.); 15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, so wie der im Bezirke der Kommission gültigen baupolizeilichen Vorschriften. Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25. Als **Probearbeit** (§. 8b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungs-Anlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Konstruktion von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungs-Anlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern. In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen. Jedenfalls sind die Probe-Aufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26. Die Ermittelung des **Meisterbaues**, welcher innerhalb des der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungs-Anlagen und Wölbungen **gewöhnlicher** Art vorkommen. Dagegen sind Konstruktionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§. 27. Die **mündliche** Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten: 1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel; 2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen: a. von einer der drei Säulen-Ordnungen; b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe; c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen; 3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins; 4) Eigenschaften der, im Bezirke der Kommission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der

Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials; 5) Kenntniß der, im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken. Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28. Als **Probearbeit** (§. 8b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlages zu liefern. Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Kommission, von einem der, im §. 27. zu 2. a. b. c. erwähnten Gegenstände a. eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht, b. einen Kosten-Anschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Kommission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind, anzufertigen.

§. 29. Als **Meisterarbeit** (§. 8c.) hat derselbe a. ein Modell aus Gips oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und b. ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten. Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

IV. Der Schieferdecker.

§. 31. Will der Kandidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten: 1) Berechnung des zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials; 2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial; 3) Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste; 4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist. Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33. Als **praktische** Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Kommission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will. Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Kommission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Kommission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten drei Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34. Die Bestimmungen der §. 20 und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hülfe von Handlangern bedienen darf und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3.), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

V. Der Mühlenbauer.

§. 35. Bei der **mündlichen** Prüfung ist eine, dem Zweck entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten; 1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, so wie Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln; 2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel; 3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten; 4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und konische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe; 5) Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpflaster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder; 6) Konstruktion der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stauch-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrundes und Größe des Gefälls zu nehmen sind; 7) Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder, der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke; 8) Konstruktion gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlengebäude mit und ohne Gallerien; 9) Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden); 10) Kenntniß der beim Bau der Archen und Gerinne, so wie der zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und des Eisens zu zweckmäßiger Verwendung; 11) Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar: a) von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walkmühlen; b) von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen; c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen. Bei der Stellung der Fragen zu 11. a., b., c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Konstruktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau von Getreide-, Mahl- und Graupen-, so wie von Holzschneide-Mühlen, oder von Oel- und Walk-Mühlen versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Kommission üblichen Konstruktionen und Benennungen ist nicht zu verlangen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen. Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36. Als **Probearbeit** (§. 8b) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Kommission nach den, am Schlusse des §. 35. angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist. Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{48}$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen. In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen. Die Probe-Aufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Kommission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe zu übernehmen, so kann er bei der Kommission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Kommission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hülfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Kommission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen 1) ein Paar konische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten, und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Kommission, 2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von $\frac{1}{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abflußgerinnes von einem Sichtwerke, Stampfwerke u. dergl.), unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen. Der Kandidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen. Die Besichtigung des Probebaues oder der nach 1 und 2 angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Kommission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel hinzuweisen und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

VI. Der Brunnenbauer.

§. 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten: 1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel; 2) Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung; 3) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen; 4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen; 5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zu Auffinden der geeignetsten Stellen; 6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten; 7) Konstruktion der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken; 8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen; 9) Eigenschaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt. Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Kommission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Konstruktionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Als Probe-Arbeit (§. 8b) ist zu liefern die Veranschlagung 1) eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe; und 2) Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

§. 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Kommission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen. Die Ermittelung des Probebaues, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baues mit Angabe der Dimensionen dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jeden-

falls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41. Rücksichtlich des Probebaues kommen die Vorschriften der §§. 19, 20, 21, 22 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Kommission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath oder, wo ein solcher nicht besteht, die Kommunal-Behörde (§. 22. 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden. Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44. Von den unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden: 1) Die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen; 2) die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern; 3) die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Gebäuden; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden; 4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern; 5) die Reparatur von Dachbelattungen. Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bau-Ausführungen zu verwenden. Maurer-Arbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden. Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46. Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden: 1) Die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen; 2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel; 3) die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich; 4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile. Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungs-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehn und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47. Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen. Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Kommunalbehörde (§§. 22, 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48. Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47. bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer

oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen. Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50. Bei Arbeiten von äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51. Die Bestimmung des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen, oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54. Die Errichtung anderer als der im §. 51. erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51. erwähnten Mühlen.

§. 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauer-Prüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen zu bestimmen. Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, so wie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 56. Die Instruktionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruktion vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Kommissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2. zu bestellenden Kommissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Eisenbahnen.

180) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, betreffend die Ausführung der zur Sicherstellung des Eisenbahn-Betriebes getroffenen Anordnungen, vom 8. September 1856.

Die in neuerer Zeit auf den Eisenbahnen leider wieder häufiger vorgekommenen Unglücksfälle lassen die Vermuthung aufkommen, daß den zur Sicherstellung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen nicht immer die nöthige Sorgfalt gewidmet wird. Ich sehe mich daher veranlaßt, der Königlichen Direktion hierdurch wiederholt aufzugeben, diesem Geschäftszweige eine vorzugsweise Aufmerksamkeit unausgesetzt zuzuwenden und

mit verschärftem Ernste darauf zu halten, daß die zur Sicherung des Betriebes erlassenen allgemeinen Bestimmungen vom 27. Juli 1850 (Minist.-Bl. S. 286) unter Beachtung der durch Cirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1854 (Ministerial-Blatt Seite 265) eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen die pünktlichste Befolgung finden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bahn mit ihren Bauwerken, der Oberbau und die Betriebsmittel jederzeit in untadelhaftem Zustande sind, und daß die mit Beaufsichtigung dieser Anlagen, des Materials und des Fahrdienstes betrauten Beamten, eingedenk ihrer Verantwortlichkeit, nicht allein ihren Instruktionen mit Eifer und Umsicht nachleben, sondern auch in jeder Beziehung den Anforderungen genügen, welche mit Rücksicht auf eine exakte und sichere Ausführung des Betriebsdienstes an dieselben gestellt werden müssen.

Die Königliche Direktion hat ungesäumt dem gesammten, ihr untergeordneten Betriebs-Personale die strengste Erfüllung seiner Dienstpflichten nochmals nachdrücklich einzuschärfen und dasselbe dahin zu verwarnen, daß jede Fahrlässigkeit im Dienste, abgesehen von den dem betreffenden Beamten daraus etwa erwachsenden strafrechtlichen Folgen unnachsichtlich geahndet, auch in allen Fällen, wo durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit der Beamten Beschädigungen am Eigenthum der Bahn herbeigeführt werden, es nicht bei der Feststellung einer Disziplinarstrafe bewenden, sondern auch vorbehalten bleiben soll, außerdem wegen Schadenersatzes auf sie zurückzugehen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

181) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Sicherung der Staats-Forsten gegen etwaige aus dem Lokomotiv-Betriebe der Eisenbahnen zu besorgende Waldbrände betreffend, vom 22. August 1856.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat derselbe die Direktionen der Königlichen und der unter Königlicher Verwaltung stehenden Eisenbahnen, Behufs Sicherung der Staatsforsten, gegen etwaige durch den Lokomotiv-Betrieb der Eisenbahnen zu besorgende Waldbrände, beauftragt, nach Kommunikation mit den betreffenden Forstbeamten, innerhalb sämmtlicher Staats-Forsten zu beiden Seiten der unter Königlicher Verwaltung stehenden resp. Königlichen Bahnen in einer Breite von ca. 2 Ruthen außerhalb des Bahn-Terrains bei geringen Auf- und Abträgen, bei höheren Aufträgen aber in einer Breite von ca. 4 Ruthen vom Rande des Planums ab, den Boden von Gras, Moos, Heide, Laub und Nadeln stets entblößen und durch Umhacken oder Umgraben wund erhalten zu lassen, damit sich auf diesen, die Bahn begrenzenden, Streifen kein — durch den Lokomotiv-Betrieb veranlaßtes — Feuer entzünden und über denselben hinweg den benachbarten Forsten mittheilen kann.

Die Königliche Regierung wird in Folge dessen veranlaßt, die Oberförster mit entsprechender Anweisung zu versehen, daß sie den betreffenden Eisenbahn-Beamten die Ausführung jener Maßregel gestatten, und mit denselben wegen der dabei wahrzunehmenden Anordnungen zur Vorbeugung von Beschädigungen an dem auf den Streifen vorhandenen Holzbestande Abrede treffen, zu welchem Behuf es zweckdienlich sein wird, daß die Schutzbeamten auf Erfordern die Mitaufsicht über die zu jenen Arbeiten von den Eisenbahn-Verwaltungen bestellten Arbeiter bereitwillig übernehmen.

Berlin den 22. August 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Kumtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 7. November. 1856.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 15. Dezember 1856. 17ter Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1856. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlichst zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

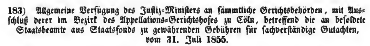
I. Behörden und Beamte.

182) Bescheid an das Präsidium der Königlichen Regierung zu N., die Diäten und Reisekosten der Regierungs-Referendarien, welche auswärtigen Kommissarien zugeordnet sind, betreffend, vom 19. Oktober 1856.

Dem Königl. Regierungs-Präsidio erwiedern wir auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. v. Mts., daß den Regierungs-Referendarien für Reisen, welche sie mit einem zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäfts kommittirten Regierungs-Mitgliede machen und welche allein ihre Ausbildung zum Zwecke haben, Diäten und Reisekosten nicht bewilligt werden können, daß aber in solchen Fällen, wo zugleich im dienstlichen Interesse die Zuordnung eines Referendarius zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäfts erfolgt, den Referendarien Diäten und Reisekosten nach den für die Regierungs-Secretaire festgesetzten Beträgen gebühren. Berlin, den 19. Oktober 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.



183) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, betreffend die an besoldete Staatsbeamte aus Staatsfonds zu gewährenden Gebühren für sachverständige Gutachten, vom 31. Juli 1855.

Zur Beseitigung der Zweifel, in welchen Fällen besoldete Staatsbeamte, wenn sie als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten an ihrem Wohnorte zugezogen werden, auf Gebühren, sofern diese aus Staatskassen zu gewähren sind, Anspruch hnben, wird im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Den remunerirten Staatsbeamten können Arbeiten, welche sie in der Eigenschaft als Sachverständige während der Büreauzeit anfertigen, nicht noch besonders aus der Staatskasse bezahlt werden. Dasselbe gilt von der weder mit Versäumniß, noch mit besonderer Mühwaltung verbundenen Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins Behufs dee mündlichen Vernehmung.

2) Haben dagegen remunerirte Staatsdiener als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten Arbeiten, welche mit ihrem Amte nicht in Verbindung stehen, neben ihren Amtsgeschäften übeenommen und außerhalb der Dienststunden ausgeführt, so gebührt ihnen dafür eine Vergütung aus Staatskassen. Insofern die zu bewilligenden Gebühren nicht durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, ist dee Betrag der Entschädigung nnch den Sätzen der Verordnung vom 29. März 1844 in den §§. 1. und 4. zu bemessen.

3) Die voestehenden Bestimmungen finden auch auf die als Sachverständige zur Vergleichung von Handschriften zugezogenen Kanzleibeamten Anwendung. Den gedachten Beamten sind demnach in nicht zahlbnren Sachen Gebühren aus Staatskassen zu bewilligen, wenn sie ein schriftliches Gutachten außerhalb der Dienststunden erstattet haben, so wie in dem Falle, wenn sie Behufs dee Abgabe eines protokollarischen Gutachtens genöthigt gewesen sind, vorher und zwar außerhalb der Büreauzeit, sich aus den Akten zu informiren.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 31. Juli 1855.

Dee Justiz-Minister. Simons.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

184) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfung des Bedürfnisses bei Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen für das Elementar-Schulwesen betreffend, vom 23. Oktober 1856.

Bei den Anträgen, welche nuf Grund meiner, des mitunterzeichneten Ministers dee geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 (Minist.-Bl. S. 42) von den Königl. Regierungen auf Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zur Unterhaltung der Elementarschulen gestellt worden sind, hat mehrfach die Bemerkung gemacht werden müssen, daß dergleichen Anträge und in Folge deren Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds um deswillen nöthig geworden sind, weil unter den auf den Gemeindehaushalt übernommenen Lasten manche sich befinden, welche von geringerer Wichtigkeit und Dringlichkeit als die Einrichtung und Unterhaltung dee Elementnrschulen sind, und deshalb erst dann auf das Gemeinde-Budget übernommen, resp. auf die Gemeinde-Mitglieder umgelegt werden sollten, wenn es vorhee möglich gewesen, die für die Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Indem wir dahee die sich von selbst verstehende Voraussetzung besonders hervoeheben, daß da, wo die Orts-Gemeinden für die Unterhaltung der Schulen zu sorgen verpflichtet sind, mit in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die füe ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich der Befriedigung materiellee Interessen gegenübee, ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht vor vielen anderen Auflagen gebührt, veranlassen wir die Königl. Regierung, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeinde-Budgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern

minder wichtigen und dringenden Ausgaben zu Unrecht belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeinde-Haushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rektifizirung, das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausgaben für das Schulwesen belastet werden, welche bei richtiger Veranlagung des Kommunal-Budgets von den Gemeinden selbst sehr wohl aufgebracht werden können. Berlin, den 23. Oktober 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Raumer. Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. Im Auftrage.

185) Erlaß an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Stettin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Coblenz, Trier, die Prüfung der Examinanden bei den Entlassungs-Prüfungen im praktischen Rechnen betreffend, vom 6. Novbr. 1856.

Von mehreren Seiten ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß es den Schülern der Provinzial-
Gewerbeschulen an hinreichender Uebung im praktischen Rechnen mit Zahlen fehle. Sicherheit und Gewandt-
heit im Rechnen sind für den Gewerbtreibenden von der größten Wichtigkeit. Der Besitz der Kenntniß der
mathematischen Gesetze und der Prinzipien für die Lösung zusammengesetzter Aufgaben wird wesentlich beein-
trächtigt, wenn das Geschick zu ihrer numerischen Berechnung mangelt. Ich finde mich deshalb veranlaßt,
die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung für diesen Gegenstand besonders in Anspruch zu nehmen und
beauftrage Sie, nicht nur die Direktoren der in Ihrem Verwaltungsbezirk vorhandenen Gewerbeschulen zu
einer sorgfältigen Beachtung des in Rede stehenden Unterrichtszweiges anzuregen, sondern auch dafür Sorge
zu tragen, daß die Prüfung und Beurtheilung der Fähigkeit der Examinanden im praktischen Rechnen bei
den Entlassungs-Prüfungen mit Strenge vorgenommen werde. Berlin, den 6. November 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

186) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Heranziehung der Beamten zu den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 24. Oktober 1856.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Bericht, betreffend die Heranziehung der Beamten zu
den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, verweisen wir die Königl. Re-
gierung zunächst auf den (Minist.-Bl. S. 197 abgedruckten) Erlaß vom 18. August d. J., worin ausgeführt
worden ist, daß und weshalb nicht die Hälfte des Gehalts als Maaßstab der Besteuerung anzusehen,
sondern die Hälfte des Staatssteuer-Satzes — soweit dieser lediglich nach dem Dienst-Einkommen des
Beamten und nicht mit Rücksicht auf dessen Privatvermögen bemessen worden — als das Objekt zu betrach-
ten ist, von welchem die Zuschläge berechnet worden.

Sodann bemerken wir, daß, wie die Königl. Regierung in dem ersten Theile und zu Ende Ihres
Berichts richtig ausführt, nach der klaren Bestimmung des Erlasses vom 2. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 167)
in den Fällen, wo der Beamte neben seinem Dienst-Einkommen noch ein anderes Einkommen zu beziehen
hat, die Einschätzung dergestalt stattfinden muß, daß der auf das Gehalt fallende Theil der Gesammt-Staats-
steuer zu berechnen, von dem so gefundenen Betrage die Hälfte zu nehmen und diese Hälfte als der mit
Zuschlägen zu belegende Gegenstand anzunehmen ist, während daneben von dem aus obiger Berechnung für
das Privat-Einkommen sich ergebenden ganzen Staats-Steuersatze die Zuschläge unverkürzt bemessen werden.
Berlin, den 24. Oktober 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

187) Haupt-Uebersicht von dem Zustande

(Ministerial-Blatt

Laufende Nr.	1. Regierungs-Bezirk.	2. Zahl der bestehenden Spar-Kassen.	3. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1854. Thlr.	sg.	pf.	4. Zuwachs im Laufe des Jahres 1855. durch neue Einlagen. Thlr.	sg.	pf.	4. Zuwachs im Laufe des Jahres 1855. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	sg.	pf.	5. Ausgabe der Spar-Kassen an zurückgenommenen Einlagen pro 1855. Thlr.	sg.	pf.	6. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1855. Thlr.	sg.	pf.	7. Bestand der Separat Fonds. Thlr.	sg.	pf.
1.	Königsberg	6	311,642	5	—	176,917	7	3	8,050	20	6	132,789	9	5	363,820	23	4	5,962	14	2
	incl.	1	Kreis-Sparkasse des Kreises Heiligenbeil.																	
2.	Gumbinnen	6	32,575	16	10	23,951	5	7	1,066	5	3	11,612	6	7	45,980	21	1	—	—	—
	incl.	3	Kreis-Sparkassen der Kreise Angerburg, Oletzko und Sensburg.																	
3.	Danzig	3	282,147	9	6	105,966	22	7	8,739	3	—	99,172	21	2	297,680	13	11	222	—	—
	incl.	1	Kreis-Sparkasse des Kreises Preuß. Stargardt.																	
4.	Marienwerder	7	62,152	14	1	43,249	28	3	3,147	8	2	28,755	20	11	109,793	29	7	—	—	—
	incl.	5	Kreis-Sparkassen der Kreise Deutsch Crone, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg und Schwetz.																	
5.	Posen	8	264,196	2	2	123,149	12	4	7,618	14	9	106,363	18	4	288,600	10	11	—	—	—
6.	Bromberg	1	52,849	19	1	17,716	—	6	1,325	2	—	10,189	1	4	61,701	20	3	—	—	—
7.	Stettin	13	1,213,717	23	1	686,873	2	10	30,912	18	2	442,240	20	4	1,489,262	23	9	—	—	—
8.	Cöslin	8	415,474	12	9	413,947	24	1	8,732	28	2	292,327	7	1	545,827	27	11	60,914	20	8
	incl.	4	Kreis-Sparkassen der Kreise Bütow, Dramburg, Lauenburg und Rummelsburg.																	
9.	Stralsund	1	278,907	4	5	42,600	5	—	2,927	26	—	38,981	29	4	285,453	6	1	—	—	—
10.	Potsdam (einschl. Berlin)	14	1,811,540	20	10	686,313	19	8	61,066	9	9	520,551	—	11	2,038,369	19	4	3,380	1	4
	incl.	5	Kreis-Sparkassen der Kreise Prenzlau, Ruppin, Jüterbock Luckenwalde, Ober Barnim und Beeskow-Storkow.																	
11.	Frankfurt	36	2,526,111	5	10	692,775	28	7	84,299	13	—	526,377	14	10	2,776,809	2	7	85,095	—	—
	incl.	3	Kreis-Sparkassen der Kreise Arnswalde, Friedeberg und Drossen																	
	und	1	Provinzial Sparkasse der Niederlausitz zu Lübben.																	
12.	Magdeburg	16	1,856,631	1	7	931,852	15	7	51,146	3	—	827,007	23	8	2,012,621	26	6	—	—	—
	incl.	2	Kreis Sparkassen der Kreise Calbe a. S. und Wolmirstedt.																	
	und	1	Ständische Sparkasse für die Altmark.																	
13.	Merseburg	19	3,005,321	11	10	1,266,371	16	4	72,345	9	4	954,667	18	10	3,389,370	18	8	25,803	20	—
	incl.	4	Kreis Sparkassen der Kreise Bitterfeld, Saalkreis, Schweinitz und Querfurt.																	
14.	Erfurt	10	588,521	12	1	248,352	29	2	18,618	18	—	177,390	1	6	678,102	27	9	—	—	—
	incl.	6	Kreis-Sparkassen der Kreise Heiligenstadt, Nordhausen, Schleusingen, Weißensee, Worbis und Ziegenrück.																	
15.	Breslau	26	2,538,801	17	10	741,317	28	5	41,552	22	9	754,647	8	3	2,567,025	—	9	1,300	—	—
	incl.	2	Kreis Sparkassen für die Kreise Neumarkt und Schweidnitz.																	
16.	Liegnitz und	20	1,235,699	16	9	461,803	5	2	35,153	4	5	417,925	22	3	1,317,730	4	1	2,804	16	7
	Markgrfth. Oberlausitz	1	737,865	3	4	235,000	27	6	18,847	25	—	201,262	28	6	790,450	27	4	—	—	—
17.	Oppeln	14	277,162	8	1	71,974	27	4	9,073	—	8	71,063	21	10	287,146	14	3	619	17	8
	incl.	4	Kreis-Sparkassen der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Neustadt und Leobschütz.																	
18.	Münster	11	402,014	20	8	196,255	9	2	9,466	22	9	84,883	12	7	512,853	10	1	1,113	26	7
	incl.	2	Kreis-Sparkassen der Kreise Lüdinghausen und Recklinghausen.																	
19.	Minden	8	1,070,859	23	4	717,634	22	—	21,416	14	6	486,615	8	11	1,323,295	20	11	—	—	—
	incl.	5	Kreis-Sparkassen für die Kreise Warburg, Herford, Bielefeld, Paderborn und Höxter.																	
20.	Arnsberg	38	3,513,415	7	2	1,587,014	2	8	91,790	16	2	1,022,575	29	3	4,169,643	26	9	13,023	23	10
	incl.	2	Kreis-Sparkassen für die Kreise Meschede und Wittgenstein.																	
21.	Coblenz	4	70,433	3	—	31,051	23	11	1,995	15	3	24,306	16	1	79,173	26	1	25	—	—
22.	Düsseldorf	43	1,930,440	16	—	676,410	20	3	56,921	5	1	546,300	23	—	2,117,471	15	4	—	—	—
23.	Cöln	8	604,950	2	8	280,532	27	—	14,072	24	3	216,986	17	8	683,469	6	3	—	—	—
24.	Trier	1	54,533	26	9	16,748	—	—	1,574	6	5	18,291	18	2	54,564	15	—	—	—	—
25.	Aachen	1	3,773,420	13	9	2,122,569	13	1	138,953	15	4	2,031,344	14	4	4,003,598	27	10	316,636	25	6
	Summa	323	28,941,384	18	6	12,601,352	4	3	801,713	21	8	10,054,630	25	1	32,289,819	19	4	516,901	16	4
	Darunter	40	Kreis-Sparkassen, so wie																	
		1	Provinzial Sparkasse der Niederlausitz																	
	und	1	Ständische Sparkasse der Altmark.																	
	Laut Haupt-Uebersicht pro 1854 betrug die Summa	285	26,386,153	10	3	11,557,186	25	1	706,356	26	3	6,472,429	26	10	29,177,267	4	9	460,532	25	10
	Mithin hat im Jahre 1855 eine Steigerung des Sparkassen-Verkehrs stattgehabt um	38	2,555,231	8	3	1,044,165	9	2	95,356	25	5	582,200	28	3	3,112,552	14	7	56,368	20	6

der Spar-Kassen pro 1855.

1855. S. 242. 243.)

8. Bestand der Reserve-Fonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. An Sparkassenbüchern befinden sich im Umlaufe mit einer Einlage von: bis 20 Thlr	über 20 Thlr. bis 50 Thlr incl.	über 50 Thlr bis 100 Thlr incl.	über 100 Thlr bis 200 Thlr incl.	über 200 Thlr	überhaupt	10. Bemerkungen.
			Stück.						
54,296	14	2	3,486	2,425	1,217	239	59	7,426	
4,990	21	11	920	320	186	76	28	1,530	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen hinzugetreten a. eine für den Kreis Angerburg mit 3361 Thlr 5 Sgr 7 Pf., b. für die Stadt Gumbinnen mit 3830 Thlr 7 Sgr 4 Pf., c. für den Kreis Oletzko mit 734 Thlr 16 Sgr., d. für den Kreis Sensburg mit 65 Thlr 9 Sgr 1 Pf Einlagen am Jahresschlusse pro 1855.
28,516	11	8	802	1,068	1,414	611	275	4,260	
3,455	13	2	747	472	419	207	90	1,935	Im Jahre 1855 ist neu errichtet eine Sparkasse für den Kreis Schwetz mit 2717 Thlr 7 Sgr 6 Pf Einlagen ult. 1855.
718	7	2	2,562	1,388	809	360	165	6,284	
16,033	27	10	110	115	113	88	93	519	
103,889	15	2	6,362	6,119	6,471	3,629	1,090	20,671	
26,854	7	7	2,422	1,452	1,094	811	727	6,506	
—	—	—	1,710	4,649	794	401	30	7,584	
34,076	1	6	23,199	12,896	9,353	4,671	634	50,753	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen hinzugetreten a. in Spandau mit 24619 Thlr 16 Sgr. 10 Pf., b. für den Kreis Beeskow-Storkow mit 5147 Thlr 26 Sgr 9 Pf Einlagen ult. 1855.
175,647	5	9	14,712	9,660	7,503	6,464	3,058	41,397	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen hinzugetreten a. in Woldenberg mit 1482 Thlr 15 Sgr 1 Pf., b. in Berlinchen mit 564 Thlr 1 Sgr 2 Pf., c. in Lippehne mit 1146 Thlr 14 Sgr 7 Pf., d. in Fürstenberg a. O. mit 236 Thlr 2 Sgr 3 Pf., e. in Vetschau mit 1771 Thlr. 7 Pf. Einlagen ult. 1855.
130,210	14	8	11,696	5,189	8,585	6,115	490	32,076	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen neu errichtet a. eine für die Stadt Jerichow mit 7135 Thlr 24 Sgr 8 Pf., b. für die Stadt Neustadt-Magdeburg mit 11706 Thlr 1 Sgr 1 Pf., c. für den Kreis Wolmirstedt mit 8123 Thlr 26 Sgr Einlagen ult. 1855.
103,225	21	10	14,068	9,194	7,169	4,790	4,372	39,613	Im Jahre 1855 ist die Kreis-Sparkasse für den Kreis Querfurt neu eröffnet mit 2085 Thlr 17 Sgr 5 Pf Einlagen ult. 1855.
27,867	13	7	6,360	3,654	2,021	1,290	656	14,804	Im J. 1855 ist die städtische Sparkasse in Langensalza neu eröffnet mit 48413 Thlr 25 Sgr 8 Pf Einlagen ult. 1855 in überhaupt 1023 Sparkassenbüchern, welche von dem Sparkassen-Kuratorium bis jetzt nur summarisch angegeben werden konnten.
			und 1023						
163,229	26	10	13,588	9,261	8,440	4,942	3,020	39,251	Im Jahre 1855 ist neu eröffnet eine Sparkasse für den Kreis Schweidnitz mit 4153 Thlr 1 Sgr 1 Pf Einlagen ult. 1855.
76,718	6	—	10,642	6,168	4,492	2,463	1,078	24,843	Im Jahre 1855 ist eine Sparkasse eröffnet in Mertschütz, Kreis Liegnitz mit 2963 Thlr 3 Sgr 9 Pf Einlagen ult. 1855.
50,603	2	—	6,405	2,786	1,987	1,668	970	12,816	
6,186	29	11	1,585	1,252	1,036	805	39	4,717	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen neu eröffnet: a. für den Kreis Creutzburg mit 51 Thlr., b. für die Kreise Rosenberg, c. Neustadt, d. Leobschütz mit Nichts Einlagen ult. 1855.
16,617	9	10	1,779	2,077	1,263	595	280	5,994	Im Jahre 1855 ist neu errichtet eine Sparkasse für den Kreis Recklinghausen mit 4863 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Einlagen ult. 1855.
30,367	16	10	1,720	1,936	1,418	1,295	1,626	7,995	
224,594	6	2	6,456	7,083	6,100	5,420	4,692	29,751	Im Jahre 1855 sind 4 Sparkassen neu eröffnet a. in Hilchenbach mit 2367 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., b. in Plettenberg mit 1096 Thlr. 6 Pf., c. in Schmallenberg mit 6977 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., d. in Aplerbeck mit 2209 Thlr. Einlagen ult. 1855.
2,242	10	9	487	791	210	82	9	1,579	
155,563	8	8	6,741	8,122	7,262	5,722	1,316	28,163	Im Jahre 1855 sind 9 Sparkassen neu eröffnet a. in Vorst mit 746 Thlr 16 Sgr., b. in Oedt mit 2785 Thlr 18 Sgr., c. in Kempen mit 1094 Thlr 7 Sgr 1 Pf., d. in Anrath mit 1271 Thlr 20 Sgr., e. in Willich mit 1779 Thlr 16 Sgr 9 Pf., f. in Viersen mit 474 Thlr 18 Sgr 4 Pf., g. in Dahlen mit 251 Thlr 3 Sgr 8 Pf., h. in Rheydt mit 6024 Thlr 6 Sgr. 3 Pf., i. in Odenkirchen mit Nichts Einlagen ult. 1855.
3,416	19	9	1,695	2,329	3,477	1,882	—	9,383	Im Jahre 1855 sind 2 Sparkassen neu eröffnet a. in Bergheim mit 264 Thlr., b. in Euskirchen mit 6915 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf Einlagen ult. 1855.
1,700	—	—	170	857	120	—	1	1,148	
45,224	24	10	5,057	4,281	3,583	6,053	4,571	23,545	
1,582,240	7	7	142,571	104,444	85,556	60,679	29,269	423,542	
			und 1023						
1,468,275	10	11	136,327	99,902	80,819	55,285	25,380	397,912	
113,964	26	8	—	—	—	—	—	25,629	

187) Haupt-Uebersicht von dem Zustande

Laufende Nr.	1. Regierungs-Bezirk.	2. Zahl der bestehenden Spar-Kassen.	3. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1854. Thlr.	sg.	Pf.	4. Zuwachs im Laufe des Jahres 1855. durch neue Einlagen. Thlr.	sg.	Pf.	4. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	sg.	Pf.	5. Ausgabe der Spar-Kassen an zurückgenommenen Einlagen pro 1855. Thlr.	sg.	Pf.	6. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1855. Thlr.	sg.	Pf.	7. Bestand der Separat Fonds. Thlr.	sg.	Pf.
1.	Königsberg	6	311,642	5	—	176,917	7	3	8,050	20	6	132,789	9	5	363,820	23	4	5,962	14	2
	incl.	1	Kreis Sparkasse des Kreises Heiligenbeil.																	
2.	Gumbinnen	6	32,575	16	10	23,951	5	7	1,066	5	3	11,612	6	7	45,980	21	1	—	—	—
	incl.	3	Kreis Sparkassen der Kreise Angerburg, Oletzko und Sensburg.																	
3.	Danzig	3	282,147	9	6	105,966	22	7	8,739	3	—	99,172	21	2	297,680	13	11	222	—	—
	incl.	1	Kreis Sparkasse des Kreises Preuß. Stargardt.																	
4.	Marienwerder	7	92,152	14	1	43,249	28	3	3,147	8	2	28,755	20	11	109,793	29	7	—	—	—
	incl.	5	Kreis Sparkassen der Kreise Deutsch Crone, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg und Schwetz.																	
5.	Posen	8	264,196	2	2	123,149	12	4	7,618	14	9	106,363	18	4	288,600	10	11	—	—	—
6.	Bromberg	1	52,849	19	1	17,716	—	6	1,325	2	—	10,189	1	4	61,701	20	3	—	—	—
7.	Stettin	13	1,213,717	23	1	686,873	2	10	30,912	18	2	442,240	20	4	1,489,262	23	6	—	—	—
8.	Cöslin	8	415,474	12	8	413,947	24	1	8,732	28	2	292,327	7	1	545,827	27	11	60,914	20	8
	incl.	4	Kreis Sparkassen der Kreise Bütow, Dramburg, Lauenburg und Rummelsburg.																	
9.	Stralsund	1	278,907	4	5	42,600	5	—	2,927	26	—	38,981	29	4	285,453	6	1	—	—	—
10.	Potsdam (einschl. Berlin)	14	1,811,540	20	10	686,313	19	8	61,066	9	9	520,551	—	11	2,038,369	19	4	3,380	1	4
	incl.	5	Kreis-Sparkassen der Kreise Prenzlau, Ruppin, Jüterbock-Luckenwalde, Ober Barnim und Beeskow-Storkow.																	
11.	Frankfurt	36	2,526,111	5	10	692,775	28	7	84,299	13	—	526,377	14	10	2,776,809	2	7	85,095	—	—
	incl.	3	Kreis-Sparkassen der Kreise Arnswalde, Friedeberg und Drossen																	
	und	1	Provinzial Sparkasse der Niederlausitz zu Lübben.																	
12.	Magdeburg	16	1,856,631	1	7	931,852	15	7	51,146	3	—	827,007	23	8	2,012,621	26	6	—	—	—
	incl.	2	Kreis-Sparkassen der Kreise Calbe a. S. und Wolmirstedt.																	
	und	1	Ständische Sparkasse für die Altmark.																	
13.	Merseburg	19	3,005,321	11	10	1,266,371	16	4	72,345	9	4	954,667	18	10	3,388,370	18	8	25,803	20	—
	incl.	4	Kreis-Sparkassen der Kreise Bitterfeld, Saalkreis, Schweinitz und Querfurt.																	
14.	Erfurt	10	588,521	12	1	248,352	29	2	18,618	18	—	177,390	1	6	678,102	27	8	—	—	—
	incl.	6	Kreis-Sparkassen der Kreise Heiligenstadt, Nordhausen, Schleusingen, Weißensee, Worbis und Ziegenrück.																	
15.	Breslau	26	2,538,801	17	10	741,317	28	5	41,552	22	9	754,647	8	3	2,567,025	—	9	1,300	—	—
	incl.	2	Kreis-Sparkassen für die Kreise Neumarkt und Schweidnitz.																	
16.	Liegnitz und	20	1,235,699	16	8	464,803	5	2	35,153	4	5	417,925	22	3	1,317,730	4	1	6,804	16	7
	Markgrfth. Oberlausitz	1	737,865	3	4	235,000	27	6	18,847	25	—	201,262	28	6	790,450	27	4	—	—	—
17.	Oppeln	14	277,162	8	1	71,974	27	4	9,073	—	8	71,063	21	10	287,146	14	3	616	17	8
	incl.	4	Kreis-Sparkassen der Kreise Creuzburg, Rosenberg, Neustadt und Leobschütz.																	
18.	Münster	11	402,014	20	9	196,255	9	2	9,466	22	9	94,883	12	7	512,853	10	1	1,113	26	7
	incl.	2	Kreis-Sparkassen der Kreise Lüdinghausen und Recklinghausen.																	
19.	Minden	8	1,070,859	23	4	717,634	22	—	21,416	14	6	486,615	8	11	1,323,295	20	11	—	—	—
	incl.	5	Kreis Sparkassen für die Kreise Warburg, Herford, Bielefeld, Paderborn und Höxter.																	
20.	Arnsberg	38	3,513,415	7	2	1,587,014	2	8	91,790	16	2	1,022,575	29	3	4,169,643	26	9	13,023	23	10
	incl.	3	Kreis-Sparkassen für die Kreise Meschede und Wittgenstein.																	
21.	Coblenz	4	70,433	3	—	31,051	23	11	1,995	15	3	24,306	16	1	79,173	26	1	25	—	—
22.	Düsseldorf	43	1,930,440	16	—	676,410	20	3	56,921	6	1	546,300	23	—	2,117,471	18	4	—	—	—
23.	Cöln	8	604,950	2	8	280,532	27	—	14,972	24	3	216,986	17	8	683,469	6	3	—	—	—
24.	Trier	1	54,533	26	9	16,748	—	—	1,574	6	5	18,291	18	2	54,564	15	—	—	—	—
25.	Aachen	1	3,773,420	13	9	2,122,569	13	1	138,953	15	4	2,031,344	14	4	4,003,598	27	10	316,636	25	6
	Summa	323	28,941,384	18	6	12,601,352	4	3	801,713	21	8	10,054,630	25	1	32,289,819	19	4	516,901	16	4
	Darunter	49	Kreis-Sparkassen, so wie																	
		1	Provinzial Sparkasse der Niederlausitz																	
	und	1	ständische Sparkasse der Altmark.																	
	Laut Haupt-Uebersicht pro 1854 betrug die Summe	285	26,386,153	10	3	11,557,186	25	1	706,356	26	3	6,472,429	26	10	29,177,267	4	9	460,532	25	10
	Mithin hat im Jahre 1855 eine Steigerung des Sparkassen-Verkehrs stattgehabt um	38	2,555,231	8	3	1,044,165	9	2	95,356	25	5	582,200	28	3	3,112,552	14	7	56,368	20	6

der Spar-Kassen pro 1855.

1855. (S. 242. 243.)

8. Bestand der Reserve-Fonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. An Sparkassenbüchern befinden sich im Umlaufe mit einer Einlage von: bis 20 Thlr	über 20 Thlr. bis 50 Thlr incl.	über 50 Thlr bis 100 Thlr incl.	über 100 Thlr bis 200 Thlr incl.	über 200 Thlr	überhaupt	10. Bemerkungen.
			Stück.						
54,296	14	2	3,486	2,425	1,217	239	59	7,426	
4,990	21	11	920	320	186	76	28	1,530	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen hinzugetreten a. eine für den Kreis Angerburg mit 3381 Thlr 5 Sgr 7 Pf., b. für die Stadt Gumbinnen mit 3831 Thlr 7 Sgr 4 Pf., c. für den Kreis Oletzko mit 734 Thlr 16 Sgr., d. für den Kreis Sensburg mit 65 Thlr 9 Sgr 1 Pf Einlagen am Jahresschluße pro 1855.
28,516	11	8	892	1,068	1,414	611	276	4,260	
3,455	13	2	747	472	419	207	90	1,935	Im Jahre 1855 ist neu errichtet eine Sparkasse für den Kreis Schwetz mit 2717 Thlr 7 Sgr 8 Pf Einlagen ult. 1855.
718	7	2	2,562	1,388	809	360	165	5,284	
10,033	27	10	110	115	113	88	93	519	
103,889	15	2	5,362	5,119	5,471	3,629	1,090	20,671	
26,854	7	7	2,422	1,452	1,094	811	727	6,506	
—	—	—	1,710	4,649	794	401	30	7,584	
34,078	1	6	23,199	12,896	9,353	4,671	634	50,753	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen hinzugetreten: a. in Spandau mit 24619 Thlr 16 Sgr 10 Pf., b. für den Kreis Beeskow-Storkow mit 5147 Thlr 26 Sgr 9 Pf Einlagen ult. 1855.
175,647	6	9	14,712	9,660	7,503	6,464	3,058	41,397	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen hinzugetreten a. in Woldenberg mit 1482 Thlr 15 Sgr 1 Pf., b. in Berlinchen mit 561 Thlr 1 Sgr 2 Pf., c. in Lippehne mit 1146 Thlr 14 Sgr 7 Pf., d. in Fürstenberg a. O. mit 236 Thlr. 2 Sgr 3 Pf., e. in Betschau mit 1771 Thlr. 7 Pf Einlagen ult. 1855
130,210	14	8	11,696	5,189	8,585	6,115	490	32,075	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen neu errichtet a. eine für die Stadt Jerichow mit 7135 Thlr 24 Sgr 8 Pf., b. für die Stadt Neustadt-Magdeburg mit 11706 Thlr. 1 Sgr 1 Pf., c. für den Kreis Wolmirstedt mit 8123 Thlr 26 Sgr Einlagen ult. 1855
203,225	21	10	14,068	9,194	7,189	4,790	4,372	39,613	Im Jahre 1855 ist die Kreis-Sparkasse für den Kreis Querfurt neu eröffnet mit 2025 Thlr 17 Sgr 5 Pf Einlagen ult. 1855.
27,857	13	7	6,360	3,554	2,021	1,290	556	14,804	Im J. 1855 ist die städtische Sparkasse in Langensalza neu eröffnet mit 48413 Thlr 25 Sgr. 8 Pf Einlagen ult. 1855 in überhaupt 1023 Sparkassenbüchern, welche von dem Sparkassen-Kuratorium bis jetzt nur summarisch angegeben werden konnten
			und 1023						
163,229	26	10	13,588	9,261	8,440	4,942	3,020	39,251	Im Jahre 1855 ist neu eröffnet eine Sparkasse für den Kreis Schweidnitz mit 4453 Thlr 1 Sgr 1 Pf Einlagen ult. 1855.
76,718	6	—	10,642	6,168	4,492	2,463	1,078	24,843	Im Jahre 1855 ist eine Sparkasse eröffnet in Mertschütz, Kreis Liegnitz mit 2563 Thlr 3 Sgr 9 Pf. Einlagen ult. 1855
50,603	2	—	6,405	2,786	1,987	1,668	970	12,816	
8,186	29	11	1,585	1,252	1,036	805	39	4,717	Im Jahre 1855 sind an Sparkassen neu eröffnet a. für den Kreis Creuzburg mit 51 Thlr., b. für die Kreise Rosenberg, c. Neustadt, d. Leobschütz mit Nichts Einlagen ult. 1855
16,617	9	10	1,779	2,077	1,263	595	280	5,994	Im Jahre 1855 ist neu errichtet eine Sparkasse für den Kreis Recklinghausen mit 4863 Thlr 17 Sgr. 4 Pf Einlagen ult 1855
30,367	16	10	1,720	1,936	1,418	1,295	1,626	7,995	
224,594	6	2	6,456	7,083	6,100	5,420	4,692	29,751	Im Jahre 1855 sind 4 Sparkassen neu eröffnet: a. in Hilchenbach mit 2307 Thlr 24 Sgr. 5 Pf., b. in Plettenberg mit 1096 Thlr 9 Pf., c. in Schmallenberg mit 8977 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., d. in Aplerbeck mit 2209 Thlr Einlagen ult. 1855
2,242	10	9	487	791	210	82	9	1,579	
155,563	8	8	5,741	8,122	7,262	6,722	1,316	28,163	Im Jahre 1855 sind 9 Sparkassen neu eröffnet a. in Mörs mit 796 Thlr 16 Sgr., b. in Oedt mit 2785 Thlr 19 Sgr, c. in Xanten mit 1094 Thlr 7 Sgr 1 Pf., d. in Burath mit 1271 Thlr 20 Sgr., e. in Willich mit 1779 Thlr 19 Sgr 8 Pf., f. in Viersen mit 474 Thlr 18 Sgr. 4 Pf., g. in Dülken mit 251 Thlr 3 Sgr 8 Pf., h. in Rheydt mit 5034 Thlr 9 Sgr. 3 Pf., i. in Odenkirchen mit Nichts Einlagen ult. 1855.
3,418	19	9	1,695	2,329	3,477	1,882	—	9,383	Im Jahre 1855 sind 2 Sparkassen neu eröffnet a. in Bergheim mit 264 Thlr., b. in Euskirchen mit 8915 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Einlagen ult. 1855
1,700	—	—	170	857	120	—	1	1,148	
45,224	24	10	6,057	4,281	3,583	6,053	4,571	23,545	
1,582,240	7	7	142,571	104,444	85,556	60,679	29,269	423,542	
			und 1023						
1,468,275	10	11	136,327	99,902	80,819	55,285	25,580	397,912	
113,964	26	8	—	—	—	—	—	25,629	



188) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regieeungen in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Königl. Regierung zu Stealsund), die Veewendung der Nutzungen des Büeger-Vermögens zu Kommunal-Verwaltungs-Bedürfnissen beteeffend, vom 12. Oktober 1856.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, inwiefern nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Verwendung der Nutzungen des Bürger-Vermögens zu Kommunal-Verwaltungs-Bedürfnissen zulässig sei.

Ich bemerke darüber Folgendes: Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt im §. 49:

„Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) bleibt dabei maaßgebend",

ferner im §. 50 ad 4.,

daß zu Veränderungen in drm Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.) die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Es ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nach der allegirten Allerhöchsten Deklaration vom 26. Juli 1847, §. 1. Absatz 2 das Bürger-Vermögen (Gemeindeglieder-Vermögen), dessen Nutzungen den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft — also aus einem in der Gemeinde-Verfassung liegenden Titel des öffenlichen Rechts, und nicht aus einem privatrechtlichen Titel — zukommen, einen Theil des Gemeinde-Vermögens ausmacht, und daher in Gemäßheit der Vorschriften des §. 49. u. 50. ad 4. in Verbindung mit §§. 11. u. 36. der Städte-Ordnung die Stadtbehörden mit Genehmigung der Regierung auch befugt erscheinen, die Verwendung der Nutzungen vom Bürger-Vermögen (Gemeindeglieder-Vermögen) zur Deckung dee Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde zu beschließen, und dergestalt die Benutzung des sogenannten Bürger-Vermögens zur Besteeitung der Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts eintreten zu lassen.

Diese Auffassung findet eine Unterstützung durch den Inhalt und die Gründe des Erkenntnisses des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni d. J. (a.) Hierin ist rücksichtlich des beurtheilten Spezialfalles namentlich darauf hingewiesen, daß gegen den von der Regierung genehmigten Beschluß der städtischen Behörden, daß die zum Bürger-Vermögen der Stadt gehörigen Hütungsplätze nicht mehr den Bürgern zur Behütung überlassen, sondern zur Erfüllung der Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts für Rechnung der Kämmerei-Kasse verpachtet werden sollen, ein Widerspruch im Wege Rechtens nur insofern zulässig sei, als derselbe auf einem speziellen privatrechtlichen Titel beruhe, daß aber als ein solcher Titel Ansprüche, welche lediglich in den Verhältnissen des Betheiligten als Mitglied der Gemeinde, also in dem Kommunal-Verbande ihren Grund haben, nicht anzusehen seien. —

Eine zweckmäßige Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen bei diesem Gegenstande, über welchen auch bereits in den früheren Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 (§. 53.) und vom 17. März 1831 (§. 123.) fürsorgliche Bestimmungen getroffen waren, wird der Königl. Regierung ganz besonders empfohlen.

Indem die Königl. Regierung behufs Genehmigung einer in der bezeichneten Art in Frage kommenden Veränderung der Benutzung des Gemeinde-Veemögens die obwaltenden Verhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich dee gehörigen Unterscheidung desselben von dem Interessenten-Vermögen, jedesmal einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen hat, ist hinsichtlich der Bedürfnißfrage bei einer solchen Veränderung der Benutzungsart des Gemeinde-Vermögens in Erwägung zu ziehen, ob die Zahl der Nutzungs-Berechtigten z. B. durch Veränderungen in den Gemeinde-Angehörigkeits- und in den Niederlassungs-Verhältnissen so groß geworden, oder sonst die Behandlung der in Rede stehenden Gemeinde-Nutzungen von der Art ist, daß dieselben für die einzelnen Theilnehmer nur noch einen geringen Werth haben, oder bei der Fortdauer der bisherigen Benutzungsweise eine Devastation der Substanz zu besorgen steht, mithin eine Beschlußnahme wegen künftiger Verwendung solcher Gemeinde-Nutzungen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts im wohlverstandrnen Interesse des Gemeindewesens liegt.

Berlin, den 12. Oktober 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.



a.

Auf den von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Haus- und Ackerbesitzer der Werder-Vorstadt zu G., zu denen der Kläger gehört, haben seiner Angabe nach von jeher die Hütung auf verschiedenen vor der Werder-Vorstadt gelegenen Parzellen, unter anderen auf der sogenannten Koppelhütung und dem sogenannten Busche, ausgeübt, und im Jahre 1849 auf deren Theilung provozirt. Sie sind aber durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königl. Spruch-Kollegiums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks vom 7. September 1852 mit ihrem Antrage, die ihnen zustehenden Hütungsbefugnisse auf den fraglichen Grundstücken für dingliche, mit ihrem Grundbesitze in der Werder-Vorstadt verbundene Rechte zu erachten und die Stadtgemeinde zu verurtheilen, ihre Berechtigungen als ablösungsfähig anzuerkennen, abgewiesen, und nur vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder der Stadt G. für befugt erachtet worden, diese Grundstücke, so weit ihnen dies überhaupt zustehe, zu nutzen. Durch Beschluß der gesetzlichen Vertreter und Behörden der Stadt G. ist nach Maaßgabe des vom Königl. Ministerium des Innern bestätigten Orts-Statuts festgesetzt, daß die in Rede stehenden Ländereien nicht mehr den Bürgern zur Behütung überlassen, vielmehr für Rechnung der Kämmerei-Kasse verpachtet werden sollen; demgemäß hat der Magistrat durch Bekanntmachung vom 7. August 1855 das fernere Behüten derselben bei Vermeidung der Festsetzung von Pfandgeld und Strafe, resp. der Verurtheilung zum Schadenersatze, nach den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 verboten, auch nach Angabe des Klägers dem gemeinschaftlichen Hirten das fernere Auftreiben des Viehes bei Androhung einer Gefängnißstrafe untersagt, und gegen mehrere Werder-Vorstädter, namentlich auch gegen den Kläger, mit der Pfändung des gehüteten Viehes vorgehen lassen und Pfandgeld erhoben. In Folge dessen hat der Kläger unterm 5. September 1855 bei dem Königl. Kreisgericht zu G. wider den Magistrat eine Possessorienklage angestellt, mit dem Antrage

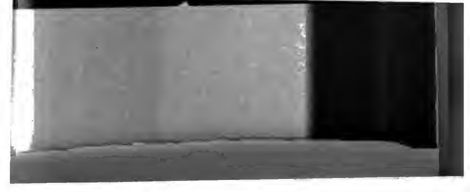
> ihn in die Ausübung seines Hütungsrechts auf der sogenannten Koppelhütung und dem sogenannten Busche zu schützen und dem Verklagten jede Besitzstörung bei einer fiskalischen Strafe von 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall zu untersagen.

Nachdem der Kläger mit diesem Antrage durch das Erkenntniß vom 6. Oktober 1855 abgewiesen worden, hat derselbe unterm 11. November 1855 Rekurs dagegen eingelegt, welcher auch von dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. eingeleitet worden ist. Die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat demnächst aber mittelst Beschlusses vom 21. Dezember 1855 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher von dem Kläger bestritten, von dem Königl. Appellationsgericht für begründet erachtet wird.

Dieser Ansicht ist beizustimmen. Nach §. 123. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (Ges.-Samml. S. 10), welche in G. eingeführt war, ist die Verwandlung desjenigen Gemeinde-Vermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, des sogenannten Bürger-Vermögens, in Kämmerei-Vermögen zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt; gegen eine solche Maaßregel der inneren Kommunal-Verwaltung steht den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern nach §. 139. ebendaselbst der Rechtsweg nur dann offen, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Wenn also, wie vom Verklagten behauptet und von der Königl. Regierung in dem Beschlusse vom 21. Dezember 1855 bestätigt wird, die städtischen Behörden in G. unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschlossen haben, daß die zum Bürger-Vermögen gehörigen Hütungsplätze zur Erfüllung des Stadtbedürfnisses verpachtet werden sollen, so ist hiergegen ein Widerspruch im Wege Rechtens nur insofern zulässig, als derselbe sich auf einen speziellen privatrechtlichen Titel stützt.

Ein solcher Titel liegt aber nicht vor. Durch die vorerwähnte rechtskräftige Entscheidung steht fest, daß es sich nicht um dingliche, mit dem Grundbesitze in der Werder-Vorstadt verbundene Hütungs-Berechtigungen handle, die Haus- und Ackerbesitzer der Werder-Vorstadt vielmehr nur vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder der Stadt G. befugt seien, die fraglichen Grundstücke, so weit ihnen dies überhaupt zustehe, zu nutzen. Es ist mithin, wenn der Kläger, als zu jenen Haus- und Ackerbesitzern gehörig, die fernere Gewährung dieser Nutzungen beansprucht, nicht von einem privatrechtlich begründeten Nutzungsrechte die Rede, sondern von einem Anspruche, der sich lediglich aus seinem Verhältnisse als Gemeindeglied, also aus dem Kommunal-Verbande selbst, herleitet. Ein derartiger Anspruch kann nach Obigem nur im Verwaltungswege geltend gemacht und sonach weder petitorisch noch possessorisch im Rechtswege verfolgt werden.

Die klägerische Entgegnung auf den Kompetenz-Konflikt stützt sich besonders darauf, daß den städtischen Behörden nach der unterm 30. Mai 1853 ergangenen Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Ges.-Samml. S. 261) die Berechtigung nicht zustehe, bei einem universitatis in specie, bei denen die Gemeindeglieder unmittelbar den Nutzen ziehen, ohne deren Genehmigung und sogar gegen deren Widerspruch diese Nutzung aufzuheben. Allein einestheils sind die fraglichen Beschlüsse der städtischen Behörden nach den in dem Termin vom 4. Oktober 1855 vorgelegten Aktenstücken bereits vor Erscheinen dieser neuen Städte-Ordnung gefaßt und von der Königl. Regierung genehmigt worden; anderntheils steht auch nach §§. 11. und 49. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den städtischen Behörden allerdings die Befugniß zu, die Benutzung des sogenannten Bürger-Vermögens für die Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts zu beschließen, da unter dem „Gemeinde-Vermögen", über dessen Benutzung die Stadtverordneten nach Alinea 1 des §. 49. zu beschließen haben, nach §§. 1. 2. der darin allegirten Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) nicht blos das Kämmerei-Vermögen, sondern auch das sogenannte Bürger-Vermögen mitbegriffen, und sonach die im Alinea 2 folgende Bestimmung, auf welche der Kläger sich beruft, auf dies letztere nicht zu beziehen ist. Jedenfalls kann der hieraus hergeleitete Widerspruch gegen die Befugniß der städtischen Behörden, die Benutzung des



Bürger-Vermögens zum Gegenstande ihrer Beschlußfassung zu machen, nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege verfolgt werden, da es sich dabei um eine innere Kommunal-Angelegenheit handelt, und der vom Kläger erhobene Anspruch, wie vorbemerkt, sich nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gründet, sondern, der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung zufolge, nur solche Nutzungen zum Gegenstande hat, welche dem Kläger vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindeglied zustanden. Ist auch der im §. 139. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 ausgesprochene Grundsatz, daß Beschwerden Einzelner über die ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte, sofern solche sich nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gründen, nur im Verwaltungswege verfolgt werden dürfen, in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht ausdrücklich wiederholt, so ist derselbe doch darum nicht minder auch ferner für maaßgebend zu erachten, da die inneren Kommunal-Angelegenheiten, als reine Verwaltungssachen, ihrer Natur nach lediglich dem Ressort der Verwaltungsbehörden anheimfallen, wie denn jener Grundsatz, wie im §. 139. a. a. O., so auch in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 124. (Ges.-Samml. S. 321) ausgesprochen, und in Ansehung der Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen in der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §. 19. (Ges.-Samml. S. 527) anerkannt worden ist.

Berlin, den 7. Juni 1856.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

189) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben betreffend, vom 29. September 1856.

In Betreff der Frage, in welchen Kommunen und in welchem Maaße die Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben herangezogen werden dürfen, haben zwischen uns und dem Herrn Minister für Handel ꝛc. Erörterungen stattgefunden, und diese zur Feststellung der folgenden Grundsätze geführt:

1) Den Stadtgemeinden steht gemäß des §. 4. Alinea 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Befugniß zu, juristische Personen, also auch die Eisenbahn-Gesellschaften, in Folge des Grundbesitzes und thatsächlichen Gewerbebetriebes der letzteren zu denjenigen Gemeindelasten heranzuziehen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Den Eisenbahn-Gesellschaften liegt demnach auch die Verpflichtung ob, zu den städtischen Kommunal-Einkommensteuern und den denselben beizuzählenden Kommunal-Abgaben beizutragen.

2) Da der Grundbesitz und Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Gesellschaften auf der gesammten Länge der Bahn an jedem einzelnen Stations-Orte ebenso gut stattfindet, wie an dem Sitz der Central-Verwaltung, so steht nicht allein derjenigen Kommune, in deren Bereich die Direktion der Gesellschaft ihr Domizil hat, sondern überhaupt allen Stadtgemeinden, in deren Bezirk eine Eisenbahn-Station vorhanden ist, das Recht der Besteuerung der Gesellschaft zu.

3) Das gesammte Einkommen der Eisenbahn-Gesellschaft ohne Unterschied, ob dasselbe aus dem inneren oder dem Transit-Verkehr herrührt, wird, insoweit es nicht zur Bestreitung der gesammten Ausgaben des ganzen Eisenbahn-Unternehmens, bestehend in den allgemeinen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Bahn, den Kosten der Central-Verwaltung ꝛc. verwendet wird, zur Besteuerung herangezogen. Der gesammte Rein-Ertrag des Eisenbahn-Unternehmens bildet mithin das steuerbare Objekt.

4) Zur Feststellung des steuerpflichtigen Antheils jeder Station am gesammten Rein-Ertrage der Bahn wird letzterer auf die einzelnen Stationen nach Maaßgabe der bei denselben stattgehabten Brutto-Einnahmen aus dem inneren Verkehr vertheilt. Diese Brutto-Einnahme besteht aus der Gesammtsumme alles im eigenen Verkehr der betreffenden Eisenbahn in die Stationskassen fließenden Personengeldes, aller eben dahin gehörigen Frachtbeträge für Güter und der jeder Station eigenthümlichen Neben-Einnahmen an Pächten, Miethen u. s. w. Bezeichnet man also beispielsweise den Gesammt-Reinertrag der Eisenbahn mit a., die Brutto-Einnahme aus dem inneren Verkehr sämmtlicher Stationen resp. die Gesammt-Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr der Eisenbahn mit b., die Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr der Station N. dagegen mit c., so ist $\frac{a \times c}{b}$ das steuerpflichtige Objekt für die Station N.

5) In jedem einzelnen Falle, wo eine Eisenbahn-Gesellschaft zur Kommunal-Steuer herangezogen wer-

den soll, tritt zur Vermeidung von Weiterungen bei der Ausführung die Mitwirkung des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats bei Berechnung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens ein.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Magistrate Ihres Verwaltungsbezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. September 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

190) Erlaß an die Königl. Regierungen der beiden westlichen Provinzen, denselben Gegenstand betreffend, vom 5. November 1856.

Den Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen sind durch den abschriftlich beigehenden Cirkular-Erlaß vom 29. September d. J. die in Rücksicht auf den §. 4. der Städte-Ordnung für die gedachten Provinzen vom 30. Mai 1853 hinsichtlich der Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Steuern maaßgebenden Grundsätze mitgetheilt worden.

Da die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J.*) im §. 4. wegen der Verpflichtung der juristischen Personen zur Theilnahme an den Gemeinde-Lasten dieselben Vorschriften enthält, wie die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, so wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Magistrate Ihres Verwaltungs-Bezirks ebenfalls im Sinne der anliegenden Cirkular-Verfügung mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 5. November 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

*) An die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen:
„Da die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. Mai d. J." u. s. w.

191) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf den Zeitpunkt des Erlöschens des väterlichen Hülfsdomizils bei großjährig gewordenen Kindern, vom 12. Novbr. 1856.

Die Regierung zu N. hat das von der Königl. Regierung unterm 5. Juli c. erlassene Resolut in der Streitsache zwischen dem Westpreußischen Landarmen-Verbande und dem Ortsarmen-Verbande zu N., wegen Erstattung der Kosten der Kur und Verpflegung des Buchbindergesellen S., hierher eingereicht und die in diesem Resolut enthaltene Auslegung der §§. 4. und 20. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, mit welcher sie nicht einverstanden ist, um eine Richtschnur für ihr Verfahren in künftigen derartigen Fällen zu gewinnen, der diesseitigen Beurtheilung unterbreitet. Es muß nun zwar bei der resolutorischen Entscheidung der Königlichen Regierung bis zu deren etwaigen Abänderung im Rechtswege sein Bewenden behalten (Cirkular-Reskript vom 29. Januar 1850, Minist.-Bl. S. 10); gleichwohl muß die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bedenken der Regierung zu N. gerechtfertigt sind.

Die Königl. Regierung nimmt an, daß nach §. 20. l. c. das Hülfs-Domizil des Vaters für dessen eheliche Kinder nur während eines 3jährigen Zeitraums nach erreichter Großjährigkeit fortdauere, mit dem Ablaufe des gedachten Zeitraums mithin von selbst erlösche, es sei denn, daß zu dieser Zeit das Hülfsdomizil nach §. 1. l. c. neu entstanden sei.

Diese Ansicht entspricht nicht den Worten des §. 20. Derselbe bestimmt,

> daß für die ehelichen Kinder eines Verarmten derjenige Armen-Verband zu sorgen habe, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet war,

und fügt wörtlich hinzu:

> insofern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen anderen Armen-Verband eine Verpflichtung entstanden sein sollte.

Der §. 20. beschränkt demnach die Fortdauer des väterlichen Hülfsdomizils nicht auf einen 3jährigen Zeitraum, er läßt es vielmehr fortdauern mit der Maaßgabe, daß es nach erreichter Großjährigkeit unter derselben Bedingung erlöschen könne, welche im §. 4. angegeben ist, nämlich durch 3jährige Abwesenheit.

Es kommt also in Fällen wie der vorliegende auf die Frage an:

ob der Großjährige vom Tage der Majorennität an 3 Jahre abwesend gewesen?

nicht aber auf die Frage:

ob er nach erreichter Großjährigkeit drei Jahre anwesend gewesen?

Nach der Ansicht der Königl. Regierung, welche die letztere Frage für entscheidend erachtet, würde nicht eine 3jährige, sondern schon die kürzeste Abwesenheit des majorennen Kindes das Erlöschen des väterlichen Hülfsdomizils zur Folge haben. Denn auch die kürzeste Abwesenheit während des Trienniums würde den durch 3jährigen Aufenthalt entstehenden **Erwerb** des eigenen Hülfsdomizils hindern, wenn es dieses Erwerbs bedürfte, während das Erlöschen des fortdauernden väterlichen Domizils zufolge des §. 4. erst nach 3jähriger Abwesenheit eintreten soll. Mit diesem klaren unzweideutigen Wortsinne des Gesetzes stimmt auch die ratio legis unzweifelhaft überein.

Wenn dasselbe dem Kinde bis zum Eintritt der Großjährigkeit das väterliche Hülfsdomizil zuweiset, so hat es offenbar gewollt, daß dieses Hülfsdomizil nur in derselben Weise erlösche, wie dies im §. 4. l. c. für alle Fälle vorgeschrieben ist, also durch Abwesenheit, keinesweges aber durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraums, ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Betheiligten.

Hiernach war das Hülfsdomizil des rc. S. in N., wohin derselbe, als er im 27. Lebensjahre stand, zurückgekehrt war und wo er sich nach dem Resolute einige Wochen oder Monate aufgehalten hatte, nicht, wie die Königl. Regierung entschieden hat, erloschen, als er, $28\frac{1}{4}$ Jahre alt, der öffentlichen Fürsorge in N. anheimfiel.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, bei künftigen Entscheidungen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu verfahren. Berlin, den 12. November 1856.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **Sulzer.**

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

192) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß die vereideten Stellvertreter der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt als mittelbare Staatsdiener anzusehen sind, vom 26. November 1856.

Der rc. eröffne ich auf den Bericht vom 19. Oktober d. J., daß die vereideten Stellvertreter der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, in Gemäßheit der Instruktion vom 30. Juli d. J. zur Ausführung des Gesetzes betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April d. J., als mittelbare Staats-Beamte anzusehen sind. Berlin, den 26. November 1856.

Der Minister des Innern. v. **Westphalen.**

B. Presse und Buchhandel.

193) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Gebühren der, in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen, vom 15. Oktober 1856.

Die Nr. 14 der Instruktion vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom

11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen wird, wie folgt, abgeändert:

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten fünf bis fünfzig Thaler zu liquidiren, welche von dem Gericht wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bleibt die Anordnung wegen Vertheilung der Gebühren überlassen. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt. Berlin, den 15. Oktober 1856.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

C. Straßen-Polizei.

194) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen eine polizeiliche Verfügung, in Gemäßheit welcher der Magistrat einer Stadt, als Polizeibehörde, die Sperrung einer Passage im öffentlichen Interesse beseitigen läßt, der dadurch betroffene Grundeigenthümer den Rechtsweg selbst dann nicht beschreiten kann, wenn er sich auf einen früheren Vertrag beruft, wobei der Magistrat nicht als Polizeibehörde, sondern als Vertreter eines Kämmerei-Grundstücks fungirte, vom 3. Mai 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Besitzer eines Grundstücks, welches an einen der Stadtkommune M. gehörigen Platz grenzt. Früher bildete diese Grenze eine krumme Linie. Im Jahre 1853 vereinigte sich derselbe mit dem Magistrat über eine gerade Grenzlinie, bei welcher Vereinigung der Kläger nach seiner Angabe die Verpflichtung übernommen hat, den bisherigen Grenzzaun wegzubrechen und an dessen Stelle Pfähle einzusetzen oder eine Barriere zu ziehen. Nachdem letzteres geschehen, erhielt der Kläger vom Magistrat den Befehl, die Barriere als die öffentliche Kommunikation hindernd wegzunehmen, und ist dieselbe, weil Kläger dem Magistratsbefehl nicht nachkam, auf des Ersteren exekutivisch von ihm eingezogene Kosten, sammt den zwei eingesetzten Pfählen weggenommen worden. Dieses Verfahren hat die vorliegende Klage veranlaßt. Kläger behauptet, auf Grund des §. 149 Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts befugt zu sein, sein Grundstück durch errichtete Scheidungen von dem Grundstück des Nachbarn zu trennen. Ueberdies stütze sich diese Befugniß auf einen speziellen Rechtstitel, indem der mit dem Magistrat im Jahre 1853 geschlossene Vertrag die Stipulation enthalte, welche, wie schon oben gedacht, die Ziehung einer Barriere 2c. mit klaren Worten statuire. Der Magistrat könne daher gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges keinen Einwand erheben (Gesetz vom 11. Mai 1842. §. 2).

Gegen diese, vom Kreisgericht zu M. zugelassene Klage — dahin gerichtet, den Magistrat für nicht berechtigt zu erachten, die vom Kläger gesetzten zwei Pfähle sammt der Barriere wegnehmen zu lassen, und den Magistrat für schuldig zu erklären, die gedachten Grenzscheidungen auf seine Kosten wiederherzustellen, die von ihm exekutivisch eingezogenen Kosten der Wegräumung derselben zu erstatten und die für den Kläger aus der Wegnahme entstandenen, in separato festzustellenden Nachtheile zu ersetzen — ist der Kompetenz-Konflikt erhoben und vollständig begründet. In diesem Sinne haben sich auch die Gutachten der Gerichte beider Instanzen ausgesprochen.

Aus der eigenen Darstellung des Klägers, sowie aus der in den Gründen des Konfliktsbeschlusses vorgetragenen Sachlage geht hervor, daß es sich hier um eine polizeiliche Verfügung handelt, welche der Magistrat als Polizeibehörde der Stadt M. erlassen hat, daß ferner in dieser Richtung der Kläger bereits

bei der Königlichen Behörde Beschwerde erhoben, aber mit derselben zurückgewiesen ist, weil die von ihm vorgenommene Sperrung der Passage im öffentlichen Interesse unzulässig sei.

Nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg gegen eine das Privat-Eigenthum angeblich verletzende polizeiliche Verfügung nur dann zulässig, wenn vom Kläger behauptet wird, daß ihn ein spezieller Rechtstitel oder eine besondere gesetzliche Vorschrift von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung befreie. Eine solche Behauptung hat der Kläger nun in der That nicht aufgestellt. Dieselbe beschränkt sich darauf, einmal, daß früher über die gedachte Grenze keine öffentliche Passage für das Publikum bestanden, daß ferner in dem mit dem Magistrat zu M. am 5. Mai 1853 über die Geradelegung der Grenze abgeschlossenen Vertrage stipulirt worden, „es sollten an Stelle des Grenzzauns Barrieren oder Pfähle gezogen werden." Es leuchtet nun von selbst ein, daß diese Stipulation keinen speziellen Rechtstitel enthält, welcher das fragliche Grundstück resp. die betreffende Grenze der auf erhobene Beschwerde von der Königlichen Regierung als Landespolizeibehörde bestätigten polizeilichen Verfügung im Sinne des §. 2 a. a. O. entzieht und ihn von der ihm dadurch auferlegten Verpflichtung befreit.

Wäre aber auch der vom Kläger bezeichnete spezielle Rechtstitel nicht schon durch die Evidenz der dargezeigten Sach- und Rechtslage widerlegt, so würde doch derselbe, der Polizeibehörde gegenüber, aller verpflichtenden Kraft ermangeln. Bei der mehrgedachten Grenz-Regulirung, welche durch den Vertrag vom 5. Mai 1853 vollzogen wurde, ist lediglich über privatrechtliche Bezüge zwischen der Kommune M. und dem Kläger, als den Besitzern zweier benachbarten Grundstücke, kontrahirt worden, wobei der Magistrat nicht als Polizeibehörde, sondern als Vertreter eines Kämmerei-Grundstücks fungirte. In dieser rein privatrechtlichen Stellung hatte der Magistrat weder die Absicht noch die Befugniß, die Polizeibehörden hinsichtlich der im öffentlichen Interesse erforderlichen Verfügungen und Anordnungen zu beschränken, und das Grundstück des Klägers von einer allgemeinen staatsrechtlichen Verpflichtung zu befreien. (Erkenntniß vom 3. Novemb. 1847, Minist.-Bl. von 1848 Seite 97.). Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

D. Strom-Polizei.

195) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfahlen, vom 20. September 1856.

Nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth muß bei den Mühlen und anderen durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Stauungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen. Diese Setzung wird durch sachverständige Kommissarien der Verwaltungsbehörden unter Zuziehung des zuständigen Gerichts vollzogen.

Zur Verminderung der durch dieses Verfahren entstehenden Gerichtskosten ist in einem von dem Herrn Minister des Innern an die Regierungen unterm 17. Oktober 1845 erlassenen Cirkular-Reskript angeordnet worden, daß die Landräthe als Kommissarien der Verwaltungsbehörden die Vorladung der Interessenten besorgen, einen Deputirten des Gerichts zuziehen und demnächst die Ausfertigung der Verhandlung bewirken sollen. Auch ist durch die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Order vom 24. März 1839 den in Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Gesuchen und Verhandlungen allgemein die Stempelfreiheit bewilligt worden.

Neuerlich sind Bedenken darüber entstanden, ob nicht die Setzung eines Merkpfahls in Beziehung auf die dabei eintretende Mitwirkung des Gerichts als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sei, und ob nicht in dieser Rücksicht dafür, außer den Diäten und Reisekosten des gerichtlichen Kommissarius, die im §. 16 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 bestimmten Kostensätze zu erheben seien.

Für die Bejahung dieser Frage ist angeführt worden, daß der §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1811 die Setzung des Merkpfahls bei Wassermühlen rc. als einen Gegenstand des Privat-Interesse bezeichne und dabei ausdrücklich anordne, daß dieselbe auf Kosten derjenigen Betheiligten, welche den Antrag darauf

gestellt haben, geschehen müsse. Dagegen ist andererseits geltend gemacht, daß die Merkpfahlsetzung nach dem Gesetze vom 15. November 1811 wesentlich ein im öffentlichen Interesse angeordnetes landespolizeiliches Verfahren sei, bei welchem das Gericht sich auf Requisition der Verwaltungsbehörden betheilige, weshalb nach §. 3. des Gesetzes vom 10. Mai 1851, über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Sportelfreiheit eintreten müsse, ebenso wie nach der vorerwähnten Allerhöchsten Order vom 24. März 1839 die Befreiung vom Stempel stattfinde.

Der Justiz-Minister erachtet die letzteren Gründe für überwiegend und bestimmt daher hiermit, daß für die Mitwirkung des Gerichts bei dem in Rede stehenden Verfahren in Zukunft, außer den baaren Auslagen, keine Kosten erhoben werden. Berlin, den 20. September 1856.

Der Justiz-Minister. Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

E. Veterinär-Polizei.

196) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte betreffend, vom 17. November 1856.

Die Kosten für die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte sind zwar, wie der ꝛc. auf den Bericht vom 15. September v. J. erwiedert wird, laut Cirkular-Erlasses vom 6. März 1855 (Minist.-Bl. S. 47) den Gemeinden, zugleich in Betracht der aus der Abhaltung der Viehmärkte ihnen erwachsenden Vortheile auferlegt, und können demnach in gewissem Sinne auch als eine mit der Ausübung des Marktrechts verbundene Last angesehen werden. Dem Wesen nach ist jedoch die angeordnete Maaßregel eine polizeiliche und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint derjenige zur Tragung der Kosten derselben verpflichtet, welchem die Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt zur Last fallen. In dem Erlaß vom 6. März 1855 und dessen Beilage ist daher auch auf das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug genommen, und wenn darin die Tragung der Kosten der Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte nur der Kommune auferlegt ist, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß Viehmärkte nur an solchen Orten abgehalten werden, in welchen die Gemeinden die Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt zu tragen haben. Demgemäß kann in allen Fällen zu den in Rede stehenden Kosten nur der zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt Verpflichtete für verbunden erachtet und herangezogen werden.

Berlin, den 17. November 1856.

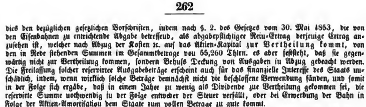
Die Minister:

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern.
v. Raumer.	v. Westphalen.

V. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

197) Verfügung an die Königliche Regierung zu Oppeln und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königlichen Regierungen in Breslau, Liegnitz, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Erfurt, Köln, Düsseldorf und Aachen, die Behandlung reservirter Ausgabebeträge bei Feststellung des abgabepflichtigen Rein-Ertrages der Eisenbahnen betreffend, vom 27. Mai 1856.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. v. M. erachte ich es für unbedenklich, daß bei der Festsetzung der Abgabe von der N. N. Eisenbahn nach dem Rein-Ertrage des Jahres 1855 die beiden in dem Berichte näher bezeichneten Beträge von resp. 36,000 Thlrn. und 19,260 Thlrn., welche noch nicht ausgegeben, sondern nur Behufs Deckung beschlossener Ausgaben reservirt worden sind, von der Summe des Rein-Ertrages, nach welcher die Abgabe zu berechnen ist, abgesetzt werden. Es entspricht



dies den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, indem nach §. 2. des Gesetzes vom 30. Mai 1853, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, als abgabepflichtiger Rein-Ertrag derjenige Ertrag anzusehen ist, welcher nach Abzug der Kosten ꝛc. auf das Aktien-Kapital zur Vertheilung kommt, von den in Rede stehenden Summen im Gesammtbetrage von 55,260 Thlrn. es aber feststeht, daß sie gegenwärtig nicht zur Vertheilung kommen, sondern Behufs Deckung von Ausgaben in Abzug gebracht werden. Die Freilassung solcher reservirter Ausgabebeträge erscheint auch für das finanzielle Interesse des Staats unschädlich, indem, wenn wirklich solche Beträge demnächst nicht die beschlossene Verwendung fänden, und somit in der Folge sich ergäbe, daß in einem Jahre zu wenig als Dividende zur Vertheilung gekommen sei, die reservirte Summe nothwendig in der Folge entweder der Steuer verfällt, oder bei Erwerbung der Bahn in Folge der Aktien-Amortisation dem Staate zum vollen Betrage zu gute kommt.

Hiernach sind auch in Zukunft reservirte Ausgabebeträge, gleich wirklich schon verausgabten Summen, von dem abgabepflichtigen Rein-Ertrage Behufs Berechnung der Abgabe abzusetzen.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

198) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die Reisekosten der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen betreffend, vom 26. Juni 1856.

Bei der Anwendung der Bestimmungen unter 21. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 233) und unter 9. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 164) ist in verschiedenen Regierungsbezirken seither insofern verschieden verfahren worden, als in einigen den Mitgliedern der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen bei Reisen, welche auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden konnten, außer der Vergütung von 10 Sgr. für die Meile, auch die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 §. 1. zu 2. für Nebenkosten bestimmten Entschädigungen bewilliget und die Entfernungen nach den Bestimmungen des §. 3. zu 1. und 2. a. a. O. berechnet, in anderen Regierungsbezirken dagegen lediglich 10 Sgr. für die Meile angewiesen worden sind. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird Folgendes angeordnet:

1) Die Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen erhalten bei Reisen, die auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836 als Reisekosten-Entschädigung lediglich 10 Sgr. für die Meile — mithin außerdem keine besondere Entschädigung für Nebenkosten — da die angezogene Vorschrift, auf welche der §. 34. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ausdrücklich verweist, durch den, nur die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten betreffenden Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 keine Abänderung erlitten hat und die Hinweisung auf letzteren unter 21. der Instruktion vom 8. Mai 1851 nur zu dem Zweck geschehen ist, um damit und mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse hinsichtlich der Transportmittel und die daraus entspringende größere Wohlfeilheit auf Reisen die gleichmäßige Anwendung des niedrigsten, im §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836 bestimmten Reisekosten-Satzes von 10 Sgr. für die Meile zu begründen.

2) Die im Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 §. 3. zu 1. und 2. enthaltene Bestimmung, nach welcher jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet und bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile der Reisekosten-Betrag nach einer vollen Meile berechnet werden soll, findet, wie sich aus dem vorstehend zu 1. Erwähnten ergiebt, auf die Dienstreisen der Kommissions-Mitglieder keine Anwendung.

3) Die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind zwar — wie bisher — von den Vorsitzenden der Kommissionen ihrer Richtigkeit nach zu prüfen, sodann zunächst festzustellen und der Königl. Regierung zur Zahlungsanweisung zu überreichen; die Regierung hat jedoch vor Erlaß der Zahlungsanweisung die Liquidationen nach den allgemeinen Grundsätzen noch einer besonderen kalkulatorischen Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen, damit etwaige Unrichtigkeiten in Ansehung der Zahlen sofort beseitigt werden, und deren Auffinden nicht erst der Rechnungsabnahme und Revision überlassen bleibe.



Die Königl. Regierung hat dem Vorstehenden entsprechend die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit Anweisnng zu versehen. Den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ist Abschrift dieses Erlasses zur Nachachtung mitgetheilt worden. Berlin, den 26. Juni 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

199) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, betreffend die Heranziehung der aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison zur Landwehr nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirten Linien-Offiziere, vom 29. August 1856.

Da über die Anwendung des Grundsatzes: daß Linien-Offiziere, die aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonen als Compagnieführer oder in sonstiger Eigenschaft zur Landwehr nach klassensteuerpflichtigen Orten kommandirt werden, von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sein sollen, wenn ein solches Kommando den Charakter eines vorübergehenden Auftrags hat, in einzelnen Fällen zwischen den Militair- und Steuerbehörden Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten sind, so wird zur Beseitigung derselben im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister Folgendes bestimmt:

1) Die als Adjutanten eines Landwehr-Bataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre kommandirten Linien-Offiziere haben, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommando-Orte haben, auf Befreiung von der Klassensteuer keinen Anspruch.

2) Dasselbe gilt von denjenigen Linien-Offizieren, welche als Führer einer Landwehr-Compagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf vier bis sechs Wochen in die Garnison zurückkehren.

3) Dagegen bleiben Linien-Offiziere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehr-Compagnieen an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maaßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäfts in ihre Truppentheile in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, auf so lange zurücktreten, bis jenes Geschäft im nächstfolgenden Jahre wieder seinen Anfang nimmt.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

200) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Ausdehnung der Verpflichtung der Adjacenten zur Räumung von Privatflüssen und Gräben betreffend, vom 28. Sept. 1856.

(Minist.-Bl. S. 216.)

Die Polizei-Verordnung vom 27. August d. J. für den N.-Fluß, welche die Königl. Regierung erlassen und mittelst Berichtes vom 13ten d. M. hierher eingereicht hat, enthält in den §§. 2. bis 5. Bestimmungen, welche über die Kompetenz der Polizeibehörden hinausgehen.

Nach §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sind die Uferbesitzer zur Räumung der Privatflüsse verpflichtet, so weit es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist, wenn nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder specielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung hiernach obliegt, zur Räumung anzuhalten.

Die Polizei kann also nur die bestehende Räumungspflicht zur Anwendung bringen, nicht neue Verpflichtungen einführen, und nicht die Thalbesitzer zu Räumungs-Genossenschaften wider ihren Willen auch nur interimistisch vereinigen. Die Ermächtigung, welche das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 §. 6. der Regierung behufs Erhaltung bestehender Schutzdeiche verliehen hat, gewähren die Vorfluthsgesetze nicht den Polizeibehörden.

Eben so wenig haben die Polizeibehörden ein gesetzliches Recht, die Grundbesitzer an Privatflüssen außer

der im Interesse der Vorfluth nothwendigen **Räumung** zu neuen Regulirungen, Durchstichen, Uferbauten zu zwingen, wie das die Königliche Regierung nach §. 2. der erlassenen Verordnung zu beabsichtigen scheint.

Was zu einer ordentlichen im Interesse der Vorfluth nothwendigen Räumung gehört, ist allerdings nach den Lokalverhältnissen und dem Gefälle des Flusses verschieden. Die Abstechung von Ufer-Anwüchsen, die Abräumung der Bäume und Sträucher von den Ufern, die Befestigung von Ufern, deren Abbruch das Flußbett verengt, wird in vielen Fällen nöthig sein und kann von der Polizeibehörde alsdann gefordert werden.

Genügt aber diese Handhabung der bestehenden Räumungspflicht nicht, sollen vielmehr größere Regulirungsbauten ausgeführt, und sollen Grundbesitzer, welchen nach den bisherigen Vorschriften eine Beitragspflicht nicht oblag, zu Beiträgen herangezogen werden, so läßt sich der Zweck nur im Wege der Genossenschaftsbildung erreichen.

Zur Konstituirung von Genossenschaften behufs der Ent- oder Bewässerung gehört aber im Mangel der Zustimmung aller Betheiligten ein landesherrliches Statut.

Ges. vom 28. Februar 1843 §. 56. ff.

Ges. vom 11. Mai 1853 Art. 2. cfr. das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848. §§. 11. 15.

Es läßt sich nicht annehmen, daß die Regierungen durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 die Macht erhalten haben, Bestimmungen zu treffen, welche durch die angeführten Gesetze dem Landesherrn vorbehalten sind.

Wo beträchtliche Meliorationen durchgeführt werden sollen, welche die Grenzen einer regelmäßigen, guten Unterhaltung bestehender Wasserabzüge überschreiten, da genügen auch die gewöhnlichen Schau-Kommissionen erfahrungsmäßig nicht. Dieselben können dergleichen Unternehmungen wohl auregen, es müssen aber die zur Ausführung geeigneten Maaßregeln bei der Verschiedenheit der Fälle und der Schwierigkeit solcher Sachen stets speciell von den Landräthen und Regierungen angeordnet werden. Durch die Einführung der Schau-Kommissionen läßt sich nur erreichen, daß die bestehenden Vorfluthsanlagen gut erhalten, auch durch die regelmäßige Räumung und die pflegliche Behandlung der Ufer allmälig verbessert und Verschlechterungen durch Einbauten, Pflanzungen, Verunreinigungen vermieden werden. Wo eine solche Ordnung in der Behandlung der Wasserzüge eingeführt ist, da gelingt es auch bisweilen, beträchtliche Korrektionen durch gütliche Vermittelung zu erreichen.

Im Allgemeinen ist aber nicht darauf zu rechnen, daß mit generellen Reglements die stets schwierige Durchführung neuer Meliorationen von einiger Erheblichkeit erreicht wird.

Der Königlichen Regierung wird empfohlen, bei der Ausführung der Verordnung vom 27. August d. J. die vorstehenden Bemerkungen zu beachten und namentlich bei den nach §. 3. abzufassenden Resoluten die Grenzen der polizeilichen Kompetenz inne zu halten, damit das Ministerium nicht in die Lage kommt, die Entscheidungen in der Beschwerde-Instanz aufzuheben. Berlin, den 28. September 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. **Manteuffel.**

---

201) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Kumulation der kommissarischen und der Vermessungs-Geschäfte in Auseinandersetzungs-Sachen, vom 30. September 1856.

Aus dem in der Gemeinheits-Theilungs-Sache von N. über den Ansatz der Diäten des Oekonomie-Kommissions-Gehülfen N. erstatteten Berichte vom 10. d. M. hat das Ministerium ersehen, daß die Königl. Regierung es für zulässig erachtet, einen für beide Gattungen von Arbeiten formell qualifizirten Beamten gleichzeitig mit den kommissarischen und den Vermessungs-Geschäften in der nämlichen Sache zu beauftragen.

Diese Ansicht kann jedoch vom Ministerium nicht gebilligt werden und die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, eine solche Vereinigung der erwähnten verschiedenartigen Geschäfte in Einer Hand, künftig zu vermeiden. Berlin, den 30. September 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage. **Kette.**

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hierselbst.

Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 12. Dezember 1856.

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1856.

I. Chronologisches Register.

Chronologisches Register. Jahrgang 1856.

Datum. 1856.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.			
12.	Kompetenz-Erkenntniß, Ueberschreitung der Amtsbefugnisse.	68	114.
15.	Cirk., Etats-Entwürfe für die Verwaltung des Innern.	21.	26.
19.	Cirk., Pässe nach Polen.	29.	50.
19.	Cirk., Schutz der Emigranten gegen Uebervortheilung.	31.	51.
19.	Erlaß, Landes-Meliorationen. Diäten der Feldmesser.	49.	85.
23.	Verf., Diäten der Protokollführer in Auseinandersetzungs-Sachen.	50.	86.
Febr.			
1.	Bescheid, Abgeordnete der Städte und Landgemeinden auf Kreistagen.	25.	35.
4.	Kab.-O., Civil-Supernumerarien	37.	57.
8.	Cirk., Gebühren für Physikats-Prüfungen.	41.	61.
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Entschädigung für aufgehobene Zeitungs-Privilegien.	75.	120.
11.	Cirk., Pässe nach Rußland.	30.	50.
11.	Cirk., Amtliche Atteste der Medizinal-Behörden.	40.	61
16.	Kab.-O., Kollekten-Wesen.	70.	116
18.	Cirk., Geschäfts-Anweisung für Kreis-Steuer-Einnehmer.	65. a.	107
19.	Cirk., Briefbestellgelder. Exekutivische Beitreibung	45.	73.
19.	Cirk., Schiedsrichterliches Verfahren in Bergwerks-Streitigkeiten	47.	76.
19.	Verf., Beschwerden und Rekurse der Postbeamten.	46.	75.
19.	Cirk., Ausnehmen der Vogelnester durch die Jugend.	53.	90.
20.	Kab.-O., Meliorations-Fonds für die Rhein-Provinz.	103.	159.
21.	Cirk., Kubik-Gehalt der Eichenborke-Klaftern.	81.	138.
23.	Cirk., Schiffsgefäße, Durchschleusen.	97.	157.
25.	Regl. für Markscheider.	63.	100
25.	Desgl. für die Prüfung derselben.	79.	127
25.	Cirk., Pappel-Alleen an Chausseen.	62.	99.
26.	Cirk., Ausländer. Apotheker-Lehrlinge	54.	90.
27.	Cirk., Meilengelder. Landwehr-Mannschaften.	66. a.	112.
29.	Erlaß, Portofreie Nachsendung von Akten bei Dienstreisen der Beamten.	38.	60.
März			
3.	Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	80. a.	130.
6.	Verf., Klassensteuer der zur Landwehr abkommandirten Offiziere der Linien-Regimenter.	96.	157.
7.	Cirk., Bedingungen bei Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften.	43.	72.

Datum. 1856.	Inhalt.	Nr.	Seite.
März			
8.	Bescheid, Geschenke für Amts-Verrichtungen.	69.	116.
8.	Kompetenz-Erkenntniß, Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes in Wege-Polizei-Sachen.	93.	152.
10.	Cirk., Gasometer. Gasbereitungs-Anstalten.	44.	72.
11.	Cirk., Direkte Steuern. Elementar-Erhebung und Einziehung	115.	174.
13.	Erlaß, Gas-Anstalten. Befähigung der Beamten	60.	97.
14.	Cirk., Geschäftsanweisung für Kreis-Steuer-Einnehmer.	65.	107.
14.	Cirk., Termin-Lokal rc. für Kommissarien und Feldmesser bei Auseinandersetzungen.	83.	140.
17.	Cirk., Domainen- u. Forst-Verwaltung. Aktien-Chausseen.	82.	138.
20.	Cirk., Gemeinde-Vorstände Magistrat.	35.	91.
23.	Erlaß, Meilengelder. Landwehr-Mannschaften.	66.	101.
25.	Bescheid, Gendarmerie-Offiziere. Zwölftel-Abzug.	56.	91.
27.	Cirk., Benutzung der Bank-Institute.	64.	106.
27.	Cirk., Forstgrenzen Vermessungswerk.	98.	157.
29.	Cirk., Statuten von Aktien-Gesellschaften.	58.	93.
29.	Cirk., Chausseegeld-Erhebung auf Privat-Straßen.	127.	189.
30.	Cirk., Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	80.	130.
31.	Cirk., Bau-Entwürfe zu Kirchen.	61.	97.
April			
2.	Cirk., Verfahren der Gerichte bei Kompetenz-Konflikten.	52.	89.
2.	Cirk., Kombinirte Kreis- und Steuer-Kassen.	95.	155.
3.	Kab.-O., Rekruten-Verpflegung.	99.	158.
4.	Erlaß, Börsen-Verkehr.	59.	96.
5.	Kompetenz-Erkenntniß, Besoldung städtischer Polizeibeamten	77.	122.
10.	Erlaß, Annahme der Kataster-Supernumerare.	153.	215
11.	Regl., Steuerbeamte. Umzugskosten bei Versetzungen.	94. a.	155.
12.	Cirk., Verhalten der Lehrer an Elementar-Schulen.	72.	117.
15.	Cirk., Reise-Pässe nach Rußland und Polen.	73.	118.
17.	Kab.-O., Inhaber des Eisernen Kreuzes in Invaliden-Instituten. Gerais.	100.	158.
18.	Cirk., Verbindung von Leihkassen mit Sparkassen.	76.	121.
18.	Cirk., Reisende Handwerksgesellen und Hand-Arbeiter	74.	118.
24.	Instr., Armen-Pflege. Neu-Anziehende.	78.	123.

Chronologisches Register. Jahrgang 1856.

Datum. 1856.	Inhalt.	Nr.	Seite.
April.			
27.	Cirk., Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen	102	159.
30.	Cirk., Ueberhebung von Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern.	67.	113
Mai.			
2.	Kab.-O., Militair-Geistliche. Diäten.	118.	176.
2.	Cirk., Lehrbücher in Schulen.	71.	117.
3.	Bekanntm., Dienstaustritt von zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Beamten.	85.	141
3.	Kompetenz-Erkenntniß, Sperrung der Passage.	194.	259.
9.	Instr., Ausführung der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 in der Provinz Westphalen.	88.	144.
9.	Instr., Ausführung der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 in der Provinz Westphalen.	89.	147.
10.	Bekanntm., Transport von Militair-Arrestaten.	101.	159.
19.	Cirk., Besoldungen der Lehrer an städtischen Schulen	86.	142.
19.	Erlaß, Paß-Ertheilung an beurlaubte Reserve- u. Landwehr-Mannschaften	90.	150.
20.	Erlaß, Veranlagung der klassifizirten Einkommen-Steuer.	151.	213.
21.	Cirk., Gewerbliche Unterstützungskassen.	91.	151.
22.	Cirk., Marionettenspieler. Religiöse Darstellungen.	111.	171.
24.	Cirk., Steuerbeamte. Umzugskosten bei Versetzung	94.	195.
24.	Bescheid, Reisekosten-Liquidationen. Orts-Entfernungen.	104.	161.
24.	Verf., Pensionirung. Militairdienste.	160.	219.
26.	Cirk., Nachweisungen der Handwerks-Gesellen.	92.	152.
27.	Cirk., Rein-Ertrag von Eisenbahnen	197.	261.
27.	Cirk., Anzeigen von Kriminal-Untersuchungen wider Beamte.	84.	141.
27.	Bekanntm., Uniformirung der Marine-Verwaltungsbeamten.	130.	192.
28	Regl., Benutzung der Provinzial-Archive.	119.	177.
29.	Bescheid, Löschung von Rittergütern in der Matrikel	87.	144.
31.	Cirk., Unglücksfälle in Pulver-Fabriken.	110.	170.
Juni.			
2.	Cirk., Beamte. Gemeindesteuern.	108.	167.
3.	Bekanntm., Sparkassen, Portofreiheit.	112.	171.
7.	Kompetenz-Erkenntniß, Schulgeld für Kinder, die nicht in die ordentliche Ortsschule gesendet.	135.	195.
8.	Kompetenz-Erkenntniß, Bürger-Vermögen Gemeindebedürfnisse.	188.	255.
9.	Verf., Rheinische Feuer-Sozietät, Portofreiheit.	u. 113.	171.
9.	Cirk., Waffengebrauch der Forstbeamten.	117.	176.
Juni.			
11.	Cirk., Erschwerung der Annahme von Gesellen rc.	176.	234.
14.	Cirk., Leichen-Transporte in Preußen und Oesterreich.	114.	172.
15.	Bescheid, Beamte. Annahme von Geschenken	159.	219.
18.	Instr. zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz.	105.	161.
18.	Instr., Verleihung der Städte-Ordnung, Rhein-Provinz.	106.	164.
18.	Instr., Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz	107.	166.
19.	Cirk., Kartel-Konvention mit Rußland.	109.	169.
19.	Erlaß, Suspendirte Beamte. Dienstwohnung	157.	218.
24.	Verord., Bauhandwerker.	179.	237.
25.	Bescheid, Räumung von Flüssen und Gräben	154.	216.
28.	Cirk., Kirchen-, Pfarr- und Schuldotalen.	121.	179.
28.	Bescheid, Verkauf von gekochtem Kaffee auf Märkten.	152.	215.
30.	Cirk., Oekonomie-Kommissarien.	129.	191.
30.	Verf., Kosten für flüchtige Gefangene in gerichtl. Gefängnissen.	136.	196.
Juli.			
1.	Instr., Feld-Polizei-Ordnung.	128.	189.
1.	Cirk., Leichenpässe. Oesterreichische Militairgrenze.	170.	230.
5.	Bescheid, Gering dotirte Kommunal-Stellen.	125.	188.
7.	Cirk., Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften.	145.	209.
8.	Verord., Dienstbücher für Schiffsleute.	143	206.
9.	Cirk., Erhaltung der Kommunal-Waldungen.	126.	188.
9.	Cirk., Gaskalk. Lohgerbereien.	148.	212.
14.	Instr., Landgemeinde-Verfassungen	123.	180.
15.	Cirk., Gendarmerie. Unterstützungs-Kassen	140.	201.
19.	Erlaß, Kommissions-Wohnungen. Diäten-Abzüge	131.	193.
24.	Cirk., Aufbewahrung selbstentzündlicher Stoffe.	144.	208.
26.	Cirk., Kompetenz-Konflikte und Konflikte.	122.	180.
26.	Cirk., Mitglieder der Einschätzungs- rc. Kommissionen. Reisekosten.	198.	262.
28.	Cirk., Reise-Verkehr nach Polen und Rußland.	141.	205.
29.	Bescheid, Urlaub der Landräthe.	132.	194.
30.	Bekanntm., Inspektion der Gewehrfabriken.	120.	178.
30.	Instr., Ländliche Ortsobrigkeiten.	124.	184.
31.	Anweisung, Gemeinde-Auflagen in Westphalen.	138.	198.
31.	Anweisung, Gemeinde-Auflagen in der Rheinprovinz.	163.	221.

Chronologisches Register. Jahrgang 1856.



II. Sachregister. Jahrgang 1856.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

B.

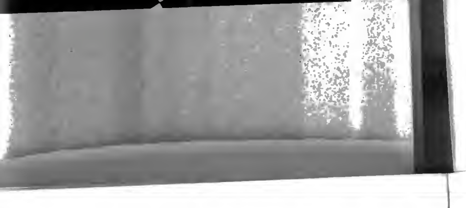
C.

D.

Sachregister. Jahrgang 1856.

E.

F.



G.

H.

J.

K.

L.

R.

S.

T.

U.



V.

W.

Z.

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.),
welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

